

Ergänzter Referentenentwurf

(14. Februar 2006)

**Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Änderungen im Gesetzestext des ergänzten Referentenentwurfs gegenüber dem im Juni 2005 versandten Referentenentwurf:

Artikel 1 (FamFG)

- § 7 – Einfügung –
- § 8 – Änderung -
- § 11 – Änderung –
- § 15 – Änderung -
- § 17 – Einfügung -
- § 28 – Einfügung -
- § 63 – Einfügung –
- § 104a – Einfügung –
- § 104b – Einfügung -
- § 105 – Einfügung –
- § 106 – Einfügung -
- § 125 – Änderung –
- § 158 – Einfügung -
- § 159 – Streichung -
- § 160 – Streichung –
- § 165 – Einfügung -
- § 172 – Änderung -
- § 175 – Streichung –
- § 181a – Einfügung -
- § 208 – Änderung –
- § 218 – Streichung –
- § 242 – Streichung –
- § 243 – Änderung –
- § 245a – Einfügung -
- § 256 – Einfügung –
- § 272 – Änderung -
- § 277 – Streichung -
- § 278 – Änderung –
- § 281 – Einfügung -

- § 282 – Einfügung -
- § 351a – Einfügung -
- Buch 4 (Nachlass- und Teilungssachen), §§ 354-381 – Einfügung –
- § 401 Ziff. 7 – Einfügung –
- § 409a – Einfügung -
- § 419 Abs. 3 – Einfügung -
- § 424 Abs. 2 – Einfügung –
- Buch 6 (Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), §§ 437-441
- Einfügung -
- Buch 7 (Freiheitsentziehungssachen), §§ 442-459 – Einfügung -

Die Änderungen und Ergänzungen im Text des FamFG sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Artikel 2 (FamGKG) – Einfügung –

Artikel 3 – 87

Die Folgeänderungen wurden neu gefasst und ergänzt.

Artikel Y (Außerkräfttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) – Einfügung -

Artikel Z (Inkräfttreten) – Änderung -

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Artikel 2

Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Artikel 4

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Artikel 5

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

Artikel 8

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

Artikel 10

Änderung des Transsexuellengesetzes

Artikel 11

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag

Artikel 12

Änderung des Baugesetzbuchs

Artikel 13

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Artikel 14

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Artikel 15

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Artikel 16

Änderung des Konsulargesetzes

Artikel 17

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 18

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 19

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Artikel 20

Änderung der Bundesnotarordnung

Artikel 21

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Artikel 22

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Artikel 23

Änderung des Beratungshilfegesetzes

Artikel 24

Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Artikel 25

Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 26

Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Artikel 28

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Artikel 29

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen
Konkursvertrag**

Artikel 30

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Artikel 31

Änderung der Grundbuchordnung

Artikel 32

**Änderung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder
abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden**

Artikel 33

**Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des
Grundbuchwesens**

Artikel 34

Änderung der Schiffsregisterordnung

Artikel 35

Änderung der Registerverordnungen

Artikel 36

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Artikel 37

**Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in
Landwirtschaftssachen**

Artikel 38

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Artikel 39

Änderung des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Artikel 40

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel 41

Änderung der Justizbeitragsordnung

Artikel 42

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 43

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 44

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Artikel 45

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Artikel 46

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Artikel 47

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

Artikel 48

Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

Artikel 49

Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

Artikel 50

Änderung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken

Artikel 51

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

Artikel 52

**Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung
und des Hausrats**

Artikel 53

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Artikel 54

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder

Artikel 55

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Artikel 56

**Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet
des Versorgungsausgleichs**

Artikel 57

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Artikel 58

Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Artikel 59

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 60

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Artikel 61

Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 62

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Artikel 63

**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter
Haftung**

Artikel 64

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Artikel 65

Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Artikel 66

Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds

Artikel 67

Änderung der Patentanwaltsverordnung

Artikel 68

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Artikel 69

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Artikel 70

**Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere
Behandlungsmethoden**

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 72

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Artikel 73

Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes

Artikel 74

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 75

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 76

Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 77

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 78

Änderung der Höfeordnung

Artikel 79

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

Artikel 80

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Artikel 81

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Artikel 82

Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Artikel 83

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Artikel 84

Änderung des Überleitungsgesetzes

Artikel 85

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 86

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 87

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel X

Außerkräfttreten des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel Y

Außerkräfttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Artikel Z

Inkräfttreten

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Inhaltsübersicht

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Örtliche Zuständigkeit**
- § 3 Verweisung bei Unzuständigkeit**
- § 4 Abgabe an ein anderes Gericht**
- § 5 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit**
- § 6 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen**
- § 7 Akteneinsicht**
- § 8 Beteiligte**
- § 9 Beteiligungsfähigkeit**
- § 10 Verfahrensfähigkeit**
- § 11 Bevollmächtigte**
- § 12 Verfahrensvollmacht**
- § 13 Beistand**

Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug

- § 14 Ermittlung von Amts wegen
- § 15 Einleitung des Verfahrens
- § 16 Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle
- § 17 Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument
- § 18 Verfahren von Amts wegen
- § 19 Bekanntgabe
- § 20 Formlose Mitteilung
- § 21 Verfahrensverbindung und –trennung
- § 22 Fristberechnung
- § 23 Aussetzung des Verfahrens
- § 24 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 25 Antrag auf Wiedereinsetzung
- § 26 Entscheidung über die Wiedereinsetzung
- § 27 Mitwirkungspflicht der Beteiligten
- § 28 Verfahrensleitung
- § 29 Beweiserhebung
- § 30 Förmliche Beweisaufnahme
- § 31 Glaubhaftmachung
- § 32 Termin; Ladung
- § 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten
- § 34 Persönliche Anhörung
- § 35 Antragsrücknahme; Beendigungserklärung
- § 36 Vergleich
- § 37 Grundlage der Entscheidung

Abschnitt 3 Beschluss

- § 38 Entscheidung durch Beschluss
- § 39 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 40 Wirksamwerden
- § 41 Bekanntgabe des Beschlusses
- § 42 Berichtigung des Beschlusses
- § 43 Ergänzung des Beschlusses
- § 44 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 45 Formelle Rechtskraft
- § 46 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
- § 47 Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

Abschnitt 4 Abänderung und Wiederaufnahme

- § 48 Abänderung**
- § 49 Abänderung bei Änderung der Verhältnisse**
- § 50 Vorrang des Rechtsmittels**
- § 51 Wiederaufnahme**
- § 52 Ausschluss von Abänderung und Wiederaufnahme**

Abschnitt 5 Einstweilige Anordnung

- § 53 Einstweilige Anordnung**
- § 54 Zuständigkeit**
- § 55 Verfahren**
- § 56 Vorläufiger Vergleich**
- § 57 Vollstreckung**
- § 58 Aufhebung oder Änderung der Entscheidung**
- § 59 Aussetzung der Vollstreckung**
- § 60 Außerkrafttreten**
- § 61 Rechtsmittel**

Abschnitt 6 Rechtsmittel

Titel 1 Sofortige Beschwerde

- § 62 Sofortige Beschwerde**
- § 63 Beschwerdeberechtigte**
- § 64 Verfahrensfähigkeit Minderjähriger**
- § 65 Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit**
- § 66 Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache**
- § 67 Einlegung der Beschwerde**
- § 68 Beschwerdebegründung**
- § 69 Anschlussbeschwerde**
- § 70 Verzicht auf Beschwerde**
- § 71 Gang des Beschwerdeverfahrens**
- § 72 Beschwerdeentscheidung**

Titel 2 Rechtsbeschwerde

- § 73 Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde**
- § 74 Frist und Form der Rechtsbeschwerde**
- § 75 Gründe der Rechtsbeschwerde**
- § 76 Anschlussrechtsbeschwerde**
- § 77 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde**

§ 78 Sprungrechtsbeschwerde

Abschnitt 7 Verfahrenskostenhilfe

§ 79 Voraussetzungen

§ 80 Bewilligung

§ 81 Beiordnung eines Rechtsanwalts

§ 82 Anwendung der Zivilprozessordnung

Abschnitt 8 Kosten

§ 83 Grundsatz der Kostenpflicht

§ 84 Kostenentscheidung mit der Endentscheidung

§ 85 Kostenpflicht bei Vergleichen

§ 86 Anfechtung der Kostenentscheidung

§ 87 Umfang der Kostenpflicht

§ 88 Rechtsmittelkosten

§ 89 Kostenfestsetzung

Abschnitt 9 Vollstreckung

Titel 1 Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung

§ 90 Vollstreckbare Verpflichtungen

§ 91 Entscheidungsform; keine Vollstreckung vor Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil

§ 92 Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Titel 2 Vollstreckung in sonstigen Fällen

§ 93 Grundsätze

§ 94 Richterliche Durchsuchungsanordnung

§ 95 Ausschluss und Einstellung der Vollstreckung

§ 96 Eidesstattliche Versicherung

Untertitel 1 Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

§ 97 Vollstreckungstitel

§ 98 Vertretbare Handlungen

§ 99 Nicht vertretbare Handlungen

§ 100 Herausgabe; Unterlassungen und Duldungen; Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

**Untertitel 2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen
und die Regelung des Umgangs**

§ 101 Grundsätze

§ 102 Ordnungsmittel

§ 103 Vollstreckungsverfahren

§ 104 Anwendung unmittelbaren Zwangs

Untertitel 3. Vollstreckung auf gerichtliche Anordnung

§ 104a Zwangsgeldfestsetzung

§ 104b Herausgabevollstreckung

Abschnitt 10 Verfahren in Familienstreitsachen

§ 105 Familienstreitsachen

§ 106 Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung

§ 107 Entscheidung durch Beschluss

§ 108 Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 109 Einstweilige Anordnung und Arrest

§ 110 Vollstreckung

Abschnitt 11 Verfahren mit Auslandsbezug

§ 111 Vorrang und Unberührtheit

§ 112 Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

§ 113 Kindschaftssachen

§ 114 Abstammungssachen

§ 115 Adoptionssachen

§ 116 Versorgungsausgleichssachen

§ 117 Lebenspartnerschaftssachen

§ 118 Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene

§ 119 Andere Verfahren

§ 120 Keine ausschließliche Zuständigkeit

§ 121 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

§ 122 Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

§ 123 Anerkennungshindernisse

§ 124 Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

§ 125 Familiensachen

Abschnitt 1 Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Titel 1 Verfahren in Ehesachen

- § 126 Ehesachen**
- § 127 Örtliche Zuständigkeit**
- § 128 Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen**
- § 129 Anwendung der Zivilprozessordnung**
- § 130 Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Vollmacht**
- § 131 Antrag**
- § 132 Entscheidung durch Beschluss, Rechtsmittel**
- § 133 Verfahrensfähigkeit**
- § 134 Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren**
- § 135 Eingeschränkte Amtsermittlung**
- § 136 Persönliches Erscheinen der Ehegatten**
- § 137 Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen**
- § 138 Säumnis der Beteiligten**
- § 139 Tod eines Ehegatten**
- § 140 Kosten bei Aufhebung der Ehe**

Titel 2 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

- § 141 Inhalt der Antragschrift**
- § 142 Zustimmung zur Scheidung, Widerruf**
- § 143 Vereinfachtes Scheidungsverfahren**
- § 144 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen**
- § 145 Aussetzung des Verfahrens**
- § 146 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen**
- § 147 Beiordnung eines Rechtsanwalts**
- § 148 Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen**
- § 149 Abtrennung**
- § 150 Rücknahme des Scheidungsantrags**
- § 151 Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrages**
- § 152 Einspruch; Verzicht auf Anschlussrechtsmittel**
- § 153 Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel**
- § 154 Zurückverweisung**
- § 155 Erweiterte Aufhebung**
- § 156 Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen**
- § 157 Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

§ 158 Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

§ 159 [nicht belegt]

§ 160 [nicht belegt]

Abschnitt 2 Verfahren in Kindschaftssachen

§ 161 Kindschaftssachen

§ 162 Örtliche Zuständigkeit

§ 163 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 164 Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

§ 165 Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen

§ 166 Verfahrensbeistand

§ 167 Persönliche Anhörung des Kindes

§ 168 Anhörung der Eltern

§ 169 Anhörung der Pflegeperson

§ 170 Mitwirkung des Jugendamts

§ 171 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags

§ 172 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

§ 173 Vermittlungsverfahren

§ 174 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen

§ 175 [nicht belegt]

§ 176 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

§ 177 Beschluss über Zahlungen des Mündels

Abschnitt 3 Verfahren in Abstammungssachen

§ 178 Abstammungssachen

§ 179 Örtliche Zuständigkeit

§ 180 Antrag

§ 181 Beteiligte

§ 181a Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

§ 182 Verfahrensbeistand

§ 183 Erörterungstermin

§ 184 Anhörung des Jugendamts

§ 185 Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme

§ 186 Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

§ 187 Mehrheit von Verfahren

§ 188 Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

§ 189 Tod eines Beteiligten

§ 190 Inhalt des Beschlusses

§ 191 Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft

§ 192 Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung

§ 193 Wiederaufnahme des Verfahrens

Abschnitt 4 Verfahren in Adoptionssachen

§ 194 Adoptionssachen

§ 195 Örtliche Zuständigkeit

§ 196 Beteiligte

§ 197 Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle

§ 198 Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft

§ 199 Verfahrensbeistand

§ 200 Anhörung der Beteiligten

§ 201 Anhörung weiterer Personen

§ 202 Anhörung des Jugendamts

§ 203 Anhörung des Landesjugendamts

§ 204 Unzulässigkeit der Verbindung

§ 205 Beschluss über die Annahme als Kind

§ 206 Beschluss in weiteren Verfahren

§ 207 Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes

Abschnitt 5 Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

§ 208 Wohnungszuweisungssachen; Hausratssachen

§ 209 Örtliche Zuständigkeit

§ 210 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 211 Antrag

§ 212 Beteiligte

§ 213 Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen

§ 214 Besondere Vorschriften in Hausratssachen

§ 215 Erörterungstermin

§ 216 Tod eines Ehegatten

§ 217 Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit

§ 218 [nicht belegt]

Abschnitt 6 Verfahren in Gewaltschutzsachen

§ 219 Gewaltschutzsachen

§ 220 Örtliche Zuständigkeit

§ 221 Beteiligte

§ 222 Anhörung des Jugendamts

§ 223 Einstweilige Anordnung

§ 224 Durchführung der Entscheidung

§ 225 Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung

Abschnitt 7 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

§ 226 Versorgungsausgleichssachen

§ 227 Örtliche Zuständigkeit

§ 228 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 229 Beteiligte

§ 230 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

§ 231 Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich

§ 232 Erörterungstermin

§ 233 Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

§ 234 Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften

**§ 235 Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem
Versorgungsausgleich**

§ 236 Einstweilige Anordnung

§ 237 Entscheidung über den Versorgungsausgleich

§ 238 Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde, Ausschluss der Rechtsbeschwerde

§ 239 Abänderung von Entscheidungen

§ 240 Abänderung von Vereinbarungen

§ 241 Tod des antragstellenden Ehegatten oder des Antragsgegners

§ 242 [nicht belegt]

Abschnitt 8 Verfahren in Unterhaltssachen

Titel 1 Besondere Verfahrensvorschriften

§ 243 Unterhaltssachen

§ 244 Örtliche Zuständigkeit

§ 245 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 245a Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

§ 246 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten

§ 247 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter

§ 248 Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft

§ 249 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen

§ 250 Abänderung von Vergleichen und Urkunden

§ 251 Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 248 und 264

§ 252 Verschärfte Haftung

§ 253 Einstweilige Einstellung der Vollstreckung

§ 254 Kostenentscheidung

§ 255 Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit

**§ 256 Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im
Ausland**

**§ 257 Nicht anzuwendende Vorschriften in Unterhaltssachen der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

Titel 2 Einstweilige Anordnung

§ 258 Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung

§ 259 Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft

Titel 3 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 260 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens

§ 261 Antrag

§ 262 Maßnahmen des Gerichts

§ 263 Einwendungen des Antragsgegners

§ 264 Festsetzungsbeschluss

§ 265 Mitteilungen über Einwendungen

§ 266 Streitiges Verfahren

§ 267 Sofortige Beschwerde

§ 268 Besondere Verfahrensvorschriften

§ 269 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung

§ 270 Formulare

§ 271 Bestimmung des Amtsgerichts

Abschnitt 9 Verfahren in Güterrechtssachen

§ 272 Güterrechtssachen

§ 273 Örtliche Zuständigkeit

§ 274 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 275 Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 276 Einheitliche Entscheidung

Abschnitt 10 Verfahren in sonstigen Familiensachen

§ 277 Sonstige Familiensachen

§ 278 Örtliche Zuständigkeit

§ 279 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 280 Nicht vollstreckbare Verpflichtungen

Abschnitt 11 Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

§ 281 Lebenspartnerschaftssachen

§ 282 Anwendbare Vorschriften

Buch 3 Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen**Abschnitt 1 Verfahren in Betreuungssachen**

- § 283 Betreuungssachen
- § 284 Örtliche Zuständigkeit
- § 285 Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 286 Beteiligte
- § 287 Verfahrensfähigkeit
- § 288 Verfahrenspfleger
- § 289 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers
- § 290 Anhörung des Betroffenen
- § 291 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters
- § 292 Einholung eines Gutachtens
- § 293 Ärztliches Zeugnis;Entbehrlichkeit eines Gutachtens
- § 294 Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- § 295 Vorführung zur Untersuchung
- § 296 Unterbringung zur Begutachtung
- § 297 Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht
- § 298 Inhalt der Beschlussformel
- § 299 Wirksamwerden von Entscheidungen
- § 300 Bekanntgabe
- § 301 Verpflichtung des Betreuers
- § 302 Bestellungsurkunde
- § 303 Überprüfung der Betreuerauswahl
- § 304 Betreuervergütung
- § 305 Formulare für Betreuervergütung
- § 306 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts
- § 307 Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts
- § 308 Verlängerung der Betreuung
- § 309 Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers
- § 310 Sterilisation
- § 311 Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 312 Verfahren in anderen Entscheidungen
- § 313 Einstweilige Anordnung

- § 314 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit
- § 315 Dauer der einstweiligen Anordnung
- § 316 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde
- § 317 Beschwerde der Staatskasse
- § 318 Beschwerde des Untergebrachten
- § 319 Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts
- § 320 Kosten in Betreuungssachen
- § 321 Mitteilung von Entscheidungen
- § 322 Besondere Mitteilungen
- § 323 Mitteilungen während einer Unterbringung
- § 324 Mitteilungen zur Strafverfolgung

Abschnitt 2 Verfahren in Unterbringungssachen

- § 325 Unterbringungssachen
- § 326 Örtliche Zuständigkeit
- § 327 Abgabe der Unterbringungssache
- § 328 Beteiligte
- § 329 Verfahrensfähigkeit
- § 330 Verfahrenspfleger
- § 331 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers
- § 332 Anhörung des Betroffenen
- § 333 Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde
- § 334 Einholung eines Gutachtens
- § 335 Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung
- § 336 Inhalt der Beschlussformel
- § 337 Wirksamwerden von Entscheidungen
- § 338 Bekanntgabe
- § 339 Zuführung zur Unterbringung
- § 340 Vollzugsangelegenheiten
- § 341 Aussetzung des Vollzugs
- § 342 Dauer und Verlängerung der Unterbringung
- § 343 Aufhebung der Unterbringung
- § 344 Einstweilige Anordnung
- § 345 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit
- § 346 Dauer der einstweiligen Anordnung
- § 347 Einstweilige Maßregeln
- § 348 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde
- § 349 Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen

§ 350 Kosten in Unterbringungssachen

§ 351 Mitteilung von Entscheidungen

§ 351a Benachrichtigung von Angehörigen

Abschnitt 3 Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

§ 352 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

§ 353 Örtliche Zuständigkeit

Buch 4 Verfahren in Nachlasssachen

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung; örtliche Zuständigkeit

§ 354 Begriffsbestimmung

§ 355 Örtliche Zuständigkeit

§ 356 Besondere Zuständigkeitsregelungen

§ 357 Beteiligte

Abschnitt 2 Besondere Verfahren in Nachlasssachen

§ 358 Verwahrung von Testamenten

§ 359 Verwahrung von Erbverträgen

§ 360 Entscheidung über Erbscheinsanträge

§ 361 Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen

§ 362 Sonstige Zeugnisse

§ 363 Testamentsvollstreckung

§ 364 Mitteilungspflichten

§ 365 Akteneinsicht; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses

§ 366 Zwang zur Ablieferung von Testamenten

§ 367 Nachlassverwaltung

§ 368 Bestimmung einer Inventarfrist

§ 369 Eidesstattliche Versicherung

§ 370 Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Abschnitt 3 Verfahren in Teilungssachen

§ 371 Antrag

§ 372 Pflegschaft für abwesende Beteiligte

§ 373 Ladung

§ 374 Außergerichtliche Vereinbarung

§ 375 Wiedereinsetzung

§ 376 Auseinandersetzungsplan; Bestätigung

§ 377 Verteilung durch das Los

§ 378 Aussetzung bei Streit

§ 379 Wirkung der Vereinbarung; Zwangsvollstreckung

§ 380 Rechtsmittel

§ 381 Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft

§ 382 - § 399 (nicht belegt)

Buch 5 Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

§ 400 Registersachen

§ 401 Unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 2 Zuständigkeit

§ 402 Besondere Zuständigkeitsregelungen

§ 403 Örtliche Zuständigkeit

Abschnitt 3 Registersachen

Titel 1 Verfahren

§ 404 Antragsrecht der Notare

§ 405 Mitteilungspflichten der Behörden

§ 406 Beteiligung der berufsständischen Organe

§ 407 Aussetzung des Verfahrens

§ 408 Entscheidung über Eintragungsanträge

§ 409 Bekanntgabe; Beschwerde

§ 409a Von Amts wegen vorzunehmende Änderungen

§ 410 Einsicht in das Register

§ 411 Bescheinigungen

§ 412 Ermächtigungen

Titel 2 Zwangsgeldverfahren

§ 413 Androhung

§ 414 Festsetzung

§ 415 Verfahren bei Einspruch

§ 416 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 417 Sofortige Beschwerde

§ 418 Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch

Titel 3 Lösungsverfahren

§ 419 Löschung einer Firma

§ 420 Löschung vermögensloser Gesellschaften

- § 421 Löschung unzulässiger Eintragungen
- § 422 Löschung durch das Landgericht
- § 423 Löschung nichtiger Gesellschaften
- § 424 Auflösung wegen Mangels der Satzung
- § 425 Nichteinzahlung von Geldeinlagen

Titel 4 Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister

- § 426 Mitteilungspflichten
- § 427 Auflösung
- § 428 Anfechtbarkeit

Abschnitt 4 Unternehmensrechtliche Verfahren

- § 429 Anfechtbarkeit
- § 430 Weigerung des Dispatcheurs
- § 431 Aushändigung von Schriftstücken; Einsichtsrecht
- § 432 Termin, Ladung
- § 433 Verfahren im Termin
- § 434 Verfolgung des Widerspruchs
- § 435 Sofortige Beschwerde
- § 436 Wirksamkeit; Zwangsvollstreckung

Buch 6 Verfahren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- § 437 Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 438 Örtliche Zuständigkeit
- § 439 Beteiligte
- § 440 Eidesstattliche Versicherung
- § 441 Unanfechtbarkeit

Buch 7 Verfahren in Freiheitsentziehungssachen

- § 442 Freiheitsentziehungssachen
- § 443 Örtliche Zuständigkeit
- § 444 Antrag
- § 445 Beteiligte
- § 446 Verfahrenspfleger
- § 447 Anhörung; Vorführung
- § 448 Inhalt der Beschlussformel
- § 449 Wirksamwerden von Entscheidungen
- § 450 Absehen von der Bekanntgabe
- § 451 Aussetzung des Vollzugs

- § 452 Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung**
- § 453 Aufhebung**
- § 454 Einstweilige Anordnung**
- § 455 Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung**
- § 456 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde**
- § 457 Auslagenersatz**
- § 458 Mitteilung von Entscheidungen**
- § 459 Benachrichtigung von Angehörigen**
- § 460 - § 499 (nicht belegt)**

Buch 8 Schlussvorschriften

- § 500 Verhältnis zu anderen Gesetzen**
- § 501 Landesrechtliche Vorbehalte, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen**
- § 502 Nachlassauseinandersetzung, Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft**
- § 503 Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden**
- § 504 Rechtsmittel**

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Unter mehreren zuständigen Gerichten ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist. Dieses bleibt auch zuständig, wenn sich die die Zuständigkeit begründenden Umstände verändern.

(2) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin. Auf Honorarkonsuln sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 3 Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, hat sich das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Vor der Verweisung sind die Beteiligten anzuhören.

(2) Sind mehrere Gerichte zuständig, erfolgt die Verweisung an das vom Antragsteller gewählte Gericht.

(3) Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist für das im Beschluss bezeichnete Gericht bindend.

(4) Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht anfallenden Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anfallen.

§ 4 Abgabe an ein anderes Gericht

Das Gericht kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat. Vor der Abgabe sind die Beteiligten anzuhören.

§ 5 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit

(1) Das zuständige Gericht wird durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke oder aus sonstigen tatsächlichen Gründen ungewiss ist, welches Gericht für das Verfahren zuständig ist,
3. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für das Verfahren zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.
5. wenn eine Abgabe aus wichtigem Grund (§ 4) erfolgen soll, die Gerichte sich jedoch nicht einigen können.

(2) Ist das nächsthöhere gemeinsame Gericht der Bundesgerichtshof, wird in den Fällen der Nummern 2 bis 5 das zuständige Gericht durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Angelegenheit befasste Gericht gehört.

(3) Der Beschluss, der das zuständige Gericht bestimmt, ist nicht anfechtbar.

§ 6 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ausgeschlossen ist auch, wer bei einem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(2) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

§ 7 Akteneinsicht

(1) Das Gericht kann den Beteiligten gestatten, die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einzusehen

(2) Die Einsicht ist den Beteiligten insoweit zu versagen, als schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

(3) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen. Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

(4) Soweit ein Akteneinsichtsrecht gewährt ist, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(5) Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(6) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 8 Beteiligte

(1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.

(2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen

1. diejenigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen wird,
2. diejenigen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes zu beteiligen sind.

(3) Als Beteiligte können von Amts wegen hinzugezogen werden

1. diejenigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahren unmittelbar betroffen werden kann,
2. diejenigen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes beteiligt werden können.

Auf Antrag sind sie hinzuziehen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung nicht entspricht.

(4) Diejenigen, die nach Absatz 3 als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. Sie sind über das Antragsrecht und über die Wirkungen des Antrags zu belehren.

(5) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 9 Beteiligungsfähigkeit

Beteiligungsfähig sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 10 Verfahrensfähigkeit

(1) Verfahrensfähig sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig oder nach öffentlichem Recht als handlungsfähig anerkannt sind,
3. diejenigen, die in diesem Gesetz dazu bestimmt werden.

(2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.

(3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.

(5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 11 Bevollmächtigte

(1) Die Beteiligten können sich im Verfahren durch die nach Maßgabe des § 79 der Zivilprozessordnung zur Vertretung befugten Personen vertreten lassen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Vor den Oberlandesgerichten müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht für die Beteiligten in selbständigen Familiensachen. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht des ersten Rechtszugs gestellt hat.

(3) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Behörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften.

(5) Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht

1. im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen,
2. im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe,
3. im Verfahren der einstweiligen Anordnung,
4. für Verfahrenshandlungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter,
5. für Verfahrenshandlungen von Zeugen, Sachverständigen oder Dritten.

(6) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich, hat das Gericht so früh wie möglich auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt hinzuweisen und zur Bestellung eines Rechtsanwalts aufzufordern.

(7) Ein Rechtsanwalt, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(8) Für die Beiordnung eines Notanwaltes gelten die §§ 78b und 78c der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12 Verfahrensvollmacht

(1) Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten die Bevollmächtigung nachzuweisen.

(2) Die §§ 81 bis 89 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 13 Beistand

Ein Beteiligter kann sich eines Beistands bedienen. § 90 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug

§ 14 Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 15 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, sofern nicht ein Gesetz einen Antrag voraussetzt.

(2) Der Antrag ist zu begründen und von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen können. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

(3) Das Gericht übermittelt den Antrag an die übrigen Beteiligten.

§ 16 Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle

(1) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen gegenüber dem zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben, soweit eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig ist.

(2) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zur Niederschrift abgegeben werden.

(3) Die Geschäftsstelle hat die Niederschrift unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. Die Wirkung einer Verfahrenshandlung tritt nicht ein, bevor die Niederschrift dort eingeht.

§ 17 Elektronische Akte; elektronisches Dokument

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. § 298 a Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. § 130a Abs. 1 und 3 und § 298 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten §130 b und § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(5) Sind die Gerichtsakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.

§ 18 Verfahren von Amts wegen

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.

(2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 19 Bekanntgabe

(1) Dokumente, in denen eine Frist bestimmt ist oder die den Lauf einer Frist auslösen, sind den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt durch

1. die Zustellungen nach §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung oder
2. Übermittlung durch Erbringer von Postdienstleistungen. In diesem Fall gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, das Dokument ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Im Zweifel hat das Gericht den Zugang des Dokuments und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 20
Formlose Mitteilung

Ist eine Bekanntgabe nicht geboten, können Dokumente den Beteiligten formlos mitgeteilt werden.

§ 21
Verfahrensverbindung und –trennung

Das Gericht kann Verfahren verbinden oder trennen, soweit es dies für sachdienlich hält.

§ 22
Fristberechnung

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe (§ 19).

(2) Für die Fristen gelten die §§ 222 und 224 Abs. 2 und 3 sowie 225 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 23
Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht kann aus wichtigem Grund das Verfahren aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist.

(2) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

§ 24
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne sein Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Ein fehlendes Verschulden wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39) unterblieben oder fehlerhaft ist.

§ 25
Antrag auf Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

§ 26 Entscheidung über die Wiedereinsetzung

(1) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(2) Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar.

(3) Die Versagung der Wiedereinsetzung ist nach den Vorschriften anfechtbar, die für die versäumte Rechtshandlung gelten.

§ 27 Mitwirkungspflicht der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken.

(2) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 28 Verfahrensleitung

(1) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen. Es hat die Beteiligten auf einen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, wenn es ihn anders beurteilt als die Beteiligten und seine Entscheidung darauf stützen will.

(2) In Antragsverfahren hat das Gericht ferner darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt und sachdienliche Anträge gestellt werden.

(3) Hinweise nach dieser Vorschrift hat das Gericht so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.

(4) Über Termine und persönliche Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen. In den Vermerk sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen. Die Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 17 Abs. 3 ist möglich.

(5) Für die Anordnung der Urkundenvorlegung gilt § 142 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 29 Beweiserhebung

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in der geeignet erscheinenden Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vernehmung bei Amtverschwiegenheit und das Recht zur Zeugnisverweigerung gelten für die Befragung von Auskunftspersonen entsprechend.

(3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.

(4) Die Beteiligten können Beweisanträge stellen. Das Gericht entscheidet über die Erhebung des beantragten Beweises nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt es die Erhebung des beantragten Beweises ab, hat es dies in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen. Soweit die Ablehnung gesondert erfolgt, ist die Entscheidung nicht anfechtbar.

§ 30 Förmliche Beweisaufnahme

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen einer förmlichen Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung bedient. Die Beteiligten können die Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme beantragen.

(2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung hat ferner dann stattzufinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.

(4) Kommt das Gericht dem Antrag eines Beteiligten auf förmliche Beweisaufnahme nicht nach, hat es dies in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen. Soweit die Ablehnung gesondert erfolgt, ist die Entscheidung nicht anfechtbar.

(5) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

§ 31 Glaubhaftmachung

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 32 Termin; Ladung

(1) Das Gericht kann, sofern es dies für sachdienlich hält, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern. § 227 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Zwischen der Ladung und dem Termin soll eine angemessene Frist liegen. Das Gericht kann die Zustellung der Ladung anordnen.

§ 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint.

(2) Soweit dem Beteiligten ein persönliches Erscheinen bei Gericht nicht zugemutet werden kann, ist das persönliche Erscheinen an einem anderen Ort außerhalb des Gerichts anzuordnen.

(3) Der verfahrensfähige Beteiligte ist stets selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat; diesem ist eine Abschrift der Ladung zu übermitteln.

(4) Bleibt der Beteiligte unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn Ordnungsgeld verhängt werden, wenn der Zugang der Ladung nachgewiesen ist. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluss das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes können wiederholt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Beteiligte einen Vertreter entsendet und dadurch eine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 34 Persönliche Anhörung

(1) Das Gericht hat die Beteiligten persönlich anzuhören, soweit es in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist. Das Gericht hat einen Beteiligten darüber hinaus immer dann persönlich anzuhören, wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist.

(2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 35

Antragsrücknahme; Beendigungserklärung

(1) Ein Antrag kann bis zur Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Beteiligten.

(2) Eine bereits ergangene, noch nicht rechtskräftige Endentscheidung wird wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Das Gericht stellt auf Antrag die nach Satz 1 eintretende Wirkung durch Beschluss fest. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3) Eine Entscheidung über einen Antrag soll nicht ergehen, soweit sämtliche Beteiligte erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen.

§ 36

Vergleich

(1) Die Beteiligten können zur Niederschrift des Gerichts einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Das Gericht soll auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(2) Kommt eine Einigung zustande, ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Niederschrift des Vergleichs sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Vergleich kann auch schriftlich entsprechend § 278 Abs. 6 der Zivilprozessordnung geschlossen werden.

(4) Unrichtigkeiten in der Niederschrift oder in dem Beschluss über den Vergleich können entsprechend § 164 der Zivilprozessordnung berichtigt werden.

§ 37

Grundlage der Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Das Gericht darf eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Feststellungen stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte.

Abschnitt 3 Beschluss

§ 38 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung).

(2) Der Beschluss enthält:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. die Beschlussformel.

(3) Der Beschluss ist zu begründen.

(4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit

1. die Entscheidung aufgrund eines Anerkenntnisses oder Verzichts oder als Versäumnisentscheidung ergeht und entsprechend bezeichnet ist,
2. gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss dem erklärten Willen aller Beteiligten entspricht oder
3. der Beschluss in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben wurde und alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden,

1. wenn der Beschluss die Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen enthält,
2. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidung,
3. in Abstammungssachen,
4. wenn zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden wird.

(6) Soll ein ohne Begründung hergestellter Beschluss im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisentscheidungen entsprechend.

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

Jeder Beschluss hat auf das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung, das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist hinzuweisen.

§ 40 Wirksamwerden

(1) Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist, wirksam.

(2) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Dies ist mit der Entscheidung auszusprechen. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

(3) Ein Beschluss, durch den auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt von einem Beschluss, durch den die Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils, des Vormunds oder Pflegers oder eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind ersetzt wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit der Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.

§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben (§ 19 Abs. 2). Er ist demjenigen zuzustellen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1), dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.

(2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. Der Beschluss ist auch im Fall des Satzes 1 schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.

§ 42 Berichtigung des Beschlusses

Für die Berichtigung eines Beschlusses gilt § 319 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 43 Ergänzung des Beschlusses

(1) Wenn ein nach den Gründen des Beschlusses von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, ist auf Antrag der Beschluss nachträglich zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, beantragt werden.

§ 44 **Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung oder eine andere Abänderungsmöglichkeit nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung an diesen Beteiligten kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch nicht anfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist.

§ 45 **Formelle Rechtskraft**

Die Rechtskraft eines Beschlusses tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs, des Widerspruchs oder der Erinnerung bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs, des Widerspruchs oder der Erinnerung gehemmt.

§ 46
Rechtskraft- und Notfristzeugnis

(1) Zeugnisse über die Rechtskraft eines Beschlusses sind auf Grund der Verfahrensakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs und, solange das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszugs zu erteilen. In Ehe- und Abstammungssachen wird den Beteiligten von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe erteilt.

(2) Soweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, dass gegen den Beschluss ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, dass bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei.

§ 47
Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

Ist ein Beschluss, durch den jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt, hat die Aufhebung des Beschlusses auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluss, sofern nicht der Beschluss unwirksam ist.

Abschnitt 4
Abänderung und Wiederaufnahme

§ 48
Abänderung

(1) Das Gericht des ersten Rechtszugs kann eine rechtsfehlerhafte Endentscheidung, auch nachdem sie rechtskräftig geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder abändern, soweit schutzwürdige Interessen eines Beteiligten nicht entgegenstehen.

(2) In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Aufhebung oder Abänderung nur auf Antrag.

(3) Das Gericht des ersten Rechtszugs ist an die in der Endentscheidung enthaltene Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts gebunden.

(4) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, soweit sie die Endentscheidung nicht abändert.

§ 49 Abänderung bei Änderung der Verhältnisse

Das Gericht des ersten Rechtszugs kann eine Endentscheidung mit Dauerwirkung aufheben oder ändern, soweit sich die dem Beschluss zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Aufhebung oder Abänderung nur auf Antrag.

§ 50 Vorrang des Rechtsmittels

(1) Die Vorschriften über die Abhilfe im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens bleiben unberührt.

(2) Eine Aufhebung oder Abänderung ist unstatthaft, solange ein Beschwerdeverfahren (§§ 62 bis 71) anhängig ist. Eine Aufhebung oder Abänderung nach § 48 ist auch unstatthaft, solange ein Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 72 bis 77) anhängig ist.

§ 51 Wiederaufnahme

(1) Das Gericht hat ein durch rechtskräftige Endentscheidung in der Hauptsache abgeschlossenes Verfahren wieder aufzunehmen, wenn

1. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
2. Wiederaufnahmegründe entsprechend §§ 579 oder 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Die Wiederaufnahme findet nur auf Antrag statt.

(3) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande waren, den Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit Wiederaufnahmegründe nach § 579 der Zivilprozessordnung geltend gemacht werden.

(4) Der Antrag ist binnen einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung.

(5) Für die gerichtliche Zuständigkeit gilt § 584 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 52**Ausschluss von Abänderung und Wiederaufnahme**

Gegen Beschlüsse, durch die die Genehmigung von Rechtsgeschäften erteilt oder verweigert wird, findet eine Abänderung oder Wiederaufnahme nicht statt, wenn die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Abschnitt 5**Einstweilige Anordnung****§ 53****Einstweilige Anordnung**

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

(2) Die einstweilige Anordnung kann in einer Maßnahme der Sicherung eines bestehenden Zustandes oder in einer vorläufigen Regelung bestehen. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden. Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 54**Zuständigkeit**

(1) Zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre. Ist eine Hauptsache anhängig, ist das Gericht des ersten Rechtszugs, während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht das Beschwerdegericht zuständig.

(2) In besonders dringenden Fällen kann auch das Amtsgericht entscheiden, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt wird oder sich die Person oder die Sache befindet, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht. Es hat das Verfahren unverzüglich von Amts wegen an das nach Absatz 1 zuständige Gericht abzugeben.

§ 55**Verfahren**

(1) Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Versäum-

nisentscheidung ist ausgeschlossen. Die §§ 940a und 941 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist auch bei Anhängigkeit einer Hauptsache ein selbständiges Verfahren.

(4) Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 56 Vorläufiger Vergleich

(1) Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Vergleich lediglich die Wirkungen einer einstweiligen Anordnung hat (vorläufiger Vergleich).

(2) Wird ein Vergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren geschlossen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er lediglich die Wirkungen einer einstweiligen Anordnung hat.

§ 57 Vollstreckung

(1) Einstweilige Anordnungen bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung für oder gegen einen anderen als den in dem Beschluss bezeichneten Beteiligten erfolgen soll.

(2) Das Gericht kann in Gewaltschutzsachen, sowie in sonstigen Fällen, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist. In diesem Fall wird die einstweilige Anordnung mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 58 Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann; es sei denn, dass die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während der Anhängigkeit der einstweiligen Anordnungssache beim Beschwerdegericht ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung unstatthaft.

§ 59 Aussetzung der Vollstreckung

(1) In den Fällen des § 58 kann das Gericht, im Fall des § 61 das Rechtsmittelgericht, die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder beschränken. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(2) Sofern ein hierauf gerichteter Antrag gestellt wird, ist über diesen vorab zu entscheiden.

§ 60 Außerkräfttreten

(1) Die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft. Ist dies eine Endentscheidung in einer Familienstreitsache, ist deren Rechtskraft maßgebend, soweit nicht die Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt.

(2) Auf Antrag hat das Gericht, das in der einstweiligen Anordnungssache im ersten Rechtszug zuletzt entschieden hat, die in Absatz 1 genannte Wirkung durch Beschluss auszusprechen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 61 Rechtsmittel

(1) Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
4. in einer Wohnungszuweisungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

(2) Wird ein im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangener Beschluss angefochten, beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen.

Abschnitt 6 Rechtsmittel

Titel 1 Sofortige Beschwerde

§ 62 Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Beschlüsse der Amtsgerichte und Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, wenn

1. es sich um eine Endentscheidung handelt,
2. die sofortige Beschwerde im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder
3. es sich um eine solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind, sofern sie nicht unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 63 Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der im ersten Rechtszug

1. Beteiligter war,
2. als Beteiligter hinzuzuziehen war oder hinzugezogen werden konnte, jedoch nicht hinzugezogen wurde

und durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

(2) Soweit ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Die Beschwerdebefugnis von Behörden, die im öffentlichen Interesse am Verfahren beteiligt sind, regelt sich nach diesem Gesetz.

§ 64 Verfahrensfähigkeit Minderjähriger

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört

werden soll. Diese Vorschriften sind auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das Vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht anzuwenden.

§ 65 Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit

(1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro, im Fall der Anfechtbarkeit einer Kosten- oder Auslagenentscheidung der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht die in Absatz 1 genannten Beträge, ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die sofortige Beschwerde zugelassen hat.

(3) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Beschwerde zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und
2. der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als sechshundert Euro, im Fall der Anfechtbarkeit einer Kosten- oder Auslagenentscheidung mit nicht mehr als zweihundert Euro, beschwert ist.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 66 Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache

(1) Hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn

1. tief greifende Grundrechtseingriffe vorliegen oder
2. eine Wiederholung konkret zu erwarten ist.

§ 67 Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist,

mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, einzulegen.

(3) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde soll die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(4) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

§ 68 Beschwerdebegründung

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(3) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat.

(4) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.

§ 69 Anschlussbeschwerde

Ein Beteiligter kann sich der Beschwerde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn der Beteiligte auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 70 Verzicht auf Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer hierauf vor oder nach Bekanntgabe des Beschlusses durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.

(2) Die Anschlussbeschwerde ist unzulässig, wenn der Anschlussbeschwerdeführer hierauf nach Einlegung des Hauptrechtsmittels durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.

(3) Der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht hat die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde nur dann zur Folge, wenn dieser sich darauf beruft.

§ 71 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Hält das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpfen; anderenfalls hat es sie unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die sofortige Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.

(2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann einem seiner Mitglieder die Beschwerde durch Beschluss zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 72 Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden; es darf die Sache, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Verfahrens, nur dann an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverweisen, wenn

1. dieses in der Sache noch nicht entschieden hat oder
2. soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre

und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(2) Das Gericht des ersten Rechtszugs hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Der Beschluss des Beschwerdegerichts soll begründet werden. Er ist zu begründen, soweit

1. das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt,
2. er die Verpflichtung zu künftig wiederkehrenden Leistungen enthält,
3. er eine Endentscheidung in einer Ehesache oder Abstammungssache enthält oder
4. zu erwarten ist, dass er im Ausland geltend gemacht wird.

(4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit das Beschwerdegericht der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Beschluss feststellt.

Titel 2 Rechtsbeschwerde

§ 73 Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

(1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

§ 74 Frist und Form der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. Die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.
- (4) Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind den anderen Beteiligten bekannt zu geben.

§ 75 Gründe der Rechtsbeschwerde

- (1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung von Bundesrecht beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.
- (3) Die §§ 547, 556 und 560 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 76 Anschlussrechtsbeschwerde

Ein Beteiligter kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 77 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

- (1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 73 Abs. 2 vorliegen und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- (2) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt sich die Entscheidung aber aus anderen Gründen als richtig dar, ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.
- (3) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Beteiligten gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbe-

schwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 74 Abs. 3 und § 76 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet in der Sache selbst, wenn diese zur Endentscheidung reif ist. Andernfalls verweist es die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht, oder, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, an das Gericht des ersten Rechtszugs zurück. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 78 Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse, die ohne Zulassung der sofortigen Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn

1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und
2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

(2) Für das weitere Verfahren gilt § 566 Abs. 2 bis 6 der Zivilprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 7 Verfahrenskostenhilfe

§ 79 Voraussetzungen

(1) In Verfahren nach diesem Gesetz, die auf Antrag eingeleitet werden, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

(2) In Verfahren nach diesem Gesetz, die von Amts wegen eingeleitet werden, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des

Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können und die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist.

§ 80 Bewilligung

(1) Vor der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe kann das Gericht den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In Antragsverfahren ist dem Antragsgegner vor der Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

(2) Das Gericht kann abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

(3) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug und jedes Verfahren besonders. In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob

1. die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. der Beteiligte durch den Ausgang des Verfahrens in seinen Rechten beeinträchtigt wird und die Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist, wenn der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Beteiligten in dem vorherigen Rechtszug entsprochen wurde und ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der Versicherung an Eides statt.

§ 81 Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn

wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

§ 82 Anwendung der Zivilprozessordnung

Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8 Kosten

§ 83 Grundsatz der Kostenpflicht

(1) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. In Familiensachen ist stets über die Kosten zu entscheiden.

(2) Das Gericht soll die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen, wenn

1. der Beteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat,
2. der Antrag des Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen musste,
3. der Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat,
4. der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat,
5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 165 Abs. 4 Satz 3 nicht nachkommt, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt.

(3) Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.

(4) Einem Dritten können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und diesen ein grobes Verschulden trifft.

(5) Bundesrechtliche Vorschriften, die die Kostenerstattung abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 84 Kostenentscheidung mit der Endentscheidung

(1) Ist das Verfahren auf sonstige Weise erledigt oder wird der Antrag zurückgenommen, gilt § 83 entsprechend.

(2) Ergeht eine Entscheidung über die Kosten, hat das Gericht hierüber in der Endentscheidung zu entscheiden.

§ 85 Kostenpflicht bei Vergleichen

Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, fallen die Gerichtskosten jedem Teil zu gleichen Teilen zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 86 Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, findet gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Beschwerde statt.

§ 87 Umfang der Kostenpflicht

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. § 91 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 88 Rechtsmittelkosten

Das Gericht soll die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegen, der es eingelegt hat.

§ 89 Kostenfestsetzung

Die §§ 103 bis 107 der Zivilprozessordnung über die Festsetzung des zu erstattenden Betrags sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 9 Vollstreckung

Titel 1 Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung

§ 90 Vollstreckbare Verpflichtungen

(1) Die Vollstreckung von Verpflichtungen

1. in den Fällen der §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
2. in Versorgungsausgleichssachen, mit Ausnahme von Anordnungen nach § 230,
3. in Wohnungszuweisungs- und Hausratsachen
4. in Gewaltschutzsachen

erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige Verfahren nach diesem Gesetz, wenn die Vollstreckung wegen einer Geldforderung erfolgt.

§ 91 Entscheidungsform; keine Vollstreckung vor Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil

(1) Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar. Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(2) An die Stelle des Urteils tritt der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 92 Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die §§ 890 und 891 der Zivilprozessordnung bleiben daneben anwendbar.

(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen ist, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Wohnungszuweisungssachen sind, die mehr-

fache Einweisung des Besitzes im Sinn des § 885 Absatz 1 der Zivilprozessordnung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.

Titel 2 Vollstreckung in sonstigen Fällen

§ 93 Grundsätze

(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig ist.

(2) Das Gericht wird von Amts wegen tätig und bestimmt die im Fall der Zuwiderhandlung vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen. Der Berechtigte kann die Vornahme von Vollstreckungshandlungen beantragen; entspricht das Gericht dem Antrag nicht, entscheidet es durch Beschluss.

(3) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. § 758 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 759 bis 763 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 94 Richterliche Durchsuchungsanordnung

(1) Die Wohnung des Verpflichteten darf ohne dessen Einwilligung nur aufgrund einer Anordnung des Gerichts durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(2) Auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 96 in Verbindung mit § 901 der Zivilprozessordnung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Willigt der Verpflichtete in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Verpflichteten haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.

§ 95 Ausschluss und Einstellung der Vollstreckung

(1) Für den Ausschluss der Vollstreckung gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung einstweilen eingestellt oder beschränkt wird und dass Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind, wenn

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird;

2. Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wird;
3. gegen eine Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt wird;
4. die Abänderung einer Entscheidung beantragt wird;
5. die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens beantragt wird.

In der Beschwerdeinstanz ist über die einstweilige Einstellung der Vollstreckung vorab zu entscheiden. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

(3) Für die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 775 und 776 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 96 Eidesstattliche Versicherung

Wird eine herauszugebende Sache oder Person nicht vorgefunden, kann das Gericht anordnen, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben hat. § 883 Abs. 2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

Untertitel 1 Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

§ 97 Vollstreckungstitel

(1) Die Vollstreckung findet statt aus wirksamen Endentscheidungen und Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens gilt § 891 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend. § 892 der Zivilprozessordnung ist auf die Vollstreckung nach § 100 Abs. 1 und § 98 anzuwenden, wobei das Gericht die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch eine gesonderte Entscheidung anordnen kann.

§ 98 Vertretbare Handlungen

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, kann das Gericht anordnen, dass ein anderer die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornimmt. Es kann auch anordnen, dass der Verpflichtete eine Vorauszahlung der Vollstreckungskosten zu leisten hat, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

(2) Die in § 99 Abs. 1 genannten Zwangsmaßnahmen können verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist, insbesondere, wenn der Verpflichtete außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

§ 99 Nicht vertretbare Handlungen

(1) Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Verpflichteten ab (nicht vertretbare Handlung), kann das Gericht den Verpflichteten zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch Zwangshaft anhalten.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901, 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Eine Androhung der Zwangsmittel findet nicht statt.

§ 100 Herausgabe; Unterlassungen und Duldungen; Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

(1) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe zu vollstrecken und führen die Zwangsmittel des § 99 nicht zum Ziel oder sind sie untunlich, kann das Gericht die in den §§ 883 und 885 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen.

(2) Für die Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen gilt § 890 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Für die Abgabe einer Willenserklärung gilt § 894 der Zivilprozessordnung entsprechend.

Untertitel 2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

§ 101 Grundsätze

(1) Die Vollstreckung findet statt aus

1. wirksamen Endentscheidungen sowie
2. gerichtlich gebilligten Vergleichen.

(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.

§ 102 Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs soll das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen.

(2) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901 Satz 2, 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

(4) Die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungshaft hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 103 Vollstreckungsverfahren

(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Dies gilt auch für die Anordnung von unmittelbarem Zwang, es sei denn, dass hierdurch die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Dem Verpflichteten sind mit der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(4) Die vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 173 ist nicht Voraussetzung für Festsetzung von Ordnungsmitteln oder die Androhung von unmittelbarem Zwang. Die Durchführung eines solchen Verfahrens steht der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Androhung von unmittelbarem Zwang nicht entgegen.

§ 104 Anwendung unmittelbaren Zwangs

(1) Das Gericht kann zur Vollstreckung auf Grund einer gesonderten Entscheidung des Gerichts unmittelbaren Zwang anordnen, wenn

1. die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist;
2. die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder
3. eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.

(2) Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im Übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderen Mitteln nicht möglich ist.

Untertitel 3. Vollstreckung auf gerichtliche Anordnung

§ 104a **Zwangsgeldfestsetzung**

(1) Ist aufgrund einer gerichtlichen Anordnung die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zu vollstrecken, kann das Gericht, sofern ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gegen den Verpflichteten durch Beschluss Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Gegen den Beschluss, durch den das Zwangsgeld festgesetzt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Das Zwangsgeld muss, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Die Androhung kann in der gerichtlichen Anordnung erfolgen.

(3) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes kann die Aufforderung zur Erfüllung der gerichtlichen Anordnung unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes so lange wiederholt werden, bis die Anordnung erfüllt ist.

§ 104b **Herausgabevollstreckung**

(1) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache zu vollstrecken, so kann das Gericht, soweit ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch Beschluss neben oder anstelle einer Maßnahme nach § 104a die in § 883 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen.

(2) Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib der herauszugebenden oder vorzulegenden Sache richtet sich nach § 96.

(3) § 104a Abs. 1 Satz 3 und § 104a Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 10 Verfahren in Familienstreitsachen

§ 105 Familienstreitsachen

Familienstreitsachen sind

1. Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 7 und 8.
2. Güterrechtssachen nach § 272 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 9 sowie
3. sonstige Familiensachen nach § 277 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 2.

§ 106 Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

(1) In Familienstreitsachen gelten anstelle der §§ 2 bis 37, 40 bis 52 sowie 79 bis 89 die §§ 1 bis 494a, 592 bis 605a der Zivilprozessordnung entsprechend. Für das Mahnverfahren gelten die §§ 688 bis 703d der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle der Bezeichnung

1. Prozess oder Rechtstreit die Bezeichnung Verfahren,
2. Klage die Bezeichnung Klageantrag,
3. Kläger die Bezeichnung Antragsteller,
4. Beklagter die Bezeichnung Antragsgegner,
5. Partei die Bezeichnung Beteiligter.

(3) In selbständigen Familienstreitsachen müssen sich die Beteiligten vor den Familiengerichten durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht

1. im Verfahren der einstweiligen Anordnung und des Arrests,
2. wenn ein Beteiligter durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist, sowie

3. für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Das Gericht kann abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

(5) § 296 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

§ 107

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle des Urteils der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Beschlüsse in Familienstreitsachen, die eine Endentscheidung enthalten, werden mit Bekanntgabe wirksam, soweit sie die Verpflichtung zu einer Leistung enthalten. Im Übrigen werden sie mit Rechtskraft wirksam.

§ 108

Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In Familienstreitsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde Anwendung.

(2) Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

(3) Die §§ 514 und 539 der Zivilprozessordnung sind im Beschwerdeverfahren entsprechende anzuwenden. Beabsichtigt das Beschwerdegericht, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 abzusehen, hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen. Wird die Endentscheidung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, können die nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 erforderlichen Darlegungen auch in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 578 bis 591 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 109 Einstweilige Anordnung und Arrest

(1) In Familienstreitsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die einstweilige Anordnung Anwendung. In Familienstreitsachen nach § 105 Nr. 2 und 3 gilt § 945 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Das Gericht kann den Arrest anordnen. Die §§ 916 bis 934 und §§ 943 bis 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 110 Vollstreckung

(1) In Familienstreitsachen sind anstelle der Vorschriften der §§ 90 bis 104 die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

(2) Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar. Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung einzustellen oder zu beschränken. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen eingestellt oder beschränkt werden.

Abschnitt 11 Verfahren mit Auslandsbezug

§ 111 Vorrang und Unberührtheit

(1) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bleiben unberührt.

(2) Die zur Umsetzung und Ausführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinn des Absatzes 1 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 112 Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig,

1. wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war,
2. wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. wenn ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist oder

4. wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

(2) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.

§ 113 Kindschaftssachen

(1) Die deutschen Gerichte sind außer in Verfahren nach § 161 Nr. 6 Buchstabe b zuständig, wenn das Kind

1. Deutscher ist,
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. soweit es der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat anhängig, kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

(3) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und besteht die Vormundschaft im Inland, kann das Gericht, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den Staat, dessen Gerichte für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sind, abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und dieser Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, das im Rechtszug vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Verfahren nach § 161 Nr. 5 und 6 Buchstabe a.

§ 114 Abstammungssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Antragsteller oder ein Antragsgegner

1. Deutscher ist, oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 115 Adoptionssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist, oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 116 Versorgungsausgleichssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig,

1. wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
2. wenn über inländische Versorgungsanwartschaften zu entscheiden ist.

§ 117 Lebenspartnerschaftssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig,

1. wenn ein Lebenspartner Deutscher ist oder bei Begründung der Lebenspartnerschaft war,
2. wenn einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. wenn die Lebenspartnerschaft vor einer deutschen Behörde begründet worden ist.*

§ 118 Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene

(1) Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Betroffene oder der volljährige Pfegling

1. Deutscher ist,
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. soweit er der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) § 113 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind im Fall einer Unterbringung nach § 325 Nr. 3 nicht anwendbar.

S

Die Fassung des § 117 Nr. 3 ist vorläufig. Die endgültige Fassung bestimmt sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (BT-Drs. 616/05)

§ 119
Andere Verfahren

In anderen Verfahren nach diesem Gesetz sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist.

§ 120
Keine ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten in diesem Titel sind nicht ausschließlich.

§ 121
Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Justizverwaltung des Bundeslandes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Landesjustizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung angemeldet ist. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

(3) Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach dieser Vorschrift zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.

(5) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, kann der Antragsteller beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragen.

(6) Stellt die Landesjustizverwaltung fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragen. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer

Entscheidung bestimmen, dass die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(7) Zuständig ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 sowie Abschnitt 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(9) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(10) War am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) auf Grund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, steht der Vermerk einer Anerkennung nach dieser Vorschrift gleich.

§ 122

Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen. § 121 Abs. 9 gilt entsprechend. Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die §§ 2, 4 und 5 des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.

§ 123

Anerkennungshindernisse

- (1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Ehesache steht § 112 Abs. 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. Wird eine ausländische Entscheidung in einer Ehesache von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, steht § 112 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.

(3) § 117 steht der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Lebenspartnerschaftssache nicht entgegen, wenn der Register führende Staat die Entscheidung anerkennt.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die

1. Familienstreitsachen,
2. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner oder
4. Entscheidungen nach § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
5. Entscheidungen nach § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betrifft, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(5) Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung findet nicht statt.

§ 124

Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

- (1) Eine ausländische Entscheidung ist nicht vollstreckbar, wenn sie nicht anzuerkennen ist.

(2) Soweit die ausländische Entscheidung eine in § 90 genannte Verpflichtung zum Inhalt hat, ist die Vollstreckbarkeit durch Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Zuständig für den Antrag auf Erlass des Beschlusses nach Absatz 2 ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 der Zivilprozessordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Der Beschluss ist erst zu erlassen, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat.

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

§ 125 Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

Abschnitt 1 Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Titel 1 Verfahren in Ehesachen

§ 126 Ehesachen

Ehesachen sind Verfahren

1. auf Scheidung der Ehe (Scheidungssachen),
2. auf Aufhebung der Ehe und
3. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.

§ 127 Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

§ 128 Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen

Sind Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, bei verschiedenen Gerichten im ersten Rechtszug anhängig, sind, wenn nur eines der Verfahren eine Scheidungssache ist, die übrigen Ehesachen von Amts wegen an das Gericht der Scheidungssache abzugeben. Ansonsten erfolgt die Abgabe an das Gericht der Ehesache, die zuerst rechtshängig geworden ist. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 129 Anwendung der Zivilprozessordnung

(1) Für Ehesachen gelten anstelle der §§ 2 bis 37, 40 bis 52 sowie 79 bis 104b die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Nicht anzuwenden sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über

1. die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen,
2. die Voraussetzungen einer Klageänderung,
3. die Bestimmung der Verfahrensweise, den frühen ersten Termin, das schriftliche Vorverfahren und die Klageerwiderung,
4. die Wirkung des gerichtlichen Geständnisses,
5. die Güteverhandlung,

6. die Zurückweisung verspäteten Vorbringens,
7. das Anerkenntnis,
8. die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über die Echtheit von Urkunden sowie
9. den Verzicht auf die Beeidigung des Gegners sowie von Zeugen oder Sachverständigen.

(3) Das Gericht kann abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

§ 130 Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Vollmacht

(1) In Ehesachen und Folgesachen müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im vereinfachten Scheidungsverfahren (§ 143).

(2) Vor dem Oberlandesgericht müssen sich die weiteren Beteiligten in Folgesachen, die keine Familienstreitsachen sind, nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Der Bevollmächtigte in Ehesachen bedarf einer besonderen auf das Verfahren gerichteten Vollmacht.

(4) Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auch auf die Folgesachen.

§ 131 Antrag

(1) Das Verfahren in Ehesachen wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klageschrift gelten entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung treten an die Stelle der Bezeichnungen Kläger und Beklagter die Bezeichnungen Antragsteller und Antragsgegner, an die Stelle der Bezeichnung Partei tritt die Bezeichnung Beteiligter.

§ 132 Entscheidung durch Beschluss, Rechtsmittel

(1) An die Stelle des Urteils tritt der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

(2) An die Stelle der Vorschriften der Zivilprozessordnung über Berufung und Revision sowie Beschwerde und Rechtsbeschwerde treten in Ehesachen die Vorschriften dieses Gesetzes über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die §§ 514 und 539 der Zivilprozessordnung sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden. Beabsichtigt das Beschwerdegericht, von einzelnen Verfahrensschritten nach § 71 Abs. 3 Satz 2 abzusehen, hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen. Wird die Endentscheidung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, können die nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 erforderlichen Darlegungen auch in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 133 Verfahrensfähigkeit

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte verfahrensfähig.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 134 Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren

(1) Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, können miteinander verbunden werden.

(2) Eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren ist unzulässig. § 146 bleibt unberührt.

(3) Wird in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt und sind beide Anträge begründet, so ist nur die Aufhebung der Ehe auszusprechen.

§ 135 Eingeschränkte Amtsermittlung

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

(2) In Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe dürfen von den Beteiligten nicht vorgebrachte Tatsachen nicht berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe entgegengesetzt zu wirken und der die Auflösung der Ehe begehrende Beteiligte einer Berücksichtigung widerspricht.

(3) In Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht worden sind.

§ 136 Persönliches Erscheinen der Ehegatten

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören. Es kann von Amts wegen einen oder beide Ehegatten als Beteiligte vernehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 448 der Zivilprozessordnung nicht gegeben sind.

(2) Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hat das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen.

(3) Ist ein Ehegatte am Erscheinen verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung vom Sitz des Gerichts auf, dass ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, kann die Anhörung oder Vernehmung durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(4) Gegen einen nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; die Ordnungshaft ist ausgeschlossen.

§ 137 Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen

(1) Beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die dritte Person die Aufhebung der Ehe, ist der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten.

(2) Hat in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ehegatte oder die dritte Person den Antrag gestellt, ist die zuständige Verwaltungsbehörde über den Antrag zu unterrichten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in diesen Fällen, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Im Fall eines Antrags auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 138 Säumnis der Beteiligten

(1) Die Versäumnisentscheidung gegen den Antragsteller ist dahin zu erlassen, dass der Antrag als zurückgenommen gilt.

(2) Eine Versäumnisentscheidung gegen den Antragsgegner sowie eine Entscheidung nach Aktenlage ist unzulässig. § 135 bleibt unberührt.

§ 139
Tod eines Ehegatten

Stirbt ein Ehegatte, bevor die Endentscheidung in der Ehesache rechtskräftig ist, gilt das Verfahren als in der Hauptsache erledigt.

§ 140
Kosten bei Aufhebung der Ehe

(1) Wird die Aufhebung der Ehe ausgesprochen, sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick darauf, dass bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Antrag des Dritten aufgehoben wird.

Titel 2
Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

§ 141
Inhalt der Antragsschrift

(1) Die Antragsschrift muss enthalten:

1. Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts und
2. die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind.

(2) Der Antragsschrift soll die Heiratsurkunde beigelegt werden.

§ 142
Zustimmung zur Scheidung, Widerruf

(1) Die Zustimmung zur Scheidung kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner braucht sich insoweit nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die über die Scheidung der Ehe entschieden wird, widerrufen werden. Der Widerruf kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des

Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner braucht sich insoweit nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 143 Vereinfachtes Scheidungsverfahren

(1) Die Entscheidung ergeht im vereinfachten Scheidungsverfahren, wenn

1. gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind,
2. der Antragsteller mit der Antragsschrift
 - a) die notariell beurkundete Erklärung beider Ehegatten, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen,
 - b) eine notariell beurkundete Vereinbarung oder einen sonstigen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung über die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht,
 - c) einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung oder eine wirksame Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat vorlegt und
3. außer der Folgesache Versorgungsausgleich weitere Folgesachen nicht anhängig sind.

(2) Die Erklärung zum vereinfachten Scheidungsverfahren kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die über die Scheidung der Ehe entschieden wird, widerrufen werden. § 142 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Fallen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen weg, wird das Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften für das vereinfachte Scheidungsverfahren fortgeführt.

§ 144 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen

(1) Das Gericht kann, sofern ein vereinfachtes Scheidungsverfahren nicht stattfindet, anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.

(2) Das Gericht soll in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung anhängiger Folgesachen vorschlagen.

§ 145 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht soll das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein

Jahr getrennt, darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

(2) Hat der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens beantragt, darf das Gericht die Scheidung der Ehe nicht aussprechen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(3) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahe legen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 146

Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) Über Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund).

(2) Folgesachen sind

1. Versorgungsausgleichssachen,
2. Unterhaltssachen, sofern sie die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger,
3. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen und
4. Güterrechtssachen,

wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.

(3) Folgesachen sind auch Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt.

(4) Im Fall der Verweisung oder Abgabe werden Verfahren, die die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen, mit Anhängigkeit bei dem Gericht der Scheidungssache zu Folgesachen.

(5) Abgetrennte Folgesachen nach Absatz 2 bleiben Folgesachen; sind mehrere Folgesachen abgetrennt, besteht der Verbund auch unter ihnen fort. Folgesachen nach Absatz 3 werden nach der Abtrennung als selbständige Verfahren fortgeführt.

§ 147 Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner keinen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten bestellt, hat das Gericht ihm für die Scheidungssache oder eine Kindschaftsfolgesache von Amts wegen zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 78c Abs. 1 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich angehört und dabei auch darauf hingewiesen werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Familiensachen gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistands.

§ 148 Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen

(1) Sind außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, werden vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften diesen nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als der Inhalt des Schriftstücks sie betrifft. Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an dritte Personen, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

(2) Die weiteren Beteiligten können von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung insoweit ausgeschlossen werden, als die Familiensache, an der sie beteiligt sind, nicht Gegenstand der Verhandlung ist.

§ 149 Abtrennung

(1) Wird in einer Unterhaltsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache außer den Ehegatten eine weitere Person Beteiligter des Verfahrens, ist die Folgesache abzutrennen.

(2) Das Gericht kann eine Folgesache vom Verbund abtrennen. Dies ist nur zulässig, wenn

1. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
2. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines Anrechts vor einem anderen Gericht anhängig ist,

3. in einer Kindschaftsfolgesache das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist,
4. die Voraussetzungen des § 143 vorliegen, seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen oder
5. wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögert hat, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auch eine Unterhaltsfolgesache abtrennen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit der Kindschaftsfolgesache geboten erscheint.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 bleibt der vor Ablauf des ersten Jahres seit Eintritt des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht. Dies gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

(5) Der Antrag auf Abtrennung kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt werden. Die Ehegatten brauchen sich zur Abgabe dieser Erklärung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(6) Die Entscheidung erfolgt durch gesonderten Beschluss; sie ist nicht anfechtbar.

§ 150

Rücknahme des Scheidungsantrags

Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, erstrecken sich die Wirkungen der Rücknahme auch auf die Folgesachen. Dies gilt nicht für Folgesachen nach § 146 Abs. 3 sowie für Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor Wirksamwerden der Rücknahme ausdrücklich erklärt hat, sie fortführen zu wollen. Diese werden als selbständige Familiensachen fortgeführt.

§ 151

Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrags

(1) Im Fall der Scheidung ist über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Dies gilt auch, soweit eine Versäumnisentscheidung zu treffen ist.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen, werden die Folgesachen gegenstandslos. Dies gilt nicht für Folgesachen nach § 146 Abs. 3 sowie für Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor der Entscheidung ausdrücklich erklärt hat, sie fortführen zu wollen. Diese werden als selbständige Familiensachen fortgeführt.

§ 152 Einspruch; Verzicht auf Anschlussrechtsmittel

(1) Wird im Fall des § 151 Abs. 1 Satz 2 gegen die Versäumnisentscheidung Einspruch und gegen den Beschluss im Übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, ist zunächst über den Einspruch und die Versäumnisentscheidung zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch verzichtet, können sie auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist.

§ 153 Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel

(1) Ist eine nach § 151 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch sofortige Beschwerde oder Rechtsbeschwerde angefochten worden, können Teile der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen, durch Erweiterung des Rechtsmittels oder im Wege der Anschließung an das Rechtsmittel nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung angefochten werden; bei mehreren Zustellungen ist die letzte maßgeblich.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist eine solche Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung an das Rechtsmittel, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Im Fall einer erneuten Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung an das Rechtsmittel innerhalb der verlängerten Frist gilt Satz 1 entsprechend.

§ 154 Zurückverweisung

(1) Wird eine Entscheidung aufgehoben, durch die der Scheidungsantrag abgewiesen wurde, soll das Rechtsmittelgericht die Sache an das Gericht zurückverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn dort eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Das Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt wurde, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, kann, wenn gegen die Aufhebungsentscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt wird, auf Antrag anordnen, dass über die Folgesachen verhandelt wird.

§ 155 Erweiterte Aufhebung

Wird eine Entscheidung auf Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverweisen, als

dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung, beantragt werden.

§ 156

Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen

Vor Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.

§ 157

Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf eine Versorgungsausgleichsfolgesache, sofern nicht eine Erstreckung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 158

Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

(1) Wird die Scheidung der Ehe ausgesprochen, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen, trägt der Antragsteller die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen. Werden Scheidungsanträge beider Ehegatten zurückgenommen oder abgewiesen oder ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(3) Sind in einer Folgesache, die nicht nach § 149 Abs. 1 abzutrennen ist, außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, tragen diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(4) Erscheint in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Kostenverteilung insbesondere im Hinblick auf eine Versöhnung der Ehegatten oder auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhaltssache oder Güterrechtssache als unbillig, kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen. Es kann dabei auch berücksichtigen, ob ein Beteiligter einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nach § 144 Abs. 1 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat. Haben die Beteiligten eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, kann das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch hinsichtlich der Folgesachen, über die infolge einer Abtrennung gesondert zu entscheiden ist. Werden Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgeführt, gelten hinsichtlich der Kosten die allgemeinen Vorschriften.

§ 159
[nicht belegt]

§ 160
[nicht belegt]

Abschnitt 2
Verfahren in Kindschaftssachen

§ 161
Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
 2. das Umgangsrecht,
 3. die Kindesherausgabe,
 4. die Vormundschaft,
 5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
 6. a) die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie
b) die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
 7. Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- betreffen.

§ 162
Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(3) Für die in den §§ 1693 und 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

§ 163

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Kindschaftssache der in § 162 Abs. 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 164

Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Das nach § 162 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abgeben, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht.

§ 165

Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind vorrangig durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin auch das Jugendamt an.

(3) Ist eine Antragschrift eingegangen, hat das Gericht diese mindestens eine Woche vor dem Termin den übrigen Beteiligten sowie dem Jugendamt bekannt zu geben. Eine Aufforderung, sich auf den Antrag schriftlich zu äußern, ist nicht erforderlich.

(4) Das Gericht soll in diesem Termin und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder – und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. § 104a ist nicht anzuwenden.

(5) Kann in den Fällen des Absatzes 1 eine einvernehmliche Regelung im Termin nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.

§ 166 Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Kind älter als 14 Jahre ist und dies beantragt,
2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
3. in Verfahren, die Maßnahmen nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand haben, wenn die Entziehung der gesamten Personensorge in Betracht kommt,
4. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
6. wenn der Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Die Bestellung soll nach Feststellung der Voraussetzungen so früh wie möglich erfolgen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Der Verfahrensbeistand hat dieselben Verfahrensrechte wie ein Beteiligter; er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 289 entsprechend.

§ 167 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 168 Anhörung der Eltern

(1) Das Gericht hat jeden Elternteil anzuhören, dem die elterliche Sorge zusteht. In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

(2) Einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, hat das Gericht anzuhören, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der persönlichen Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 169 Anhörung der Pflegeperson

Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson stets anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

§ 170 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 171 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

§ 172 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 173 Vermittlungsverfahren

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Verhängung von Ordnungsmitteln oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Terminsvermerk festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine vom Beschluss abweichende Regelung des Umgangs erzielen, ist die Umgangsregelung als Vergleich aufzunehmen; dieser tritt im Fall der gerichtlichen Billigung an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

§ 174**Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen**

(1) Das Familiengericht hat eine Entscheidung zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 175**[nicht belegt]****§ 176****Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger**

(1) In Verfahren nach § 161 Nr. 6 Buchstabe a sind die für Unterbringungssachen nach § 325 Nr. 1, in Verfahren nach § 161 Nr. 6 Buchstabe b die für Unterbringungssachen nach § 325 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.

(2) Ist für eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Pflegschaft für den Minderjährigen eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für das Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers mit; das für das Verfahren nach Absatz 1 zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

(3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

(5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

§ 177**Beschluss über Zahlungen des Mündels**

(1) Das Gericht setzt durch Beschluss fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4 und § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c und 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Nach dem Tode des Mündels bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides Statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(4) Der Mündel ist zu hören, bevor nach Absatz 1 eine von ihm zu leistende Zahlung festgesetzt wird. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 ist der Erbe zu hören.

(5) Auf die Pflegschaft sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Verfahren in Abstammungssachen

§ 178 Abstammungssachen

Abstammungssachen sind Verfahren

1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses sowie der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft oder
2. auf Anfechtung der Vaterschaft.

§ 179 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters maßgebend.

§ 180 Antrag

(1) Das Verfahren wird durch einen Antrag eingeleitet. § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) In dem Antrag sollen das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnet werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 181 Beteiligte

(1) Zu beteiligen ist

1. das Kind,
2. die Mutter,
3. der Vater sowie
4. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beige-
wohnt zu haben, im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft.

(2) Das Jugendamt ist in den Fällen des § 184 Abs. 1 auf seinen Antrag zu beteiligen.

§ 181a Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

§ 182 Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. § 166 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 183 Erörterungstermin

Das Gericht soll vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

§ 184 Anhörung des Jugendamts

(1) Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Jugendamt anhören. Im Übrigen kann das Gericht das Jugendamt anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 185 Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme

(1) Im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft dürfen von den beteiligten Personen nicht vorgebrachte Tatsachen nicht berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft entgegengesetzt zu wirken und der die Vaterschaft Anfechtende einer Berücksichtigung widerspricht.

(2) Über die Abstammung hat eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden.

§ 186 Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn dass die Untersuchung dem zu Untersuchenden nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

§ 187 Mehrheit von Verfahren

(1) Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden. Mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft kann eine Unterhaltssache nach § 248 verbunden werden.

(2) Im Übrigen ist eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig.

§ 188 Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters.

§ 189 Tod eines Beteiligten

Stirbt ein Beteiligter vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein Beteiligter innerhalb einer Frist von zwei Wochen dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein Beteiligter die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses nach Ablauf der Frist als in der Hauptsache erledigt.

§ 190 Inhalt des Beschlusses

(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, beinhaltet die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Entscheidungsformel des Beschlusses von Amts wegen auszusprechen.

(2) Weist das Gericht einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ab, weil es den Antragsteller oder einen anderen Beteiligten als Vater festgestellt hat, spricht es dies in der Entscheidungsformel des Beschlusses aus.

§ 191 Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft

Hat ein Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, tragen die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen; die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

§ 192 Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung

(1) Die Endentscheidung in Abstammungssachen wird mit Rechtskraft wirksam. Eine Abänderung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit über die Abstammung entschieden ist, wirkt der Beschluss für und gegen alle.

§ 193 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für die Wiederaufnahme gelten anstelle des § 51 die Vorschriften des Buches 4 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 586 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, in dem über die Abstammung entschieden ist, findet außer in den Fällen des § 580 der Zivilprozessordnung statt, wenn ein Beteiligter ein neues Gutachten über die Abstammung vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den im früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(3) Der Antrag kann auch von dem Beteiligten erhoben werden, der in dem früheren Verfahren obsiegt hat.

(4) Für den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug entschieden hat; ist der angefochtene Beschluss von dem Beschwerdegericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht erlassen, ist das Beschwerdegericht zuständig. Wird der Antrag mit einem Nichtigkeitsantrag oder mit einem Restitutionsantrag nach § 580 der Zivilprozessordnung verbunden, gilt § 584 der Zivilprozessordnung.

Abschnitt 4 Verfahren in Adoptionssachen

§ 194 Adoptionssachen

Adoptionssachen sind Verfahren, die

1. die Annahme als Kind,
2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,

3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder
4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen.

§ 195 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Verfahren nach § 194 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.

(3) Für Verfahren nach § 194 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

§ 196 Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. in Verfahren nach § 194 Nr. 1
 - a) der Annehmende und der Anzunehmende,
 - b) die Eltern des Anzunehmenden, sofern dieser minderjährig ist und ein Fall des § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, sowie im Fall des § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - c) der Ehegatte des Annehmenden und der Ehegatte des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt,
2. in Verfahren nach § 194 Nr. 2
derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll,
3. in Verfahren nach § 194 Nr. 3
 - a) der Annehmende und der Angenommene,
 - b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen,
4. in Verfahren nach § 194 Nr. 4
die Verlobten.

(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf Antrag zu beteiligen.

§ 197
Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, hat das Gericht eine gutachtliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Die gutachtliche Äußerung ist kostenlos zu erstatten.

§ 198
Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft

Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 199
Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. § 166 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 200
Anhörung der Beteiligten

(1) Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören.

(2) Im Übrigen sollen die beteiligten Personen persönlich angehört werden.

(3) Von der persönlichen Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.

§ 201
Anhörung weiterer Personen

Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören. § 200 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 202 Anhörung des Jugendamts

(1) In Adoptionssachen hat das Gericht das Jugendamt anzuhören, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Dies gilt nicht, wenn das Jugendamt nach § 197 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen es nach Absatz 1 anzuhören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 203 Anhörung des Landesjugendamts

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts anzuhören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 202 Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das nach § 197 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Landesjugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen es nach Absatz 1 anzuhören war. Gegen den Beschluss steht dem Landesjugendamt die Beschwerde zu.

§ 204 Unzulässigkeit der Verbindung

Eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren ist unzulässig.

§ 205 Beschluss über die Annahme als Kind

(1) In einem Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich die Annahme gründet. Wurde die Einwilligung eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls in dem Beschluss anzugeben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Beschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam.

(3) Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind ausgeschlossen.

§ 206
Beschluss in weiteren Verfahren

(1) Der Beschluss über die Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind wird erst mit Rechtskraft wirksam; Abänderung und Wiederaufnahme sind ausgeschlossen.

(2) Der Beschluss, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit Rechtskraft wirksam; Abänderung und Wiederaufnahme sind ausgeschlossen.

(3) Der Beschluss, durch den die Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wird, ist nicht anfechtbar; Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind ausgeschlossen, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 207
Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes

Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5
Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

§ 208
Wohnungszuweisungssachen; Hausratssachen

(1) Wohnungszuweisungssachen sind Verfahren

1. nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach den §§ 2 bis 6 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,

(2) Hausratssachen sind Verfahren

1. nach § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach den §§ 2 und 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,

§ 209
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die Wohnung befindet,
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 210 Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Wohnungszuweisungssache oder Hausratssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 211 Antrag

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag eines Ehegatten eingeleitet.

(2) Der Antrag in Hausratssachen soll die Angabe der Gegenstände enthalten, deren Zuteilung begehrt wird. Dem Antrag in Hausratssachen nach § 208 Abs. 2 Nr. 2 und 4 soll zudem eine Aufstellung sämtlicher Hausratsgegenstände beigefügt werden, die auch deren genaue Bezeichnung enthält.

§ 212 Beteiligte

(1) In Wohnungszuweisungssachen nach § 208 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind auch der Vermieter der Wohnung, der Grundstückseigentümer und der Dritte im Fall des § 4 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats sowie Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, zu beteiligen.

(2) Das Jugendamt ist in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben.

§ 213 Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen

(1) In Wohnungszuweisungssachen soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 214 Besondere Vorschriften in Hausratssachen

(1) Das Gericht kann in Hausratssachen jedem Ehegatten aufgeben,

1. die Hausratsgegenstände anzugeben, deren Zuteilung er begehrt,
2. eine Aufstellung sämtlicher Hausratsgegenstände einschließlich deren genauer Bezeichnung vorzulegen oder eine vorgelegte Aufstellung zu ergänzen,
3. sich über bestimmte Umstände zu erklären, eigene Angaben zu ergänzen oder zum Vortrag eines anderen Beteiligten Stellung zu nehmen oder
4. bestimmte Belege vorzulegen,

und ihm hierzu eine angemessene Frist setzen.

(2) Umstände, die erst nach Ablauf einer Frist nach Absatz 1 vorgebracht werden, können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens nicht verzögert wird oder wenn der Ehegatte die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Kommt ein Ehegatte einer Auflage nach Absatz 1 nicht nach oder sind nach Absatz 2 Umstände nicht zu berücksichtigen, ist das Gericht insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht verpflichtet.

§ 215 Erörterungstermin

Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen.

§ 216 Tod eines Ehegatten

Stirbt einer der Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt.

§ 217 Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit

(1) Das Gericht soll mit der Endentscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

(2) Die Endentscheidung in Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann in Wohnungszuweisungssachen nach § 208 Abs. 1 Nr. 1 und 3 die sofortige Wirksamkeit anordnen.

§ 218
[nicht belegt]

Abschnitt 6
Verfahren in Gewaltschutzsachen

§ 219
Gewaltschutzsachen

Gewaltschutzsachen sind Verfahren nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.

§ 220
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 221
Beteiligte

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn Kinder in dem Haushalt leben.

§ 222
Anhörung des Jugendamts

(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 223
Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung auf Antrag eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Ver-

mittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

§ 224 Durchführung der Entscheidung

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht mit der Endentscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

§ 225 Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung

(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit auch in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

Abschnitt 7 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

§ 226 Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen.

§ 227 Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

§ 228
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Versorgungsausgleichssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 229
Beteiligte

Zu beteiligen ist

1. in den Fällen des Ausgleichs durch Übertragung oder Begründung von Anrechten der Versorgungsträger
 - a) bei dem ein auszugleichendes oder nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zum Ausgleich heranzuziehendes Anrecht besteht,
 - b) auf den ein Anrecht zu übertragen ist,
 - c) bei dem ein Anrecht zu begründen ist oder
 - d) an den Zahlungen zur Begründung von Anrechten zu leisten sind,
2. in den Fällen des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
 - a) der Versorgungsträger, gegen den der Anspruch gerichtet ist,
 - b) bei Anwendung des Absatzes 1 auch die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten sowie
 - c) bei Anwendung des Absatzes 4 auch der Berechtigte.

§ 230
Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) In Versorgungsausgleichssachen kann das Gericht über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte einholen bei

1. den Ehegatten und ihren Hinterbliebenen ,
2. Versorgungsträgern und
3. sonstigen Stellen, die zur Erteilung der Auskünfte in der Lage sind.

Übersendet das Gericht zur Auskunfterteilung ein amtliches Formular, ist dieses zu verwenden.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen gegenüber dem Versorgungsträger bestimmte für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte erforderliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben.

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass alle erheblichen Tatsachen anzugeben, die notwendigen Urkunden und Beweismittel beizubringen, die für die Feststellung der einzubeziehenden Anrechte erforderlichen Anträge zu stellen und dass dabei die vorgesehenen Formulare zu verwenden sind.

(3) Die in dieser Vorschrift genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Anordnungen und Ersuchen Folge zu leisten .

§ 231

Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich

(1) Besteht Streit über den Bestand oder die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts, kann das Gericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. Wird die Klage nicht vor Ablauf der bestimmten Frist erhoben, kann das Gericht im weiteren Verfahren das Vorbringen eines Beteiligten, das er mit einer Klage hätte geltend machen können, unberücksichtigt lassen.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über ein in den Versorgungsausgleich einzubeziehendes Anrecht anhängig ist. Ist die Klage erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist erhoben worden, kann das Gericht das Verfahren aussetzen.

§ 232

Erörterungstermin

In den Verfahren nach §§ 1587b und 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Fällen der §§ 239 und 240 soll das Gericht die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern.

§ 233

Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

(1) Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anrechten findet insoweit nicht statt, als die Ehegatten den Versorgungsausgleich nach § 1408 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen oder nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vereinbarung geschlossen haben und das Gericht die Vereinbarung genehmigt hat.

(2) Die Verweigerung der Genehmigung ist nicht anfechtbar.

§ 234**Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften**

(1) In der Entscheidung nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, an den die Zahlung zu leisten ist, zu bezeichnen.

(2) Ist ein Ehegatte auf Grund einer Vereinbarung, die das Gericht nach § 1587o Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt hat, verpflichtet, für den anderen Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten, wird der für die Begründung dieser Rentenanwartschaften erforderliche Betrag gesondert festgesetzt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der Betrag errechnet, der in den Fällen der Absätze 1 und 2 zu leisten ist, hat das Gericht den zu leistenden Betrag auf Antrag neu festzusetzen.

§ 235**Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich**

Soweit der Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattfindet, hat das Gericht die auf § 1587b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf § 3b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich gegründete Entscheidung aufzuheben.

§ 236**Einstweilige Anordnung**

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung abweichend von § 53 auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten die Zahlung der Ausgleichsrente nach § 3a Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und die an die Witwe oder den Witwer zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln.

§ 237**Entscheidung über den Versorgungsausgleich**

Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung ist zu begründen. Die §§ 48 bis 50 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 sind nicht anzuwenden.

§ 238**Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde, Ausschluss der Rechtsbeschwerde**

(1) In Versorgungsausgleichssachen gilt § 65 nur im Fall der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung.

(2) Gegen Entscheidungen nach den §§ 1587d, 1587g Abs. 3, 1587i Abs. 3 und § 1587l Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 234 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 239 Abänderung von Entscheidungen

(1) Das Gericht ändert auf Antrag die Entscheidung entsprechend ab, wenn

1. ein im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht, oder
2. ein in der abzuändernden Entscheidung als verfallbar behandeltes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil es unverfallbar war oder nachträglich unverfallbar geworden ist, oder
3. ein von der abzuändernden Entscheidung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassenes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil die für das Anrecht maßgebende Regelung eine solche Begründung bereits vorsah oder nunmehr vorsieht.

(2) Die Abänderung findet nur statt, wenn

1. sie zur Übertragung oder Begründung von Anrechten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte wesentlich abweicht, oder
2. durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit erfüllt wird, und
3. sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie zehn Prozent des Wertes der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte, mindestens jedoch 0,5 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

(3) Eine Abänderung findet nicht statt, soweit sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre.

(4) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(5) Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem einer der Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der Verpflichtete oder seine Hinterbliebenen aus einer auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhalten.

(6) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück.

(7) Hat der Verpflichtete auf Grund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, dass der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten oder seinen Hinterbliebenen zuviel gewährten Leistungen. § 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend.

§ 240 Abänderung von Vereinbarungen

§ 239 ist auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten die Abänderung nicht ausgeschlossen haben.

§ 241 Tod des antragstellenden Ehegatten oder des Antragsgegners

Das Abänderungsverfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen eines Monats gegenüber dem Gericht erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des Antragsgegners wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

§ 242 [nicht belegt]

Abschnitt 8 Verfahren in Unterhaltssachen

Titel 1 Besondere Verfahrensvorschriften

§ 243 Unterhaltssachen

(1) Unterhaltssachen sind Verfahren, die

1. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,

2. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
 3. Ansprüche nach § 1615l oder § 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- (2) Unterhaltssachen sind auch Verfahren
1. nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 244 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des Vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen, das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(2) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(3) Sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt. Nach Wahl des Antragstellers ist auch zuständig

1. für den Antrag eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft oder wegen eines Anspruchs nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Gericht, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist,
2. für den Antrag eines Kindes, durch den beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, das Gericht, das für den Antrag gegen einen Elternteil zuständig ist,
3. das Gericht, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Antragsgegner im Inland keinen Gerichtsstand hat.

§ 245
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 245a
Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

§ 246
Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten

(1) Das Gericht kann den Antragsteller und den Antragsgegner auffordern, Auskunft über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, sowie über die Einkünfte bestimmte Belege vorzulegen, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist. Das Gericht kann den Antragsteller oder den Antragsgegner auffordern, schriftlich zu versichern, dass die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist; die Versicherung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Das Gericht soll zugleich mit der Aufforderung nach Satz 1 oder Satz 2 eine angemessene Frist setzen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 oder 2 hat das Gericht auf die Verpflichtung nach Absatz 4 und auf die nach § 247 möglichen Folgen hinzuweisen.

(2) Das Gericht hat nach Absatz 1 vorzugehen, wenn ein Beteiligter dies beantragt und der andere Beteiligte vor Beginn des Verfahrens einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestehenden Auskunftspflicht entgegen einer Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Antragsteller und Antragsgegner sind zur Erteilung der Auskünfte, Vorlage der Belege und Abgabe der Versicherung nach Absatz 1 verpflichtet.

(4) Sie sind verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Aufforderung nach Absatz 1 waren, wesentlich verändert haben.

(5) Die Entscheidungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht anfechtbar.

§ 247
Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter

(1) Kommt ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer Verpflichtung nach § 246 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nach, kann das Gericht, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über die Höhe der Einkünfte Auskunft und bestimmte Belege anfordern bei

1. Arbeitgebern,
2. Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
3. sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen,
4. Versicherungsunternehmen oder
5. Finanzämtern.

(2) Das Gericht hat nach Absatz 1 vorzugehen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und der andere Beteiligte dies beantragt.

(3) Der Beschluss über eine Anordnung nach Absatz 1 ist den Beteiligten mitzuteilen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. § 390 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend, wenn nicht eine Behörde betroffen ist.

(5) Die Entscheidungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind für die Beteiligten nicht anfechtbar.

§ 248
Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Nach Wahl des Antragstellers ist auch das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 kann Unterhalt lediglich in Höhe der Regelbeträge und nach den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612b und 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen, beantragt werden.

Das Kind kann einen geringeren Unterhalt verlangen. Im Übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts nicht verlangt werden.

(4) Vor Rechtskraft des Beschlusses, der die Vaterschaft feststellt, oder vor Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann wird der Ausspruch, der die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts betrifft, nicht wirksam.

§ 249 **Abänderung gerichtlicher Entscheidungen**

(1) Enthält eine in der Hauptsache ergangene Endentscheidung des Gerichts eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Der Antrag kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war, es sei denn eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags. Ist der Antrag auf Erhöhung des Unterhalts gerichtet, ist er auch zulässig für die Zeit, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. Ist der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts gerichtet, ist er auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Verlangen des Antragstellers folgenden Monats. Der Abänderungsantrag ist darüber hinaus zulässig für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 bis 3 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners grob unbillig wäre.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.

§ 250 **Abänderung von Vergleichen und Urkunden**

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 251**Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 248 und 264**

(1) Enthält eine rechtskräftige Entscheidung nach § 248 oder § 264 eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen, sofern nicht bereits ein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 266 gestellt worden ist.

(2) Wird ein Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft gestellt, so ist die Abänderung nur zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags. Ist innerhalb der Monatsfrist ein Antrag des anderen Beteiligten auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden, läuft die Frist nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab. Der nach Ablauf der Frist gestellte Antrag auf Herabsetzung ist auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Verlangen des Antragstellers folgenden Monats. Dasselbe gilt für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 und 3 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners grob unbillig wäre.

§ 252**Verschärfte Haftung**

Die Rechtshängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.

§ 253**Einstweilige Einstellung der Vollstreckung**

Ist ein Abänderungsantrag auf Herabsetzung anhängig oder hierfür ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht, gilt § 769 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 254**Kostenentscheidung**

Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenverteilung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Es hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen

1. das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung,
2. den Umstand, dass ein Beteiligter vor Beginn des Verfahrens einer Aufforderung des Gegners zur Erteilung der Auskunft und Vorlage von Belegen über das Einkommen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, es sei denn, dass eine Verpflichtung hierzu offensichtlich nicht bestand,

3. den Umstand, dass ein Beteiligter einer Aufforderung des Gerichts nach § 246 Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, sowie
4. ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 der Zivilprozessordnung.

§ 255

Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit

Wenn der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen die Vollstreckung eines in einem Beschluss oder in einem sonstigen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung festgestellten Anspruchs auf Unterhalt im Sinn des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewandt werden, dass die Minderjährigkeit nicht mehr besteht.

§ 256

Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland

(1) Soll ein Unterhaltstitel, der den Unterhalt nach § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung festsetzt, im Ausland vollstreckt werden, ist auf Antrag der geschuldete Unterhalt auf dem Titel zu beziffern.

(2) Für die Bezifferung sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(3) Auf die Anfechtung der Entscheidung über die Bezifferung sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.

§ 257

Nicht anzuwendende Vorschriften in Unterhaltssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 2 sind die §§ 246 bis 256 nicht anzuwenden.

Titel 2

Einstweilige Anordnung

§ 258

Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung abweichend von § 53 auf Antrag die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren regeln.

(2) Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Beilegung des Verfahrens geboten erscheint.

(3) Enthält die einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrags, soll das Gericht den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmen.

(4) Wurde im Fall des Absatzes 3 eine Bestimmung des Zeitpunkts des Außerkrafttretens nicht getroffen, ist die einstweilige Anordnung auf Antrag des Verpflichteten aufzuheben, wenn die Verpflichtung länger als zwölf Monate andauert hat und weder ein Hauptsacheverfahren anhängig noch hierfür ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht ist.

(5) Im Wege der einstweiligen Anordnung kann bereits vor der Geburt des Kindes die Verpflichtung zur Zahlung des für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalts sowie des der Mutter nach § 1615l Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Betrags geregelt werden. Hinsichtlich des Unterhalts für das Kind kann der Antrag auch durch die Mutter gestellt werden. § 1600d Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 1 kann auch angeordnet werden, dass der Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen ist.

§ 259

Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind oder dessen Mutter in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist; während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht ist dieses zuständig.

(3) § 1600d Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Das Gericht kann auch anordnen, dass der Mann für den Unterhalt Sicherheit in bestimmter Höhe zu leisten hat.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt auch außer Kraft, wenn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

Titel 3
Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 260
Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Anrechnung der nach §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen das Eineinhalbfache des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 261
Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
5. für den Fall, dass Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;
6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612b und 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Erklärung, dass zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;
9. die Erklärung, dass das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;
10. die Angabe der Höhe des Kindeseinkommens;
11. die Erklärung, dass der Anspruch aus eigenem, aus übergegangenem oder rückabgetretenem Recht geltend gemacht wird;

12. die Erklärung, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes verlangt wird, die Erklärung, dass der beantragte Unterhalt die Leistung an oder für das Kind nicht übersteigt;
13. die Erklärung, dass die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 260 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
 - (2) Entspricht der Antrag nicht den in Absatz 1 und den in § 260 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.
 - (3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antragsgegners bei dem Gericht anhängig, hat es die Verfahren zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung zu verbinden.

§ 262 Maßnahmen des Gerichts

- (1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,
 1. ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen
 - a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des Unterhalts nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
 - b) im Fall des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages;
 - c) die nach den §§ 1612b und 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen;
 2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;
 3. dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;

4. welche Einwendungen nach § 263 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 263 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Formulars erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigelegt werden;
5. dass die Einwendungen, wenn Formulare eingeführt sind, mit einem Formular der beigelegten Art erhoben werden müssen, der auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 3.

(2) § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 263 Einwendungen des Antragsgegners

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, dass
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die angegebenen Regelbeträge von denen der Regelbetrag-Verordnung abweichen;
 - b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf;
 - c) Leistungen der in den §§ 1612b und 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig angerechnet sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, dass er keinen Anlass zur Stellung des Antrags gegeben hat. Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück, ebenso eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.

(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und dass er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Formulars Auskunft über

1. seine Einkünfte,

2. sein Vermögen und
 3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Übrigen
- erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind nur zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht verfügt ist.

§ 264 Festsetzungsbeschluss

(1) Werden keine oder lediglich nach § 263 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 263 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss festgesetzt. In dem Beschluss ist auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluss sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) In dem Beschluss ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung verlangt werden kann.

§ 265 Mitteilungen über Einwendungen

Sind Einwendungen erhoben worden, die nach § 263 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 263 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluss fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 263 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 266 Streitiges Verfahren

(1) Im Fall des § 265 wird auf Antrag einer Partei das Streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 265 hinzuweisen.

(2) Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des Streitigen Verfahrens, ist wie nach Eingang eines Klageantrags weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 263 gelten als Erwidern.

(3) Das Verfahren gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 262 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluss nach § 265 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des streitigen Verfahrens behandelt.

(6) Wird der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 265 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festsetzungsbeschluss nach § 265 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 263 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.

§ 267 Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Festsetzungsbeschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 263 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 263 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. Auf Einwendungen nach § 263 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden.

§ 268 Besondere Verfahrensvorschriften

In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Formulare eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, dass er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 269 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 270 Formulare

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare

für das vereinfachte Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Beteiligten eingeführt sind, müssen sich die Beteiligten ihrer bedienen.

§ 271 Bestimmung des Amtsgerichts

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und kostengünstigeren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.

Abschnitt 9 Verfahren in Güterrechtssachen

§ 272 Güterrechtssachen

(1) Güterrechtssachen sind Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Güterrechtssachen sind auch Verfahren nach § 1365 Abs. 2, § 1369 Abs. 2 und den §§ 1382, 1383, 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 273 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Diese Zuständigkeit geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

§ 274**Abgabe an das Gericht der Ehesache**

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Güterrechtssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 275**Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

(1) In den Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Entscheidung des Gerichts erst mit der Rechtskraft wirksam. Die §§ 48 bis 52 sind nicht anzuwenden.

(2) In dem Beschluss, in dem über den Antrag auf Stundung der Ausgleichsforderung entschieden wird, kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers auch die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Ausgleichsforderung aussprechen.

§ 276**Einheitliche Entscheidung**

Wird in einem Verfahren über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung ein Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, ergeht die Entscheidung durch einheitlichen Beschluss.

Abschnitt 10**Verfahren in sonstigen Familiensachen****§ 277****Sonstige Familiensachen**

(1) Sonstige Familiensachen sind Verfahren, die

1. Ansprüche zwischen verlobten oder ehemals verlobten Personen oder zwischen einer solchen und einer dritten Person im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses,
2. aus der Ehe herrührende Ansprüche,
3. Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe,
4. aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder
5. aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche

betreffen, sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k der Zivilprozessordnung genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt.

(2) Sonstige Familiensachen sind auch Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 278 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Diese Zuständigkeit geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

§ 279 Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine sonstige Familiensache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 280 Nicht vollstreckbare Verpflichtungen

Die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe und zur Herstellung des ehelichen Lebens unterliegt nicht der Vollstreckung.

Abschnitt 11 Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

§ 281 Lebenspartnerschaftssachen

(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
3. die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe in Bezug auf ein gemeinschaftliches Kind,
4. Wohnungszuweisungssachen nach §§ 14 oder 18 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

5. Hausratssachen nach §§ 13 oder 19 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
6. den Versorgungsausgleich der Lebenspartner,
7. die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Lebenspartner,
8. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
9. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,
10. Entscheidungen nach § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1365 Abs. 2, 1369 Abs. 2 und den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
11. Entscheidungen nach § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Sonstige Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. Ansprüche nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1298 bis 1301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. Ansprüche aus der Lebenspartnerschaft,
3. Ansprüche zwischen Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, oder zwischen einer solchen Person und einem Elternteil im Zusammenhang mit der Aufhebung der Lebenspartnerschaft,

sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k der Zivilprozessordnung genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Lebenspartnerschaftssache handelt.

(3) Sonstige Lebenspartnerschaftssachen sind auch Verfahren über einen Antrag nach § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 282

Anwendbare Vorschriften

(1) In Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 sind die für Verfahren auf Scheidung geltenden Vorschriften, in Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 2 die für Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. In den Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 sind die in Familiensachen nach § 125 Nr. 2, 5 und 7 bis 9 jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) In sonstigen Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 2 und 3 sind die in sonstigen Familiensachen nach § 125 Nr. 10 geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Buch 3 **Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen**

Abschnitt 1 **Verfahren in Betreuungssachen**

§ 283 **Betreuungssachen**

Betreuungssachen sind

1. Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und zur Aufhebung der Betreuung,
2. Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie
3. sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt.

§ 284 **Örtliche Zuständigkeit**

(1) Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge

1. das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, wenn bereits ein Betreuer bestellt ist,
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird,
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen nach § 313 oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßregeln dem nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 zuständigen Gericht mitteilen.

§ 285 **Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts**

(1) Als wichtiger Grund für eine Abgabe im Sinn des § 4 Satz 1 ist es in der Regel anzusehen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfüllen sind. Der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem anderen Ort gleich.

(2) Sind mehrere Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt, kann das Gericht aus wichtigem Grund auch das nur einen Betreuer betreffende Verfahren abgeben.

§ 286 Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist,
3. der Bevollmächtigte im Sinn des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte in Verfahren über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Dauer einer in Nummer 1 genannten Maßnahme hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können

1. im Interesse des Betroffenen der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie die Eltern, Pflegeeltern, Abkömmlinge und Geschwister in den in Absatz 3 genannten Verfahren,
2. der Vertreter der Staatskasse.

§ 287 Verfahrensfähigkeit

In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 288 Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 290 Abs. 4 abgesehen werden soll oder
2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies

gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.

(3) Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene sich von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(6) Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(7) § 83 ist nicht anzuwenden.

§ 289

Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) Der Verfahrenspfleger erhält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 bis 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden. Eine Behörde oder ein Verein erhalten als Verfahrenspfleger keinen Aufwendungsersatz.

(2) § 1836 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Verfahrenspflegschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrenspfleger neben den Aufwendungen nach Absatz 1 eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

(3) Anstelle des Aufwendungsersatzes und der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht dem Verfahrenspfleger einen festen Geldbetrag zubilligen, wenn die für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Verfahrenspfleger gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 3 Abs. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von drei Euro je veranschlagter Stunde zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Verfahrenspfleger aufgewandten Zeit und der tatsächlichen Aufwendungen bedarf es in diesem Fall nicht; weitergehende

Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche des Verfahrenspflegers sind ausgeschlossen.

(4) Ist ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins als Verfahrenspfleger bestellt, stehen der Aufwendungsersatz und die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 dem Verein zu. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes sowie § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Ist ein Bediensteter der Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger für das Verfahren bestellt, erhält die Betreuungsbehörde keinen Aufwendungsersatz und keine Vergütung.

(5) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 177 Abs. 1 entsprechend.

§ 290 Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes persönlich anzuhören. Es hat sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens. In geeigneten Fällen hat es den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Inhalt hinzuweisen. Das Gericht hat den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, mit dem Betroffenen zu erörtern.

(3) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 dürfen nur dann im Wege der Rechtshilfe erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen getroffen werden kann.

(4) Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 2 darf das Gericht nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens treffen.

(5) Ordnet das Gericht an, dass der Betroffene gemäß § 33 Abs. 4 vorzuführen ist, so hat die Vorführung durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 291 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

(1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahe stehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Das Gericht hat im Falle einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 292 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden.

(2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten hat sich auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu erstrecken.

§ 293 Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens

(1) Anstelle der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 292 genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn

1. der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre oder
2. ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird.

(2) § 292 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 294 Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

(1) Das Gericht kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers von der Einholung eines Gutachtens nach § 292 absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge

einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

(2) Das Gericht darf dieses Gutachten einschließlich dazu vorhandener Befunde zur Vermeidung weiterer Gutachten bei der Pflegekasse anfordern. Das Gericht hat in seiner Anforderung anzugeben, für welchen Zweck das Gutachten und die Befunde verwendet werden sollen. Das Gericht hat übermittelte Daten unverzüglich zu löschen, wenn es feststellt, dass diese für den Verwendungszweck nicht geeignet sind.

(3) Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass das eingeholte Gutachten und die Befunde im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers geeignet sind, eine weitere Begutachtung ganz oder teilweise zu ersetzen, hat es vor einer weiteren Verwendung die Einwilligung des Betroffenen oder des Pflegers für das Verfahren einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat das Gericht die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 von der Einholung eines Gutachtens nach § 292 absehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers zur Überzeugung des Gerichts feststehen.

§ 295 Vorführung zur Untersuchung

Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 296 Unterbringung zur Begutachtung

(1) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, dass der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören.

(2) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene durch die zuständige Behörde zur Unterbringung vorgeführt wird. Die Anordnung der Vorführung ist nicht anfechtbar.

§ 297 Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht

In den Fällen des § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Ablieferung oder Vorlage der dort genannten Schriftstücke durch Beschluss.

§ 298 **Inhalt der Beschlussformel**

(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Betreuers

1. die Bezeichnung des Aufgabenkreises des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers die Bezeichnung als Vereinsbetreuer und die des Vereins,
3. bei Bestellung eines Behördenbetreuers die Bezeichnung als Behördenbetreuer und die der Behörde.

(2) Die Beschlussformel enthält im Fall der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 zu entscheiden hat, ist in dem Beschluss zu bezeichnen.

§ 299 **Wirksamwerden von Entscheidungen**

(1) Beschlüsse über Umfang, Inhalt und Dauer der Bestellung eines Betreuers, über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder einstweilige Anordnungen nach § 313 werden mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam.

(2) Ist die Bekanntgabe an den Betreuer nicht möglich oder bei Gefahr im Verzug, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. In diesem Fall wird sie wirksam, wenn

1. der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben oder
2. der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntmachung nach Nummer 1 übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 40 Abs. 2.

§ 300 **Bekanntgabe**

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe einer Entscheidung an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde die Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Entscheidungen über

Umfang, Inhalt oder Dauer einer solchen Maßnahme stets bekannt zu geben. Andere Entscheidungen sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde.

§ 301 Verpflichtung des Betreuers

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen.

(2) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

§ 302 Bestellungsurkunde

Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde,
3. den Aufgabenkreis des Betreuers,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

§ 303 Überprüfung der Betreuerwahl

Der Betroffene kann verlangen, dass die Auswahl der Person, der ein Verein oder eine Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, durch gerichtliche Entscheidung überprüft wird. Das Gericht kann dem Verein oder der Behörde aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. § 99 ist nicht anzuwenden.

§ 304 Betreuervergütung

Für das Verfahren über die Vergütung eines Betreuers gilt § 177 entsprechend.

§ 305 Formulare für Betreuervergütung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Formulare einzuführen. Soweit Formulare eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung im Rahmen der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und sie als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinn von § 2 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 306 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften über diese Maßnahmen entsprechend.

(2) Verfahrenshandlungen nach § 290 Abs. 1 sowie der Einholung eines Gutachtens oder ärztlichen Zeugnisses (§§ 292 und 293) bedarf es nicht,

1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder
2. keine wesentliche Erweiterung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers liegt insbesondere vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder eine der in § 1896 Abs. 4 oder den §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben einbezogen wird.

(3) Ist mit der Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 291 entsprechend.

§ 307 Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die §§ 291 und 300 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises erstmals abgelehnt werden soll.

(3) Über die Aufhebung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 308 Verlängerung der Betreuung

(1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 309 Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers

(1) Das Gericht hat den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören, wenn der Betroffene einer Entlassung des Betreuers (§ 1908b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) widerspricht.

(2) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Das gilt nicht, wenn der Betroffene sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt hat. § 291 gilt entsprechend.

§ 310 Sterilisation

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Es hat den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Verfahrenshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nicht durch den ersuchten Richter vorgenommen werden.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, sofern sich der Betroffene nicht von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt.

(6) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein.

(7) Die Genehmigung wird wirksam mit der Bekanntgabe an den für die Entscheidung über die Einwilligung in die Sterilisation bestellten Betreuer und

1. an den Verfahrenspfleger oder
2. den Bevollmächtigten nach § 11, wenn ein Verfahrenspfleger nicht bestellt wurde.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung ist dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen. Von der Bekanntgabe der Gründe an den Betroffenen kann nicht abgesehen werden. Der zuständigen Behörde ist die Entscheidung stets bekannt zu geben.

§ 311

Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) persönlich anzuhören. Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahe stehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(2) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige soll nicht auch der ausführende Arzt sein.

§ 312

Verfahren in anderen Entscheidungen

Das Gericht soll den Betroffenen vor einer Entscheidung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13 sowie den §§ 1823 und 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich anhören. Vor einer Entscheidung nach § 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören.

§ 313

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. ein Verfahrenspfleger nach § 288 bestellt worden ist,
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist und
5. der Verfahrenspfleger angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 290 Abs. 3 zulässig.

(2) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

§ 314

Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 313 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Die Anhörungen sind unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht ist bei Gefahr im Verzug bei der Auswahl des Betreuers nicht an § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden.

§ 315

Dauer der einstweiligen Anordnung

Eine einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

§ 316

Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde gegen Entscheidungen über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Dauer einer in Nummer 1 genannten Maßnahme

zu.

(2) Das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung steht im Interesse des Betroffenen folgenden Beteiligten des Verfahrens im ersten Rechtszug zu:

1. dem Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
2. den Eltern, Pflegeeltern, Abkömmlingen und Geschwistern des Betroffenen.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(4) Hat der Vertreter der Staatskasse geltend gemacht, der Betreuer habe eine Abrechnung falsch erteilt oder der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluss die Beschwerde zu.

§ 317 Beschwerde der Staatskasse

Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde durch den Vertreter der Staatskasse beträgt fünf Monate und beginnt mit der formlosen Mitteilung (§ 20) an ihn. § 67 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

§ 318 Beschwerde des Untergebrachten

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Unterbringung erfolgt.

§ 319 Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts

Wird eine Entscheidung, durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, als ungerechtfertigt aufgehoben, bleibt die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Betroffenen vorgenommenen Rechtsgeschäfte unberührt.

§ 320 Kosten in Betreuungssachen

(1) In Betreuungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Betreuungsmaßnahme nach den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine solche Maßnahme beendet wird.

(2) Gegen die Auslagenentscheidung nach Absatz 1 findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse, des Betroffenen oder des Dritten statt.

§ 321 Mitteilung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen teilt das Gericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

(2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluss des Verfahrens erfordern, hat diese Mitteilung über die bereits gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich zu erfolgen.

(3) Das Gericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Verfahrenspfleger und seinen Betreuer über Inhalt und Empfänger der Mitteilung. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn

1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.

(4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, ihr Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder im Fall ihres Unterbleibens deren Gründe sowie die Unterrichtung des Verfahrenspflegers und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

§ 322 Besondere Mitteilungen

(1) Wird einem Betroffenen ausweislich der Beschlussformel der Entscheidung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert, hat das Gericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mitzuteilen. Das gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Eine Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, hat das Gericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mitzuteilen. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt.

§ 323

Mitteilungen während einer Unterbringung

Während der Dauer einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeden Wechsel in der Person des Betreuers mitzuteilen.

§ 324

Mitteilungen zur Strafverfolgung

Das Gericht darf Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen nur zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anderen Gerichten oder Behörden mitteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen. § 321 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Verfahren in Unterbringungssachen

§ 325

Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die

1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker

betreffen.

§ 326

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig für Unterbringungssachen nach § 325 Nr. 1 und 2 ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist,

2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt,
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bekannt wird. Im Fall einstweiliger Anordnungen oder einstweiliger Maßregeln soll es dem nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 zuständigen Gericht davon Mitteilung machen.

(3) Ausschließlich zuständig für Unterbringungen nach § 325 Nr. 3 ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

(4) Ist für die Unterbringungssache ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem ein die Unterbringung erfassendes Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungssache zuständigen Gericht die Aufhebung der Betreuung, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Betreuers mit; das für die Unterbringungssache zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

§ 327 Abgabe der Unterbringungssache

Das Gericht kann die Unterbringungssache nach § 325 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe des § 4 abgeben.

§ 328 Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer,
3. der Bevollmächtigte im Sinn des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie jeder Elternteil und das Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
2. eine von dem Betroffenen benannte Person seines Vertrauens,
3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.

§ 329 Verfahrensfähigkeit

In Unterbringungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 330 Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Verfahrenspfleger, ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, zu begründen.

(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene sich von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(6) § 83 ist nicht anzuwenden.

§ 331 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 289 entsprechend.

§ 332 Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Den persönlichen Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

(3) Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 2 darf das Gericht nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens treffen.

(4) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(5) Ordnet das Gericht an, dass der Betroffene nach § 33 Abs. 4 vorzuführen ist, hat die Vorführung durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 333 Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde

Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten und die zuständige Behörde anzuhören.

§ 334 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 325 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

§ 335 Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 295 und 296 entsprechend.

§ 336 Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme

1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme,

2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.

§ 337

Wirksamwerden von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme betreffen, werden mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. In diesem Fall wird sie wirksam, wenn die Entscheidung und die Anordnung ihrer Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten im Sinn des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gegeben werden,
2. einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt werden oder
3. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 338

Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe einer Entscheidung an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, ist auch dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekannt zu geben. Das Gericht hat der zuständigen Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben.

§ 339

Zuführung zur Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinn des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 325 Nr. 1 zu unterstützen.

(2) Gewalt darf die zuständige Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer gesonderten Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 340 Vollzugsangelegenheiten

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 325 Nr. 3 kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 341 Aussetzung des Vollzugs

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 325 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden. Die Aussetzung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

§ 342 Dauer und Verlängerung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 343 Aufhebung der Unterbringung

Die Genehmigung oder Anordnung der Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 325 Nr. 3 soll das Gericht die zuständige Behörde anhören.

§ 344 Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. ein Verfahrenspfleger nach § 330 bestellt worden ist,
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist und
5. der Verfahrenspfleger angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 332 Abs. 4 zulässig.

§ 345 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 344 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Die Anhörungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 346 Dauer der einstweiligen Anordnung

Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 335) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

§ 347 Einstweilige Maßregeln

Die §§ 344, 345 und 346 gelten entsprechend, wenn nach § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.

§ 348
Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Genehmigung von Unterbringungsmaßnahmen betreffen, steht im Interesse des Betroffenen folgenden Beteiligten des Verfahrens im ersten Rechtszug zu:

1. dem Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
 2. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
 3. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt,
- sofern sie Beteiligte im Verfahren erster Instanz waren.

(2) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(3) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

§ 349
Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen

Der Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

§ 350
Kosten in Unterbringungssachen

(1) In Unterbringungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Unterbringungsmaßnahme nach § 325 Nr. 1 und 2 abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird.

(2) Wird ein Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 325 Nr. 3 abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, dass für die zuständige Verwaltungsbehörde ein begründeter Anlass, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen.

(3) Gegen die Auslagenentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse, des Betroffenen, des Dritten oder der Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde den Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach § 325 Nr. 3 gestellt hat, statt.

§ 351 Mitteilung von Entscheidungen

Für Mitteilungen gelten die §§ 321 und 324 entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 343 Satz 1 und die Aussetzung der Unterbringung nach § 341 Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.

§ 351a Benachrichtigung von Angehörigen

Von der Anordnung oder Genehmigung der Unterbringung und deren Verlängerung hat das Gericht einen Angehörigen des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.

Abschnitt 3 Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

§ 352 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen sind

1. Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen,
 2. Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Volljährigen betreffen sowie
 3. sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren,
- soweit es sich nicht um Betreuungssachen oder Unterbringungssachen handelt.

§ 353 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach den §§ 118 und 284.

Buch 4 Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung; örtliche Zuständigkeit

§ 354 Begriffsbestimmung

(1) Nachlasssachen sind Verfahren, die die

1. besondere amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen,
2. Sicherung des Nachlasses einschließlich Nachlasspflegschaft,
3. Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen,
4. Ermittlung der Erben,
5. Entgegennahme von Erklärungen nach den §§ 1945, 1955 und 1956 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
6. Erbscheine, Zeugnisse nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Zeugnisse über die Auseinandersetzung eines Nachlasses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung,
7. Testamentsvollstreckung,
8. Nachlassverwaltung betreffen sowie
9. sonstige durch Bundesgesetz den Nachlassgerichten zugewiesenen Aufgaben.

(2) Teilungssachen sind

1. die nach diesem Buch von den Gerichten zu erledigenden Aufgaben bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses und des Gesamtguts nach Beendigung einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft und
2. Verfahren betreffend Zeugnisse über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung.

§ 355 **Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte; fehlt ein inländischer Wohnsitz, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Aufenthalt hatte.

(2) Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht weiterleiten; die Weiterleitungsverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden, für alle im Inland befindlichen Nachlassgegenstände zuständig. Ein Gegenstand,

für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 356 **Besondere Zuständigkeitsregelungen**

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten ist zuständig:

1. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
2. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
3. wenn das Testament nach § 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht,

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

(2) Für die erneute besondere amtliche Verwahrung eines nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffneten gemeinschaftlichen Testaments (§ 2273 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist, soweit der Erblasser nicht die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangt, das bisherige Gericht der amtlichen Verwahrung zuständig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die besondere amtliche Verwahrung von Erbverträgen.

(4) Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Sicherung besteht.

(5) Für die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft ist, falls ein Anteil an dem Gesamtgut zu einem Nachlass gehört, das Gericht zuständig, das für die Auseinandersetzung über den Nachlass zuständig ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 127.

Abschnitt 2 **Verfahren in Nachlasssachen**

Titel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 357 **Beteiligte**

(1) Im Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins ist Beteiligter der Antragsteller (§ 8 Abs. 1). Ferner können als Beteiligte hinzugezogen werden :

1. die gesetzlichen Erben,
2. diejenigen, die nach dem Inhalt einer vorliegenden Verfügung von Todes wegen als Erben in Betracht kommen,
3. die Gegner des Antragstellers, wenn ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist,
4. diejenigen, die im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen Erbe sein würden, sowie
5. alle Übrigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden kann.

Auf ihren Antrag sind sie hinzuzuziehen.

(2) Im Verfahren zur Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist Beteiligter der Testamentsvollstrecker. Das Gericht kann als Beteiligte hinzuziehen

1. die Erben,
2. den Mitvollstrecker.

Auf ihren Antrag sind sie hinzuzuziehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung.

(4) In den sonstigen auf Antrag durchzuführenden Nachlassverfahren sind als Beteiligte hinzuzuziehen in Verfahren betreffend

1. eine Nachlasspflegschaft oder eine Nachlassverwaltung der Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter,
2. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers der Testamentsvollstrecker,
3. die Bestimmung erbrechtlicher Fristen derjenige, dem die Frist bestimmt wird,
4. die Stundung eines Erbersatzanspruchs der Gläubiger,
5. die Bestimmung oder Verlängerung einer Inventarfrist der Erbe, dem die Frist bestimmt wird, sowie im Fall des § 2008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen Ehegatte,
6. die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung, derjenige, der die eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, sowie im Fall des § 2008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen Ehegatte.

Das Gericht kann alle Übrigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen wird, als Beteiligte hinzuzuziehen. Auf ihren Antrag sind sie hinzuzuziehen.

(5) Wer nach dieser Vorschrift auf Antrag zu beteiligen ist, ist über das Antragsrecht und über die Wirkungen des Antrags zu belehren.

Titel 2
Verwahrung letztwilliger Verfügungen

§ 358
Verwahrung von Testamenten

(1) Ein nach § 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe des Testaments ist von dem Richter anzuordnen und von ihm und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken.

(2) Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluss des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(3) Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Der Hinterlegungsschein ist von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(4) Über jedes in Verwahrung genommene Testament ist das für den Geburtsort des Erblassers zuständige Standesamt schriftlich zu unterrichten. Hat der Erblasser keinen inländischen Geburtsort, ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu richten. Bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin werden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente geführt. Erhält die das Testamentsverzeichnis führende Stelle Nachricht vom Tod des Erblassers, teilt sie dies dem Gericht schriftlich mit, von dem die Mitteilung nach Satz 1 stammt. Die Mitteilungspflichten der Standesämter bestimmen sich nach dem Personenstandsgesetz.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden ist, wenn es nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden ist und nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

(6) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Mitteilungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes, über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse sowie die Löschung der in den Testamentsverzeichnissen gespeicherten Daten. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Wiederauffindung der letztwilligen Verfügung unumgänglich Notwendige zu beschränken. Der das Testamentsverzeichnis führenden Stelle dürfen nur die Identifizierungsdaten des Erblassers, die Art der letztwilligen Verfügung sowie das Datum der Inverwahrung mitgeteilt werden. Die Fristen für die Löschung der Daten dürfen die Dauer von fünf Jahren seit dem Tod der Erblasser nicht überschreiten; ist der Erblasser für tot erklärt oder der Todeszeitpunkt gerichtlich festgelegt worden, sind die Daten spätestens nach 30 Jahren zu löschen.

(7) Die Mitteilungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes können elektronisch erfolgen. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Mitteilungen in ihrem Bereich elektronisch erteilt und eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form.

(8) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 359

Verwahrung von Erbverträgen

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung von Erbverträgen gilt § 358 entsprechend. Ein Hinterlegungsschein soll jedem der Vertragsschließenden ausgehändigt werden.

(2) Für Erbverträge, die nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden sind, sowie für gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach denen die Erbfolge geändert worden ist, gilt § 358 Abs. 4 entsprechend; in diesen Fällen obliegt die Mitteilungspflicht der Stelle, die die Erklärungen beurkundet hat.

Titel 3

Erbscheinsverfahren, Testamentvollstreckung

§ 360

Entscheidung über Erbscheinsanträge

(1) Die Entscheidung über den Inhalt eines zu erteilenden Erbscheins erfolgt durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Erlass wirksam.

(2) Entspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten, soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses aussetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückstellen.

(3) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erbscheins beantragt wird.

§ 361

Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen

(1) In dem Beschluss über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins ist zugleich festzustellen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Ist der Erbschein bereits eingezogen, ist die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Einziehung nur insoweit zulässig als die Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins beantragt wird. Die sofortige Beschwerde gilt im Zweifel bereits als Antrag auf Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, ist ausgeschlossen, nachdem dieser öffentlich bekannt gemacht ist (§ 2361 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 362 **Sonstige Zeugnisse**

Die §§ 360 und 361 gelten entsprechend für die Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung.

§ 363 **Testamentsvollstreckung**

(1) Gegen einen Beschluss, durch den das Nachlassgericht einem Dritten eine Frist zur Erklärung nach § 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie einer zum Testamentsvollstrecker ernannten Person eine Frist zur Annahme des Amtes bestimmt, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Auf einen Beschluss, durch den das Gericht bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Testamentsvollstreckern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts entscheidet, ist § 40 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Führen mehrere Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich, steht die Beschwerde gegen einen Beschluss nach Absatz 2 sowie einen Beschluss, durch den das Gericht Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung des Nachlasses außer Kraftsetzt jedem Testamentsvollstrecker selbständig zu.

Titel 4 **Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen**

§ 364 **Mitteilungspflichten**

(1) Erhält das Gericht Kenntnis davon, dass ein Kind Vermögen von Todes wegen erworben hat, das nach § 1640 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzeichnen ist, teilt es dem Familiengericht den Vermögenserwerb mit.

(2) Hat ein Amtsgericht nach § 356 Abs. 4 Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angeordnet, soll es das nach § 355 zuständige Nachlassgericht hiervon unterrichten.

§ 365**Akteneinsicht:****Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses**

(1) Hat das Gericht nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, steht die Einsicht in die diesem Beschluss vorausgegangenen Ermittlungsakten jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend hinsichtlich eines Beschlusses, durch den über die Bestimmung einer Inventarfrist entschieden sowie ein Testamentsvollstrecker ernannt oder entlassen wird, eines Protokolls über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 369 sowie eines Erbscheins und der gerichtlichen Zeugnisse nach den §§ 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung.

(3) Von den Dokumenten, deren Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass ihm von dem Gericht eine Ausfertigung des Erbscheins erteilt wird. Das gleiche gilt für die in Absatz 2 genannten gerichtlichen Zeugnisse sowie für die Beschlüsse, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 366**Zwang zur Ablieferung von Testamenten**

In den Fällen des § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Ablieferung des Testaments durch Beschluss.

§ 367**Nachlassverwaltung**

(1) Der Beschluss, durch den dem Antrag des Erben, die Nachlassverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(2) Gegen den Beschluss, durch den dem Antrag eines Nachlassgläubigers, die Nachlassverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, steht die Beschwerde nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker zu, der zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

§ 368**Bestimmung einer Inventarfrist**

(1) Die Frist zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss, durch den dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, beginnt für jeden Nachlassgläubiger mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss dem Nachlassgläubiger bekannt gemacht wird, der den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

§ 369 **Eidesstattliche Versicherung**

Verlangt ein Nachlassgläubiger von dem Erben die Abgabe der in § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung, kann die Bestimmung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowohl von dem Nachlassgläubiger als von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termin sind beide Teile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich. Die §§ 478 bis 480 und 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 370 **Stundung des Pflichtteilsanspruchs**

Für das Verfahren über die Stundung eines Pflichtteilsanspruchs (§ 2331a in Verbindung mit § 1382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gilt § 275 entsprechend.

Abschnitt 3 **Verfahren in Teilungssachen**

§ 371 **Antrag**

(1) Bei mehreren Erben, hat das Gericht auf Antrag die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln, sofern nicht ein zur Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbteils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbteil zusteht.

(3) In dem Antrag sollen die Beteiligten (§ 8 Abs. 2) und die Teilungsmasse bezeichnet werden.

§ 372 **Pflegschaft für abwesende Beteiligte**

Das Nachlassgericht kann einem abwesenden Beteiligten, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinandersetzungsverfahren einen Pfleger bestellen.

§ 373 **Ladung**

(1) Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Beteiligten zu einem Verhandlungstermin zu laden. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.

(2) Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, dass ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt wird und dass, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben kann. Sind Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden, ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

§ 374 **Außergerichtliche Vereinbarung**

(1) Treffen die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine Vereinbarung, insbesondere über die Art der Teilung, hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden. Das gleiche gilt, wenn nur ein Beteiligter erschienen ist, für die von diesem gemachten Vorschläge.

(2) Sind alle Beteiligten erschienen, hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung zu bestätigen. Dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu einer gerichtlichen Niederschrift oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(3) Ist ein Beteiligter nicht erschienen, hat das Gericht, sofern er nicht nach Absatz 2 Satz 2 zugestimmt hat, ihm den ihn betreffenden Inhalt der Urkunde bekannt zu machen und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, dass er die Urkunde auf der Geschäftsstelle einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern kann. Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass sein Einverständnis mit dem Inhalt der Urkunde angenommen wird, wenn er nicht innerhalb einer von dem Gericht zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantragt oder wenn er in dem neuen Termin nicht erscheint.

(4) Beantragt der Beteiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in diesem Termin, ist die Verhandlung fortzusetzen; anderenfalls hat das Gericht die Vereinbarung zu bestätigen.

§ 375 **Wiedereinsetzung**

War im Fall des § 374 der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termin zu erscheinen, gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 24, 25 und 26 Abs. 1) entsprechend.

§ 376**Auseinandersetzungslan; Bestätigung**

(1) Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungslan anzufertigen. Sind die erschienenen Beteiligten mit dem Inhalt des Plans einverstanden, hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden. Sind alle Beteiligten erschienen, hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen; dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Ist ein Beteiligter nicht erschienen, hat das Gericht nach § 374 Abs. 3 und 4 zu verfahren. § 375 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bedarf ein Beteiligter zur Vereinbarung nach § 374 Abs. 1 oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts, ist, wenn er im Inland keinen Vormund, Betreuer oder Pfleger hat, für die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Familien- oder des Betreuungsgerichts das Nachlassgericht zuständig.

§ 377**Verteilung durch das Los**

Ist vereinbart, dass eine Verteilung durch das Los geschehen soll, wird das Los, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, für die nicht erschienenen Beteiligten von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen.

§ 378**Aussetzung bei Streit**

Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte, ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen. Soweit bezüglich der unstreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde ausführbar ist, hat das Gericht nach den §§ 374 und 376 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 379**Wirkung der Vereinbarung; Zwangsvollstreckung**

(1) Die Vereinbarung nach § 374 Abs. 1 sowie die Auseinandersetzung sind nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für alle Beteiligten in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragliche Vereinbarung oder Auseinandersetzung.

(2) Aus der Vereinbarung nach § 374 Abs. 1 sowie aus der Auseinandersetzung findet nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 795 und 797 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.

§ 380
Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluss, durch den eine Frist nach § 374 Abs. 3 bestimmt und gegen den Beschluss durch den über die Wiedereinsetzung entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss kann nur darauf gegründet werden, dass die Vorschriften über das Verfahren nicht beachtet wurden.

§ 381
Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft

(1) Auf die Auseinandersetzung des Gesamtguts nach der Beendigung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.

(2) Für das Verfahren zur Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung von Zeugnissen über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung gelten § 357 Abs. 1 sowie die §§ 360, 361 und 365 entsprechend.

§ 382 - § 399

(nicht belegt)

Buch 5
Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 1
Begriffsbestimmung

§ 400
Registersachen

Registersachen sind

1. Handelsregistersachen;
2. Genossenschaftsregistersachen;
3. Partnerschaftsregistersachen;
4. Vereinsregistersachen;
5. Güterrechtsregistersachen.

§ 401 **Unternehmensrechtliche Verfahren**

Unternehmensrechtliche Verfahren sind die nach

1. § 146 Abs. 2, den §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 233 Abs. 3 und § 318 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs,
2. den §§ 522, 590 und 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes sowie die in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder dem Binnenschiffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache geltenden Vorschriften,
3. § 33 Abs. 3, den §§ 35 und 73 Abs. 1, den §§ 85 und 103 Abs. 3, den §§ 104 und 122 Abs. 3, § 147 Abs. 2, § 258 Abs. 1, § 265 Abs. 3 und 4, § 270 Abs. 3 sowie § 273 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes,
4. Artikel 55 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1),
5. § 26 Abs. 1 und 4 sowie § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,
6. § 66 Abs. 2 und 3, § 71 Abs. 3 sowie § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
7. § 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3 und 4 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes sowie Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),
8. § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes,
9. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
10. § 2b Abs. 2 Satz 4 bis 7, § 22o, § 45a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 und 4, und Satz 6 sowie § 46a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes,
11. § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes,
12. § 104 Abs. 2 Satz 5 bis 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
13. § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 146 Abs. 2 und den §§ 147 und 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs

vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

Abschnitt 2 Zuständigkeit

§ 402 Besondere Zuständigkeitsregelungen

(1) Für Verfahren nach § 400 Nr. 1 und 2 sowie § 401 Nr. 1 und 3 bis 12 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 400 Nr. 1 und 2 sowie § 401 Nr. 1 und 3 bis 12 anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 403 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung des Einzelkaufmanns, der Sitz der Gesellschaft, des Versicherungsvereins, der Genossenschaft, der Partnerschaft oder des Vereins befindet, soweit sich aus den entsprechenden Gesetzen nichts anderes ergibt.

(2) Für die Angelegenheiten, die den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Binnenschiffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache zugewiesen sind, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Verteilung der Havereischäden zu erfolgen hat.

(3) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten oder Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 3 Registersachen

Titel 1 Verfahren

§ 404 Antragsrecht der Notare

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen.

§ 405 Mitteilungspflichten der Behörden

(1) Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare haben die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Die Finanzbehörden haben den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von Kaufleuten oder Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Gewerbe- und Umsatzsteuer, zu erteilen, soweit diese Auskunft zur Verhütung unrichtiger Eintragungen im Handels- oder Partnerschaftsregister sowie zur Berichtigung und Vervollständigung dieser Register benötigt wird. Die Auskünfte unterliegen nicht der Akteneinsicht (§ 7).

§ 406 Beteiligung der berufsständischen Organe

(1) Die Organe des Handelsstandes sowie die Organe des Handwerksstandes, soweit es sich um die Eintragung von Handwerkern handelt, und die Organe des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes, soweit es sich um die Eintragung von Land- oder Forstwirten handelt, sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck sind die in Absatz 1 genannten Organe anzuhören. Sie können auf Antrag als Beteiligte hinzugezogen werden.

(3) In Genossenschaftsregistersachen beschränkt sich die Anhörung auf die Frage der Zulässigkeit des Firmengebrauchs.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Angelegenheiten des Partnerschaftsregisters; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Organe treten die Organe des jeweiligen Berufsstandes.

§ 407 Aussetzung des Verfahrens

Das Registergericht kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vorliegen, das Verfahren auch aussetzen, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist. Es hat in diesem Fall einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen.

§ 408 Entscheidung über Eintragungsanträge

(1) Wird einem Eintragungsantrag stattgegeben, verfügt das Gericht den Wortlaut der Eintragung oder nimmt sie selbst vor. § 40 ist auf die Eintragung nicht anzuwenden.

(2) Die Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben; sie ist mit der Unterschrift oder der elektronischen Signatur des zuständigen Beamten zu versehen.

(3) Die einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung erfolgt durch Beschluss.

§ 409 Bekanntgabe; Beschwerde

(1) Für die Bekanntgabe der Eintragung gilt § 41 Abs. 1 Satz 1 entsprechend; auf sie kann verzichtet werden. Die Eintragungsverfügung wird nicht bekannt gegeben.

(2) Die Vorschriften über die Veröffentlichung von Eintragungen in das Register bleiben unberührt.

(3) Die Eintragung ist nicht anfechtbar.

§ 409a Von Amts wegen vorzunehmende Änderungen

Führt eine von Amts wegen einzutragende Tatsache zur Unrichtigkeit anderer in diesem Registerblatt eingetragener Tatsachen, ist dies von Amts wegen in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 410 Einsicht in das Register

Die Einsicht in die nach § 400 vom Gericht geführten Register sowie die hierzu eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

§ 411 Bescheinigungen

Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Register nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.

§ 412 Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters auch bei anderen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters, die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister und in Beschwerdeverfahren, die Einsicht in das Register, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuches und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, dass das Geburtsdatum von in das Register einzutragenden Personen zur Eintragung anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, ist § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der in § 406 bezeichneten Organe im Verfahren vor den Registergerichten getroffen werden. Dabei kann insbesondere auch bestimmt werden, dass diesen Organen laufend oder in regelmäßigen Abständen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister und den zu diesen Registern eingereichten Dokumenten mitgeteilt werden. Die mitzuteilenden Daten sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

(4) Des weiteren können durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 nähere Vorschriften über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, auch soweit es maschinell geführt wird, erlassen werden.

(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handels- und Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters kann im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.

Titel 2 Zwangsgeldverfahren

§ 413 Androhung

(1) Sobald das Registergericht von einem Sachverhalt, der sein Einschreiten nach den §§ 14, 37a Abs. 4 und § 125a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, den §§ 407 und 408 des Aktiengesetzes, § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 316 des Umwandlungsgesetzes oder § 12 des EWIV-Ausführungsgesetzes rechtfertigt, glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung eines Zwangsgeldes aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen.

(2) In gleicher Weise kann das Registergericht die Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren zur Befolgung des § 67 Abs. 1, § 71 Abs. 1, der §§ 72 und § 74 Abs. 2 und des § 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Androhung eines Zwangsgeldes anhalten.

§ 414 Festsetzung

(1) Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, ist das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen und zugleich die Aufforderung nach § 413 unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes zu wiederholen.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

§ 415 Verfahren bei Einspruch

(1) Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, hat das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet erweist, den Beteiligten zur Erörterung der Sache zu einem Termin zu laden.

(2) Das Gericht kann, auch wenn der Beteiligte nicht erscheint, nach Lage der Sache entscheiden.

(3) Wird der Einspruch für begründet erachtet, ist die getroffene Entscheidung aufzuheben.

(4) Andernfalls hat das Gericht den Einspruch zu verwerfen und das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen. Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung eines Zwangsgeldes absehen oder ein geringeres als das angedrohte Zwangsgeld festsetzen.

(5) Im Fall der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Aufforderung nach § 413 zu erlassen. Die in dieser Entscheidung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.

(6) Wird im Fall des § 414 gegen die wiederholte Androhung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich ein früher festgesetztes Zwangsgeld aufheben oder an dessen Stelle ein geringeres Zwangsgeld festsetzen.

§ 416 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Bei Versäumung der Einspruchsfrist gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 24 bis 26) entsprechend.

§ 417 Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den das Zwangsgeld festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Ist das Zwangsgeld nach § 414 festgesetzt, kann die sofortige Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Androhung des Zwangsgeldes nicht gerechtfertigt gewesen sei.

§ 418 Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch

(1) Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zustehende Firma gebraucht, sind die §§ 413 bis 417 anzuwenden, wobei

1. dem Beteiligten unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen einer bestimmten Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs zu rechtfertigen;
2. das Ordnungsgeld festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung des Beschlusses diesem zuwidergehandelt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Fall des unbefugten Gebrauchs des Namens einer Partnerschaft.

Titel 3 Löschungsverfahren

§ 419 Löschung einer Firma

(1) Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs das Erlöschen einer Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden, hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationsmedium nach § 10 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Wird Widerspruch erhoben, entscheidet über ihn das Gericht. Mit der Zurückweisung eines Widerspruchs sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(4) Die Löschung darf nur erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn der den Widerspruch zurückweisenden Beschluss rechtskräftig geworden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Löschung des Namens einer Partnerschaft eingetragen werden soll.

§ 420 Löschung vermögensloser Gesellschaften

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn das

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft oder Genossenschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, bekannt zumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, kann das Gericht anordnen, dass die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationsmedium nach § 10 des Handelsgesetzbuchs erfolgt; in diesem Fall ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Vor der Löschung sind die in § 406 bezeichneten Organe, im Fall einer Genossenschaft der Prüfungsverband, zu hören.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 419 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann jedoch nur gelöscht werden, wenn die für die Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

§ 421 Löschung unzulässiger Eintragungen

(1) Ist eine Eintragung in das Register bewirkt, obgleich sie wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

(2) Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(3) Auf das weitere Verfahren ist § 419 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(4) Folgt das Gericht einem Antrag zur Einleitung eines Verfahrens nicht, findet gegen den ablehnenden Beschluss die sofortige Beschwerde statt.

§ 422 **Löschung durch das Landgericht**

(1) Die Löschung einer Eintragung kann nach § 421 auch von dem Landgericht angeordnet werden.

(2) Gegen den Beschluss des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 423 **Löschung nichtiger Gesellschaften**

(1) Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann nach den §§ 421 und 422 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 275 und 276 des Aktiengesetzes die Klage auf Nichtigkeitserklärung erhoben werden kann. Das gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75 und 76 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, sowie für eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94 und 95 des Genossenschaftsgesetzes die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

(2) Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluss der Hauptversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften sowie ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluss der Generalversammlung einer Genossenschaft kann nach den §§ 421 und 422 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 soll die nach § 421 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

§ 424 **Auflösung wegen Mangels der Satzung**

(1) Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, 4, 5 oder Nr. 6 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Aufforderung zu rechtfertigen. Das Gericht hat gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass andernfalls ein nicht behobener Mangel im Sinn des

Absatzes 2 festzustellen ist und dass die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden. Mit der Zurückweisung des Widerspruchs sind der Gesellschaft zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen.

(3) Gegen den Beschluss, durch den eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist.

§ 425

Nichteinzahlung von Geldeinlagen

Kommt der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht fristgemäß nach, hat das Registergericht den Gesellschafter aufzufordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Aufforderung zu rechtfertigen. Das Gericht hat gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen festzustellen ist und dass die Gesellschaft dadurch nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgelöst wird. § 424 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Titel 4

Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister

§ 426

Mitteilungspflichten

Das Amtsgericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes handelt.

§ 427 Auflösung

(1) Soll ein Verein nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst werden, so hat das Gericht den Verein von der beabsichtigten Auflösung zu benachrichtigen und darauf hinzuweisen, dass die Auflösung nach Maßgabe der in § 43 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Möglichkeit abgewendet werden kann.

(2) Hat im Fall des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Auflösungsgrund vorgelegen und wird er beseitigt oder die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt, bevor eine Entscheidung des Gerichts ergangen ist, sind dem Verein die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wendet der Verein die Auflösung durch Änderung seiner Rechtsform ab, sind die Kosten dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder dem Rechtsträger in anderer Rechtsform aufzuerlegen.

§ 428 Anfechtbarkeit

(1) Gegen Beschlüsse des Registergerichts nach § 37 Abs. 2 und den §§ 43 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Der Beschluss, durch den ein Verein nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst oder ihm nach § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Abschnitt 4 Unternehmensrechtliche Verfahren

§ 429 Anfechtbarkeit

(1) Gegen den Beschluss des Gerichts, durch den über Anträge nach § 401 entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den einem Antrag nach den §§ 522, 729 Abs. 1 und § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie den §§ 11 und 87 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Publizitätsgesetzes über die Beschwerde bleiben unberührt.

§ 430
Weigerung des Dispatcheurs

(1) Lehnt der Dispatcheur den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache aus dem Grund ab, weil ein Fall der großen Haverei nicht vorliege, entscheidet über die Verpflichtung des Dispatcheurs auf Antrag des Beteiligten das Gericht.

(2) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 431
Aushändigung von Schriftstücken; Einsichtsrecht

(1) Auf Antrag des Dispatcheurs kann das Gericht einen Beteiligten verpflichten, dem Dispatcheur die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, zu deren Mitteilung er gesetzlich verpflichtet ist, auszuhändigen.

(2) Der Dispatcheur ist verpflichtet, jedem Beteiligten Einsicht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen. Das gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Binnenschiffahrtsgesetz von dem Schiffer aufgemacht worden ist, für diesen.

§ 432
Termin, Ladung

(1) Jeder Beteiligte ist befugt, bei dem Gericht eine mündliche Verhandlung über die von dem Dispatcheur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrag sind diejenigen Beteiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden sollen.

(2) Wird ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispatcheur einzuziehen und, wenn nicht offensichtlich die Voraussetzungen der großen Haverei fehlen, den Antragsteller sowie die von ihm bezeichneten Beteiligten zu einem Termin zu laden.

(3) Die Ladung muss den Hinweis darauf enthalten, dass, wenn der Geladene weder in dem Termin erscheint noch vorher Widerspruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmeldet, sein Einverständnis mit der Dispache angenommen wird. In der Ladung ist zu bemerken, dass die Dispache und deren Unterlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

(4) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termin muss mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen der Dispache für notwendig, hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen. § 431 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 433 Verfahren im Termin

(1) Wird im Termin ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten zu bestätigen.

(2) Liegt ein Widerspruch vor, haben sich die Beteiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweitig eine Einigung zustande, ist die Dispache entsprechend zu berichtigen. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

(3) Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termin nicht erschienenen Beteiligten betroffen, wird angenommen, dass dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkennt.

§ 434 Verfolgung des Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch nicht nach § 433 Abs. 2 erledigt wird, hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu verfolgen. Die das Verteilungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 878 und 879 der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Gericht einem Beteiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern kann und dass an die Stelle der Ausführung des Verteilungsplans die Bestätigung der Dispache tritt.

(2) Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichenfalls von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§ 435 Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den ein nach § 432 gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewiesen, über die Bestätigung der Dispache entschieden oder ein Beteiligter nach § 431 zur Herausgabe von Schriftstücken verpflichtet wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Einwendungen gegen die Dispache, die mittels Widerspruchs geltend zu machen sind, können nicht mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden.

§ 436
Wirksamkeit; Zwangsvollstreckung

(1) Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

(2) Der Bestätigungsbeschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, das die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, sind die Klagen bei dem zuständigen Landgericht zu erheben.

Buch 6
Verfahren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 437
Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. die Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 2028 und § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung des Sachverständigen in den Fällen, in denen jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Zustand oder den Wert einer Sache durch einen Sachverständigen feststellen lassen kann,
3. die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und § 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen,
4. eine abweichende Art des Pfandverkaufs im Fall des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 438
Örtliche Zuständigkeit

(1) In Verfahren nach § 437 Nr. 1 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verpflichtung zur Auskunft, zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, kann er die Versicherung vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.

(2) In Verfahren nach § 437 Nr. 2 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Sache befindet. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung derjenigen, um deren Angelegenheit es sich handelt, kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

(3) In Verfahren nach § 437 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Sache befindet.

(4) In Verfahren nach § 437 Nr. 4 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Pfand aufbewahrt wird.

§ 439 **Beteiligte**

Als Beteiligte sind hinzuzuziehen

1. in Verfahren nach § 437 Nr. 1 derjenige, der zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist und der Berechtigte,
2. in Verfahren nach § 437 Nr. 2 derjenige, der zum Sachverständigen ernannt werden soll, und der Gegner, soweit ein solcher vorhanden ist,
3. in Verfahren nach § 437 Nr. 3 derjenige, der zum Verwahrer bestellt werden soll, in den Fällen der §§ 432, 1281 und § 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerdem der Mitberechtigten, im Fall des § 1217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerdem der Pfandgläubiger und in einem Verfahren, das die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Verwahrers betrifft, dieser und die Gläubiger,
4. in Verfahren nach § 437 Nr. 4 der Eigentümer, der Pfandgläubiger und jeder, dessen Recht durch eine Veräußerung des Pfands erlöschen würde.

§ 440 **Eidesstattliche Versicherung**

In Verfahren nach § 437 Nr. 1 kann sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen des Verpflichteten anzuordnen. Die §§ 478 bis 480 und § 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 441 **Unanfechtbarkeit**

Die Entscheidung, durch die in Verfahren nach § 437 Nr. 2 dem Antrag stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

Buch 7 **Verfahren in Freiheitsentziehungssachen**

§ 442 **Freiheitsentziehungssachen**

(1) Freiheitsentziehungssachen sind Verfahren, die die auf Grund von Bundesrecht angeordnete Freiheitsentziehung betreffen, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist.

(2) Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einer abgeschlossenen Einrichtung, insbesondere in einem Gewahrsamsraum oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses, die Freiheit entzogen wird.

§ 443 **Örtliche Zuständigkeit**

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 444 **Antrag**

Die Freiheitsentziehung darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen.

§ 445 **Beteiligte**

(1) Zu beteiligen sind die Person, der die Freiheit entzogen werden soll (Betroffener), und die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie jeder Elternteil und das Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat und
2. eine von dem Betroffenen benannte Person seines Vertrauens.

§ 446 **Verfahrenspfleger**

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene sich von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt oder einen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten hat.

(3) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Freiheitsentziehung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(4) Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(5) Für die Vergütung und den Aufwändungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 289 entsprechend. § 83 ist nicht anzuwenden.

§ 447 **Anhörung; Vorführung**

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. Erscheint er zu dem Anhörungstermin nicht, kann abweichend von § 33 Abs. 4 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder wenn er an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Infektionsschutzgesetzes leidet.

(3) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(4) Die Freiheitsentziehung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat, soll ihrem Antrag ein ärztliches Gutachten beifügen.

§ 448 **Inhalt der Beschlussformel**

Die Beschlussformel zur Anordnung einer Freiheitsentziehung enthält

1. die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet.

§ 449

Wirksamwerden von Entscheidungen

(1) Die Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. In diesem Fall wird sie wirksam, wenn die Entscheidung und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben oder
2. der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken.

(3) Die Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen.

(4) Wird Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 450

Absehen von der Bekanntgabe

Von der Bekanntgabe der Gründe einer Entscheidung an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seinen Gesundheitszustand erforderlich ist.

§ 451

Aussetzung des Vollzugs

(1) Das Gericht kann die Vollziehung der Freiheitsentziehung aussetzen. Es hat die Verwaltungsbehörde und den Leiter der Einrichtung vorher anzuhören. Für Aussetzungen bis zu einer Woche bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

§ 452**Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung**

(1) In der Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist für die Freiheitsentziehung bis zur Höchstdauer eines Jahres zu bestimmen.

(2) Wird nicht innerhalb der Frist die Verlängerung der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Betroffene freizulassen. Zuvor ist die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Dem Gericht ist die Freilassung mitzuteilen.

(3) Für die Verlängerung der Freiheitsentziehung gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung entsprechend.

§ 453**Aufhebung**

Die Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist vor Ablauf der nach § 452 Abs. 1 festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Vor der Aufhebung hat das Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde anzuhören.

§ 454**Einstweilige Anordnung**

(1) Ist ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung vorliegen, und über die endgültige Freiheitsentziehung nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 455**Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung**

(1) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, hat die Freilassung zu erfolgen.

(2) Wird eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 angefochten, wird auch hierüber im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Buches entschieden.

§ 456 **Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde**

(1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

(2) Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, steht im Interesse des Betroffenen folgenden Beteiligten des Verfahrens im ersten Rechtszug zu:

1. dem Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat und
2. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(4) Befindet sich der Betroffene bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann die Beschwerde auch bei dem Gericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 457 **Auslagenersatz**

Wird ein Antrag der Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags nicht vorlag, hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen.

§ 458 **Mitteilung von Entscheidungen**

Für Mitteilungen von Entscheidungen gelten die §§ 321 und 324 entsprechend, wobei an die Stelle des Betreuers die Verwaltungsbehörde tritt. Die Aufhebung einer Freiheitsentziehungsmaßnahme nach § 453 Satz 1 ist dem Leiter der abgeschlossenen Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, mitzuteilen.

§ 459 **Benachrichtigung von Angehörigen**

Von der Freiheitsentziehung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung hat das Gericht einen Angehörigen des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 460 - § 499

(nicht belegt)

**Buch Z
Schlussvorschriften**

**§ 500
Verhältnis zu anderen Gesetzen**

Artikel 1 Abs. 2 und die Artikel 2 und 50 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind entsprechend anzuwenden.

**§ 501
Landesrechtliche Vorbehalte, Ergänzungs- und
Ausführungsbestimmungen**

(1) Soweit das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Rechtsgebiete der Landesgesetzgebung vorbehält, gilt dieser Vorbehalt auch für die entsprechenden Verfahrensvorschriften, soweit sie Gegenstand dieses Gesetzes sind.

(2) Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, einschließlich der erforderlichen Übergangsvorschriften erlassen werden. Dies gilt auch, soweit keine Vorbehalte für die Landesgesetzgebung bestehen.

**§ 502
Nachlassauseinandersetzung,
Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft**

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen

1. das Nachlassgericht die Auseinandersetzung eines Nachlasses von Amts wegen zu vermitteln hat, wenn diese nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt ist,
2. für die den Amtsgerichten nach § 381 obliegenden Aufgaben andere als gerichtliche Behörden zuständig sind,
3. in den Fällen der §§ 371 und 381 anstelle der Gerichte oder neben diesen Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

(2) Auf die Auseinandersetzung nach Absatz 1 Nr. 1 sind die §§ 372 bis 380 anzuwenden.

§ 503**Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden**

(1) Sind für die in § 1 genannten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, gelten die Vorschriften des ersten Buchs mit Ausnahme der §§ 6, 16 und 19 Abs. 2, des § 41 Abs. 1 und des § 46 auch für diese Behörden.

(2) Als nächsthöheres gemeinsames Gericht nach § 5 gilt das Gericht, welches das nächsthöhere gemeinsame Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirk die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass, wenn die Behörden in dem Bezirk desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als nächsthöheres gemeinsames Gericht zuständig ist.

(3) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, die Verständigung mit dem Gericht sowie zur Rechtshilfe sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung der Gerichte, Rechtshilfe zu leisten, bleibt unberührt.

§ 504**Rechtsmittel**

(1) Sind für die in § 1 genannten Angelegenheiten nach Landesgesetz anstelle der Gerichte Behörden zuständig, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass für die Abänderung einer Entscheidung dieser Behörde das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Auf das Verfahren sind die §§ 63, 65 bis 68, 70 und 71 entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

**Artikel 2
Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
(FamGKG)**

**Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
(FamGKG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Kostenfreiheit**
- § 3 Höhe der Kosten**
- § 4 Umgangspflegschaft**
- § 5 Lebenspartnerschaftssachen**
- § 6 Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache**
- § 7 Verjährung, Verzinsung**
- § 8 Elektronische Akte, elektronisches Dokument**

Abschnitt 2 Fälligkeit

- § 9 Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und Familienstreitsachen**
- § 10 Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften**
- § 11 Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen**

Abschnitt 3 Vorschuss und Vorauszahlung

- § 12 Grundsatz**
- § 13 Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz**
- § 14 Abhängigmachung**
- § 15 Ausnahmen von der Abhängigmachung**
- § 16 Auslagen**
- § 17 Fortdauer der Vorschusspflicht**

Abschnitt 4 Kostenansatz

- § 18 Kostenansatz**
- § 19 Nachforderung**
- § 20 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung**

Abschnitt 5 Kostenhaftung

- § 21 Kostenschuldner in Antragsverfahren**
- § 22 Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft**

- § 23 Bestimmte sonstige Auslagen
- § 24 Weitere Fälle der Kostenhaftung
- § 25 Erlöschen der Zahlungspflicht
- § 26 Mehrere Kostenschuldner
- § 27 Haftung von Streitgenossen

Abschnitt 6 Gebührenvorschriften

- § 28 Wertgebühren
- § 29 Einmalige Erhebung der Gebühren
- § 30 Teile des Verfahrensgegenstands
- § 31 Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung
- § 32 Verzögerung des Verfahrens

Abschnitt 7 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften

- § 33 Grundsatz
- § 34 Zeitpunkt der Wertberechnung
- § 35 Geldforderung
- § 36 Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung
- § 37 Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten
- § 38 Stufenklageantrag
- § 39 Klage- und Widerklageantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung
- § 40 Rechtsmittelverfahren
- § 41 Auffangwert

Unterabschnitt 2 Besondere Wertvorschriften

- § 42 Ehesachen
- § 43 Verbund
- § 44 Bestimmte Kindschaftssachen
- § 45 Übrige Kindschaftssachen
- § 46 Abstammungssachen
- § 47 Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen
- § 48 Gewaltschutzsachen
- § 49 Versorgungsausgleichssachen
- § 50 Unterhaltssachen
- § 51 Güterrechtssachen

Unterabschnitt 3 Wertfestsetzung

§ 52 Angabe des Werts

§ 53 Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde

§ 54 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

§ 55 Schätzung des Werts

Abschnitt 8 Erinnerung und Beschwerde

§ 56 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

§ 57 Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

§ 58 Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts

§ 59 Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

§ 60 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Abschnitt 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 61 Rechnungsgebühren

§ 62 Übergangsvorschrift

§ 63 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2)

Anlage 2 (zu § 28 Abs. 1)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

In Familiensachen einschließlich der Vollstreckung und für Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 121 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem Verfahren nach Satz 1 in Zusammenhang steht.

§ 2 Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Kosten befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

(3) Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, soweit ein von Kosten Befreiter Kosten des Verfahrens übernimmt.

§ 3 Höhe der Kosten

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Verfahrensgegenstands (Verfahrenswert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 4 Umgangspflegschaft

Die besonderen Vorschriften für die Dauerpflegschaft sind auf die Umgangspflegschaft nicht anzuwenden.

§ 5 Lebenspartnerschaftssachen

(1) In Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die für Verfahren auf Scheidung geltenden Vorschriften, in Lebenspartnerschaftssachen nach

§ 281 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die für Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. In den Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in Familiensachen nach § 125 Nr. 2, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) In sonstigen Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in sonstigen Familiensachen nach § 125 Nr. 10 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln. Das Gleiche gilt, wenn die Sache an ein anderes Gericht abgegeben wird. Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt, ist das frühere Verfahren als Teil der selbständigen Familiensache zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.

§ 7

Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

§ 8

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

Abschnitt 2 Fälligkeit

§ 9

Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und Familienstreitsachen

(1) In Ehesachen und in selbständigen Familienstreitsachen wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig.

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

§ 10

Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften

Bei Vormundschaften und bei Dauerpflegschaften werden die Gebühr 1311 erstmals bei Anordnung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, Auslagen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, fällig.

§ 11**Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen**

(1) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn

1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

Abschnitt 3**Vorschuss und Vorauszahlung****§ 12****Grundsatz**

In weiterem Umfang als das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Zivilprozessordnung und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit des Familiengerichts von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden.

§ 13**Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz**

In Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

§ 14**Abhängigmachung**

(1) In Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen soll die Antragschrift oder der Klageantrag erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Antrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerklageantrag.

(3) Wird in einer Scheidungssache die Entscheidung im vereinfachten Scheidungsverfahren beantragt, soll die Zustellung der Antragschrift erst nach Zahlung der Gebühr 1111 erfolgen. Im Fall des § 143 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll vor Zahlung der Differenz zwischen der Gebühr 1111 und 1110 keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

(4) In den übrigen Familiensachen, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

§ 15 Ausnahmen von der Abhängigmachung

§ 14 gilt nicht,

1. soweit dem Antragsteller Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
 - a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde, oder
 - b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 16 Auslagen

(1) Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll die Vornahme einer Handlung, die nur auf Antrag vorzunehmen ist, von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Anordnung einer Haft.

§ 17
Fortdauer der Vorschusspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4
Kostenansatz

§ 18
Kostenansatz

(1) Es werden angesetzt

1. die Kosten des ersten Rechtszugs bei dem Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Verfahrenswert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.

§ 19
Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.

§ 20

Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Abschnitt 5 Kostenhaftung

§ 21

Kostenschuldner in Antragsverfahren

In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Dies gilt nicht

1. für den ersten Rechtszug in Gewaltschutzsachen,
2. im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsgesetz,
3. für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen, und
4. für einen Verfahrensbeistand.

Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

§ 22

Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft

Die Kosten bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft schuldet der von der Maßnahme betroffene Minderjährige. Dies gilt nicht für Kosten, die das Gericht einem anderen auferlegt hat.

§ 23 **Bestimmte sonstige Auslagen**

(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrücke beantragt hat. Sind Ablichtungen oder Ausdrücke angefertigt worden, weil der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen nach Nummer 2003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung oder die elektronische Übermittlung der Akte beantragt hat.

(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe einschließlich des Verfahrens auf Bewilligung grenzüberschreitender Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn der Antrag zurückgenommen oder von dem Gericht abgelehnt oder wenn die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.

§ 24 **Weitere Fälle der Kostenhaftung**

Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
4. der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung; dies gilt nicht für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen.

§ 25 **Erlöschen der Zahlungspflicht**

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht hat, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

§ 26 Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit ein Kostenschuldner aufgrund von § 24 Nr. 1 oder 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(3) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 24 Nr. 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Verfahrens- oder Prozesskostenkostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Anhörung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

§ 27 Haftung von Streitgenossen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstandes betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

Abschnitt 6 Gebührenvorschriften

§ 28 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Verfahrenswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1 500	300	10
5 000	500	8
10 000	1 000	15
25 000	3 000	23
50 000	5 000	29
200 000	15 000	100
500 000	30 000	150
über 500 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Verfahrenswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

§ 29

Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal erhoben.

§ 30

Teile des Verfahrensgegenstands

(1) Für Handlungen, die einen Teil des Verfahrensgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen.

(2) Sind von einzelnen Wertteilen in demselben Rechtszug für gleiche Handlungen Gebühren zu berechnen, darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrag der Wertteile zu berechnen wäre.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 31

Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung

(1) Wird eine Sache an ein Gericht eines unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht einen Rechtszug im Sinne des § 29.

(2) Das Verfahren über eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung gilt als besonderes Verfahren, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für das Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung nach § 174 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 32 Verzögerung des Verfahrens

Wird in einer selbständigen Familienstreitsache außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden eines Beteiligten oder seines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Verfahrens durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Beteiligten von Amts wegen eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 auferlegen. Die Gebühr kann bis auf einen Gebührensatz von 0,3 ermäßigt werden. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder dem Vertreter stehen der Nebenintervenient und sein Vertreter gleich.

Abschnitt 7 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften

§ 33 Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

(2) Der Verfahrenswert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

§ 34 Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend. In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

§ 35 Geldforderung

Ist Gegenstand des Verfahrens eine bezifferte Geldforderung, bestimmt sich der Verfahrenswert nach deren Höhe.

§ 36 Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung

(1) Bei der Genehmigung einer Erklärung oder bei deren Ersetzung ist Verfahrenswert der Wert des Geschäfts, auf das sich die Erklärung bezieht.

(2) Wenn das Geschäft, auf das sich die Erklärung bezieht, eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist, gelten § 18 Abs. 3, §§ 19 bis 25, 39 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend.

(3) Bezieht sich die Erklärung auf eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung, ermäßigt sich der Wert nach Absatz 1 oder 2 auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

(4) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 500 000 Euro.

§ 37 Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten

(1) Sind außer dem Hauptgegenstand des Verfahrens auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten betroffen, wird deren Wert nicht berücksichtigt.

(2) Soweit Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten ohne den Hauptgegenstand betroffen sind, ist deren Wert maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Verfahrens ohne den Hauptgegenstand betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

§ 38 Stufenklageantrag

Wird mit dem Klageantrag auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Klageantrag auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Antragsgegner aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 39
**Klage- und Widerklageantrag, Hilfsanspruch,
wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung**

(1) Mit einem Klage- und einem Widerklageantrag geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht ein Beteiligter hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Wert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 40
Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden bei einer Rechtsbeschwerde innerhalb der Frist für die Begründung Anträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Wert ist durch den Wert des Verfahrensgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist Verfahrenswert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

§ 41
Auffangwert

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte, ist von einem Wert von 3 000 Euro auszugehen.

Unterabschnitt 2 Besondere Wertvorschriften

§ 42 Ehesachen

(1) In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht über eine Million Euro angenommen werden.

(2) Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten, mindestens jedoch ein Betrag von 2 000 Euro einzusetzen.

§ 43 Verbund

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren.

(2) Sind in § 146 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannte Kindschaftssachen Folgesachen, erhöht sich der Verfahrenswert nach § 42 für jede Kindschaftssache um 20 Prozent, höchstens um jeweils 3 000 Euro; eine Kindschaftssache ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. Die Werte der übrigen Folgesachen werden hinzugerechnet. § 33 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 44 Bestimmte Kindschaftssachen

(1) In einer Kindschaftssache, die

1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft oder
3. die Kindesherausgabe

betrifft, beträgt der Verfahrenswert 3 000 Euro. Im Verfahren der einstweiligen Anordnung beträgt der Wert 1 500 Euro.

(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

(3) Ist der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 45 Übrige Kindschaftssachen

(1) Wenn Gegenstand einer Kindschaftssache eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist, gelten § 18 Abs. 3, §§ 19 bis 25, 39 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend.

(2) Bei Pflegschaften für einzelne Rechtshandlungen bestimmt sich der Verfahrenswert nach dem Wert der Rechtshandlung. Bezieht sich die Pflegschaft auf eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung, ermäßigt sich der Wert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 500 000 Euro.

§ 46 Abstammungssachen

In Abstammungssachen beträgt der Verfahrenswert 2 000 Euro.

§ 47 Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen

(1) In Wohnungszuweisungssachen nach den §§ 2 bis 6 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats beträgt der Verfahrenswert 4 000 Euro, in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3 000 Euro.

(2) In Hausratssachen nach den §§ 2 und 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats beträgt der Wert 3 000 Euro, in Hausratssachen nach § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2 000 Euro.

(3) Im Verfahren der einstweiligen Anordnung beträgt der Wert die Hälfte des in Absatz 1 oder 2 bestimmten Wertes.

(4) Ist der nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 48 Gewaltschutzsachen

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes beträgt der Verfahrenswert 2 000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes 3 000 Euro.

(2) Im Verfahren der einstweiligen Anordnung beträgt der Wert die Hälfte des in Absatz 1 bestimmten Wertes.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 49 Versorgungsausgleichssachen

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert, wenn dem Versorgungsausgleich

1. ausschließlich Anrechte

a) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,

b) der gesetzlichen Rentenversicherung und

c) der Alterssicherung der Landwirte

unterliegen, 1 000 Euro;

2. ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, 1 000 Euro;

3. Anrechte im Sinne von Nummer 1 und 2 unterliegen, 2 000 Euro.

(2) Im Verfahren über eine Abfindung (§ 1587I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und im Verfahren nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beträgt der Wert 1 000 Euro. Im Verfahren

1. über das Ruhen der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften,

2. über einen Auskunftsanspruch,

3. über die Abtretung von Versorgungsansprüchen,

4. über die Gewährung einer Ratenzahlung für die Abfindung,

5. über die Neufestsetzung des zu leistenden Betrages nach § 234 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

6. über die Genehmigung einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich und

7. der einstweiligen Anordnung

beträgt der Wert 500 Euro.

§ 50 Unterhaltssachen

(1) In Unterhaltssachen, die Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Klageantrags oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten

Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen, die als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung geltend gemacht werden, ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung des Klageantrags maßgebend sind. Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist höchstens der für die ersten sechs Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Betrag maßgebend.

(2) Die bei Einreichung des Klageantrags fälligen Beträge werden dem Wert hinzugerechnet. Der Einreichung des Klageantrags steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn der Klageantrag alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

(3) In Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, beträgt der Wert 300 Euro.

§ 51 Güterrechtssachen

Wird in einer Güterrechtssache, die Familienstreitsache ist, auch über einen Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden, handelt es sich um ein Verfahren. Die Verfahrenswerte werden zusammengerechnet.

Unterabschnitt 3 Wertfestsetzung

§ 52 Angabe des Werts

Bei jedem Antrag ist der Verfahrenswert, sofern dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Verfahrensgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 53 Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde

Ist der Wert für die Zulässigkeit der Beschwerde festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen.

§ 54 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Verfahrenswert richten, mit der Einreichung des Klageantrags, des Antrags, der Einspruchs- oder der Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden.

(2) Soweit eine Entscheidung nach § 53 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Gericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Verfahrensgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.

(3) Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Verfahrenswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

§ 55 Schätzung des Werts

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Verfahrenswert festgesetzt wird (§ 54), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Diese Kosten können ganz oder teilweise dem Beteiligten auferlegt werden, welcher die Abschätzung durch Unterlassen der ihm obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Werts, durch unbegründetes Bestreiten des angegebenen Werts oder durch eine unbegründete Beschwerde veranlasst hat.

Abschnitt 8 Erinnerung und Beschwerde

§ 56 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. War das Verfahren im ers-

ten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung des Familiengerichts über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Familiengericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) Soweit das Familiengericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Das Oberlandesgericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Beschwerde ist bei dem Familiengericht einzulegen.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet über die Erinnerung und die Beschwerde durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(6) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Familiengericht oder das Oberlandesgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(7) Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 57

Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

(1) Gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Familiengerichts nur aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrags findet stets die Beschwerde statt. § 56 Abs. 3, 4 Satz 1 und 3, Abs. 5, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden. Soweit sich der Beteiligte in dem Hauptsacheverfahren vor dem Familiengericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen muss, gilt dies auch im Beschwerdeverfahren.

(2) Im Falle des § 16 Abs. 2 ist § 56 entsprechend anzuwenden.

§ 58

Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts

(1) Gegen den Beschluss des Familiengerichts, durch den der Verfahrenswert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 54 Abs. 2), findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Familiengericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 54 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. § 56 Abs. 3, 4 Satz 1 und 3, 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag vom Oberlandesgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 59

Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

Gegen den Beschluss des Familiengerichts nach § 32 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Familiengericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dem Beschluss der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. § 56 Abs. 3, 4 Satz 1 und 3, Abs. 5, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 60

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 56 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

Abschnitt 9 **Schluss- und Übergangsvorschriften**

§ 61 **Rechnungsgebühren**

(1) In Vormundschafts- und Pflegschaftssachen werden für die Prüfung eingereichter Rechnungen, die durch einen dafür besonders bestellten Beamten oder Angestellten (Rechnungsbeamten) vorgenommen werden, Rechnungsgebühren erhoben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen für jede Stunde 10 Euro. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als dreißig Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war; anderenfalls sind 5 Euro zu erheben. Die Rechnungsgebühren werden nur neben der Gebühr 1311 und nur dann erhoben, wenn die nachgewiesenen Bruttoeinnahmen mehr als 1 000 Euro für das Jahr betragen. Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensstücken rechnen nicht mit.

(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung durch das Familiengericht findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. § 56 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird. § 60 gilt entsprechend.

§ 62 Übergangsvorschrift

In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

§ 63 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., und die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,[wird später ergänzt]

Kostenverzeichnis
Gliederung**Teil 1 Gebühren****Hauptabschnitt 1 Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller
Folgesachen****Abschnitt 1 Erster Rechtszug****Abschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung****Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung****Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung****Hauptabschnitt 2 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen****Abschnitt 1 Erster Rechtszug****Abschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung****Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung****Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung****Abschnitt 5 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger****Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug****Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung****Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung****Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die
Endentscheidung****Hauptabschnitt 3 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der
freiwilligen Gerichtsbarkeit****Abschnitt 1 Kindschaftssachen****Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Familiengericht****Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung****Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung****Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die
Endentscheidung****Abschnitt 2 Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit****Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug****Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung****Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung**

**Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die
Endentscheidung**

Hauptabschnitt 4 Einstweiliger Rechtsschutz

Abschnitt 1 Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung

Abschnitt 2 Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung

Hauptabschnitt 5 Besondere Gebühren

Hauptabschnitt 6 Vollstreckung

Hauptabschnitt 7 Verfahren mit Auslandsbezug

Hauptabschnitt 8 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hauptabschnitt 9 Rechtsmittel im Übrigen

Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden

Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden

Abschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen

Teil 2 Auslagen

Teil 1 Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
Hauptabschnitt 1		
Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen		
Abschnitt 1		
Erster Rechtszug		
1110	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
1111	Die Entscheidung ergeht im vereinfachten Scheidungsverfahren: Die Gebühr 1110 ermäßigt sich auf	1,0
1112	Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, c) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1110 ermäßigt sich auf	0,5
	(1) Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf mehrere beendete Folgesachen § 43 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. (2) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (3) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Beschwerde gegen die Endentscheidung		
<i>Vorbemerkung 1.1.2:</i> Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn sich die Beschwerde auf eine Folgesache beschränkt.		
1120	Verfahren im Allgemeinen.....	3,0
1121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1120 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1122	<p>Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache, wenn nicht Nummer 1121 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, <p>es sei denn, dass bereits eine andere als eine der in Nummer 2 genannten Endentscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1120 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf mehrere beendete Folgesachen § 43 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. (2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung		
<i>Vorbemerkung 1.1.3:</i>		
Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn sich die Rechtsbeschwerde auf eine Folgesache beschränkt.		
1130	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
1131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1130 ermäßigt sich auf</p>	1,0
1132	<p>Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache, wenn nicht Nummer 1131 erfüllt ist, durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1130 ermäßigt sich auf</p> <p>Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf mehrere beendete Folgesachen § 43 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen.</p>	2,0
Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung		
1140	<p>Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	1,0
Hauptabschnitt 2 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
1210	<p>Verfahren im Allgemeinen.....</p> <p>Soweit wegen desselben Verfahrensgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten beim Familiengericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 des Kostenverzeichnisses zum GKG nach dem Wert des Verfahrensgegenstands angerechnet, der in das Streitverfahren übergegangen ist.</p>	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, c) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, <p>es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 1 ZPO), des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme des Antrags (Nummer 1) gleich. (2) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (3) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
Beschwerde gegen die Endentscheidung		
1220	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
1221	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	1,0
1222	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1221 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, <p>es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung		
1230	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1231	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
1232	Beendigung des Verfahrens, wenn nicht Nummer 1231 erfüllt ist, durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf	3,0
Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung		
1240	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,5
1241	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Sprungrechtsbeschwerde zugelassen wird.	1,0
Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		
<i>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</i>		
1250	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 260 Abs. 1 FamFG mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 265 Satz 2 FamFG.....	0,5
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1251	Verfahren über die Beschwerde nach § 267 FamFG gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren	1,0
1252	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1251 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
<i>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1253	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1254	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1253 ermäßigt sich auf.....	0,5
1255	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1254 erfüllt ist: Die Gebühr 1253 ermäßigt sich auf.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
<i>Unterabschnitt 4</i>		
<i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1256	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird.....	0,5
Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit		
Kindschaftssachen		
<i>Vorbemerkung 1.3.1:</i>		
(1) Keine Gebühren werden erhoben für		
1. die Pflegschaft für eine Leibesfrucht;		
2. ein Verfahren, das die freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen betrifft, und		
3. ein Verfahren, das Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betrifft.		
(2) Von dem Minderjährigen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nur erhoben, wenn sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet.		
<i>Verfahren vor dem Familiengericht</i>		
1310	Verfahrensgebühr (1) Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen. (2) Für die Umgangspflegschaft werden neben der Gebühr für das Verfahren, in dem diese angeordnet wird, keine besonderen Gebühren erhoben.	0,5
1311	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft, wenn nicht Nummer 1312 anzuwenden ist (1) Für die Gebühr wird das Vermögen des von der Maßnahme betroffenen Minderjährigen nur berücksichtigt, soweit es nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen. (2) Für das bei Anordnung der Maßnahme oder bei der ersten Tätigkeit des Familiengerichts nach Eintritt der Vormundschaft laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. (3) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere Minderjährige, wird die Gebühr für jeden Minderjährigen besonders erhoben. (4) Geht eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.	5,00 € je angefangene 5 000,00 € des zu berücksichtigenden Vermögens
1312	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei einer Dauerpflegschaft, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat.....	100,00 € – höchstens eine Gebühr 1311
1313	Verfahrensgebühr bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen..... (1) Bei einer Pflegschaft für mehrere Minderjährige wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert erhoben. Minderjährige, von denen nach Absatz 1 keine Gebühr zu erheben ist, sind nicht zu berücksichtigen. Höchstgebühr ist die Summe der für alle zu berücksichtigenden Minderjährigen jeweils maßgebenden Gebühr 1311. (2) Als Höchstgebühr ist die Gebühr 1311 in der Höhe zugrunde zu legen, in der sie bei einer Vormundschaft entstehen würde. (3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder eine Dauerpflegschaft, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, besteht.	0,5 – höchstens eine Gebühr 1311

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
<i>Unterabschnitt 5</i>		
<i>Beschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1314	Verfahren im Allgemeinen.....	1,0
1315	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1314 ermäßigt sich auf	0,5
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
<i>Unterabschnitt 6</i>		
<i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1316	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
1317	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1316 ermäßigt sich auf	0,5
1318	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1317 erfüllt ist: Die Gebühr 1316 ermäßigt sich auf	1,0
<i>Unterabschnitt 7</i>		
<i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1319	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	0,5
Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit		
<i>Vorbemerkung 1.3.2:</i>		
(1) Dieser Abschnitt gilt für		
1. Abstammungssachen;		
2. Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen;		
3. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen;		
4. Gewaltschutzsachen;		
5. Versorgungsausgleichssachen sowie		
6. Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstige Familiensachen (§ 125 Nr. 10 FamFG), die nicht Familienstreitsachen sind.		
(2) In Adoptionssachen werden für Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind neben den Gebühren für das Verfahren über die Annahme als Kind keine Gebühren erhoben.		
<i>Erster Rechtszug</i>		
1320	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1321	Beendigung des Verfahrens 1. ohne Endentscheidung, 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, oder 3. wenn die Endentscheidung keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG): Die Gebühr 1320 ermäßigt sich auf (1) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
<i>Unterabschnitt 8 Beschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1322	Verfahren im Allgemeinen.....	3,0
1323	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1322 ermäßigt sich auf	0,5
1324	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1323 erfüllt ist: Die Gebühr 1322 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
<i>Unterabschnitt 9 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1325	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
1326	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1325 ermäßigt sich auf	1,0
1327	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1326 erfüllt ist: Die Gebühr 1325 ermäßigt sich auf	2,0
<i>Unterabschnitt 10 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1328	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
Einstweiliger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung: 1.4:</i>		
Im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend im Arrestverfahren.		
<i>Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen</i>		
<i>Erster Rechtszug</i>		
1410	Verfahren im Allgemeinen..... Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen.	0,3
<i>Beschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1411	Verfahren im Allgemeinen.....	0,5
1412	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1411 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,3
<i>Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest</i>		
<i>Vorbemerkung 1.4.2:</i>		
Dieser Abschnitt gilt für Familienstreitsachen und die in Vorbemerkung 1.3.2 genannten Verfahren.		
<i>Erster Rechtszug</i>		
1420	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
1421	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
<i>Unterabschnitt 11</i>		
<i>Beschwerde gegen die Endentscheidung</i>		
1422	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
1423	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1422 ermäßigt sich auf	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1424	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1423 erfüllt ist: Die Gebühr 1422 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
Besondere Gebühren		
1500	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Verfahrensgegenstands übersteigt Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe.	0,25
1501	Auferlegung einer Gebühr nach § 32 FamGKG wegen Verzögerung des Verfahrens.....	wie vom Gericht bestimmt
Vollstreckung		
<i>Vorbemerkung: 1.6:</i>		
Für die Vollstreckung, die nach den Vorschriften der ZPO erfolgt (§ 90 FamFG), einschließlich der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) werden Kosten nach dem GKG erhoben.		
1600	Anordnung der Vornahme einer vertretbaren Handlung durch einen Dritten	15,00 €
1601	Festsetzung von Zwangsgeld oder Anordnung von Ordnungsmitteln..... Für jede Wiederholung der Festsetzung des Zwangsgelds wird die Gebühr besonders erhoben. Mehrere Anordnungen von Ordnungsmitteln gelten als eine Anordnung, sofern sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Dies gilt nicht, wenn Gegenstand der Verpflichtung die wiederholte Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung ist.	15,00 €
1602	Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung Die Gebühr entsteht mit der Anordnung des Gerichts, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, oder mit dem Eingang des Antrags des Berechtigten.	30,00 €
Verfahren mit Auslandsbezug		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
1710	Verfahren über den Antrag auf 1. Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem IntFamRVG, 2. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, 3. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, einschließlich der Anordnungen nach § 33 IntFamRVG zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, 4. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln oder 5. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren.....	200,00 €
1711	Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 AVAG oder § 48 IntFamRVG.....	10,00 €
1712	Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO.....	15,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1713	Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist.....	50,00 €
1714	Verfahren über den Antrag nach § 121 Abs. 5, 6 und 8, § 122 Abs. 2 FamFG: Der Antrag wird zurückgewiesen.....	200,00 €
1715	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 1710 oder 1714 ermäßigt sich auf.....	50,00 €
Abschnitt 2 Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung		
1720	Verfahren über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde in den in den Nummern 1710, 1713 und 1714 genannten Verfahren	300,00 €
1721	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde, der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1720 ermäßigt sich auf	50,00 €
1722	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1721 erfüllt ist: Die Gebühr 1720 ermäßigt sich auf	150,00 €
<p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>		
1723	Verfahren über die Beschwerde in 1. den in den Nummern 1711 und 1712 genannten Verfahren, 2. Verfahren nach § 256 FamFG oder 3. Verfahren über die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 ZPO Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....	50,00 €
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1800	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 44 FamFG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €
Rechtsmittel im Übrigen		
Sonstige Beschwerden		
1910	Verfahren über die Beschwerde in den Fällen des § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 5 ZPO	75,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1911	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1910 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	50,00 €
1912	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Beschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50,00 €
Sonstige Rechtsbeschwerden		
1920	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 4 ZPO	150,00 €
1921	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1920 ermäßigt sich auf	50,00 €
1922	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1921 erfüllt ist: Die Gebühr 1920 ermäßigt sich auf	75,00 €
1923	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	100,00 €
1924	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1923 ermäßigt sich auf	50,00 €
Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen		
1930	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den nicht besonders aufgeführten Fällen: Wenn der Antrag abgelehnt wird.....	50,00 €

Teil 2 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.		
(3) Bei einer Vormundschaft und bei einer Dauerpflegschaft werden Auslagen nur neben der Jahresgebühr 1311, bei den in Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 genannten Verfahren werden mit Ausnahme der Auslagen 2013 keine Auslagen erhoben.		
2000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder angefertigt worden sind, weil ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen: für die ersten 50 Seiten je Seite..... für jede weitere Seite 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke: je Datei (1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug, bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr und für jeden Kostenschuldner nach § 23 Abs. 1 FamGKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigte Vertreter jeweils 1. eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Begründung und 3. eine Ablichtung oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.	0,50 € 0,15 € 2,50 €
2001	Auslagen für Telegramme.....	in voller Höhe
2002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung Neben Gebühren, die sich nach dem Verfahrenswert richten, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen.	5,00 €
2003	Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte auf Antrag Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte gelten zusammen als eine Sendung.	12,00 € 5,00 €
2004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen 1. bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird: je Veröffentlichung pauschal..... 2. in sonstigen Fällen.....	1,00 € in voller Höhe
2005	Nach dem JVEG zu zahlende Beträge (1) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre. (2) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG) und für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nicht erhoben.	in voller Höhe
2006	Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle 1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen 2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer	in voller Höhe 0,30 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2007	Auslagen für 1. die Beförderung von Personen 2. Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung oder Anhörung und für die Rückreise	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
2008	Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls in entsprechender Anwendung des § 901 ZPO	in Höhe des Haftkos- tenbeitrages nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG
2009	Kosten einer Ordnungshaft Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach § 50 Abs. 1 StVollzG zu erheben wä- ren.	in Höhe des Haftkos- tenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG
2010	Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge	in voller Höhe
2011	Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bedienste- ten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 2000 bis 2009 bezeichneten Art zustehen Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwal- tungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 2000 bis 2009
2012	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwal- tungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe
2013	An den Verfahrensbeistand zu zahlende Beträge	in voller Höhe
2014	An den Umgangspfleger zu zahlende Beträge	in voller Höhe

Anlage 2
(zu § 28 Abs. 1)

Verfahrens- wert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrens- wert bis ... €	Gebühr ... €
300	25	40.000	398
600	35	45.000	427
900	45	50.000	456
1.200	55	65.000	556
1.500	65	80.000	656
2.000	73	95.000	756
2.500	81	110.000	856
3.000	89	125.000	956
3.500	97	140.000	1.056
4.000	105	155.000	1.156
4.500	113	170.000	1.256
5.000	121	185.000	1.356
6.000	136	200.000	1.456
7.000	151	230.000	1.606
8.000	166	260.000	1.756
9.000	181	290.000	1.906
10.000	196	320.000	2.056
13.000	219	350.000	2.206
16.000	242	380.000	2.356
19.000	265	410.000	2.506
22.000	288	440.000	2.656
25.000	311	470.000	2.806
30.000	340	500.000	2.956
35.000	369		

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Des Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 21 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 89)“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

In § 9 Abs. 2 Satz 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

In § 3 Abs. 1 Satz 5 des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt und der Satzteil nach dem Semikolon gestrichen.
2. In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag

In § 3 Abs. 1 Satz 4 des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Baugesetzbuchs

In § 207 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes

Das Bundeskriminalamtsgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

In § 225 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

In § 12 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 16 **Änderung des Konsulargesetzes**

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach den Wörtern „Mitwirkung bei der Erledigung von“ das Wort „Familien-sachen“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 11 Abs. 2 *werden die Wörter „§§ 72, 73 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 373 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

* Die Änderung bezieht sich auf die Fassung der Vorschrift nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) (BR-Drs. 616/05)

Artikel 17 **Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „nur“ und „streitige“ gestrichen.
2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

(1) Gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die §§ 74 bis 77 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 18 **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird das Wort „streitige“ gestrichen.
2. In § 13 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
„Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen,“.
3. Dem § 17a wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörper in ihrem Verhältnis zueinander entsprechend.“
4. Dem § 17b wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
5. § 21b Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.“
6. In § 22 Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 23b Abs. 3 Satz 2“ ein Komma und die Angabe „§ 23c Abs. 2“ eingefügt.
7. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

(1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für

1. Familiensachen;

2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,
2. Nachlass- und Teilungssachen,
3. Registersachen,
4. unternehmensrechtliche Verfahren im Sinn des § 401 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie
6. Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 442 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

8. § 23b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben. Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache, die dasselbe Kind betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des **Satzes** 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.“

9. Nach § 23 b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) gebildet.

(2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.“

10. Der bisherige § 23c wird § 23d und in seinem Satz 1 werden die Wörter „Vormundschafts-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Handelssachen“ durch die Wörter „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

11. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landgerichte sind ferner die Beschwerdegerichte in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen. Soweit die Landgerichte für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten, sofortige Beschwerden nach anderen Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für die Bestimmung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachlich zuständig sind, kann die Entscheidung durch Landesgesetz einem Landgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts übertragen werden.“

12. § 95 Abs. 2* wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelssachen im Sinn dieses Gesetzes sind ferner

1. die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 Satz 1 oder § 396 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, nach § 81 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie nach § 10 des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes richtet,
2. die Angelegenheiten nach § 422 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es Handels- und Genossenschaftsregistersachen betrifft“.

* Die Änderung bezieht sich auf die Fassung der Vorschrift nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

13. § 119 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
 - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
 - b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;

- c) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte;
- d) in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat;

2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.“

14. Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit das Oberlandesgericht für die Entscheidung über sofortige Beschwerden oder die Bestimmung der Zuständigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachlich zuständig ist, kann die Entscheidung durch Gesetz eines Bundeslandes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem dieser Oberlandesgerichte übertragen werden.“

15. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

In Zivilsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision, der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde.“

16. In § 156 werden die Wörter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ durch das Wort „Zivilsachen“ ersetzt.

17. § 170 wird wie folgt gefasst:

„§ 170

Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen sind nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ist auf Verlangen des Betroffenen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.“

18. Dem § 185 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.“

19. Dem § 189 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.“

Artikel 19 **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) Vereinskassen im Sinn der §§ 29, 37, 43, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Fünften Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 437 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Güterrechtsregistersachen im Sinn der §§ 1559 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Fünften Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

b) Nummer 2 Buchstabe a bis d wird wie folgt gefasst:

„a) Kindschaftssachen und Adoptionssachen (§§ 161 und 194 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

b) Betreuungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§§ 283 und 352 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

c) Nachlass- und Teilungssachen (§ 354 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

d) Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 400 und 401 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 24a“ die Angabe „und § 25“ eingefügt.

bb) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) auf dem Gebiet der Familiensachen;“.

2. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse oder Zeugnisse, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar.“

3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „in Familien- und Betreuungssachen und“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Kindschafts- und Adoptionssachen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den dem Familiengericht übertragenen Angelegenheiten in Kindschafts- und Adoptionssachen bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;
2. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3, § 1681 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
5. die Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;

6. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche);
9. Maßnahmen, die die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung);
10. die Ersetzung der Zustimmung
 - a) eines Sorgeberechtigten zu einem Rechtsgeschäft,
 - b) eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - c) des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3;
13. die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung zu einer Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 3, §§ 1748, 1749 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidung über den Namen des Kindes (§§ 1752, 1768, 1757 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme § 1746 Abs. 1 Satz

4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760, 1763, 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953) betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;

14. die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

5. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Betreuungsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. Verrichtungen aufgrund der §§ 1896 bis 1900, 1908a, 1908b Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers;
2. die Bestellung eines neuen Betreuers im Falle des Todes des Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. Verrichtungen auf Grund des § 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 303 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die genannten Verrichtungen nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Anordnung einer Betreuung über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche);
6. die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;
7. die Entscheidungen nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1632 Abs. 2 und 3, § 1797 Abs. 1 Satz 2, § 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden;
9. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 des Geset-

zes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„In Nachlass- und Teilungssachen bleiben dem Richter vorbehalten“.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Vormundschaftssachen“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt.

c) In Nummer 6 werden die Wörter „sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt,“ durch die Wörter „oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren“.

b) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„In Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie in unternehmensrechtlichen Verfahren nach dem Fünften Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben dem Richter vorbehalten“.

c) Nummer 1 Buchstabe e und f wird wie folgt gefasst:

„e) auf Löschung im Handelsregister nach den §§ 420, 421 und 423 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 43 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes,

f) Beschlüsse nach §§ 424 und 425 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“

d) Nummer 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) die nach § 401 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Geschäfte mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, der in § 66 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der in § 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3 und 4 sowie § 93 des Genossenschaftsge-

setzbuchs und § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes geregelten Geschäfte, sowie die Beschlüsse nach § 28 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes,

b) die Ernennung von Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht, wenn eine Löschung nach § 420 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt ist, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften bezieht, sowie der Beschluss nach § 47 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes.“

e) Nummer 3 wird aufgehoben.

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8 und § 15“ und die Angabe „§ 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 290 Abs. 5 und § 295 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8“ und das Wort „Vormundschaftssachen“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt.

9. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden nach dem Wort „Erklärungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beratungshilfe“ die Wörter „und in Familiensachen“ angefügt.

10. § 20 Nr. 10 wird aufgehoben.

11. Nach § 24b wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Sonstige Geschäfte auf dem Gebiet der Familiensachen

„Folgende weiteren Geschäfte in Familiensachen werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. in Versorgungsausgleichsverfahren

a) das Festsetzungsverfahren nach § 234 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) die Entscheidung über Anträge nach § 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern ein Verfahren nach § 1587b, 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anhängig ist;

2. in Unterhaltssachen

- a) Verfahren nach § 243 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein Verfahren nach § 243 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist,
- b) das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger;

3. in Güterrechtssachen

- a) die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Abkömmlings nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- b) die Entscheidung über die Stundung einer Ausgleichsforderung und Übertragung von Vermögensgegenständen nach §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Entscheidung im Falle des § 1382 Abs. 5 und des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

12. In § 36b Abs. 1 Nr. 1* werden die Wörter „§§ 82a und 82b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 358, 359 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

* Die Änderung bezieht sich auf die Fassung der Vorschrift nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) (BR-Drs. 616/05)

Artikel 20

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die sofortige Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
2. In § 24 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§§ 129, 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter

„§ 404 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. In § 50 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen“ durch die Wörter „auf Klage des Notars durch das Disziplinargericht zu treffen“ ersetzt.
4. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und die Angabe „§ 69k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 321 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
5. In § 58 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „so steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu“ durch die Wörter „so kann der Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Entscheidung des Landgerichts nach § 156 der Kostenordnung beantragen“ ersetzt.
6. § 78c wird wie folgt gefasst:

„§ 78c

Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der sofortigen Beschwerde abhelfen. Hilft sie nicht ab, legt sie die sofortige Beschwerde dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

6. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen, kann Klage auch dann erhoben werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu erheben.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Entscheidung“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.

Artikel 21 **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Zweiten Teil werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„Klage gegen die Versagung der Zulassung § 21“.

bb) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Das Verfahren bei Klagen in Zulassungssachen“.

cc) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„Klageerhebung § 37“.

dd) In der Angabe zu § 39 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.

ee) die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Berufung § 42“.

b) Im Zehnten Teil wird die Angabe zum Dritten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Die Kosten des Verfahrens bei Klagen in Zulassungssachen und gegen Wahlen und Beschlüsse“.

2. In § 8a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht“ durch die Wörter „Erhebt der Bewerber keine Klage“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „auf einen Antrag nach Absatz 2“ gestrichen.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Klage gegen die Versagung der Zulassung“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
7. In § 28 Abs. 3 Satz 3, § 29 Abs. 3 Satz 3 und § 35 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
8. Die Überschrift vor § 37 wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Das Verfahren bei Klagen in Zulassungssachen“

9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Klageerhebung“.

- b) Die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ werden durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Kläger muss das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Die Klage geht dahin, festzustellen, dass der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.“
11. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anträge auf gerichtliche Entscheidung“ durch das Wort „Klagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Antrags“ durch die Wörter „der Klage“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Anwaltsgerichtshof verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht die Beklagte ist, wird ihr die Klage zugestellt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Eine Klage bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer stellt der Anwaltsgerichtshof auch der Landesjustizverwaltung zu.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Klägers“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für das Verfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung einschließlich der §§ 80 und 123, aber mit Ausnahme des § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Wird die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 161 entsprechend anzuwenden.“
13. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet über die Klage durch Urteil. Zu einer dem Kläger nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Hält der Anwaltsgerichtshof die Klage, durch die ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird (§ 39), für begründet, hebt er den Bescheid oder die Verfügung auf.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ und das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Anwaltsgerichtshof stellt ein Urteil, das über eine Klage nach § 38 ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.“
14. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Berufung“

- b) In Absatz 1 werden das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“, die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“, die Wörter „sein Begehren“ durch die Wörter „seine Klage“ und das Wort „zurückgewiesen“ durch das Wort „abgewiesen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ und die Wörter „einen Antrag“ durch die Wörter „eine Klage“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ und die Wörter „einen Antrag“ durch die Wörter „eine Klage“ ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Anwaltsgerichtshof schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils zu begründen.“
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 40 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden.“
15. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Den Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
16. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Antrag“ durch die Wörter „der Klageschrift“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet über die Klage durch Urteil.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ und die Wörter „seinem Beschluss“ durch die Wörter „seiner Entscheidung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
17. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ durch die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
18. § 191 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Den Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
19. Die Zwischenüberschrift vor § 200 wird wie folgt gefasst:
- „Dritter Abschnitt
Die Kosten des Verfahrens bei Klagen in Zulassungssachen und gegen Wahlen und Beschlüsse“.
20. In § 200 Satz 1 werden die Wörter „Anträgen auf gerichtliche Entscheidung“ und das Wort „Anträgen“ jeweils durch das Wort „Klagen“ ersetzt.
21. § 201 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Klägers“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wird eine Klage zurückgenommen oder abgewiesen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „einer Klage“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „einem Antrag“ durch die Wörter „einer Klage“ ersetzt.
22. § 202 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Beschwerdeverfahren“ durch das Wort „Berufungsverfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Wird die Klage oder die Berufung zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das Gleiche gilt, wenn die Klage als unzulässig abgewiesen oder die Berufung als unzulässig verworfen wird.“
23. § 223 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gegen Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, kann Klage beim Anwaltsgerichtshof auch dann erhoben werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu erheben. Sie ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
24. § 224a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Anträgen auf gerichtliche Entscheidung“ durch das Wort „Klagen“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „beschwerdeberechtigt“ durch das Wort „klagebefugt“ ersetzt.

Artikel 22 **Änderung des Beurkundungsgesetzes**

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Hinweispflicht bei vereinfachten Scheidungsverfahren**

Der Notar soll die Ehegatten vor der Beurkundung einer Erklärung nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Durchführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens darauf hinweisen, dass eine Beratung im alleinigen Interesse eines Ehegatten nur durch einen Rechtsanwalt erfolgt.“

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Beschwerde“ das Wort „sofortige“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „Beschwerde“ jeweils das Wort „sofortige“ eingefügt.

**Artikel 23
Änderung des Beratungshilfegesetzes**

§ 5 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 185 Abs. 3 und § 189 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

**Artikel 24
Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. § 26 Nr. 9 wird aufgehoben.

Artikel 25 **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst: „§ 23a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst: „§ 35a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt gefasst: „§ 53a (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 93a wird wie folgt gefasst: „§ 93a (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 93c wird wie folgt gefasst: „§ 93c (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 93d wird wie folgt gefasst: „§ 93d (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 127a wird wie folgt gefasst: „§ 127a (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 323 wird wie folgt gefasst: „§ 323 Abänderung von Urteilen“.
 - i) Nach der Angabe zu § 323 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 323a Abänderung von Vergleichen und Urkunden
§ 323b Verschärfte Haftung“.
 - j) Die Angabe zu § 790 wird wie folgt gefasst: „§ 790 (weggefallen)“.
 - k) Die Angabe zu § 798a wird wie folgt gefasst: „§ 798a (weggefallen)“.
 - l) Die Angabe zu § 892a wird wie folgt gefasst: „§ 892a (weggefallen)“.
2. Die §§ 23a, 35a und 53a werden aufgehoben.
3. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und die Wörter „und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2“ werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
4. Die §§ 93a, 93c und 93d werden aufgehoben.
5. § 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 127a wird aufgehoben.
7. In § 233 wird nach dem Wort „Nichtzulassungsbeschwerde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ gestrichen.

8. In § 234 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Nichtzulassungsbeschwerde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ gestrichen.
9. § 313a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen und wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.“
10. § 323 wird durch folgende §§ 323 bis 323b ersetzt:

**„§ 323
Abänderung von Urteilen**

(1) Enthält ein Urteil eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Die Klage ist nur zulässig, sofern der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Die Klage kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war, es sei denn eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Klage. Sie ist darüber hinaus zulässig für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten grob unbillig wäre.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.

**„§ 323a
Abänderung von Vergleichen und Urkunden**

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil auf Abänderung des Titels klagen. Die Klage ist nur zulässig, sofern der Kläger Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 323b Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.“

11. In § 328 Abs. 2 werden die Wörter „oder wenn es sich um eine Kindschaftssache (§ 640) oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt“ gestrichen.

12. § 372a wird wie folgt gefasst:

„§ 372a Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn dass die Untersuchung dem zu Untersuchenden nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.“

13. Das Buch 6 wird aufgehoben.

14. § 704 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 706 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

16. Dem § 769 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall der Anhängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

17. § 790 wird aufgehoben.

18. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2a wird aufgehoben.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Nr. 1, 3“ gestrichen.
- c) Nummer 3a wird aufgehoben.

19. In § 798 wird die Angabe „§ 794 Abs. 1 Nr. 2a und“ gestrichen.

20. § 798a wird aufgehoben.

21. § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

22. In § 888 Abs. 3 werden die Wörter „im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und“ gestrichen.

23. § 892a wird aufgehoben.

Artikel 26 **Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung**

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2001 (BGBl. I, S. 3225), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 27 **Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

In § 181 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „oder dem Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts, von dem Betreuer eines Miteigentümers nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 28 **Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren**

In Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch geändert worden ist, wird die Angabe „Artikeln 2 bis 8“ durch die Angabe „Artikeln 2 bis 4 und 6 bis 8 mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 9 Buchstabe d, e und h und Artikel 6 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 29 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag**

In § 8 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535, 780), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - c) In Nummer 9 werden die Wörter „Familienrichters“ und „Vormundschaftsrichters“ jeweils durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Vormundschaftsgerichten und“ gestrichen.

Artikel 31

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 12c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.“
3. In § 36 Abs. 1 und 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „§ 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 356 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. In § 72 wird das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.

5. In § 73 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des § 17 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

6. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

(1) Gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die §§ 74 bis 77 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.“

7. Die §§ 79 und 80 werden aufgehoben.

8. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei den Landgerichten eine Zivilkammer“ sowie das diesen Wörtern folgende Komma gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die Vorschriften der § 132 und 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Die Vorschrift des § 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

9. In § 88 Abs. 2 werden die Wörter „§ 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 40 und 41 des Gesetzes über das

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

10. In § 105 Abs. 2 und in § 110 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
11. In § 110 Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
12. In § 144 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „die Vorschriften der §§ 2 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „die Vorschriften der §§ 1 bis 89 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden

Die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „§ 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „unbeschadet des § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „unbeschadet des § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Vorschriften des § 15 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des § 30 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens

§ 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sofortige weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 sind jeweils die Wörter „sofortige weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ zu ersetzen.

Artikel 34

Änderung der Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grund unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.“
2. In § 76 wird das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des § 17 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

(1) Gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die §§ 74 bis 77 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.“

5. Die §§ 84 bis 88 werden aufgehoben.

6. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei den Landgerichten eine Zivilkammer“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Vorschriften der §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

7. § 90 wird wie folgt gefasst: „Für die Fälle der sofortigen Beschwerde sind die Vorschriften über die sofortige Beschwerde nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.“

Artikel 35 **Änderung der Registerverordnungen**

(1) Die Genossenschaftsregisterverordnung* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 129 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „ § 404 des Gesetzes über das Ver-

fahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „§ 142 Abs. 2, § 147 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 421 Abs. 2 in Verbindung mit § 423 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 23 werden die Wörter „(Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Abs. 3, 4)“ durch die Wörter „(§ 423 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

* Die Änderungen beziehen sich auf die Fassung der Vorschriften nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts.

(2) Die Handelsregisterverordnung* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 402 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „§ 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 422 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. In § 36 Satz 2 wird die Angabe „(§ 130 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Wörter „(§ 409 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.

5. In § 38a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. In § 44 werden die Wörter „§ 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 423 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
7. In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „§ 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des § 43 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz“ durch die Wörter „§ 421 Abs. 2, § 423 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
8. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „(§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Wörter „(§ 412 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.

* Die Änderungen beziehen sich auf die Fassung der Vorschriften nach dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

(3) Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I. S. 147), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „§ 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt“ durch die Wörter „die §§ 19, 20 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „(§ 55a Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „(§ 412 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.

Artikel 36 **Änderung des Spruchverfahrensgesetzes**

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Durchsetzung der Verpflichtung des Antragsgegners nach Absatz 3 und 7 ist § 99 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.“
3. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „§ 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.“
5. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 37 **Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Wörter „ des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „ des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„ Dies gilt nicht für Verfahren vor dem Bundesgerichtshof.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Bei einstweiligen Anordnungen kann von der Zuziehung der ehrenamtlichen Richter und von der Anwendung des § 14 Abs. 2 abgesehen werden, wenn durch Verzögerung der einstweiligen Anordnung ein Nachteil zu entstehen droht.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 wird jeweils das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „, 21, 22 und 30“ durch die Wörter „30 sowie §§ 38 Abs. 3, 39, 41 Abs. 1 Satz 2, 62 und 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

6. Die §§ 21bis 29 und § 31 werden aufgehoben.

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „ bekannt zu geben“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie nach § 24 zulässig ist“ gestrichen.

8. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„ Jede Entscheidung hat auf das statthafte Rechtsmittel, das Gericht, bei dem es einzulegen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist hinzuweisen.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsmittelfrist beginnt nicht vor der Belehrung, jedoch spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, bei nicht verkündeten Entscheidungen spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Zustellung.“

9. § 52 wird aufgehoben.

Artikel 38 **Änderung des Anerkennungs- und** **Vollstreckungsausführungsgesetzes**

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 2, Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst: „Abschnitt 5 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu den §§ 50 bis 54 wird wie folgt gefasst: „§§ 50 bis 54 (weggefallen)“.

2. In § 33 wird die Angabe „Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580),“ durch die Angabe „§ 121 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 39 **Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes**

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst: „Abschnitt 7 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu den §§ 44 bis 53 wird wie folgt gefasst: „§§ 44 bis 53 (weggefallen)“.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 sowie Abschnitt 5 und 6 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Familiengericht, bei dem eine in den §§ 10 bis 12 bezeichnete Sache anhängig wird, ist von diesem Zeitpunkt an ungeachtet des § 146 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für alle dasselbe Kind betreffende Familiensachen nach § 161 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Verfügungen nach den §§ 102 bis 104 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.“

b) In Absatz 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 161 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Gericht“ wird durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden das Semikolon und der folgende Teilsatz gestrichen.

5. In § 15 werden die Wörter „§ 621g der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Abschnitt 5 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht nach Titel 1 des Abschnitts 6 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; § 68 Abs. 4, § 71 Abs. 4 sowie § 72 Abs. 1 Halbsatz 2 jenes Gesetzes sind nicht anzuwenden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsgegner, dem Kind, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“

b) In § 40 Abs. 3 Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Vollziehung“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

8. Abschnitt 7 und die §§ 50 bis 53 werden aufgehoben.

Artikel 40

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften(1) In Artikel XI § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ...geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 14, 156 der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der Beschwerde nach § 66 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 14 der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der sofortigen Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung, der Beschwerde nach § 66 des Gerichtskostengesetzes, nach § 56 des Gesetzes über Kosten in Familiensachen“ ersetzt.

(2) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 (weggefallen)“.

- b) In der Angabe zu § 48 werden das Komma und die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben d bis q werden Buchstaben b bis o.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in Satz 1 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Absatz 1 Buchstabe a, f und l gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,“.
 - bb) In Nummer 2 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 2.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt auch für die nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu zahlende Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.“

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung) mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt worden, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.“

6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe m, Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2“ ersetzt.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe einer Gebühr“ durch die Wörter „mit einem Gebührensatz von 1,0“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ein Viertel“ durch die Wörter „einen Gebührensatz von 0,3“ ersetzt.

8. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

c) Der neue Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 46 wird aufgehoben.

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und in den in § 1 Nr. 1 Buchstabe b und c genannten Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

12. § 49 wird aufgehoben.

13. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und
dem Wertpapierhandelsgesetz“

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern „§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes“ die Wörter „und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.

14. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. In § 66 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

16. In § 67 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 bis 6 und 8“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8“ ersetzt.

17. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
„Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren“
 - bb) Die Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 und 2 werden gestrichen.
 - cc) Die Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 werden wie folgt gefasst:
„Hauptabschnitt 3 (weggefallen)“.
 - dd) Die Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 werden wie folgt gefasst:
„Hauptabschnitt 4 Arrest und einstweilige Verfügung
Abschnitt 1 Erster Rechtszug
Abschnitt 2 Berufung
Abschnitt 3 Beschwerde“.

- b) Teil 1 Hauptabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Hauptabschnitt 1
Mahnverfahren“.
- bb) Die Überschrift von Abschnitt 1 wird gestrichen.
- cc) Nummer 1110 wird Nummer 1100.
- dd) Abschnitt 2 wird aufgehoben.
- c) In der Anmerkung zu Nummer 1210 wird die Angabe „Gebühr 1110“ durch die Angabe „Gebühr 1100“ ersetzt.
- d) Die Vorbemerkung 1.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
- e) Teil 1 Hauptabschnitt 3 wird aufgehoben.
- f) Teil 1 Hauptabschnitt 4 wird vor Nummer 1410 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p>„Hauptabschnitt 4 Arrest und einstweilige Verfügung</p> <p><i>Vorbemerkung 1.4:</i> Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.</p> <p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug“.</p>		

- g) Die Überschrift nach Nummer 1412 wird durch folgende Überschrift ersetzt:
- „Abschnitt 2
Berufung“.
- h) Die Nummern 1413 bis 1416 werden zu Nummern 1420 bis 1423.
- i) Die Überschrift nach der neuen Nummer 1423 wird durch folgende Überschrift ersetzt:
- „Abschnitt 3
Beschwerde“.
- j) Die Nummern 1417 und 1418 werden Nummern 1430 und 1431.
- k) Der bisherige Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
- l) Die Anmerkung zu Nummer 1510 wird aufgehoben.

m) Nach Nummer 1510 wird folgende Nummer 1511 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1511	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1510 ermäßigt sich auf..... Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	50,00 EUR“.

n) Die bisherigen Nummern 1511 bis 1513 werden Nummern 1512 bis 1514.

o) In Nummer 1520 wird die Angabe „1513“ durch die Angabe „1514“ ersetzt.

p) Nach Nummer 1520 werden folgende Nummern 1521 und 1522 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1521	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf.....	50,00 EUR“.
1522	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags oder vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1521 erfüllt ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf..... Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	150,00 EUR“.

q) Die bisherige Nummer 1521 wird Nummer 1523 und in Nummer 1 des Gebührentatbestands wird die Angabe „1511 und 1512“ durch die Angabe „1512 und 1513“ ersetzt.

r) Nach Nummer 1810 wird folgende Nummer 1811 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1811	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1810 ermäßigt sich auf..... (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	50,00 EUR“.

s) Die bisherige Nummer 1811 wird Nummer 1812.

t) Nummer 1820 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1820	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen den Beschluss, durch den die Berufung als unzulässig verworfen wurde (§ 522 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO) ...	2,0“.

u) Nach Nummer 1823 werden folgende Nummern 1824 und 1825 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1824	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf.....	50,00 EUR
1825	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1824 erfüllt ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf.....	
		75,00 EUR“.

v) Die bisherige Nummer 1824 wird Nummer 1826.

w) Nach der neuen Nummer 1826 wird folgende Nummer 1827 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1827	Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1826 ermäßigt sich auf.....	50,00 EUR“.

x) In Nummer 1900 werden im Gebührentatbestand die Wörter „außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren über einstweilige Anordnungen in Familien- oder Lebenspartnerschaftssachen geltend gemacht werden können“ gestrichen.

y) In Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird folgende neue Nummer 2110 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO)..... Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	15,00 EUR“.

z) Die bisherigen Nummern 2110 bis 2118 werden Nummern 2111 bis 2119.

z1) In der neuen Nummer 2111 werden im Gebührentatbestand die Wörter „auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) und“ gestrichen.

z2) In der Anmerkung der neuen Nummer 2115 wird die Angabe „2115“ durch die Angabe „2116“ ersetzt.

z3) In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9000 wird die Angabe „2114 oder 2115“ durch die Angabe „2115 oder 2116“ ersetzt.

z4) Nummer 9002 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem Kap-MuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.	5,00 EUR“.

z5) Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Akten“ die Wörter „durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „2115“ durch die Angabe „2116“ ersetzt.

z6) Nummer 9017 wird aufgehoben.

z7) Die bisherigen Nummern 9018 und 9019 werden Nummern 9017 und 9018.

(3) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in Satz 1 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 bis 5 ersetzt:

„2. bei einer Betreuung, Dauerpflegschaft oder Pflegschaft nach § 372 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der von der Maßnahme Betroffene; dies gilt nicht für Kosten, die das Gericht einem Anderen auferlegt hat;

3. in Unterbringungssachen der Betroffene, wenn die Unterbringung angeordnet wird;

4. in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen bei solchen Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, die Gesellschaft oder der Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein;
 5. bei sonstigen Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird.“
3. § 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung.“
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nachlassverwaltung“ ein Komma und die Wörter „die Ernennung eines Testamentsvollstreckers“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Testamentsvollstrecker“ die Wörter „sowie im Verfahren nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.
 5. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 6. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden das Semikolon durch ein Komma und die Wörter „in den Fällen, in denen das Familiengericht (§ 23b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) über die Erinnerung entschieden hat, ist Beschwerdegericht das Oberlandesgericht“ durch die Wörter „in Verfahren der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht“ ersetzt.
 7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtete Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.“

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten.“

9. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung des Einheitswerts endgültig erledigt (§ 15)“ durch die Wörter „die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Feststellung des Einheitswerts“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

11. § 30 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Beurkundung in Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert 3 000 Euro.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

14. § 87 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von berufsständischen Organen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 406 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

15. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§§ 421 und 422 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 141 bis 144, 147 Abs. 1, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144a oder § 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 419 bis 423 des Gesetzes über das Verfahren in Famili-

ensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach den §§ 424 und 425 Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

16. Die Überschrift vor § 91 wird wie folgt gefasst:

„4. Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“.

17. In § 91 Satz 1 wird die Angabe „§§ 92 bis 95, 97 und 98“ durch die Angabe „§§ 92 bis 93a und 97“ ersetzt.

18. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Vormundschaft“ und das Komma gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vormundschaften sowie bei“ und die Wörter „und Pflegschaften für Minderjährige“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beträgt die Gebühr 100 Euro, jedoch nicht mehr als die sich nach Satz 2 ergebende Gebühr.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die nicht minderjährige Personen betreffen,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 3, 5 und 6 ist anzuwenden.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „oder kraft Gesetzes eine Pflegschaft in eine Vormundschaft“, und das Wort „Vormundschaft,“ gestrichen.

19. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für eine Betreuung darf eine sich nach § 92 Abs. 1 Satz 2 ergebende Gebühr, die Gebühr für eine Pflegschaft darf eine Gebühr nach § 92 Abs. 2 nicht übersteigen.“

b) In Satz 6 wird das Wort „Vormundschaft,“ gestrichen.

20. In § 93a Abs. 2 wird die Angabe „§ 137 Nr. 17“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 16“ ersetzt.

21. Die §§ 94 und 95 werden aufgehoben.

22. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Verfügungen des Betreuungsgerichts“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfügungen des Betreuungsgerichts, die sich nicht auf Betreute oder Pfleglinge beziehen.“

23. Die §§ 97a bis 100a werden aufgehoben.

24. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 372 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

25. § 107 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erstrecken sich die Wirkungen eines Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses, bleiben diejenigen Gegenstände, die von der Erbscheinwirkung nicht erfasst werden, bei der Berechnung des Werts außer Betracht.“

26. In § 107a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Angelegenheit ist erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten endgültig erledigt (§ 15)“ durch die Wörter „die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten“ ersetzt.

27. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsmitteln

(1) In einem Verfahren nach den §§ 414, 415, 417 und 418 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird für die

1. Festsetzung von Zwangs- oder Ordnungsgeld,
2. Verwerfung des Einspruchs und
3. Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde

jeweils eine Gebühr von 100 Euro erhoben. Die Gebühr darf die Höhe des Zwangs- oder Ordnungsgelds nicht übersteigen.

(2) Für jede Festsetzung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln außerhalb der Vollstreckung in sonstigen Fällen wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsmitteln gegen Beteiligte im Falle des § 33 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zeugen und Sachverständige.“

28. In § 120 Nr. 2 werden die Wörter „Entscheidung über seine Vergütung“ durch die Wörter „der Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen“ ersetzt.
29. In § 124 Abs. 1 werden die Wörter „2028 Abs. 2, § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „2028 Abs. 2 und § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
30. § 128b wird wie folgt gefasst:

**„§ 128b
Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen**

(1) In Unterbringungssachen (§ 325 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden keine Gebühren erhoben. Von dem Betroffenen werden, wenn die Gerichtskosten nicht einem Anderen auferlegt worden sind, Auslagen nur nach § 137 Nr. 16 erhoben und wenn die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 gegeben sind. Im Übrigen werden Auslagen nur von demjenigen erhoben, dem sie durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind.

(2) In Freiheitsentziehungssachen (§ 442 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden keine Gebühren erhoben. Schuldner der Auslagen sind, wenn die Gerichtskosten nicht einem Anderen auferlegt worden sind, der Betroffene und im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten. Von der Verwaltungsbehörde werden Auslagen nur erhoben, wenn diese ihr durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind.“

31. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

32. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Für das Verfahren über die Beschwerde wird, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung das Doppelte der in § 130 Abs. 1 bestimmten Gebühr,
2. in den Fällen der Zurücknahme das Doppelte der in § 130 Abs. 2 bestimmten Gebühr erhoben.

(2) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Dreifache der Gebühr erhoben wird.

(3) Im Übrigen ist das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gebührenfrei.

(4) Der Wert ist in allen Fällen nach § 30 zu bestimmen.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts und ist sie von dem Betreuten oder dem Pfingling oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist das Beschwerdeverfahren in jedem Fall gebührenfrei. Entsprechendes gilt für ein sich anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

33. § 131a wird aufgehoben.

34. § 131b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prozeßkostenhilfesachen“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfesachen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ und die Angabe „25 Euro“ durch die Wörter „50 Euro, in Verfahren über die Rechtsbeschwerde von 100 Euro,“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 131 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 5“ ersetzt.

35. Dem § 131c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Dreifache der Gebühr erhoben wird.“

36. In § 131d Satz 1 wird die Angabe „§ 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

37. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 Vollstreckung

(1) Für die Anordnung

1. der Vornahme einer vertretbaren Handlung durch einen Dritten und
2. die Anordnung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln

wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Mehrere Anordnungen nach Nummer 2 gelten als eine Anordnung, sofern sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Dies gilt nicht, wenn Gegenstand der Verpflichtung die wiederholte Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung ist.

(2) Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Anordnung des Gerichts, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, oder mit dem Eingang des Antrags des Berechtigten.

(3) Für die Vollstreckung, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgt (§ 90 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), einschließlich der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.“

38. In § 136 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaften,“ gestrichen.

39. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben mit Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 der Zivilprozessordnung pauschal ein Betrag von 5 Euro;“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 17 werden Nummern 3 bis 16.

c) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Rücksendung“ durch die Wörter „der Rücksendung durch Gerichte“ ersetzt.

40. In § 139 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschafts-“ gestrichen.

41. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 137 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 8“ ersetzt.

42. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Einwendungen gegen die Kostenrechnung

(1) Gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, kann die Entscheidung des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, beantragt werden. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Anträge nach Absatz 1 nicht mehr gestellt werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des für die Entscheidung zuständigen Gerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

(5) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf den Notar keine Anwendung.

(6) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(7) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen, sofortige Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben. Die hierauf ergehenden gerichtlichen Entscheidungen können auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesen Verfahren von dem Notar nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten anderer Beteiligten, die der Notar in diesen Verfahren zu tragen hätte, sind der Landeskasse aufzuerlegen.“

43. § 157 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde (§ 156 Abs. 1 Satz 1) erhoben“ durch die Wörter „einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts nach § 156 Abs. 1 innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Beschwerde“ durch die Wörter „des Antrags“ ersetzt.

44. In § 159 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

(4) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vollstreckungsschuldner“ die Wörter „oder Verpflichteten (Schuldner)“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kostenschuldner sind

1. der Auftraggeber,

2. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und

3. der Verpflichtete für die notwendigen Kosten der Vollstreckung.“

4. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

5. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 250 werden nach der Angabe „(§ 892 ZPO)“ ein Komma eingefügt und die Wörter „sowie zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen (§ 892a ZPO)“ durch die Wörter „zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 92 Abs. 1 FamFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Anordnung des Gerichts im Fall des § 100 Abs. 2 FamFG“ ersetzt.

b) Nummer 701 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„701	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde je Zustellung ..	5,00 EUR“

c) In Nummer 706 wird das Wort „Vollstreckungsschuldners“ durch das Wort „Schuldners“ ersetzt.

(5) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 203“ durch die Angabe „den Nummern 203, 204“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 137 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 1 bis 6, 9 bis 11 und 13 bis 15“ ersetzt.
4. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 203 wird folgende Nummer 204 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„204	Feststellung der Landesjustizverwaltung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 121 FamFG).....	10,00 bis 300,00 EUR“.

- b) Die bisherigen Nummern 204 bis 206 werden Nummern 205 bis 207.

(6) § 13 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Gerichtskosten nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall den Parteien oder den Beteiligten aufzuerlegen und haben sich diese dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, ist diese Vergütung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist.

(2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach den §§ 9 bis 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.“

2. Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Haben sich einzelne Beteiligte dem Gericht gegenüber mit einem bestimmten Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf das Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 einverstanden erklärt, ist dieses Honorar zu gewähren, wenn diese Beteiligten zugleich erklären, die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen und wenn ein ausreichender Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse gezahlt ist; eine nach anderen Vorschriften bestehende Vorschusspflicht wegen der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt. Gegenüber der Staatskasse haften diese Beteiligten als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Die Mehrkosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

(5) Wenn sich das Honorar im Fall des Absatzes 4 nach einer der Honorargruppen des § 9 oder nach § 11 bemisst, bestimmt das Gericht zugleich mit der Festsetzung des vorab an die Staatskasse zu zahlenden Betrags, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen zuzuordnen ist oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge eine Übersetzung zu honorieren ist.“

(7) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verfahrenspfleger“ ein Komma und das Wort „Verfahrensbeistand“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Hemmung beginnt erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird.“
4. In § 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prozesskostenhilfe sind“ die Wörter „bei Verfahrenskostenhilfe und“ eingefügt.
5. In § 15 Abs. 6 werden nach den Wörtern „einzelnen Handlungen“ die Wörter „oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören,“ eingefügt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 und 5 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:
„4. eine Scheidungssache oder ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 15 werden Nummern 5 bis 14.
 - c) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „oder vorläufigen“ gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,“.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 173 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers oder des

Berechtigten; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren);“.

- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 22 werden Nummern 2 bis 20.
 - c) In der neuen Nummer 12 werden nach den Wörtern „§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ die Wörter „und § 98 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
 - d) Die neue Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung, der Vollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung, § 99 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder das Verfahren zur Festsetzung von Zwangsgeld nach § 104a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.
 - e) In der neuen Nummer 14 werden nach den Wörtern „§ 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ die Wörter „und § 100 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
 - f) In der neuen Nummer 15 werden nach den Wörtern „§ 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung“ die Wörter „und § 100 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
 - g) In der neuen Nummer 16 werden die Wörter „§ 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 96 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Sprungrevision“ die Wörter „oder Sprungrechtsbeschwerde“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
 - „12. die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§ 95 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), wenn nicht ein besonderer gerichtlicher Termin hierüber stattfindet;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 13 bis 16.
 - dd) In der neuen Nummer 15 werden die Wörter „§ 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 234

Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 16 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 16 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 18 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 18 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 758a der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 94 Abs. 1 und § 97 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung“.

dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

10. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „§ 629b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 154 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 282 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren, in denen im Gerichtskostengesetz Festgebühren bestimmt sind, sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes, in Verfahren, in denen im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Festgebühren bestimmt sind, ist das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Angabe „24 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

12. § 24 wird aufgehoben.

13. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und § 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

14. In § 30 Satz 1 werden die Wörter „Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die“ gestrichen.

15. In § 33 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „in

- Zivilsachen der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
16. In § 36 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „dem Zehnten Buch“ durch die Angabe „Buch 10“ ersetzt.
 17. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 147 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 282 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 18. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 147 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 19. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 147 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 20. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder vorläufigen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 281 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ ein Komma und die Wörter „die Vollstreckung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie die vorläufige“ gestrichen.
 - cc) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen den Widerklageantrag in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
 21. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 147 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

22. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Teil 3 Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren“.
- bb) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 2 Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden“.
- cc) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 3 Vollstreckung und Vollziehung“.
- dd) Die Angabe zu Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug“.
- b) Die Anmerkung zu Nummer 1000 wird wie folgt geändert:
-) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Parteien“ gestrichen.
- ee) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „(§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO)“ gestrichen und die Angabe „(§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 281 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG)“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung zu Nummer 1003 wird wie folgt geändert:
-) Vor den Wörtern „die gerichtliche Protokollierung“ werden die Wörter „ein selbständiges Beweisverfahren oder“ eingefügt.
-) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.“
- d) Der Nummer 1004 wird folgende Anmerkung angefügt:
„Dies gilt auch in den in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.“
- e) In Nummer 2102 werden im Gebührentatbestand die Wörter „die in den Teilen 4 bis 6 geregelt sind“ durch die Wörter „für die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 2501 wird folgende Nummer 2502 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2502	In einer Angelegenheit sind Gegenstand der Beratungstätigkeit verschiedene Familiensachen (§ 125 FamFG): Die Gebühr 2501 erhöht sich für jede weitere Familiensache um	15,00 EUR“.

g) Die bisherigen Nummern 2502 und 2503 werden Nummern 2503 und 2504.

h) Nach der neuen Nummer 2504 wird folgende Nummer 2505 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2505	In einer Angelegenheit sind Gegenstand der Tätigkeit verschiedene Familiensachen (§ 125 FamFG): Die Gebühr 2504 erhöht sich für jede weitere Familiensache um	35,00 EUR“.

i) Die bisherigen Nummern 2504 bis 2508 werden Nummern 2506 bis 2510.

j) In den neuen Nummern 2507 bis 2509 wird jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „2503“ durch die Angabe „2504“ ersetzt.

k) Nach der neuen Nummer 2510 wird folgende Nummer 2511 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2511	In einer Angelegenheit sind Gegenstand der Einigung verschiedene Familiensachen (§ 125 FamFG): Die Gebühr 2510 erhöht sich für jede weitere Familiensache um	62,50 EUR“.

l) Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten,
Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren“.

m) Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:

-) In Absatz 3 wird vor den Wörtern „ohne Beteiligung des Gerichts“ das Wort „auch“ eingefügt.
-) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „entstanden ist“ durch das Wort „entsteht“ ersetzt.

n) Die Anmerkung zu Nummer 3100 wird wie folgt geändert:

-) In Absatz 1 wird die Angabe „(§§ 651 und 656 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 266 FamFG)“ ersetzt.

ff) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52a FGG“ durch die Angabe „§ 173 FamFG“ ersetzt.

o) Nummer 3101 wird wie folgt geändert:

aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „für seine Partei“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einigung der Parteien“ die Wörter „oder der Beteiligten“ eingefügt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. soweit in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird,“.

- bb) In Absatz 2 der Anmerkung werden die Wörter „in Familiensachen,“ gestrichen.
- p) Die Anmerkung zu Nummer 3104 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „mit den Parteien“ die Wörter „oder Beteiligten“ eingefügt.
- bb) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Komma und die Angabe „§ 130a VwGO“ gestrichen .
- cc) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Parteien“ die Wörter „oder der Beteiligten“ eingefügt.
- dd) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Eine in einem vorangegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.“
- q) In Nummer 3105 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „eine Partei“ die Wörter „oder ein Beteiligter“ und nach dem Wort „Versäumnisurteil“ ein Komma sowie das Wort „Versäumnisentscheidung“ eingefügt.
- r) Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt entsprechend im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts.“
- s) Die Vorbemerkung 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- bbb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „2. in Verfahren über Beschwerden gegen
- a) die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,
- b) die Endentscheidung in Familiensachen,

- c) die Endentscheidung in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes und
 - d) die Endentscheidung in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
3. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,“.
- ccc) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - ddd) Nummer 8 wird Nummer 7.
- bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
- t) Die Anmerkung zu Nummer 3201 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für seine Partei“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einigung der Parteien“ die Wörter „oder der Beteiligten“ eingefügt.
- u) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn gemäß § 79a Abs. 2, § 90a, § 94a FGO oder § 130a VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.“
- v) Der Gebührentatbestand der Nummer 3203 wird wie folgt gefasst:
- „Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei oder ein Beteiligter, im Berufungsverfahren der Berufungskläger, im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer, nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil, Versäumnisentscheidung oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:
- Die Gebühr 3202 beträgt.....“.
- w) Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 2
Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden“.
- x) Die Vorbemerkung 3.2.2 wird wie folgt gefasst:
- „Vorbemerkung 3.2.2:
- Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden
1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden
- a) in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge

auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,

- b) in Familiensachen,
 - c) in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - d) in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und
 - e) nach § 15 KapMuG sowie
2. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts.“
- y) In den Nummern 3208 und 3209 werden jeweils im Gebührentatbestand nach den Wörtern „die Parteien“ die Wörter „oder die Beteiligten“ eingefügt.
- z) In Nummer 3211 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Revisionskläger“ die Wörter „oder Beschwerdeführer“ und nach dem Wort „Versäumnisurteil“ die Wörter „oder Versäumnisentscheidung“ eingefügt.
- z1) In Nummer 3306 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „verfahrenseinleitenden Antrag“ die Wörter „oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält“ eingefügt.
- z2) Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

Unterabschnitt 3
Vollstreckung und Vollziehung“.

- z3) Die Vorbemerkung 3.3.3 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 3.3.3:

Dieser Unterabschnitt gilt für

- 1. die Zwangsvollstreckung,
- 2. die Vollstreckung,
- 3. Verfahren des Verwaltungszwangs und
- 4. die Vollziehung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung.

Er gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO).“

- z4) In der Anmerkung zu Nummer 3309 wird das Wort „Zwangsvollstreckung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.
- z5) Nummer 3328 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Gebührentatbestand werde die Wörter „oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind“ angefügt.

- bb) In Satz 1 der Anmerkung werden nach den Wörtern „Verhandlung hierüber“ die Wörter „oder ein besonderer gerichtlicher Termin“ eingefügt.
- z6) Die Nummer 3331 wird aufgehoben.
- z7) In Nummer 3332 wird die Angabe „3331“ durch die Angabe „3330“ ersetzt.
- z8) In Nummer 3335 wird die Anmerkung wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Der Rechtsanwalt erhält jedoch nicht mehr als für die Vertretung in dem Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt oder bewilligt worden ist.“
- bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- z9) Die Anmerkung zu Nummer 3337 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für seine Partei“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung geführt werden.“
- z10) In Nummer 3400 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „der Partei“ die Wörter „oder des Beteiligten“ eingefügt.
- z11) Die Vorbemerkung 3.5 wird wie folgt gefasst:
- „Vorbemerkung 3.5:
- Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen nicht in den in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerdeverfahren.“
- z12) In Nummer 3502 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 574 ZPO)“ gestrichen.
- z13) Die Überschrift des Teils 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 3
Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug“.
- z14) In Nummer 6300 werden im Gebührentatbestand die Wörter „bei erstmaliger Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG“ durch die Wörter „in Freiheitsentziehungssachen nach § 442 FamFG, in Unterbringungsmaßnahmen nach § 325 FamFG und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 161 Nr. 6 FamFG“ ersetzt.
- z15) In der Anmerkung zu Nummer 6302 werden die Wörter „Fortdauer der Freiheitsentziehung und über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie des Verfah-

rens über die Aufhebung oder Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i FGG“ durch die Wörter „Verlängerung oder Aufhebung einer Freiheitsentziehung nach den §§ 452 und 453 FamFG oder einer Unterbringungsmaßnahme nach den §§ 342 und 343 FamFG“ ersetzt.

z16) Der Anmerkung zu Nummer 7000 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.“

Artikel 41 Änderung der Justizbeitreibungsordnung

§ 1 Nr. 4b der Justizbeitreibungsordnung in der im Gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4b. nach §§ 177, 304, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;“

Artikel 42 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997, S. 1061), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 147 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 147

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen für die Aufgaben des Betreuungsgerichts oder des Nachlassgerichts andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.“

2. Artikel 234 § 4 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 43 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1313 wird wie folgt gefasst: „§ 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung“.
- b) Die Angabe zu § 1558 wird wie folgt gefasst: „§ 1558 (weggefallen)“
- c) Die Angabe zu § 1564 wird wie folgt gefasst: „§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung“.
- d) Die Angabe zu § 1600e wird wie folgt gefasst: „§ 1600e (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 1615o wird wie folgt gefasst: „§ 1615o (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 1696 wird wie folgt gefasst: „§ 1696 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 1697 wird wie folgt gefasst: „§ 1697 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 1752 wird wie folgt gefasst: „§ 1752 Beschluss des Familiengerichts, Antrag“.
- i) Die Angabe zu § 1779 wird wie folgt gefasst: “ § 1779 Auswahl durch das Familiengericht“.
- j) Die Angabe zu § 1789 wird wie folgt gefasst: “ § 1789 Bestellung durch das Familiengericht“.
- k) Die Angabe zu § 1810 wird wie folgt gefasst: “ § 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht“.
- l) Die Angabe zu Untertitel 3 in Buch 4, Abschnitt 3, Titel 1 wird wie folgt gefasst: „Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts“.
- m) Die Angabe zu § 1843 wird wie folgt gefasst: „§ 1843 Prüfung durch das Familiengericht“.
- n) Die Angabe zu § 1846 wird wie folgt gefasst: „§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts“.
- o) Die Angabe zu § 1847 wird wie folgt gefasst: „§ 1847 Anhörung der Angehörigen“.
- p) Die Angabe zu § 1857 wird wie folgt gefasst: „§ 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht“
- q) die Angabe zu § 1904 wird wie folgt gefasst: „§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen“.
- r) Die Angabe zu § 1906 wird wie folgt gefasst: „§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung“.
- s) Die Angabe zu § 1907 wird wie folgt gefasst: „§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung“.
- t) Die Angabe zu § 1908 wird wie folgt gefasst: „§ 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung“.
- u) Die Angabe zu § 1999 wird wie folgt gefasst: “ § 1999 Mitteilung an das Gericht“.

- v) Die Angabe zu § 2248 wird wie folgt gefasst: „§ 2248 (weggefallen)“.
 - w) Die Angabe zu § 2360 wird wie folgt gefasst: „§ 2360 (weggefallen)“.
 - x) Die Angabe zu § 2369 wird wie folgt gefasst „§ 2369 (weggefallen)“.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 3. § 55a Abs. 6 und 7 wird aufgehoben.
 4. In § 112 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 sowie in § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - 4a. § 261 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 5. § 1313 wird wie folgt gefasst:

„§ 1313

Aufhebung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

6. In § 1357 Abs. 2 Satz 1, § 1365 Abs. 2, 1366 Abs. 3 Satz 3 und § 1369 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
7. § 1411 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen, das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen, das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“ angefügt.
8. In den §§ 1426, § 1430 und 1452 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
9. § 1484 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei einer Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

10. § 1491 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

11. § 1492 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Familiengericht, sofern eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

12. § 1493 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Familiengericht kann gestatten, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und dass die Auseinandersetzung erst später erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört; in diesem Fall tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

13. § 1558 wird aufgehoben.

14. § 1564 wird wie folgt gefasst:

„§ 1564

Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

15. In § 1592 Nr. 3 werden die Wörter „§ 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 190 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
16. In § 1596 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“ angefügt.
17. Die §§ 1600e und 1615o werden aufgehoben.
18. In § 1626b Abs. 3 wird die Angabe „§ 1696 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 174 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
19. In § 1629a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
20. Dem § 1684 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 289 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“
21. Dem § 1685 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.“
22. Die §§ 1696 und 1697 werden aufgehoben.
23. In § 1716 Satz 2, § 1746 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1748 Abs.1 Satz 1 und Abs. 4, § 1749 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 1750 Abs.1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
24. § 1751 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
25. In § 1752 wird in der Überschrift und in Abs. 1, § 1753 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 1758 Abs. 2 Satz 2, § 1760 Abs. 1, § 1763 Abs. 1, § 1764 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 1765 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1768 Abs. 1, § 1771 Satz 1, § 1772 Abs. 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a und Satz 1 Buchstabe d, § 1774 Satz 1, § 1775 Satz 1 und 2, § 1778 Abs. 2, § 1779 in der Überschrift, § 1779 Abs. 1,

Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, §§ 1785, 1786 Abs. 1 Nr. 5. und Abs. 2, § 1787 Abs. 2, § 1788 Abs. 1, § 1789 in der Überschrift sowie in § 1789 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

26. § 1791a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

27. In § 1791b Abs. 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

28. In § 1791c Abs. 3, § 1796 Abs. 1, § 1797 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 1798, 1799 Abs. 1 Satz 2, § 1801 Abs. 1, § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 1803 Abs. 2 und 3 Satz 2, §§ 1809, 1810 in der Überschrift, Satz 1 und 2, § 1811 Satz 1, § 1812 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 1814 Satz 1, § 1815 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 1816, 1817 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 1818, 1819 Satz 1, § 1820 Abs. 1, § 1821 Abs. 1 in dem Satzteil vor Nr. 1., § 1822 in dem Satzteil vor Nr. 1., §§ 1823, 1824, 1825 Abs. 1, § 1826 sowie in § 1828 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

29. § 1829 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

30. In § 1830 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

31. § 1831 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

b) In Satz 2 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

32. In § 1832 wird der Punkt nach dem Wort „Anwendung“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt: „abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen.“

33. In § 1835 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 1 und 2, § 1835a Abs. 4, der Überschrift des Untertitels 3 in Buch 4, Abschnitt 3, Titel 1, § 1837 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und

Abs. 3 Satz 1, §§ 1839, 1840 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4, § 1841 Abs. 2 Satz 2, § 1843 in der Überschrift, § 1843 Abs. 1, § 1846 in der Überschrift und im Wortlaut wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

34. § 1847 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1847
Anhörung der Angehörigen**

Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

35. In § 1851 Abs. 1, § 1852 Abs. 2 Satz 1, § 1854 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 1857 in der Überschrift und im Wortlaut, § 1857, § 1884 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 1886, 1887 Abs. 1 und 3, §§ 1888, 1889 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 1890 Satz 2 sowie in § 1892 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

36. § 1893 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

37. In § 1894 Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

38. In § 1896 Abs. 1 Satz 1, § 1897 Abs. 1 und 7 Satz 1, § 1898 Abs. 1, § 1899 Abs. 1 Satz 1, § 1900 Abs. 1 Satz 1, § 1901 Abs. 5 Satz 1, § 1901a Satz 1 bis 3, § 1903 Abs. 1 Satz 1, § 1904 in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

39. § 1905 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

40. § 1906 In der Überschrift, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 1907 In der Überschrift, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1908 In der Überschrift und im Wortlaut, § 1908b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird

jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

41. In § 1909 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
42. Dem § 1915 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.“
43. In § 1917 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
44. In § 1919 werden die Wörter „von dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.
45. § 1921 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
46. In § 1962 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.
47. § 1999 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fällt die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“
48. § 2248 wird aufgehoben.
49. In § 2256 Abs. 3 wird die Angabe „§ 2248“ durch die Wörter „§ 358 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
50. In § 2275 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
51. § 2282 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „steht der Erblasser unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, ist die

Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, die des Betreuungsgerichts.“ angefügt.

52. § 2290 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
- b) folgender Satz wird angefügt:
„Wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

53. § 2347 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für den Verzicht durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

54. § 2360 wird aufgehoben.

55. § 2369 wird aufgehoben.

Artikel 44 Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Das Familienrechtsänderungsgesetzes vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird aufgehoben.

2. Artikel 9 II. Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel 45 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „gerichtliches Urteil“ durch die Wörter „richterliche Entscheidung“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 46 **Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**

§ 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, da zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Vormund“ durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts, ein Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 47 **Änderung des Verschollenheitsgesetzes**

Das Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch...geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Inhaber der elterlichen Sorge, Vormund oder Pfleger kann den Antrag nur mit Genehmigung des Familiengerichts, der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts stellen.“
2. In den §§ 27, 28 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „sofortige Weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „sofortige weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

4. In § 35 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 24 bis 26 und §§ 53 bis 61 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 48 **Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht**

§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Abs. 2 und 3 Satz 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

Artikel 49 **Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen**

In § 96 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, werden die Wörter „des § 125a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des § 412 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 50 **Änderung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken**

In § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1905; BGBl. III 403-19) werden die Wörter „Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 51 **Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Grundstückseigentümer oder der Inhaber des eingetragenen dinglichen Rechts minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Vertretene minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.
2. In § 89 Abs. 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß“ durch die Wörter „des 4. Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ ersetzt.
3. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 97 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 379 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 380 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 52

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 7 und 11 werden aufgehoben.
2. In § 12 werden die Wörter „des Scheidungsurteils“ durch die Wörter „der richterlichen Entscheidung über die Scheidung“ ersetzt.

3. Die §§ 13 bis 17 werden aufgehoben.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „(§ 1)“ und „nach § 11“ gestrichen.
5. Die §§ 18a, 20 und 23 werden aufgehoben.
6. In § 25 werden die Wörter „§§ 1 bis 23 sinngemäß“ durch die Wörter „vorstehenden Vorschriften entsprechend“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.
2. In § 10a Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 9 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
2. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Abänderung von Entscheidungen oder Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich gelten die §§ 239 bis 241 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und Satz 1 wird aufgehoben.
 - e) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.
 - f) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 4 und 5.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 56 **Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs**

Das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ durch die Angabe „§ 239 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem 1. Juli 1977, so ist für die Anwendung der §§ 3b Abs. 1 Nr. 1, 10b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und des § 239 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als monatliche Bezugsgröße der Wert von 1 850 Deutsche Mark zugrunde zu legen.“

Artikel 57 **Änderung des Betreuungsbehördengesetzes**

In § 1 Satz 2 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl I S. 1073) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 325 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zu ersetzen.

Artikel 58 **Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes**

Das Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die internationale und die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 115 und 195 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 167 und 168 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 56e Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 205 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 59 **Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 412 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „ § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 420 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. § 318 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.
4. § 324 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) Satz 7 und 8 wird wie folgt gefasst:

„Über sie entscheidet das Oberlandesgericht. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
5. In § 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter § 412 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

* Die Änderungen beziehen sich auf die Fassung der Vorschriften nach dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Artikel 60 **Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.“

2. § 26 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt“.

Artikel 61 Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 Satz 4 und § 85 Abs. 3 Satz 4 werden aufgehoben.

2. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. § 104 Abs. 6 Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 132 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 8“ ersetzt.

5. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. § 147 Abs. 2 Satz 8 wird aufgehoben.
7. In § 241 Nr. 6 und § 242 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „§ 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 423 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
8. § 262 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 424 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 420 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
9. § 265 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
10. In § 275 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 423 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
11. § 289 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 424 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 420 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 62 **Änderung des SE-Ausführungsgesetzes**

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 402, 403 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 401 Nr. 4, §§ 402, 403 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 63 **Änderung des Gesetzes betreffend** **die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „§§ 144a, 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 424, 425 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 420 des Gesetzes über das Verfah-

ren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 66 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „(§ 7 Abs. 1)“ gestrichen.

Artikel 64 **Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Das Genossenschaftsgesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter die Angabe „des nach § 10 zuständigen Gerichts“ durch die Wörter „des Registergerichts“ ersetzt.
3. In § 32 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „ dem Registergericht“ ersetzt.
4. In § 51 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.
5. § 54a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Registergericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Registergericht“ ersetzt.
6. In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.
7. In § 63d werden die Wörter „den nach § 10 zuständigen Gerichten“ durch die Wörter „den Registergerichten“ ersetzt.
8. In § 64b Satz 1 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.
9. In § 80 Abs. 1 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.
10. In § 81 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.
11. In § 81a Nr. 2 werden die Wörter „nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „nach § 420 des Gesetzes über das

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

12. In § 160 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.

13. § 161 wird aufgehoben.

* Die Änderungen beziehen sich auf die Fassung der Vorschriften nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts.

Artikel 65 **Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

In § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter § 421 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 422 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 66 **Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds**

In § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 69 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 75 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ ersetzt.

Artikel 67 **Änderung der Patentanwaltsordnung**

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 und 5 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
2. In § 15a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht“ durch die Wörter „Erhebt der Bewerber keine Klage“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „auf einen Antrag nach Absatz 2“ gestrichen.
4. In § 18 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
6. In § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 28 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen“ durch die Wörter „Klage erheben“ ersetzt.
7. Die Zwischenüberschrift vor § 33 wird wie folgt gefasst:
- „Dritter Abschnitt
Das Verfahren bei Klagen in Zulassungssachen“.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 33
Klageerhebung“.
- b) Die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ werden durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Kläger muss das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Die Klage geht dahin, festzustellen, dass der von dem Vorstand der Patentanwaltskam-

mer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anträge auf gerichtliche Entscheidung“ durch das Wort „Klagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Antrags“ durch die Wörter „der Klage“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Oberlandesgericht verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Patentanwaltskammer nicht die Beklagte ist, wird ihr die Klage zugestellt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Eine Klage bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Patentanwaltskammer stellt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts zu.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Klägers“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Verfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung einschließlich der §§ 80 und 123, aber mit Ausnahme des § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Wird die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 137 Abs. 2, 4 und 5, § 138 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und § 143 entsprechend anzuwenden.“

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Oberlandesgericht entscheidet über die Klage durch Urteil. Zu einer dem Kläger nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hält das Oberlandesgericht die Klage, durch die ein Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts angefochten wird (§ 35), für begründet, so hebt es den Bescheid oder die Verfügung auf.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ und das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Oberlandesgericht stellt ein Urteil, das über eine Klage nach § 34 ergangen ist, dem Präsidenten des Patentamts auch dann zu, wenn er sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Berufung“

b) In Absatz 1 werden das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“, die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“, die Wörter „sein Begehren“ durch die Wörter „seine Klage“ und das Wort „zurückgewiesen“ durch das Wort „abgewiesen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ und die Wörter „einen Antrag“ durch die Wörter „eine Klage“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ und die Wörter „einen Antrag“ durch die Wörter „eine Klage“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils zu begründen.“
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
 - g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 36 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden.“
14. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Den Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
15. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Kläger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Antrag“ durch die Wörter „der Klageschrift“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Klage“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Oberlandesgericht entscheidet über die Klage durch Urteil.“
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ und die Wörter „seinem Beschluss“ durch die Wörter „seiner Entscheidung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
16. In § 90 Abs. 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ durch die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
17. Die Zwischenüberschrift vor § 152 wird wie folgt gefasst:
- „Dritter Abschnitt
Die Kosten des Verfahrens bei Klagen in Zulassungssachen und gegen Wahlen und Beschlüsse“.
18. In § 152 Satz 1 werden die Wörter „Anträgen auf gerichtliche Entscheidung“ und das Wort „Anträgen“ jeweils durch das Wort „Klagen“ ersetzt.
19. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Klägers“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wird eine Klage zurückgenommen oder abgewiesen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „einer Klage“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „einem Antrag“ durch die Wörter „einer Klage“ ersetzt.
20. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Beschwerdeverfahren“ durch das Wort „Berufungsverfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Wird die Klage oder die Berufung zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das Gleiche gilt, wenn die Klage als unzulässig abgewiesen oder die Berufung als unzulässig verworfen wird.“
21. § 184 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gegen Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft oder einer auf Grund der ge-

nannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung ergehen, kann Klage beim Oberlandesgericht auch dann erhoben werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu erheben. Sie ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Antrag“ durch die Wörter „Die Klage“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sofortige Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.

Artikel 68 **Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

In § 138 Abs. 2 Satz 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774; 2004, S. 312) werden nach die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 69 **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „familien- und vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Familien- und vormundschaftsrichterliche“ durch das Wort „Familiengerichtliche“ ersetzt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Das Familiengericht“ ersetzt.
5. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
6. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ und „Familien- und Vormundschaftsrichter“ jeweils durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
7. In § 67 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Das Familiengericht“, die Wörter „familien- und vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „familiengerichtliche“ und die Wörter „den Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
9. In § 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 98 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familiengerichtlichen“ ersetzt.
10. In § 104 Abs. 4 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 70
Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration
und andere Behandlungsmethoden

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl I S. 1143), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Genehmigung des Betreuungsgerichts“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
 - d) In Satz 3 werden die Wörter „Die Verfügung, durch die“ durch die Wörter „Der Beschluss, durch den“ ersetzt.
2. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 71 **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde pauschal ein Betrag von 5 Euro;“
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- 2. In Absatz 5 wird das Wort „Rücksendung pauschal“ durch die Wörter „der Rücksendung durch Behörden pauschal ein Betrag von“ ersetzt.

Artikel 72 **Änderung der Wehrdisziplinarordnung**

In § 85 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2001 (BGBl. I, S. 2093), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für minderjährige Soldaten das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 73 **Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes**

§ 29a des Landesbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 74 **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

In § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 75 **Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

In § 20 Abs. 6 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 76 **Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

1. § 2b Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest.“
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 421 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 423 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 418 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. § 45a Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest.“
4. § 46a Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 77 **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch...., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 421 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 sowie § 422 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 418 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „§ 146 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 429 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. § 104 Abs. 2 Satz 9 und § 104u Abs. 2 Satz 6 werden jeweils wie folgt gefasst:
„Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest.“

Artikel 78 **Änderung der Höfeordnung**

§ 1 Abs. 6 Satz 2 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Gerichts. Zuständig ist in Kindschaftssachen nach § 161 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Familiengericht, in allen andern Fällen das Betreuungsgericht.“

Artikel 79 **Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen**

Die Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885; 1977 I S. 288), zuletzt geändert durch...., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863),“ gestrichen.
2. In § 17 werden die Wörter „ ist § 53a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß“ durch die Wörter „ist § 275 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ ersetzt.

Artikel 80 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 119 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

Artikel 81 Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Artikel 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Artikel 2 werden die Wörter „und Änderung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 82 **Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung**

Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird das Wort „Konkursangelegenheiten“ durch das Wort „Insolvenzangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 7 wird das Wort „Kostenrechnungen“ durch das Wort „Notarkostenrechnungen“ ersetzt.
3. Dem § 8 Nr. 5 werden folgende Angaben angefügt:
 - „- einer Gemeinschaftsmarke,
 - eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters,“.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Rechtsanwaltsgebührenrecht“ durch das Wort „Rechtsanwaltsvergütungsrecht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „Gebühren- und Kostenrecht“ durch die Wörter „Rechtsanwaltsvergütungs- und Notarkostenrecht“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gebührenrecht“ durch die Wörter „Kostenrecht/Vergütungsrecht“ ersetzt.
5. § 17 wird aufgehoben.
6. Die Anlage zu § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I Nr. 3 Spalte 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „rechtkundigen“ durch das Wort „rechtskundigen“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „Vormundschaftsgerichtes“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufbau“ die Wörter „des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt,“ eingefügt und die Wörter „Deutschen Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird die Angabe „FGG“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe i werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „sowie Rechtsbeschwerde“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Spalte 2 wird das Wort „Konkursangelegenheiten“ durch das Wort „Insolvenzangelegenheiten“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe e wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird das Komma und das Wort „Kosten“ gestrichen.

bbbb) In Buchstabe b und d wird jeweils die Angabe „der BRAGO“ durch die Angabe „des RVG“ ersetzt.

cccc) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 18 BRAGO“ durch die Angabe „§ 10 RVG“ ersetzt.

bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „FGG“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6 Buchstabe c wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „familiengerichtliche“ ersetzt.

cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „FGG“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „KO“ durch die Angabe „InsO“ ersetzt.

ccc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Spalte 2 werden die Wörter „Vergütungs- und Kostenrechnungen“ durch das Wort „Vergütungsrechnungen“ ersetzt.

bbbb) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaaaa) In Doppelbuchstabe bb und dd wird jeweils die Angabe „der BRAGO“ durch die Angabe „des RVG“ ersetzt.

bbbbb) In Doppelbuchstabe gg) wird die Angabe „§ 18 BRAGO“ durch die Angabe „§ 10 RVG“ ersetzt.

dd) Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 Spalte 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Gebrauchsmustergesetzes,“ die Wörter „des Halbleiterschutzgesetzes,“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a werden das Wort „Hinterlegung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt und nach dem Wort „Gebrauchsmustern,“ die Wörter „Topografien von mikroelektrischen Halbleitererzeugnissen,“ eingefügt.

bbbb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.

ccc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Spalte 2 werden nach dem Wort „Marken“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „-einer Internationalen Registrierung von Geschmacksmustern“ die Wörter „-einer Gemeinschaftsmarke und -eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters“ angefügt.

bbbb) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anmeldetexte schreiben, Anlagen beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen

f) Einreichung von Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anmeldetexte schreiben, Anlagen beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen“

ddd) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe b werden die Wörter „für Gebühren des Deutschen Patentamtes und des Bundespatentgerichtes“ durch die Wörter „des Patentkostengesetzes“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe d wird die Angabe „BRAGO“ durch die Angabe „des RVG“ ersetzt.

Artikel 83
Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), die zuletzt durch ...geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 84
Änderung des Überleitungsgesetzes

Das Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I 1991, S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „§ 628 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 149 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anwendung von § 3b des Härteregelungsgesetzes und § 239 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor der Einkommensangleichung“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ durch die Wörter „§ 239 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 85
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Familiengericht“ das Komma und die Wörter „dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht und“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

 1. Kindschaftssachen (§§ 161 bis 177 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 2. Abstammungssachen (§§ 178 bis 193 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 3. Adoptionssachen (§§ 194 bis 207 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 4. Wohnungszuweisungssachen (§§ 208 bis 218 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
 5. Gewaltschutzsachen (§§ 219 bis 225 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 165 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.“
3. In § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 53 Abs. 1 und 3 Satz 3, 4 und 5, § 56 Abs. 4 und § 57 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
4. In § 87c Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

5. In § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d wird das Wort „vormundschaftsrichterlicher“ durch das Wort „familienrichterlicher“ ersetzt.

Artikel 87 **Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch das Wort „Betreuungsgericht“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

2. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 230 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder“

- b) in Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 11“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 4“ ersetzt.

Artikel X **Außerkräfttreten des Gesetzes über die** **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., tritt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel Y
Außerkräfttreten des Gesetzes über das
gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., tritt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel Z
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189, 771), das zusammen mit dem BGB am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, verdankt seine Entstehung der Kodifizierung des Zivilrechts. Über Zweck und Ziel dieses Gesetzes wurde seinerzeit in einer Denkschrift (vgl. Hahn/Mugdan, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. VII S. 33) bemerkt:

„Für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zurzeit im Wesentlichen die Landesgesetze maßgebend. Der Art. I des EinfG. zum BGB hat nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung vorgesehen. Dabei ist er zunächst davon ausgegangen, dass die Regelung insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des BGB erforderlich sei. Dasselbe Bedürfnis macht sich zufolge der inzwischen bewirkten Revision des HandGB auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend. Nicht minder empfiehlt es sich aber, bei diesem Anlasse das Verfahren auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ordnen, welche durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und gegenwärtig nach den vielfach voneinander abweichenden landesrechtlichen Vorschriften zu erledigen sind. Eine einheitliche Regelung in dem bezeichneten Sinne ist schon insofern geboten, als dadurch, der Bevölkerung und den Behörden die Unzuträglichkeiten erspart werden, welche mit einer Verschiedenheit des Verfahrens auf den in Frage stehenden Gebieten verbunden sind.“

Der Gesetzgeber des FGG hat sich somit darauf beschränkt, bestimmte Bereiche des BGB, des HGB und einiger anderer Reichsgesetze durch die Verfahrensvorschriften zu ergänzen, die unbedingt erforderlich erschienen, um eine einheitliche Durchführung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Entsprechend diesem beschränkten Ziel war das FGG von vornherein nicht als eine in sich geschlossene Verfahrensordnung angelegt, die das gesamte Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Ausschluss anderer Gesetzesquellen umfassen wollte.

In der weiteren Entwicklung hat die freiwillige Gerichtsbarkeit eine unerwartete Ausweitung erfahren. Der Gesetzgeber hat den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit des Verfahrens und der Billigkeit der Entscheidung immer mehr Zuständigkeiten übertragen. Die Elastizität des Verfahrens und die freiere Stellung des Richters, die einen Interessenausgleich und die sachgerechte Gestaltung von Rechtsverhältnissen ermöglichen, haben dazu geführt, dass der freiwilligen Gerichtsbarkeit zahlreiche neue Aufgaben von bleibender Bedeutung zugefallen sind.

Die Schaffung zahlreicher Einzelgesetze aus den verschiedensten Bereichen hat die Rechtszersplitterung weiter vergrößert. Hinzu kommt, dass diese besonderen Gesetze inhaltlich nicht nur vom FGG selbst, sondern auch untereinander abweichen. Die Ursache für diese inhaltlichen Unterschiede ist einmal darin zu suchen, dass der allgemeine Teil des FGG nur eine lückenhafte Regelung darstellt. Zum anderen beruhen die Besonderheiten darauf, dass die einzelnen Gesetze jeweils aus der Sicht spezieller Sachgebiete geschaffen worden sind und die dogmatische Abgrenzung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht noch nicht den heutigen Standard erreicht hatte. Die Folge dieser Entwicklung ist ein äußerst unübersichtlicher Normenbestand. Die Verfahrensvorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit sind nicht nur in zahlreichen, teilweise entlegenen Bundes- und Landesgesetzen zerstreut, sondern weisen auch erhebliche von der Sache her nicht gebotene Abweichungen und sogar Widersprüche auf. Neben das gesetzte Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist weithin Richterrecht getreten. Die Rechtsprechung musste nämlich die Lücken, die das FGG gelassen hat, schließen und die Widersprüche innerhalb der besonderen gesetzlichen Regelungen überwinden. Die aus den dargelegten Gründen eingetretene Rechtszersplitterung erschwert die Rechtsfindung. Sie ist auch für den Rechtsuchenden mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das geschriebene Verfahrensrecht kann im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit seiner Aufgabe als Ordnungs- und Handlungsrahmen eines rechtsstaatlichen, effizienten und bürgerfreundlichen Verfahrens nicht mehr in hinreichendem Maße gerecht werden.

Nach seinem systematischen Aufbau und seiner inhaltlichen Ausgestaltung bleibt das FGG weit hinter den Reichsjustizgesetzen und den anderen reichsrechtlichen Kodifikationen zurück, die am Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen wurden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich der Gesetzgeber wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Reichskompetenz Zurückhaltung auferlegte und sich mit einer Art von Rahmengesetzgebung begnügte.

Hinzu kommt, dass das rechtsvorsorgende Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit an der hoheitlichen Verwaltungstätigkeit ausgerichtet und wie dieses von obrigkeitlichem Denken durchdrungen ist. Dies zeigt sich auch darin, dass die rechtsstaatlichen Garantien, die den Status des Beteiligten als Subjekt des Verfahrens sichern, im FGG nur

schwach ausgebildet sind. Zwar hat die Rechtsprechung - vor allem unter der Geltung des Grundgesetzes - immer mehr den rechtsstaatlichen Geboten auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Geltung verholfen. Der Rechtssuchende hat jedoch Anspruch auf eine Verfahrensordnung, in der die rechtsstaatlichen Grundsätze entsprechend der Bedeutung der tangierten Grundrechte durch die Möglichkeit einer effektiven Wahrung der Beteiligtenrechte auch im Wortlaut des Gesetzes zweifelsfrei festgelegt und im Einzelnen ausgestaltet werden.

Zur Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat auch die Rechtswissenschaft wesentliche Beiträge geleistet. Sie hat sich zunehmend der Probleme der freiwilligen Gerichtsbarkeit angenommen. Durch die wissenschaftliche Durchdringung und Systematisierung des Rechtsgebietes, in die auch die Nebenverfahren außerhalb des FGG einbezogen werden, wird die Aufgabe des Gesetzgebers erleichtert, das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu zu ordnen.

Das Bedürfnis für eine Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat bereits die „Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit“ bejaht, die im Jahre 1955 vom Bundesminister der Justiz eingesetzt worden war. In ihrem Bericht von 1961, dem sog. „Weißbuch“, hat sie eine Reihe von Empfehlungen für eine solche Reform niedergelegt. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat die 1964 vom Bundesminister der Justiz zur Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen eingesetzte Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1977 einen umfassenden Entwurf einer Verfahrensordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit (FrGO) verfasst, der allerdings keine parlamentarische Behandlung erfuhr.

2. Familiengerichtliches Verfahren

Das heutige Familienverfahrensrecht hat seine wesentliche Prägung durch das zum 1. Juli 1977 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (1. EheRG; BGBl. I S. 1421) erhalten. Seitdem ist mehr als ein Vierteljahrhundert vergangen, ohne dass die auch damals schon geführte Diskussion um die Einführung einer einheitlichen Familiengerichtsordnung abgeschlossen ist, weil der Gesetzgeber des Jahres 1976 weder ein einheitliches Familiengerichtsverfahren geschaffen hat noch schaffen wollte.

So stellt sich das heutige Verfahrensrecht als eine Mixtur eines der Parteimaxime unterliegenden ZPO-Verfahrens, eines durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprägten vorsorgenden Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der als streitiges FGG-Verfahren zu qualifizierenden Hausratsverordnung dar. Infolge zahlreicher Hin- und Rückverweisungen und Modifikationen gegenüber den sonst geltenden Verfahrensregeln weist es eine komplizierte und dissonante Regelungstechnik auf. In der Praxis hat sich ein für Außenstehende schwer verständliches „Mischverfahren“ herausgebildet.

Unabhängig von inhaltlichen Positionen erscheint es sinnvoll und lohnenswert, das Familienverfahrensrecht formal zu ordnen, an einem einheitlichen Standort zusammenzufassen und dabei gesetzestechnisch übersichtlicher und leichter verständlich darzustellen. Doppel- und Mehrfachregelungen des gleichen Sachverhalts können zum Teil entfallen. Das Gesetz wird dadurch transparenter und für den Rechtsuchenden verständlicher. So enthält z. B. das geltende Familienverfahrensrecht nicht weniger als 14 einzelne Paragraphen zur sachlichen Zuständigkeit bzw. gesetzlichen Geschäftsverteilung des Familiengerichts und sogar 20 Paragraphen in 4 verschiedenen Gesetzen bzw. Verordnungen zur örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts, die durch 7 weitere Vorschriften zu Abgabe und Verweisung ergänzt werden. Der Rechtsuchende kann gerade auf dem Gebiet des Familienverfahrensrechts eine klare, aus sich selbst heraus verständliche Verfahrensordnung erwarten, da er durch dieses Verfahren in einem höchstpersönlichen und sensiblen Lebensbereich betroffen wird, der für ihn häufig von existentieller Bedeutung ist. In diesem Bereich müssen Verfahrensregelungen nicht nur fair und sinnvoll, sondern auch transparent sein, damit sich die Beteiligten nicht zum Zuschauer oder gar zum Objekt staatlichen Handelns degradiert sehen.

Inhaltlich ist an der Unterscheidung zwischen Amtsermittlung und Beibringungsgrundsatz im Grundsatz festzuhalten. So muss eine Versäumnisentscheidung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, selbstverständlich auch im Unterhaltsprozess möglich sein, ebenso wie die Zwangsvollstreckung nach dem Buch 8 der ZPO. Auch unter Beibehaltung dieser Zweispurigkeit sind die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten des Gerichts zur Prozessförderung und Sachverhaltsaufklärung noch verbesserungsfähig, etwa durch Ausbau der Auskunftsrechte des Gerichts entsprechend § 643 Abs. 1 ZPO oder Begründung einer Belegpflicht des Antragstellers im Unterhaltsprozess hinsichtlich der seinen Unterhaltsanspruch bestimmenden Tatsachen.

Der Schwerpunkt des familiengerichtlichen Verfahrens liegt jedoch im Aspekt der Fürsorge des Gerichts für die Beteiligten und in der erhöhten staatlichen Verantwortung für die materielle Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung, so dass der bisherige Standort des familiengerichtlichen Verfahrens im Buch 6 der Zivilprozessordnung nicht überzeugt. Das Verfahrensmodell der Zivilprozessordnung ist für Streitgegenstände konzipiert, die der Dispositionsmacht der Parteien unterliegen und im Regelfall keinen besonderen Grundrechtsschutz genießen. Dieses Modell ist für familienrechtliche Angelegenheiten nur bedingt geeignet. Ihr besonderer Charakter verlangt nach einer eigenständigen, aus den Besonderheiten der Verfahrensgegenstände entwickelten Verfahrensordnung, in der Elemente der Zivilprozessordnung lediglich ergänzend herangezogen werden können.

3. Gerichtskosten in Familiensachen

Im geltenden Recht bestimmen sich die Gerichtskosten

- in Ehesachen und in bestimmten Lebenspartnerschaftssachen, in allen Folgesachen und in isolierten ZPO-Familien­sachen nach dem Gerichtskostengesetz (GKG),
- in isolierten FGG-Familien­sachen nach der Kostenordnung (KostO).

Das GKG und die KostO sind in ihrer Struktur sehr unterschiedlich. Während das GKG für Familien­sachen eine pauschale Verfahrensgebühr vorsieht, setzt die KostO für einen Gebührenanfall regelmäßig eine bestimmte Sachentscheidung des Gerichts voraus (Aktgebühren).

Das GKG differenziert bei den ZPO-Familien­sachen nochmals danach, ob sie im Verbund mit der Ehesache oder isoliert anhängig gemacht werden. Für das Verbundverfahren ist eine pauschale Verfahrensgebühr von 2,0 vorgesehen, während für isolierte ZPO-Familien­sachen (Unterhalt, Güterrecht) – wie in jedem Zivilprozess - eine pauschale Verfahrensgebühr von 3,0 entsteht.

Für bestimmte isolierte FGG-Familien­sachen (z. B. Versorgungsausgleich und Verfahren nach der Hausratsverordnung) sieht auch die geltende KostO Verfahrensgebühren vor, die sich aber wiederum in der Struktur von den Verfahrensgebühren nach dem GKG unterscheiden.

Die Tabelle der KostO ist stärker degressiv und kennt wesentlich mehr Wertstufen als die Tabelle des GKG. Den Gebühren der KostO liegen daher zum Teil höhere Werte zugrunde. Diese Unterschiede wirken sich bei den FGG-Familien­sachen unmittelbar aus, da diese einerseits als Folgesachen nach dem GKG und andererseits als isolierte Familien­sachen nach der KostO abgerechnet werden. Da die Gebühren des GKG im Verbundverfahren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert abgerechnet werden, werden die Unterschiede zur Tabelle der KostO jedoch zum Teil wieder abgemildert.

Da sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften richten, wirkt sich das höhere Wertniveau der KostO auch hier aus. Dies lässt sich am Beispiel des Sorgerechtsverfahrens verdeutlichen. Ist das Sorgerechtsverfahren Folgesache, werden dem Streitwert 900 € hinzugerechnet (§ 48 Abs. 3 GKG). Wegen der relativ weiten Wertstufen führt dies dazu, dass je nach Höhe des Werts, zu dem der Wert für die Sorgerechts­sache hinzuaddiert wird, keine oder nur eine höhere Wertstufe erreicht wird. Die Gebühren des Rechtsanwalts erhöhen sich durch das Sorgerecht daher entweder überhaupt nicht oder im Verhältnis zur Gesamtgebührenhöhe relativ geringfügig.

Ist der Rechtsanwalt im isolierten Sorgerechtsverfahren tätig, erhält er die Gebühren in der Regel aus einem Wert von 3 000 € (§ 94 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 KostO). Bei 2,5 Gebühren (Verfahrensgebühr: 1,3, Terminsgebühr: 1,2) erhält er somit 472,50 € zzgl. Umsatzsteuer.

Die durch das RVG gegenüber der früheren Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erhöhten Gebührensätze in isolierten Familiensachen rechtfertigen sich zum einen aus dem höheren zeitlichen Aufwand des Rechtsanwalts und zum anderen aus der Absicht zur Kompensation der Auswirkungen des Wegfalls der Gebühr für die Anhörung der Ehegatten durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718 - Bundestags-Drs. 15/1971 S. 148).

Bei einer Gesamtbetrachtung von Gerichts- und Anwaltsgebühren ist aus der Sicht der Parteien das Verbundverfahren das günstigere Verfahren. Für den Rechtsanwalt bietet das isolierte Verfahren erhebliche gebührenrechtliche Anreize. Für die Staatskasse sind die Ausgaben für Prozesskostenhilfe bei Verbundverfahren günstiger.

II. Leitlinien des Entwurfs

1. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Der Reformentwurf enthält in Artikel 1 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses Gesetz sieht eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vor; eine Novellierung des geltenden FGG und des Buches 6 der Zivilprozessordnung erscheint für die gebotene Reform nicht ausreichend. Damit wird auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine vollständige, moderne, rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ordnung des Verfahrens geschaffen, über die die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit bereits verfügen. Gemeinsames Bindeglied aller vom FGG erfassten Verfahren ist das gesteigerte öffentliche Interesse, das eine erhöhte gerichtliche Verfahrensverantwortung begründet. Diese soll in einem bürgernahen, flexiblen und möglichst unformalistischen, pragmatischen, aber auch rechtsstaatlichen Verfahren realisiert werden.

Eine möglichst hohe Flexibilisierung wird erreicht durch weitgehende Formlosigkeit des Verfahrens und freie gerichtliche Kompetenz zur individuellen Verfahrensgestaltung. Die Rechtsstaatlichkeit erfordert demgegenüber die Bindung der gerichtlichen Gestaltungskompetenz an das Gesetz und ihre Kontrolle und Begrenzung durch Mitwirkungsbefugnisse der Verfahrensbeteiligten. Es ist daher eine Verfahrensordnung zu schaffen, die in nichtstreitig verlaufenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine einfache und rasche Erledigung erlaubt, für Streitig verlaufende Angelegenheiten aber die Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien sicherstellt.

Die Reform sieht eine vollständige Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens vor. Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und dem BGB enthaltenen

Bestimmungen werden künftig in einem Gesetz konzentriert. Als Folge werden sämtliche spezifisch familienverfahrensrechtlichen Vorschriften aus der ZPO gestrichen. Das Buch 6 der ZPO wird aufgehoben. Die Grundstruktur des familiengerichtlichen Verfahrens mit dem Verbundprinzip und der Unterscheidung zwischen FGG- und ZPO-Folgesachen bleibt indes erhalten. Die Verfahren in ZPO-Familien-sachen, künftig Familienstreitsachen, richtet sich auch weiterhin nach den Vorschriften der ZPO.

Die Reform ist – zusammengefasst - an folgenden Zielen ausgerichtet:

- a) Ausbau der gegenwärtig lückenhaften Regelung des FGG zu einer zusammenhängenden Verfahrensordnung

Dabei sollen die Erkenntnisse der Rechtsprechung und Wissenschaft berücksichtigt werden und die Vorzüge des bisherigen Verfahrens, insbesondere seine Elastizität, erhalten bleiben.

- b) Rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens

Die durch die Verfassung begründeten und von der Rechtsprechung ausgeformten Garantien für die Verfahrensbeteiligten sollen einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden.

- c) Koordinierung mit den anderen Verfahrensordnungen

Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit sollen alle nicht gebotenen Abweichungen gegenüber anderen Verfahrensordnungen vermieden werden.

- d) Anwenderfreundlicher Gesetzaufbau; anwenderfreundliche Gesetzessprache

Die neue Verfahrensordnung muss den praktischen Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten gerecht werden und nach Inhalt, Aufbau und Sprache klar und auch für den interessierten Laien verständlich sein. Inhaltlich muss eine solche Verfahrensordnung der besonderen Verantwortung des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung, dem häufig höchstpersönlichen Charakter der Verfahrensgegenstände und der existenziellen Bedeutung dieser Verfahren für die Betroffenen gerecht werden.

- e) Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren

Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, die die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit

diesen Konflikten bereitstellen. Einer stärkeren Berücksichtigung des emotionalen Konfliktpotentials im Verfahrensrecht bedarf es nicht nur in den personenbezogenen Auseinandersetzungen; die Reform kann insoweit auch dazu dienen, vorgerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen über vermögensrechtliche Streitgegenstände positiv zu beeinflussen.

Die Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts wird dazu genutzt, die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren zu betonen und konfliktvermeidende sowie konfliktlösende Elemente zu stärken, so z.B. durch

- Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung,
- Erleichterung der einverständlichen Scheidung bei kinderloser Ehe,
- Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells,
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand),
- Effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Herausgabe und zu Umgangsregelungen,
- Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes, der hauptsacheunabhängig ist und einverständliche Lösungen erleichtert, sowie
- Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

2. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Der vorgeschlagenen Verfahrensordnung für alle Familiensachen und für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll für Familiensachen ein einheitliches Gerichtskostenrecht zur Seite gestellt werden. Weder das GKG noch die KostO sind hierfür ein geeigneter Standort. Das GKG kommt nicht in Betracht, weil es nur auf Verfahren nach der ZPO zugeschnitten ist und den Besonderheiten eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ausreichend Rechnung trägt. Die KostO ist schon von ihrer Struktur her nicht für moderne und praktikable Kostenvorschriften geeignet. Deren Modernisierung soll in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II) zusammen mit der Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung erfolgen. Die Vorarbeiten für dieses Vorhaben haben bereits begonnen.

Zumindest für eine Übergangszeit bis zur Modernisierung der Kostenordnung sollen die Kostenregelungen für das familiengerichtliche Verfahren daher in einem eigenständigen Gesetz, dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), zusammengefasst

werden. Im Rahmen der Modernisierung der KostO wird zu prüfen sein, ob das FamGKG inhaltlich in die neue Kostenordnung integriert werden sollte. Dabei wird die Frage der Praktikabilität im Vordergrund stehen.

Der Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens soll ein den geänderten Verfahrensstrukturen folgendes modernes Kostengesetz folgen. Ein einheitliches Gerichtskostenrecht für alle Familiensachen wird für die gerichtliche Praxis eine erhebliche Vereinfachung darstellen und beseitigt die dargestellten Schwierigkeiten, die im geltenden Recht durch das Nebeneinander von GKG und KostO bestehen.

Das vorgeschlagene FamGKG orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Im Aufbau und in seiner Systematik soll sich das Gesetz an das durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vollständig überarbeitete GKG anlehnen.
- Das Kostenrecht in Familiensachen soll vereinfacht werden durch
 - eine weitestgehende Umstellung von Akt- auf Verfahrensgebühren,
 - einheitliche Ermäßigungstatbestände bei den Verfahrensgebühren,
 - Harmonisierung der Verfahrenswertbestimmungen und
 - den Wegfall des Interessenschuldners der Kostenordnung für Amtsverfahren.
- Das neue FamGKG soll dem Anwender in sich abgeschlossene Regelungen zur Verfügung stellen und nur ausnahmsweise auf Regelungen des GKG und der KostO verweisen.
- Den Gebühren soll eine einheitliche Gebührentabelle, und zwar die des GKG, zugrunde gelegt werden.
- Für Kindschaftssachen sollen aus sozialpolitischen Gründen niedrigere Gebührensätze gelten als für die übrigen Familiensachen.
- Der Gesetzentwurf bietet spürbare Anreize
 - für eine konsensuale Streitbeilegung durch eine kostenmäßige Privilegierung der vereinfachten Scheidung, einer Einigung in Folgesachen einer Scheidungssache und in isolierten Familiensachen und
 - für das Verbundverfahren gegenüber den isolierten Familiensachen.

III. Inhalt des Reformentwurfs

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) enthält zunächst einen Allgemeinen Teil. Dieses Buch 1

tritt an die Stelle der §§ 1 bis 34 FGG, weist jedoch eine wesentlich höhere Regelungsdichte auf. Der Allgemeine Teil gilt nicht nur für die weiteren Bücher des FamFG, sondern auch für alle Angelegenheiten, die durch Bundes- oder Landesgesetz den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind (vgl. § 1).

Diese Bücher 2 bis 5 des FamFG erfassen den Kernbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Buch 2 enthält das Verfahren in Familiensachen, Buch 3 das Verfahren in Betreuungs-Unterbringungssachen, Buch 4 das Verfahren in Nachlasssachen und das Buch 5 das Verfahren in Registersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren (früher: Handelssachen).

1. Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Gesetzgeber der Reichsjustizgesetze hat den Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkt (§ 2 EGGVG). Nur vereinzelt sind Sondervorschriften für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten: Das FGG selbst erklärt nur einzelne Vorschriften des GVG für entsprechend anwendbar: in § 2 die §§ 157 bis 168 GVG über die Rechtshilfe, in § 8 die §§ 176 bis 183, 184 bis 190, 192 bis 198 GVG über die Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung. Eigene Vorschriften über die Gerichtsorganisation enthält das FGG nicht. Es setzt vielmehr die Organisation der ordentlichen Gerichte voraus. So geht auch § 30 FGG, der die Zuständigkeit der Kammern und Senate zur Entscheidung der Beschwerde regelt, von dem Gerichtsaufbau und der Besetzung der Gerichte aus, wie sie das GVG vorsieht.

Der Entwurf nimmt zum grundsätzlichen Ausgangspunkt, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit neben der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist und dass die Vorschriften des GVG künftig für die freiwillige Gerichtsbarkeit unmittelbar gelten. Die Vorschriften, aufgrund derer bisher die entsprechende Anwendung von Teilen des GVG erfolgt, sind daher im Entwurf nicht mehr enthalten. Notwendige Vorschriften im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeit, werden durch eine Ergänzung des GVG getroffen.

2. Verfahrensbeteiligte (§ 8 FamFG)

Das geltende Recht sieht eine allgemeine Definition, wer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstinstanzlich zu beteiligen ist, nicht vor. Es muss jeweils aus dem Zweck der einzelnen Gesetzesbestimmungen und aus dem Gesetzeszusammenhang entnommen werden, wie der Begriff zu verstehen ist. Diese Regelungsunschärfe hat problematische Folgen für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Verwirklichung des Anspruchs im einzelnen Verfahren setzt voraus, dass das Verfahrensrecht möglichst eindeutig bestimmt, wer Beteiligter ist. Die fehlende gesetzliche Definition des Beteiligtenbegriffs im geltenden Recht kann dazu führen, dass in ihren materiellen Rechten betroffene Personen am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt werden und so weder rechtliches Gehör erhalten noch ihre Beteiligtenrechte effektiv in einer der Bedeutung der betroffenen Rechte entsprechenden Weise wahren können. Die Möglichkeit von Verstößen gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs haben schon die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit und ihr folgend der FrGO-Entwurf aus dem Jahre 1977 beklagt. Die Kommission hat mit Nachdruck gefordert, den Gerichten künftig die Wahrung dieser wesentlichen Rechtsgarantie besonders zur Pflicht zu machen (Weißbuch S. 380 f., 524; FrGO-Entwurf; S. 95). Um die Einhaltung dieser Rechtsgarantie sicherzustellen und die Stellung des Bürgers als Subjekt des Verfahrens zu stärken, enthält das FamFG eine gesetzliche Definition des Beteiligtenbegriffs, der den nach heutigem Recht materiell Betroffenen in jedem Falle miterfasst.

Das FamFG enthält diese gesetzliche Definition der Beteiligung durch eine Generalklausel im Allgemeinen Teil (§ 8 FamFG) sowie durch Beteiligtenkataloge den weiteren Büchern. Dadurch wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit frühzeitig Klarheit darüber hergestellt, wer Beteiligter des Verfahrens sein muss und wer es auf Antrag sein kann. Damit wird nicht nur klargestellt, wem rechtliches Gehör zu gewähren ist. Durch die frühzeitige Einbeziehung der mitwirkungspflichtigen Beteiligten wird auch die umfassende Aufklärung der Tatsachen bereits im erstinstanzlichen Verfahren gefördert.

3. Aufklärung des Sachverhalts

Das FamFG sieht eine gesetzliche Regelung (§ 30 FamFG) zu der Frage vor, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts im Strengbeweisverfahren durchzuführen hat und wann die Ermittlungen allein nach freiem Ermessen des Gerichtes durchgeführt werden können. Grundsätzlich soll den Gerichten die freie Form der Tatsachenfeststellung gestattet sein, um das Verfahren so flexibel wie möglich zu gestalten (§ 29 FamFG). Zu einer förmlichen Beweisaufnahme soll das Gericht jedoch künftig verpflichtet sein, wenn eine Tatsache, die für die zu treffende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung ist, im Freibeweisverfahren nicht aufgeklärt werden konnte (§ 30 Abs. 3 FamFG) und insbesondere streitig geblieben ist (§ 30 Abs. 3 FamFG). Wegen der Bedeutung einer förmlichen Beweisaufnahme müssen die Beteiligten das Recht haben, eine solche zu beantragen. Das Gericht hat diesen Antrag zu bescheiden; diese Entscheidung muss einer Kontrolle in der Rechtsmittelinstanz zugänglich sein.

Das Gericht hat die Beteiligten zu hören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu solchen Feststellungen zu geben, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen

will, sofern diese Entscheidung die Rechte dieses Beteiligten beeinträchtigt (§ 37 FamFG). Das Gericht muss einen Beteiligten persönlich anhören, wenn die bloße Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme das rechtliche Gehör des Beteiligten nicht hinreichend sicherstellt (§ 34 Abs. 1 FamFG). Diese Regelungen gewährleisten das rechtliche Gehör und die effektive Verfahrensteilhabe desjenigen Beteiligten, der durch den Ausgang des Verfahrens materiell betroffen wird, und vermeidet andererseits eine generelle Pflicht zur Übersendung sämtlicher schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an alle Beteiligten. Eine solche schematische Regelung würde das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unflexibel und aufwändig gestalten.

4. Bekanntgabefiktion (§ 19 Abs. 2 FamFG)

Das FamFG enthält eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Schriftstücken. Sie soll einerseits eine möglichst zuverlässige Übermittlung gewährleisten, andererseits flexibel genug sein, um eine effiziente und kostengünstige Übermittlungsform zu ermöglichen. Das Gericht entscheidet daher künftig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Bekanntgabe des Schriftstücks durch förmliche Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder durch Aufgabe zur Post erfolgen soll. Bei der Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post gilt die Zustellung drei Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Hierdurch wird vermieden, dass in den zahlreichen nichtstreitigen Verfahren in FamFG-Sachen eine förmliche Zustellung erfolgen muss. Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren Bekanntgabe der Entscheidung in Verfahren, die in der Sache zwischen den Beteiligten streitig sind, ist eine förmliche Zustellung der Entscheidung dagegen in den Verfahren erforderlich, in denen der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten nicht entspricht.

5. Vergleich (§ 36 FamFG)

Die Reform greift die bisher in einigen Sonderbestimmungen des FGG vorgesehene Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch einen Vergleich der Beteiligten auf und räumt künftig den Beteiligten umfassend den Abschluss eines Vergleichs ein, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Die generelle Anerkennung des Vergleichs als Verfahrensinstitut im FamFG fördert die gerichtliche Streitbeilegung.

6. Rechtsmittelbelehrung (§ 39 FamFG)

Der Entwurf sieht eine Rechtsmittelbelehrung für alle Entscheidungen im Rahmen des FamFG vor. Dabei wird die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einführung einer Rechtsmittelbelehrung in ZPO- und FGG-Verfahren erarbeitete Wiedereinsetzungslösung zu Grunde gelegt.

7. Änderungen im Rechtsmittelrecht

Die Reform harmonisiert den Rechtsmittelzug in FamFG-Verfahren mit dem dreistufigen Instanzenzug der anderen Verfahrensordnungen und leistet damit einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Prozessordnungen. Der Verfahrensablauf soll gestrafft und an das Beschwerdeverfahren im Zivilprozess angeglichen werden.

a) Beschwerde

aa) Befristung der Beschwerde (§ 67 Abs. 1 FamFG)

Die Beschwerde soll künftig in allen Fällen einer Befristung unterliegen, die regelmäßig einen Monat beträgt. Die bisherige Unterscheidung zwischen der einfachen (unbefristeten) und der sofortigen Beschwerde wird damit – wie im Zivilprozess - abgeschafft. Hierdurch wird ein möglichst rascher rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens ermöglicht und ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Beteiligten erreicht.

bb) Abhilfemöglichkeit des Gerichts (§ 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, wird – wie bei der ZPO-Beschwerde – die Möglichkeit eröffnet, der Beschwerde abzuhelpen. Nach bisheriger Rechtslage ist das Gericht nicht zur Abhilfe bei den Entscheidungen befugt, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Durch diese Änderung wird dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die rasche Selbstkorrektur für alle Beschwerden ermöglicht, sofern das Gericht die Beschwerde für begründet hält. Dies dient sowohl der Beschleunigung des Verfahrens als auch der Entlastung des Beschwerdegerichts.

cc) Einführung der Zulassungsbeschwerde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 65 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG)

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten sollte die Beschwerde künftig im Grundsatz statthaft sein, wenn der Beteiligte mit mehr als sechshundert Euro, in Kostenangelegenheiten mit mehr als zweihundert Euro beschwert ist. Dem Gericht wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Beschwerde zuzulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig vom Erreichen einer Mindestbeschwerde höchststrichterlich entschieden werden.

dd) Effiziente Durchführung des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs. 3 Satz 2 FamFG)

Dem Beschwerdegericht wird die Möglichkeit eröffnet, das Beschwerdeverfahren effizient zu gestalten. Soweit das erstinstanzliche Gericht die Tatsachen bereits richtig und fehlerfrei festgestellt hat, soll das Beschwerdegericht von der Wiederholung der Verfahrenshandlung

gen im Beschwerdeverfahren absehen können. Unnötige doppelte Beweisaufnahmen werden dadurch vermieden; die Durchführung eines Termins wird entbehrlich, wenn die Sache bereits in der ersten Instanz im erforderlichen Umfang mit den Beteiligten erörtert wurde.

ee) Zuständigkeit für Beschwerden (§§ 72 Abs. 2, 119 Abs. 1 GVG-E)

Die Zuständigkeiten für die Beschwerden in FG-Sachen werden im Grundsatz erhalten. Die Beschwerden in Familiensachen werden auch künftig den Oberlandesgerichten zugewiesen. Für personenbezogene FG-Sachen bleiben im Interesse einer zeitnahen und effektiven Bearbeitung der Beschwerden – die es häufig erfordern, dass das Beschwerdegericht sich zu dem Betroffenen begibt - die Landgerichte zuständig. Modifiziert werden soll die Zuständigkeit jedoch im Hinblick auf die übrigen FG-Sachen, insbesondere in Nachlass- und Registersachen; diese sollen bei den Oberlandesgerichten konzentriert werden.

b) Rechtsbeschwerde

aa) Einführung der Zulassungsrechtsbeschwerde (§ 73 FamFG)

An die Stelle der zulassungsfreien weiteren Beschwerde wird die zulassungsgebundene Rechtsbeschwerde – die sich an die Rechtsbeschwerde der Zivilprozessordnung anlehnt - treten. Die Rechtsbeschwerde wird künftig von dem Beschwerdegericht nur dann zuzulassen sein, wenn eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Vereinheitlichung oder zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird auf diesem Wege die Konzentration auf Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung eröffnet.

bb) Konzentration der Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof (§ 133 GVG-E)

Der derzeitige Instanzenzug in FG-Sachen kann derzeit bis zu vier Instanzen durchlaufen. Den Beteiligten steht auf der Grundlage des geltenden Rechts die Anrufung des Bundesgerichtshofes nicht offen. Es ist vielmehr ausschließlich den Oberlandesgerichten vorbehalten, Rechtsfragen zu ihrer Klärung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als schwerfällig erwiesen. Grundsätzliche Rechtsfragen werden künftig wie im Zivilprozess einer zügigeren Klärung zugeführt werden können. Der Instanzenzug wird nur noch drei Instanzen umfassen. Der Zugang zum Bundesgerichtshof als Rechtsvereinheitlichungsinstanz wird künftig als Rechtsmittel der Beteiligten ausgestaltet sein. Dieses ist den Beteiligten immer dann eröffnet, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat. Um einer Überlastung des Bundesgerichtshofes entgegenzuwirken, wird dem Bundesgerichtshof eine Annahmekompetenz eingeräumt.

8. Einstweiliger Rechtschutz (§ 53 FamFG)

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfs stellen die Regelungen über einstweilige Anordnungen dar. Diese sollen nicht mehr von der Anhängigkeit einer Hauptsache abhängig sein. Die Neuregelung ersetzt die ungeschriebene „vorläufige Anordnung“ des FG-Rechts, sie soll aber auch für sog. Familienstreitsachen gelten. Vorgesehen sind insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, den Vergleich in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren sowie über die Vollstreckung, das Außerkrafttreten und die Anfechtung einer einstweiligen Anordnung. Die Regelungen orientieren sich inhaltlich im Wesentlichen an §§ 620 ff. ZPO.

9. Verfahrenskostenhilfe (§§ 79ff. FamFG)

Das geltende Recht sieht eigenständige Regelungen zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in FG-Verfahren nicht vor; es verweist vollumfänglich auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Der Entwurf sieht demgegenüber eigenständige Vorschriften für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vor, die die Besonderheiten nicht-kontradiktorischer Verfahren berücksichtigen.

- Die Neuregelung stellt für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Antragsverfahren auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ab. Bei FamFG-Sachen, die von Amts wegen eingeleitet werden, steht dagegen der Eingriffscharakter des Verfahrens im Vordergrund. Eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe soll daher künftig schon dann in Betracht kommen, wenn Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können (§ 79 Abs. 2 FamFG).
- Es wird klargestellt, dass die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe lediglich bei der Verfolgung oder Verteidigung der eigenen Rechtsposition in Betracht kommt. Wird eine Person dagegen allein aufgrund ihrer persönlichen Nähe zu einem anderen Beteiligten am Verfahren formell beteiligt, um dessen Interessen wahrnehmen zu können, kommt eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht (§ 79 FamFG).
- Der Entwurf erweitert auch die Möglichkeiten des Gerichts bei der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die diesbezüglichen Angaben des Antragstellers können künftig dem Antragsgegner zugeleitet werden, wenn zwischen den Beteiligten ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen besteht. Der Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Daten zu hören (§§ 80 Abs. 2, 106 Abs. 4, 129 Abs. 3 FamFG).
- Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist künftig nicht mehr dann regelmäßig geboten, wenn ein anderer Beteiligter anwaltlich vertreten ist; Gründe der „Waffengleichheit“ sollen in FamFG-Verfahren nicht zum Tragen kommen. Stattdessen wird für die Beiordnung ei-

nes Rechtsanwaltes künftig ausschließlich auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage abgestellt (§ 81 Abs. 2 FamFG).

10. Kosten (§§ 83ff. FamFG)

Die Reform sieht vor, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens umfassend nach den Grundsätzen billigen Ermessens aufzuerlegen. Das geltende Recht sieht lediglich die Möglichkeit vor, über die Überbürdung außergerichtlicher Kosten zu entscheiden. Die Gerichtskosten werden dagegen ausschließlich nach den Vorschriften der Kostenordnung verteilt. Dem Gericht wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, nach dem Ausgang des Verfahrens die Kosten hiervon abweichend zu verteilen.

11. Vollstreckung (§§ 90 ff. FamFG)

Das geltende Vollstreckungsrecht enthält lediglich eine lückenhafte Regelung zur Vollstreckung in FG-Sachen. Die neu gestalteten Vollstreckungsvorschriften treffen erstmals eine umfassende Regelung für die Vollstreckung, die an den spezifischen Erfordernissen der Vollstreckung in Rechtsfürsorgeangelegenheiten ausgerichtet ist.

a) Vollstreckungsvoraussetzungen

Das geltende Vollstreckungsrecht regelt lediglich die festzusetzenden Vollstreckungsmaßnahmen, trifft jedoch keine Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vollstreckung. Der Entwurf stellt klar, aufgrund welcher Titel eine Vollstreckung stattfinden kann, sowie welches Gericht die Vollstreckung betreibt. Des Weiteren regelt der Entwurf die Befugnisse des Vollstreckungsbeamten (§§ 93, 94, 97 FamFG).

b) Vollstreckungsmaßnahmen

Der Entwurf erweitert die möglichen Vollstreckungsmaßnahmen, derer sich das Gericht bedienen kann. Es wird die Möglichkeit eingeführt, bei vertretbaren Handlungen eine Ersatzvornahme vornehmen zu lassen (§ 98 FamFG); bei Titeln, die auf die Herausgabe einer Sache lauten, kann das Gericht künftig neben der Festsetzung von Zwangsmitteln die Herausgabe der Sache anordnen (§ 100 FamFG).

c) Vollstreckung des Sorge- und Umgangsrechts

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird schneller und effektiver ausgestaltet. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus Sorge- und Umgangsentscheidungen werden künftig nicht mehr Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel verhängt. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs (z. B. Herausgabe des Kindes über die Ostertage) festgesetzt und vollstreckt werden. Eine separate Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen findet künftig nicht mehr statt; des Wei-

teren wird klargelegt, dass auch Einigungsversuche der Eltern im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens der Vollstreckung nicht entgegenstehen müssen.

12. Großes Familiengericht; Auflösung des Vormundschaftsgerichts (§§ 161, 194, 219, 278 FamFG, § 23b GVG-E)

Im Juni 2003 hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit großer Mehrheit für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichtes ausgesprochen und in ihren Beschlüssen festgestellt, dass dies notwendig sei, um tatsächlich zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten auch zusammenhängend entscheiden zu können. Sie hat das Bundesministerium der Justiz gebeten, darauf hinzuwirken, dass die dort bestehende Expertengruppe zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens dem Anliegen Rechnung tragen und prüfen, welche zivilrechtlichen Streitigkeiten und vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten in Zukunft in die Zuständigkeit des Familiengerichtes gehören sollen.

Bereits im Rahmen der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1976 war eine weite Zuständigkeit des Familiengerichts vorgesehen, indem neben den Streitigkeiten aus ehelichem Güterrecht ohne jede Ausnahme auch „sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind“, als Familiensache bestimmt und den Familiengerichten zur Entscheidung zugewiesen wurde. Dieser Vorschlag fand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages seinerzeit keine Mehrheit.

Im Jahre 1983 empfahl der 5. Deutsche Familiengerichtstag, die Zuständigkeit des Familiengerichts schrittweise zu erweitern. Bis zum Jahre 1998 erfolgten kleinere gesetzliche Zuständigkeitskorrekturen, ehe dann durch das Kindschaftsreformgesetz zum 1. Juli 1998 durch Begründung familiengerichtlicher Zuständigkeiten in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren und Erweiterung auf alle auf Ehe und Verwandtschaft beruhenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche ein größerer Schritt in Richtung auf das Ziel eines „Großes Familiengerichts“ getan wurde. Im Jahre 2001 wurde die Zuständigkeit des Familiengerichts durch das Lebenspartnerschaftsgesetz und 2002 durch das Gewaltschutzgesetz erweitert.

Der Kreis der Familiensachen (vgl. derzeit § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG) soll nunmehr durch das FamFG (§§ 161, 277 FamFG) in mehrfacher Hinsicht erweitert werden:

- Ein Teil der Verfahren, für die bislang das Vormundschaftsgericht zuständig ist, sollen zu Familiensachen werden, z.B. Verfahren, die die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige oder die Adoption betreffen (§§ 161 Nr. 4, 5, 194 FamFG).
- Auch diejenigen Verfahren nach §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes, für die bislang das Zivilgericht zuständig ist, sollen zu Familiensachen werden (§ 219 FamFG).
- Bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der

Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen, sollen ebenfalls Familiensachen werden.

Ordnungskriterium ist dabei allein die Sachnähe des Familiengerichts zum Verfahrensgegenstand. Im Interesse aller Beteiligten soll es dem Familiengericht möglich sein, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Auf diese Weise werden ineffektive und zudem alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzungen und Mehrfachbefassung von Gerichten vermieden. Daher werden im Grundsatz alle vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Ergebnis für den Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsprozess von Bedeutung sein kann, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen. Dies betrifft zum Beispiel Streitigkeiten über den Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten oder Verwandten, über die Auseinandersetzung einer Ehegattengesellschaft und Streitigkeiten um Rückgewähr ehebedingter Zuwendungen.

Das Vormundschaftsgericht soll aufgelöst werden. Seit dem 1. Januar 1992 – dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes – betrifft die Vormundschaft nur noch Minderjährige. Sie ist Ersatz für elterliche Sorge und gehört deshalb sachlich in die Zuständigkeit des Familiengerichts und deshalb nicht mehr in die des Vormundschaftsgerichts. Die Adoptionssachen wie auch die wohl 1998 versehentlich beim Vormundschaftsgericht verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich der religiösen Kindererziehung werden in den sachlichen Aufgabenkatalog des Großen Familiengerichts überführt. Diejenigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten, die nicht zu Familiensachen werden, sollen im Wesentlichen auf das neu zu schaffende Betreuungsgericht übergehen.

13. Vereinfachtes Scheidungsverfahren (§ 143 FamFG)

An die Stelle des § 630 Abs. 1, 3 ZPO soll ein vereinfachtes Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen treten. Scheidungswillige Ehegatten ohne gemeinsame Kinder können dieses Verfahren durch übereinstimmende notariell zu beurkundende Erklärung wählen, wenn sie sich – ebenfalls in notarieller Form - über den Ehegattenunterhalt sowie – formfrei – über Hausrat und Ehewohnung geeinigt haben. Sie brauchen sich dann im gerichtlichen Scheidungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. An dem Erfordernis einer mündlichen Verhandlung ändert sich im vereinfachten Scheidungsverfahren dagegen nichts.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren soll für Ehegatten den Anreiz bieten, sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen vorprozessual zu einigen. Dies entlastet zum einen die Familiengerichte, weil außer der Folgesache Versorgungsausgleich keine weiteren Scheidungsfolgesachen anhängig gemacht werden. Zum anderen wird durch die Bedingung, die Vereinbarung über den Ehegattenunterhalt vor dem Notar zu schließen und die Vereinbarung über Hausrat und Wohnung dem Familiengericht vorzulegen, sichergestellt, dass sich

die Ehegatten über die Scheidungsfolgen wirklich und wirksam einigen. Ohne ein vereinfachtes Scheidungsverfahren besteht die Tendenz, dass die Ehegatten, um Kosten zu sparen, Folgesachen zwar zunächst nicht anhängig machen, ohne jedoch wirklich in jeder Hinsicht über die Scheidungsfolgen einig zu sein. In diesen Fällen ist der Einsparungseffekt für die Ehegatten und für die Justiz oft nur ein scheinbarer, denn unklare oder gar unwirksame Vereinbarungen führen dann häufig nach der Scheidung zu selbständigen Folgeverfahren. Dies kann vermieden werden, indem scheidungs-, aber kooperationswilligen kinderlosen Ehegatten ein Verfahren angeboten wird, das infolge notarieller und richterlicher Kontrolle die Gewähr bietet, dass die Ehegatten wirksame und tragfähige Vereinbarungen herbeiführen.

Ein vereinfachtes Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen hat ein beachtliches Anwendungsfeld. 50% aller geschiedenen Ehen sind kinderlos. Fast 71% aller Scheidungen (146.125) erfolgen einvernehmlich nach einjähriger Trennung (2002). Für diese Scheidungen kommt künftig, sofern gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind, das vereinfachte Scheidungsverfahren in Betracht. Schon nach geltendem Recht besteht in diesen Verfahren kein voller, sondern nur ein einseitiger Anwaltszwang für den Antragsteller. Daher ist in 42,6% dieser Verfahren nur der Antragsteller anwaltlich vertreten (2002). Diese asymmetrische Vertretungsstruktur führt zu einer strukturell ungleichen Handlungskompetenz der Ehegatten im Scheidungsverfahren und lässt sich mit dem Leitbild der Einvernehmlichkeit und Kooperation nur schwer vereinbaren. Dieser Idee entspricht es vielmehr, dass die Ehegatten gemeinsam einen Notar beauftragen und dort die wesentlichen Scheidungsfolgen regeln und sodann verfahrensrechtlich nicht mehr gezwungen werden, sich im gerichtlichen Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren kann zu einer erheblichen Reduzierung von Prozesskostenhilfeausgaben und damit zu fühlbaren Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder beitragen. Im Jahre 2002 wurden in einvernehmlichen Scheidungsverfahren 87.076 Ehegatten Prozesskostenhilfe bewilligt, und zwar 76.279 Antragstellern und 10.797 Antragsgegnern. Diese Bewilligungen waren jedenfalls für den Antragsteller wegen des herrschenden einseitigen Anwaltszwangs stets mit der Beiordnung eines Rechtsanwalts verbunden. Diese Beiordnungen können künftig entfallen, soweit der Antragsteller auf das vereinfachte Scheidungsverfahren verwiesen werden kann.

Diese Vereinfachung des Scheidungsverfahrens ist mit den grundgesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren. Die Ehe steht nach Artikel 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen gehalten, das Scheidungsrecht so zu regeln, dass die Scheidung von Ehen vermieden wird, die nicht gescheitert sind (vgl. BVerfGE 53, 224, 248). Diesem Schutzauftrag muss er auch durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung Rechnung tragen. Die gegenwärtige Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens wird diesem Schutzauftrag in besonderer Weise gerecht. Der Familienrich-

ter kann sich im Wege der persönlichen Anhörung der Parteien regelmäßig ein Bild davon machen, ob die Voraussetzungen einer Scheidung gegeben sind, d.h. ob die Ehe im Sinne von § 1565 Abs. 1 BGB zerrüttet ist. Diese Möglichkeit verbleibt ihm auch im vereinfachten Scheidungsverfahren. Im Übrigen besteht für den Gesetzgeber gerade dann, wenn die Ehegatten sich über die Scheidung selbst einig sind und keine gemeinsamen Kinder haben, ein gewisser Spielraum zur Vereinfachung des Scheidungsverfahrens, solange gewährleistet ist, dass das Verfahren die Einhaltung der materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Ehescheidung und den Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten sicherstellt. Eine Gewähr hierfür bieten zum einen die Belehrungs- und Prüfungspflichten des Notars und zum anderen die Beibehaltung des gerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes.

Die Einschränkung, dass das vereinfachte Scheidungsverfahren nur kinderlosen Ehepaaren offen steht, ist mit dem sich aus Artikel 3 Abs. 1 GG ergebenden allgemeinen Gleichheitsgebot vereinbar. Bei der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Behandlung von Ehepaaren mit und ohne gemeinsame Kinder wird an Kriterien angeknüpft, die die Gruppen unterscheiden. Es findet damit keine (unstatthafte) Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, sondern eine (zulässige) Ungleichbehandlung ungleicher Sachverhalte statt, die im Hinblick auf das Kindeswohl gerechtfertigt erscheint.

Generell soll die Scheidung künftig in Form eines Beschlusses ausgesprochen werden, da nach dem Entwurf stets die einheitliche Entscheidungsform des Beschlusses vorgesehen ist.

14. Kindschaftssachen (§§ 161 ff. FamFG)

Unter den Begriff der Kindschaftssachen sollen nach dem Entwurf Verfahren fallen, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige sowie die familiengerichtlichen Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen. Der Rechtsbegriff der Kindschaftssachen (vgl. derzeit § 640 Abs. 2 ZPO) soll in dem genannten Sinne neu definiert werden; ein entsprechender Bedeutungswandel ist in der Praxis bereits heute zu beobachten.

Neu vorgesehen sind gesetzliche Vorkehrungen zur Beschleunigung bestimmter Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, wie etwa ein ausdrückliches Beschleunigungsgebot, ein früher erster Termin, der einen Monat nach Eingang der Antragschrift stattfinden soll, und eine obligatorische Fristbestimmung bei Einholung eines schriftlichen Sachverständigenutachtens. Das Gericht soll künftig anordnen können, dass der Sachverständige auch auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken soll (lösungsorientiertes Gutachten).

An Stelle der Bezeichnung „Verfahrenspfleger“ soll nunmehr für das familiengerichtliche Verfahren der Begriff „Verfahrensbeistand“ treten. Dessen Aufgaben und Befugnisse sollen deutlicher als bisher umschrieben werden.

Im BGB soll die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen werden.

15. Abstammungssachen (§§ 178 ff. FamFG)

Unter Abstammungssachen sind im Wesentlichen die bislang in § 640 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO genannten Verfahren zu verstehen, und zwar auch wenn ein Fall des § 1600e Abs. 2 BGB vorliegt. Diese Sachen sollen künftig ausnahmslos Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein. Hierin liegt eine wesentliche Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Das Verfahren wird durch einen bloßen Verfahrensantrag eingeleitet, so dass eine Begründung, insbesondere substantiierter Vortrag zu bestimmten Umständen, nicht länger erforderlich ist.

Die für das bisherige Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO typischen besonderen Elemente, wie der Strengbeweis, die Wirkung der Entscheidung für und gegen alle sowie besondere Regelungen für eine Wiederaufnahme, sollen in das FamFG-Verfahren integriert und auf diese Weise erhalten werden.

16. Adoptionssachen (§§ 194 ff. FamFG)

Unter Adoptionssachen sollen Verfahren auf Annahme als Kind sowie bestimmte weitere Einzelverfahren mit Bezug zur Adoption verstanden werden.

Anstelle des Vormundschaftsgerichts soll künftig das Familiengericht für Adoptionssachen zuständig sein. Adoptionssachen sollen, wie bisher, dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen. Die vorhandenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen sollen weitgehend übernommen werden.

Die Mitwirkung eines Verfahrensbeistands für einen minderjährigen Beteiligten soll künftig in allen Adoptionssachen ermöglicht werden.

17. Gewaltschutzsachen (§§ 219 ff. FamFG)

Sämtliche Gewaltschutzsachen sind nach dem Entwurf Familiensachen. Mit der Vereinheitlichung der Zuständigkeit ist auch ein einheitliches Verfahrensrecht vorgesehen; sämtliche Gewaltschutzsachen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bereits bestehende spezielle Verfahrensvorschriften sollen weitgehend beibehalten werden.

Die im gesamten Anwendungsbereich des neuen Gesetzes gegebene Möglichkeit des hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird in Gewaltschutzsachen besondere praktische Bedeutung erlangen.

18. Unterhaltssachen (§§ 243 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von Unterhaltssachen geben:

a) Unterhaltssachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören. Dies sollen im Wesentlichen die in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 ZPO genannten Verfahren sein, also der quantitativ weit überwiegende Teil der Unterhaltssachen.

b) Unterhaltssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hierunter sollen insbesondere selbstständige Verfahren nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB fallen – vorbehaltlich einer geplanten Aufhebung dieser Vorschrift.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a) und b) ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

Für die erstgenannte Gruppe von Unterhaltssachen sind einige besondere Verfahrensregeln vorgesehen:

Die Vorschrift zur Einholung von Auskünften bei Beteiligten oder Dritten (bislang § 643 ZPO) soll neu gefasst werden. Anders als bisher soll das Gericht unter bestimmten Umständen zur Einholung der Auskünfte bei einem Beteiligten oder Dritten verpflichtet sein.

Weiterhin ist die Schaffung speziellen Regelungen über die Abänderung von Unterhaltstiteln vorgesehen, die sich an § 323 ZPO in seiner derzeitigen Fassung orientieren. Jedoch soll eine stärkere Aufgliederung nach der Art des abzuändernden Titels erfolgen. Bei der Zeitgrenze (derzeit § 323 Abs. 3 ZPO) soll die auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsklage mit der Klage auf Erhöhung des Unterhaltsbetrages gleichgestellt werden. Hierbei sowie bei der Regelung über die Tatsachenpräklusion (derzeit § 323 Abs. 2 ZPO) soll eine Härteklausele eingeführt werden, die eine Durchbrechung in Fällen grober Unbilligkeit ermöglicht.

Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger soll beibehalten werden.

Schließlich sind Sondervorschriften über die einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen vorgesehen. Hierbei soll die Vorläufigkeit einer einstweiligen Anordnung auf Unterhalt stärker als bisher betont werden.

19. Güterrechtssachen (§§ 272 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von Güterrechtssachen geben:

a) Güterrechtssachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der **Familienstreitsachen** gehören.

Dies sollen im Wesentlichen die in § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO genannten Verfahren sein, also der quantitativ weit überwiegende Teil der Güterrechtssachen.

b) Güterrechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hierunter sollen Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB fallen, aber auch einige weitere weniger bedeutsame Verfahren aus dem Recht des gesetzlichen Güterstandes und der Gütergemeinschaft.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a) und b) ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

20. Sonstige Familiensachen (§§ 278 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von sonstigen Familiensachen geben:

a) Sonstige Familiensachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören. Hierunter sollen bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten fallen, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen (Verlöbnis, Ehe) aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen (Verteilung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten oder gemeinsamen Eigentums, Ausgleich von Zuwendungen usw.)

b) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hierunter sollen beispielsweise Verfahren nach § 1357 Abs. 2 BGB fallen.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a) und b) ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

21. Betreuungs- (§§ 283 ff.) und Unterbringungssachen (§§ 325 ff.)

Buch 3 des FamFG regelt das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen. Es tritt für diesen Regelungsbereich an die Stelle des 2. Abschnitts des FGG. Für die Betreuungs- und Unterbringungssachen erhält der Entwurf grundsätzlich den Regelungsgehalt der bisherigen FGG-Vorschriften. Er passt sie an die Systematik des neuen Allgemeinen Teils des FamFG an.

Durch diese Anpassung sind vereinzelte Neuerungen veranlasst. So ist die Definition der Beteiligten bereits erstinstanzlich zu regeln und zu bestimmen, wer an Betreuungs- und Unterbringungsverfahren zu beteiligen ist. Hierbei wird zum Erhalt der Flexibilität des Verfahrens der Beteiligtenkreis in Betreuungssachen enger gefasst als der Kreis der nach geltendem Recht erstinstanzlich anzuhörenden Personen. Andere bisher im Zweiten Abschnitt des FGG enthaltene Verfahrenselemente, wie insbesondere die detaillierte Regelung der Anhörung der Betroffenen oder die Regelungen zur Rechtsmittelbelehrung, können vor dem Hintergrund der Neugestaltung des Allgemeinen Teils des FamFG entfallen.

22. Nachlass- und Teilungssachen (§§ 354 ff.)

Der Entwurf passt zunächst die bisherigen FGG-Vorschriften in Nachlass- und Teilungssachen an die Systematik des FamFG an. Daneben sind zum Nachlassverfahren einige grundlegende Änderungen vorgesehen. Die Verfahrensvorschriften in Teilungssachen können dagegen inhaltlich weitgehend unverändert übernommen werden.

Um den Beteiligtenkreis in den verschiedenen nachlassrechtlichen Verfahren überschaubar zu halten wird für einzelne Nachlassverfahren eine die Regelungen des Allgemeinen Teils ergänzende Definition des Beteiligtenbegriffs aufgenommen.

Neu sind die Vorschriften für die Entscheidung über einen Erbscheinsantrag und ihre Wirksamkeit. Künftig soll der Erteilung des Erbscheins ein Beschluss vorausgehen. Um unstreitige Verfahren zügig abwickeln zu können, ist vorgesehen, dass der Beschluss mit Erlass wirksam wird. Für Streitige Verfahren soll die Möglichkeit bestehen, die sofortige Wirksamkeit auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen. Dieses Verfahren ersetzt den von der Gerichtspraxis in Streitigen Fällen regelmäßig erlassenen Vorbescheid.

Ergänzt werden außerdem die Vorschriften zur Anfechtung der Kraftloserklärung von Erbscheinen und sonstigen Zeugnissen.

Weitgehend verzichtet werden kann auf die bisherigen Regelungen zur Erzwingung der Ablieferung von Testamenten (§ 83 FGG), die zukünftig von den Vorschriften zur Vollstreckung von FG-Entscheidungen im Allgemeinen Teil abgedeckt sind. Gleiches gilt für eine Reihe von Normen, die Sonderregelungen zum Beschwerdeverfahren für bestimmte nachlassrechtliche Entscheidungen enthalten.

23. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 400 ff.)

Der Entwurf fasst in Buch 5 die bisher im 7. Abschnitt des FGG enthaltenen Regelungen zu den Handelssachen sowie die im 8. Abschnitt befindlichen Vorschriften für die Vereins- und Partnerschaftssachen und das Güterrechtsregister zusammen.

Durch die Zusammenführung und Neusystematisierung der registerrechtlichen Vorschriften sollen künftig Verweisungen weitgehend vermieden und die verfahrensrechtlichen Vorschriften für den Rechtsanwender übersichtlicher dargestellt werden. Ebenfalls aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ergänzt der Entwurf die im FGG enthaltenen Vorschriften an einzelnen Punkten, etwa um die bisher in verschiedenen Spezialgesetzen enthaltenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit.

Der Entwurf enthält keine grundlegenden Änderungen der derzeitigen Regelungen für die einzelnen Register sowie die Handelssachen. Soweit die Vorschriften des Allgemeinen Teils

des FamFG nicht uneingeschränkt auf das Registerverfahren übertragbar sind - etwa zur Form der Entscheidung über einen Eintragungsantrag und zum Wirksamwerden – wurden Sondervorschriften aufgenommen, die der derzeitigen Rechtslage weitgehend entsprechen.

24. Freiheitsentziehungssachen (§§ 442 ff.)

Das Buch 7 regelt das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen und tritt an die Stelle des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG). Damit soll auch in diesem besonderen Verfahren die Rechtszersplitterung mit Verweisungen auf das bisherige Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beseitigt werden.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Gesetzes ist grundsätzlich erhalten geblieben. Die Vorschriften sind mit dem Allgemeinen Teil und mit den besonderen Verfahrensregelungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen abgestimmt worden. Dies sind vor allem die Regelungen über die Beteiligten, den Verfahrenspfleger, die Anhörung und die sofortige Beschwerde. Dabei werden die Besonderheiten des Verfahrens in Freiheitsentziehungssachen berücksichtigt.

25. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Der Entwurf hält grundsätzlich am Wertgebührensysteem fest. Zugleich werden die Wertregelungen systematisiert und vereinheitlicht. Die Gebührentabelle zum GKG soll in das FamGKG übernommen werden, so dass sich alle Wertgebühren in Familiensachen nach einer einheitlichen Gebührentabelle berechnen. Auch für Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen künftig in der Regel pauschale Verfahrensgebühren mit Ermäßigungstatbeständen (z.B. für den Fall der Antragsrücknahme oder einer gütlichen Einigung) gelten. Für Rechtsmittelverfahren sind Verfahrensgebühren mit im Vergleich zu den erstinstanzlichen Verfahren erhöhten Gebührensätzen vorgesehen.

Für Verfahren, in denen Gebühren nach geltendem Recht nach dem GKG erhoben werden, bleiben die Gebühren weitgehend unverändert. In den Verfahren, in denen das Kindeswohl im Vordergrund steht, bleibt das niedrige Gebührenniveau der KostO annähernd erhalten. Für übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöht sich das Gebührenniveau gegenüber den nach geltendem Recht in der Regel sehr niedrigen und nicht annähernd den gerichtlichen Aufwand deckenden Gebühren nach der KostO. In Gewaltschutzsachen wird durch eine Reihe vorgeschlagener Vorschriften dabei gewährleistet, dass die Antragstellung nicht durch ein unzumutbares Kostenrisiko erschwert wird.

26. Verwaltungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung verweist für Verfahren in Zulassungssachen, für Verfahren der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen und für Verfahren der Anfechtung anderer

Verwaltungsakte bisher subsidiär pauschal auf das FGG. In der Sache sind alle genannten Verfahren jedoch öffentlichrechtliche Streitverfahren, mit denen wegen Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz gewährt wird gegen Verwaltungsakte und andere hoheitliche Maßnahmen der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammern, durch die der Betroffene in seinen Rechten verletzt sein könnte. Der Anwaltsgerichtshof als erste Instanz und der Anwaltssenat bei dem Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz urteilen deshalb als besondere Verwaltungsgerichte. Die Gerichtspraxis zieht bereits heute neben BRAO und FGG Normen aus anderen Verfahrensordnungen analog heran, weil das FGG verfahrensrechtliche Lücken aufweist. Deshalb erscheint es sachgerecht, aus Anlass der FGG-Reform für die Verwaltungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung nunmehr einheitlich auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu verweisen.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

V. Auswirkungen des Gesetzes

1. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) führt zu keiner Mehrbelastung des Bundeshaushalts. Die Einführung der Rechtsbeschwerde verursacht keinen personellen oder sächlichen Mehrbedarf beim Bundesgerichtshof. Im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens bleibt der Zugang zum BGH unverändert. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet zwar ein Systemwechsel vom Vorlageverfahren hin zum Parteirechtsmittel der Rechtsbeschwerde statt. Diesen Systemwechsel kann der BGH jedoch belastungsneutral bewältigen, da er an die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebunden ist und daher Rechtsbeschwerden ohne grundsätzliche Bedeutung ohne Sachprüfung erledigen kann.

Das Gesetz führt im Ergebnis auch zu keinen Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder. Zwar kann es durch die Veränderung der Instanzstruktur in folgenden Bereichen zu einer personellen Mehrbelastung für die Länder kommen:

- Verlagerung der Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts mit Bezug zu Minderjährigen vom LG zum OLG (Richterpensum 178,6 statt 317,8 bisher [2003])

- Verlagerung der Beschwerdeinstanz für Nachlass- und Registersachen vom LG zum OLG (Richterpensum 178,6 statt 317,8 bisher [2003])
- Verlagerung der Rechtsmittelinstanz für Zivilsachen, die künftig Familiensachen sind und bisher beim AG beginnen, vom LG zum OLG (Richterpensum 76,9 statt 171,6 bisher [2003])

Der gerichtliche Verfahrensaufwand könnte sich darüber hinaus durch folgende Änderungen im Reformentwurf erhöhen:

- Es werden mehr Verfahrenspfleger (künftig: Verfahrensbeistand) bestellt, da das Gericht hierzu bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig verpflichtet sein wird (§ 166 FamFG ist eine Muss-Vorschrift).
- Es fallen mehr förmliche Zustellungen an, da jede anfechtbare Entscheidung förmlich bekannt gegeben werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Bekanntgabe im Regelfall auch durch Aufgabe zur Post bewirkt werden kann (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Nur wenn ein Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten nicht entspricht, ist er diesem förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 FamFG).
- Die Einführung des Anwaltszwangs in Unterhaltsachen kann zu geringfügig höheren Aufwendungen für Prozesskostenhilfe führen. Diese Auswirkung sind aber gering zu veranschlagen: zum einen sind bereits jetzt in 61,6% aller Verwandtenunterhaltssachen und in 82,4% aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten. Zum anderen liegt die Beiordnungsquote in selbständigen Folgesachen (insgesamt 230.689 Bewilligungen von Prozesskostenhilfe im Jahre 2003) schon jetzt bei 91,9%, wenn dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt wird (150.550 Bewilligungen), und bei 92,4%, wenn dem Antragsgegner Prozesskostenhilfe bewilligt wird (80.139 Bewilligungen), obwohl nur in Güterrechtsfolgesachen Anwaltszwang herrscht. Die Steigerung der Beiordnungsquote infolge Anwaltszwangs wird sich somit in engen Grenzen halten.

Diese belastenden Faktoren werden jedoch durch die nachstehenden entlastenden Wirkungen des Entwurfs auf die Haushalte der Länder mehr als aufgewogen. Infolge der Veränderung der Instanzstruktur in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt es zu folgenden Entlastungseffekten:

- Genereller Wegfall der weiteren Beschwerde zum OLG (Personalbedarf, der künftig wegfällt: 187,71 Richterstellen [2003])
- Verlagerung der Eingangsinstanz für die überwiegende Zahl von Zivilsachen, die künftig Familiensachen sind, vom LG zum AG – FamG – (Richterpensum 420,1 statt 190,4 bisher [2003])

Verfahrensaufwand lässt sich zudem durch die Vermeidung von Verfahren reduzieren. Die Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung vermeidet zahlreiche Hauptsacheverfahren (insbesondere Unterhaltsverfahren, § 644 ZPO), die bisher nur deswegen anhängig gemacht werden müssen, um eine Eilentscheidung zu erwirken.

Zudem führt der Entwurf zu einer Reduzierung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe:

- Die Vermeidung von Hauptsacheverfahren reduziert auch den heute notwendigen Aufwand für Prozesskostenhilfe in diesen Verfahren.
- Das vereinfachte Scheidungsverfahren kann – wie bereits unter III.13. dargestellt - zu einer erheblichen Reduzierung von Prozesskostenhilfeausgaben beitragen. Im Jahre 2002 wurden in einvernehmlichen Scheidungsverfahren 87.076 Ehegatten Prozesskostenhilfe bewilligt, und zwar 76.279 Antragsteller und 10.797 Antragsgegner. Diese Bewilligungen waren jedenfalls für den Antragsteller wegen des herrschenden einseitigen Anwaltszwangs stets mit der Beiordnung eines Rechtsanwalts verbunden. Diese Beiordnungen können künftig entfallen, soweit der Antragsteller auf das vereinfachte Scheidungsverfahren verwiesen werden kann.
- Die Klärung, dass Beteiligte, die nicht in eigenen Rechten betroffen sind, keine Prozesskostenhilfe erhalten können, reduziert den Kreis der Berechtigten insbesondere in Betreuungsverfahren.

2. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Hinsichtlich des Umfangs der Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (Artikel 2 des Entwurfs) kann keine bezifferte Aussage getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Entwurf zu Mehreinnahmen der Länder und des Bundes führen wird. Den Mehreinnahmen der Länder stehen durch die vorgeschlagene Verbesserung der Beratungshilfegebühren in Familiensachen Mehrausgaben gegenüber, die jedoch niedriger als die zu erzielenden Mehreinnahmen sein dürften.

Auswirkungen auf das Niveau der Rechtsanwaltsvergütung können nur mittelbar über die Regelungen über den Verfahrenswert eintreten. Diese sind als gering einzuschätzen, da das FamGKG hier nur wenige Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorschlägt. Veränderungen können u. a. dort eintreten, wo das FamGKG nunmehr Festwerte vorsieht. Dies gilt insbesondere für Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen. Auf die Einzelbegründung zu § 47 FamGKG wird Bezug genommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie nennt ausdrücklich die nunmehr vollständig in diesem Gesetz geregelten Familiensachen. Des Weiteren bestimmt die Vorschrift, dass es im Übrigen - wie nach der derzeitigen Rechtslage - auf die Zuweisung zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gesetz ankommen soll. Das Fortschreiben einer allein auf ein förmliches Kriterium abstellenden Definition trägt der Unterschiedlichkeit der Verfahren, auf die das Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit durch Zuweisung Anwendung findet, Rechnung.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Satz 1 knüpft inhaltlich an den bisherigen § 4 FGG an. Abweichend von der jetzigen Rechtslage richtet sich die Zuständigkeit in Anlehnung an den bisherigen § 43 Abs. 1 2. Halbsatz FGG künftig danach, wann das Gericht mit einer Sache befasst wurde, nicht wann es tatsächlich tätig wurde. Diese Anknüpfung an einen klar nach außen erkennbaren Zeitpunkt dient der höheren Transparenz gegenüber den Beteiligten. Im Antragsverfahren wird dieser Zeitpunkt durch den Eingang des Antrags bestimmt; in Verfahren von Amts wegen wird es künftig, soweit ein Antrag nicht eingeht, auf die Kenntnisnahme der Umstände ankommen, die die Verpflichtung des Gerichts, ein Verfahren einzuleiten, begründen. **Satz 2** bestimmt, dass es auf die Zuständigkeit keinen Einfluss hat, wenn sich die sie begründenden Umstände ändern. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage allgemein anerkannt (vgl. Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 3 zu § 4 FGG m.w.N.) und wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 1 FGG; redaktionell ist die Vorschrift zur Harmonisierung der Prozessordnungen an § 15 ZPO angepasst worden.

Von einer Nachfolgevorschrift des § 3 Abs. 2 FGG wurde zwecks Harmonisierung der Verfahrensordnungen abgesehen. Der Gerichtsstand für Soldaten bestimmt sich daher künftig nach den allgemeinen Vorschriften über den Wohnsitz eines Soldaten nach § 9 BGB. Diese haben ihren gesetzlichen Wohnort am Standort. Gehört der Standort zu verschiedenen mehreren Gerichtsbezirken, ist künftig dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grund-

stück liegt, von dem sich der Wohnsitz herleitet (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 9 zu § 3 FGG). Sofern ein Bedürfnis für die Konzentration dieser Verfahren an einem Gericht gesehen wird, kann künftig von der umfassenden Konzentrationsermächtigung des § 23d GVG-E (Art. 18 Nr. 10) Gebrauch gemacht werden.

Zu § 3 (Verweisung bei Unzuständigkeit)

Das bisher geltende FGG enthält neben der Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 5 FGG keine allgemeine Regelung über das Vorgehen eines angegangenen Gerichts, das sachlich oder örtlich unzuständig ist. Nach geltender Rechtslage wird eine formlose Abgabeverfügung bei anfänglicher Unzuständigkeit als statthaft angesehen (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 16 zu § 5). Die Vorschrift regelt nunmehr ausdrücklich das statthafte Verfahren, sofern es bereits bei Eingang der Sache an der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit fehlt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Vorschrift dient der Harmonisierung der Prozessordnungen. Satz 2 ist Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Absatz 2 bestimmt, dass bei mehreren zuständigen Gerichten die Verweisung an das vom Antragsteller gewählte Gericht erfolgt. Die Vorschrift dient der Angleichung an die entsprechende Regelung in § 281 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass eine Anfechtung des Verweisungsbeschlusses nicht erfolgt. Satz 2 sieht die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses für das im Beschluss bezeichnete Gericht vor. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem Rechtsirrtum oder Verfahrensfehler. Keine Bindung tritt nur dann ein, wenn es dem Beschluss an jeder rechtlichen Grundlage fehlt, so dass er objektiv willkürlich erscheint. Die Einführung einer grundsätzlichen Bindung des Verweisungsbeschlusses dient der Vermeidung von Zwischenstreitigkeiten und damit der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 stellt klar, dass der Verweisungsbeschluss grundsätzlich keine Kostenentscheidung erhält. Die entstandenen Kosten sind vielmehr erst im Rahmen der Endentscheidung des infolge des Verweisungsbeschlusses mit der Sache befassten Gerichts im Rahmen der gemäß § 83 möglichen Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Zu § 4 (Abgabe an ein anderes Gericht)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 46 Abs. 1 FGG an. Zum einen verallgemeinert sie die darin vorgesehene Abgabemöglichkeit im Einverständnis zwischen den Gerichten; zum anderen soll die Abgabe vereinfacht werden.

Satz 1 knüpft an den bisherigen § 46 Abs. 1 Satz 1 FGG an. Die Vorschrift sieht nunmehr in allen FamFG-Verfahren die Möglichkeit vor, ein Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen an ein anderes Gericht abzugeben, wenn die beiden Gerichte sich über die Abgabe verständigen. Der Gedanke, dass der Personenbezug im Verfahren im Vordergrund steht und es aus diesem Grund zweckmäßig sein kann, das Verfahren an ein Gericht abzugeben, in dessen Nähe sich die maßgeblich von dem Verfahren betroffene Person zwischenzeitlich befindet, trägt nicht nur für Vormundschafts- und Betreuungsverfahren, sondern auch für andere Familien- und FamFG-Verfahren. Voraussetzung für die Abgabe bleibt unverändert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. In Betreuungssachen regelt § 285 ausdrücklich, dass ein wichtiger Grund regelmäßig vorliegt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfüllen sind. Soweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, können die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverändert Anwendung finden. Als wichtiger Grund kommt etwa im Bereich der Vormundschaftssachen insbesondere der dauerhafte Aufenthaltswechsel des Mündels und des Vormunds oder der Eltern in Betracht. In Adoptionssachen kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn der Annehmende und das Kind ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt haben (Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, Rn. 7 zu § 46).

Satz 2 regelt, dass die Beteiligten vor der Abgabe zu hören sind. Nicht mehr erforderlich ist dagegen künftig die Zustimmung etwa des Vormundes oder des Betreuers; ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht nicht mehr. Die Änderung lehnt sich an den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl I, S. 1073) neu gefassten § 65a Abs. 2 FGG an. Hierdurch wird die Abgabe auch außerhalb des Bereichs des Betreuungsrechts möglichst wenig förmlich ausgestaltet. Vormund, Betreuer und Betroffener haben im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, sich dazu zu äußern, ob aus ihrer Sicht ein wichtiger Grund für eine Abgabe vorliegt. Gegebenenfalls steht ihnen auch die Überprüfung der Abgabeentscheidung im Beschwerdeweg offen. Eine Zustimmung einzelner Beteiligter - etwa des Vormunds - zur Abgabe erscheint daher auch außerhalb des Bereichs der Betreuungssachen nicht erforderlich.

Zu § 5 (Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit)

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 5 FGG. Mit der Neuregelung soll die Bestimmung des zuständigen Gerichts detaillierter als bisher geregelt werden. Gleichzeitig soll eine Angleichung an die Bestimmung der Zuständigkeit gemäß den Vorschriften der ZPO erreicht werden.

Absatz 1 bestimmt, dass das zuständige Gericht durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt wird. Die Vorschrift benennt nunmehr eingehender als der bisherige § 5 FGG die Fälle, in denen eine gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit erfolgt. **Nummer 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Nummern 2 bis 4 ersetzen und ergänzen den bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 FGG. **Nummer 2** benennt nunmehr konkretere Voraussetzungen für das Bestehen einer Ungewissheit über die Zuständigkeit des Gerichts. **Nummer 3** regelt die gerichtliche Bestimmung im Fall des positiven Kompetenzkonflikts. Bereits nach geltender Rechtslage ist anerkannt, dass der positive Kompetenzkonflikt ein Anwendungsfall des § 5 FGG ist (KG, MDR 1992, 406; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 22 zu § 5). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Gleiches gilt für den Fall des negativen Kompetenzkonflikts. Auch diesbezüglich ist anerkannt, dass es sich um einen Anwendungsfall des § 5 FGG handelt (BayObLG, FamRZ 2000, 638). Diese Auffassung wird mit der Regelung in **Nummer 4** übernommen. **Nummer 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG. Die Möglichkeit, für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 5 durch Landesgesetz ein Landgericht oder Oberlandesgericht für zuständig zu erklären, ergibt sich aus § 72 Abs. 2 Satz 2 und § 119 Abs. 7 GVG-E. Auf die Begründung zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Absatz 2 stimmt mit dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz überein und ist lediglich redaktionell neu gefasst worden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 5 Abs. 2 FGG.

Zu § 6 (Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen)

Die Neufassung der Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 6 FGG an.

Absatz 1 Satz 1 harmonisiert die Ausschlussgründe durch die Verweisung auf die Ausschlussgründe der ZPO. Die bisher unterschiedliche Beurteilung hinsichtlich des Ausschlusses bei Sachen, in denen der Richter als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde (§ 41 Nr. 5 ZPO) sowie in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat (§ 41 Nr. 6 ZPO), rechtfertigt sich nicht aus den Besonderheiten des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift greift hinsichtlich der Ablehnung von Gerichtspersonen den Grundsatz auf, dass die Tätigkeit des Gerichts Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten erfordert und aus diesem Grund eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit aus grundrechtlichen Erwägungen geboten ist, sofern das Gericht diese Distanz im Einzelfall vermissen lässt (BVerfG, BVerfGE 21, 139 ff). Die bisher aus diesem Grundsatz hergeleitete entsprechende Anwendung der §§ 42 ff. ZPO (BGH, NJW-RR 2004, 692; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 39 zu § 6) wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 1 Satz 2 greift den bereits jetzt anerkannten Grundsatz auf, dass die Mitwirkung eines Richters an einem Verfahren im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeschlossen ist, das er als Organ der (Justiz-)Verwaltung veranlasst hat und in dem die Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungshandelns überprüft werden soll (BayObLG, NJW 1986, 1622; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 38 zu § 6). Dieser Ausschlussgrund wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde abweichend von der regelmäßigen Beschwerdefrist des § 67 Abs. 1 Satz 1 von einem Monat hier zwei Wochen beträgt. Diese kurze Frist entspricht dem Charakter des Ablehnungsgesuchs als Nebenentscheidung; der Gleichlauf mit der Beschwerdefrist für Ablehnungsgesuche der ZPO dient im Übrigen der Harmonisierung der Prozessordnungen.

Durch Neufassung der Vorschrift ist nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich, dass die Ausschluss- und Ablehnungsgründe nicht lediglich auf die Tätigkeit von Richtern, sondern auch von Rechtspflegern Anwendung finden. Eines Rückgriffs auf § 10 RpfLG bedarf es insoweit nicht mehr.

Zu § 7 (Akteneinsicht)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 34 FGG.

Absatz 1 regelt die Akteneinsicht für die Beteiligten. Sie räumt ihnen im Grundsatz ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht ein. Dieses Recht ist Ausdruck des Rechts der Beteiligten auf rechtliches Gehör. Es wurde daher bereits nach geltender Rechtslage davon ausgegangen, dass die Beteiligten unabhängig von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses im Sinne des § 34 FGG stets berechtigt sind, die Verfahrensakten einzusehen (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 1 zu § 34). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich hierbei auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten oder vom Gericht selbst geführten Akten, einschließlich aller beigezogenen Unterlagen, sofern diese Akten zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden sollen oder gemacht worden sind.

Absatz 2 regelt, dass einem Beteiligten die Einsicht im Einzelfall versagt werden kann, wenn dies aufgrund schwerwiegender Interessen eines anderen Beteiligten erforderlich ist. Hierbei genügt noch nicht jedes Interesse aus der Privatsphäre oder aus dem Vermögensbereich eines Beteiligten. Vielmehr muss das seitens des anderen Beteiligten bestehende Interesse so schwerwiegend sein, dass das Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht im Einzelfall zurückzustehen hat. Dies kann etwa psychiatrische Gutachten betreffen, wenn mit der Akteneinsicht Gefahren für den betroffenen Beteiligten – etwa in Form von Selbstmordgefahr – verbunden sind. Wenn eine Akteneinsicht aus diesem Grund ausgeschlossen ist, haben die

Beteiligten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Anspruch auf Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in geeigneter Form, soweit dies mit dem Zweck der Versagung vereinbar ist, etwa durch Auszüge oder eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung. Kann auf diese Weise das rechtliche Gehör nicht hinreichend gewährt werden, dürfen die Erkenntnisse aus den betroffenen Unterlagen grundsätzlich nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden.

Absatz 3 regelt das Recht Dritter auf Akteneinsicht. Erfordernis für die Gewährung der Akteneinsicht ist gemäß **Satz 1** die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 34 Abs. 1 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 2 FGG.

Absatz 4 bestimmt, dass die Berechtigung, die Akten einzusehen, sich auch auf die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften erstreckt. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 1 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Überlassung von Akten zur Einsichtnahme an Rechtsanwälte, Notare oder beteiligte Behörden. Bei ihnen wird grundsätzlich von einer besonderen Verlässlichkeit ausgegangen. Liegt diese vor und können die Akten unschwer kurzfristig entbehrt werden, werden die Voraussetzungen für die Überlassung der Akten regelmäßig gegeben sein. Zur Vermeidung von Zwischenstreitigkeiten ist die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung über die Aktenüberlassung gemäß **Satz 2** ausgeschlossen.

Absatz 6 regelt die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung durch Verweisung auf § 299 Abs. 3 ZPO.

Zu § 8 (Beteiligte)

Die gesetzliche Regelung des Beteiligtenbegriffs ist ein Kernstück der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit; sie trägt dazu bei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein modernes und klar strukturiertes Verfahrensrecht zu geben. Das geltende Recht nimmt zwar verschiedentlich auf den Begriff des Beteiligten Bezug (z.B. in §§ 6 Abs. 1, 13, 13a Abs. 1, 15 Abs. 2, 41, 53b Abs. 2, 86 Abs. 1, 150, 153 Abs. 1, 155 Abs. 3 FGG); es fehlt jedoch an einer allgemeinen Definition, wer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beteiligen ist. Soweit der Beteiligtenbegriff in Einzelvorschriften gesetzlich geregelt ist (vgl. § 92 GBO), sind solche Bestimmungen durch den Zweck spezieller Verfahrensarten geprägt und nicht auf das allgemeine Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragbar. Vergleicht man die freiwillige Gerichtsbarkeit mit anderen Verfahren, so wird erkennbar, dass diese bei der Bestimmung der Beteiligten erhebliche Defizite und geringere rechtsstaatliche Garantien aufweist. Durch die ungenügende gesetzliche Verankerung fehlt den Beteiligten nach wie vor eine feste

Rechtsposition als Verfahrensrechtssubjekt (Kollhosser, Zur Stellung und zum Begriff der Verfahrensbeteiligten im Erkenntnisverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1970, S. 14 f., 23). Den Beteiligten wird hierdurch eine aktive und effektive Verfahrensteilnahme im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfGE 53, 30, 65) erschwert, der im Verfahren in Familiensachen sowie in den rechtsfürsorgenden Kernverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Bedeutung zukommt.

Die bislang in der freiwilligen Gerichtsbarkeit herrschende Auffassung unterscheidet zwischen formell und materiell Beteiligten. Am Verfahren materiell beteiligt sind solche Personen, deren Rechte und Pflichten durch das Verfahren und durch die darin zu erwartende oder getroffene Entscheidung unmittelbar betroffen sein können (K/K/W – Zimmermann, § 6 Rn. 18 m.w.N.). Formell am Verfahren beteiligt ist hingegen, wer zur Wahrnehmung nicht notwendig eigener Interessen auf Antrag am Verfahren teilnimmt oder zu diesem als Folge der amtswegigen Ermittlungen des Gerichts (§ 12 FGg) hinzugezogen wird (K/K/W-Zimmermann, § 6 Rn. 18). Wer als materiell Beteiligter am Verfahren teilnimmt, erhält deshalb auch die Rechtsstellung als formell Beteiligter. Diese Lösung hat sich in der Praxis zwar als handhabbar, nicht aber in jeder Hinsicht als befriedigend erwiesen. Sie kann zum einen nur einen Teil der denkbaren Fallgestaltungen abdecken; zum anderen wird sie wegen der fehlenden gesetzlichen Verankerung des Beteiligtenbegriffs sowie der zunehmenden rechtsstaatlichen Durchdringung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. durch Art. 103 Abs. 1 GG) als unbefriedigend empfunden. Der herkömmliche Beteiligtenbegriff erweist sich zudem gelegentlich wegen der Akzentuierung der Mitwirkungsrechte der nicht in eigenen Rechten betroffenen Personen als problematisch. Wer Beteiligter an einem FGg-Verfahren ist, wird aus diesem Grunde häufig erst im Rahmen der Rechtsmittelinstanz abschließend geklärt.

In der Literatur war als Alternative hierzu vorgeschlagen worden, zwischen Haupt- und Nebenbeteiligten zu unterscheiden (so Kollhosser, a.a.O., S. 28, 35, 360 ff., 378 ff., 398 ff.). Diese Lösung ordnet die Mitwirkungsfunktionen der Beteiligten im Vergleich zum herkömmlichen Beteiligtenbegriff nach anderen Kriterien; sie verschiebt jedoch die für die Bestimmung der Beteiligtenstellung maßgeblichen Anknüpfungen lediglich in eine andere Richtung und konnte sich in der Praxis nicht durchsetzen.

Die im Jahre 1964 eingesetzte Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechts hatte in ihrem Abschlußbericht vom Dezember 1977 in den §§ 10, 11 FrGO-E eine Differenzierung in Verfahrensbeteiligte kraft Gesetzes und Beteiligte kraft Hinzuziehung vorgeschlagen (vgl. Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechts, 1977, S. 25). In den einzelnen Verfahrensarten wurde der allgemeine Beteiligtenbegriff je nach dem Verfahrensgegenstand entweder eingeschränkt oder erweitert; dies führte beispielsweise im Nachlaßver-

fahren aufgrund der Vielzahl der Vorschriften (§§ 218 bis 236 FrGO-E) zu einer schwer durchschaubaren Differenzierung, die in der Praxis nicht handhabbar gewesen wäre.

Gemeinsam ist allen bisherigen Lösungen, dass der Beteiligtenbegriff durch die Anknüpfung an den Grad der Betroffenheit durch die im Verfahren zu treffende Sachentscheidung bestimmt wird. Die hierfür maßgeblichen Kriterien sind allerdings unterschiedlich; ihr Schwerpunkt liegt bei dem bislang herrschenden Beteiligtenbegriff (Unterscheidung zwischen materiell und formell Beteiligten) auf dem materiellen Recht, während die Unterscheidung in Haupt- und Nebenbeteiligte sowie in Beteiligte kraft Gesetzes und kraft Hinzuziehung formelle Elemente stärker betont.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung des Beteiligtenproblems machen deutlich, dass die Schaffung einer umfassenden Begrifflichkeit, die alle denkbaren Beteiligtenfunktionen einschließt, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt (so bereits Kollhosser, a.a.O., S. 35). Ursächlich hierfür sind die Vielgestaltigkeit der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Unterschiedlichkeit der in diesen Verfahren auftretenden Personen und der durch sie verfolgten Interessen. Ein umfassender allgemeiner Beteiligtenbegriff, der allen Konstellationen gerecht werden soll, wird, wie der Entwurf der FrGO zeigt, für jedes einzelne Verfahren erheblich modifiziert werden müssen.

Bei der Neugestaltung der Begrifflichkeit ist deshalb eine Lösung zu finden, die die Mitwirkungsfunktionen der Beteiligten bei größtmöglicher Einheitlichkeit des Beteiligtenbegriffs in Anlehnung an andere Verfahrensordnungen – insbesondere die ZPO – stärker als bisher von materiell-rechtlichen Elementen trennt und deutlicher an das formelle Recht anlehnt. Dies hat den Vorteil, dass die Mitwirkungsfunktionen der Beteiligten an formelle Akte angeknüpft werden können, die durch sie selbst oder das Gericht vorgenommen werden. Hierdurch wird die Klarheit der Begrifflichkeit verbessert und eine stärkere Akzentuierung der gesteigerten Mitwirkungsrechte der am Verfahren teilnehmenden Personen erreicht. Der Beteiligtenbegriff erfasst durch die verstärkte Anknüpfung an das formelle Recht auch die in ihren Rechten in materieller Hinsicht betroffenen Personen und beschränkt gleichzeitig maßvoll den Kreis der nur formell durch das Verfahren berührten Personen im Interesse einer effektiven Verfahrensführung.

Die Struktur der verschiedenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vielzahl der darin agierenden Personen und beteiligten Interessen bringt es mit sich, dass die allen Beteiligtenbegriffen gemeinsame Unterscheidung zwischen im engeren und weiteren Sinne teilhabenden Personen aufrechterhalten werden muss. In Anlehnung an den Kommissionsentwurf von 1977 wird bei den vorgenannten Personenkreisen aus Gründen der Rechtsklarheit zwischen Beteiligten kraft Gesetzes und kraft Hinzuziehung unterschieden.

Die in **Absatz 1** geregelte Beteiligung des Antragstellers kraft Gesetzes knüpft, soweit es sich um Antragsverfahren handelt, an die verfahrenseinleitende Erklärung des § 15 an. Wer einen Antrag stellt, wird in den meisten Fällen durch die ergehende Entscheidung in eigenen materiellen Rechten betroffen sein; ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so rechtfertigt es das durch den Antrag deutlich gewordene Interesse, ihn am Verfahren teilhaben zu lassen. In der Beteiligung kraft Gesetzes sind mithin Elemente der bisher herrschenden materiellen und formellen Beteiligtenbegriffe enthalten; da stets Anträge zu verbescheiden sind, ist den von Absatz 1 erfassten Personen gemeinsam, dass sie in jedem Fall von der Entscheidung betroffen sein werden.

Die **Absätze 2 und 3** gehen wie der Kommissionsentwurf von 1977 von einer Beteiligung kraft Hinzuziehung aus. Der Begriff der „Hinzuziehung“ wird allerdings weiter differenziert: In Absatz 2 werden Beteiligte genannt, die das Gericht in jedem Falle zum Verfahren hinzuzuziehen hat. Absatz 3 führt hingegen Personen auf, die das Gericht von Amts wegen zum Verfahren hinzuziehen kann. Die Beteiligten kraft Hinzuziehung werden hierdurch je nach der Wahrscheinlichkeit ihrer materiellen Betroffenheit in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Gerichts unterteilt. Durch diese Unterscheidung soll einerseits eine möglichst umfassende Einbeziehung der materiell Betroffenen gewährleistet und eine übermäßige Belastung des Gerichts vermieden werden. Hierdurch wird es entbehrlich, etwa von Amts wegen alle potentiell Entscheidungsbetroffenen zu ermitteln und zum Verfahren hinzuzuziehen, auch wenn diese im Einzelfall am Verfahren nicht interessiert und in ihren Rechten jedenfalls nicht mit Sicherheit betroffen sein werden (vgl. Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 283).

Absatz 2 Nr. 1 bestimmt den Personenkreis, den das Gericht stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen hat. Hier lässt sich bereits frühzeitig absehen, dass er von der Entscheidung unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sein wird (Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 284). Nummer 1 regelt daher, dass diejenigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen wird, zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind. Mit dem Kriterium der Unmittelbarkeit stellt die Regelung klar, dass eine Beteiligung nur dann zu erfolgen hat, wenn subjektive Rechte des Einzelnen betroffen sind. Gemeint ist hiermit eine direkte Auswirkung auf eigene materielle nach öffentlichem oder privatem Recht geschützte Positionen. Es genügt nicht, dass lediglich ideelle, soziale oder wirtschaftliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden. Nicht ausreichend sind des Weiteren rein mittelbare Auswirkungen einer Entscheidung oder die lediglich tatsächlich „präjudizielle“ Wirkung auf andere, gleich gelagerte Fälle.

Nummer 2 verweist im Hinblick auf die zu dem Verfahren hinzuzuziehenden Personen auf ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Dies können entweder Vorschriften der Bücher 2 ff. dieses Gesetzes sein oder Vorschriften anderer Gesetze, für die das FamFG-Verfahren an-

wendbar ist (z.B. § 92 GBO). Das Gesetz enthält in den Büchern 2 ff. Regelungen hinsichtlich der stets am Verfahren zu beteiligenden Personen, die sicher durch die Entscheidung des Gerichts betroffen sein werden. Die ohne Ermessensspielraum des Gerichts stets an dem Verfahren zu beteiligenden Personen sind etwa die Eltern bei einer Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB (§ 168 Abs. 1 Satz 2 FamFG) oder der Unterzubringende in einem Unterbringungsverfahren (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Die Aufzählung in den Büchern 2 ff. ist indes nicht abschließend. Als Auffangnorm dient die Generalklausel der Nummer 1.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Personen, die von Amts zu dem Verfahren hinzugezogen werden können. Es ist aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht zweckmäßig, diesen Personenkreis stets zu dem Verfahren hinzuziehen, weil lediglich die Möglichkeit, nicht jedoch die Gewissheit einer für sie nachteiligen Entscheidung besteht (Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 284 f.). **Nummer 1** ermöglicht daher die die Beiziehung von Personen zum Verfahren, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden kann. Wegen des von der Begriffsbestimmung umfassten Personenkreises wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Nummer 2 bestimmt, dass zu dem Verfahren auch Personen hinzugezogen werden können, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz bestimmt ist. Hierbei zählen die Bücher 2 ff. exemplarisch Personen auf, die von der Entscheidung des Gerichts betroffen werden können. Dies können etwa Erbprätendenten in einem Erbscheinsverfahren oder mögliche Miterben, die die Erbschaft angenommen haben, an dem Verfahren zur Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins gemäß § 2357 BGB sein. Auch Regelungen in anderen Gesetzen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, kommen hierbei in Betracht (z.B. § 88 Abs. 1 GBO). Die Aufzählung hat ebenfalls keinen abschließenden Charakter; als Auffangnorm dient die Generalklausel der Nummer 1. Des Weiteren sehen die Bücher 2 ff. die Möglichkeit der Beiziehung von Personen vor, die lediglich ein ideelles Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Dies sind etwa die näheren Angehörigen im Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren (§§ 286 Abs. 4 Nr. 1, 328 Abs. 4 Nr. 1 FamFG). Soweit es ausschließlich um die Wahrnehmung dieser sozialen Interessen geht, ist die Aufzählung in den Büchern 2 ff. des Gesetzes abschließend. Ist eine solche Wahrnehmung der Rechte Dritter in den Büchern 2 ff. nicht geregelt, ist eine Hinzuziehung über die Generalklausel der Nummer 1 unstatthaft.

Satz 2 begründet einen Antragsautomatismus. Beantragt eine Person, die nach Absatz 3 Satz 1 hinzugezogen werden kann, die Hinzuziehung zum Verfahren, so hat das Gericht sie in jedem Fall hinzuzuziehen. Ein Ermessen des Gerichts besteht in diesem Fall nicht; aus dem ausdrücklich geäußerten Interesse der Person, sich an dem Verfahren zu beteiligen, ergibt sich bereits, dass es regelmäßig für die Verfahrensführung sachgerecht ist, diese Per-

son zu dem Verfahren hinzuzuziehen. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in der Person des Antragstellers vorliegen.

Bei der Unterscheidung zwischen den Personengruppen der **Absätze 2** und **3** hat das Gericht den jeweiligen Verfahrensstand zu berücksichtigen. Während die Ermittlungen des Gerichts zu Beginn des Verfahrens mitunter noch in keine konkrete Richtung gehen mögen, wird sich mit dem Fortschreiten der Ermittlungen des Gerichts auch deutlicher abzeichnen, welche Entscheidung das Gericht in Aussicht nimmt. Verdichtet sich die Tätigkeit des Gerichts daher insoweit in eine bestimmte Richtung, dass nunmehr anzunehmen ist, dass eine Person, die zuvor lediglich als Beteiligte gemäß **Absatz 3** hinzugezogen werden konnte, nunmehr voraussichtlich von der Entscheidung betroffen sein wird, so entfällt das Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Hinzuziehung. Diese Person ist vielmehr zwingend zu dem Verfahren hinzuzuziehen, weil nunmehr die Voraussetzungen des **Absatzes 2** erfüllt sind.

Satz 3 regelt die Form der Hinzuziehungsentscheidung. Sie bedarf regelmäßig keines formellen Hinzuziehungsaktes. Vielmehr kann eine Hinzuziehung auch konkludent, etwa durch das Übersenden von Schriftstücken oder die Ladung zu Terminen erfolgen. Eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts ist jedoch erforderlich, soweit das Gericht einen Hinzuziehungsantrag zurückweist. Dieser ist nach den allgemeinen Vorschriften über die Statthaftigkeit der Beschwerde gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Absatz 4 Satz 1 gewährleistet das rechtliche Gehör für den in Absatz 3 genannten Personenkreis. Durch die Mitteilung, dass ein Verfahren eingeleitet ist, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Hinzuziehung zu dem Verfahren zu stellen. **Satz 2** sieht wie bei § 357 Abs. 5 eine Belehrung derjenigen Personen über das Antragsrecht und die Wirkungen des Antrags vor, die am Verfahren auf Antrag zu beteiligen sind. Die Bestimmung will den genannten Personen durch die Ausübung ihres Beteiligtenrechts eine effektive Verfahrensteilnahme sowie die Ausübung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ermöglichen.

Absatz 5 dient der Klarstellung. Personen und Behörden, die aufgrund von Vorschriften in den Büchern 2 ff. dieses Gesetzes in einem Verfahren anzuhören sind oder eine Auskunft zu erteilen haben, werden nicht allein dadurch schon zu Beteiligten des Verfahrens.

Zu § 9 (Beteiligungsfähigkeit)

Die Beteiligtenfähigkeit ist im bisher geltenden Recht nicht geregelt. Gleichwohl entspricht es allgemeiner Ansicht, dass die Beteiligtenfähigkeit im FG-Verfahren eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung darstellt (KG vom 21. August 2001 – 1 W 8620/99 – juris; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 143 zu § 12; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge,

FGG, Rn. 31 der Einleitung). Die Beteiligungsfähigkeit entspricht im Wesentlichen der Rechtsfähigkeit nach materiellem Recht. Beteiligungsfähig sind demnach natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, aber auch nichtrechtsfähige Vereine, denen das Gesetz Beteiligtenfähigkeit erteilt – etwa Gewerkschaften gemäß §§ 98 ff. AktG – und Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie ein eigenes Antragsrecht haben (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, FGG, Rn. 32 der Einleitung). Diese Verfahrensvoraussetzung wird mit der Vorschrift nunmehr gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an § 61 VwGO an.

Nummer 1 sieht die Beteiligungsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen vor.

Nummer 2 eröffnet auch Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen die Beteiligtenfähigkeit, soweit ihnen die Rechtsordnung Rechte zuspricht.

Nummer 3 sieht die Beteiligungsfähigkeit für Behörden vor, soweit ihnen ein Recht zustehen kann.

Zu § 10 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift regelt die Fähigkeit des Beteiligten, selbst oder durch einen selbst gewählten Vertreter wirksam Erklärungen im Verfahren abzugeben. Fehlt es an der Verfahrensfähigkeit, so sind gleichwohl vorgenommene Verfahrenshandlungen unwirksam. Verfahrensfähig kann nur sein, wer auch beteiligtenfähig ist.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass verfahrensfähig die nach bürgerlichem Recht voll Geschäftsfähigen sind. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nachgebildet. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach §§ 2 und 104 ff. BGB. Es darf weder eine Pflegschaft gemäß §§ 1911, 1913 BGB vorliegen noch im Verfahren ein Prozesspfleger gemäß § 57 ZPO bestellt sein.

Nummer 2 regelt, dass verfahrensfähig ferner die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen sind, soweit sie nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig oder nach öffentlichem Recht als handlungsfähig angesehen werden. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nachgebildet. Beschränkt Geschäftsfähige können etwa die zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 BGB ermächtigten Minderjährigen für alle Geschäfte, die der Betrieb mit sich bringt, oder die zur Dienst- oder Arbeitsübernahme gemäß § 113 BGB ermächtigten Minderjährigen für Geschäfte, die Eingehung, Aufhebung oder Erfüllung des Dienstgeschäftes betreffen, sein. Die Verfahrensfähigkeit der nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen kann sich für bestimmte Verfahrensgegenstände des Weiteren auch aus öffentlichem Recht ergeben. Inwieweit dies der Fall ist, ist im Zweifel

durch Auslegung der in Frage stehenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung zu entscheiden.

Nummer 3 trägt den Besonderheiten der betreuungs- und unterbringungsrechtlichen Verfahren Rechnung; gemäß §§ 287, 329 ist der Betroffene in diesen Verfahren stets verfahrensfähig.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Vertretung nicht verfahrensfähiger Personen auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Vorschrift ist an § 58 Abs. 2 FGO angelehnt.

Absatz 3 regelt die Verfahrensfähigkeit von Vereinigungen und Behörden. Die Vorschrift ist an § 62 Abs. 3 VwGO angelehnt. Der Begriff der Vereinigung ist weit zu verstehen. Er umfasst auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie nicht-rechtsfähige Vereinigungen im Sinne des § 9 Nr. 2. Zur Vertretung befugt sind hierbei neben den gesetzlichen Vertretern auch vertretungsbefugte Personen kraft Amtes.

Absatz 4 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 2 FGG an, der hinsichtlich der Fristversäumung bei der sofortigen Beschwerde das Verschulden des Vertreters mit dem des Vertretenen gleichsetzt. Dieser Rechtsgedanke wird jedoch über den bisherigen engen Anwendungsbereich auf die Wiedereinsetzung bei Einlegung des befristeten Rechtsmittels hinaus erweitert; Absatz 3 erstreckt die Zurechnung gegenüber dem Vertretenen nunmehr auf alle Handlungen des gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift ist an § 51 Abs. 2 ZPO angelehnt. Die Zurechnung des Verschuldens des gewillkürten Vertreters ist demgegenüber künftig in § 12 Abs. 3 mit der Verweisung auf § 85 Abs. 2 ZPO geregelt.

Absatz 5 sieht die entsprechende Anwendung der §§ 53 bis 58 ZPO vor. Die Vorschrift ist an § 62 Abs. 4 VwGO angelehnt. Hierdurch wird den prozessualen Besonderheiten etwa hinsichtlich einer Betreuung oder Pflegschaft (§ 53 ZPO), der Vornahme einzelner Prozesshandlungen ohne besondere Ermächtigung (§ 54 ZPO) und der Prüfung der Verfahrensfähigkeit von Ausländern (§ 55 ZPO) Rechnung getragen. Auch die Möglichkeit der Zulassung eines Beteiligten zur Verfahrensführung unter Vorbehalt (§ 56 Abs. 2 ZPO) wird eröffnet. Des Weiteren ist die Bestellung eines Prozesspflegers unter den Voraussetzungen des § 57 ZPO möglich. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts findet § 57 ZPO in der Rechtsprechung entsprechende Anwendung in FG-Verfahren (BGH NJW 1989, 985). Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gegner eines Beteiligten – etwa der Antragsgegner – in einem Verfahren ordnungsgemäß vertreten ist, um ihm in hinreichendem Umfang rechtliches Gehör zu gewähren. Zum Pflichtenkreis gehört es daher bereits jetzt, die Bestellung eines Pflegers zu veranlassen. Gelingt dies nicht oder duldet die Sache keinen längeren Aufschub, ist zu erwägen, in entsprechender Anwendung des § 57 ZPO einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Dies wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Vorrangig wird das Gericht daher auch künftig die Bestellung etwa eines Ergänzungspflegers zu erwägen haben. Kommt diese je-

doch aufgrund von Gefahr im Verzuge nicht in Betracht, kann bei einer gegensätzlichen Beteiligung für den Antragsgegner auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers in entsprechender Anwendung des § 57 ZPO erfolgen. Schließlich wird die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers bei einem herrenlosen Grundstück oder Schiff (§ 58 ZPO) eröffnet.

Zu § 11 (Bevollmächtigte)

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann sowie vor welchen Gerichten eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten erforderlich ist.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 13 Satz 2 FGG an und stellt zunächst klar, dass sich ein Beteiligter im Verfahren vertreten lassen kann. Um die Vertretung durch einen geeigneten Bevollmächtigten zu gewährleisten, verweist Absatz 1 ergänzend auf § 79 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Beteiligten sich vor den Oberlandesgerichten durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Die Vorschrift entspricht § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 78 Abs. 3 ZPO, soweit es sich nicht um Ehesachen und Folgesachen handelt, die nunmehr in § 130 geregelt sind. **Satz 3** knüpft inhaltlich an den bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG an; die Befreiung der Behörden von der Notwendigkeit der Vertretung durch einen Anwalt ist nunmehr in Absatz 4 geregelt und mit dem Anwendungsbereich des bisherigen § 78 Abs. 4 ZPO harmonisiert.

Absatz 3 übernimmt die Beschränkung der Vertretung des § 78 Abs. 1 Satz 4 ZPO auf Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, auch für FamFG-Verfahren. Dieses Erfordernis folgt aus der Umgestaltung des Rechtsmittelrechts. Während nach bisheriger Rechtslage eine Befassung des Bundesgerichtshofes mit Streitigkeiten aus dem Bereich des FGG ausschließlich im Wege der Divergenzvorlage gemäß § 28 Abs. 2 FGG erfolgte, ist der Bundesgerichtshof künftig als Rechtsbeschwerdeinstanz für die Rechtsbeschwerden in FamFG-Sachen zuständig. Nachdem in der Rechtsbeschwerde die Rechtsbeschwerdegründe gemäß § 75 Abs. 3 detailliert darzulegen sind, soll durch die Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt gewährleistet werden, dass eine hinreichende Spezialisierung des Anwalts mit Fragen des Rechtsbeschwerderechts besteht. Dies ist auch bei dem Notar gegeben, der für den Rechtsbeschwerdeführer in erster Instanz den Antrag gestellt hat (z.B. nach § 15 GBO); er weist bereits wegen seiner beruflichen Stellung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die für eine Postulationsfähigkeit bei dem Bundesgerichtshof notwendige Sachkompetenz auf und ist zudem durch die Stellung des Antrags in erster Instanz in die Angelegenheit eingearbeitet.

Absatz 4 regelt die Ausnahmen vom Erfordernis, sich in FamFG-Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Bestimmungen der §§ 78 Abs. 4 ZPO und 29 Abs. 1 Satz 3 FGG. Zur Harmonisierung der Verfahrensordnungen wird hinsichtlich der Behörden in den FamFG-Sachen entsprechend der Vorschrift des § 166 SGG umfassend von dem Erfordernis, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, abgesehen.

Absatz 5 regelt weitere Ausnahmen vom Erfordernis, sich in FamFG-Sachen anwaltlich vertreten zu lassen. Die Vorschrift beruht darauf, dass im FamFG von einer § 78 Abs. 5 ZPO entsprechenden Vorschrift abgesehen wurde. In Ehe- und Familienstreitsachen wird der gleiche Regelungserfolg durch die Anwendbarkeit des § 78 Abs. 5 ZPO hergestellt.

Absatz 6 regelt die Verpflichtung des Gerichts, auf die Notwendigkeit zur Vertretung durch einen Anwalt hinzuweisen. Die Vorschrift ist an § 215 ZPO angelehnt. Sie konkretisiert die allgemeinen Hinweispflichten des Gerichts. Durch den Hinweis soll vermieden werden, dass ein Beteiligter aus Unkenntnis über die Notwendigkeit, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, einen Rechtsnachteil erleidet.

Absatz 7 stellt klar, dass ein Rechtsanwalt sich in eigener Angelegenheit selbst vertreten kann. Die Vorschrift ist an § 78 Abs. 6 ZPO angelehnt.

Absatz 8 regelt, dass die Beiordnung eines Notarwaltes in entsprechender Anwendung der §§ 78b und 78c ZPO statthaft ist.

Zu § 12 (Verfahrensvollmacht)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 13 Satz 3 FGG an, lässt als Nachweis jedoch künftig jeden schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung genügen. Hierdurch wird die Überprüfung der Richtigkeit der Bevollmächtigung in hinreichendem Maß ermöglicht.

Absatz 2 bestimmt, dass für den Umfang, die Wirkung, den Fortbestand und das Erlöschen der Vollmacht sowie den Mangel der Vollmacht und die Erklärung eines vollmachtlosen Vertreters die §§ 81 bis 89 ZPO entsprechende Anwendung finden. Hierdurch sollen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und die Prozessordnungen im Hinblick auf den Umfang und die Wirkung der Vollmacht harmonisiert werden.

Zu § 13 (Beistand)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 13 Satz 1 FGG an. Sie stellt über die geltende Rechtslage hinaus klar, dass die Voraussetzungen des § 90 ZPO auch in FamFG-Verfahren für den Beistand gelten. Die Angleichung dient der Harmonisierung der Prozessordnungen.

Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug

Zu § 14 (Ermittlung von Amts wegen)

Die Vorschrift übernimmt aus § 12 FGG den Grundsatz der Amtsermittlung. Dem Gericht obliegt die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen. Es entscheidet nach pflichtgemäßem, teilweise gebundenem Ermessen, ob es sich zur Beschaffung der für seine Entscheidung erheblichen Tatsachen mit formlosen Ermittlungen (§ 29) begnügen kann oder ob es eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 30) durchführen muss.

Zu § 15 (Einleitung des Verfahrens)

Im FGG ist nach geltendem Recht nicht bestimmt, wann und mit welchen Maßgaben ein Verfahren einzuleiten ist. Das wird nunmehr gesetzlich geregelt.

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht von Amts wegen tätig wird, sofern die Verfahrensart nicht ein Antragserfordernis vorsieht.

Absatz 2 bezeichnet die formellen Anforderungen an den Inhalt des Antrags in einem Antragsverfahren. Mit diesen Regelungen werden Mindestanforderungen an einen Antrag festgelegt, ohne dass das FamFG-Verfahren mit formellen Voraussetzungen überfrachtet würde. Er konkretisiert für die Antragseinleitung die Mitwirkungspflichten des Antragstellers. Gemäß **Satz 1** ist dies zum einen die Unterzeichnung des Antrags. Das geltende Recht schreibt diese Form nicht bindend vor. Sie erscheint aber aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Zum anderen führt Satz 1 allgemein das Erfordernis ein, den Antrag zu begründen. Nach geltendem Recht ist eine Begründung des Antrags nicht erforderlich. Zur möglichst frühzeitigen Strukturierung und sachgerechten Förderung des Verfahrens ist eine Begründung des Antrags jedoch sachgerecht. Gleichzeitig sollen die Anforderungen an den Inhalt des Antrags nicht überspannt werden; falls besondere Bestimmungen wie § 2354 BGB keine Vorgaben machen, richtet sich der Inhalt des Antrags nach der jeweiligen Verfahrensart. **Satz 2** benennt des Weiteren die regelmäßig von dem Antragsteller anzugebenden Beweismittel und weiteren Tatsachen. **Satz 3** regelt schließlich das Erfordernis der Beifügung von Urkunden.

Absatz 3 stellt klar, dass der Antrag den anderen Beteiligten zu übersenden ist.

Zu § 16 (Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 11 FGG an. Er bestimmt darüber hinaus, dass Erklärungen durch die Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle nur insoweit zulässig sind, als eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist. Hierdurch sollen die bisher im FGG vereinzelt auftretenden Vorschriften über die Möglichkeiten, einzelne Ver-

fahrenshandlungen zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären zu können, systematisiert und harmonisiert werden. Die bisherigen weiteren Einzelregelungen (§§ 21 Abs. 2 Satz 1, 29) im FGG werden entbehrlich. Durch die Neuregelungen wird das Erfordernis der anwaltlichen Vertretung für eine Instanz einheitlich geregelt; Ausnahmen vom Anwaltszwang für die Abgabe einzelner Erklärungen in dieser Instanz entfallen. Diese Neufassung gestaltet die Vorschriften über die Abgabe von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle übersichtlicher. In § 11 Abs. 5 wird nunmehr transparent geregelt, in welchen Verfahren – gleich in welcher Instanz - ein Anwaltszwang generell nicht besteht.

Absatz 2 stellt klar, dass Anträge und Erklärungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können, vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts abgegeben werden können. Dies wurde bereits auf der Grundlage des geltenden § 11 FGG für zulässig gehalten (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 7 zu § 11). Diese Möglichkeit wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Geschäftsstelle, das Protokoll unverzüglich dem Gericht, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist, zu übersenden. **Satz 2** bestimmt, dass die Erklärung erst mit Eingang bei diesem Gericht bewirkt ist. Hiervon wird bereits aufgrund der geltenden Rechtslage ausgegangen (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 12 zu § 11). Wird aufgrund nicht unverzüglicher Versendung durch die Geschäftsstelle eine Frist versäumt, kann unter Umständen Wiedereinsetzung nach §§ 24 ff. in Betracht kommen.

Zu § 17 (Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument)

§ 17 regelt die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze und passt die Verfahrensordnung entsprechend der Voraussetzungen des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I, S. 837) an die Erfordernisse einer elektronischen Aktenbearbeitung an. Das gerichtliche elektronische Dokument wird als Äquivalent zur Papierform in die Verfahrensordnung eingeführt und im Hinblick auf Signaturerfordernis und Beweiskraft ausgestaltet.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der elektronischen Akte. Er entspricht § 298a Abs. 1 Satz 1 ZPO. Für die weiteren Regelungen zur elektronischen Akte wird auf § 298a Abs. 2 und 3 ZPO verwiesen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen des elektronischen Dokuments. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 2 FGG; die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 verweist für die Regelungen des gerichtlichen elektronischen Dokuments und die Voraussetzungen der Erstellung eines Aktenausdrucks auf die §§ 130b und 298 ZPO.

Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, den Zeitpunkt und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Dokuments durch Rechtsverordnung zu regeln. Er entspricht § 298a Abs. 1 Satz 2 bis 4 ZPO und § 130a Abs. 2 ZPO.

Absatz 5 entspricht § 299a ZPO.

Zu § 18 (Verfahren von Amts wegen)

Absatz 1 stellt klar, dass auch die Einleitung eines Verfahrens, das von Amts wegen zu betreiben ist, nicht nur in Folge einer Mitteilung durch eine andere Stelle (§§ 35a, 48, 74a, 125a FGg), sondern auch aufgrund der Anregung eines Bürgers eingeleitet werden kann.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht entgegen der Anregung nicht die Einleitung des Verfahrens veranlasst. Das ist künftig demjenigen, der die Einleitung eines Verfahrens anregt, mitzuteilen. Dies betrifft sowohl denjenigen, der an einem späteren Verfahren als Beteiligter hinzuzuziehen wäre als auch jede andere Person, die die Einleitung eines Verfahrens anregt. Gegenwärtig ist nicht geregelt, ob diesen Personen eine Mitteilung zu machen ist. Es wird jedoch auf der Grundlage des geltenden Rechts davon ausgegangen, dass Personen, die die Durchführung des Verfahrens angeregt haben, jedoch nicht Beteiligte eines solchen Verfahrens wären, die Einleitung des Verfahrens mitzuteilen ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 8 zu § 12). Dies wird der praktischen Bedeutung von verfahrenseinleitenden Anregungen von Bürgern in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, nicht hinreichend gerecht. Das Gericht erhält in einer Vielzahl von Verfahren erst durch Anregungen von Bürgern Kenntnis von den Umständen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen. Derjenige, der die Einleitung des Verfahrens angeregt hat, ist daher künftig stets in Übereinstimmung mit dem Rechtsgedanken des § 171 Satz 1 StPO zu bescheiden, sofern das Gericht sich entscheidet, dieser Anregung nicht zu folgen. Ihm sind außerdem in der gebotenen Kürze die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen. Hierbei ist jedoch gleichzeitig das Recht der weiteren von dem Antrag betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

Zu § 19 (Bekanntgabe)

An einer allgemeinen Vorschrift zur Bekanntgabe von Schriftstücken fehlt es im bisherigen FGg. Lediglich die Bekanntmachung von Verfügungen ist in § 16 FGg geregelt. Die Vorschrift trifft nunmehr eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Schriftstücken.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen es der Bekanntmachung eines Schriftstücks bedarf.

Absatz 2 regelt, in welcher Form die Bekanntgabe bewirkt werden kann. Die Vorschrift sieht hierbei zwei Alternativen vor. Sie trägt dem Bedürfnis nach einem möglichst zuverlässigen Weg der Übermittlung einerseits sowie einer möglichst effizienten und unbürokratischen Bekanntgabemöglichkeit andererseits Rechnung. Gemäß **Nummer 1** kann die Bekanntgabe durch die formelle Zustellung nach den Vorschriften der ZPO erfolgen. **Nummer 2** sieht als Alternative zu dieser formellen Zustellung eine Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post vor. Die Vorschrift ist § 41 Abs. 2 VwVfG nachgebildet, der bestimmt, dass Verwaltungsakte schriftlich durch Aufgabe zur Post bekannt gegeben werden können. Die hierfür entwickelten Grundsätze können künftig auch für die Bekanntgabe von Schriftstücken durch Aufgabe zur Post im FamFG-Verfahren herangezogen werden. Für die schriftliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist hiernach grundsätzlich darauf abzustellen, wann bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge und normaler Gestaltung der Verhältnisse mit der Kenntnismahme durch den Empfänger zu rechnen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 15 zu § 41). **Satz 1** regelt den Grundsatz dieser Art der Bekanntgabe. Erfolgt die Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post, greift gemäß **Nummer 2 Satz 2** die Fiktion der Bekanntgabe drei Tage nach Aufgabe zur Post ein. **Satz 3** benennt die Ausnahme von dieser Fiktion. Sie gilt nicht, wenn das Schriftstück tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht zugegangen ist. Nach den bereits im Verwaltungsverfahren für die schriftliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten anerkannten Grundsätzen ist es für die Erschütterung der Zugangsfiktion des Satzes 2 jedoch erforderlich, dass der Empfänger glaubhaft konkrete Tatsachen vorträgt, wonach er das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hat (vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 23 zu § 41). Das reine Behaupten eines verspäteten Zugangs reicht hierbei nicht aus. Erforderlich ist vielmehr der detaillierte Vortrag eines atypischen Geschehensablaufs. Fehlt es hieran, bleibt es bei der Fiktion (Kopp/Ramsauer, Rn. 45 zu § 41). Legt der Beteiligte indes hinreichend detailliert dar, dass ihm das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, liegt ein Zweifelsfall vor. Die Beweislast für den Zugang trägt in diesem Fall das Gericht (vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 45 zu § 41). Das Gericht kann sodann den Beweis mit allen zulässigen Beweismitteln führen und bei der Beweismwürdigung auch die Einlassungen des Empfängers und ihre Plausibilität sowie die Glaubwürdigkeit des Empfängers berücksichtigen (vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 22 zu § 41). **Satz 4** regelt die entsprechende Anwendung des § 167 ZPO. Hierdurch wird vermieden, dass der Beteiligte durch Verzögerungen im Bekanntgabeverfahren, auf das der Beteiligte regelmäßig keinen Einfluss hat, Rechtsnachteile erleidet.

Welche der beiden Bekanntgabemöglichkeiten gewählt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dieses hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beur-

teilen, ob die Bekanntgabe bereits durch die Aufgabe zur Post hinreichend zuverlässig bewirkt werden kann oder es hierfür der formellen Zustellung bedarf.

Zu § 20 (Formlose Mitteilung)

Die Vorschrift bestimmt, dass Schriftstücke ohne Einhaltung einer Form – etwa per einfacher e-mail – mitgeteilt werden, wenn kein Fall des § 19 Abs. 1 vorliegt. Die bisher gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG auf Verfügungen beschränkte Möglichkeit der formlosen Mitteilung wird damit auf die Übermittlung aller während des Verfahrens zu übersendenden Schriftstücke erweitert.

Zu § 21 (Verfahrensverbindung und -trennung)

Eine Verbindung von Verfahren ist nach geltendem Recht auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich möglich. Es können sowohl Verfahren mit gleichen Beteiligten unter der Voraussetzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit verbunden werden (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 14 vor §§ 3-5 und 7), als auch in entsprechender Anwendung des § 147 ZPO Verfahren mit gleichen oder verschiedenen Beteiligten zum Zweck der gleichzeitigen Erörterung und Entscheidung, sofern die Gegenstände der Verfahren in einem Zusammenhang stehen oder in einem Verfahren hätten geltend gemacht werden können (BGH, NJW 1957, 183). Die Vorschrift übernimmt diese Grundsätze und stellt klar, dass eine Verfahrensverbindung grundsätzlich statthaft ist, soweit sie sachdienlich ist, also der Eigenart des jeweiligen Verfahrens entspricht. Des Weiteren wird ausdrücklich geregelt, dass unter Zweckmäßigkeitserwägungen ebenfalls die Trennung von Verfahren zulässig ist.

Zu § 22 (Fristberechnung)

Absatz 1 regelt in Anlehnung an §§ 221 ZPO, 57 Abs. 1 VwGO, wann regelmäßig der Lauf einer Frist beginnt. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 FGG (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 8 zu § 16), nach dem der Fristlauf von Schriftstücken mit der schriftlichen Bekanntgabe beginnt, wird mit der Vorschrift redaktionell neu gefasst und mit den anderen Verfahrensordnungen vereinheitlicht. Des Weiteren wird dem Gericht in Übereinstimmung mit den §§ 221 ZPO, 57 Abs. 1 VwGO die Möglichkeit eröffnet, einen anderen Beginn der Frist zu bestimmen.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 17 FGG an, schließt aber darüber hinaus mit der umfassenden Verweisung auf die §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, und 225 ZPO Regelungslücken im geltenden Recht. Mit der Verweisung sind auch die Fristberechnung nach Stunden und die

Zulässigkeit sowie das Verfahren der Änderung von Fristen nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an § 57 Abs. 2 VwGO an.

Zu § 23 (Aussetzung des Verfahrens)

Das geltende Recht sieht eine allgemeine Vorschrift über die Aussetzung des Verfahrens nicht vor. Lediglich für die Tätigkeit der Nachlassgerichte und der Registergerichte sieht das Gesetz in §§ 95 und 127 FGG spezielle Aussetzungsvorschriften vor. Grundsätzlich ist die Aussetzung auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig, falls es der Eigenart des jeweiligen Verfahrens entspricht. **Absatz 1** stellt die Statthaftigkeit der Aussetzung des Verfahrens klar und benennt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Aussetzungsentscheidung der sofortigen Beschwerde unterliegt. Die Vorschrift greift die zur geltenden Rechtslage allgemein vertretene Ansicht auf, dass diese Zwischenentscheidung selbständig angefochten werden kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 13 zu § 19). **Satz 2** regelt, dass für die Anfechtung der Zwischenentscheidung in Abweichung von der allgemeinen Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 eine Notfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.

Zu § 24 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz FGG und ist lediglich redaktionell geändert.

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen bei unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung. Der Entwurf sieht in § 39 die grundsätzliche Einführung einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel oder den ordentlichen Rechtsbehelf vor. Die unterbliebene oder unrichtige Belehrung hindert den Eintritt der Rechtskraft nicht. Es wird jedoch vermutet, dass derjenige Beteiligte, der keine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten hat, ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs einzuhalten. Mit dieser Lösung soll dem Interesse der Beteiligten an einem möglichst raschen, rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Rechnung getragen werden, ohne dass dem Beteiligten, der eine Belehrung nicht erhalten hat, die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs unzumutbar erschwert wird.

Zu § 25 (Antrag auf Wiedereinsetzung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz FGG.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 4 FGG.

Absatz 3 benennt die mit dem Antrag vorzunehmenden Verfahrenshandlungen. Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz FGG. **Satz 2** trifft eine ausdrückliche Regelung über die Notwendigkeit, binnen der zweiwöchigen Frist auch die versäumte Beschwerdehandlung nachzuholen. Bisher enthielt das FGG hierzu keine ausdrückliche Regelung. Bereits nach geltender Rechtslage wurde jedoch davon ausgegangen, dass die Nachholung der versäumten Prozesshandlung innerhalb derselben zweiwöchigen Frist zu erfolgen hat, die auch für den Wiedereinsetzungsantrag gilt (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 49 zu § 22; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 11 zu § 22 FGG). Dies wird nunmehr gesetzlich klargestellt.

Absatz 4 übernimmt die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts einhellig vertretene Ansicht, dass es für die Wiedereinsetzung keines ausdrücklichen Antrages bedarf. Vielmehr wird bisher schon bei verspäteter Einreichung etwa der Rechtsmittelschrift, wenn sämtliche eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen aktenkundig sind und die Datenangaben in der Beschwerdeschrift erkennen lassen, dass sie verspätet eingereicht ist, Wiedereinsetzung von Amts wegen gewährt (BGH, NJW 1975, 925; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 41 zu § 22).

Zu § 26 (Entscheidung über Wiedereinsetzung)

Absatz 1 regelt die bereits nach geltender Rechtslage bestehende (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 22 zu § 22 FGG) Zuständigkeit des Gerichts, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat, auch für das Wiedereinsetzungsgesuch ausdrücklich.

Absatz 2 sieht in Abweichung zur bisherigen umfassenden Anfechtbarkeit der Wiedereinsetzungsentscheidung gemäß § 22 Abs. 3 FGG vor, dass die Wiedereinsetzung nicht anfechtbar ist. Hierdurch sollen Zwischenstreitigkeiten im Verfahren vermieden werden und die Harmonisierung mit den Wiedereinsetzungsvorschriften anderer Prozessordnungen (§§ 238 Abs. 3 ZPO, 60 Abs. 5 VwGO) befördert werden.

Die Versagung der Wiedereinsetzung bleibt demgegenüber gemäß **Absatz 3** grundsätzlich anfechtbar. Sie ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 22 Abs. 3 FGG redaktionell überarbeitet und stellt überdies die bereits nach bisheriger Rechtslage angenommene (Bay-ObLG, NVwZ 1990, 597; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 83 zu § 22) Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten auf den Rechtsmittelzug in der Hauptsache klar.

Zu § 27 (Mitwirkungspflicht der Beteiligten)

Absatz 1 begründet eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Eine solche Mitwirkungslast der Beteiligten ist auch im Gel-

tungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes schon bisher allgemein anerkannt (vgl. Bay-ObLG FamRZ 1993, 366, 367; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 121 f. zu § 12) und wird nun gesetzlich fixiert. Die Beteiligten sollen, soweit sie dazu in der Lage sind, durch Angabe von Tatsachen und Beweismitteln eine gerichtliche Aufklärung ermöglichen.

Die Mitwirkung der Beteiligten ist vom Gericht aber nur eingeschränkt erzwingbar. Gemäß § 33 Abs. 4 können gegen einen unentschuldigt ausbleibenden Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, Ordnungs- und Zwangsmittel verhängt werden. Darüber hinaus können Mitwirkungshandlungen nicht erzwungen werden.

Eine verweigerte zumutbare Mitwirkung eines Beteiligten beeinflusst allerdings den Umfang gerichtlicher Ermittlungen. Die Darlegungslast der Beteiligten erhöht sich dabei in gleichem Maß, wie das Gericht auf deren Mitwirkung bei der Sachaufklärung angewiesen ist. Die Beteiligten können bei Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflicht nicht erwarten, dass das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts allen denkbaren Möglichkeiten von Amts wegen nachgeht. Wenn die Beteiligten ihre Mitwirkung verweigern und ansonsten kein Anlass zu weiteren, erfolgversprechenden Ermittlungen besteht, hat das Gericht seiner Untersuchungspflicht Genüge getan (vgl. OLG Köln NJW-RR 1991, 1285, 1286).

Absatz 2 legt den Beteiligten die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Erklärung über verfahrensrelevante Umstände auf. Die Pflicht entspricht der Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozess (§ 138 Abs. 1 ZPO), die schon nach bisherigem Recht auch für die Beteiligten im FG-Verfahren bestand (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 53 zu § 12 a.E.).

Zu § 28 (Verfahrensleitung)

Die Vorschrift enthält einige Grundsätze zur gerichtlichen Verfahrensleitung im FamFG-Verfahren. Um die Flexibilität des Verfahrens zu bewahren, wurde von einer ins Einzelne gehenden Regelungsdichte abgesehen.

Absatz 1 Satz 1 begründet eine Hinwirkungspflicht des Gerichts als eine spezielle Ausformung der Pflicht zur Amtsermittlung. Insofern bleibt es im Grundsatz beim geltenden Recht; die Pflicht wurde bisher aus dem Grundsatz der Amtsaufklärung hergeleitet (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 120 zu §12). Infolge der gesetzlichen Fixierung werden Umfang und Grenzen der gerichtlichen Hinwirkungspflicht im FamFG-Verfahren nunmehr klarer konturiert. Die Hinwirkungspflicht bezieht sich auf alle entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände und greift sowohl bei gänzlich fehlendem als auch bei unvollständigem oder widersprüchlichem Vortrag zu entscheidungserheblichen Punkten. Zudem ist auf die Rechtzeitigkeit des Vortrags hinzuwirken; die Beteiligten sind unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.

Absatz 1 Satz 2 normiert eine spezielle Hinweispflicht des Gerichts zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten und zum Schutz vor Überraschungsentscheidungen. Auch dies stellt eine Kodifizierung des geltenden Rechts dar (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 162 zu § 12). Das Gericht ist verpflichtet, die Beteiligten auf einen entscheidungserheblichen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, den es anders beurteilt als die Beteiligten. Dies kann die beabsichtigte Änderung einer gefestigten Rechtsprechung oder die Anwendung einer bisher nicht in Betracht gezogenen Rechtsnorm sein. Das Gericht darf durch seine Entscheidung dem Verfahren keinesfalls eine für alle Beteiligten überraschende Wendung geben. Eine Abweichung von der Rechtsauffassung der Beteiligten setzt selbstverständlich voraus, dass diese im Verfahren zur Geltung gebracht worden ist. Eine Hinweispflicht entfällt also, wenn kein Beteiligter in dem Verfahren einen Rechtsstandpunkt eingenommen hat. Ein Hinweis ist auch dann entbehrlich, wenn zwischen den Beteiligten unterschiedliche rechtliche Auffassungen in einer entscheidungserheblichen Frage bestehen. In diesem Fall kann die Streitentscheidung durch das Gericht keine Überraschung sein, sofern das Gericht sich für eine der beiden Auffassungen entscheidet.

Absatz 2 begründet eine spezielle Hinwirkungspflicht in Antragsverfahren, die ebenfalls aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 57 zu § 12). Im Interesse der Verfahrenstransparenz und der Verfahrensbeschleunigung wird diese Hinwirkungspflicht nunmehr generell als Verfahrensgrundsatz im Gesetz verankert.

Absatz 3 begründet die Pflicht des Gerichts, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung Hinweise so früh wie möglich zu erteilen und diese aktenkundig zu machen. Die Vorschrift entspricht § 139 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Sie bezieht sich sowohl auf die Hinwirkungspflichten nach **Absatz 1 Satz 1** und **Absatz 2** als auch auf die Hinweispflicht nach **Absatz 1 Satz 2**. Wird der Hinweis in einem Termin gemäß § 29 oder in einer persönlichen Anhörung gemäß § 34 gegeben, ist die Erteilung in dem nach **Absatz 4** künftig anzufertigenden Vermerk zu dokumentieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus können Hinweise telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Für diese Fälle schreibt **Absatz 4** vor, einen Aktenvermerk über die Hinweiserteilung anzufertigen. Die übrigen Beteiligten, die nicht Adressat des Hinweises sind, sind entsprechend zu unterrichten.

Absatz 4 begründet die Pflicht für das Gericht, über die wesentlichen Vorgänge eines Termins gemäß **Absatz 1** oder einer persönlichen Anhörung gemäß §§ 32, 34 einen Vermerk anzufertigen. Eine entsprechende Pflicht besteht im Hinblick auf die Ergebnisse einer Beweisaufnahme im Wege des Freibeweises gemäß § 29 Abs. 3. Dagegen sind die Ergebnisse einer im Rahmen eines Termins in Anwesenheit der Beteiligten durchgeführten Beweisaufnahme ebenfalls im Rahmen des **Absatzes 4** zu dokumentieren. Der Vermerk über die wesentlichen Vorgänge während einer Anhörung oder eines Termins kann vom Richter, Rechtspfleger oder vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht bewusst davon ab, Mindestvoraussetzungen über Form und Inhalt dieses Vermerks aufzustellen. Um die Flexibilität des FamFG-Verfahrens zu erhalten, wurde eine Übernahme der Bestimmungen über das Protokoll (§§ 159 ff. ZPO) nicht vorgesehen. Der Vermerk dient zum einen dazu, die Beteiligten über die Ergebnisse einer Anhörung oder eines Termins zu informieren, so dass sie ihr weiteres Verfahrensverhalten darauf einstellen können. Insbesondere soll der Vermerk den Beteiligten die Ausübung ihres Äußerungsrechts gemäß § 37 Abs. 2 erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, indem sie in Kenntnis gesetzt werden, von welchen wesentlichen Ergebnissen der Anhörung das Gericht ausgeht. Zum anderen erleichtert der Vermerk dem Beschwerdegericht die Entscheidung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2, ob eine Wiederholung des Verfahrensschrittes angezeigt ist. Aus dieser ratio legis ergibt sich zugleich, dass es nur ausnahmsweise zulässig ist, über die wesentlichen Vorgänge erst zusammen mit der Entscheidung zu informieren, da den Beteiligten die Möglichkeit einer Reaktion in der Instanz genommen wird.

Als wesentliche Vorgänge einer Anhörung sind neben anwesenden Personen, Ort und Zeit der Anhörung oder des Termins in erster Linie solche Umstände anzusehen, die unmittelbare Entscheidungserheblichkeit besitzen. Werden in einer Anhörung Tatsachen bekundet, auf die das Gericht seine Entscheidung stützen will, ist eine Aufnahme in den Vermerk schon im Hinblick auf das Äußerungsrecht der Beteiligten gemäß § 37 Abs. 2 geboten. Außerdem sind in dem Vermerk die in einem Termin gegebenen Hinweise des Gerichts zu dokumentieren, um die aus **Absatz 3** resultierende Pflicht, Hinweise aktenkundig zu machen, zu erfüllen. Schließlich sind die äußeren Umstände einer Anhörung, insbesondere die persönliche Verfassung eines Betroffenen oder der Zustand seiner Unterkunft, in dem Vermerk aktenkundig zu machen, falls sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Satz 3 regelt die Herstellung des Anhörungsvermerks in elektronischer Form. Er entspricht § 160a Abs. 4 ZPO.

Absatz 5 erklärt ausdrücklich die Vorschrift über die Urkundenvorlegung in § 142 Abs. 1 ZPO im FamFG-Verfahren für anwendbar. Das Gericht ist somit befugt und im Rahmen der Amtsermittlung auch verpflichtet, die Beteiligten und Dritte zur Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden aufzufordern. Die Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 142 ZPO, die als ein Element der Amtsermittlung im Zivilprozess verstanden wird, kann in einem vom Grundsatz der Amtsermittlung beherrschten Verfahren nicht zweifelhaft sein.

Zu § 29 (Beweiserhebung)

Absatz 1 übernimmt aus dem geltenden Recht den Grundsatz des Freibeweises. Das Gericht erhebt die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Form, ohne an förmliche Regeln

gebunden zu sein. Als Form des Freibeweises kommt etwa die informelle persönliche, telefonische oder schriftliche Befragung einer Auskunftsperson oder durch Beiziehung von Akten in Betracht. Eine abschließende Aufzählung der im Freibeweis zulässigen Beweismittel enthält auch dieser Entwurf nicht. Die damit verbundene Formgebundenheit widerspräche dem Charakter des Freibeweises als flexibles Erkenntnisinstrument. Diese Flexibilität soll ungeschmälert erhalten bleiben, um dem FG-Gericht im Regelfall ein zügiges, effizientes und ergebnisorientiertes Arbeiten zu ermöglichen. Es erscheint aber notwendig, klarer als nach bisherigem Recht die Grenzen des Freibeweises zu definieren und das Gericht in bestimmten Fallkonstellationen zur Durchführung einer Beweisaufnahme nach den Regeln der Zivilprozessordnung (Strengbeweis) zu verpflichten.

Nach bisherigem Recht kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen Frei- und Strengbeweis wählen (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 3ff zu § 15; Bumiller/Winkler, Rn. 1ff. zu §15; BayObLG NJW-RR 1996, 583, 584). Dieser Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch weiterhin gültig (§ 30 Abs. 1); der Strengbeweis wird allerdings für bestimmte Fälle zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und zur Sicherstellung einer materiell richtigen Entscheidung obligatorisch (§ 30 Abs. 2 und 3; siehe die dortigen Erläuterungen).

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Gericht im FamFG-Verfahren durch das Vorbringen eines Beteiligten, insbesondere das Geständnis oder Nichtbestreiten nicht gebunden wird. Dieser Grundsatz gilt schon im bisherigen FG-Recht (vgl. BayObLGZ 1971, 217, 219). Er bedeutet, dass das Gericht unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten die Wahrheit ermitteln und zu diesem Zweck Beweis erheben muss. Die Beweisbedürftigkeit einer entscheidungserheblichen Tatsache entfällt also nicht, weil sie von keinem Beteiligten bestritten wird. Dieser Umstand kann allerdings ein Indiz für die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung sein.

Das Gericht soll, auch wenn es die Beweise formlos erhebt, an gewisse rechtsstaatliche Grundregeln der Beweisaufnahme kraft Gesetzes ausdrücklich gebunden bleiben. Gemäß **Absatz 2** hat das Gericht die Amtsverschwiegenheit gemäß § 376 ZPO und das Recht zur Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht Gemäß §§ 383 bis 390 ZPO zu beachten.

Die Einholung einer Auskunft bei einer zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Person im Wege des Freibeweises setzt in entsprechender Anwendung des § 376 Abs. 1 ZPO eine Aussagegenehmigung voraus. Denn es macht keinen Unterschied, ob die Auskunftsperson die der Amtsverschwiegenheit unterliegende Tatsache als Auskunftsperson im Freibeweis oder als (sachverständiger) Zeuge im Strengbeweis kundgibt. Im letzteren Fall ist aber die Beachtung der Amtsverschwiegenheit schon nach bisherigem Recht nicht zweifelhaft (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 33 zu § 15). Das Gericht hat also vor Einholung einer der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Auskunft die Genehmigung des Dienstvorgesetzten zur Erteilung der Auskunft einzuholen. Solange sie nicht vorliegt, darf das Gericht inso-

weit nichts veranlassen. Für den Notar ist die spezielle Regelung des § 18 BNotO zu beachten.

Auskunftspersonen steht in entsprechender Anwendung der §§ 383 bis 390 ZPO ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Das Recht, die Auskunft zu verweigern, steht zum einen den in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten nahen Angehörigen der Beteiligten und den in § 383 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ZPO bezeichneten Berufsgruppen zu, soweit letztere nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden (§ 385 Abs. 2 ZPO). Zum anderen ist das Recht zur Auskunftsverweigerung aus den in § 384 ZPO bezeichneten Gründen beachtlich. Über das Recht zur Auskunftsverweigerung ist die Auskunftsperson zu belehren. Ohne Belehrung eingeholte Auskünfte sind nicht verwertbar, wenn sich die Auskunftsperson später auf ihr Verweigerungsrecht beruft.

Für das Verfahren über die Berechtigung der Auskunftsverweigerung gelten die Vorschriften der §§ 386ff. ZPO entsprechend. Die Auskunftsperson hat die Verweigerungsgründe selbst darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erstreckt sich nicht auf diese. Die Entscheidung über die Auskunftsverweigerung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 387 Abs. 1 ZPO) durch Beschluss und nicht durch Zwischenurteil. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt zwei Wochen. Die Frist ergibt sich aus §§ 390 Abs. 3, 569 Abs. 1 ZPO. § 62 stellt klar, dass die regelmäßige Beschwerdefrist von einem Monat dann nicht gilt, wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt. Die Regelung in §§ 390 Abs. 3, 569 Abs. 1 ZPO stellt eine solche anderweitige gesetzliche Bestimmung dar.

Wie im bisherigen Recht ist die Verhängung von Ordnungsmitteln zur Erzwingung des Erscheinens vor Gericht zur Herbeiführung einer Aussage im Wege des Freibeweises nicht zulässig (vgl. nur Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 196 zu § 12 m.w.N.). Auch schriftliche Auskünfte oder Gutachten können nicht erzwungen werden. Lehnt die Auskunftsperson die Erteilung der Auskunft ab, muss das Gericht sie im Verfahren des Strengbeweises als (sachverständigen) Zeugen laden oder mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen und auf diese Weise eine förmliche zwangsmittelbewehrte Beweisaufnahme einleiten.

Gemäß **Absatz 3** hat das Gericht auch im Freibeweis die Ergebnisse einer Beweiserhebung in den Akten zu dokumentieren. Dies betrifft die Einholung von Auskünften per Telefon oder im Wege der persönlichen Anhörung der Auskunftsperson, die Feststellung eines persönlichen Eindrucks oder das Ergebnis eines Augenscheins. Diese Feststellungen können in Abwesenheit der Beteiligten getroffen werden. Sie sind aber, um die notwendige Verfahrenstransparenz zu gewährleisten, in einem Vermerk festzuhalten, der zu den Akten zu nehmen ist. Falls das Gericht auf diese Feststellungen die Entscheidung stützen will, ist der Vermerk vor der Entscheidung den Beteiligten zur Kenntnis zu geben, um ihnen Gelegenheit zur Äu-

Berung zu gewähren (§ 37 Abs. 2). Die Ergebnisse einer förmlichen Beweisaufnahme oder einer persönlichen Anhörung im Termin sind stets in einem Vermerk Gemäß § 28 Abs. 4 festzuhalten.

Absatz 4 Satz 1 begründet das Recht der Beteiligten, durch Beweisanträge auf die Amtsermittlung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Mit dem Antragsrecht der Beteiligten korrespondiert die Bescheidigungspflicht des Gerichts gemäß **Absatz 4 Satz 3**. Durch gesonderten Beschluss oder spätestens in der instanzabschließenden Entscheidung hat das Gericht zu begründen, warum es einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Die Ablehnung des Beweisantrages ist, auch wenn sie durch gesonderten Beschluss ausgesprochen wird, nicht isoliert anfechtbar (**Absatz 4 Satz 4**), sondern nur durch Beschwerde gegen die Endentscheidung überprüfbar. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

Um das FamFG-Verfahren flexibel zu halten, verzichtet der Entwurf allerdings darauf, die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrags wie in der Strafprozessordnung im Gesetz im Einzelnen aufzuführen. Insofern verbleibt es bei der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vollständig aufzuklären. Daher wird ein Beweisantrag nur abgelehnt werden können, wenn er für die Sachverhaltsaufklärung keinen Nutzen bringt, weil die unter Beweis gestellte Tatsache für die zu treffende Entscheidung unerheblich, bereits erwiesen oder offenkundig ist, wenn das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird (hierzu Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 123 zu § 12).

Das Gericht kann einen Beweisantrag schließlich auch mit der Begründung ablehnen, der Sachverhalt sei bereits so vollständig aufgeklärt, dass von einer weiteren Beweisaufnahme ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht mehr zu erwarten sei (so BayObLG NJW-RR 1991, 777, 778). Diese Ablehnung muss aber auf der Grundlage einer abschließenden Überzeugungsbildung des Gerichts nach umfassender Würdigung der Beweislage ergehen; eine vorweggenommene Beweismwürdigung auf der Grundlage einer unvollständigen Beweislage ist rechtsfehlerhaft (BayObLGZ 1997, 197, 205).

Zu § 30 (Förmliche Beweisaufnahme)

Absatz 1 Satz 1 enthält den bereits im bisherigen Recht anerkannten Grundsatz, dass es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts obliegt, ob und inwieweit es sich zur Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts einer förmlichen Beweisaufnahme nach der Zivilprozessordnung bedienen will (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 3ff zu § 15.; Bumiller/Winkler, Rn. 1ff zu §15; BayObLG NJW-RR 1996, 583, 584). Um die Flexibilität des

FamFG-Verfahrens zu erhalten, verzichtet der Entwurf auf eine ermessensleitende Generalklausel. Die in der Rechtsprechung entwickelte Formel, wonach der Strengbeweis dann erforderlich ist, wenn dies zur ausreichenden Sachaufklärung oder wegen der Bedeutung der Angelegenheit notwendig ist (OLG Zweibrücken NJW-RR 1988, 1211), bleibt als Ausgangspunkt weiterhin anwendbar.

In einigen Rechtsvorsorge-Verfahren ist eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis zentraler entscheidungserheblicher Tatsachen wegen der Schwere des Eingriffs von Gesetzes wegen vorgeschrieben; hierauf nimmt **Absatz 2** Bezug. Die spezialgesetzlichen Bestimmungen anderer Verfahren, bei denen - wie nach § 29 GBO - die Beweismittel gesetzlich beschränkt sind, gehen dieser Bestimmung vor. **Absatz 3** wiederum umschreibt generalklauselartig eine Verfahrenskonstellation, in der zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und zur besseren Sachaufklärung stets eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden hat; auch insoweit wird das gerichtliche Ermessen gemäß **Absatz 1** eingeschränkt.

Absatz 1 Satz 2 gibt den Beteiligten das Recht, eine förmliche Beweisaufnahme zu beantragen. Das Gericht wird einem Antrag auf Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme nur dann nachkommen können, wenn dies der Eigenart des jeweiligen Verfahrens entspricht; in den Eintragungsverfahren des Registerrechts wird das in der Regel nicht der Fall sein. Damit korrespondiert – wie beim Beweisantrag – eine Bescheidungspflicht des Gerichts in einer gesonderten oder in der instanzabschließenden Entscheidung, die in **Absatz 4 Satz 1** geregelt ist. Die Ablehnung des Beweisantrages ist, auch wenn sie durch gesonderten Beschluss ausgesprochen wird, nicht isoliert anfechtbar (**Absatz 4 Satz 2**), sondern nur durch Beschwerde gegen die Endentscheidung überprüfbar. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

In Verfahren, die einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen zum Gegenstand haben, ist zum Teil schon von Gesetzes wegen eine förmliche Beweisaufnahme, insbesondere die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, vorgeschrieben. **Absatz 2** nimmt auf diese Gesetzesvorschriften Bezug. § 292 für das Betreuungsverfahren sowie § 334 für das Unterbringungsverfahren enthalten Spezialregelungen über die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten, die der Ermessensvorschrift des **Absatzes 1** vorgehen. Der Entwurf hat vor diesem Hintergrund von einem allgemeinen Strengbeweisvorbehalt für alle Tatsachen, die einen Eingriff in die Grundrechte eines Betroffenen rechtfertigen sollen, abgesehen. Eine hinreichende Richtigkeitsgewähr für solche Feststellungen kann, soweit sie nicht ohnehin unter **Absatz 2** fallen, vielmehr bereits über **Absatz 1** hergestellt werden. Ist eine Tatsache im Laufe des Verfahrens von den Beteiligten nicht bestritten worden, erscheint es gerechtfertigt, die Entscheidung, ob die Wahrheit gleichwohl strengbeweislich

erforscht werden soll, gerichtlichem Ermessen zu überlassen. Ein schematischer Zwang zur förmlichen Beweisaufnahme wäre nutzlos und schädlich.

Absatz 3 begründet eine Verpflichtung für das Gericht zur Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme, wenn eine Tatsache, die für die zu treffende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung ist, im Freibeweisverfahren streitig geblieben ist. In dieser Situation hat das Gericht vom Strengbeweisverfahren Gebrauch zu machen, weil das Strengbeweisverfahren zur Ermittlung einer bestrittenen entscheidungserheblichen Tatsache geeigneter ist und die Mitwirkungsrechte der Beteiligten besser gewährleistet.

Der Strengbeweis kommt nur für die gleichen Feststellungen wie gemäß den Vorschriften der ZPO in Betracht. Keine Anwendung findet der Strengbeweis daher auch im FamFG-Verfahren, soweit zu prüfen ist, ob die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Von dem Vorliegen von Zulässigkeitsvoraussetzungen überzeugt sich das Gericht im Wege des Freibeweises (BGH, NJW 2000, 814). Es ist daher insoweit in der Auswahl und Verwertung seiner Beweismittel frei (Zöller-Vollkommer, ZPO, Rn. 8 zu § 56).

Eine Tatsache hat maßgebliche Bedeutung für die zu treffende Entscheidung, wenn sie als Haupttatsache den Tatbestand einer entscheidungsrelevanten Norm unmittelbar ausfüllt. Ist die streitige Tatsache Teil eines Tatsachenbündels, mit dem die Annahme eines unbestimmten Rechtsbegriffs wie z. B. des Kindeswohls begründet werden soll, ist deren Wahrheit strengbeweislich zu erforschen, wenn sie im Ergebnis ausschlaggebende Bedeutung im Rahmen der gerichtlichen Abwägung hat. Wenn die streitige Tatsache eine Indiztatsache für das Vorliegen einer Haupttatsache ist, muss zum einen die vorstehend beschriebene Relevanz der Haupttatsache gegeben, zum anderen ein hinreichend sicherer Rückschluss von der Hilfs- auf das Vorliegen der Haupttatsache möglich sein.

Weitere Voraussetzung für die Verpflichtung zum Strengbeweis ist, dass das Gericht die entscheidungserhebliche Tatsache nach dem Ergebnis des Freibeweisverfahrens für wahr hält und sie daher seiner Entscheidung zugrunde legen will. **Absatz 3** zwingt das Gericht, seine positive Überzeugung vom Vorliegen einer Tatsache noch einmal strengbeweislich zu überprüfen. Zweifelt das Gericht dagegen an der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung oder hält es sie für unwahr, so ist **Absatz 3** nicht einschlägig. Tatsachenbehauptungen, die sich im Freibeweisverfahren nicht haben bestätigen lassen, muss das Gericht grundsätzlich nicht auch noch strengbeweislich nachgehen.

Hier kann jedoch im Einzelfall nach **Absatz 1** eine förmliche Beweisaufnahme angezeigt sein, wenn ein Beteiligter einen Beweisantritt gemäß § 29 Abs. 4 gestellt hat, dem das Gericht freibeweislich nachgegangen ist, ohne sich von der Wahrheit der Behauptung überzeugen zu können. Wiederholt der Beteiligte diese Behauptung unter Strengbeweisantritt nach

Absatz 4, kann das Gericht im Rahmen seines Ermessens nach **Absatz 1** gehalten sein, den Beweis auch zu erheben.

Schließlich ist weitere Voraussetzung für einen Zwang zur Durchführung des Strengbeweises gemäß **Absatz 3**, dass die maßgebliche Tatsache von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird. Konkludentes oder pauschales Bestreiten reicht keineswegs aus, einfaches Bestreiten ohne Angabe von Gründen für die angebliche Unwahrheit der freibeweislich festgestellten Tatsache nur im Ausnahmefall, wenn den Beteiligten ein höherer Grad an Substantiierung nicht zuzumuten ist. In der Regel ist substantiiertes Bestreiten zu fordern. Der Beteiligte muss also darlegen, warum er das Freibeweisergebnis für falsch hält. Gegebenenfalls ist eine in sich nachvollziehbare Gegendarstellung zu fordern. Um einen Strengbeweis zu erzwingen, ist also ein Mindestmass an objektiv nachvollziehbarer Begründung für die Ablehnung des Freibeweisergebnisses zu fordern. Hierbei darf allerdings die Fähigkeit des Bestreitenden, sich im Verfahren zu artikulieren, nicht außer Acht gelassen werden.

Nicht erforderlich für den Zwang zum Strengbeweis ist, dass das Gericht selbst noch Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungsmaßgeblichen Tatsache hat. Das Gericht soll vielmehr den Strengbeweis gerade dann durchführen, wenn es aufgrund des Freibeweises von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung bereits überzeugt ist und auf diese Tatsache seine Entscheidung stützen will.

Welche Freibeweisergebnisse das Gericht gewonnen hat und seiner Entscheidung zugrunde zu legen gedenkt, erfahren die Beteiligten infolge der sich aus § 37 Abs. 2 ergebenden Mitteilungspflicht. Nach dieser Vorschrift darf das Gericht seine Entscheidung nur auf Feststellungen stützen, zu denen sich die Beteiligten zuvor äußern konnten. In diesem Rahmen hat das Gericht den Beteiligten die freibeweislich gewonnenen Ermittlungsergebnisse darzulegen. Dies gibt den Beteiligten die Gelegenheit zu überprüfen, ob sie die Durchführung eines förmlichen Beweisverfahrens für notwendig erachten. Eine Begründung des Antrags ist nicht vorgeschrieben, aber ratsam.

Das Gericht ist gemäß **Absatz 4** verpflichtet, Anträge der Beteiligten auf Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme gemäß **Absatz 1 Satz 2** zu bescheiden und die Ablehnung zu begründen. Das Gericht hat die Wahl, über diese Anträge durch gesonderten Beschluss oder in der Endentscheidung zu befinden. **Absatz 4 Satz 2** erklärt den gesondert ergehenden Ablehnungsbeschluss für nicht anfechtbar. Denn über die Ablehnung eines Strengbeweisanspruchs soll das Rechtsmittelgericht nie isoliert, sondern stets nur im Rahmen der Beschwerde in der Hauptsache befinden.

Das Gericht hat zu begründen, warum es einem Strengbeweisanspruch nicht gefolgt ist. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtser-

mittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

Absatz 5 regelt die Verpflichtung des Gerichts, den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweiserhebung im Strengbeweisverfahren zu geben. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 279 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, aufgrund dessen das Gericht im zivilgerichtlichen Verfahren verpflichtet ist, den Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern. Demgegenüber soll im FamFG-Verfahren dem Gericht ein höheres Maß an Flexibilität eingeräumt werden. Es soll je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden können, ob zum Beispiel die Durchführung eines Termins geboten ist. Die Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beteiligten ist im Übrigen auch dadurch gewährleistet, dass das Gericht seine Entscheidung nur auf solche Feststellungen stützen kann, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten (§ 37 Abs. 2).

§ 31 (Glaubhaftmachung)

Absatz 1 bestimmt wortgleich mit § 294 Abs. 1 ZPO, dass sich der Beweisführer zur Glaubhaftmachung aller zulässigen Mittel des Freibeweises einschließlich der eidesstattlichen Versicherung bedienen kann. Dies entspricht geltendem Recht.

Absatz 2 ordnet entgegen geltendem Recht im FG-Verfahren, aber wortgleich mit § 294 Abs. 2 ZPO an, dass eine Glaubhaftmachung nur durch präsente Beweismittel erfolgen kann. Der Beweisführer muss die Beweismittel herbeischaffen, damit eine schnelle Beweisaufnahme gewährleistet wird.

Die Glaubhaftmachung ist im FamFG vor allem in Zwischenverfahren und in Eilverfahren, wie dem einstweiligen Anordnungsverfahren, vorgesehen (vgl. §§ 6 i.V.m. § 44 Abs. 2 ZPO, §§ 25 Abs. 3, 53 Abs. 1). Um die beschleunigte Durchführung der Eilverfahren zu sichern und um Verzögerungen im Hauptsacheverfahren durch eine langwierige Tatsachenermittlung in einem Zwischenverfahren auszuschließen, erscheint es geboten, wie im ZPO-Verfahren eine Beschränkung auf präsente Beweismittel vorzusehen. Damit dient die Vorschrift auch der Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

Die Beschränkung auf präsente Beweismittel legt dem beweispflichtigen Beteiligten keine unzumutbaren Lasten auf. Er selbst profitiert von einer schnellen Entscheidung im Eil- oder Zwischenverfahren. Die Obliegenheit zur Herbeischaffung des Beweismittels ist zudem Ausdruck der Mitwirkungspflicht, die den Beteiligten im FamFG-Verfahren auferlegt ist (§ 27 Abs. 1).

Zu § 32 (Termin; Ladung)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Gericht in jedem Verfahren grundsätzlich die Möglichkeit hat, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin mündlich zu erörtern, sofern es dies für sachdienlich hält. Es hat – wie nach bisheriger Rechtslage (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 9 f der Vorb. zu §§ 8-18) - nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren zu wählen. Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen (z.B. § 15 Abs. 1 LwVG) eine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung statuiert wird, bleibt diese durch § 32 unberührt.

Führt das Gericht eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durch, ist den Beteiligten zu gestatten, der Beweisaufnahme beizuwohnen (§ 357 Abs. 1 ZPO). Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, so hat sie in einem Termin stattzufinden, der zugleich der Erörterung der Sache mit den Beteiligten dient (vgl. § 370 Abs. 1 ZPO); insofern ist das Ermessen des Gerichts gemäß § 32 eingeschränkt.

Die Vorschrift führt nicht den Mündlichkeitsgrundsatz in das FamFG-Verfahren ein. Auch in den Verfahren, in denen obligatorisch oder optional eine Erörterung der Sache im Termin stattfindet, ist Entscheidungsgrundlage nicht nur das, was im Termin von den Beteiligten vorgebracht wurde, sondern der gesamte Akteninhalt. Ein Versäumnisverfahren ist ausgeschlossen; die Sonderregelungen in Abschnitt 10 des Buchs 1 und in Buch 2 dieses Gesetzes betreffen ausschließlich bisherige ZPO-Familienverfahren.

Satz 2 bestimmt, dass für die Änderung eines Termin § 227 ZPO entsprechende Anwendung findet. Hierdurch wird gesetzlich klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Termin aufgehoben oder verlegt werden kann. Dies betrifft auch die vereinfachte Möglichkeit der Verlegung eines Termins im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August gemäß § 227 Abs. 3 ZPO.

Das Gericht hat die Beteiligten mit den in **Absatz 2** enthaltenen Maßgaben zu dem Termin zu laden. Lässt sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist dieser zu dem Erörterungstermin zu laden. Die Beteiligten sind zum Erscheinen nicht verpflichtet, sofern nicht das Gericht zugleich ihr persönliches Erscheinen gemäß § 33 anordnet.

Zu § 33 (Persönliches Erscheinen der Beteiligten)

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 13 Satz 2 FG geregelt Befugnis des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen. Die Anordnung hat aufgrund pflichtgemäßen Ermessens des Gerichts gemäß **Absatz 1** dann zu ergehen, wenn die persönliche Anhörung des Beteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, etwa weil eine schriftliche Äußerung der Beteiligten keine hinreichende Sachaufklärung erbracht hat oder von vornherein nicht erfolgsversprechend erscheint.

Bisher fehlt im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine generelle Vorschrift über die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten. Die Befugnis des Gerichts wurde in der Kommentarliteratur aus der Pflicht zur Amtsaufklärung gemäß § 12 FGG hergeleitet (vgl. nur Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 191 zu § 12), vereinzelt aber auch bestritten (vgl. BayObLGZ 1995, 222, 224).

Die Vorschrift stellt einen Auffangtatbestand dar, der zurücktritt, sofern spezialgesetzlich dem Gericht (auch) im Interesse der Sachverhaltsaufklärung eine Pflicht zur Anhörung eines Beteiligten auferlegt ist. So ist eine persönliche Anhörung eines Beteiligten unabdingbar, wenn sich das Gericht als Grundlage für die Entscheidung einen persönlichen Eindruck verschaffen muss. §§ 50a bis c FGG regeln speziell die Anhörung von Eltern, Kinder und Pflegepersonen in Personensorgeverfahren, §§ 68 Abs. 1, 70c FGG schreiben die persönliche Anhörung in Betreuungs- und Unterbringungssachen als Regelfall zwingend vor.

Die persönliche Anhörung kann zugleich der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten gemäß §§ 28 Abs. 1, 37 Abs. 2 dienen.

Kann ein Beteiligter aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung nicht zu einem Termin im Gerichtsgebäude geladen werden, hört ihn das Gericht zur Aufklärung des Sachverhaltes an seinem Aufenthaltsort oder an einem anderen Ort außerhalb des Gerichts an. Dies ist nunmehr allgemein in **Absatz 2** für alle FamFG-Verfahren geregelt. Zur Sachverhaltsaufklärung kann es sogar geboten sein, den Betroffenen in seiner üblichen Umgebung anzuhören. Gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 70c Satz 1 FGG soll sich das Gericht in Betreuungsverfahren im Rahmen der Anhörung zugleich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen; dies kann im Aufklärungsinteresse oder – im Betreuungsverfahren – auch auf Verlangen des Betroffenen in dessen üblicher Umgebung stattfinden, §§ 68 Abs. 1 Satz 2, 70 c Satz 2 FGG. Diese Vorschriften gehen **Absatz 2** ebenfalls vor.

Absatz 3 ordnet die unmittelbare Ladung des Beteiligten zur persönlichen Anhörung an, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat. Im Hinblick auf den Bevollmächtigten entspricht die Vorschrift § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Absatz 4 gibt dem Gericht die Befugnis, gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Beteiligten ein Ordnungsgeld festzusetzen und im Falle des wiederholten Ausbleibens die Vorführung anzuordnen. Die Regelung entspricht weitgehend § 141 Abs. 3 ZPO; das Gericht hat somit ähnliche Befugnisse zur Erzwingung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten wie ein Zivilgericht im Hinblick auf die Parteien. Dem Beteiligten im FamFG-Verfahren ist es wie der Partei im Zivilprozess (§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO) gestattet, einen instruierten Vertreter zu entsenden, der zur ausreichenden Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist. Abweichend von denn allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 stellt **Satz 1 2. Halbsatz 2** klar, dass die Verhängung von Ord-

nungsgeld nur in Betracht kommt, wenn der Zugang der Ladung nachgewiesen ist. Die Bekanntgabefiktion wird durch diese Bestimmung verdrängt. Die Verhängung von Ordnungsgeld kommt daher nur in Betracht, wenn der Zugang durch eine förmliche Zustellung oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei bewiesen werden kann.

Zu § 34 (Persönliche Anhörung)

Absatz 1 regelt Grundzüge der persönlichen Anhörung eines Beteiligten zum Zweck der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Eine persönliche Anhörung des Betroffenen ist insbesondere im betreuungs- und familiengerichtlichen Verfahren bereits nach geltendem Recht vorgeschrieben (vgl. die Begründung zu § 33). Diese Vorschriften haben zumeist einen Doppelcharakter; sie dienen sowohl der Aufklärung des Sachverhalts als auch der Sicherung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen. Soweit sie letzterem dienen, nimmt **Absatz 1 Satz 1** auf sie Bezug.

Bestimmungen über die Anhörung eines Beteiligten finden sich auch in anderen Gesetzen (z. B. §§ 14 Abs. 2 Satz 1 LwVG, 47 Abs. 2 PStG), zum Teil nur als Sollvorschriften (§§ 2200 Abs. 2, 2227 Abs. 2, 2360 BGB). Soweit diese Bestimmungen der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs dienen, sind sie im Lichte von Artikel 103 Abs. 1 GG als Muss-Vorschriften anzusehen. Auch auf diese Vorschriften nimmt **Absatz 1 Satz 1** daher Bezug.

Nach **Absatz 1 Satz 2** hat das Gericht auch dann, wenn keine spezialgesetzliche Pflicht zur Anhörung besteht, einen Beteiligten persönlich anzuhören, wenn dies erforderlich ist, um dessen Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge zu tun. Unter welchen Voraussetzungen dies zu erfolgen hat, entzieht sich allgemeiner Definition. Eine Anhörung wird jedenfalls dann unvermeidlich sein, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Beteiligten ist. Eine persönliche Anhörung wird darüber hinaus immer dann zu erwägen sein, wenn nicht zu erwarten ist, dass ein Beteiligter durch die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung seinen Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann.

Wo das Gericht die persönliche Anhörung durchzuführen hat, entzieht sich ebenfalls allgemeiner Definition. Ob das Gericht den Beteiligten zu einem Termin lädt oder sich zur Anhörung in die übliche Umgebung des Beteiligten begibt, hängt im Rahmen des § 33 primär von den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Beteiligten ab. Die Vorschrift erfasst sowohl den Anhörungstermin im Gericht als auch die Anhörung an einem Ort außerhalb des Gerichts. Soweit die Anhörung zugleich der Ermittlung des Sachverhalts dient, wird die Wahl des Ortes auch maßgeblich vom Erkenntnisinteresse des Gerichts geleitet. In § 68 Abs. 1 FGg ist daher beispielsweise bestimmt, dass die Anhörung des Betroffenen in der üblichen Umgebung des Betroffenen stattzufinden hat.

Soweit die Anhörung ausschließlich der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eines Beteiligten dient, ist lediglich die Anwesenheit dieses Beteiligten geboten. Andere Beteiligte sind jedoch vom Ergebnis der Anhörung in Kenntnis zu setzen, falls das Gericht seine Entscheidung darauf stützen will (§ 37 Abs. 2).

Nach **Absatz 2** kann die persönliche Anhörung unterbleiben, wenn sie zu einer Gefährdung der Gesundheit des Beteiligten führen würde oder wenn der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun. Die Vorschrift ist der für das vormundschaftsgerichtliche Genehmigungsverfahren geltenden Bestimmung des § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG nachgebildet. Daneben bestehen Vorschriften in den weiteren Büchern des FamFG, die die Entbehrlichkeit einer Anhörung an weitere einschränkende Kriterien knüpfen (z. B. § 290 Abs. 4, 323 Abs. 3). Es bleibt also wie im bisherigen § 68 Abs. 2 FGG dabei, dass das Gericht im Betreuungsverfahren von einer persönlichen Anhörung nur absehen kann, wenn die erheblichen Gesundheitsnachteile für den Betroffenen durch ärztliches Gutachten nachgewiesen sind und die Unfähigkeit zur Willensäußerung aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts feststeht.

Absatz 3 regelt die Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens vom Anhörungstermin. Da die Anhörung nach § 34 ausschließlich im Interesse der Verfahrensrechte des Beteiligten anberaumt wird, kommen Ordnungs- und Zwangsmittel gegen einen ausgebliebenen Beteiligten nicht in Betracht. Das Verfahren ist lediglich so fortzuführen, als ob der Beteiligte persönlich angehört worden wäre, da ihm Gelegenheit hierzu gegeben worden ist. Hierauf ist der Beteiligte gemäß **Absatz 3 Satz 2** hinzuweisen.

Zu § 35 (Antragsrücknahme; Beendigungserklärung)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit und die Folge der Rücknahme eines Antrages und der Beendigung des Verfahrens durch die Beteiligten.

Das geltende Recht sieht keine ausdrückliche Regelung über die Rücknahme eines Antrages vor, es entspricht jedoch auch auf der Grundlage des geltenden Rechts allgemeiner Ansicht, dass der Antragsteller in Ausübung seiner im Antragsverfahren bestehenden Dispositionsbefugnis berechtigt ist, einen Antrag zurückzunehmen (KG, OLGZ 1972, 64, 66; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 39 zu § 12; Bassenge/Herbst/Roth/-Bassenge, RN. 112 der Einleitung). Keine hinreichende Klarheit besteht dagegen dahingehend, bis wann ein Antrag zurückgenommen werden kann sowie welche Auswirkungen dies auf eine etwa bereits ergangene Entscheidung hat (vgl. zum Sach- und Streitstand Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 41 zu § 12; Bassenge/Herbst/Roth/-Bassenge, Rn. 114 f. der Einleitung). Dies wird mit der gesetzlichen Regelung nunmehr klargestellt.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung zurückgenommen werden kann. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist streitig, ob die Rücknahme bis zur Wirksamkeit (so Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 41 zu § 12) oder bis zur Rechtskraft (so KG vom 15. Juni 1971, OLGZ 1972, 64, 68 f.; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 113 der Einleitung) erfolgen kann. Die Vorschrift stellt nunmehr in Anlehnung an § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO und den Regelungsinhalt des § 269 ZPO (vgl. Zöller-Greger, Rn. 8 zu § 269) klar, dass die Rücknahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung möglich ist. Weitere Beschränkungen bei Rücknahme des Antrages bestehen nach der Regelung nicht. Es bedarf nicht der Zustimmung eines anderen Beteiligten zur Rücknahme; gleichfalls bestehen keine Formerfordernisse bei der Erklärung der Rücknahme. Auch eine erneute Antragstellung ist durch die Rücknahme nicht ausgeschlossen; sie bleibt uneingeschränkt möglich, soweit das Antragsrecht nicht durch Zeitablauf erloschen oder nicht ein Antragsverzicht erklärt worden ist.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die zum Teil (KG, OLGZ 1972, 64, 68 f.; AG Neustadt (Rübenberg), FamRZ 2004, 1392; abweichend LG Koblenz, FamRZ 2004, 1391; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 41 zu § 12 und Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, FGG, Rn. 114 der Einleitung, die von automatischer Wirkungslosigkeit nur bei Entscheidungen ausgehen, die erst mit Rechtskraft wirksam werden) vertretene Ansicht, dass die Folge der Rücknahme regelmäßig die automatische Wirkungslosigkeit eines bereits ergangenen Beschlusses ist. Die Vorschrift lehnt sich an § 269 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz ZPO an. Eine hiervon abweichende Regelung ist nicht geboten; aus Urteilen der Zivilprozessordnung kann regelmäßig bereits mit Verkündung des Urteils die (vorläufige) Vollstreckung betrieben werden (so auch KG, OLGZ 1972, 64, 69). Für die Unterscheidung der Rücknahmewirkung je nach Wirksamkeit der Entscheidung besteht daher in FamFG-Sachen kein Anlass. Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten regelt **Satz 2**, dass diese Wirkung auf Antrag durch Beschluss auszusprechen ist. Da dieser Beschluss rein deklaratorischen Charakter hat, bestimmt **Satz 3** die Unanfechtbarkeit des Beschlusses. Die Vorschrift ist an § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO angelehnt.

Absatz 3 regelt für Antragsverfahren die Gestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten, die sich darüber einig sind, das Verfahren nicht fortzuführen zu wollen. In diesem Fall soll eine Entscheidung des Gerichts im Regelfall nicht ergehen. Hierbei trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine Erledigung des Verfahrens durch Gestaltungserklärung der Beteiligten nicht eintritt (OLG München, FuR 2000, 300). Das Gericht hat vielmehr von Amts wegen in jeder Verfahrenslage zu ermitteln, ob eine Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache eingetreten ist (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 121 der Einleitung). Gleichwohl soll das Gericht in der Regel von einer Entscheidung absehen, wenn die Beteiligten eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr anstreben. Die Vorschrift knüpft an die bisher re-

gelmäßig vorgenommene Auslegung einer Erledigungserklärung in Antragsverfahren als Antragsrücknahme (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 126 der Einleitung) an, bringt jedoch darüber hinaus zum Ausdruck, dass neben dem Antragsteller auch die anderen Beteiligten erklären können, dass ein Interesse an der Fortführung des Verfahrens nicht besteht.

Zu § 36 (Vergleich)

In einigen Bestimmungen des geltenden FGG-Verfahrensrechts ist ein Vergleich bereits ausdrücklich zugelassen (vgl. § 53a FGG, §§ 13 Abs. 2 und 3, 16 Abs. 3 HausratsV, §§ 19, 20 Abs. 2 LwVG). **Absatz 1 Satz 1** spricht nunmehr allgemein aus, dass ein Vergleich zur Niederschrift des Gerichts grundsätzlich immer dann zulässig ist, wenn die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Dies richtet sich nach dem materiellen Recht.

Vorschriften in den weiteren Büchern dieses Gesetzes, die dem Gericht eine Prüfung des zwischen den Beteiligten ausgehandelten Vergleichs unter dem Aspekt des Kindeswohls auferlegen (vgl. § 173 Abs. 4), bleiben durch § 36 unberührt.

Gemäß **Absatz 1 Satz 2** soll das Gericht dort, wo ein Vergleich im FamFG-Verfahren zulässig ist, auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der Grundsatz findet sich bereits in einigen Bestimmungen des FGG-Verfahrensrechts (§ 53a Abs. 1 FGG, § 13 Abs. 2 HausratsV); er wird nunmehr allgemein in geeigneten FamFG-Verfahren zur Geltung gebracht. In weiteren Büchern dieses Gesetzes wird er zudem in verfahrensspezifischer Ausprägung wiederholt (§§ 165 Abs. 4 Satz 1, 173 Abs. 4 Satz 1). Das Gericht soll den Beteiligten in einem möglichst frühen Verfahrensstadium die Möglichkeiten und Vorteile einer konsensualen Streitbeilegung (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) darstellen und – falls möglich – einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Die Förmlichkeiten sind derzeit in einigen Vorschriften des FGG ausdrücklich geregelt (§ 14 FGG i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz ZPO; §§ 53a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, 53b Abs. 4 2. Halbsatz, 83a FGG; § 13 Abs. 3 HausratsV). Diese Form ist jedoch bereits nach geltender Rechtslage auch in den übrigen Angelegenheiten der FG einzuhalten (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 25 vor § 8). **Absatz 2** regelt nunmehr ausdrücklich die bei Abschluss eines Vergleichs zu beachtende Form. Gemäß **Absatz 2 Satz 1** ist über den Vergleich eine Niederschrift anzufertigen. **Satz 2** regelt im Einzelnen mit dem Verweis auf die Vorschriften der ZPO den Inhalt des Vergleichsprotokolls. Die Beteiligten sind im Eingang des Vergleichsprotokolls aufzuführen; der Vergleichstext ist im vollen Wortlaut wiederzugeben (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Text ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, bei vorläufiger Aufzeichnung des Protokolls genügt das Vorlesen oder Ab-

spielen der Aufzeichnung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO). Hierüber sowie über die Genehmigung des Vergleichs durch die Beteiligten ist ein Vermerk in das Protokoll aufzunehmen (§ 162 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Absatz 3 ermöglicht den schriftlichen Vergleichsabschluss und verweist im Hinblick auf die Modalitäten auf § 278 Abs. 6 ZPO. Ein gerichtlicher Vergleich kann also zum einen dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen oder ihrerseits dem Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Das Gericht hat in beiden Varianten das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss festzustellen (§ 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO).

Absatz 4 ordnet an, dass Einwände gegen die Richtigkeit eines im FamFG-Verfahren festgestellten oder aufgenommenen Vergleichs mit dem Rechtsbehelf des Protokollberichtigungsantrags gemäß § 164 ZPO geltend zu machen sind. Dies ergibt sich für den schriftlich geschlossenen Vergleich bereits aus **Absatz 2** i.V.m. § 278 Abs. 6 Satz 3 ZPO, erscheint aber auch für den im Termin geschlossenen Vergleich geboten, auch wenn es insoweit an der in der ZPO gegebenen Parallele zur Anfechtbarkeit des in der mündlichen Verhandlung geschlossenen protokollierten Vergleichs mangelt, da ein entsprechendes formalisiertes Berichtigungsverfahren für den Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 generell nicht vorgesehen ist. Es ist jedoch eine Richtigkeitskontrolle des Inhalts dieses Terminvermerks zuzulassen, die sich auf die dort enthaltene Niederschrift eines Vergleichs bezieht. Dies rechtfertigt sich zum einen aufgrund der Bedeutung und Tragweite eines Vergleichs für die Beteiligten. Zum anderen bedarf es eines Instruments zur Korrektur von Vergleichen, um im Einzelfall ihre Vollstreckungsfähigkeit herzustellen.

Zu § 37 (Grundlage der Entscheidung)

Absatz 1 bestimmt als formelle Entscheidungsgrundlage des Gerichts in FamFG-Verfahren den gesamten Inhalt des Verfahrens. Anders als der Straf- und der Zivilprozess kennt das FamFG keinen Mündlichkeitsgrundsatz, so dass der gesamte Akteninhalt ohne Rücksicht auf dessen etwaige mündliche Erörterung in einem Termin Grundlage der Entscheidung ist. Dies ist als Grundsatz des geltenden FGG-Verfahrensrechts anerkannt (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 10 der Vorb. zu §§ 8-18; Bumiller/Winkler, Rn. 35 zu § 12; BayObLG FamRZ 1990, 1156).

Entscheidungsmaßstab ist die freie Überzeugung; insoweit entspricht **Absatz 1** § 286 ZPO und § 261 StPO. Das Gericht muss von der Wahrheit der Feststellungen, die es seiner Entscheidung zugrunde legen will, überzeugt sein. Es reicht – wie in § 286 ZPO – ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit (BGH NJW 1993, 935). Das Beweismaß hängt nicht davon ab, ob das Gericht die Feststellungen im Frei- oder im Strengbeweisver-

fahren trifft; das Gericht muss, auch wenn es sich des Freibeweises bedient, von der Wahrheit der getroffenen Feststellung überzeugt sein.

Absatz 2 dient der Gewährleistung rechtlichen Gehörs der Beteiligten (Artikel 103 Abs. 1 GG). Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Feststellungen zugrunde legen, zu denen sich der Beteiligte, dessen Rechte die Entscheidung beeinträchtigt, zuvor äußern konnte. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass es im FamFG-Verfahren keine generelle Verpflichtung zur Übersendung schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an die Beteiligten gibt. Lediglich der verfahrenseinleitende Antrag ist den anderen Beteiligten in jedem Fall zu übersenden (§ 15 Abs. 3). Sonstige Schriftstücke sind nur nach Maßgabe des **Absatzes 2** anderen Beteiligten zur Kenntnis zu geben; eine schematische Versendung von Verfahrensunterlagen an alle Beteiligten findet nicht statt. Das gewährleistet die Flexibilität des FamFG-Verfahrens und beschränkt den in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu leistenden Aufwand auf das Unvermeidliche.

Der Begriff der Rechtsbeeinträchtigung ist im Sinne des geltenden Rechts (§ 20 Abs. 1 FGG) zu verstehen. Der Beteiligte muss also durch die beabsichtigte Entscheidung in seiner Rechtsstellung negativ betroffen werden (vgl. hierzu im einzelnen Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 12ff zu § 20). In diesem Fall hat das Gericht zu überprüfen, ob dem Beteiligten die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, die seine Rechte beeinträchtigt, im Laufe des Verfahrens übermittelt worden sind. Soweit dies nicht der Fall ist, hat das Gericht dies vor Erlass der Entscheidung nachzuholen und dem Beteiligten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Das Gesetz lässt offen, auf welche Weise dem betroffenen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Regelfall sind dem betroffenen Beteiligten die entscheidungsrelevanten Erklärungen anderer Beteiligter sowie die Ergebnisse einer Beweisaufnahme mitzuteilen. Dies kann durch Übersendung der schriftlichen Erklärung anderer Beteiligter, des Vermerks über einen Termin oder eine persönliche Anhörung außerhalb eines Termins, eines Vermerks über das Ergebnis einer formlosen Beweisaufnahme (§ 29 Abs. 3), eines Vermerks über die Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme im Termin oder eines eingeholten schriftlichen Gutachtens (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 411 ZPO) geschehen. Eine Gelegenheit zur Äußerung im Termin reicht aus, wenn es dem Beteiligten zuzumuten ist, eine sofortige Erklärung abzugeben, was in der Regel bei weniger komplexen Zusammenhängen der Fall sein wird. In diesen Fällen kann das Ergebnis einer Beweisaufnahme oder einer Anhörung unmittelbar anschließend im Termin erörtert werden. Der Einräumung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme bedarf es dann nicht mehr.

Im Einzelfall kann von einer Übersendung der vorbezeichneten Beweisdokumente abgesehen werden, wenn schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegen-

genstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Akteneinsichtsrecht für Beteiligte gemäß § 7 Abs. 2 eingeschränkt. Dies kann Gutachten über den Betroffenen in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren oder Vermerke über Anhörungen des Kindes oder der Eltern in Sorgerechts- und Umgangsverfahren betreffen. Eine Weitergabe dieser Unterlagen tangiert die Persönlichkeitsrechte dieser Verfahrensbeteiligten massiv. Gleichwohl muss auch in diesen Fällen dem Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör Genüge getan werden, soweit die Entscheidung in seine Rechte eingreift. Das Gericht muss hier im Einzelfall versuchen, in möglichst grundrechtsschonender Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Denkbar ist, dass das Gericht dem Beteiligten, dessen Rechte beeinträchtigt werden, lediglich den wesentlichen Inhalt einer schriftlichen Erklärung oder eines Beweisergebnisses mitteilt. Dies kann durch eine schriftliche oder – bei weniger komplexen Zusammenhängen – auch durch eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts geschehen.

Abschnitt 3 Beschluss

Zu § 38 (Entscheidung durch Beschluss)

Absatz 1 regelt die künftig einheitliche Form der gerichtlichen Entscheidung in FamFG-Verfahren durch Beschluss. An einer einheitlichen Regelung über die Entscheidungsform fehlt es bisher. Das FGG nimmt nach geltender Rechtslage an verschiedenen Stellen auf Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse Bezug; an einer einheitlichen Systematik oder Abgrenzung dieser Entscheidungen fehlt es indes. Die Vorschrift regelt nunmehr eine gewisse Vereinheitlichung der Entscheidungsform für FamFG-Verfahren. Wird mit der Entscheidung ein Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt, so entscheidet das Gericht künftig – ausser bei Registereintragungen - durch Beschluss. Diese Entscheidungen sind als Endentscheidungen gesetzlich definiert. Die Beschlussform wird aber auch für andere Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand nicht erledigen, vorgeschrieben. Hierzu zählen etwa der Beschluss über die Hinzuziehung von Beteiligten (§ 8 Abs. 3) oder der Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgeldes. Für andere Entscheidungen, mit denen kein Verfahrensgegenstand erledigt wird, etwa verfahrensleitende Anordnungen oder andere verfahrensbegleitende Verfügungen oder Eintragungsverfügungen, verbleibt es dagegen beim bisherigen Rechtszustand.

Absatz 2 bestimmt die Form des Beschlusses. Bisher fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, über die notwendige Form des Beschlusses in FG-Sachen. Die Vorschrift stellt sie nunmehr klar.

Die **Absätze 3 und 4** treffen Regelungen über den notwendigen Inhalt des Beschlusses. Sie sollen gewährleisten, dass der Inhalt des Beschlusses rechtsstaatlichen Anforderungen

genügt; gleichzeitig soll eine Überfrachtung mit formalen Erfordernissen an den Inhalt der Entscheidung vermieden werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass der Beschluss in FamFG-Sachen zu begründen ist. Darüber hinausgehende Anforderungen an den Inhalt der Entscheidung bestehen nicht; insbesondere kennt das Beschlussverfahren nicht die strikten Erfordernisse an den Inhalt des Urteils nach den §§ 313 ff. ZPO.

Absatz 4 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Begründung zu verzichten. Eine Begründung soll im Grundsatz immer dann entbehrlich sein, wenn eine Beschwer eines Beteiligten erkennbar nicht vorliegt. **Nummer 1** entspricht inhaltlich § 313b ZPO. Nach **Nummer 2** kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss dem erklärten Willen aller Beteiligten entspricht. Hierdurch soll dem Gericht eine möglichst rasche und unkomplizierte Entscheidung für die Vielzahl der FG-Verfahren ermöglicht werden, die in der Sache zwischen den Beteiligten nicht streitig sind. **Nummer 3** greift den Regelungsinhalt des § 313a Abs. 2 ZPO auf. Eine Begründung ist entbehrlich, wenn der Beschluss den Beteiligten etwa unmittelbar an die Erörterung im Termin bekannt gegeben wird und eine Anfechtung des Beschlusses aufgrund des Rechtsmittelverzichts ausgeschlossen ist.

Absatz 5 nennt Ausnahmen von der Absehungsmöglichkeit des Absatzes 4. **Nummer 1** ist an § 313a Abs. 4 Nr. 4 ZPO angelehnt. **Nummer 2** entspricht dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 1 ZPO. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 3 ZPO. **Nummer 4** ist an § 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO angelehnt.

Absatz 6 regelt die Ergänzung eines zunächst nicht mit Gründen versehenen Beschlusses, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden soll. Die Vorschrift ist § 313a Abs. 5 ZPO nachgebildet. Sie stellt klar, dass diese Beschlüsse – ebenso wie Urteile gemäß § 313a Abs. 5 ZPO – nach den nach den in den Ausführungsgeetzen zu internationalen Verträgen enthaltenen Vorschriften, z. B. § 30 AVAG, zu vervollständigen sind (vgl. Thomas/Putzo, Rn. 8 zu § 313a).

Zu § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Diese Vorschrift führt in FamFG-Verfahren allgemein die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung ein.

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist derzeit in verschiedenen Einzelvorschriften (z. B. §§ 69 Abs. 1 Nr. 6, 70f Abs. 1 Nr. 4 FG) eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen. An einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung für Entscheidungen in FG-Sachen fehlt es dagegen. Begrenzt auf die befristeten Rechtsmittel in Wohnungseigentumssachen ist nach der

Rechtsprechung eine Rechtsmittelbelehrung grundrechtlich geboten (BGH, NJW 2002, 2171), das Erfordernis einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung hat die Rechtsprechung dagegen ausdrücklich offen gelassen (BVerfG, BVerfGE 93, 99 ff. abw. M. Kühling, 117 ff.). Die Vorschrift greift den in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken auf. Die Rechtsmittelbelehrung ist, obgleich bisher nur in einzelnen Bereichen der FG-Verfahren vorgesehen, Ausdruck des rechtsfürsorgerischen Charakters dieser Verfahren. Die Beteiligten sind daher künftig in allen FamFG-Verfahren über die Rechtsmittel oder sonstige ordentliche Rechtsbehelfe zu belehren.

Die Vorschrift bestimmt zum einen den Anwendungsbereich der Rechtsbehelfsbelehrung. Von der Belehrungspflicht umfasst sind alle Rechtsmittel sowie die in den FamFG-Verfahren vorgesehenen ordentlichen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, Einspruch, Widerspruch und Erinnerung. Nicht erforderlich ist eine Rechtsbehelfsbelehrung dagegen, wenn gegen die Entscheidung nur noch außerordentliche Rechtsbehelfe statthaft sind. Eine Belehrung etwa über die Wiedereinsetzung, die Urteilsberichtigung und Ergänzung oder die Möglichkeit der Rüge aufgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 44) ist daher regelmäßig nicht geboten.

Zum anderen regelt die Vorschrift die Form der Rechtsbehelfsbelehrung. Sie hat mit der Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, dessen Sitz sowie der einzuhaltenden Form und Frist alle wesentlichen Informationen zu enthalten, die den Beteiligten in die Lage versetzen, ohne die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes den zulässigen Rechtsbehelf gegen die ergangene Entscheidung einzulegen.

Zu § 40 (Wirksamwerden)

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden gerichtlicher Beschlüsse im FamFG-Verfahren.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 16 Abs. 1 FGG. Der Eintritt der Wirksamkeit bleibt weiterhin regelmäßig an die Bekanntmachung der Entscheidung geknüpft, nicht an den Eintritt ihrer formellen Rechtskraft. Hiermit wird dem im Regelfall gegebenen Bedürfnis nach einem schnellen Wirksamwerden der FamFG-Entscheidungen, das vor allem im rechtsfürsorgerischen Bereich – etwa der Ernennung eines Vormundes oder Betreuers – aber auch bei den nunmehr im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Familienstreitsachen besteht, Rechnung getragen.

Von diesem Grundsatz weicht das Gesetz in einer Reihe von Fällen ab, in denen mit der Wirksamkeit der Entscheidung eine so gravierende Rechtsänderung verknüpft wird, dass die Wirksamkeit erst mit der formellen Rechtskraft eintreten soll. Diese Vorschriften gehen der allgemeinen Vorschrift zur Wirksamkeit von Beschlüssen unverändert vor.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Beschluss, durch den ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 erst mit Rechtskraft wirksam wird. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 sind die bisher geltenden §§ 62, 55 FGG mit Art. 19 Absatz GG insoweit unvereinbar, als den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen. Die Vorschriften über die Genehmigung von Rechtsgeschäften genügen hiernach nur dann den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes, wenn sie sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt werden können (BVerfG, BVerfGE 101, 397, 407). Die Regelung des Absatzes 3 räumt diese Überprüfungsmöglichkeit nunmehr ein, indem die Wirksamkeit der Entscheidung erst mit Rechtskraft eintritt. Dies ist effizienter als die derzeit in der Praxis vorherrschende Lösung, vor Erlass der Entscheidung zunächst einen Vorbescheid zu erlassen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, diesen Vorbescheid anzufechten (vgl. zur Praxis Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, Rn. 12 zu § 55). Ist den Beteiligten an einer möglichst schnellen Rechtskraft der Entscheidung gelegen, so haben sie die Möglichkeit, durch einen allseitigen Rechtsmittelverzicht die umgehende Wirksamkeit der Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht hat gemäß **Satz 2** mit der Entscheidung auszusprechen, dass die Genehmigung erst mit Rechtskraft wirksam wird. Die Regelung dient der Rechtsklarheit gegenüber Dritten beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts. **Satz 3** bestimmt, dass die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist. Diese kurze Rechtsmittelfrist trägt dem regelmäßigen Interesse der Beteiligten an einer zügigen Abwicklung des Rechtsgeschäfts Rechnung.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 FGG; redaktionell ist die Vorschrift an die in § 38 enthaltenen Neuregelungen zur Form des Entscheidung durch das Gericht im Beschlusswege angepasst. Soweit die Vorschrift gemäß § 69e Abs. 1 FGG lediglich teilweise in Betreuungssachen Anwendung fand, wird der Anwendungsbereich nunmehr mit den bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Vorschriften harmonisiert.

Zu § 41 (Bekanntgabe des Beschlusses)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der Bekanntgabe einer Entscheidung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass im Grundsatz eine Bekanntgabe des Beschlusses nach den allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Schriftstücken gemäß § 19 Abs. 2 erfolgen kann. Höhere formelle Anforderungen an die Bekanntgabe benennt **Satz 2**. Dieser bestimmt, dass eine förmliche Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an denjenigen zu erfolgen hat, dessen erklärtem Willen der Beschluss nicht entspricht. Die Vorschrift schränkt das bisher gemäß § 16 Abs. 2 FGG bestehende Erfordernis, alle Beschlüs-

se, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, förmlich zuzustellen, ein. Durch diese Beschränkung der förmlichen Zustellung soll einerseits das schützenswerte Interesse des Beteiligten gewahrt werden, dessen Anliegen mit der Entscheidung möglicherweise nicht entsprochen wird. Andererseits soll eine Überfrachtung mit formalen Anforderungen in den Fällen vermieden werden, in denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschluss dem Anliegen eines Beteiligten zuwider läuft. Eine wirksame Bekanntgabe durch eine formlose Mitteilung entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG ist dagegen nicht mehr vorgesehen, nachdem mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses künftig regelmäßig auch der Lauf einer Frist beginnt.

Absatz 2 Satz 1 und **Satz 2** entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Absatz 3 Satz 1 FGG. Für die wirksame Bekanntgabe ist künftig allerdings nur noch das Vorlesen der Entscheidungsformel erforderlich; die Vorschrift stellt klar, dass das Verlesen der Gründe künftig keine Voraussetzung der wirksamen Bekanntgabe ist (a.A. zur geltenden Rechtslage BayObLG, NJW-RR 1999, 957). **Satz 3** enthält das Erfordernis, die Entscheidung auch bei Bekanntgabe gemäß Satz 1 den Beteiligten künftig stets schriftlich bekannt zu geben. Die schriftliche Bekanntgabe erstreckt sich auf den vollständigen Beschluss einschließlich der Gründe.

Absatz 3 bestimmt, dass Beschlüsse, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, demjenigen selbst bekannt zu geben sind, für den das Rechtsgeschäft genehmigt werden soll. Diese Vorschrift trägt ebenso wie § 40 Abs. 2 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 (BVerfGE 101, 397, 407) Rechnung. Hiernach muss dem Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen (BVerfGE 101, 397, 405). Anders als in anderen Verfahren kann die Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nicht durch den Vertreter des durch die Entscheidung in seinen Rechten betroffenen wahrgenommen werden. Denn das rechtliche Gehör kann nicht durch denjenigen vermittelt werden, dessen Handeln im Genehmigungsverfahren überprüft werden soll (BVerfGE 101, 397, 406). Mit der Vorschrift des Absatzes 3 wird nunmehr gewährleistet, dass der Beteiligte selbst von der Entscheidung frühzeitig Kenntnis erlangt. Hierdurch wird der Abwicklung des Rechtsgeschäfts ohne Einbeziehung des Beteiligten selbst entgegengewirkt. Es wird sichergestellt, dass der Beteiligte selbst fristgerecht Rechtsmittel einlegen sowie einen etwaigen Rechtsmittelverzicht zügig widerrufen kann.

Zu § 42 (Berichtigung des Beschlusses)

An einer Regelung über die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten eines Beschlusses fehlt es im geltenden FGG. Gleichwohl entspricht es einhelliger Ansicht, dass die Berichtigung

solcher Unrichtigkeiten im Entscheidungssatz und in den Gründen unter entsprechender Anwendung des § 319 ZPO jederzeit, auch nach Einlegung eines Rechtsmittels und nach Eintritt formeller Rechtskraft, zulässig ist (vgl. statt aller BGH, NJW 1989, 1281; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 60 zu § 18). Die Vorschrift greift diese Rechtsprechung auf und regelt nunmehr ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 319 der Zivilprozessordnung bei der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.

Zu § 43 (Ergänzung des Beschlusses)

Auch hinsichtlich der Ergänzung von Beschlüssen ist eine gesetzliche Regelung im FGG nach derzeitiger Rechtslage nicht vorhanden. Diese Regelungslücke wird ebenfalls nach allgemeiner Ansicht durch die entsprechende Anwendung des § 321 ZPO geschlossen (BayObLG, NZM 2002, 708 f.; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 67 zu § 18). Die Regelung trifft nunmehr eine ausdrückliche Regelung über die Ergänzung eines Beschlusses, die den Besonderheiten des FamFG-Verfahrens Rechnung trägt.

Zu § 44 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004 – BGBl I 3220) eingefügten § 29a FGG. **Absatz 2** ist im Hinblick auf die Neufassung des Allgemeinen Teils redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 45 (Formelle Rechtskraft)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Beschluss im FamFG-Verfahren der formellen Rechtskraft fähig ist. Sie entspricht inhaltlich § 705 ZPO und berücksichtigt die weiteren, die Rechtskraft hemmenden, Rechtsbehelfe des FamFG-Verfahrens.

Zu § 46 (Rechtskraft- und Notfristzeugnis)

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit den Vorschriften ZPO die Voraussetzungen für die Erteilung eines Rechtskraft- oder Notfristzeugnisses nach § 706 ZPO.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 706 Abs. 1 Satz 1 ZPO. **Satz 2** übernimmt den bisherigen § 706 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 706 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Zu § 47 (Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 FGG.

Abschnitt 4. Abänderung und Wiederaufnahme

Zu § 48 (Abänderung)

Die Vorschrift regelt die Abänderungsmöglichkeiten des Gerichts bei Vorliegen einer rechtsfehlerhaften Entscheidung. Das FGG sieht nach bisheriger Rechtslage in § 18 Abs. 1 die freie Abänderbarkeit einer zuvor getroffenen Entscheidung vor, wenn die Entscheidung des Gerichts der bisherigen einfachen – unbefristeten – Beschwerde unterliegt. Demgegenüber sieht § 18 Abs. 2 FGG einen generellen Ausschluss der Abänderung von Verfügungen vor, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Diese unterschiedlichen Grundsätze werden vor dem Hintergrund der generellen Befristung der Rechtsmittel harmonisiert. Die Rechtssicherheit für die Beteiligten bezüglich der künftigen Fortgeltung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts soll behutsam erhöht werden; gleichzeitig soll die Flexibilität der FamFG-Verfahren im Grundsatz erhalten bleiben.

Die Vorschrift findet – wie § 18 FGG nach geltender Rechtslage (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 40 zu § 18) - nur Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Sonderregelungen über die Abänderung gerichtlicher Beschlüsse gehen den allgemeinen Abänderungsvorschriften vor. Dies betrifft etwa die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge gemäß § 174, die Änderung rechtskräftiger Entscheidungen zum Versorgungsausgleich gemäß §§ 239, 240 die Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins gemäß § 2361 BGB. Dieser Vorrang spezieller Abänderungsvorschriften bleibt durch die Neufassung der allgemeinen Abänderungsvorschriften unberührt. Die allgemeinen Abänderungsvorschriften kommen nur dann zum Tragen, wenn spezielle Abänderungsvorschriften keine Anwendung finden. § 48 ist wegen der mit ihnen verbundenen Publizitäts- oder Gutglaubenswirkungen auch auf die Abänderung von Registereintragungen nicht anwendbar.

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht auch dann zur Abänderung einer Endentscheidung befugt ist, wenn sie rechtskräftig geworden ist, sofern die getroffene Entscheidung rechtsfehlerhaft war. Sie enthält damit eine Durchbrechung der formellen Rechtskraft. Gleichzeitig soll für die Beteiligten mit der Rechtskraft auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit eintreten. Das Interesse an einer richtigen Entscheidung soll jedoch dann überwiegen, wenn die Entscheidung rechtsfehlerhaft war. Hierbei genügt es gleichwohl nicht, dass das erkennende Gericht von seiner einmal für richtig erkannten Rechtsansicht abrücken möchte. Grundsätzlich gebietet es der Grundsatz des Vertrauensschutzes gegenüber den Beteiligten, dass das Gericht sich an seiner zuvor für richtig erkannten Rechtsansicht festhalten lässt. Vielmehr

muss die der Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsansicht aus der Warte eines objektiven Dritten von Beginn an evident unrichtig gewesen sein. Rechtsfehlerhaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine Entscheidung nur dann, wenn das Gericht das materielle Recht fehlerhaft angewandt hat. Kein Abänderungsgrund im Sinne des § 48 ist dagegen die unrichtige Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Verfahrensfehler haben die Beteiligten vielmehr grundsätzlich im Rechtsmittelzug geltend zu machen. Unterbleibt dies, so können lediglich gravierende Verfahrensfehler im späteren Verlauf geltend gemacht werden. Diese sind durch die Anhörungsrüge (§ 44) und die Wiederaufnahmegründe (§ 51 Abs. 1 Nr. 2) abschließend geregelt.

Abänderungsbefugt ist ausschließlich das Gericht ersten Rechtszuges. Diese Beschränkung entspricht dem allgemeinen Verständnis des bisher geltenden § 18 FGG (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 7 zu § 18) und wird nunmehr gesetzlich geregelt.

Absatz 1 2. Halbsatz bringt den Gedanken des Vertrauensschutzes zum Ausdruck. Ist etwa mit einer Entscheidung dem Anliegen der Beteiligten vollumfänglich entsprochen worden, so steht dies grundsätzlich einer nachträglichen Abänderung der Entscheidung entgegen.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Abänderung in Antragsverfahren nur auf Antrag erfolgen kann. Sie entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 1, 2. Halbsatz FGG.

Absatz 3 legt fest, dass die Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts das mit der Abänderung befasste Gericht bindet. Sie knüpft an die grundsätzliche Bindung des vorhergehenden Gerichts an die rechtliche Beurteilung des Rechtsmittelgerichts im Falle der Zurückverweisung - § 72 Abs. 2 und § 77 Abs. 5 Satz 4 – an. Die Vorschrift dient ebenso wie die Bindung im Fall der Zurückverweisung der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen in derselben Sache.

Absatz 4 regelt, dass die Entscheidung über die Abänderung insoweit anfechtbar ist als eine Abänderung nicht erfolgt. Für eine separate Anfechtbarkeit eines Beschlusses, mit dem die Abänderung abgelehnt wird, besteht kein Bedürfnis. Dem Beteiligten der sich gegen die Entscheidung wendet, war es vielmehr zuzumuten, zu diesen Punkten bereits im Rahmen des Rechtsmittels vorzutragen. Anders verhält es sich, soweit die Entscheidung abgeändert wird. Für diese beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung eine eigenständige Rechtsmittelfrist zu laufen.

Zu § 49 (Abänderung bei Änderung der Verhältnisse)

Die Vorschrift trägt der Notwendigkeit, die in FamFG-Verfahren häufig auftretenden Entscheidungen mit Dauerwirkung auch nach Rechtskraft abändern zu können, Rechnung. Die geltende Rechtslage nimmt zur Frage der Abänderbarkeit wegen veränderter Umstände

nicht Stellung. Es entspricht derzeit überwiegender Ansicht, dass eine Abänderung gemäß § 18 Absatz 1 FGG jedenfalls bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für Entscheidungen mit Dauerwirkung möglich ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 2 zu § 18; Brehm, FGG, Rn. 385); zum Teil (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 11 zu § 18) wird jedoch auch vertreten, dass sich die Abänderungsbefugnis des Gerichts auf die gleich gebliebene Tatsachengrundlage beschränkt. Der Umfang der Abänderungsbefugnis des Gerichts bei veränderter Tatsachen- oder Rechtsgrundlage wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Auch die Abänderungsvorschrift des § 49 findet – ebenso wie § 48 - nur Anwendung, soweit gesetzliche Sonderregelungen über die Abänderung von Entscheidungen nicht bestehen. Dies betrifft die Änderung von Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß §§ 307, 343. Der Vorrang dieser Abänderungsvorschriften bleibt ebenso wie der Vorrang der speziellen Abänderungsvorschriften im Verhältnis zur allgemeinen Abänderungsvorschrift des § 48 unberührt.

Satz 1 beschränkt die Abänderungsmöglichkeit tatbestandlich auf Entscheidungen mit Dauerwirkung. Eine Berücksichtigung der Änderung der Tatsachengrundlage ist außerhalb dieses Anwendungsbereichs lediglich im Rahmen der Wiederaufnahmevorschriften gemäß § 51 statthaft. Die Änderung der Verhältnisse im Sinne der Vorschrift muss des Weiteren nachträglich eingetreten sein. Die Änderungen müssen also nach Erlass des Beschlusses, bei Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nach Schluss der letzten Tatsachenverhandlung, eingetreten sein. Eine spätere Kenntniserlangung von vorher bereits existenten Verhältnissen ist dagegen ausschließlich im Rahmen der Vorschriften über die Wiederaufnahme gemäß § 51 zu berücksichtigen. Auch muss eine wesentliche, also bedeutsame, bei der Entscheidungsfindung maßgebliche, Änderung der Verhältnisse vorliegen. Geändert haben muss sich die Sach- oder Rechtslage. Eine Änderung der Sachlage liegt immer dann vor, wenn sich die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen ändern. Eine Änderung der Rechtslage ist gegeben, wenn sich das maßgebliche materielle Recht geändert hat. Hierunter können grundsätzlich auch Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung fallen.

Satz 2 bestimmt ebenso wie § 48 Abs. 2, dass eine Abänderung in Antragsverfahren nur auf Antrag erfolgen kann.

Zu § 50 (Vorrang des Rechtsmittels)

Mit dieser neuen Vorschrift wird das Verhältnis der Abänderungsvorschriften zum Rechtsmittelrecht gesetzlich klargestellt.

Nach **Absatz 1** bleiben die Vorschriften über die Abhilfe von den Abänderungsvorschriften unberührt. Das Gericht ist somit auch dann zur Abhilfe befugt, wenn eine Abänderung nach den §§ 48 ff. statthaft wäre.

Absatz 2 stellt den Vorrang des Rechtsmittels gegenüber dem Abänderungsverfahren heraus. Ist bereits ein Beschwerdeverfahren anhängig, so ist eine gleichzeitige Abänderung durch das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, unstatthaft. Hierdurch sollen widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden. Das Verfahren soll zunächst vollumfänglich im Rechtsmittel entschieden werden. Erst im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob möglicherweise noch Raum für die Abänderung der angefochtenen Entscheidung besteht. Hierbei wird das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde, die Bindung an die Auffassung des Rechtsmittelgerichts gemäß § 48 Abs. 3 zu beachten haben. Der Vorrang des Rechtsmittels bezieht sich gemäß **Satz 1** zunächst auf die sofortige Beschwerde gemäß §§ 62 ff. Kommt es, wie bei der Abänderung nach § 51 maßgeblich auf die Einbeziehung neuer Tatsachen an, so steht die Anhängigkeit der Rechtsbeschwerde einer Abänderung nicht entgegen. Soweit jedoch, wie bei der Abänderung nach § 48, die richtige Anwendung des Rechts durch das Gericht angefochten wird, steht auch die Anhängigkeit der Rechtsbeschwerde einer Abänderung entgegen. Dies ist in **Satz 2** der Vorschrift geregelt.

Zu § 51 (Wiederaufnahme)

Die Vorschrift regelt die Wiederaufnahme von Verfahren und ergänzt insoweit die Vorschriften über die Abänderung von Entscheidungen gemäß §§ 48 ff. Die Wiederaufnahme ist bisher im FGG nicht geregelt. Gleichwohl entspricht es der ganz überwiegenden Ansicht, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens in der Hauptsache jedenfalls dann zulässig ist, wenn alle im FG-Verfahren vorgesehenen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind und damit auch eine Abänderung nach § 18 FGG nicht mehr statthaft ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 69 zu § 18). Die Vorschriften über die Wiederaufnahme nach der Zivilprozessordnung werden hierbei entsprechend angewendet (BayObLG, FamRZ 2004, 137). Die Vorschrift greift diese Praxis auf und erweitert die Wiederaufnahmegründe behutsam.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Hauptsache statthaft ist. Die Wiederaufnahme ist erst dann zulässig, wenn das vorangegangene Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Nummer 1 eröffnet ein Wiederaufnahmeverfahren, soweit neue Beweismittel in der Hauptsache vorliegen, die eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Dieser Wiederaufnahmegrund geht über die in der ZPO vorgesehenen und bisher auch für das FG-Verfahren maßgeblichen Wiederaufnahmegründe hinaus (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 70 zu § 18). Die Aufnahme dieses Wiederaufnahmegrundes ist Ausdruck des Amtsermittlungsgrundsatzes im FamFG-Verfahren. Ist die Beschaffung der notwendigen Beweismittel im Erkenntnisverfahren unterblieben, so soll der Beteiligte

jedenfalls dann nicht ausgeschlossen sein, wenn er im Erkenntnisverfahren alles im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten Gebotene getan hat.

Nummer 2 regelt, dass Wiederaufnahmegründe im Übrigen solche gemäß §§ 579, 580 ZPO sind. Die Vorschrift greift die nach einhelliger Ansicht auch bisher im FG-Verfahren maßgeblichen Wiederaufnahmegründe auf (BGH, BGHZ 125, 288, 290) und regelt sie nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Inbezugnahme.

Absatz 2 bestimmt, dass die Wiederaufnahme ausschließlich auf Antrag stattfindet. Die Regelung kodifiziert die bisherige Praxis, die davon ausgeht, dass die Wiederaufnahme in entsprechender Anwendung der §§ 586 ff. ZPO zu beantragen ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 70 zu § 18).

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 582 ZPO, der nach geltender Rechtslage entsprechende Anwendung findet (BGHZ 125, 288, 290; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 70 zu § 18). Er ist Ausdruck der im FamFG-Verfahren bestehenden Mitwirkungspflichten der Beteiligten. Konnten die Beteiligten die nunmehr geltend gemachten Tatsachen bereits im Rechtsmittel vortragen, soll ihnen mit diesen Tatsachen kein außerordentlicher Rechtsbehelf eröffnet werden.

Absatz 4 übernimmt die Frist des § 586 ZPO, die nach geltender Rechtslage entsprechend angewandt wird (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 70 zu § 18).

Auch **Absatz 5** greift die bisher im Wege der Rechtsfortbildung (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 70 zu § 18) entwickelte entsprechende Anwendung des § 584 ZPO hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit auf.

Zu § 52 (Ausschluss von Abänderung und Wiederaufnahme)

Diese Vorschrift bestimmt, dass Beschlüsse, durch die ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, nicht der Abänderung oder Wiederaufnahme unterliegen, nachdem sie einem Dritten gegenüber wirksam geworden sind. Die Vorschrift ist Teil der Neuregelung der Vorschriften über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die bisher in den §§ 55, 62 FGG geregelt war. § 40 Abs. 3 stellt durch das Eintreten der Wirksamkeit eines solchen Beschlusses mit Rechtskraft sicher, dass die Entscheidung vollumfänglich der richterlichen Überprüfung im Rechtsmittel unterzogen werden kann. Mit Absatz 4 wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass der am Rechtsgeschäft beteiligte Dritte regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse an dem dauerhaften Bestand der Entscheidung hat. Vor diesem Hintergrund ist bereits nach geltendem Recht die Statthaftigkeit einer Wiederaufnahme verneint worden, wenn die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts wirksam geworden ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 69 zu § 18). Die Vorschrift greift diesen Schutzgedanken inhaltlich auf und bezieht ihn auf das

nunmehr grundsätzlich befristete Rechtsmittel mit eingeschränkter Abänderbarkeit und Wiederaufnahme.

Abschnitt 5 Einstweilige Anordnung

Zu § 53 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand der einstweiligen Anordnung. Der wesentliche Unterschied zu dem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit kraft Richterrechts geltenden Rechtsinstitut der vorläufigen Anordnung sowie zu einigen Bestimmungen des Familienverfahrensrechts (§ 621g, § 644 ZPO) liegt darin, dass die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. der Eingang eines diesbezüglichen Gesuchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mehr Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist.

Die verfahrensmäßige Trennung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung entspricht der Situation bei Arrest und einstweiliger Verfügung der ZPO. Durch die Beseitigung der Hauptsacheabhängigkeit der einstweiligen Anordnung im geltenden Familienverfahrensrecht werden die Verfahrensordnungen harmonisiert.

Die Neukonzeption soll das Institut der einstweiligen Anordnung stärken. Es vereint die Vorteile eines vereinfachten und eines beschleunigten Verfahrens. Sofern weder ein Beteiligter noch das Gericht von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten, fallen die diesbezüglichen Kosten nicht mehr an.

Gerade in Umgangssachen besteht ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Regelung. Nur durch eine solche kann eine dem Kindeswohl abträgliche längere Unterbrechung der persönlichen Beziehung zu dem nicht betreuenden Elternteil vermieden werden. Die einstweilige Anordnung ist dafür ein geeignetes Mittel.

Die formalen Hürden für die Erlangung von einstweiligem Rechtsschutz werden verringert. Die Wahlmöglichkeit bezüglich der Einleitung einer Hauptsache in Antragsachen stärkt die Verfahrensautonomie der Beteiligten.

Die Ermöglichung einer von der Hauptsache unabhängigen einstweiligen Anordnung bedeutet keine Verringerung des Rechtsschutzes: In Antragsverfahren steht den Beteiligten die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens frei, in Amtsverfahren hat das Gericht die Pflicht zu überprüfen, ob die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens von Amts wegen erforderlich ist.

In **Absatz 1** wird an erster Stelle zum Ausdruck gebracht, dass für eine einstweilige Anordnung nur vorläufige Maßnahmen in Betracht kommen. Es gilt daher, wie im Recht der einstweiligen Verfügung, der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache. Durch

den Begriff der Vorläufigkeit wird der Gesichtspunkt des Außerkrafttretens der Maßnahme besonders betont.

Die einstweilige Anordnung muss sodann nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzung entspricht strukturell dem Erfordernis eines Verfügungsanspruchs im Recht der einstweiligen Verfügung nach der ZPO. Die Formulierung macht deutlich, dass das Gericht sich auch im summarischen Verfahren weitmöglichst an den einschlägigen – materiell-rechtlichen - Vorschriften zu orientieren hat.

Weiterhin ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden erforderlich. Diese Voraussetzung entspricht in ihrer Funktion etwa dem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ob ein dringendes Bedürfnis anzunehmen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Es wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn ein Zuwarten bis zur Entscheidung in einer etwaigen Hauptsache nicht ohne Eintritt erheblicher Nachteile möglich wäre. Auf die zur vorläufigen Anordnung bzw. zu § 621g ZPO ergangene Rechtsprechung kann in diesem Zusammenhang weiterhin zurückgegriffen werden.

Ein dringendes Bedürfnis ist im Regelfall etwa anzunehmen, wenn bislang nicht stattfindende Umgangskontakte mit einem Elternteil wieder hergestellt werden sollen.

Absatz 2 enthält eine nähere Bezeichnung der für eine einstweilige Anordnung in Betracht kommenden Maßnahmen.

Satz 1 nennt die Sicherungsanordnung und die Regelungsanordnung, somit die beiden Grundformen, die aus dem Recht der einstweiligen Verfügung bekannt sind. Mit der gegenüber §§ 935 und § 940 ZPO knapperen Formulierung ist keine Begrenzung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Maßnahmen verbunden.

Satz 2 nennt in Anlehnung an § 938 Abs. 2 ZPO einige praktisch bedeutsame Fälle vorläufiger Maßnahmen, wie etwa Gebote oder Verbote und hierbei insbesondere das Verfügungsverbot.

Satz 3 ist in Anlehnung an § 15 HausratsVO formuliert und stellt klar, dass von der Anordnungscompetenz des Gerichts auch Maßnahmen umfasst sind, die den Verfahrensgegenstand des einstweiligen Anordnungsverfahrens nur insoweit betreffen, als sie die Vollstreckung oder sonstige Durchführung der Anordnung regeln, ermöglichen oder erleichtern. Ein diesbezüglicher Antrag ist nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren dem Grunde nach einer Bindung an die gestellten Anträge unterliegt.

Zu § 54 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit im wesentlichen entsprechend den für Arrest und einstweilige Verfügung geltenden Grundsätzen.

Absatz 1 Satz 1 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache nicht anhängig ist. Hier sieht das Gesetz in Anlehnung an § 937 Abs. 1 ZPO vor, dass für das einstweilige Anordnungsverfahren das Gericht zuständig ist, das für die Hauptsache in erster Instanz zuständig wäre. Dieser Gleichlauf mit der Hauptsache ist aus verfahrens-ökonomischen Gründen sinnvoll und geboten. Sofern für die Hauptsache in erster Instanz das Landgericht oder ein höheres Gericht sachlich zuständig wäre, gilt dies auch für die einstweilige Anordnung.

Satz 2 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache anhängig ist. Grundsätzlich ist in dieser Konstellation für die einstweilige Anordnung das Gericht zuständig, bei dem die Hauptsache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Anhängigkeit der Hauptsache beim Beschwerdegericht ist letzteres auch für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig. Während der Anhängigkeit der Hauptsache beim Rechtsbeschwerdegericht ist wiederum das Gericht erster Instanz für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig.

Absatz 2 Satz 1 behandelt in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO die zusätzlich gegebene Eilzuständigkeit für besonders dringende Fälle. Da einstweilige Anordnungen grundsätzlich nur ergehen können, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, und um die nach Absatz 1 maßgebliche Zuständigkeitsregelung nicht zu unterlaufen, sind an die Fälle, für die die Eilzuständigkeit eröffnet wird, tatbestandlich erhöhte Voraussetzungen zu stellen. Die Eilzuständigkeit ist daher nur in besonders dringenden Fällen und stets bei einem Amtsgericht gegeben, da dort flächendeckend ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Maßgeblich ist der Ort, an dem das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden hervortritt. Dieser Begriff ist weit auszulegen. Im Übrigen wird in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO darauf abgestellt, wo sich die Person oder die Sache, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht, befindet.

Satz 2 ordnet die unverzügliche Abgabe des einstweiligen Anordnungsverfahrens an das nach Absatz 1 zuständige Gericht an. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn ein Hauptsacheverfahren bereits anhängig ist, aber auch im Hinblick auf eine auf Antrag oder von Amts wegen erfolgende Abänderung der im einstweiligen Anordnungsverfahren zunächst ergangenen Entscheidung. Die Abweichung von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 soll nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten bleiben.

Zu § 55 (Verfahren)

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen für das Verfahren in einstweiligen Anordnungsachen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass in Antragsverfahren eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen kann. Dies bedeutet zugleich, dass für Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, ein Antragserfordernis für die einstweilige Anordnung nicht besteht. Hierin liegt eine Abweichung jedenfalls vom Wortlaut der §§ 620ff, 621g ZPO.

Satz 2, der sich wegen des Zusammenhangs mit Satz 1 nur auf Antragsverfahren bezieht, enthält das weitere Erfordernis, dass der Antrag zu begründen ist und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen sind. Welche Beweismittel hierfür zugelassen sind, bestimmt § 294 ZPO. Welche Anforderungen an die Begründung eines Antrags genau zu stellen sind, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein summarisches Eilverfahren handelt. Für Anregungen in Amtsverfahren, auch wenn sie als Anträge bezeichnet sind, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

Absatz 2 Satz 1 verweist für das einstweilige Anordnungsverfahren auf die Verfahrensvorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache anwendbar sind. Diese Verweisung kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht uneingeschränkt gelten, sie reicht daher ausdrücklich nur so weit, als nicht die Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes entgegenstehen. Zu diesen Besonderheiten gehört typischerweise die Eilbedürftigkeit des Verfahrens und dessen summarischer Zuschnitt. Aus diesem Grund werden etwa die Anordnung des Ruhens des Verfahrens oder die Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens im Regelfall nicht in Betracht kommen.

Satz 2 stellt klar, dass das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung oder Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden kann. Die Entscheidung hierüber steht, vorbehaltlich besonderer Vorschriften wie etwa § 258 Abs. 2, in seinem Ermessen.

Satz 3 schließt eine Versäumnisentscheidung in jedem Fall aus, also auch dann, wenn die für eine entsprechende Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften eine solche grundsätzlich vorsehen.

Satz 4 ordnet die entsprechende Geltung der Vorschriften der §§ 940a und 941 ZPO an. Dies ist erforderlich, da die entsprechenden Fallkonstellationen (Räumung von Wohnraum, Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch) auch im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens auftreten können und die genannten Vorschriften dort ansonsten nicht anwendbar wären.

Durch **Absatz 3** wird ausdrücklich festgehalten, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung auch bei Anhängigkeit einer Hauptsache ein selbstständiges Verfahren ist. Hierin

liegt ein grundsätzlicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Die verfahrensmäßige Selbstständigkeit ist die Konsequenz aus der Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung. Die Übertragung von Verfahrensergebnissen in ein Hauptsacheverfahren ist in aller Regel im Wege des Freibeweises oder des Urkundenbeweises problemlos möglich.

Absatz 4 ordnet für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung die Geltung der diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften an. Hierin liegt eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 620g ZPO), die durch die verfahrensrechtliche Selbstständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens bedingt ist. In einstweiligen Anordnungssachen kann somit nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften eine Kostenentscheidung veranlasst sein; soweit allerdings in einer entsprechenden Hauptsache von einer Kostenentscheidung abgesehen werden kann, gilt dies auch im einstweiligen Anordnungsverfahren. Angesichts der sehr flexiblen Ausgestaltung der Vorschriften über die Kostengrundentscheidung im vorliegenden Entwurf ist ein nennenswerter Mehraufwand für das Gericht nicht zu erwarten. Die Selbstständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens steht unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit der Wertung des § 18 Nr. 1, 2 RVG, wonach einstweilige Anordnungsverfahren als besondere Angelegenheiten anzusehen sind. Eine von der Hauptsache getrennte kostenrechtliche Behandlung des einstweiligen Anordnungsverfahrens hat zudem den Vorteil, dass die diesbezüglichen Kosten sogleich abgerechnet werden können.

Zu § 56 (Interimsvergleich)

Die Vorschrift führt die Rechtsfigur des Interimsvergleichs in das Gesetz ein. Dass die Beteiligten kraft ihrer Autonomie und im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis über den Verfahrensgegenstand im Verfahren über die einstweilige Anordnung auch einen Vergleich schließen können, der nur eingeschränkte bzw. modifizierte Rechtsfolgen hat, ist in Literatur und Rechtsprechung heute weitgehend anerkannt (vgl. nur Zöller-Philippi, ZPO, Rn. 30 zu § 620a). Da sich etwa im Hinblick auf Geltungsdauer und Abänderbarkeit erhebliche Unterschiede zu einem endgültigen Vergleich ergeben können, ist es sachgerecht, diese besondere Art eines Vergleichs in das Gesetz aufzunehmen.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des Interimsvergleichs. Ein solcher liegt vor, wenn die Beteiligten vereinbaren, dass ein Vergleich lediglich die Wirkungen einer einstweiligen Anordnung hat. Es handelt sich hierbei nicht um einen Teilvergleich, da die Einigung sich nicht lediglich auf einen Teil des Gegenstands eines Verfahrens bezieht. Auch wäre die Bezeichnung Zwischenvergleich nicht zutreffend, da ein solcher lediglich einzelne Elemente eines Anspruchstatbestandes oder Rechtsverhältnisses regelt. Der Interimsvergleich beendet ein Verfahren der einstweiligen Anordnung. Aus der Gestaltungsfreiheit der Beteiligten folgt,

dass diese dem Vergleich alle oder auch nur einzelne bestimmte Wirkungen einer einstweiligen Anordnung beilegen können. Ob ein Interimsvergleich vorliegt und welche Reichweite er hat, ist durch Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Absatz 2 enthält eine Auslegungsregel. Wird ein Vergleich in einem einstweiligen Anordnungsverfahren geschlossen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass es sich nicht um einen endgültigen Vergleich sondern um einen Interimsvergleich handelt. Dieses Verständnis ist zwar nicht unumstritten, entspricht aber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, FamRZ 1983, 892; 1991, 1175 f.).

Zu § 57 (Vollstreckung)

Absatz 1 übernimmt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Regelung des § 929 Abs. 1 ZPO für alle Fälle der einstweiligen Anordnung. Danach bedürfen einstweilige Anordnungen einer Vollstreckungsklausel nur für den Fall, dass die Vollstreckung für oder gegen eine nicht in dem Beschluss bezeichnete Person erfolgen soll. Bereits heute wird § 929 Abs. 1 ZPO für einstweilige Anordnungen teilweise für entsprechend anwendbar gehalten. Die Vorschrift führt zu einem Wegfall der Klauselpflicht bei der Vollstreckung der in § 97 genannten Verpflichtungen, sofern gegen denjenigen vollstreckt wird, der in dem Beschluss bezeichnet wird.

Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 101 ff.) ohnehin keiner Vollstreckungsklausel bedarf, verbleibt es hierbei auch für den Fall der Vollstreckung gegen eine im Beschluss nicht bezeichnete Person. Absatz 1 will in Anlehnung an § 929 Abs. 1 ZPO die Klauselpflicht lediglich einschränken, nicht erweitern.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es dem Gericht anzuordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung bereits vor deren Zustellung an den Verpflichteten möglich ist. Dies entspricht der Regelung des § 64b Abs. 3 Satz 3 FGG für einstweilige Anordnungen in Gewaltschutzsachen; der Anwendungsbereich wird jedoch auf weitere Fälle, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, erweitert. In Betracht kommen dabei etwa einstweilige Anordnungen auf Herausgabe eines Kindes.

Satz 2 ordnet für die Fälle des Satzes 1 eine Vorverlagerung des Zeitpunkts an, zu dem die Wirksamkeit des Beschlusses über die einstweilige Anordnung eintritt. Dies ist erforderlich, da dessen Wirksamkeit Voraussetzung für die Vollstreckung ist. Im Unterschied zu § 64b Abs. 3 Satz 4 FGG tritt diese Rechtsfolge nicht nur bei Erlass der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung ein, sondern in jedem Fall einer Anordnung nach Satz 1.

Satz 3 entspricht wörtlich § 64b Abs. 3 Satz 5 FGG.

Zu § 58 (Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung)

Die Vorschrift behandelt die Überprüfung und ggf. Aufhebung und Abänderung von Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren. Sie entspricht inhaltlich weitgehend § 620b ZPO. Die weitgehende Abänderungsmöglichkeit ist in Familiensachen der Ersatz für die regelmäßig nicht gegebene Anfechtbarkeit. In Unterhaltssachen ist § 258 Abs. 4 zu beachten.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, die Entscheidung aufzuheben oder zu ändern, und zwar grundsätzlich auch von Amts wegen. Dies gilt nicht nur für Entscheidungen, die eine einstweilige Anordnung enthalten, sondern auch für solche, die den Erlass einer solchen ablehnen.

Satz 2 enthält demgegenüber ein Antragserfordernis für den Fall, dass eine entsprechende Hauptsache nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dieses Erfordernis besteht nicht, wenn die Entscheidung, deren Aufhebung oder Änderung in Frage steht, ohne vorherige Durchführung einer notwendigen Anhörung ergangen ist; in diesem Fall kann das Gericht die Entscheidung ebenfalls von Amts wegen aufheben oder ändern. Dies soll sicherstellen, dass das Ergebnis der Anhörung in jedem Fall, also auch wenn kein Antrag gestellt ist, umgesetzt werden kann. Zugleich wird die Bedeutung der Anhörung damit hervorgehoben.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 620b Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 58. Die Regelung weicht von der des § 620b Abs. 3 ZPO i.V.m. § 620a Abs. 4 ZPO ab, da nunmehr das einstweilige Anordnungsverfahren unabhängig von einer Ehesache ist.

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass für die Abänderung das Gericht zuständig ist, das die abzuändernde Entscheidung erlassen hat. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich seither die zuständigkeitsbegründenden Umstände geändert haben. Da dieses Gericht mit der Sache bereits einmal befasst war, dient die Regelung der Verfahrensökonomie.

Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme für den Fall, dass das einstweilige Anordnungsverfahren nach Erlass der Entscheidung, deren Abänderung beantragt ist oder in Betracht kommt, an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen wurde. Zu denken ist etwa an die Konstellation des § 54 Abs. 2. Bei einer Abgabe oder Verweisung hat sich die bisherige Zuständigkeit erledigt, sie sollte daher nicht weiter als Anknüpfungspunkt herangezogen werden.

Absatz 4 regelt das Verhältnis der Abänderung zu einem Rechtsmittelverfahren im Sinne eines Vorrangs des letzteren während der Anhängigkeit der Sache beim Beschwerdegericht.

Zu § 59 (Aussetzung der Vollstreckung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Vorschrift des § 620e ZPO. Da ein besonderer Antrag nicht erforderlich ist, kann die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung wie bisher auch von Amts wegen erfolgen, sie kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere auch von einer Sicherheitsleistung.

Satz 2 legt die Unanfechtbarkeit einer nach Satz 1 ergangenen Entscheidung im Gesetz ausdrücklich fest. Dies entspricht bereits bisher der herrschenden Auffassung.

Absatz 2 stellt klar, dass über einen entsprechenden Antrag vorab entschieden werden muss. Dieses Gebot gilt unabhängig davon, dass schon das Verfahren selbst regelmäßig beschleunigt zu betreiben ist.

Zu § 60 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift behandelt den im einstweiligen Anordnungsverfahren besonders bedeutsamen Gesichtspunkt des Außerkräfttretens des Beschlusses. Die Regelung folgt – mit Modifikationen - § 620f ZPO. Diese haben ihren Grund insbesondere in der Unabhängigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens von einer Ehesache oder Hauptsache. So tritt die einstweilige Anordnung nicht mehr bei Rücknahme, Abweisung oder Erledigung einer zwischen den Beteiligten geführten Ehesache außer Kraft. Aus demselben Grund bleibt es auch dabei, dass, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung durch das Gericht, die Rechtskraft der Ehescheidung nicht zu einem Außerkräfttreten der einstweiligen Anordnung führt.

Absatz 1 Satz 1 stellt für das Außerkräfttreten auf das Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung ab. Dieses aus § 620f Abs. 1 Satz 1 ZPO übernommene Kriterium hat sich bewährt und wird daher beibehalten. Zudem wird klargestellt, dass im Fall eines gerichtlich festgesetzten früheren Zeitpunkts dieser für das Außerkräfttreten maßgeblich ist.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung für den Fall, dass es sich bei der anderweitigen Regelung um die Endentscheidung in einer Familienstreitsache handelt. In diesem Fall tritt die einstweilige Anordnung mit Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung außer Kraft. Der BGH (FamRZ 2000, 751 ff.) hat eine in Literatur und Rechtsprechung bestehende Kontroverse über das Verständnis des Begriffs des Wirksamwerdens in § 620f ZPO für Unterhaltsachen in diesem Sinne entschieden. Wegen der praktischen Bedeutung der Frage soll diese Präzisierung in den Normtext aufgenommen und auf alle Familienstreitsachen erstreckt werden.

Der zweite Teil des **Satzes 2** enthält eine Einschränkung für die Fälle, in denen die Wirksamkeit bei Endentscheidungen in einer Familienstreitsache erst zu einem späteren Zeit-

punkt eintritt, wie dies etwa in § 158 vorgesehen ist. Dabei ist naturgemäß nicht auf die Rechtskraft sondern, nach dem Grundsatz des Satzes 1, wiederum auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Endentscheidung abzustellen.

In **Absatz 2** werden die in § 620f Abs. 1, Satz 2, 3 und Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen und zusammengefasst. Das Gericht hat danach auf Antrag auszusprechen, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt die einstweilige Anordnung außer Kraft getreten ist.

Zu § 61 (Rechtsmittel)

Absatz 1 regelt die begrenzte Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Den Beteiligten steht es offen, ein Hauptsacheverfahren einzuleiten und auf diese Weise die getroffene Entscheidung durch das Gericht und notfalls auch durch das Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen oder auf eine Abänderung hinzuwirken, die in weitgehendem Umfang möglich ist. Etwaige Verletzungen des Grundrechts auf rechtliches Gehör können mit der Anhörungsrüge (§ 44) geltend gemacht werden.

Satz 2 nennt die bisher in § 620c Satz 1 ZPO enthaltenen Fälle, in denen die Entscheidung ausnahmsweise anfechtbar ist. Durch die geringfügige Änderung in der Formulierung soll in den Fällen der Nummern 1 und 2 erreicht werden, dass künftig zweifellos auch Entscheidungen, die einen entsprechenden Antrag ablehnen, einer Anfechtung zugänglich sind.

Absatz 2 legt für den Fall der Anfechtung einer im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Entscheidung die Beschwerdefrist auf zwei Wochen fest. Dies ist sachgerecht wegen des Charakters des einstweiligen Anordnungsverfahrens als Eilverfahren. Die Vorschrift gilt unabhängig davon, welcher Art die angefochtene Entscheidung ist.

Abschnitt 6 Rechtsmittel

Titel 1 Sofortige Beschwerde

Zu § 62 (Sofortige Beschwerde)

Absatz 1 regelt die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde. Sie bestimmt präziser als der bisher geltende § 19 FGG die Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in FG-Verfahren. Die Vorschrift berücksichtigt die Besonderheit, dass das Rechtsmittel im FamFG-Verfahren sich sowohl gegen Entscheidungen in der Hauptsache als auch gegen Zwischen-, und Nebenentscheidungen richten kann. Der Entwurf hält – wie das bisherige FGG – am Einheitsrechtsmittel fest, um eine Komplizierung der Rechtsmittelstruktur in FG-Verfahren zu vermeiden.

Neben dieser Doppelfunktion des Rechtsmittels im FamFG-Verfahren selbst muss die Neukonzeption des Rechtsmittels folgendes berücksichtigen: durch die Einbeziehung der Familienstreitsachen muss das Rechtsmittel nunmehr auch die Funktion der bisherigen Berufung in Familiensachen nach der Zivilprozessordnung erfüllen. Dies gilt nicht nur für die bisherigen ZPO-Familiensachen, sondern auch für die bisherigen allgemeinen Zivilprozesssachen, die durch die Zuständigkeitserweiterung im Rahmen des Großen Familiengerichts nunmehr zu Sachen nach dem FamFG werden.

Die Vorschrift stellt des Weiteren klar, dass die Beschwerde sich für alle Angelegenheiten nach diesem Gesetz nach den in diesem Titel geregelten Beschwerdevorschriften richtet. Dies betrifft insbesondere auch die Fälle, in denen teilweise auf Bestimmungen aus der Zivilprozessordnung verwiesen wird, die auch Regelungen zum statthaften Rechtsmittel treffen, wie etwa die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gemäß § 6 oder die Verfahrenskostenhilfe gemäß §§ 79 ff.. Dies ist im bisherigen FGG nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen und hat aus diesem Grund Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Umfangs der Verweisung nach sich gezogen (vgl. zur Rechtsmittelfrist in PKH-Sachen einerseits OLG Dresden, FamRZ 2004, 1979; Decker, NJW 2003, 2291 ff.; zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde in PKH-Sachen andererseits BGH, NJW-RR 2004, 1077; OLG Hamburg, NZM 2004, 252). Diese werden durch die vorliegende Klarstellung vermieden.

Nummer 1 regelt entsprechend diesem Grundkonzept die Statthaftigkeit des Rechtsmittels gegen instanzbeendende Hauptsacheentscheidungen. Diese Entscheidungen sind – vorbehaltlich der sich aus § 63 ergebenden Beschränkung - ohne Einschränkungen anfechtbar. Einer ausdrücklichen Zulassung des Rechtsmittels im Gesetz bedarf es hier nicht. Endentscheidungen sind solche Entscheidungen, welche die Hauptsache in der Instanz ganz oder teilweise endgültig entscheiden. Die Vorschrift lehnt sich an den Begriff des Endurteils im Sinne des § 300 ZPO an.

Nummer 2 lässt für Zwischen- und Nebenentscheidungen die sofortige Beschwerde zu, wenn diese im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Das Gesetz folgt damit wie § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dem Enumerationsprinzip. Die Anfechtbarkeit von nichtinstanzbeendenden Beschlüssen kann sich aus dem Allgemeinen Teil ergeben (§ 6 Abs. 2, § 23 Abs. 2) oder aus anderen Gesetzen, insbesondere der ZPO, auf die dieser Entwurf an zahlreichen Stellen verweist (vgl. § 82 i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO für Ablehnung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe). Damit ist gewährleistet, dass sich die Statthaftigkeit des Rechtsmittels gegen die auf der Grundlage von Vorschriften der ZPO getroffenen Neben- und Zwischenentscheidungen in Verfahren nach diesem Gesetz dieselbe ist wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die in diesem Gesetz geregelten Verfahren kehren damit zu einem einheitlichen Beschwerdeverfahren zurück. Die bisherige Zersplitterung des Beschwerderechts innerhalb des

FG-Verfahrens in eine ZPO- und in eine FGG-Beschwerde (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 25 zu § 19) wird überwunden.

Es entspricht geltendem Recht, dass Zwischenentscheidungen grundsätzlich nicht anfechtbar sind. Soweit hiervon Ausnahmen zu machen sind, etwa weil dies im Hinblick auf einen durch diese Entscheidung verursachten erheblichen Eingriff in eine geschützte Sphäre eines Betroffenen notwendig ist (z.B. bei der Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung, Verhängung von Ordnungsmitteln) oder zur Verfahrenserleichterung sinnvoll sein kann (z.B. der Vorbescheid im Erbscheinsverfahren), ist dies in besonderen Bestimmungen geregelt.

Neben dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde bleibt die Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 RPfIG bestehen. Weitere Rechtsbehelfe im FamFG sind der Einspruch im Verfahren über die Festsetzung von Zwangsgeld gemäß §§ 413, 414, 415, sowie der Widerspruch im Amtslöschungsverfahren nach §§ 419, 420, 421, 423, 424, 425 und im Dispacheverfahren nach §§ 433, 434 (zur Rechtsnatur des Widerspruchs nach § 155 Abs. 2, 3 FGG vgl. Keidel/Kuntze/Winkler – Winkler, Rn. 2 zu § 155).

Nummer 3 enthält wie § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO eine Generalklausel für die Statthaftigkeit gegen sonstige gerichtliche Entscheidungen, die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen. Dies sind sowohl Beschlüsse des Gerichts als auch Verfügungen des Vorsitzenden. Zur Herstellung eines Gleichlaufs zwischen der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln gegen Neben- und Zwischenentscheidungen in ZPO-Verfahren einerseits und in FamFG-Verfahren andererseits ist die Vorschrift notwendig. Dadurch wird eine erneute Zersplitterung des Rechtsmittelrechts in den FamFG-Verfahren vermieden.

Absatz 2 bestimmt, dass grundsätzlich auch die Entscheidungen, die einer Endentscheidung vorausgegangen sind, im Beschwerderechtszug überprüft werden können. Die Vorschrift schreibt die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts vertretene Auffassung, die Fehlerhaftigkeit von Zwischenentscheidungen könne noch mit der Endentscheidung gerügt werden (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 3 zu § 19), ausdrücklich gesetzlich fest. Sie lehnt sich an § 512 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) an. Ausgenommen von der Überprüfung mit der Endentscheidung sind daher solche Entscheidungen, die nicht anfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind. Nicht im Rechtsmittelzug überprüfbar sind demnach etwa die Entscheidungen über die Ablehnung einer Gerichtsperson, die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts oder die Übertragung auf den Einzelrichter oder die Kammer. Der Endentscheidung vorausgegangen und mit ihr anfechtbar sind dagegen etwa Beweis-, Verbindungs- und Trennungsbeschlüsse.

Zu § 63 (Beschwerdeberechtigte)

Die Vorschrift regelt, welcher Personenkreis beschwerdeberechtigt ist.

Absatz 1 erster Halbsatz bestimmt als Beschwerdeberechtigten die Beteiligten des ersten Rechtszuges und diejenigen, die in erster Instanz hinzuzuziehen waren oder hinzugezogen werden konnten, jedoch nicht hinzugezogen wurden. Die Regelung greift den erstinstanzlichen Beteiligtenbegriff auf und nimmt auf ihn auch für die Beschwerdeberechtigung Bezug. **Nummer 1** eröffnet die Beschwerde denjenigen, die in der ersten Instanz am Verfahren beteiligt waren. Hierbei handelt es sich um die Personen, die formell an dem Verfahren der ersten Instanz beteiligt waren. **Nummer 2** bestimmt als Beschwerdeberechtigte des Weiteren diejenigen, die in der ersten Instanz als Beteiligte hinzuzuziehen waren oder hinzugezogen werden konnten. Dies sind Personen, die nicht formell am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt waren, denen jedoch gleichwohl die Möglichkeit der Beschwerde einzuräumen ist. Dies sind zum einen die Personen, deren Nichtbeteiligung am erstinstanzlichen Verfahren ein gerichtliches Versehen darstellt, da ihre Beteiligung ohne Ermessen des Gerichts hätte erfolgen müssen. Des Weiteren steht die Beschwerde auch den „Kann-Beteiligten“ des ersten Rechtszuges offen, deren Beteiligung unterblieben ist. Dies kann etwa im Vertrauen dieses Personenkreises in ein bestimmtes Vorgehen des Gerichts begründet sein. Sehen diese Personen in Ansehung der erstinstanzlichen Entscheidung nunmehr erstmals die Notwendigkeit, sich an dem Verfahren zu beteiligen, so bleibt ihnen diese Möglichkeit grundsätzlich eröffnet.

Sowohl den Personen nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 ist das Rechtsmittel indes nur dann eröffnet, wenn sie durch die Entscheidung materiell beschwert sind: **Absatz 1 zweiter Halbsatz** bestimmt, dass es für die Beschwerdeberechtigung auf die Beeinträchtigung eigener Rechte ankommt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Abs. 1 FGG. Sie stellt klar, dass derjenige, der zwar gemäß **Nummern 1 und 2** Beteiligter des erstinstanzlichen Verfahrens war bzw. hätte hingezogen werden können oder müssen gleichwohl nicht beschwerdeberechtigt ist, wenn er von Ergebnis der Entscheidung in seiner materiellen Rechtsstellung nicht betroffen ist. Wie nach bisheriger Rechtslage ist hiervon auch künftig die Möglichkeit umfasst, im fremden Namen Beschwerde einzulegen, soweit die prozessuale Befugnis zur Ausübung des Beschwerderechts besteht (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 21 zu § 20).

Ebenfalls unverändert bleibt insoweit die Rechtsposition der Behörden und Verbände. Diese sind grundsätzlich nur dann beschwerdeberechtigt, wenn sie wegen der möglichen Betroffenheit in ihren eigenen Rechten an dem erstinstanzlichen Verfahren beteiligt wurden und durch den Verfahrensausgang in ihren Rechten beeinträchtigt sind. Ein Beschwerderecht kann ihnen jedoch unabhängig von einer eigenen Beschwer auch dann zustehen, wenn sie

zwecks Vertretung öffentlicher Interessen an dem Verfahren beteiligt wurde, wie etwa die Betreuungsbehörde, der im geltenden Recht gemäß § 69c FGG ein Beschwerderecht eingeräumt ist. Diese besondere Stellung einzelner Behörden wird unverändert durch gesonderte Bestimmungen erfasst; in diesem werden auch die Beteiligung der Behörde am erstinstanzlichen Verfahren und das Beschwerderecht der Behörde unabhängig von der Betroffenheit eigener Rechte geregelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 2 FGG.

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Beschwerdeberechtigung von Behörden, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im öffentlichen Interesse auftreten, aus den Vorschriften der Bücher 2 bis 7 ergibt. Unberührt davon bleibt die in Absatz 1 geregelte Beschwerdeberechtigung von Behörden, die als Beteiligte in eigenen Rechten betroffen sind.

Zu § 64 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift regelt das selbständige Beschwerderecht des Kindes oder des Mündels unabhängig vom Willen der ihn ansonsten vertretenden Person (gesetzlicher Vertreter, Sorgeberechtigter, Vormund oder Pfleger). Die Vorschrift schreibt die bisherige Rechtslage fort.

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 2 FGG. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell angepasst worden.

Zu § 65 (Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit)

Die Vorschrift enthält für vermögensrechtliche Verfahren Bestimmungen zur Beschwerdesumme sowie zur Zulassung der sofortigen Beschwerde.

Absatz 1 regelt, dass die Beschwerde gegen Entscheidungen in FamFG-Sachen mit vermögensrechtlichen Verfahrensgegenständen nur zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand € 600,-, in Kostensachen € 200,- übersteigt. Die Vorschrift verallgemeinert den bereits im geltenden Recht in § 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, dass den Beteiligten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Rechtsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden soll, wenn die Durchführung des Rechtsmittel für die Beteiligten mit Aufwendungen verbunden ist, die zu dem angestrebten Erfolg in keinem sinnvollen Verhältnis stehen. Bei Streitigkeiten mit geringer wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung ist die Beschränkung des Rechtswegs auf eine Instanz daher grundsätzlich sinnvoll. Der Betrag von € 600,- entspricht der Regelung für die Statthaftigkeit der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Betrag von € 200,- in Kosten- und Auslagenentscheidungen entspricht dem mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz-

KostRMOG) vom 5.5.2004 (BGBl I, 718) allgemein für Beschwerden in Kosten- und Auslagenentscheidungen eingeführten Gegenstandwert. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass in Kosten- und Auslagensachen bei einem Beschwerdegegenstand bis zu 200 € regelmäßig eine gerichtliche Entscheidung ausreicht (BT-Dr. 15/1971 S. 140).

Absätze 2 und 3 führt als Ausnahme von Absatz 1 für den Bereich der vermögensrechtlichen FamFG-Sachen eine Zulassungsberufung ein; auch diese Regelung greift den in § 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken auf. **Absatz 2** bestimmt, dass die Beschwerde unabgänglich von der Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, wenn das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde zulässt. **Absatz 3** regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde. Die Vorschrift übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) modifizierten § 511 Abs. 4 ZPO auch für die FamFG-Verfahren. Gemäß **Nummer 1** hat das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert. Die Anfechtbarkeit einer Entscheidung ist hiernach zulässig, wenn dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszuges in einer Rechtsfrage von einer obergerichtlichen Entscheidung abweicht bzw. eine obergerichtliche Entscheidung der Rechtsfrage noch nicht erfolgt ist und Anlass besteht, diese Rechtsfrage einer Klärung zugänglich zu machen. **Nummer 2** stellt klar, dass eine Zulassung nur in Betracht kommt, wenn eine Wertbeschwerde nicht statthaft ist.

Satz 2 bestimmt, dass die Zulassung für das Beschwerdegericht bindend ist. Die Beschwerde kann daher nicht mit der Begründung als unzulässig verworfen werden, das erstinstanzliche Gericht habe die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde zu Unrecht angenommen.

Zu § 66 (Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache)

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung in FamFG-Sachen auch dann noch mit der Beschwerde angefochten werden kann, wenn sich der Verfahrensgegenstand nach Erlass der Entscheidung erledigt hat. Nach geltendem Recht ist eine Anfechtungsmöglichkeit nach Erledigung der Hauptsache nicht geregelt. Gleichwohl geht die jüngere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass im Einzelfall trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzzieles ein Bedürfnis nach einer gerichtlichen Entscheidung fortbestehen kann, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage besonders geschützt ist (BVerfG, BVerfGE 104, 220, 232 f.). Die Vorschrift

greift diese Grundsätze auf und regelt nunmehr ausdrücklich die Anforderungen an ein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Beschwerdeführer grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, eine Entscheidung mit der Beschwerde überprüfen zu lassen, wenn sich die Hauptsache zwischenzeitlich nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung erledigt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beteiligte ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Im Regelfall ist ein Rechtsschutzinteresse des Beteiligten nach Erledigung des Verfahrensgegenstandes nicht mehr gegeben. Es besteht regelmäßig dann nicht mehr, weil der Beteiligte nach Erledigung durch die Entscheidung lediglich noch Auskunft über die Rechtslage erhalten kann, ohne dass damit noch eine wirksame Regelung getroffen werden kann. Ausnahmsweise ist aber trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels ein Feststellungsinteresse gegeben, wenn das Interesse des Beteiligten an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist (vgl. BVerfG, BVerfGE 104, 220, 232 f.). Für diese besondere Interessenlage eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit festzustellen, dass die erstinstanzliche Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt. Voraussetzung für die Feststellung ist ein entsprechender Antrag des Beschwerdeführers. Liegt ein durch einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers manifestiertes Interesse an der Feststellung nicht vor, ist die Sache dagegen nach den allgemeinen Regeln nach Erledigung der Hauptsache abzuschließen.

Absatz 2 benennt Regelbeispiele für das Vorliegen eines berechtigten Feststellungsinteresses. Sie greift die bisher in der Rechtsprechung anerkannten besonderen Konstellationen, in denen ein Feststellungsinteresse typischerweise zu bejahen ist, auf. **Nummer 1** sieht ein berechtigtes Interesse in der Regel bei tief greifenden Grundrechtseingriffen vor. Hiermit wird der in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass in diesen Fällen ein besonderes Interesse an der Feststellung gegeben sein kann, gesetzlich geregelt. Insbesondere ist hier ein Feststellungsinteresse gegeben in Fällen, in denen sich die direkte Belastung durch den Hoheitsakt regelmäßig auf eine relativ kurze Zeitspanne beschränkt, so dass der Beschwerdeführer eine Entscheidung des für die Überprüfung der Entscheidung zuständigen Gerichts vor Erledigung der Hauptsache regelmäßig kaum erlangen kann. Dies sind etwa die Fälle der Wohnungsdurchsuchung aufgrund richterlicher Anordnung, der erledigte polizeirechtliche Unterbindungsgewahrsam (vgl. BVerfG, BVerfGE 104 220, 233) sowie aus dem Bereich der FamFG-Verfahren die vorläufige Unterbringung psychisch auffälliger Personen (BVerfG, NJW 1998, 2432 f.). **Nummer 2** bestimmt, dass ein berechtigtes Interesse an der Feststellung regelmäßig dann gegeben ist, wenn eine Wiederholung konkret zu erwarten ist. Es ist bereits nach geltender Rechtslage allgemein anerkannt, dass ein Rechtsschutzinteresse regelmäßig dann fortbesteht, wenn die gerichtliche Entscheidung dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen (BVerfG, BVerfGE 104, 220, 233). Dieser Grund für das

Fortbestehen eines Feststellungsinteresses wird mit dem Regelbeispiel Nummer 2 nunmehr ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 67 (Einlegung der Beschwerde)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung künftig binnen einer Frist von einem Monat zu erheben ist. Die Vorschrift löst das nach geltendem Recht bestehende Nebeneinander von einfacher und sofortiger Beschwerde ab. Die allgemeinen Beschwerdevorschriften sehen für die sofortige Beschwerde in § 22 Abs. 1 FGG derzeit eine Beschwerdefrist von zwei Wochen vor, während die einfache Beschwerde grundsätzlich unbefristet angefochten werden kann. Die sofortige Beschwerde ist bereits jetzt in einer ganz erheblichen Zahl von Verfahren vorgesehen. Die Neuregelung vollzieht die Einführung einer einheitlichen Beschwerde für den Bereich des Zivilprozesses durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) für den Bereich der FamFG-Verfahren nach. Die Befristung dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der möglichst frühzeitigen Rechtsklarheit für alle Beteiligten über den dauerhaften Bestand der Entscheidung. Darüber hinaus bezweckt die Neuregelung eine Verfahrensvereinfachung. Das derzeitige Nebeneinander von einfacher und befristeter Beschwerde im FamFG-Verfahren rechtfertigt sich nicht aus der Unterschiedlichkeit der jeweils der einfachen oder sofortigen Beschwerde unterworfenen Verfahrensgegenstände. Vielmehr sind äußerst unterschiedliche Verfahren – etwa die Vergütung des Vormunds gemäß § 56g FGG und die Unterbringungssachen gemäß § 70m FGG – mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Durch die einheitliche Regelung wird das Beschwerdeverfahren übersichtlicher und systematischer gestaltet. Mit dem Zusatz „soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist“, werden die von der Monatsfrist abweichenden kürzeren Fristen berücksichtigt. Diese sind etwa für die Anfechtung typischer prozessualer Nebenentscheidungen vorgesehen, wie hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 Abs. 2 oder der Aussetzung des Verfahrens gemäß § 23 Abs. 2 vorgesehen, aber auch in Fällen, in denen ein besonderes Interesse am schnellen Eintritt von Rechtsklarheit besteht, wie bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3.

Satz 2 regelt den Beginn der Rechtsmittelfrist. Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 S. 2 FGG an, bestimmt aber, dass die Bekanntgabe schriftlich für den Beginn der Frist schriftlich erfolgt sein muss. Die Regelung dient der Harmonisierung der Prozessordnungen; sie lehnt sich inhaltlich an § 517 1. Halbsatz ZPO an, der für den Fristbeginn auf die Zustellung der Entscheidung abstellt. Des weiteren legt die Vorschrift erstmals einen Zeitpunkt fest, ab dem die Rechtsmittelfrist spätestens in Gang gesetzt wird, wenn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgt. Die Regelung knüpft inhaltlich an § 517 2. Halbsatz ZPO an, stellt aber nicht auf die Verkündung der Entscheidung sondern auf deren Erlass ab, nach-

dem in FamFG-Verfahren eine Verkündung von Entscheidungen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 FGG an. Die Beschwerde kann jedoch künftig wirksam nur noch bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden. Die Möglichkeit, auch bei dem Beschwerdegericht Beschwerde einzulegen, entfällt künftig. Dies dient der Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens. Für den Beschwerdeführer wird durch die Einführung einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung gemäß § 37 hinreichende Klarheit darüber geschaffen, bei welchem Gericht er sich gegen die erstinstanzliche Entscheidung wenden kann.

Absatz 3 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 1 FGG und wurde redaktionell lediglich angepasst. Die **Sätze 2 und 3** bestimmen erstmals Anforderungen an die Form der Beschwerde. **Satz 2** trifft eine ausdrückliche Regelung über den Inhalt, den die Beschwerdeschrift mindestens enthalten soll. **Satz 3** führt das Erfordernis ein, die Beschwerde zu unterschreiben. Die Einführung des Unterschriftserfordernisses dient der Harmonisierung der Prozessordnung und dem Gleichlauf mit den Anforderungen an die Einleitung des Verfahrens in der ersten Instanz gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Abs. 1 Satz 1 FGG; sprachlich ist die Vorschrift an § 570 Abs. 1 ZPO angelehnt.

Zu § 68 (Beschwerdebegründung)

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde begründet werden soll. Die Vorschrift greift die entsprechende Vorschrift des § 571 Abs. 1 ZPO auf, die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasst wurde, und überträgt sie auf die FamFG-Verfahren. Im FamFG-Verfahren ist nach geltender Rechtslage eine Begründung nicht erforderlich. Gleichwohl ist es bereits jetzt zweckmäßig, eine Beschwerde zu begründen; andernfalls besteht könnte die Beschwerde verworfen werden, ohne dass die Beweggründe für die Beschwerde vorgetragen werden, nachdem das Gericht nicht verpflichtet ist, den Beschwerdeführer zu einer Begründung aufzufordern.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 FGG.

Absatz 3 lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des § 571 Abs. 2 Satz 2 ZPO an, die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasst wurde. Dadurch werden nunmehr auch im FamFG-Verfahren solche Rechtsmittel vermieden, die die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts rügen. Hierdurch werden Verfahren beschleunigt und die Rechtsmittelgerichte von rein prozessualen Streitigkeiten entlastet.

Absatz 4 bestimmt, dass das Gericht dem Beschwerdeführer, der nicht zeitnah zur Einlegung der Beschwerde eine Begründung vorträgt, eine Frist zur Begründung der Beschwerde setzen kann. Diese Vorschrift dient einerseits der Verfahrensbeschleunigung, andererseits der Transparenz gegenüber den Beteiligten, die durch die Fristsetzung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ab welchem Zeitpunkt mit einer weiteren Verfahrensförderung durch das Gericht - ggf. mit einer Entscheidung – gerechnet werden kann.

Zu § 69 (Anschlussbeschwerde)

Die Vorschrift eröffnet den anderen Beteiligten ausdrücklich die Möglichkeit, sich der Beschwerde eines anderen Beteiligten anzuschließen und sein erstinstanzliches Anliegen auch in der Beschwerdeinstanz weiterzuverfolgen. Das geltende Recht enthält keine allgemeine Regelung zur Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde in FamFG-Sachen. Lediglich §§ 22 Abs. 2, 28 LwVG sehen eine Anschlussbeschwerde gesetzlich vor. Gleichwohl wird die Anschlussbeschwerde bereits nach geltendem Recht überwiegend als zulässig angesehen; welche Verfahrensgegenstände dies betrifft, ist jedoch umstritten (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 4 vor § 19). Die Vorschrift regelt nunmehr umfassend die Möglichkeit, Anschlussbeschwerde einzulegen; eine Beschränkung auf bestimmte Verfahrensgegenstände erfolgt nicht. Gleichwohl wird die Anschlussbeschwerde auch künftig in erster Linie in den Verfahren praktische Bedeutung haben, in denen sich Beteiligte gegensätzlich mit widerstreitenden Anliegen gegenüberstehen. **Satz 1 2. Halbsatz** und **Satz 2** entsprechen inhaltlich den durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 567 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 ZPO.

Zu § 70 (Verzicht auf Beschwerde)

Die Vorschrift bestimmt ausdrücklich Voraussetzungen und Folgen eines wirksamen Rechtsmittelverzichts. Bereits nach geltender Rechtslage ist anerkannt, dass ein wirksamer Verzicht auf das Beschwerderecht grundsätzlich zulässig ist, Voraussetzungen und Umfang sind jedoch teilweise umstritten (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 97 ff. zu § 19). Diese werden nunmehr gesetzlich klargestellt.

Absatz 1 regelt, dass gegenüber dem Gericht ein Rechtsmittelverzicht wirksam sowohl vor als auch nach Erlass des Beschlusses möglich ist. Nach einhelliger Ansicht war bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts nach Erlass des Beschlusses ein Verzicht auf die Beschwerde statthaft; dagegen war streitig, ob ein einseitiger Verzicht auf ein Rechtsmittel auch bereits vor Erlass des Beschlusses erfolgen kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 99, 100 zu § 19 m.w.N.). Die Vorschrift eröffnet nunmehr einheitlich im Interesse einer möglichst

frühzeitigen Rechtsklarheit für alle Beteiligten die Möglichkeit, sowohl vor als auch nach Erlass des Beschlusses gegenüber dem Gericht wirksam auf Rechtsmittel zu verzichten.

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit des Verzichts auch für das Anschlussrechtsmittel eröffnet ist, nachdem das Hauptrechtsmittel eingelegt wurde.

Absatz 3 regelt die Wirkungen des Verzichts, der nicht gegenüber dem Gericht sondern gegenüber einem anderen Beteiligten erklärt wird. Auch der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht ist hiernach wirksam. Er ist jedoch als Einrede ausgestaltet und entfaltet daher erst dann prozessuale Wirksamkeit, wenn dieser Beteiligte sich auf den Verzicht beruft.

Zu § 71 (Gang des Beschwerdeverfahrens)

Die Vorschrift regelt erstmals eingehend ausdrücklich den Gang des Beschwerdeverfahrens und führt im Grundsatz eine allgemeine Abänderungsbefugnis des erstinstanzlichen Gerichts ein.

Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz sieht die generelle Möglichkeit des Ausgangsgerichts vor, einer Beschwerde abzuhelpen. Das geltende Recht räumt dem Gericht in § 18 Abs. 1 FGG eine generelle Abänderungs- und damit auch Abhilfebefugnis ein, schließt diese jedoch in § 18 Abs. 2 FGG für alle Verfügungen aus, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Mit der Neufassung der Vorschrift werden zum einen die Abänderungs- und Abhilmöglichkeiten systematischer gefasst, indem zwischen der Abhilfe im Rahmen eines Rechtsmittel und der Abänderung, die künftig in Abschnitt 4 geregelt ist, unterschieden wird. Zum anderen folgt die Regelung dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 572 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz ZPO, indem es eine generelle Abhilfebefugnis einführt. Hierdurch wird dem Gericht der ersten Instanz die Gelegenheit eingeräumt, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen und sie gegebenenfalls zeitnah zurückzunehmen oder zu korrigieren. Das Beschwerdegericht wird dadurch entlastet, weil es nicht mit Entscheidungen befasst wird, deren Fehlerhaftigkeit das Gericht der ersten Instanz bereits selbst erkannt hat.

Halbsatz 2 entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 571 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ZPO. Gleichzeitig wird die inhaltliche Gleichstellung mit den §§ 148 Abs. 1 2. Halbsatz VwGO, 130 Abs. 1 2. Halbsatz FGO und 174 2. Halbsatz SGG bewirkt. Mit der Einführung der Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage an das Beschwerdegericht wird einerseits dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen, andererseits dem erstinstanzlichen Gericht eine angemessene Überprüfungsfrist eingeräumt.

Satz 2 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 621e Abs. 3, 318 ZPO (Zöller-Philippi, ZPO, Rn. 60 zu § 621e).

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Beschwerdegericht stets zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen hat. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es überwiegender Ansicht, dass der Amtsermittlungsgrundsatz sich uneingeschränkt auch auf die von Amts wegen ohne Beschränkung auf die von den Beteiligten erhobenen Rügen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erstreckt (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Rn. 64 zu § 12 m.w.N.). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. **Satz 2** bestimmt, wie das Gericht zu verfahren hat, wenn es an einem Zulässigkeitserfordernis fehlt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug richtet. Dies betrifft den Abschnitt 2; die weiteren Abschnitte finden unmittelbare Anwendung. Diese Regelung stimmt inhaltlich mit § 525 Satz 1 der Zivilprozessordnung überein. Durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass die Unterschiedlichkeit der nunmehr im FamFG geregelten Verfahren – die bisherigen FG-Verfahren einerseits und die Familienstreitverfahren andererseits - auch in den Verfahrensvorschriften der Beschwerdeinstanz zum Ausdruck kommt. **Satz 2** greift eine bisher ausschließlich im Betreuungsrecht gemäß § 69 g Abs. 5 Satz 3 FGG vorgesehene Verfahrensvorschrift auf und regelt nunmehr allgemein, dass das Beschwerdegericht von der Wiederholung solcher Verfahrenshandlungen abgesehen kann, die das Gericht der ersten Instanz bereits umfassend und vollständig durchgeführt hat. Des Weiteren bestimmt die Vorschrift ausdrücklich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen auch von der erneuten Durchführung eines Termins oder einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann. Die Vorschrift dient der effizienten Nutzung gerichtlicher Ressourcen in der Beschwerdeinstanz. Hierdurch werden etwa unnötige doppelte Beweisaufnahmen verhindert; des Weiteren wird die Durchführung eines Termins entbehrlich, wenn die Sache bereits in der ersten Instanz im erforderlichen Umfang mit den Beteiligten erörtert wurde.

Absatz 4 knüpft inhaltlich an die bisherigen, durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten, § 30 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 FGG an. Zwecks Harmonisierung der Prozessordnungen wird jedoch in Übereinstimmung mit § 526 ZPO der fakultative Einzelrichtereinsatz künftig nicht mehr auf die Zivilkammern am Landgericht beschränkt. Er ist künftig in allen Beschwerdesachen möglich; dies betrifft grundsätzlich sowohl die Beschwerdezuständigkeit der Oberlandesgerichte als auch die Beschwerdezuständigkeit der Kammern für Handelssachen. Bei letzteren ist künftig die Übertragung auf den Vorsitzenden im Rahmen des § 526 Abs. 4 ZPO statthaft.

Zu § 72 (Beschwerdeentscheidung)

Die **Absätze 1 und 2** bestimmen Voraussetzungen und Folgen einer Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz. Das FGG sieht nach bisheriger Rechtslage keine gesetzlichen Regelungen zur Möglichkeit und zu den Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht vor. Es wird jedoch bereits auf der Grundlage des geltenden FGG davon ausgegangen, dass eine Zurückverweisung ausnahmsweise möglich ist, wenn schwerwiegende Mängel im Verfahren vorliegen (BayObLG, NJW-RR 2002, 679, 680; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 21 zu § 25; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, FGG, Rn. 11 zu § 25 FGG). Die Regelungen knüpfen an diese Rechtsprechung an und benennen nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Zurückverweisung zulässig ist und wie das Gericht der ersten Instanz im Anschluss an die Zurückverweisung zu verfahren hat.

Absatz 1, 1. Halbsatz regelt, dass das Gericht im Regelfall in der Sache selbst zu entscheiden hat. **Absatz 1 2. Halbsatz** enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz. Hierbei sind die Zurückverweisungsgründe im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Fälle beschränkt, in denen den Beteiligten bei Unterbleiben einer Zurückverweisung faktisch eine Instanz genommen würde. Gemäß **Nummer 1** ist dies der Fall, wenn das erstinstanzliche Gericht sich ausschließlich mit Zulässigkeitsfragen beschäftigt hat und eine Befassung in der Sache aus diesem Grund unterblieben ist. Nach **Nummer 2** ist eine Zurückverweisung statthaft, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt, aufgrund dessen eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme erforderlich ist. Die Regelung folgt insoweit der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Vorschrift des § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO der die Zurückverweisungsmöglichkeit auf die schweren Verfahrensmängel beschränkt, die umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahmen nach sich ziehen. Erforderlich ist nach diesen Anforderungen z. B. die Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen oder Sachverständigen oder etwa die Beweisnahme an einem weit entfernt liegenden Ort. Allein die einfache Vernehmung eines Zeugen wird dagegen regelmäßig kein Zurückverweisungsgrund sein. Die Vorschrift bestimmt schließlich, dass die Zurückverweisung nur auf Antrag eines Beteiligten erfolgt. Sie zeichnet auch insoweit die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasste Vorschrift des § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO nach. Sind die Beteiligten trotz Vorliegen eines Zurückverweisungsgrundes mit einer Entscheidung des Beschwerdegerichts in der Sache einverstanden, so ist das Beschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hieran künftig gebunden.

Absatz 2 übernimmt die nach allgemeiner Ansicht (BayObLG, FamRZ 1996, 436; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 25 zu § 25; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, FGG, Rn. 15 zu § 35 FGG) bestehende Bindung des Gerichts des ersten Rechtszugs an die der Aufhe-

bung des Beschwerdegerichts zugrunde liegenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage als gesetzliche Regelung.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass der Beschluss regelmäßig begründet werden soll. **Satz 2** regelt die Fälle, in denen die Entscheidung ausnahmslos zu begründen ist. **Nummer 1** knüpft inhaltlich an den bisherigen § 25 FGG an. Nach derzeitiger Rechtslage hat die Begründung der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfolgen, wenn eine Nachprüfung der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand durch das Gericht der bisherigen weiteren Beschwerde gemäß § 27 FGG ermöglicht werden sollte (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Rn. 28 zu § 25). Unter Fortschreibung dieser Grundsätze ist eine Begründung stets zu fordern, wenn eine Überprüfung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch das Rechtsbeschwerdegericht erfolgt. Nummern **2 bis 4** entsprechen den erstinstanzlichen Begründungspflichten des § 38 Abs. 3 Nummern 1 bis 3.

Absatz 4 ermöglicht ein Absehen von der Begründung, soweit das Beschwerdegericht der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Beschluss feststellt. Dies ermöglicht eine knappe Abfassung der Beschwerdeentscheidung, ohne dass die sich aus der Zusammenschau mit der erstinstanzlichen Entscheidung ergebende Verständlichkeit der Entscheidung beeinträchtigt wird.

Titel 2 Rechtsbeschwerde

Zu § 73 (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift führt eine allgemeine Rechtsbeschwerde in FamFG-Sachen ein; sie vollzieht das durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gestaltete Rechtsbeschwerderecht gemäß §§ 574 ff. ZPO auch für den Bereich der FamFG-Sachen nach. Die Rechtsbeschwerde tritt an die Stelle der bisherigen „weiteren Beschwerde“ und beseitigt auf diese Weise die zulassungsfreie dritte Instanz zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die Einführung der Rechtsbeschwerde dient auch für die FamFG-Verfahren der Funktionsdifferenzierung zwischen den verschiedenen Instanzen. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird es ermöglicht, sich künftig in erster Linie mit Verfahren zu befassen, denen aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine über den Einzelfall hinaus reichende Wirkung zukommt. Die Konzentration der Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof sichert eine zügige höchstrichterliche Entscheidung von Grundsatzfragen. Hierdurch wird die Funktion des Bundesgerichtshofes als Wahrer der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung gestärkt.

Absatz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse nur statthaft ist, wenn sie vom Beschwerdegericht oder, wenn der Beschluss vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen ist, vom Oberlandesgericht in dem Beschluss zugelassen wurde. Über

die Zulassung hat das Beschwerdegericht von Amts wegen zu entscheiden; eines entsprechenden Antrages der Beteiligten bedarf es nicht.

Nach **Absatz 2** ist die Rechtsbeschwerde nur bei Vorliegen der in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gemäß **Nummer 1** ist grundsätzlich dann gegeben, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen denkbar ist. Die Zulassung erfolgt nach **Nummer 2** des Weiteren, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern. Zur Fortbildung des Rechts ist die Zulassung erforderlich, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei darauf abzustellen ist, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung als Ganzes hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so steht die Zulassung nicht im freien Ermessen des Gerichts, sondern unterliegt der gesetzlichen Bindung.

Satz 2 regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die Zulassung durch das Beschwerdegericht nicht gebunden ist. Die Regelung dient der Entlastung des Rechtsbeschwerdegerichts. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen obgleich die Voraussetzungen für die Zulassung nicht gegeben sind, weil die Sache entweder keine grundsätzliche Bedeutung hat oder nicht der Rechtsvereinheitlichung dient, so bindet dies in erheblicher Weise Arbeitskraft des Rechtsbeschwerdegerichts, ohne dass dessen Entscheidung zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung beitragen würden. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird die Möglichkeit eröffnet, Rechtsbeschwerden zu verwerfen, die nach der Zielsetzung der Zulassungsrechtsbeschwerde einer Prüfung durch das Revisionsgericht nicht zugeführt werden sollten. Hierdurch wird eine weitere Konzentration der Tätigkeit des Rechtsbeschwerdegerichts auf die Klärung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bewirkt.

Absatz 3 übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) eingefügten § 574 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Sie stellt klar, dass eine Rechtsbeschwerde im einstweiligen Anordnungs- sowie Arrestverfahren nicht statthaft ist.

Zu § 74 (Frist und Form der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt eine Notfrist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, die mit der schriftlichen Bekanntgabe zu laufen beginnt. Die Beschwerde ist bei

dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Eine Abhilfebefugnis des Beschwerdegerichts besteht nicht, wie bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 29 Abs. 3 FGG. **Satz 2** regelt den notwendigen Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift. Aus ihr muss ersichtlich sein, welche Entscheidung angegriffen wird, sowie dass gegen sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Gemäß **Satz 3** soll mit der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigelegt werden. Dies dient dazu, das Rechtsbeschwerdegericht möglichst frühzeitig über den Inhalt der angegriffenen Entscheidung zu informieren. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift; deren Nichteinhaltung zieht keine prozessualen Nachteile nach sich.

Absatz 2 führt für die Rechtsbeschwerde eine Begründungspflicht ein. Das geltende Recht der weiteren Beschwerde gemäß § 29 FGG verlangt derzeit keine Begründung (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 32 zu § 29). Die Einführung der Begründungspflicht trägt der Neugestaltung der dritten Instanz zur höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen Rechnung. **Satz 1** regelt, dass die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einen Monat beträgt. **Satz 2** knüpft für den Fristbeginn an die schriftliche Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an. Sofern diese Frist im Einzelfall zur Begründung nicht ausreichen sollte, ermöglicht **Satz 3** eine Fristverlängerung nach den Voraussetzungen des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) modifizierten § 551 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 ZPO. Die Frist kann hiernach zunächst um bis zu zwei Monate verlängert werden; erfolgt die Übersendung der Verfahrensakten durch das Beschwerdegericht nicht zügig, kann eine Verlängerung um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Akte erfolgen (Satz 6). Weitere Verlängerungen sind mit Einwilligung des Gegners möglich (Satz 5).

Absatz 3 regelt den Inhalt der Rechtsbeschwerdebegründung. **Nummer 1** führt das Erfordernis eines konkreten Rechtsbeschwerdeantrages ein. Ein konkreter Antrag ist nach geltendem Recht nicht erforderlich (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 32 zu § 29). Auch die Einführung dieses Erfordernisses trägt der Neugestaltung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung der zweiten Instanz Rechnung. Der Rechtsbeschwerdeführer hat künftig konkret zu bezeichnen, inwieweit die Beschwerdeentscheidung angefochten und ihre Abänderung beantragt wird. Gemäß **Nummer 2** muss der Rechtsbeschwerdeführer des Weiteren im Einzelnen bezeichnen, aus welchen Umständen sich eine Rechtsverletzung ergibt und, soweit die Rechtsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler gestützt wird, die Tatsachen vortragen, aus denen sich der Verfahrensmangel ergibt.

Absatz 4 legt fest, dass sowohl die Beschwerde- als auch die Begründungsschrift den anderen Beteiligten bekannt zu geben sind. Hierdurch wird der Lauf der Anschlussfrist gemäß § 74 ausgelöst.

Zu § 75 (Gründe der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Gründe die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann.

Absatz 1 Satz 1 trägt der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerdeinstanz als reine Rechtskontrollinstanz Rechnung. Es kann ausschließlich geltend gemacht werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung formellen oder materiellen Rechts beruht. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise ist dagegen regelmäßig ausgeschlossen. Die Vorschrift beschränkt die Geltendmachung in Fortschreibung des bisherigen § 28 Abs. 1 FGG auf die Verletzung von Bundesrecht. **Satz 2** enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Gesetzesverletzung. Er entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 546 ZPO verweist.

Absatz 2 bestimmt ebenso wie die für das Beschwerderecht entsprechende Vorschrift des § 68 Abs. 3, dass die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Gericht der ersten Instanz seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 68 Abs. 3 verwiesen.

Absatz 3 erklärt die §§ 547, 556 und 560 ZPO für entsprechend anwendbar. Die Verweisung auf § 547 ZPO schreibt die bisherige Rechtslage fort; in § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG wird derzeit auf § 547 ZPO verwiesen. Gemäß § 556 ZPO kann einer Verfahrensverletzung dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Rechtsbeschwerdeführer sein Rügerecht bereits zuvor nach § 295 ZPO verloren hat. Die entsprechende Anwendung des § 560 ZPO bewirkt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts über das Bestehen und den Inhalt lokalen und ausländischen Rechts gebunden ist.

Zu § 76 (Anschlussrechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt die Anschließung an die Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten. Sie korrespondiert inhaltlich mit der entsprechenden Anschließungsmöglichkeit für die Beschwerdeinstanz gemäß § 68 und entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten § 574 Absatz 4 ZPO.

Zu § 77 (Entscheidung über die Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt den Prüfungsumfang sowie Inhalt und Form der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt im wesentlichen den Umfang der Zulässigkeitsprüfung für das Beschwerdegericht gemäß § 71 Abs. 2 Satz auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren und stellt darüber hinaus klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht ebenfalls zu überprüfen hat,

ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegen. **Satz 2** entspricht inhaltlich der entsprechenden Regelung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 2 entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 561 ZPO verweist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde- und Anschlussanträge die Begründetheitsprüfung begrenzen. Dies ermöglicht es den Beteiligten, den Verfahrensgegenstand auf einen abtrennbaren Teil der Beschwerdeentscheidung zu begrenzen. **Satz 2** stellt klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden ist. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es allgemeiner Ansicht, dass das Gericht aus anderen als den geltend gemachten Gründen die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufheben kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 15 zu § 27); dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. **Satz 3** beschränkt indes die Überprüfung bei Verfahrensmängeln, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Diese unterliegen nur dann einer Nachprüfung, wenn sie in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift oder in der Anschlussschrift (§§ 74 Abs. 3, 76 Satz 2) vorgebracht worden sind. Die Verweisung auf § 559 ZPO gemäß **Satz 4** entspricht inhaltlich der Verweisung im bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Absatz 4 übernimmt den Regelungsinhalt des § 577 Absatz 1, 1. Halbsatz ZPO und regelt ausdrücklich, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist.

Absatz 5 regelt den Inhalt der Entscheidung, soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist. **Satz 1** regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensökonomie regelmäßig in der Sache selbst zu entscheiden hat, soweit die Sache entscheidungsreif ist. **Satz 2** greift die bereits nach geltender Rechtslage vertretene Ansicht auf, dass die Sache zurückzuverweisen ist, soweit noch Ermittlungen erforderlich sind (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 58 zu § 27) und regelt dies nunmehr ausdrücklich gesetzlich. Die Vorschrift bestimmt des Weiteren, dass die Zurückverweisung regelmäßig an das Beschwerdegericht zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird dem Rechtsbeschwerdegericht; soweit dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann die Zurückverweisung auch an das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgen. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist nach allgemeiner Ansicht auch die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht statthaft, etwa wenn das Beschwerdegericht bei richtiger Rechtsanwendung die Sache an das erstinstanzliche Gericht hätte zurückverweisen müssen (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 61 zu § 27). Diese Möglichkeit wird nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung eröffnet. **Satz 3** sieht die Möglichkeit vor, an einen anderen Spruchkörper des Beschwerdegerichts zu

verweisen. Dies kann dann sachgerecht sein, wenn sich aus der Entscheidung der Eindruck ergibt, das Beschwerdegericht sei in der Beurteilung des Verfahrens bereits so festgelegt, dass die Gefahr einer Voreingenommenheit bestehen kann. **Satz 4** regelt in Übereinstimmung mit der für das Beschwerdeverfahren entsprechenden Regelung des § 72 Abs. 2 die Bindung der Vorinstanz an die rechtliche Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Zu § 78 (Sprungrechtsbeschwerde)

Das geltende Recht sieht eine Sprungrechtsbeschwerde nicht vor. Die Vorschrift führt die Möglichkeit ein, ein Verfahren unter Verzicht auf das Beschwerdeverfahren direkt der Rechtsbeschwerdeinstanz vorzulegen. Die Bestimmung ermöglicht den Beteiligten die möglichst rasche Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung insbesondere in den Fällen, in denen ausschließlich um die Klärung von Rechtsfragen beabsichtigt ist. Sie vollzieht die Vorschriften über die Sprungrevision in der Fassung des durch das Gesetz Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 566 ZPO nach.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Sprungrechtsbeschwerde statthaft ist, wenn die Beteiligten eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts anstreben und das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt. Dieses Erfordernis korrespondiert mit dem eingeführten Erfordernis der Zulassung der Rechtsbeschwerde. Um eine einheitliche Zulassungspraxis zu erreichen, erfolgt die Zulassung indes nicht durch das erstinstanzliche Gericht sondern durch das Rechtsbeschwerdegericht.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 566 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Vorschrift stellt klar, dass die Beteiligten im Falle der Beantragung der Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde eine abschließende Entscheidung über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel treffen. Wird die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde durch das Rechtsbeschwerdegericht abgelehnt, ist somit den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde nicht mehr eröffnet.

Absatz 2 regelt, dass sich das Verfahren nach den hierfür maßgeblichen durch das Gesetz Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Absätzen 2 bis 6 des § 566 ZPO richtet.

Abschnitt 7 Verfahrenskostenhilfe

Das geltende Recht enthält keine eigenständigen Regelungen über das Recht der Prozesskostenhilfe. In § 14 FGG wird lediglich pauschal auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen. Diese vollständige Verweisung ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze in ZPO- und FamFG-Verfahren nicht geeignet, eine eigenständige Regelung für Rechtsfürsorgeverfahren in vollem Umfang zu ersetzen. Aufgrund der Unterschiede

zwischen den Verfahrensordnungen sind im geltenden Recht zahlreiche offene Rechtsfragen entstanden, die von der Rechtsprechung häufig kontrovers entschieden werden.

Insbesondere die Voraussetzung des § 114 Abs. 1 ZPO, dass die Rechtsverfolgung oder – verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg haben muss, ist auf nicht-kontradiktorische Verfahren nicht uneingeschränkt übertragbar. Wie weit die Anknüpfung an die Erfolgsaussichten in Familien- und FamFG-Verfahren nach dem Zweck des gerichtlichen Verfahrens tragfähig ist, wird in der Rechtsprechung – auch je nach Rechtsgebiet – unterschiedlich beurteilt.

Im **Familienrecht** wird eine hinreichende Erfolgsaussicht etwa in **Umgangssachen** bereits dann angenommen, wenn der Gegner im Verfahren ein nach der Verfahrensordnung vorgesehenes Ziel verfolgt bzw. seine Lage darin verbessern kann und will (OLG Nürnberg, MDR 2001, 875). In **Betreuungssachen** ist **streitig**, wann von einer „hinreichenden Erfolgsaussicht“ im betreuungsrechtlichen Sinn ausgegangen werden kann. Nach einer Ansicht soll hinreichende Erfolgsaussicht dann gegeben sein, wenn eine Betreuung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt angeordnet wird oder eine Person gefunden wird, mit der der Betroffene nach Möglichkeit einverstanden ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 9a zu § 14). Demgegenüber wird auch die Auffassung vertreten, dass wegen der Besonderheiten des begehrten Rechtsschutzes im Betreuungsverfahren die Voraussetzungen des § 114 ZPO schon zu bejahen seien, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Rechte und die Lebensstellung des Betroffenen im Raume stehen, wie etwa eine umfassende Betreuung, ein Einwilligungsvorbehalt, die Wohnungsauflösung oder die geschlossene Unterbringung (LG Karlsruhe, FamRZ 1999, 1091; Klüsener, Rpfleger 1992, 466).

Die herrschende Rechtsunsicherheit führt zu unnötigem gerichtlichem Aufwand bei der Entscheidung über Prozesskostenhilfeanträge in FGG-Verfahren. Unsicherheit über die Gewährung von Prozesskostenhilfe erschwert zudem den Zugang der Rechtsuchenden zu den Gerichten.

Daher ist es angezeigt, die Grundlagen der Gewährung von Prozesskostenhilfe in FamFG-Verfahren dort, wo das Regelungskonzept der Zivilprozessordnung nicht ausreichend ist, durch eigenständige gesetzliche Vorschriften zu regeln und dem auch terminologisch durch die Verwendung des Begriffs „Verfahrenskostenhilfe“ Ausdruck zu verleihen, da Regelungsgegenstand des FamFG Verfahren und keine Prozesse sind.

Zu § 79 (Voraussetzungen)

Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in FamFG-Verfahren bestimmen sich in vollem Umfang nach den in der Zivilprozessordnung geregelten Grundsätzen. Besonderheiten in FamFG-Verfahren sind insoweit nicht gegeben.

Absatz 1 entspricht daher, soweit dort auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beteiligten abgestellt wird, der entsprechenden Bestimmung in § 114 Satz 1 ZPO. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist wie im Zivilprozess nach § 115 ZPO zu ermitteln. Die Vorschrift ist über § 82 E im FamFG-Verfahren anwendbar.

Die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in FamFG-Verfahren werden in § 79 E nunmehr eigenständig geregelt. Verfahrenskostenhilfe kann sowohl in Antrags- als auch in Amtsverfahren gewährt werden. Sie wird allerdings auch in Amtsverfahren nur auf Antrag gewährt.

Absatz 1 bestimmt die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für die Beteiligten in Antragsverfahren. Sie entsprechen den Voraussetzungen, die die Parteien im Zivilprozess erfüllen muss. Ein Beteiligter erhält Verfahrenskostenhilfe, wenn die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO bietet. Außerdem darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig im Sinne des § 114 ZPO erscheinen. Es muss also feststehen, dass ein verständiger Antragsteller auch ohne Gewährung von Verfahrenskostenhilfe sein Recht in gleicher Weise verfolgen würde.

Die Vorschrift erfasst den Antragsteller, den Antragsgegner und die vom Gericht hinzugezogenen weiteren Beteiligten, die sich im Verfahren äußern, und zwar unabhängig davon, ob sie einen eigenen Antrag stellen. Antragsteller und Antragsgegner sind grundsätzlich wie Kläger und Beklagte im Zivilprozess zu behandeln. Die aus ihrem Sachantrag erkennbare Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung ist am Kriterium der Erfolgsaussicht zu messen. Lässt das Gesetz allerdings zur Verfahrenseinleitung einen bloßen Verfahrensantrag genügen, der nicht begründet werden muss, ist bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Rechtsverfolgung und auch für die Rechtsverteidigung des Antragsgegners in einem solchen Verfahren stets Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

Durch die Figur der sonstigen Beteiligten sind die Beteiligten auch in nichtkontradiktorischen Antragsverfahren wie Nachlass- und Adoptionsverfahren vollständig erfasst. Sonstige Beteiligte in Antragsverfahren, die nicht Antragsteller oder Antragsgegner sind, können allerdings nur dann Verfahrenskostenhilfe erhalten, wenn das aus ihrem Vorbringen erkennbare Verfahrensziel Aussicht auf Erfolg hat.

Absatz 2 regelt die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden. Hier besteht eher eine gewisse Nähe zu den Grundsätzen über die Beiordnung eines Pflichtverteidigers als zu den Grundsätzen eines kontradiktorischen Verfahrens. Aus diesem Grund stellt das Gesetz auf den Eingriffscharakter der beabsichtigten gerichtlichen Maßnahme und nicht auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ab. Ob Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können, bestimmt sich nach denselben Grundsätzen, die für die Beschwerdeberechtigung nach § 63

gilt. Der Begriff der Rechtsbeeinträchtigung ist in beiden Vorschriften derselbe. Da die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in der Regel am Anfang des Verfahrens steht, muss über die Frage, ob der Beteiligte in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, allerdings anders als nach § 63 eine prognostische Entscheidung ergehen. Es genügt, dass sich unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beteiligten eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Verfahrensausgang hinreichend wahrscheinlich ist. Insofern gelten dieselben Anforderungen, die für die Darlegung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gelten. Auch insoweit handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Des Weiteren darf die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht ohne Aussicht auf Erfolg sein. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Lediglich soweit erkennbar ist, dass die Rechtsverteidigung unter keinem möglichen Aspekt zum Erfolg führen kann, ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abzulehnen.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kommt indes sowohl in den Fällen des **Absatzes 1** als auch des **Absatzes 2** nur dann in Betracht, wenn der Beteiligte zwecks Verbesserung oder Verteidigung seiner eigenen Rechtsposition Verfahrenskostenhilfe erhalten möchte. Räumt das Gesetz Personen dagegen auch aufgrund besonderer persönlicher Nähe die Möglichkeit ein, sich im Interesse eines anderen Beteiligten am Verfahren zu beteiligen (§§ 286 Abs. 4, 328 Abs. 4), so kommt insoweit die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe soll dazu dienen, die Verfolgung eigener Rechte zu gewährleisten. Eine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Personen, die sich aus altruistischer Motivation am Verfahren beteiligen können, ist im Hinblick auf die Tatsache, dass die Verfahren in FamFG-Sachen dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen, nicht geboten. Es ist Aufgabe des Gerichts, von Amts wegen zu ermitteln und damit auch die Rechte etwa des Betroffenen in Betreuungs- und Unterbringungssachen zu wahren. Eine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Personen, die die Rechte anderer Beteiligter im Verfahren wahrnehmen, ist auch aufgrund des Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG nicht angezeigt. Der Gesetzgeber hat darauf zu achten, dass die unbemittelten Personen in die Lage versetzt werden, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise im Rechtsstreit geltend zu machen (vgl. BVerfG, BVerfGE 78, 104, 118). Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet jedoch nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (vgl. BVerfG, BVerfGE 84, 133, 158). Zwischen Verfahrensbeteiligten, die eine Verbesserung oder Verteidigung ihrer eigenen Rechtsposition verfolgen und solchen Personen, deren Rechtsverfolgung aus rein altruistischen Motiven erfolgt, bestehen jedoch so erhebliche Unterschiede, dass diese beiden Gruppen als wesentlich ungleich einzustufen sind.

Zu § 80 (Bevolligung)

Absatz 1 Satz 1 stellt es grundsätzlich in das freie Ermessen des Gerichts, ob es anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Um das Verfahren möglichst schnell und flexibel auszugestalten, überlässt das Gesetz es gemäß Satz 1 dem Gericht, im Einzelfall zu bestimmen, welche Beteiligten vor der Bevolligung von Verfahrenskostenhilfe gehört werden sollten. In Antragsverfahren, die mit einem zu begründenden Sachantrag eingeleitet werden, ist dem Antragsgegner gemäß **Satz 2** indes regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit hiergegen nicht besondere Gründe sprechen. Dies entspricht der Rechtslage im insoweit vergleichbaren Zivilprozess (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und auch der bisherigen FG-Rechtsprechung (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 15 zu § 14).

In sonstigen Antragsverfahren und in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, bedarf es einer Anhörung anderer Beteiligter nur dann, wenn ihre verfahrensrechtliche Stellung durch die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe berührt werden würde, so dass sich die Situation insoweit wie in einem kontradiktorischen Verfahren darstellt. Das wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der andere Beteiligte das Verfahren mit einem den Absichten des Verfahrenskostenhilfe-Antragstellers entgegengesetzten Ziel führt.

Wird anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, richtet sich das weitere Verfahren gemäß § 82 in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 118 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ZPO. Das Gericht kann die Beteiligten zu einem Termin laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; die Anwendung von Zwangsmitteln ist jedoch ausgeschlossen. Eine Erstattung von Kosten, die den anderen Beteiligten entstanden sind, findet nicht statt.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Gericht im Interesse der Richtigkeitsgewähr der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers grundsätzlich die Befugnis, die Erklärung des Antragstellers dem Antragsgegner zur Stellungnahme zuzuleiten. Voraussetzung ist, dass zwischen den Beteiligten ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen besteht. Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1605 BGB, getrennt lebende Ehegatten gemäß § 1361 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 1605 BGB und geschiedene Ehegatten gemäß § 1580 BGB zur Auskunft über Einkünfte und Vermögen verpflichtet. Wenn der Antragsgegner auf die Kenntnis der Angaben, die Gegenstand der Erklärung des Antragstellers sind, ohnehin einen zivilrechtlichen Anspruch hat, erscheint es verfahrenswirtschaftlich, den Antragsgegner sogleich in das Verfahren einzubeziehen, um etwaige Unrichtigkeiten in der Erklärung frühestmöglich korrigieren zu können. Gemäß **Satz 2** ist der Antragsteller vor der Übermittlung darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung seiner Angaben beabsichtigt ist. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor der Übermittlung etwaige Gesichtspunkte, die gegen eine Übermittlung der Erklärung sprechen können, vorzutragen.

Satz 3 regelt die Verpflichtung für das Gericht, dem Antragsteller ebenfalls anzuzeigen ist, dass seine Erklärung übermittelt wurde.

Gemäß §§ 106 Abs. 4, 129 Abs. 3 gilt die Regelung auch in Familienstreitsachen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die zeitliche Geltung der Verfahrenskostenhilfe und entspricht im Grundsatz der Vorschrift des § 119 Abs. 1 ZPO. Verfahrenskostenhilfe wird für jeden Rechtszug besonders gewährt. Zusätzlich erfolgt die Bewilligung auch für jedes Verfahren gesondert. Kein neues Verfahren ist die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 42; sie hat vielmehr die Fortführung des alten Verfahrens zum Gegenstand. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wirkt in diesem Verfahren weiter.

Absatz 2 Satz 2 ist der Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO nachgebildet. In einem höheren Rechtszug ist bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für einen Beteiligten, der im vorherigen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, nicht mehr zu prüfen, ob seine Rechtsverfolgung oder –verteidigung Erfolgsaussichten bietet oder ob – in Amtsverfahren – seine Rechte durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können und die Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist, wenn nicht er, sondern ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

Gegenüber § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO enthält **Absatz 2 Satz 2** das zusätzliche Erfordernis, dass dem Anliegen des Beteiligten, der Verfahrenskostenhilfe im höheren Rechtszug beantragt, in der vorherigen Instanz entsprochen worden ist. Das Absehen von der erneuten Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe ist nur insoweit gerechtfertigt, als die Partei oder der Beteiligte in der vorherigen Instanz obsiegt hat. Aufgrund des kontradiktorischen Charakters ist diese Bedingung im Zivilprozesses stets erfüllt, sofern und soweit der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Im FamFG-Verfahren stellt sich die Situation indes anders dar. Der Umstand, dass nicht der Verfahrenskostenhilfe-Antragsteller, sondern ein anderer Beteiligter Rechtsmittel eingelegt hat, besagt noch nichts darüber, ob der Antragsteller selbst in der vorherigen Instanz mit seinem Verfahrensziel auch durchgedrungen ist.

Es ist daher im FamFG-Verfahren ausdrücklich festzustellen, dass der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Antragstellers in der vorherigen Instanz entsprochen wurde. Dies setzt voraus, dass der antragstellende Beteiligte in erster Instanz einen Antrag gestellt oder zumindest Erklärungen abgegeben hat, aus denen sich ein Verfahrensziel entnehmen lässt. War ein Verfahrensziel des Verfahrenskostenhilfe-Antragstellers in der vorherigen Instanz dagegen nicht erkennbar oder ist er am Verfahren gar nicht beteiligt worden, so hat stets eine erneute Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe stattzufinden.

Absatz 3 entspricht wörtlich der Vorschrift des § 119 Abs. 2 ZPO und wurde lediglich zur Klarstellung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 81 (Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Absatz 1 enthält den Beiordnungszwang in Verfahren mit Anwaltszwang. Die Vorschrift entspricht § 121 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für eine Anwaltsbeiordnung in Verfahren ohne Anwaltszwang. Die Erforderlichkeit einer Anwaltsbeiordnung ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Ausschlaggebend für die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist hierbei ausschließlich die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage. Soweit allein die Schwere des Eingriffs in die Rechte eines Beteiligten eine Unterstützung im Verfahren erforderlich macht, werden dagegen die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Basis der Verfahrenskostenhilfe regelmäßig nicht erfüllt sein. Hier sind die Interessen des Beteiligten regelmäßig in hinreichendem Umfang durch Regelungen in den weiteren Büchern des FamFG gewahrt. In Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ist dem Betroffenen bei schweren Eingriffen in dessen Rechte ein Verfahrenspfleger (§§ 288, 330) zu bestellen. Dieser nimmt in rechtlich und tatsächlich einfach und durchschnittlich gelagerten Fällen regelmäßig die Rechte des Betroffenen wahr. Er ist bereits stets dann zu bestellen, wenn dies aufgrund der Schwere des Eingriffs geboten ist (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 330 Abs. 1 Satz). Dagegen soll die Beiordnung eines Rechtsanwalts nur dann erfolgen, wenn der Fall rechtlich und tatsächlich so schwierig gelagert ist, dass es erforderlich erscheint, dem Betroffenen zur hinreichenden Wahrung seiner Rechte einen Rechtsanwalt beizuordnen. Liegen diese engen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts vor, so ist sie gegenüber der Bestellung eines Verfahrenspflegers in Betreuungs- und Unterbringungssachen grundsätzlich vorrangig. Dies ergibt sich nach geltendem Recht aus §§ 67 Abs. 1 Satz 6, 70b Abs. 3 FG und wird inhaltsgleich im künftigen FamFG-Verfahren gemäß §§ 288 Abs. 4, 330 Abs. 3 fortgeschrieben.

Absatz 2 sieht – anders als § 121 Abs. 2 ZPO – die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht aus Gründen der „Waffengleichheit“ vor. Der Umstand, dass ein anderer Beteiligter anwaltlich vertreten ist, rechtfertigt es noch nicht automatisch, auch den übrigen Beteiligten, soweit ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, einen Anwalt beizuordnen. Dies gilt auch in Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in den bisherigen FG-Familienverfahren. Der Beiordnungsautomatismus in § 121 Abs. 2 ZPO rechtfertigt sich aus dem kontradiktorischen Charakter des Zivilprozesses, der zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens „Waffengleichheit“ für die Parteien voraussetzt. Dieser Gedanke ist auf den vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten FamFG-Verfahren auch dann nicht übertragbar, wenn

die Beteiligten entgegengesetzte Ziele verfolgen, da sie – anders als die Parteien im Zivilprozess – nicht über Umfang und Inhalt des Streitstoffs bestimmen können. Nach geltendem Recht war umstritten, ob – jedenfalls in zivilprozessähnlichen Verfahrenskonstellationen – ein Beiordnungsautomatismus im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuerkennen ist (vgl. den Streitstand in Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, § 14 Rn. 23 mit Fn. 64); diese Frage ist nunmehr durch Gesetz geklärt.

Zu § 82 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschrift ordnet die entsprechende und ergänzende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe für FamFG-Verfahren an. Für Familienstreitsachen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe kraft der Generalverweisung in § 105 uneingeschränkt.

Auf FamFG-Verfahren sind die §§ 114 bis 127 ZPO mit folgenden Maßgaben entsprechend und ergänzend anzuwenden:

- § 114 ZPO wird durch die Spezialregelung in § 79 verdrängt.
- §§ 115, 116 ZPO gelten ohne Einschränkungen.
- § 117 ZPO gilt – mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 - entsprechend.
- § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird durch § 80 Abs. 1 verdrängt. § 118 Abs. 1 Sätze 2 bis 6, Abs. 2 und 3 ZPO gelten ohne Einschränkungen.
- § 119 Abs. 1 ZPO wird durch § 79 Abs. 3 verdrängt. § 119 Abs. 2 ZPO entspricht § 80 Abs. 4.
- § 120 ZPO gilt ohne Einschränkungen.
- § 121 ZPO wird durch § 81 verdrängt.
- § 122 Abs. 1 ZPO gilt ohne Einschränkungen. § 122 Abs. 2 ZPO gilt, soweit ein Antragsgegner vorhanden ist.
- § 123 ZPO ist anwendbar, soweit ein Antragsgegner vorhanden ist und eine Kostenerstattungsverpflichtung angeordnet worden ist.
- § 124 ZPO gilt ohne Einschränkungen und geht als *lex specialis* den Abänderungsvorschriften in §§ 48, 49 vor.
- §§ 125, 126 ZPO finden auf den Antragsgegner Anwendung.
- § 127 Abs. 1 ZPO gilt ohne Einschränkungen.

Das Verfahren der Beschwerde in Verfahrenskostenhilfesachen ist ein Beschwerdeverfahren nach diesem Gesetz. § 127 Abs. 2 und 3 ZPO gelten ergänzend für die Statthaftigkeit, Zulässigkeit und Frist der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen über Verfahrenskostenhilfe. Das bedeutet im einzelnen:

- die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde folgt der Systematik in § 127 Abs. 2 und 3 ZPO.
- Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde folgt entsprechend § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem Konvergenzgedanken, falls nicht das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe verneint hat. § 127 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO ist im FamFG-Verfahren in entsprechender Weise anzuwenden.
- Die Beschwerdesumme gemäß § 65 Abs. 1 entspricht der in § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO genannten Berufungssumme gemäß § 511 ZPO. Eine sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen in Verfahrenskostenhilfe-Verfahren ist mithin in FamFG-Sachen nicht zulässig, wenn gegen einen Beschluss in der Hauptsache die sofortige Beschwerde wegen Nichterreichens der Beschwerdesumme von 600 € (§ 65 Abs. 1) unzulässig wäre. Für das Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe soll kein weitergehender Instanzenzug zur Verfügung stehen als in der Hauptsache, um die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden.
- Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde in Verfahrenskostenhilfesachen beträgt einen Monat. Die Fristenbestimmungen des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO und § 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO sind im FamFG-Verfahren entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO genannten Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO tritt also die Notfrist des § 67 Abs. 1. Die bisherige Rechtsunklarheit, ob für Beschwerden in FGG-Verfahrenskostenhilfesachen die einmonatige Beschwerdefrist des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO oder die zweiwöchige Frist nach § 22 Abs. 1 FGG gilt, wird somit beseitigt.
- Soweit § 127 ZPO keine Regelung für das Beschwerdeverfahren trifft, gelten für das Rechtsmittel in Verfahrenskostenhilfe-Sachen die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über das Rechtsmittel. Insbesondere ist gegen Entscheidungen über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde statthaft, falls sie zugelassen wird.
- Der Ausschluss der Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren gemäß § 127 Abs. 4 ZPO gilt uneingeschränkt.

Abschnitt 8 Kosten

Zu § 83 (Grundsatz der Kostenpflicht)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Das FGG sieht nach dem geltendem § 13a FGG eine einheitliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nicht vor. § 13a FGG regelt lediglich die Erstattung der außergerichtlichen Kosten; die Erstattung der Gerichtskosten richtet sich derzeit im Grundsatz nach §§ 2 ff. KostO. Die Vorschriften bestimmen einen Kostenschuldner; dem Gericht ist bei der Verteilung der Kosten regelmäßig kein Ermessen

eingräumt. In Einzelvorschriften – etwa § 20 HausratsV, § 16 FEV – ist dagegen auch die Erstattung der Gerichtskosten geregelt. Die Vorschrift regelt nunmehr allgemein, dass nicht nur die Erstattung der außergerichtlichen Kosten sondern auch die Verteilung der Gerichtskosten nach billigem Ermessen erfolgt. Dem Gericht wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, den Ausgang des Verfahrens auch bei der Verteilung der gerichtlichen Kosten durchschlagen zu lassen. Eine allgemeine Verpflichtung des Gerichts zur Entscheidung über die Kosten wird hiermit nicht eingeführt. Vielmehr liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Kostenentscheidung sachgerecht ist. Bei der Ausübung seines Ermessens kann das Gericht auch Konstellationen berücksichtigen, wie sie aufgrund der strengen Bindung an das Obsiegen und Unterliegen im Zivilprozess in den Verfahrensvorschriften über die Prozesskosten der Zivilprozessordnung ausdrücklich geregelt sind. Dies betrifft unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 97 Abs. 2 ZPO etwa auch die Überbürdung der Kosten der ersten Instanz auf einen Beteiligten, dessen Anliegen erst im Rechtsmittelzug entsprochen wurde, weil er dem Gericht erst in der Beschwerdeinstanz in hinreichendem Umfang Umstände dargetan hat, die sein Anliegen begründen. Eine Kostenüberbürdung kommt jedoch nur insoweit in Betracht als der Beteiligte diese Tatsachen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (§ 27) hätte vortragen müssen, nicht jedoch soweit die Ermittlung der Tatsachen Teil der Amtsermittlungspflichten (§ 14) gewesen wäre.

Gemäß **Satz 2** kann das Gericht auch anordnen, dass von der Erhebung von Kosten abgesehen wird. Dies wird regelmäßig dann in Betracht kommen, wenn es nach dem Verlauf oder dem Ausgang des Verfahrens unbillig erscheint, die Beteiligten mit den Gerichtskosten des Verfahrens zu belasten. Trifft das Gericht dagegen keine Entscheidung über die Verteilung der Kosten, richtet sich diese unverändert nach den maßgeblichen Vorschriften der Kostenordnung.

Satz 3 sieht für alle Familiensachen, also auch für selbständige Familienverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine verpflichtende Kostenentscheidung vor. Damit wird den Änderungen des Kostenrechts in Familiensachen Rechnung getragen.

Absatz 2 regelt Abweichungen vom Grundsatz der Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gemäß Absatz 1. Die Vorschrift soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, die pflichtwidrige Einleitung von Verfahren sowie Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Beteiligten negativ zu sanktionieren. Hierbei ist dem Gericht ein relativ weitgehendes Ermessen eingeräumt. So besteht grundsätzlich keine strikte Beschränkung der Kostenüberbürdung auf die Verursachungsbeiträge des Beteiligten. Es ist nicht erforderlich, dass durch das Verhalten des Beteiligten zusätzliche Kosten überhaupt erst entstanden sind. Auch ist das Gericht nicht auf die Überbürdung solcher zusätzlichen Kosten beschränkt. Erforderlich ist

dagegen ein Zusammenhang zu dem Verfahrensgegenstand, dessen Kosten dem Beteiligten auferlegt werden sollen; dies ist kommt darin zum Ausdruck, dass die Kosten dem pflichtwidrig handelnden Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegt werden sollen. Werden – wie etwa im Verbundverfahren – mehrere Verfahrensgegenstände in einem Verfahren zusammengefasst, so erstreckt sich die Auferlegung der Kosten regelmäßig nur auf den Verfahrensgegenstand, auf den sich die Pflichtwidrigkeit des Beteiligten erstreckt.

Nummer 1 knüpft an den bisherigen § 13a Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative FGg an, verzichtet jedoch auf das Erfordernis der Verursachung zusätzlicher Kosten. **Nummer 2** regelt einen konkreten Fall groben Verschuldens. Das Stellen eines erkennbar aussichtslosen Antrages kann bereits nach bisheriger Rechtslage ein Fall groben Verschuldens sein (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 25 zu § 13a). Die Vorschrift greift diese Auslegung des Begriffs des groben Verschuldens auf und regelt sie nunmehr ausdrücklich. Auch der gemäß **Nummer 3** sanktionierte Grund für die Auferlegung der Kosten ist ein Fall des groben Verschuldens, der bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts die Auferlegung von Kosten rechtfertigt (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 25 zu § 13a) und nunmehr im Gesetz geregelt wird. **Nummer 4** regelt ein weiteres Beispiel für grobes Verschulden; die Vorschrift knüpft ebenfalls an die bereits nach bisher geltender anerkannte Konkretisierung an, dass unzureichendes oder verspätetes Vorbringen ein Fall groben Verschuldens sein kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 25 zu § 13a). Diese Erwägungen werden mit der Regelung in Nummer 4 in Ansehung der nunmehr in § 27 geregelten Mitwirkungspflichten systematisiert und verallgemeinert. **Nummer 5** sieht im Interesse des Kindeswohls in Kindersachssachen die Überbürdung von Kosten auf den Beteiligten vor, der nicht an einer gerichtlich angeordneten Beratung teilnimmt. Mit dieser Regelung soll das Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung der Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht befördert werden. Die Kostenfolge tritt nicht ein, wenn der Beteiligte sein Fehlen genügend entschuldigt.

Dagegen rechtfertigt allein die Rücknahme eines Antrages die Auferlegung der Kosten nicht. Vielmehr sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die zur Rücknahme des Antrags geführt haben, wie etwa eine zwischenzeitliche außergerichtliche Einigung der Beteiligten. Das Gericht hat gemäß den allgemeinen Vorschriften des **Absatzes 1** zu entscheiden, ob es im Einzelfall aufgrund der Rücknahme des Antrags und seiner Umstände billigem Ermessen entspricht, dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Absatz 3 greift den bisher in § 94 Absatz 3 Satz 2 KostO geregelten Ausschluss der Auferlegung von Kosten gegenüber dem Kind auf; dieser Rechtsgedanke wird mit der Vorschrift verallgemeinert und systematisiert.

Absatz 4 greift die bisher für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren vorgesehene Möglichkeit auf, einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und verallgemeinert sie für alle FamFG-Verfahren.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 4 FGG.

Zu § 84 (Kostenentscheidung mit der Endentscheidung)

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht auch soweit eine Endentscheidung nicht zu treffen ist, über die Kosten nach den Grundsätzen des § 83 entscheiden kann.

Absatz 2 bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Kostenentscheidung des Gerichts zu ergehen hat, sofern das Gericht eine ausdrückliche Entscheidung über die Kosten treffen möchte. Dies hat gleichzeitig mit der Endentscheidung zu erfolgen, so dass die Beteiligten mit der Bekanntgabe der Endentscheidung auch Gewissheit über die Verteilung der Kosten haben. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 161 Abs. 1 VwGO an.

Zu § 85 (Kostenpflicht bei Vergleichen)

Die Vorschrift knüpft an § 36 an, der erstmals allgemein die Zulässigkeit eines Vergleichs regelt, und bestimmt dessen Kostenfolgen. **Satz 1** ist an die Vorschrift des § 160 Satz 1 VwGO, der die Kostenfolgen des Vergleichs im Verwaltungsverfahren, angelehnt. **Satz 2** ist § 160 Satz 2 VwGO nachgebildet.

Zu § 86 (Anfechtung der Kostenentscheidung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20a Abs. 1 Satz 1 FGG.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 20a Abs. 2 FGG an; die dortige eigenständige Regelung über den Wert des Beschwerdegegenstandes konnte ebenfalls im Hinblick auf die allgemeine Regelung im Rechtsmittelrecht entfallen.

Zu § 87 (Umfang der Kostenpflicht)

Die Vorschrift regelt die Frage, welche Kosten erstattungsfähig sind. **Satz 1** bestimmt, dass Kosten nur die Gerichtskosten und die mit dem Verfahren unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen der Beteiligten, wie etwa die Kosten für den Anwalt, sind. Die Vorschrift ist dem für das Verwaltungsverfahren geltenden § 162 Abs. 1 VwGO nachgebildet. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 3 1. Alternative FGG.

Zu § 88 (Rechtsmittelkosten)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 13a Abs. 1 Satz 2 FGG an, eröffnet dem Gericht jedoch die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen die Kosten nicht dem im Ergebnis erfolglosen Rechtsmittelführer aufzuerlegen. Dies betrifft etwa die Rücknahme des Rechtsmittels. Sie zieht für sich genommen die Auferlegung der Kosten nicht zwingend nach sich. Es sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den Rechtsmittelführer zur Rücknahme seines Rechtsmittels veranlasst haben; dies kann z. B. eine außergerichtliche Einigung der Beteiligten sein.

Zu § 89 (Kostenfestsetzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 3 2. Halbsatz FGG.

Abschnitt 9 Vollstreckung**Titel 1. Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung****Zu § 90 (Vollstreckbare Verpflichtungen)**

Die Vorschrift bestimmt, welche Verpflichtungen im Grundsatz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt werden. Die Vorschrift bildet hierbei im Wesentlichen die bisherige Rechtslage in systematisierter und verallgemeinerter Form ab.

Absatz 1 regelt umfasst die nach den folgenden Vorschriften zu vollstreckenden familienrechtlichen Titel. Mit der Regelung wird die bisherige Rechtslage systematisiert und verallgemeinert. **Nummer 1** entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 53a Absatz 4 FGG. **Nummer 2** enthält den Regelungsinhalt des § 53 g Ansatz 3 FGG. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 3 HausratsV. **Nummer 4** entspricht inhaltlich dem § 64b Abs. 4 FGG.

Absatz 2 bezieht darüber hinaus die Titel von Geldforderungen in den Anwendungsbereich der nachfolgenden Vorschriften ein. Die Vorschrift gibt insoweit die bisherige Rechtslage in FamFG-Sachen in bereinigter und systematisierter Fassung wieder.

Zu § 91 (Entscheidungsform; Keine Vollstreckung vor Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Beschlüsse in FamFG-Sachen mit Wirksamwerden bereits kraft Gesetzes vollstreckbar sind, ohne dass es hierzu einer Vollstreckbarerklärung des Gerichts bedürfte. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 1 ArbGG nachgebildet. Dies ist auch bei der entsprechenden Anwendung der weiteren Vorschriften der Zivilprozessordnung zu be-

achten. §§ 708 bis 713 der Zivilprozessordnung sind bei der Vollstreckung von Beschlüssen in FamFG-Sachen nicht anwendbar; §§ 714 bis 720a nur eingeschränkt (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, Rn. 3 zu § 62). **Satz 2** bestimmt, dass abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Vollstreckung nur dann mit der Entscheidung in der Hauptsache auszuschließen ist, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, dass die Vollstreckung für ihn einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nachgebildet. Hierdurch soll vermieden werden, dass durch die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft ein Schaden entsteht, der auch im Fall des Erfolgs eines Rechtsmittels nicht revisibel ist. **Satz 3** ist § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nachgebildet.

Absatz 2 ordnet im Interesse der Einheitlichkeit des FamFG-Verfahrens an, dass ungeachtet der Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO die Entscheidung durch Beschluss zu ergehen hat. Dies gilt auch für Entscheidungen über Vollstreckungsabwehrklagen und Drittwiderspruchsklagen. Für den notwendigen Inhalt, die Bekanntgabe, die Berichtigung, die Ergänzung und die Rechtskraft des Beschlusses sowie für die Anhörungsrüge gelten die §§ 38 bis 46. Diese Vorschriften verdrängen die entsprechenden Regelungen in der Zivilprozessordnung.

Zu § 92 (Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 892a ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Titel 2 Vollstreckung in sonstigen Fällen

Zu § 93 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung von dem Gericht des ersten Rechtszuges vorgenommen wird. Im bisherigen § 33 FGg kommt die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges lediglich unvollständig darin zum Ausdruck, dass das Gericht zur Befolgung „seiner Anordnungen“ anhalten kann (Gaul, FS für Isikawa (2001), 87, 125). Die Vorschrift regelt diese Zuständigkeit nunmehr ausdrücklich. Hierdurch wird gleichzeitig eine Angleichung an die Vollstreckungsvorschriften der §§ 887 Abs. 1, 888 Abs. 1; 890 Abs. 1 ZPO bewirkt, die eine Vollstreckung durch das Gericht vorsehen; diese Vorschriften bestimmen ebenfalls das Gericht des ersten Rechtszuges zum Vollstreckungsgericht.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Vollstreckung von Amts wegen vom Gericht veranlasst und durchgeführt wird. Das geltende Recht sieht keine Regelung dazu vor, aufgrund wessen

Initiative die Vollstreckung in FG-Sachen einzuleiten ist. Diese Unklarheit hat zu Anwendungsproblemen der Vollstreckungsvorschriften geführt (vgl. Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 116 ff.). Mit der vorgenommenen Klarstellung wird diesen Auslegungsschwierigkeiten entgegengetreten. **Satz 2** enthält darüber hinaus ein ausdrückliches Antragsrecht des Berechtigten. Sofern das Gericht dem Antrag nicht entspricht, hat es den Antrag in Form eines Beschlusses abzulehnen. Der Berechtigte hat damit die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels und die aus Sicht des Gerichts gegen eine Vollstreckung sprechenden Gründe können vom Rechtsmittelgericht überprüft werden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 33 Absatz 2 Satz 3 FGG. **Satz 2** verweist auf die §§ 758 Absatz 1 und 2, 759 bis 763 ZPO. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind derzeit nicht ausdrücklich geregelt. Der Entwurf greift mit der Regelung in Satz 2 Kritik an dem derzeitigen Fehlen einer gesetzlichen Regelung auf, die diese im Hinblick auf den Grundsatz der strengen Gesetzmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens, für erforderlich hält (Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 124). Durch den Verweis ist künftig aus dem Gesetz ersichtlich, welche Befugnisse der Gerichtsvollzieher hat und wie die Vollstreckung durchzuführen ist.

Zu § 94 (Richterliche Durchsuchungsanordnung)

Absatz 1 regelt, dass die Wohnung eines Verpflichteten ohne dessen Einwilligung nur aufgrund richterlicher Anordnung durchsucht werden darf. Das geltende Recht sieht derzeit keine ausdrückliche Regelung für den Fall vor, dass im Rahmen der Vollstreckung in das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG eingegriffen wird. Dieses Fehlen einer gesetzlichen Regelung lässt es jedenfalls zweifelhaft erscheinen, ob dadurch die Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Wohnung hinreichend benannt sind (vgl. BVerfG, NJW 2000, 943 f.). Die Vorschrift greift die Anregung (Gaul, FS für Isikawa, 87, 128) auf, eine § 758a ZPO entsprechende Vorschrift zur richterlichen Durchsuchungsanordnung zu schaffen. **Satz 1** entspricht inhaltlich § 758a Abs. 1 Satz 1 ZPO; **Satz 2** entspricht § 758a Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 758a Absatz 2 ZPO für das FamFG-Verfahren.

Absatz 3 übernimmt die entsprechende Vorschrift des § 758a Abs. 3 ZPO.

Zu § 95 (Ausschluss und Einstellung der Vollstreckung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des § 91 Abs.1 Satz 2 Satz 1 im Beschluss ausgeschlossen werden kann. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 91 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckung einzustellen ist. Die Regelung übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt der §§ 707, 719 ZPO, ergänzt diesen jedoch um typische Fallkonstellation nach der Entscheidung über einen Antrag in FamFG-Verfahren. **Nummer 1** entspricht inhaltlich § 707 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz 1. Alternative ZPO. **Nummer 2** entspricht inhaltlich § 707 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz 2. Alternative ZPO. **Nummer 3** entspricht inhaltlich § 719 Absatz 1 Satz 1 ZPO. **Nummer 4** eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, auch während eines Abänderungsverfahrens die Vollstreckung einzustellen. **Nummer 5** regelt, dass das Gericht auch während eines Vermittlungsverfahrens die einstweilige Einstellung der Vollstreckung anordnen kann.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen einer dauerhaften Einstellung der Vollstreckung und verweist insoweit auf die entsprechenden Vorschriften der §§ 775, 776 ZPO.

Zu § 96 (Eidesstattliche Versicherung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 5 FGG vor. **Satz 2** entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 6 FGG.

Untertitel 1 Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

Zu § 97 (Vollstreckungstitel; Verfahren)

Absatz 1 bestimmt, aus welchen Titeln die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Derzeit fehlt es an einer gesetzlichen Klarstellung der Grundlage der gerichtlichen Vollstreckung (vgl. Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 112). Durch die Vorschrift ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass auch in FamFG-Sachen ein vollstreckbarer Titel – eine wirksame Endentscheidung - Grundlage der Vollstreckung ist. Des Weiteren bestimmt die Vorschrift, dass als Vollstreckungstitel neben gerichtlichen Entscheidungen auch die Titel gemäß § 794 ZPO in Betracht kommen. Soweit diese Titel auf Vereinbarungen zwischen den Beteiligten fußen, wie etwa § 794 Abs. 1 Nummer 1 oder Nummer 4b der Zivilprozessordnung, kommen diese gleichwohl nur in Betracht, soweit die Beteiligten über den Verfahrensgegenstand verfügen können. Im Erbscheinsverfahren etwa ist anerkannt, dass die Beteiligten sich über die Ausübung von Gestaltungsrechten, die die Erbschaft beeinflussen, einigen können (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Rn. 24 vor § 8 mit weiteren Beispielen). In diesem Rahmen kann der geschlossene Vergleich auch Grundlage einer möglichen späteren Vollstreckung sein.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass für das Verfahren § 891 Satz und 2 ZPO Anwendung finden. § 892 der Zivilprozessordnung findet gemäß **Satz 2** entsprechende Anwendung, wobei

die Vorschrift klarstellt, dass die Durchführung der Vollstreckung auch insoweit beim Gericht liegt.

Zu § 98 (Vertretbare Handlungen)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Gericht bei Nichtvornahme vertretbarer Handlungen die Ersatzvornahme anordnen kann. Die Regelung greift die am derzeitigen Fehlen einer entsprechenden Regelung bestehende Kritik auf. Obgleich auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa in Bezug auf Inventarlisten gemäß §§ 1640 Abs. 2, 1802 Abs. 3 BGB, Verpflichtungen zu nicht vertretbaren Handlungen existieren, mangelt es im bisherigen FGG an entsprechenden Vollstreckungsvorschriften (Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 131 f.). Die Vorschrift sieht nunmehr auch eine Vollstreckung nicht vertretbarer Handlungen vor. **Satz 2** knüpft an die entsprechende Vorschrift des § 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung an und bestimmt, dass das Gericht dem Verpflichteten einen Kostenvorschuss auferlegen kann.

Absatz 2 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, bei der Vollstreckung vertretbarer Handlungen auf die Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 99 Abs. 1 statt auf die Ersatzvornahme zurückzugreifen. Hierdurch soll dem Gericht eine nach den Umständen des Einzelfalls möglichst effektive Vollstreckung ermöglicht werden.

Zu § 99 (Nicht vertretbare Handlungen)

Absatz 1 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 33 Abs. 1 Satz 1 FGG an; die Befugnisse des Gerichts werden aber insoweit erweitert, als dass auch die Anordnung von Zwangshaft künftig statthaft ist. Dies dient der Angleichung an den entsprechenden § 888 Abs. 1 Satz 1 der ZPO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG. **Satz 2** entspricht § 33 Abs. 3 Satz 5 FGG.

Absatz 3 übernimmt zwecks möglichst zügiger Vollstreckung den Regelungsinhalt des § 888 Abs. 2 ZPO auch für die entsprechende Vollstreckung in FamFG-Sachen.

Zu § 100 (Herausgabe; Unterlassungen und Duldungen; Abgabe einer Willenserklärung)

Absatz 1 räumt dem Gericht im Interesse einer möglichst effektiven Vollstreckung die Möglichkeit ein, bei Herausgabeforderungen statt der Festsetzung von Zwangsgeld die Herausgabe der Sachen nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuordnen.

Absatz 2 gleicht die Vollstreckung von Unterlassungen und Unterlassungen zwecks Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen an die Vollstreckung gemäß § 890 ZPO an.

Absatz 3 leistet für den Bereich der Abgabe von Willenserklärungen eine Angleichung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Untertitel 2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

Zu § 101 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung auf wirksame Endentscheidungen beschränkt wird, die durch das Gericht erlassen oder jedenfalls durch das Gericht ausdrücklich gebilligt wurden. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 10 zu § 33). Im Hinblick auf die Pflichten des Staates zum Schutz von Ehe und Familie soll es für die Vollstreckung der Herausgabe von Personen auch künftig bei der Beschränkung auf Titel, die das Gericht selbst erlassen hat oder die sich das Gericht ausdrücklich zueigen macht, verbleiben.

Absatz 2 normiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Gericht bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, die die Herausgabe, das Sorge- oder Umgangsrecht zum Gegenstand haben. Die Vorschrift greift eine durch das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamVG) vom 31. Januar 2005 (BGBl. I, S. 162) in § 9 eingeführte Regelung auf und erstreckt sie auch auf Entscheidungen mit ausschließlich nationalem Bezug. Die Hinzuziehung eines Mitarbeiters des Jugendamts soll, soweit der Fall hierfür geeignet ist, der Vermeidung von Gewaltanwendung dienen und eine das Kindeswohl so wenig wie möglich beeinträchtigende Vollstreckung fördern. Die Unterstützungspflicht des Jugendamts umfasst hierbei auch die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, soweit dieser im Auftrag des Gerichts tätig wird.

Zu § 102 (Ordnungsmittel)

Absatz 1 regelt, dass künftig zur zwangsweisen Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsordnungen im Regelfall Ordnungsgeld und für den Fall mangelnder Erfolgsaussicht Ordnungshaft anzuordnen sind. Die Vorschrift sieht in Abweichung von dem bisher geltenden § 33 FGG damit nicht mehr die Verhängung von Zwangs- sondern von Ordnungsmitteln vor. Mit der Verhängung von Ordnungsmitteln soll künftig die Effektivität der Vollstreckung von Umgangs- und Herausgabeentscheidungen erhöht werden. Anders als Zwangsmittel dienen Ordnungsmittel nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen

Person, sondern haben daneben Sanktionscharakter. Deshalb können sie auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung, Duldung oder Unterlassung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann. Diese Regelung entspricht den Empfehlungen des 16. Deutschen Familiengerichtstags (FamRZ 2005, 1962, 1964, AK 20).

Absatz 2 Satz 1 regelt die maximale Höhe des Ordnungsgeldes. Die Vorschrift entspricht in der Höhe des maximal festzusetzenden Betrages dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG. **Satz 2** entspricht dem geltenden § 33 Abs. 3 Satz 5 FGG.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Der Verpflichtete hat die Umstände, die den Grund für das Scheitern der Vollstreckung der Entscheidung darstellen, im Einzelnen darzutun. Diese Umstände liegen regelmäßig in der Sphäre der verpflichteten Person; sie sind daher im Nachhinein häufig objektiven Feststellung nur eingeschränkt zugänglich. Gelingt es dem Verpflichteten nicht, detailliert zu erläutern, warum er an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert war, kommen ein Absehen von der Festsetzung eines Ordnungsmittels oder die nachträgliche Aufhebung des Ordnungsmittels nicht in Betracht. Beruft sich etwa ein Elternteil nach erfolgter Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Umgangsentscheidung auf den entgegenstehenden Willen des Kindes, wird ein fehlendes Vertretenmüssen nur dann anzunehmen sein, wenn er im Einzelnen darlegt, was und wie er auf das Kind eingewirkt und alles in seiner Macht stehende getan hat, um das Kind zum Umgang zu bewegen. **Satz 2** regelt, dass die Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, auch nachträglich dargetan werden können und die Aufhebung des festgesetzten Ordnungsmittels nach sich ziehen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Ordnungsmittels ist als Endentscheidung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Zu § 103 (Vollstreckungsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der Verpflichtete vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln zu hören ist. Die Vorschrift übernimmt diese klarstellende Regelung gemäß § 891 Absatz 1 Satz 2 ZPO auch für das FamFG-Verfahren. **Satz 2** bestimmt, dass die Anhörung grundsätzlich auch vor der Genehmigung der Anwendung unmittelbaren Zwangs zu erfolgen hat, soweit hierdurch indes der Vollstreckungserfolg nicht gefährdet werden darf.

Absatz 2 regelt, dass der Verpflichtete mit der Entscheidung in der Hauptsache auch über die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Titel zu belehren ist. Die Belehrung ersetzt die

nach bisherigem Recht gemäß § 33 Absatz 3 Satz 6 FGG erforderliche Androhung. Mit der Belehrung soll dem Verpflichteten ebenso wie bisher durch die Androhung deutlich gemacht werden, dass der Verstoß gegen den erlassenen Titel die Festsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nach sich zieht. Gleichzeitig soll der bisherige eigenständige Verfahrensschritt der Androhung künftig entfallen. Dies dient der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens und verhindert zugleich die Verlagerung des Streits über die Hauptsacheentscheidung in das Vollstreckungsverfahren.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang ein Vermittlungsverfahren nach § 173 nicht durchgeführt werden muss. Diese Frage ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt und ist in der Rechtsprechung streitig (verneinend OLG Bamberg, FamRZ 2001, 169 f.; OLG Rostock, FamRZ 2002, 967 f.; a.A. OLG Zweibrücken, FamRZ 2000, 299 f.). Die Vorschrift stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass das Vermittlungsverfahren und das Vollstreckungsverfahren zwei voneinander unabhängige Verfahrensarten sind. Es steht daher im freien Ermessen des Gerichts, zwischen diesen Möglichkeiten diejenigen Maßnahmen zu wählen, die am ehesten geeignet erscheinen, die Umgangs- oder Sorgerechtsentscheidungen effektiv zu vollziehen.

Satz 2 regelt, dass auch die Tatsache, dass ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, das Gericht nicht hindert, im Interesse einer zügigen Umsetzung der Entscheidung gleichzeitig Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorschrift stellt es ausdrücklich ins Ermessen des Gerichts, im Einzelfall zu entscheiden, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das Ergebnis des bereits begonnenen Vermittlungsverfahrens eine tragfähige Regelung hinsichtlich des Umgangs- oder Sorgerechts sein wird oder es zur effektiven Durchsetzung der Entscheidung geboten ist, auch Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu § 104 (Anwendung unmittelbaren Zwangs)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass bei der gerichtlichen Anordnung, bei der Herausgabe einer Person auch unmittelbaren Zwang zuzulassen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Die Vorschrift greift den bereits nach geltender anerkannten Grundsatz auf, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur dann in Betracht kommt, wenn mildere Mittel zur Vollstreckung der Entscheidung nicht zur Verfügung stehen (BGH, NJW 1977, 150, 151; OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 1315, 1316; BayObLG, FamRZ 1985, 520, 521; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 43 zu § 33). Gerade bei der Vollstreckung der Herausgabe von Personen ein behutsames Vorgehen erforderlich ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Grundsätzlich sollte daher zunächst das persönliche Gespräch des Familiengerichts

mit dem Berechtigten und dem Verpflichteten und gegebenenfalls mit der herauszugebenden Person gesucht werden. Im Anschluss daran kann sich das Familiengericht zur Unterstützung an das Jugendamt wenden. Danach soll regelmäßig zunächst die Verhängung von Ordnungsmitteln erfolgen, bevor die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet wird. Unmittelbarer Zwang kann nur unter den in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen eingesetzt werden. Dies ist gemäß **Nummer 1** der Fall, wenn die aufgezeigten anderen Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben. Nach **Nummer 2** kann im Einzelfall auch unmittelbarer Zwang angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen bereits von vorneherein keinen Erfolg versprechen. **Nummer 3** ermöglicht die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wenn ein alsbaldiges Einschreiten unbedingt geboten ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet. Gemäß **Satz 2** ist im Übrigen die Vollstreckung mit dem Kindeswohl abzuwägen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bereits nach geltendem Recht ist anerkannt, dass zu prüfen ist, ob die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Kind verhältnismäßig ist (BayObLG, FamRZ 1985, 737 ff.; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 34 zu § 33 FGG). Hierbei ist ein wesentliches Kriterium auch das Alter des sich der Herausgabe widersetzenen Kindes (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Rn. 42 zu § 33). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Untertitel 3 Vollstreckung auf gerichtliche Anordnung

Zu § 104a (Zwangsgeldfestsetzung)

Die freiwillige Gerichtsbarkeit sieht die Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen auf Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen in diversen Fällen vor, z.B. in § 230 (Auskunftspflicht in Versorgungsausgleichssachen), § 358 (Ablieferung von Testamenten), §§ 431 und 432 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen bei der Dispache), § 1788 BGB (Übernahme einer Vormundschaft), § 1837 Abs. 3 (Anordnungen gegen den Vormund), § 1915 BGB (Anordnungen gegen den Pfleger) und § 82 GBO (Zwangsberichtigung des Grundbuchs). Gemeinsam ist diesen Fällen, dass die gerichtlichen Anordnungen verfahrensleitenden Charakter mit dem Ziel der Sachaufklärung (wie bei §§ 431 und 432), der Abgabe verfahrenserheblicher Erklärungen durch die Beteiligten (wie bei § 82 GBO, § 1788 BGB) oder der Überwachung des Verfahrens (wie bei §§ 1837, 1915 BGB) haben. Ein Vollstreckungstitel liegt in diesen Fällen nicht vor, sondern lediglich eine inhaltlich hinreichend bestimmte gerichtliche Anordnung, die in Form eines Beschlusses ergehen wird. Gleichwohl bedarf die Durchsetzung der genannten Mitwirkungspflichten eines wirkungsvollen und klar strukturierten Vollstreckungsverfahrens, das die reformbedürftige Vorschrift des § 33 FGG ersetzt (vgl. Gaul, in: Festschrift für Ishikawa, 2001, S. 87 ff.) und durch die Wahl geeigneter, aber erfor-

derlicher Mittel den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt. Dies wird durch ein abgestuftes Verfahren der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld erreicht; die Festsetzung von Zwangshaft ist hingegen nicht erforderlich und damit ausgeschlossen. Die §§ 413 bis 418 bleiben als Spezialbestimmungen durch die §§ 104a und 104b unberührt.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht in Anlehnung an § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 FGG die Festsetzung von Zwangsgeld zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung (einschließlich der Herausgabe oder Vorlage einer Sache) die Festsetzung von Zwangsgeld. Für die Anwendung der Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wurde (vgl. § 15 Abs. 1). Absatz 1 klärt damit die insoweit im Rahmen des § 33 FGG umstrittene Rechtslage (vgl. Gaul, a.a.O., S. 117) in Übereinstimmung mit den unterschiedlichen Funktionen von Antrags- und Amtsverfahren. Die Einleitung des Zwangsgeldverfahrens erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts.

Satz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 EGStGB und § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG die Höhe des Zwangsgeldes.

Satz 3 entspricht dem früheren § 33 Abs. 1 Satz 3 FGG; nach der Bestimmung sind den Beteiligten, die die gerichtliche Anordnung nicht erfüllt haben, gleichzeitig mit der Festsetzung des Zwangsgeldes die Kosten des Zwangsgeldverfahrens aufzuerlegen.

Satz 4 sieht als Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes die sofortige Beschwerde vor. Die ausdrückliche Regelung war notwendig, weil es sich bei der Zwangsgeldfestsetzung nicht um eine Endentscheidung nach § 38 Abs. 1 handelt. Ein Einspruchsverfahren gegen die Zwangsgeldandrohung ist im Gegensatz zu § 414 Abs. 1 nicht vorgesehen, weil die durch § 104a und § 104b vollstreckten Angelegenheiten in der Regel eilbedürftig sind und sowohl das öffentliche Interesse als auch das der Beteiligten einen raschen Fortgang des Verfahrens erfordert. Der Adressat der Vollstreckung ist durch die Möglichkeit, das festgesetzte Zwangsgeld angreifen zu können, hinreichend geschützt. Im Übrigen bleibt es ihm unbenommen, nach der Androhung des Zwangsgeldes eventuelle Gründe geltend zu machen, die ihm die Erfüllung der gerichtlichen Anordnung unmöglich machen.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor der Festsetzung des Zwangsgeldes dessen Androhung innerhalb einer durch das Gericht zu bestimmenden Frist vor. Dies war bereits nach § 33 Abs. 3 Satz 1 FGG zwingend erforderlich.

Satz 2 lässt im Interesse einer Verfahrensvereinfachung zu, dass die Androhung des Zwangsgeldes bereits in der gerichtlichen Anordnung enthalten ist.

Absatz 3 enthält in Übereinstimmung mit § 414 Abs. 1 die in § 33 FGG nicht geregelte, in der Praxis aber übliche Möglichkeit der Wiederholung des Zwangsgeldverfahrens für den Fall, dass die Verpflichtung nicht erfüllt wird (vgl. Keidel / Kuntze / Winkler - Zimmermann, § 33 Rn. 21). Zur Wahrung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird das Gericht bei der Festsetzung des Zwangsgeldes mit dem niedrigsten erfolgversprechenden Betrag beginnen und die Androhung und Festsetzung des Zwangsgeldes schrittweise solange erhöhen, bis die Anordnung erfüllt ist oder der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Weiterführung des Zwangsgeldverfahrens entgegensteht (z.B. bei fehlender Erfolgsaussicht).

Zu § 104b (Herausgabevollstreckung)

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 33 Abs. 2 Satz 5 FGG, dass das Gericht zur Vollstreckung einer Anordnung auf Herausgabe oder Vorlage einer Sache – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – neben oder anstelle einer Maßnahme nach § 104a die in §§ 883 und 885 ZPO vorgesehenen Maßnahmen anordnen kann. Wegen der auch im Zwangsgeldverfahren geltenden Amtsermittlung (§ 14) ist hierfür der Antrag eines Beteiligten nicht erforderlich. Die Anordnung der Wegnahme nach § 883 Abs. 1 durch den Gerichtsvollzieher erfolgt durch beschwerdefähigen Beschluss; sie wird insbesondere in eilbedürftigen Fällen oder solchen angezeigt sein, in denen die Festsetzung des Zwangsgeldes von vornherein keinen Erfolg verspricht (z.B. bei Vermögenslosigkeit des Beteiligten) oder sonst aussichtslos ist (z.B. bei fehlender Erreichbarkeit des Beteiligten). Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die Vollstreckung nach § 104a und § 104b nebeneinander durchführt.

Aus der nach Absatz 1 angeordneten Geltung des § 883 Abs. 2 ZPO ergibt sich, dass das Gericht dann, wenn die herauszugebende oder vorzulegende Sache nicht vorgefunden wird, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über ihren Verbleib anordnen und gegebenenfalls erzwingen kann.

Absatz 2 verweist für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf § 96, der seinerseits auf die §§ 901, 902, 904 bis 910, 913 ZPO Bezug nimmt. Die Beugehaft darf eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Absatz 3 sieht eine entsprechende Anwendung des § 104a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 für die Vollstreckung nach Absatz 1 und Absatz 2 vor; das Gericht hat auch diese Maßnahmen vor ihrer Durchführung anzudrohen. Wird die gerichtliche Anordnung gleichwohl nicht erfüllt, ist die Vollstreckung nach Absatz 1 bzw. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von Amts wegen durch Beschluss anzuordnen und dem Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Vollstreckung zuzuleiten. Mit der Anordnung der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme sind die Kosten entsprechend § 104b Abs. 1 Satz 3 aufzuerlegen.

Abschnitt 10 Verfahren in Familienstreitsachen

Zu § 105 (Familienstreitsachen)

Die Vorschrift enthält die Definition des neu eingeführten Begriffs der Familienstreitsachen. Diese Kategorie ist mit den bisherigen „ZPO-Familiensachen“ weitgehend aber nicht vollständig identisch. Abweichungen ergeben sich insbesondere im Verfahren in Abstammungssachen, das künftig ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein soll. Ehesachen sind keine Familienstreitsachen, sondern unterliegen eigenen Verfahrensregeln, die in Buch 2 im Abschnitt über Ehesachen enthalten sind.

Die Definitionsnormen für Unterhaltssachen (§ 243), Güterrechtssachen (§ 272) und sonstige Familiensachen (§ 278) sind jeweils zweigeteilt: In deren Absatz 1 sind jeweils die Verfahren genannt, die zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören, in Absatz 2 die Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist, da sie Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind.

Die den Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen jeweils entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen sind den einzelnen Ziffern zugeordnet.

Zu § 106 (Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung)

Absatz 1 Satz 1 ordnet für Familienstreitsachen (§ 105), die nicht als Folgesache zu einer Scheidungssache oder Lebenspartnerschaftssache sondern als selbständiges Verfahren geführt werden, die entsprechende Anwendung der wesentlichen Vorschriften der ZPO über das erstinstanzliche Erkenntnisverfahren an. Diese Vorschriften treten an die Stelle der entsprechenden, ausdrücklich genannten Vorschriften des FamFG.

Ausgenommen von dieser Geltungsanordnung sind die Vorschriften der ZPO über das Rechtsmittelrecht (vgl. hierzu § 108 Abs. 1 bis 3) und über das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Die Geltung der Vorschriften der ZPO über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird in § 108 Abs. 4, die Geltung der ZPO-Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in § 110 angeordnet.

Satz 2 ordnet in Familienstreitsachen die Geltung der Vorschriften über das Mahnverfahren an. Zahlungsansprüche können auch in Familienstreitsachen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Mahnverfahren geltend gemacht werden. Gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist das Amtsgericht – Familiengericht - als das für das streitige Verfahren zuständige Gericht anzugeben, um insbesondere in güterrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die künftig den Familiengerichten zugewiesen sind, deutlich zu machen, dass eine Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, obwohl der Streitwert

die Schwelle für die allgemeine sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts (5.000 €) übersteigt.

Modifikationen der nach Absatz 1 in Familienstreitsachen grundsätzlich anzuwendenden Verfahrensvorschriften können sich insbesondere aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts sowie aus den in Buch 2 enthaltenen besonderen Regelungen ergeben.

Absatz 2 ordnet in den **Nummern 1 bis 5** an, dass an die Stelle bestimmter zivilprozessualer Bezeichnungen die entsprechenden Bezeichnungen des FamFG-Verfahrens treten. Auf diese Weise soll die Begrifflichkeit innerhalb des neuen Gesetzes vereinheitlicht werden.

Absatz 3 enthält eine spezielle Regelung über den Anwaltszwang in selbständigen Familienstreitsachen und ergänzt die über Absatz 1 anwendbare allgemeine Vorschrift des § 78 ZPO in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Die Regelung führt zu einer Erweiterung des Anwaltszwangs in Familiensachen gegenüber dem geltenden Recht, soweit der Anwaltszwang für erstinstanzliche Unterhaltsstreitigkeiten eingeführt wird. Das Unterhaltsverfahren soll wegen der erheblichen Auswirkungen und häufig existenziellen Folgen sowie der ständig zunehmenden Komplexität des materiellen Rechts nicht mehr allein durch die Beteiligten selbst geführt werden. Die Einführung des Zwangs zur anwaltlichen Vertretung bereits im erstinstanzlichen Verfahren dient auch zum Schutz der Beteiligten, insbesondere des Unterhaltsberechtigten, und zur Gewährleistung von Waffengleichheit.

In der Praxis werden sich die Auswirkungen des Anwaltszwangs in selbständigen Unterhaltssachen in Grenzen halten, weil bereits jetzt in 61,6 % aller Verwandtenunterhaltssachen und 82,4% aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten sind. In weiteren 26,6% (Verwandtenunterhalt) bzw. 14,7% (Ehegattenunterhalt) aller Verfahren ist allein der Kläger anwaltlich vertreten.

In güterrechtlichen Verfahren besteht bereits heute Anwaltszwang auch im erstinstanzlichen Verfahren. Insoweit ergibt sich keine Veränderung.

Eine gewisse Erweiterung des Anwaltszwangs ergibt sich insoweit, als sonstige Familiensachen (§ 278), soweit sie Familienstreitsachen sind (vgl. § 105 Nr. 3), bisher vor dem Amtsgericht geführt werden. Soweit für diese Zivilverfahren derzeit, wie dies oftmals der Fall ist, das Landgericht sachlich zuständig ist, besteht der Anwaltszwang ebenfalls bereits heute.

Ausgenommen vom Anwaltszwang ist nach **Satz 2** das Verfahren der einstweiligen Anordnung und des Arrests. Der anwaltlichen Vertretung bedarf es auch dann nicht, wenn ein minderjähriges Kind in einem Unterhaltsverfahren durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird (§ 1712 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Zudem ist ein umfassendes sog. Behördenprivileg vorgese-

hen. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist § 268 Satz 1 zu beachten.

Der Anwaltszwang in Familienstreitsachen, die nicht als selbständige Verfahren sondern als Folgesache zu einer Scheidungssache oder Lebenspartnerschaftssache geführt werden, ist in § 130 geregelt.

Absatz 4 erstreckt die gerichtliche Befugnis, dem Antragsgegner die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers in Verfahrenskostenhilfesachen zugänglich zu machen (§ 80 Abs. 2), auf die Beteiligten in Familienstreitsachen. Auf die Begründung zu § 80 Abs. 2 wird Bezug genommen.

Absatz 5 erklärt § 296 ZPO, der die Zurückweisung verspäteten Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren regelt, für unanwendbar. Ein Ausschluss verspäteter Angriffs- und Verteidigungsmittel widerspricht dem in erster Linie auf materielle Richtigkeitsgewähr bedachten familiengerichtlichen Verfahren. Auf eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens wird daher grundsätzlich – auch in Ehesachen (§ 129 Abs. 2 Nr. 6) - verzichtet. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens ist auch in der Beschwerdeinstanz künftig nicht mehr statthaft. Schon deswegen ist ein Ausschluss verspäteter Angriffs- und Verteidigungsmittel im erstinstanzlichen Verfahren in Familienstreitsachen nicht mehr sinnvoll; die präkludierten Tatsachen könnten in der Beschwerdeinstanz ohnehin wieder vorgebracht werden. Die bisher geltende Vorschrift des § 621d ZPO, die sich in der Praxis ohnehin als wirkungslos erwiesen hat, kann somit ersatzlos wegfallen. Anwendbar bleibt dagegen § 296a ZPO; nach Schluss der mündlichen Verhandlung können in Familienstreitsachen somit keine Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden.

Zu § 107 (Entscheidung durch Beschluss)

Absatz 1 legt im Interesse einer Vereinheitlichung der im FamFG geregelten Verfahren fest, dass ungeachtet der Anwendung der Vorschriften der ZPO die Entscheidung in Familienstreitsachen in keinem Fall durch Urteil sondern statt dessen durch Beschluss zu ergehen hat. Dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen im Versäumnis- und im Arrestverfahren. Für den notwendigen Inhalt des Beschlusses sowie die Rechtsmittelbelehrung gelten die §§ 38 bis 39. Diese Vorschriften gehen aufgrund § 106 Abs. 1 den entsprechenden Regelungen der Zivilprozessordnung vor.

Absatz 2 ordnet in die sofortige Wirksamkeit von Endentscheidungen in Familienstreitsachen an, sofern sie eine Leistungsverpflichtung (vgl. § 241 Abs. 1 BGB) enthalten. Durch die Vorschrift wird das Rechtsinstitut der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Familienstreitsachen vollständig entbehrlich. Der Vollstreckungsschuldner wird durch die Möglichkeit des Ausschlusses der Vollstreckung bis zur Rechtskraft (§ 110 Abs. 2) geschützt.

Sonstige Endentscheidungen, also solche mit feststellendem oder rechtsgestaltendem Inhalt, werden nach Absatz 2 zweiter Halbsatz erst mit Rechtskraft wirksam. Dies entspricht der geltenden Rechtslage im Zivilprozess (für Gestaltungsentscheidungen vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, Vor § 300 Rn. 9).

Zu § 108 (Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens)

Absatz 1 stellt klar, dass die sofortige Beschwerde als einheitliches Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen auch in Familienstreitsachen gilt. Da die Entscheidung stets in Form des Beschlusses ergeht, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Zwischen-, Neben- oder Endentscheidung handelt.

Die Besonderheiten der familiengerichtlichen Verfahren erlauben es, sie im Rechtsmittelzug trotz ihrer Eigenschaft als Streitsache abweichend von den allgemeinen Zivilsachen zu behandeln. Die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Rechtsmittel sind daher nicht anwendbar (vgl. bereits § 106 Abs. 1). Die zivilprozessuale Berufung wird wegen der grundsätzlichen Bindung des Gerichts an erstinstanzliche Feststellungen (§ 529 Abs. 1 ZPO), der Pflicht des Gerichts zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 531 Abs. 2 ZPO), der Einschränkung der Anschlussberufung (§ 524 Abs. 2 ZPO) und wegen des weitgehenden Ausschlusses von Klageänderung, Aufrechnung und Widerklage (§ 533 ZPO) den Bedürfnissen des familiengerichtlichen Verfahrens, die Tatsachenfeststellung an das häufig im Fluss befindliche Geschehen anzupassen, nicht immer gerecht. Diese Vorschriften, denen die Vorstellung zugrunde liegt, dass im Zivilprozess über einen abgeschlossenen Lebenssachverhalt gestritten wird, sind mit der Dynamik eines Trennungsgeschehens häufig nur schwer vereinbar und lassen, etwa in Unterhaltssachen, die Berücksichtigung veränderter Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur in eingeschränktem Maße zu. Solche Änderungen sind sinnvollerweise bereits im Rechtsmittelverfahren und nicht erst in einem neuen Verfahren zu berücksichtigen. Bereits aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Rechtsmittelinstanz in Familienstreitsachen als volle zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet werden sollte.

Diese Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens haben bereits zu einer Sonderregelung im Bereich der Anschlussberufung geführt. Durch Artikel 1 Nummer 16a des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) ist die Anschlussberufungsfrist gemäß § 524 Abs. 2 ZPO weggefallen, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu zukünftig fällig werdenden Leistungen zum Gegenstand hat, um Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners noch in der Berufungsinstanz berücksichtigen zu können und ein Abänderungsverfahren zu vermeiden. Diese

Sonderregelung wird entbehrlich, wenn das Rechtsmittel in Familiensachen als volle unbeschränkte zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet wird.

Das Beschwerdeverfahren in Familienstreitsachen wird aber weiterhin als Streitverfahren unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes geführt. Gemäß § 71 Abs. 3 finden auf das weitere Verfahren in der Beschwerdeinstanz die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften des Abschnitts 6 die Rechtsbeschwerde statt. Da die Rechtsbeschwerde den gleichen inhaltlichen und formellen Voraussetzungen wie die Revision nach § 543 ZPO unterliegt, tritt insoweit keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ein. Die Nichtzulassungsbeschwerde, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, ist in Familiensachen bereits nach geltendem Recht jedenfalls bis zum 31. Dezember 2006 nicht statthaft (§ 26 Nr. 9 EGZPO). Für sie besteht auch künftig kein Bedürfnis.

Absatz 2 statuiert abweichend von § 68 eine allgemeine Begründungspflicht für Beschwerden in Familienstreitsachen. Diese Verpflichtung beruht auf der auch in zweiter Instanz grundsätzlich geltenden Parteimaxime. § 71 Abs. 3 verweist für den Gang des weiteren Beschwerdeverfahren auf die erstinstanzlichen Verfahrensvorschriften, in Familienstreitsachen also grundsätzlich auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Eine Überprüfung der Entscheidung von Amts wegen findet nicht statt; der Beschwerdeführer muss vielmehr durch den obligatorischen Sachantrag bezeichnen, in welchem Umfang er die erstinstanzliche Entscheidung angreift und welche Gründe er hierfür ins Feld führt.

Absatz 3 Satz 1 erklärt die Vorschrift über die Statthaftigkeit der Berufung gegen erstinstanzliche Versäumnisurteile (§ 514 ZPO) für entsprechend anwendbar. Dies ist erforderlich, da ein Versäumnisverfahren auch in erstinstanzlichen Familienstreitsachen stattfindet. Aus diesem Grund wird auch im Beschwerdeverfahren ein Versäumnisverfahren entsprechend § 539 ZPO zugelassen.

Satz 2 bestimmt, dass das Gericht die Beteiligten darauf hinzuweisen hat, sofern es beabsichtigt, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen, weil aufgrund der Feststellungen der ersten Instanz einer erneute Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht geboten erscheint. Die Vorschrift ist an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführte Möglichkeit der Zurückweisung von Berufungen im Beschlussverfahren gemäß § 522 Abs. 2 und Abs. 3 der Zivilprozessordnung und die in diesem Rahmen bestehende Hinweispflicht des Gerichts nach § 522 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung angelehnt. Die Hinweispflicht des Gerichts trägt der besonderen Stellung der von der Parteimaxime getragenen Familienstreitsachen Rechnung. Dem Beschwerdeführer wird mit dem Hinweis die Möglichkeit eröffnet, dem Beschwerdegericht wei-

tere Gesichtspunkte zu unterbreiten, die eine erneute Durchführung der mündlichen Verhandlung rechtfertigen.

Satz 3 bestimmt, dass das Gericht die gemäß § 72 Abs. 3 und Abs. 4 erforderlichen Darlegungen der Beschwerdeentscheidung auch in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden können, wenn der Beschluss in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird. Die Vorschrift ist an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasste Vorschrift des § 540 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung angelehnt. Sie setzt die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 128 ZPO) sowie der Vorschriften über die Abfassung des Protokolls (§§ 160 ff. ZPO) voraus und ist aus diesem Grunde auf Familienstreitsachen beschränkt.

Absatz 4 ordnet in Familienstreitsachen die Geltung des Wiederaufnahmerechts der Zivilprozessordnung an.

Zu § 109 (Einstweilige Anordnung und Arrest)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die einstweilige Anordnung nach diesem Gesetz auch in Familienstreitsachen statthaft ist. Insofern ist der vorläufige Rechtsschutz für alle Verfahrensgegenstände des Familienrechts einheitlich ausgestaltet. Die Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung führt gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 644 ZPO) auch in Familienstreitsachen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 53 ff. verwiesen.

Insbesondere in Unterhaltssachen sind Sondervorschriften über die einstweilige Anordnung zu beachten (§§ 258, 259).

Da das FamFG an keiner Stelle auf die Vorschriften der §§ 935 bis 942 ZPO verweist, ist die einstweilige Verfügung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen. Der Streit, ob in Unterhaltssachen eine einstweilige Verfügung ausnahmsweise möglich ist, ist damit im verneinenden Sinn entschieden.

Satz 2 ordnet in Übereinstimmung mit der derzeit geltenden Rechtslage in Familienstreitsachen mit Ausnahme der Unterhaltssachen die entsprechende Geltung des § 945 ZPO an. In Unterhaltssachen ist ein entsprechender Schadenersatzanspruch in §§ 644, 620 ff. ZPO nicht vorgesehen; der BGH lehnt auch eine entsprechende Anwendung des § 945 ZPO ab.

Absatz 2 Satz 1 sieht – wie im geltenden Recht (vgl. nur Zöller-Vollkommer, ZPO, Rn. 8 zu § 916) – vor, dass in Familienstreitsachen neben der einstweiligen Anordnung auch der persönliche oder der dingliche Arrest des Schuldners möglich ist.

Satz 2 ordnet die Geltung der diesbezüglichen Vorschriften der ZPO ausdrücklich an.

Zu § 110 (Vollstreckung)

Absatz 1 bestimmt, dass anstelle der Vollstreckungsvorschriften des Buches 1 des FamFG diejenigen der ZPO gelten. Damit wird nicht auf das gesamte Buch 8 (künftig Buch 8) der ZPO verwiesen, sondern nur auf §§ 704 bis 915h ZPO.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 91 Abs. 2. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Abschnitt 11 Verfahren mit Auslandsbezug

Titel 1 Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Zu § 111 (Vorrang und Unberührtheit)

Die Vorschrift stellt das Verhältnis des Entwurfs zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sowie dazu ergangenen Umsetzungs- und Ausführungsbestimmungen klar. Sie hat in erster Linie Hinweis- und Warnfunktion für die Rechtspraxis. Eine **Absatz 1** entsprechende Regelung findet sich auch in Artikel 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) für das Internationale Privatrecht.

Titel 2 Internationale Zuständigkeit

Zu § 112 (Ehesachen)

Absatz 1 regelt die internationale Zuständigkeit in Ehesachen und entspricht im Wesentlichen dem § 606a ZPO. Die Vorschrift wurde inhaltlich lediglich insofern geändert, als die ausdrückliche Feststellung, dass es sich bei der internationalen Zuständigkeit nicht um eine ausschließliche handelt, gestrichen worden ist. Diese Feststellung wird für alle Vorschriften des Titels 2 von Abschnitt 11 gemeinsam in § 120 getroffen.

Absatz 2 bestimmt für das Verbundverfahren, dass die deutschen Gerichte bei bestehender internationaler Zuständigkeit für die Scheidungssache auch dann für die Folgesachen zuständig sind, wenn für letztere eine isolierte internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist. Eine darüber hinausgehende sog. isolierte Verbundzuständigkeit, wonach die deutschen Gerichte für Folgesachen, die getrennt von der Scheidungssache anhängig gemacht werden, auch dann zuständig sind, wenn eine internationale Zuständigkeit für die Scheidungssache gegeben wäre, sieht der Entwurf grundsätzlich nicht vor. Insoweit ist allein die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltende Zuständigkeitsbestimmung maßgeblich.

Zu § 113 (Kindschaftssachen)

Absatz 1 gibt – unter Berücksichtigung der Definition der Kindschaftssachen in § 161 des Entwurfs – den einschlägigen Regelungsgehalt des § 35b Abs. 1 und 2 FGG (i.V.m. § 43 Abs. 1, § 64 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 4 FGG) wieder. Die **Absätze 2 bis 4** entsprechen § 47 FGG (i.V.m. § 70 Abs. 4 FGG).

Zu § 114 (Abstammungssachen)

Die Regelung des § 640a Abs. 2 ZPO wird nunmehr von § 114 getroffen. Im Hinblick auf § 120 wurde die Klarstellung, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist, gestrichen.

Zu § 115 (Adoptionssachen)

Die Vorschrift entspricht § 43b Abs. 1 FGG. Die Feststellung, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist, wurde einheitlich in § 120 getroffen.

Zu § 116 (Versorgungsausgleichssachen)

Die Vorschrift führt eine ausdrückliche Regelung der internationalen Zuständigkeit für isolierte Versorgungsausgleichssachen neu ein. Bislang hat die Rechtsprechung auch außerhalb des Verbunds mit der Scheidungssache die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Versorgungsausgleichssachen § 606a Abs. 1 ZPO entnommen (BGH FamRZ 1980, 29, 30). Da es sich um eine vermögensrechtliche Entscheidung handelt, erscheint eine Zuständigkeitsbegründung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (§ 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) jedoch als zu weitgehend. Im Hinblick auf den unterhaltsähnlichen Charakter des Versorgungsausgleichs sieht der Entwurf in Anlehnung an die §§ 12, 13, 23 und 23a ZPO eine internationale Zuständigkeit vor, wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder wenn über inländische Versorgungsanwartschaften zu entscheiden ist (vgl. dazu bereits Spellenberg in Staudinger, 13. Barb., §§ 606ff. ZPO, Rn. 376).

Zu § 117 (Lebenspartnerschaftssachen)

§ 117 regelt die internationale Zuständigkeit in Lebenspartnerschaftssachen. Die Vorschrift des § 661 Abs. 3 ZPO ist inhaltlich unverändert geblieben. Der bisherige § 661 Abs. 3 Nr. 1a ZPO hat bestimmt, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist, wenn einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unabhängig

davon, ob das Urteil vom Heimatrecht eines der Lebenspartner anerkannt wird. Die Regelung stellt so niedrige Anforderungen für die internationale Zuständigkeit auf, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO (gewöhnlicher Aufenthalt bei der Ehegatten im Inland), § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO (ein Ehegatte staatenlos mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) und § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO (ein Ehegatte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Anerkennung der Entscheidung nach zumindest einem Heimatrecht der Lebenspartner) notwendigerweise gleichzeitig immer die Zuständigkeit nach § 661 Abs. 3 Nr. 1a) ZPO eröffnet ist. Durch die Neufassung ist die Vorschrift lediglich kürzer und übersichtlicher geworden.

Zu § 118 (Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene)

Die Absätze 1 und 2 geben den Regelungsgehalt des § 35b Abs. 1 und 2, § 69e Abs. 1 Satz 1 und § 70 Abs. 4 FGG wieder. **Absatz 3** schließt entsprechend § 70 Abs. 4 FGG die Fälle der Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus.

Zu § 119 (Andere Verfahren)

§ 119 kodifiziert den anerkannten Grundsatz, dass die internationale Zuständigkeit in den gesetzlich nicht geregelten Fällen aus der örtlichen Zuständigkeit abgeleitet wird.

Auch die nicht anderweitig geregelte internationale Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen soll sich nach dem Entwurf gemäß § 119 aus der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 355, 356 ergeben. Damit wird der ungeschriebenen sog. Gleichlauftheorie, wonach die deutschen Gerichte für Nachlasssachen nur bei Anwendung deutschen Sachrechts zuständig seien, eine Absage erteilt. Dies hatte bereits der Deutsche Rat für internationales Privatrecht in seinen Reformvorschlägen zum internationalen Erbrecht nahe gelegt (vgl. II § A bei *Beitzke*, Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen-, Familien-, und Erbrechts, 1981, S. 14). Stimmen in der Literatur sprechen sich bereits derzeit dafür aus, dass die internationale Zuständigkeit in Nachlasssachen – wie dies der Entwurf vorsieht – aus der örtlichen Zuständigkeit folgt (z.B. *Dörner* in Staudinger, 14. Auflage, Art. 25 EGBGB, Rn. 812 m. w. N.).

Die von der Rechtsprechung (vgl. exemplarisch BayObLG NJW 1987, 1148) in Nachlasssachen bislang favorisierte Gleichlauftheorie sieht sich zunehmend berechtigter Kritik durch die Literatur ausgesetzt (vgl. *Dörner* in Staudinger, 14. Auflage, Art. 25 EGBGB, Rn. 810; *Birk* in Münchener Kommentar, 3. Auflage, Art. 25 EGBGB, Rn. 316 jeweils m. w. N.). Sie stellt letztlich einen Systembruch dar; denn nirgendwo sonst im Bereich des internationalen Verfahrensrechts wird die Zuständigkeit der deutschen Gerichte an das anwendbare Sach-

recht geknüpft (*Sonnenberger* in Münchener Kommentar, 3. Aufl., Einl. IPR, Rn. 422f.). Zudem kann sie bei Fremdrechtsnachlässen zur Rechtsverweigerung führen. Für die Anwendung der Gleichlauftheorie wird ins Feld geführt, dass in Nachlasssachen das Sach- und Verfahrensrecht besonders eng verzahnt sei (*Firsching*, RPfleger 1972, 4f.). Probleme, die sich hieraus ergeben können, sind jedoch nach allgemeinen Grundsätzen im Wege der Qualifikation zu bewältigen (vgl. *Sonnenberger* in Münchener Kommentar, 3. Aufl., Einl. IPR, Rn. 422; *Dörner* in Staudinger, 14. Auflage, Art. 25 EGBGB, Rn. 811). Ein deutsches Nachlassgericht ist zudem nur insoweit zur Anwendung ausländischen Rechts verpflichtet, als ihm dieses keine „wesensfremde“ Tätigkeit abverlangt (*Schurig* in Soergel, 12. Aufl., Art. 25 EGBGB, Rn. 49). Auch im Hinblick auf die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs ist die Anwendung der Gleichlauftheorie nicht zwingend geboten (*Dörner* in Staudinger, 14. Auflage, Art. 25 EGBGB, Rn. 811).

Durch die – auch für das Erbscheinsverfahren vorgesehene – Ableitung der internationalen von der örtlichen Zuständigkeit kommt es gegenüber der Gleichlauftheorie zwar zu einer Ausweitung der internationalen Zuständigkeit für die Erteilung eines unbeschränkten Fremdrechtserbscheins. Denn gemäß § 119 i.V.m. § 355 Abs. 1 sind die deutschen Gerichte insbesondere auch dann für die Erteilung eines unbeschränkten Fremdrechtserbscheins zuständig, wenn ein ausländischer Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Inland hatte. § 2369 BGB, der durch Artikel 45 Nr. 55 aufgehoben werden soll, sieht hingegen – auf dem Boden der Gleichlauftheorie – für diesen Fall derzeit nur die Erteilung eines Fremdrechtserbscheins für die im Inland befindlichen Nachlassgegenstände vor. Eine Gefährdung der Verkehrsinteressen ergibt sich hieraus jedoch nicht, da der Erbschein ohnehin keine Gewähr dafür bietet, dass der ausländische Staat, in dem Nachlassgegenstände belegen sind, die Erbfolge ebenso beurteilt, wie sie im Erbschein ausgewiesen ist.

Zu § 120 (Keine ausschließliche Zuständigkeit)

§ 120 regelt klarstellend, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist.

Titel 3 Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Zu § 121 (Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des Artikels 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄndG). Der Verzicht auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Anerkennung der in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 1 FamRÄndG genannten Entscheidungen in Ehesachen (Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamRÄndG) ergibt sich aus § 123 Abs. 4. Nach **Absatz 7** ist in Abweichung von der bisherigen Rechtslage der Antrag auf Entscheidung durch das Oberlandesgericht entsprechend § 67 Abs. 1 nunmehr fristgebunden. Da-

durch kann die Entscheidung der Landesjustizverwaltung rechtskräftig werden, was in derart sensiblen Statusfragen aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht ist. Da der Entwurf auf eine § 28 Abs. 2 FGG entsprechende Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof verzichtet, kann **Absatz 7** – anders als Artikel 7 § 1 Abs. 6 Satz 5 FamRÄndG – nicht die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts vorsehen. Gemäß §§ 73 ff. besteht die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, wodurch die Wahrung der Rechtseinheit sichergestellt wird. Gemäß §§ 53 ff. kann das Gericht vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen.

Zu § 122 (Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen)

Absatz 1 normiert den aus § 328 ZPO und § 16a FGG bekannten Grundsatz der automatischen Anerkennung.

Durch **Absatz 2 Satz 1** wird für Entscheidungen nicht vermögensrechtlichen Inhalts ein Anerkennungsverfahren neu eingeführt. Über die Frage der Anerkennung einer solchen Entscheidung kann damit isoliert entschieden werden. Da Entscheidungen über einen vermögensrechtlichen Anspruch vor ihrer Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung nach § 124 Abs. 2 und 3 bedürfen, konnte das isolierte Anerkennungsverfahren auf Entscheidungen nicht vermögensrechtlichen Inhalts beschränkt werden. Denn neben dem Beschluss über die Vollstreckbarerklärung wird – auch von Seiten des Schuldners – ein weiteres Bedürfnis für einen gerichtlichen Beschluss über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung regelmäßig nicht bestehen. Durch die Verweisung in **Absatz 2 Satz 2** auf § 121 Abs. 9 wird bestimmt, dass die Entscheidung für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend ist. Das isolierte Anerkennungsverfahren gilt jedoch gemäß **Absatz 2 Satz 3** nicht für ausländische Adoptionsentscheidungen, soweit der Angenommene zur Zeit der Annahme das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte. Denn insoweit ist der Anwendungsbereich des Adoptionswirkungsgesetzes eröffnet, dessen Verfahren auf Anerkennungsfeststellung vorrangig sein soll.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für das isolierte Anerkennungsverfahren nach **Absatz 2**. Sie ist ausschließlich. Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Titels 2.

Zu § 123 (Anerkennungshindernisse)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt der §§ 328 ZPO und 16a FGG.

Absatz 1 enthält die stets zu beachtenden Anerkennungshindernisse.

Absatz 2 spiegelt den Regelungsgehalt des § 606a Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 setzt § 661 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ZPO um.

Anders als § 16a FGG verlangt § 328 ZPO für die Anerkennung von Entscheidungen in ZPO-Familien­sachen grundsätzlich die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Dem trägt **Absatz 4** Rechnung. **Absatz 4** berücksichtigt dabei, dass Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamRÄndG für die in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 1 FamRÄndG genannten Entscheidungen in Ehesachen auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit verzichtet.

Zu § 124 (Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen)

Die Vorschrift gibt den derzeitigen Rechtszustand wieder.

Absatz 1 verzichtet grundsätzlich auf ein Vollstreckbarerklärungsverfahren, da dieses auch im FGG nicht vorgesehen ist. Die fehlende Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung steht ihrer Vollstreckung entgegen. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist damit – wie derzeit im Rahmen der FGG-Vollstreckung – als Vorfrage zu prüfen.

Die **Absätze 2 und 3** übernehmen den Regelungsgehalt der §§ 722, 723 ZPO für die Entscheidungen, die gemäß § 90 nach der ZPO vollstreckt werden. Da nach dem Gesetzentwurf alle Hauptsacheentscheidungen als Beschluss ergehen, entscheidet das Gericht auch über die Vollstreckbarerklärung im Beschlusswege. Der Beschluss ist zu begründen, wobei das Gericht insbesondere zum Vorliegen von Anerkennungshindernissen nach § 123 Stellung nehmen sollte. § 723 Abs. 1 ZPO wurde bereits in § 123 Abs. 5 übernommen.

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

Zu § 125 (Familiensachen)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der einzelnen Arten von Familiensachen. Die dabei verwendeten Bezeichnungen werden jeweils in der ersten Vorschrift des entsprechenden Abschnitts näher definiert. Auch soweit andere Gesetze, wie etwa das Gerichtsverfassungsgesetz, künftig den Begriff der Familiensache verwenden, ist § 125 maßgeblich.

Die Aufzählung ersetzt die bislang in § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG und § 621 Abs. 1 ZPO enthaltenen Kataloge. Inhaltlich ergibt sich insbesondere durch die Einführung des großen Familiengerichts und die damit verbundene Abschaffung des Vormundschaftsgerichts eine Erweiterung des Kreises der Familiensachen, etwa um die Adoptionssachen und im Bereich der sonstigen Familiensachen. Die Einzelheiten sind bei den Definitionsnormen des jeweiligen Abschnitts näher erläutert.

Abschnitt 2 Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Titel 1 Verfahren in Ehesachen

Zu § 126 (Ehesachen)

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Definition der Ehesachen. Sie unterscheidet sich von der in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltenen lediglich dadurch, dass Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr zu den Ehesachen zählen. Die zahlenmäßige und praktische Bedeutung dieser Verfahren ist gering. Die Herstellungsklage wird als Anachronismus empfunden. Wegen des derzeit noch in § 888 Abs. 3 ZPO geregelten Vollstreckungsverbots ist das Rechtsschutzbedürfnis oftmals zweifelhaft. Dies gilt besonders für die als korrespondierende negative Feststellungsklage angesehene Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben.

Die zugrunde liegenden Ansprüche können als sonstige Familiensache (§ 277 Abs. 1 Nr. 2) vor dem Familiengericht weiterhin geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei jedoch um eine Familienstreitsache, also um ein Verfahren, für das die Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen, insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz, nicht gelten.

Für die Zuordnung von bestimmten nach ausländischen Rechtsordnungen vorgesehenen Verfahren, wie etwa dem Trennungsverfahren nach italienischem Recht, zu den Ehesachen, ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand.

Zu § 127 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Norm enthält eine feste Rangfolge von Anknüpfungskriterien zur Bestimmung des für die Ehesache örtlich zuständigen Gerichts. Zur Erleichterung der Bezugnahme sind die einzelnen Tatbestände mit Nummern versehen. Die Zuständigkeit ist weiterhin als eine ausschließliche ausgestaltet.

Die zuständigkeitsbegründenden Umstände entsprechen den in § 606 Abs. 1, 2 ZPO genannten, mit Ausnahme des Kriteriums des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts aus § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Dieses wird heute dahingehend verstanden, dass die Ehegatten nicht nur ihren jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk desselben Gerichts haben, sondern dass sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben müssen. Bei Einleitung einer Ehesache leben die Ehegatten jedoch regelmäßig getrennt, so dass auf diesen Gesichtspunkt verzichtet werden kann.

Nummer 1 entspricht § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage wird klargestellt, dass das Kriterium nur erfüllt ist, wenn sämtliche gemeinschaft-

lichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei demselben Ehegatten haben.

Nummer 2 entspricht § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Nummern 3 und 4 entsprechen § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Nummer 5 entspricht § 606 Abs. 3 ZPO.

Zu § 128 (Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen)

Die Vorschrift, die bislang keine Entsprechung hat, sieht eine Zusammenführung sämtlicher gleichzeitig bei einem deutschen Gericht im ersten Rechtszug anhängiger Ehesachen vor, die dieselbe Ehe betreffen. Regelungstechnisch ist sie in Anlehnung an § 623 Abs. 3 ZPO konzipiert. Die Abgabe ist unabhängig davon angeordnet, ob die Ehesachen denselben Streitgegenstand haben oder nicht. Bislang steht bei Identität des Gegenstands dem zeitlich nachfolgenden Verfahren der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit entgegen. Sofern nicht ein Verweisungsantrag gestellt wird, wäre der Antrag also als unzulässig abzuweisen. Durch die vorgesehene Abgabe von Amts wegen werden die bisherigen Regelungen des § 606 Abs. 2 Satz 3, 4 ZPO entbehrlich

Satz 1 behandelt in der genannten Konstellation die Abgabe von Amts wegen an das Gericht der Scheidungssache, wenn eine der Ehesachen eine Scheidungssache ist, die übrigen jedoch nicht. In diesem Fall, soll im Hinblick auf den Verbund dem Scheidungsverfahren stets der Vorrang zukommen, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst rechtshängig geworden ist.

Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit kann der Scheidungssache, sollte sie das zeitlich nachfolgende Verfahren sein, nicht entgegenstehen, da die übrigen Ehesachen nicht denselben Streitgegenstand haben.

Ist keine der dieselbe Ehe betreffenden im ersten Rechtszug bei einem inländischen Gericht anhängigen Ehesachen eine Scheidungssache, oder ist mehr als eine Scheidungssache in der dargestellten Weise anhängig, ordnet **Satz 2** an, dass die Abgabe von Amts wegen an dasjenige Gericht zu erfolgen hat, bei dem die zuerst rechtshängig gewordene Ehesache noch anhängig ist. Insoweit bleibt es also in der Sache bei dem bekannten Prioritätsprinzip.

Satz 3 erklärt, wie § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO, bestimmte Vorschriften der ZPO über die Verweisung auf die Abgabe nach den Sätzen 1 und 2 für entsprechend anwendbar. Insbesondere ist die Abgabe nicht anfechtbar und für das Adressatgericht grundsätzlich bindend.

Zu § 129 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschrift ordnet **in Absatz 1** für das Verfahren in Ehesachen die entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO an. Diese Vorschriften treten an die Stelle der näher bezeichneten Normen des vorliegenden Gesetzes; diese sind in Ehesachen somit nicht anwendbar.

In **Absatz 2** sind die bisher an verschiedenen Stellen geregelten Ausnahmen von der Anwendung zivilprozessualer Vorschriften in einer übersichtlichen Aufzählung zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand nur geringfügige Modifikationen.

Nummern 1, 4, 7, 8 und 9 entsprechen § 617 ZPO.

Nummer 2 enthält einen Teil des Regelungsgehalts des § 611 Abs. 1 ZPO, im Übrigen ist auf Nummer 6 zu verweisen.

Nummer 3 übernimmt den Inhalt des § 611 Abs. 2 ZPO, schließt jedoch darüber hinaus auch die §§ 272 Abs. 1, 2, 275 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 277 ZPO von der Anwendung aus. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Eheverfahren entbehrlich, zumal §§ 273, 279 Abs. 2, 3 und 282 ZPO weiterhin anwendbar sind.

Nummer 5 trägt der Besonderheit der höchstpersönlichen Verfahrensgegenstände in Ehesachen Rechnung. Zudem besteht angesichts der vorhandenen Sondervorschriften ein Bedürfnis für eine gesonderte Güteverhandlung in Ehesachen nicht.

Nummer 6 schließt – in Abweichung vom geltenden Recht (§ 615 ZPO) - die Anwendung der Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens aus, da gerade in Ehesachen der Findung der materiell richtigen Entscheidung höhere Bedeutung zukommt als dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung.

Absatz 3 erstreckt die gerichtliche Befugnis, dem Antragsgegner die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers in Verfahrenskostenhilfesachen zugänglich zu machen (§ 80 Abs. 2), auf die Beteiligten in Ehesachen. Auf die Begründung zu § 80 Abs. 2 wird Bezug genommen.

Zu § 130 (Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht)

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 78 ZPO den Anwaltszwang vor dem Familiengericht. In der Sache stimmt die Regelung mit dem bisherigen Rechtszustand in Ehesachen und Folgesachen überein.

Satz 2 nimmt das vereinfachte Scheidungsverfahren vom Geltungsbereich des Anwaltszwangs aus. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 143 Bezug genommen.

Gemäß § 142 Abs. 1 und 2 sowie § 149 Abs. 5 werden weitere Verfahrenshandlungen in Ehesachen (Zustimmung zur Scheidung und Widerruf der Zustimmung sowie Antrag eines Ehegatten auf Abtrennung einer Folgesache) vom Anwaltszwang ausgenommen.

Absatz 2 entspricht für Folgesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 78 Abs. 3 ZPO in der derzeit geltenden Fassung.

Absatz 3 entspricht § 609 ZPO.

Absatz 4 entspricht § 624 Abs. 1 ZPO.

Zu § 131 (Antrag)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 622 Abs. 1 ZPO. Abweichend vom bisher geltenden Recht soll die Regelung jedoch nicht nur für Scheidungssachen und Verfahren auf Aufhebung der Ehe sondern für alle Ehesachen Anwendung finden.

Satz 2 entspricht § 622 Abs. 2 Satz 2 ZPO; im Übrigen gilt das zu Absatz 1 Gesagte.

Absatz 2 enthält eine gegenüber § 622 Abs. 3 etwas erweiterte Bestimmung über die Ersetzung von Bezeichnungen der ZPO. Auch diese Regelung gilt für alle Ehesachen.

Zu § 132 (Entscheidung durch Beschluss; Rechtsmittel)

Absatz 1 Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass in allen Ehesachen die Entscheidungsform des Urteils durch die des Beschlusses ersetzt werden soll; Urteile soll es in Ehesachen daher nicht mehr geben. Hinsichtlich des Beschlusses gelten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Vorschriften der §§ 38 ff.

Satz 2 bestimmt, dass der Beschluss, abweichend von § 40 Abs. 1, erst mit Rechtskraft wirksam wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich bei Entscheidungen in Ehesachen regelmäßig um Entscheidung mit rechtsgestaltendem oder feststellendem Inhalt handelt.

Absatz 2 Sätze 1 bis 4 betreffen das Rechtsmittelrecht und entsprechen der Regelung für Familienstreitsachen. Dabei ist der Vorrang spezieller Bestimmungen des Verfahrensrechts in Ehesachen, wie etwa § 138, zu berücksichtigen.

Zu § 133 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift ergänzt für Ehesachen die Regelungen des allgemeinen Teils über die Verfahrensfähigkeit.

Absatz 1 entspricht § 607 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 607 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Von § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO unterscheidet sich **Satz 2** dadurch, dass Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr erwähnt werden, da sie keine Ehesachen mehr sind. Für die erforderliche Genehmigung ist künftig nicht mehr das Vormundschaftsgericht sondern das Familiengericht zuständig.

Zu § 134 (Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren)

Absatz 1 ermöglicht die Verbindung sämtlicher Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen. Gegenüber § 610 Abs. 1 ZPO bedeutet dies eine Erweiterung, da auch Anträge auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten hiervon umfasst sind. Die Gründe, die bislang für eine Unterteilung der Ehesachen in zwei Gruppen (vgl. §§ 610 Abs. 1, 632 Abs. 2 ZPO) maßgeblich waren, sind heute nicht mehr von Bedeutung. Die Verbindungsmöglichkeit ermöglicht eine effektive Verfahrensführung.

Absatz 2 Satz 1 untersagt eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren und entspricht damit im Wesentlichen § 610 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die dortige Erwähnung der Widerklage erscheint entbehrlich. Die Vorschrift bezweckt, dass andere Verfahrensgegenstände in das Verfahren einer Ehesache nicht mit einbezogen werden, gleich auf welche Weise. Hieraus ergibt sich auch, dass ein anderer Verfahrensgegenstand, der, aus welchem Grund auch immer, Teil des Eheverfahrens wurde, nach § 145 ZPO von Amts wegen abzutrennen ist.

Satz 2 macht von dem Verbot des Satzes 1 eine Ausnahme für den Verbund von Scheidungssache und Folgesachen (vgl. § 610 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Absatz 3 entspricht § 631 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 135 (Eingeschränkte Amtsermittlung)

Absatz 1 enthält, entsprechend § 616 Abs. 1 ZPO, den Grundsatz der Amtsermittlung in Ehesachen. Die Formulierung entspricht § 14.

Absatz 2 enthält die aus § 616 Abs. 2 ZPO bekannte Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes für bestimmte Eheverfahren. Die bisherige Textfassung wurde ohne inhaltliche Änderung umgestellt, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Absatz 3 entspricht § 616 Abs. 3 ZPO.

Zu § 136 (Persönliches Erscheinen der Ehegatten)

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 613 ZPO. Die Aufgliederung in mehrere Absätze soll die Norm besser lesbar machen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 613 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz ZPO.

Satz 2 enthält die aus § 613 Abs. 1 Satz 1 bekannte Befugnis des Gerichts, die Ehegatten von Amts wegen als Beteiligte zu vernehmen. Die gewählte Formulierung bringt das Verhältnis zu den Vorschriften der ZPO über die Parteivernehmung deutlicher als bisher zum Ausdruck.

Absatz 2 unterscheidet sich von § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO im Wesentlichen dadurch, dass das Gericht in dem Fall, dass gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, die Ehegatten nicht nur wie bisher zur elterlichen Sorge, sondern auch zum Umgangsrecht anhören muss. Diese Erweiterung entspricht dem Anliegen des vorliegenden Entwurfs, die tatsächliche Wahrnehmung von Umgangskontakten zu verbessern. Den Ehegatten soll ihre fortbestehende Verantwortung für die von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder deutlich gemacht werden.

Die im zweiten Satzteil enthaltene Formulierung betreffend die Möglichkeiten der Beratung ist gegenüber § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO gestrafft, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden wäre.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 613 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 4 entspricht § 613 Abs. 2 ZPO.

Zu § 137 (Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen)

Absatz 1 entspricht § 631 Abs. 3 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 631 Abs. 4 ZPO.

Absatz 3 entspricht in der Sache der Regelung des § 632 Abs. 3 ZPO.

Zu § 138 (Säumnis der Beteiligten)

Die Vorschrift regelt, teilweise abweichend vom bisherigen Rechtszustand, die Folgen der Säumnis eines Beteiligten für sämtliche Ehesachen in gleicher Weise.

Absatz 1 behandelt die Säumnis des Antragsstellers. Für diese Konstellation wird die bislang nach § 632 Abs. 4 ZPO nur für Feststellungsverfahren geltende Regelung, wonach das Versäumnisurteil dahin zu erlassen ist, dass die Klage als zurückgenommen gilt, auf alle Ehesachen erstreckt. Bislang ergeht in Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe in

diesem Fall nach § 330 ZPO ein Versäumnisurteil auf Abweisung des Antrags. Da in Ehesachen ein erhöhtes Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung besteht, sollte allein aufgrund des Umstands der Säumnis keine grundsätzlich der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidung ergehen. Die Rücknahmefiktion als Inhalt der Versäumnisentscheidung bei Säumnis des Antragstellers ist daher für alle Ehesachen vorzugswürdig.

Absatz 2 beruht auf demselben Gedanken. Bei Säumnis des Antragsgegners ist nach **Satz 1**, in Übereinstimmung mit der bisherigen ebenfalls für alle Ehesachen geltenden Regelung des § 612 Abs. 4 ZPO, jede Versäumnisentscheidung ausgeschlossen. Dass dies nun auch explizit für eine Entscheidung nach Aktenlage gilt, stellt eine nach dem Sinn der Vorschrift konsequente Erweiterung bzw. Klarstellung dar.

Satz 2 enthält den Hinweis auf § 135, der insbesondere den eingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz enthält. Damit ist auch die weitere Vorgehensweise bei Säumnis des Antragsgegners vorgegeben: Das Gericht muss weiterhin versuchen, ihn persönlich anzuhören. Gelingt dies nicht, kann der Vortrag der Antragsstellerseite nicht als unbestritten behandelt und der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden, vielmehr ist dessen Richtigkeit sachlich nachzuprüfen. Insoweit ergibt sich keine Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 139 (Tod eines Ehegatten)

Die Vorschrift entspricht § 619 ZPO. Die sprachlichen Anpassungen führen zu keiner inhaltlichen Veränderung.

Zu § 140 (Kosten bei Aufhebung der Ehe)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 93a Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 enthält den Regelungsgehalt der zweiten Satzhälfte des § 93a Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 93a Abs. 4 ZPO. In diesem Fall gelten die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften der ZPO.

Titel 2 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Zu § 141 (Inhalt der Antragsschrift)

Absatz 1 nennt weitere Umstände, die zum notwendigen Inhalt der Antragsschrift in einer Scheidungssache gehören. Die Norm enthält somit eine Ergänzung zu den Anforderungen des § 131. Gegenüber § 622 Abs. 2 ZPO ergibt sich eine gewisse Erweiterung und Präzisie-

rung der anzugebenden Umstände. Deren Mitteilung bereits in der Antragschrift macht Nachfragen entbehrlich und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Nach **Nummer 1** sind Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder anzugeben. Dieses Erfordernis besteht, um das Jugendamt gemäß § 17 Abs. 3 SGB VIII korrekt benachrichtigen zu können. Die Angabe des persönlichen Aufenthalts der Kinder ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von Problemen bei der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 127).

Nummer 2 sieht die Angabe vor, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind. Die bisherige Beschränkung auf Verfahren nach § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist damit entfallen. Sinn der Vorschrift ist nicht nur, ein Hinwirken auf die Überleitung der anderweitig anhängigen Verfahren zur Herstellung des Verbunds zu ermöglichen, sondern die frühzeitige Information des Gerichts über die zwischen den Ehegatten bestehenden Streitpunkte.

Absatz 2 bestimmt, dass die Heiratsurkunde der Antragschrift beigelegt werden soll. Dass diese als Sollvorschrift ausgestaltete Verpflichtung nur besteht, wenn dem Antragsteller die Heiratsurkunde auch zugänglich ist, versteht sich von selbst. Der Heiratsurkunde kommt für die korrekte Erfassung der Namen und Geburtsdaten der Ehegatten sowie des Datums der standesamtlichen Eheschließung erhebliche praktische Bedeutung bei, zumal inzwischen an zahlreichen Gerichten die Grunddaten bereits bei Anlage der Akte, also zu Beginn des Verfahrens in ein EDV-Programm eingegeben werden müssen

Zu § 142 (Zustimmung zur Scheidung, Widerruf)

Absatz 1 Satz 1 betrifft die Zustimmung zur Scheidung. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 630 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Regelung wird in ihrem Geltungsbereich über die bisherige einverständliche Scheidung hinaus auf alle Scheidungsverfahren ausgedehnt. Damit wird auch Ehegatten, die das vereinfachte Scheidungsverfahren nicht betreiben können, eine Möglichkeit gegeben, die mit einer Scheidung verbundenen Verfahrenskosten zu reduzieren, indem der Antragsgegner der Scheidung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zustimmt. **Satz 2** stellt klar, dass es sich insoweit um eine Einschränkung des gemäß § 130 in Ehesachen grundsätzlich bestehenden Anwaltszwangs handelt.

Absatz 2 betrifft den Widerruf der Zustimmung. **Satz 1** entspricht § 630 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Nach **Satz 2** kann auch der Widerruf, wie bisher, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung erfolgen. **Satz 3** stellt klar, dass es sich insoweit um eine Einschränkung des gemäß § 130 in Ehesachen grundsätzlich bestehenden Anwaltszwangs handelt.

Zu § 143 (Vereinfachtes Scheidungsverfahren)

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Scheidungsverfahren für Ehen ohne gemeinschaftliche Kinder. Ziel der Regelung ist es, für scheidungswillige Ehepartner einen Anreiz zu bieten, die Scheidungsfolgen einvernehmlich zu regeln. Damit wird zum einen erreicht, dass die sog. einvernehmlichen Scheidungen die Justizressourcen nur in geringem Umfang belasten, weil die wesentlichen Scheidungsfolgen bereits vorab geregelt sind. Zum anderen wird durch die Vorlagepflicht der getroffenen Vereinbarungen sichergestellt, dass sich die Ehegatten über die Scheidungsfolgen wirklich und wirksam einigen. Ohne ein vereinfachtes Scheidungsverfahren besteht die Tendenz, dass die Ehegatten, um Kosten zu sparen, Folgesachen überhaupt nicht anhängig machen, ohne jedoch möglicherweise in jeder Hinsicht einig zu sein. In diesen Fällen ist der Einspareffekt für die Ehegatten und für die Justiz oft nur ein scheinbarer, denn unklare oder gar unwirksame Vereinbarungen führen dann häufig nach der Scheidung zu selbständigen Folgeverfahren. Dies kann vermieden werden, indem scheidungs-, aber kooperationswilligen kinderlosen Ehegatten ein Verfahren angeboten wird, das infolge notarieller und richterlicher Kontrolle die Gewähr bietet, dass die Ehegatten wirksame und tragfähige Vereinbarungen herbeiführen.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren bietet den Ehegatten mehrere verfahrensmäßige Erleichterungen und finanzielle Vorteile:

- Im vereinfachten Scheidungsverfahren müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 130 Abs. 1 Satz 2). Ein Anwaltszwang lässt sich weder aus einem besonderen Schutzbedürfnis eines Ehegatten noch zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs rechtfertigen. Die vorprozessuale Beratung und die Gewährleistung einer wirksamen Vereinbarung über den Ehegattenunterhalt übernimmt der Notar. Ergänzend wird im Beurkundungsgesetz ein neuer § 17a eingeführt. Danach soll der Notar die Ehegatten vor der Beurkundung darauf hinweisen, dass eine Beratung im alleinigen Interesse eines Ehegatten nur durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Die Hinweispflicht soll den Eindruck vermeiden, dass die Beratung auch die einseitigen Interessen des einzelnen Ehegatten umfasst. Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass es von den Akteuren keine besonderen prozessualen Kenntnisse verlangt. Es herrscht ohnehin richterliche Amtsermittlung, was zusätzlich zur Transparenz der Verfahrensgestaltung und Sachverhaltsaufklärung beiträgt. Die prozessualen Anforderungen an den Scheidungsantrag gemäß § 143 sind nicht so hoch, dass eine Einreichung durch einen Rechtsanwalt zwingend geboten erscheint. Kennzeichnend für das Verfahren ist vielmehr, dass die Ehegatten über zentrale Scheidungsfolgen bereits vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Vereinbarung herbeigeführt haben. Ein

Schutzbedürfnis des wirtschaftlich schwächeren Partners besteht in erster Linie vor Abschluss dieser Vereinbarung. Diesem Schutzbedürfnis wird durch den für die Regelungen geltenden Formzwang ausreichend Rechnung getragen. Ein Anwaltszwang im vereinfachten Scheidungsverfahren lässt sich somit weder im Hinblick auf die Formenstrenge dieses Verfahrens noch aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Ehegatten vor unüberlegten Handlungen mit wirtschaftlich weit reichenden Folgen rechtfertigen. Daher ist auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Antragsgegner ausgeschlossen.

- Wegen der verminderten Inanspruchnahme von Justizressourcen durch das vereinfachte Scheidungsverfahren erscheint ein maßvoller Gebührenverzicht des Staates angebracht, um die Kostenanreize noch weiter zu erhöhen. Gemäß Nr. 1111 des Kostenverzeichnisses Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG ermäßigen sich die Gerichtsgebühren für das Verfahren im Allgemeinen im vereinfachten Scheidungsverfahren von 2,0 auf 1,0.
- Das vereinfachte Scheidungsverfahren kann auch von bedürftigen Ehegatten durchgeführt werden. Diesen steht nicht nur für das gerichtliche Verfahren sondern auch für die notarielle Beratung und Beurkundung ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe zu. Nach § 17 Abs. 2 BNotO ist der Notar verpflichtet, seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der ZPO vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren. Diese Vorschrift gilt für alle Notare, d.h. sowohl Anwaltsnotare als auch Nur-Notare. Ausnahmen gelten gemäß §§ 114, 115 BNotO lediglich in Baden-Württemberg für die Notare im Landesdienst (Baden) und die Bezirksnotare (Württemberg). Für die Amts- und Bezirksnotare gilt statt der BNotO das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG-BW). Nach §§ 5 Abs. 1, 3 Abs. 1 LFGG-BW in Verbindung mit § 14 FGG (zukünftig §§ 79 ff. FamFG) sind die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe entsprechend anwendbar.
- Schließlich kann gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 4 die Folgesache Versorgungsausgleich unter erleichterten Bedingungen vom Verbund abgetrennt werden, was in den zahlreichen Versorgungsausgleichsfällen, in denen sich insbesondere die Klärung des Versicherungskontos über einen längeren Zeitraum hinzieht, eine erhebliche Beschleunigung des Scheidungsverfahrens bewirkt.

Im Übrigen bestimmt sich der Ablauf des vereinfachten Scheidungsverfahrens nach den für das Verfahren in Ehesachen geltenden Vorschriften. Es verbleibt also insbesondere bei der obligatorischen mündlichen Verhandlung über den Antrag (§ 129 i.V.m. § 128 ZPO) in Anwesenheit der Ehegatten (§ 136 Abs. 1). Die mündliche Verhandlung ist auch im vereinfachten Scheidungsverfahren kein leerer Formalismus. Es bleibt Aufgabe des Gerichts, die materiellen Voraussetzungen der Scheidung und die speziellen Voraussetzungen des vereinfach-

ten Scheidungsverfahrens zu prüfen und, falls hierzu Veranlassung besteht, mit den Ehegatten in der mündlichen Verhandlung zu erörtern.

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen einer Entscheidung im vereinfachten Scheidungsverfahren.

Erste Voraussetzung ist nach **Nummer 1**, dass keine gemeinschaftlichen Kinder vorhanden sind. Die erhöhte Schutzbedürftigkeit des betreuenden Elternteils spricht gegen die Aufgabe des Anwaltszwangs in Scheidungsverfahren, an denen gemeinschaftliche Kinder beteiligt sind. Der Anwaltszwang wird in der Regel eine beiderseitige anwaltliche Vertretung der Ehegatten im Scheidungsverfahren sicherstellen. Aber auch wenn der betreuende Ehegatte von der Möglichkeit Gebrauch macht, sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen und der Scheidung in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts zuzustimmen (§ 142 Abs. 1), verbleibt dem Gericht im regulären Scheidungsverfahren immerhin noch die Möglichkeit, dem Antragsgegner gemäß § 147 Abs. 1 einen Anwalt beordnen und dadurch seine besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen. Auf diese Möglichkeit kann im Interesse des betreuenden Elternteils nicht verzichtet werden.

Nummer 2 bezeichnet die für die Durchführung des vereinfachten Scheidungsverfahrens vorzulegenden Schriftstücke. Diese müssen bereits mit der Antragsschrift eingereicht werden. Ein späteres Nachreichen ist nicht möglich, damit eine wirksame Entlastung der Gerichte auch tatsächlich erreicht werden kann.

Buchstabe a) enthält die Erklärung beider Ehegatten, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen. Die Wahlerklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung dient der notwendigen Verfahrensklarheit, das Beurkundungserfordernis soll die Beratung der Ehegatten sicherstellen. Auch wenn die übrigen Voraussetzungen des vereinfachten Scheidungsverfahrens vorliegen, steht es den Ehegatten frei, dieses zu wählen oder darauf zu verzichten und ein reguläres Verfahren durchzuführen.

Buchstabe b) enthält das Erfordernis einer notariell beurkundeten Vereinbarung über die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht oder eines sonstigen Titels nach § 794 der Zivilprozessordnung. Die Regelung orientiert sich an § 630 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 ZPO. Eine notarielle Vereinbarung etwa des Inhalts, dass keine Unterhaltsansprüche bestehen sollen, reicht jedoch ebenfalls aus.

Buchstabe c) verlangt die Vorlage eines Titels nach § 794 der Zivilprozessordnung oder einer Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat. In

diesem Fall bedarf die Vereinbarung aus Gründen der Praktikabilität nicht der notariellen Beurkundung.

Nummer 3 regelt, dass außer der Folgesache Versorgungsausgleich, die im Regelfall von Amts wegen einzuleiten ist, keine weiteren Folgesachen anhängig sein dürfen. Nur in diesem Fall sind die eingangs dargestellten Privilegierungen des vereinfachten Scheidungsverfahrens gerechtfertigt. Wird dennoch eine weitere Folgesache anhängig gemacht, wird das Verfahren nach Absatz 3 als reguläres Scheidungsverfahren fortgeführt.

Absatz 2 ordnet für die in Absatz 1 Nr. 2 a) genannte Erklärung der Ehegatten zur Wahl des vereinfachten Scheidungsverfahrens die entsprechende Geltung des § 142 Abs. 2 an. Die Wahlerklärung kann also von jedem Ehegatten widerrufen werden. Der Widerruf kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung erklärt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass bei Wegfall der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen das Verfahren als reguläres Scheidungsverfahren ohne die Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens fortgeführt wird. Ein Entfallen der Voraussetzungen ist etwa gegeben, wenn nach Einreichung des Antrags ein gemeinschaftliches Kind geboren wird, wenn die Wahlerklärung nach Absatz 2 widerrufen wird oder wenn außer dem Versorgungsausgleich eine weitere Folgesache anhängig gemacht wird. Der Übergang zum Normalverfahren erfolgt von selbst, eine besondere Entscheidung hierüber ergeht nicht.

Anders als § 630 Abs. 1 ZPO ist eine Verknüpfung des § 143 mit dem materiellen Scheidungsrecht nicht mehr gegeben. Damit wird bewirkt, dass eine Regelung über bestimmte Scheidungsfolgen nicht mehr Voraussetzung für das Eingreifen der unwiderlegbaren Vermutung für das Scheitern der Ehe gemäß § 1566 Abs. 1 BGB ist. Die Familiengerichte können in den Fällen, in denen die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und beide der Scheidung zustimmen, ohne aber eine Regelung über die Scheidungsfolgen getroffen zu haben, kraft dieser Vermutung das Scheitern der Ehe feststellen und die Scheidung aussprechen. Weitere gerichtliche Feststellungen zum Scheitern der Ehe sind bei beiderseitiger Scheidungswilligkeit nicht mehr erforderlich.

Zu § 144 (Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen)

Absatz 1 eröffnet in Scheidungssachen außerhalb des vereinfachten Scheidungsverfahrens dem Familiengericht die Möglichkeit, die Ehegatten zunächst darauf zu verweisen, einzeln oder gemeinsam an einem Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Form außergerichtlicher Streitbeilegung teilzunehmen und eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Vorschrift, die im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, ist auch vor dem Hintergrund von Bemühungen auf europäischer Ebene zu sehen, Mediation und sonstige Mög-

lichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung zu fördern und verstärkt zur Anwendung zu bringen.

Die Vorschrift überträgt den Gedanken einer Schlichtung außerhalb des Streitgerichts in das familiengerichtliche Verfahren nach dem Vorbild des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO. In Familiensachen ergibt sich aus den Besonderheiten der Verfahrensgegenstände und wegen der persönlichen Beziehung der Beteiligten typischerweise ein besonderes Bedürfnis nach Möglichkeiten zur Förderung einverständlicher Konfliktlösungen, die ggf. auch über den konkreten Verfahrensgegenstand hinausreichen. Es erscheint daher angemessen, den Gesichtspunkt der außergerichtlichen Streitbeilegung in diesem Rechtsbereich noch stärker hervorzuheben als im allgemeinen Zivilprozessrecht.

Die Vorschrift gibt dem Gericht keine Kompetenz, die Parteien zur Teilnahme an einem Informationsgespräch oder zur Durchführung einer Mediation zu zwingen. Kommt ein Beteiligter der Anordnung des Gerichts zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nicht nach, kann dies jedoch nach § 158 Abs. 4 Satz 2 kostenrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht anfechtbar.

Die Ehegatten sind und bleiben allerdings in der Entscheidung, ob sie nach der Information einer Mediation näherzutreten wollen oder nicht, vollständig frei. Diese Entscheidung sollte aber in Kenntnis der spezifischen Möglichkeiten eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden. Für deren Darstellung erscheinen die Anbieter derartiger Maßnahmen als besonders geeignet.

Ob das Familiengericht eine entsprechende Auflage erteilt, liegt in seinem freien Ermessen. Voraussetzung ist lediglich, dass ein kostenfreies Angebot für Informationsgespräche oder Informationsveranstaltungen besteht. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Vorschrift die Familiengerichte mit der Zeit eine zunehmend größere Übersicht über das insbesondere ihrem Bezirk vorhandene Angebot an Dienstleistungen der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten. Das Gericht hat darauf zu achten, dass die Wahrnehmung des Informationsgesprächs, etwa im Hinblick auf die zurückzulegende Entfernung, für die Ehegatten zumutbar ist.

Durch das Erfordernis eines Informationsgesprächs soll die Erörterung über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung über Folgesachen sichergestellt werden. Durch eine Information etwa in Form eines Merkblatts würde der Zweck der Vorschrift nicht erreicht.

Absatz 2 folgt dem Vorbild des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO und verdrängt diesen in Folgesachen, die Familienstreitsachen sind. Die Norm ist im Unterschied zu der zivilprozessualen Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet. Für eine Übernahme auch des § 278 Abs. 5 Satz 3 ZPO besteht angesichts der Besonderheiten des Verbundverfahrens kein Bedürfnis.

Zu § 145 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 614 ZPO. Der Wegfall des Regelungsinhalts des § 614 Abs. 1 sowie die entsprechende Änderung in § 614 Abs. 3 ZPO haben ihren Grund darin, dass die bisherigen Herstellungsklagen keine Ehesachen mehr sind. Die übrigen Anpassungen sind rein sprachlicher Natur.

Zu § 146 (Verbund von Scheidungs- und Folgesachen)

Der Entwurf hält an dem Institut des Verbunds von Scheidungssachen und Folgesachen fest und entspricht damit auch einer Forderung des Arbeitskreises 11 des 16. Deutschen Familiengerichtstags (FamRZ 2005, 1962, 1964). Der Verbund dient dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten und wirkt übereilten Scheidungsentschlüssen entgegen. Dennoch erscheint die Vornahme gewisser Modifikationen sachgerecht: Diese betreffen im Wesentlichen die Frage, in welchen Fällen Kindschaftssachen in den Verbund einbezogen werden sowie die Abtrennung von Folgesachen, insbesondere im Fall des vereinfachten Scheidungsverfahrens.

Absatz 1 Satz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs Verbund.

Absatz 2 legt fest, welche Verfahren Folgesachen sein können.

Die in **Satz 1** unter **Nummern 1 bis 4** aufgezählten Gegenstände entsprechen im Grundsatz den in § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten. Eine gewisse Erweiterung kann sich bei Unterhaltssachen und Güterrechtssachen ergeben, da hierzu nunmehr auch die jeweiligen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören (vgl. §§ 243 Abs. 2, 272 Abs. 2). Von einer Aufnahme weiterer Familiensachen, wie etwa der sonstigen Familiensachen (vgl. § 278), in den Katalog der möglichen Folgesachen wurde abgesehen, da eine ansonsten denkbare Überfrachtung des Verbundverfahrens zu einer übermäßigen Verzögerung der Scheidung führen könnte.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Folgesache, dass eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und dass die Familiensache vor Schluss der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtszugs in der Scheidungssache anhängig gemacht wird, entsprechen bis auf geringfügige Veränderungen in der Formulierung dem geltenden Recht.

Dasselbe gilt für **Satz 2**, wonach es für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs keines Antrags bedarf.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kindschaftssachen Folgesachen sein können. In Betracht kommen Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen.

Die Einbeziehung einer Kindschaftssache in den Verbund erfolgt nur noch, wenn ein Ehegatte dies vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache beantragt. Anders als bisher sollen Kindschaftssachen daher künftig, auch wenn sie gleichzeitig mit der Scheidungssache anhängig sind, nicht mehr kraft Gesetzes in den Verbund aufgenommen werden. Angesichts der bereits heute bestehenden Möglichkeit des § 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wonach jeder Ehegatte verlangen kann, dass die in den Verbund einbezogene Kindschaftssache wieder abgetrennt wird, ohne dass hierfür besondere Voraussetzungen vorliegen müssten, ist eine Berechtigung für den dargestellten Automatismus bei der Einbeziehung von Kindschaftssachen in den Verbund nicht mehr gegeben.

Absatz 4 stellt klar, dass es Folgesachen nur beim Gericht der Scheidungssache geben kann. Die Regelung legt im Wesentlichen übereinstimmend mit § 623 Abs. 5 ZPO, fest, das Verfahren, die die Voraussetzungen der Absätze. 2 oder 3 erfüllen, erst mit Anhängigkeit beim Gericht der Scheidungssache zu Folgesachen werden. Abweichend von der bisherigen Regelung gilt dies für sämtliche Fälle der Überleitung entsprechender Verfahren.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass die Eigenschaft als Folgesache für die Verfahren, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, auch nach einer Abtrennung fortbesteht. Für die Abtrennung nach § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dies bislang umstritten, für den Fall des § 628 ZPO überwiegend anerkannt. Die Rechtsfolge ist sachgerecht, da die Abtrennung nichts daran ändert, dass, vorbehaltlich etwa einer zulässigen Antragsänderung, eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist. Bedeutsam ist das Fortbestehen der Eigenschaft als Folgesache auch nach Abtrennung etwa für die Frage des Anwaltszwangs sowie in kostenrechtlicher Hinsicht.

Bestehen bleibt auch der Verbund unter mehreren dem Absatz 2 unterfallenden Folgesachen. Dies muss nun nicht mehr aus anderen Vorschriften indirekt erschlossen werden, sondern ist dem Normtext selbst zu entnehmen.

Für Folgesachen nach Absatz 3 wird abweichend hiervon in **Satz 2** angeordnet, dass sie nach einer Abtrennung stets als selbstständige Familiensachen weitergeführt werden. Diese bislang in § 623 Abs. 2 Satz 4 ZPO enthaltene Anordnung wird nunmehr auf sämtliche Fälle der Abtrennung von Folgesachen nach Absatz 3 erstreckt.

Zu § 147 (Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Absatz 1 entspricht im Ausgangspunkt § 625 Abs. 1 ZPO. Da das vereinfachte Scheidungsverfahren und die Zustimmung zur Scheidung anwaltsfrei möglich sind, ist eine entsprechende Vorschrift zum Schutz eines ungewandten Ehegatten weiterhin erforderlich.

Die Beiordnung kann nach **Satz 1** bezüglich der Scheidungssache selbst und einer Kindschaffolgesache erfolgen. Es wird damit nicht mehr wie bisher auf einen bestimmten Antrag abgestellt.

Satz 2 enthält zum Inhalt des anlässlich der Anhörung zu erteilenden Hinweises gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 625 Abs. 2 ZPO.

Zu § 148 (Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen)

Absatz 1 Satz 1, 2 entspricht bis auf geringfügige Veränderungen der Formulierung des § 624 Abs. 4 ZPO.

Bislang nicht im Gesetz enthalten ist die in **Absatz 2** vorgesehene Möglichkeit, die weiteren Beteiligten von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Verbund insoweit auszuschließen, als nicht über die sie betreffenden Familiensachen verhandelt wird. Auf diese Weise sollen die Ehegatten davor geschützt werden, dass andere Personen aufgrund der Besonderheiten des Verbunds in weitergehendem Umfang, als dies geboten ist, Einblick in die Scheidungssache oder in andere Folgesachen erhalten.

Zu § 149 (Abtrennung)

In dieser Vorschrift sind die bislang an verschiedenen Stellen geregelten wesentlichen Möglichkeiten der Abtrennung einer Folgesache zusammengefasst und weitgehend einheitlich ausgestaltet. Für den Fall, dass die Voraussetzungen eines vereinfachten Scheidungsverfahrens vorliegen, wird die Abtrennung einer Folgesache erleichtert.

Absatz 1 entspricht § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Das Gericht ist in dem genannten Fall zur Abtrennung verpflichtet. Zwar umfassen die Begriffe Unterhaltssache bzw. Güterrechtssache weitere Verfahren, als die in § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Bezug genommenen, insbesondere solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch ist in diesen zusätzlichen Verfahren nicht eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen, so dass sie die Kriterien für eine Folgesache nicht erfüllen. Im Ergebnis erfolgt somit keine Erweiterung der betroffenen Verfahren. Die Rechtsfolgen der Abtrennung sind im § 146 Abs. 5 geregelt.

Absatz 2 Satz 1 enthält die grundsätzliche Befugnis des Gerichts, Folgesachen vom Verbund abzutrennen. Es handelt sich hierbei in Übereinstimmung mit dem einleitenden Satzteil des § 628 Satz 1 ZPO, um eine Kann-Bestimmung.

Satz 2 enthält die Voraussetzungen, die für eine Abtrennung erfüllt sein müssen.

Nummer 1 entspricht § 628 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Nummer 2 entspricht § 628 Satz 1 Nr. 2 ZPO; die Verwendung des Begriffs Anrecht anstelle von Versorgung dient der terminologischen Vereinheitlichung.

Durch **Nummer 3** werden die Abtrennungsvoraussetzungen für Kindschaftsfolgesachen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vollständig neu geregelt. Dieser Tatbestand ersetzt die voraussetzungslose Abtrennung auf Antrag eines Ehegatten nach § 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die seit Einführung dieser Vorschrift weitgehend bedeutungslos gewordene Regelung des § 627 ZPO sowie § 628 Satz 1 Nr. 3 ZPO.

An erster Stelle steht nunmehr die Beschleunigung der Kindschaftsfolgesachen im Interesse des Kindeswohls. Besteht aus diesem Grund das Bedürfnis für eine schnelle Entscheidung, an der das Gericht wegen fehlender Entscheidungsreife eines anderen Verfahrensgegenstands im Verbund gehindert ist, kommt danach eine Abtrennung in Betracht. Maßgeblich sind jedoch in jedem Fall die konkreten Umstände des Einzelfalls. Es sind auch Fälle denkbar, in denen ein durch die fehlende Entscheidungsreife einer anderen Folgesache nötig werdendes Zuwarten mit der Entscheidung in der Kindschaftsfolgesache dem Kindeswohl eher nützt, etwa weil Anzeichen dafür bestehen, dass sich dadurch die Chancen für eine einvernehmliche Regelung verbessern oder weil zunächst das Funktionieren bestimmter Absprachen zwischen den Eltern erprobt werden soll.

An zweiter Stelle in Nr. 3 ist das bereits aus dem bisherigen Recht bekannte Kriterium der Aussetzung der Kindschaftsfolgesache genannt.

Nummer 4 enthält erstmals eine erleichterte Abtrennungsmöglichkeit der Folgesache Versorgungsausgleich als Teil des vereinfachten Scheidungsverfahrens. Die Voraussetzungen des § 143 müssen also – noch - vorliegen.

Darüber hinaus muss eine Frist von sechs Monaten abgelaufen sein. Diese beginnt grundsätzlich mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, im Fall eines verfrühten Scheidungsantrags nach Maßgabe des Absatzes 4 jedoch erst mit Ablauf des Trennungsjahres. Die Frist von sechs Monaten ermöglicht die Einholung der erforderlichen Auskünfte im Versorgungsausgleich, insbesondere die Klärung des Versicherungskontos der Ehegatten. Weiterhin müssen die Ehegatten in der Versorgungsausgleichssache die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen haben und übereinstimmend die Abtrennung beantragen.

Bei regulärem Verlauf kann somit nach sechs Monaten eine noch offene Versorgungsausgleichsfolgesache abgetrennt und damit die Scheidung selbst entscheidungsreif gemacht werden. Gegenüber einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 10,8 Monaten in den durch Scheidungsurteil beendeten Verfahren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 / Reihe 2.2 Rechtspflege – Familiengerichte - 2002 S. 28) ergibt sich damit eine mögliche Verkürzung der Verfahrensdauer um über 40%.

Nummer 5 enthält in modifizierter Form den bisherigen Abtrennungsgrund des § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO. Eine Veränderung ergibt sich insoweit, als die Verzögerung zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits tatsächlich eingetreten sein muss, womit Prognosen über die zu erwartende weitere Verfahrensdauer entbehrlich werden. Demgegenüber muss die eingetretene Verzögerung nicht durch die Erledigung der betreffenden Folgesache im Verbund bedingt sein, es reichen, wenn im Übrigen das Kriterium der unzumutbaren Härte zu bejahen ist, nunmehr auch andere Verzögerungsgründe, wie etwa eine Überlastung des Gerichts, aus. Durch das bei dieser Vorschrift erstmals vorgesehene Antragserfordernis wird eine Abtrennung von Amts wegen ausgeschlossen.

Die weiteren Kriterien, namentlich dass die Verzögerung außergewöhnlich sein muss und dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, sind in demselben Sinn zu verstehen, wie in § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung kann also weiterhin zurückgegriffen werden.

Für die Ermittlung der Verfahrensdauer ergibt sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine gewisse Veränderung durch die Vorschrift des Absatzes 4.

Absatz 3 enthält die aus § 623 Abs. 2 Satz 3 ZPO bekannte Möglichkeit, im Fall der Abtrennung einer Kindschaftsfolgesache auch eine Unterhaltsfolgesache abzutrennen. Allerdings wird für diese Möglichkeit der erweiterten Abtrennung das Kriterium des Zusammenhangs der Unterhaltsfolgesache mit der Kindschaftsfolge eingeführt, um eine Abtrennung von Unterhaltsfolgesachen, welche nicht durch den Zweck der Vorschrift gedeckt ist, zu vermeiden. Das Erfordernis des Zusammenhangs wird im Regelfall zu verneinen sein, wenn sich die Entscheidung in der Kindschaftsfolgesache nicht auf die konkrete Unterhaltsfolgesache auswirken kann.

Hinsichtlich der Folgen einer Abtrennung gilt auch in diesem Fall § 146 Abs. 5, wobei für die Unterhaltsfolgesache dessen Satz 1 und für die Kindschaftssache dessen Satz 2 maßgeblich ist.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass bei den in Absatz 2 Nr. 4, 5 enthaltenen Zeitkriterien der vor Ablauf des ersten Jahres des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht bleibt. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 die Frist von 6 Monaten bei einem vorzeitig gestellten Scheidungsantrag nicht ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, sondern erst mit Ablauf des ersten Trennungsjahres beginnt. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 5 gilt entsprechendes für das Kriterium der außergewöhnlichen Verzögerung. Mit einer verfrühten Einreichung des Scheidungsantrags wird nicht selten die Vorverlagerung des insbesondere für den Versorgungsausgleich und den Zugewinnausgleich maßgeblichen Berechnungstichtags zum Nachteil des ausgleichsberechtigten anderen Ehegatten bezweckt.

Wird der Scheidungsantrag eingereicht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ehescheidung vorliegen, soll der Zeitraum, um den der Antrag zu früh eingereicht wurde, nicht zur Begründung einer verfahrensrechtlichen Privilegierung oder der Voraussetzungen einer Abtrennung wegen unzumutbarer Härte herangezogen werden können.

Satz 2 sieht eine Ausnahme von Satz 1 in den Fällen vor, in denen die Voraussetzungen einer Härtescheidung vorliegen.

Dadurch, dass nach **Absatz 5** Anträge auf Abtrennung vom Anwaltszwang gemäß § 130 ausgenommen sind, soll vermieden werden, dass ein Anwalt allein aus diesem Grund hinzugezogen werden muss. Die Möglichkeit des Abtrennungsantrags soll für diejenigen Ehegatten, die das Verfahren anwaltsfrei betreiben können, nicht ausgeschlossen sein.

Absatz 6 ordnet an, dass die Entscheidung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Sie kann also nicht wie bisher als Teil der Endentscheidung, mit der die Scheidung ausgesprochen wird, ergehen.

Dass die Entscheidung nicht anfechtbar ist, entspricht für den Fall, dass eine Abtrennung erfolgt, der bisherigen Rechtslage. Für den Fall, dass einem auf Abtrennung gerichteten Antrag nicht entsprochen wird, ist die Frage der Anfechtbarkeit bislang umstritten; ihre Klärung im verneinende Sinne durch die vorliegende Regelung entspricht dem in diesem Entwurf verfolgten Bestreben, die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheidungen einzuschränken.

Zu § 150 (Rücknahme des Scheidungsantrags)

Satz 1 bestimmt, in der Sache übereinstimmend mit § 626 Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass sich die Wirkungen einer Rücknahme des Scheidungsantrags auch auf die Folgesachen erstrecken.

Die kostenrechtlichen Vorschriften des § 626 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind nunmehr in § 158 enthalten

Satz 2 nimmt von der Wirkung des Satzes 1 zunächst alle Kindschaftsfolgesachen aus. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das diesbezügliche Regelungsbedürfnis mit einer Rücknahme des Scheidungsantrags in jedem Fall automatisch mit entfällt, vielmehr sollte dies im jeweiligen Einzelfall besonders geprüft werden.

Ausgenommen sind weiter solche Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor Wirksamwerden der Rücknahme ausdrücklich erklärt hat, sie fortsetzen zu wollen. Die Rechtsfolge der Fortsetzung tritt somit nicht mehr, wie bislang, durch eine gerichtliche Entscheidung sondern durch eine Erklärung des Beteiligten selbst ein, was einfacher und in der Sache ausreichend ist

Satz 3 ordnet an, dass die nach Satz 2 fortzusetzenden Verfahren selbständige Familiensachen sind. Dies entspricht § 626 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO.

Zu § 151 (Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrages)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundaussage, dass im Fall der Scheidung hierüber und über sämtliche im Verbund stehenden, also nicht abgetrennten Folgesachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden ist. Von § 629 Abs. 1 ZPO unterscheidet sich diese Vorschrift nicht in ihrer Grundstruktur, jedoch in der Formulierung und in der Berücksichtigung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses.

Satz 2 entspricht § 629 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 enthält die im ersten Satzteil des § 629 Abs. 3 Satz 1 ZPO enthaltene Regelung, wonach im Fall der Abweisung des Scheidungsantrags die Folgesachen gegenstandslos werden.

Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme für Kindschaftsfolgesachen sowie für solche Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor der Entscheidung ausdrücklich erklärt hat, sie fortsetzen zu wollen. Die Rechtsfolge tritt auch hier nicht mehr, wie dies bislang in § 629 Abs. 3 ZPO vorgesehen ist, durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern durch eine Erklärung des Beteiligten selbst ein.

Dass sämtliche bisherigen Folgesachen, die nach Satz 2 trotz Abweisung des Scheidungsantrags fortzusetzen sind, daraufhin zu selbstständigen Familiensachen werden, ist in **Satz 3** ausdrücklich angeordnet. Bislang ergibt sich dies aus der in § 629 Abs. 3 Satz 3 ZPO enthaltenen Verweisung.

Zu § 152 (Einspruch; Verzicht auf Anschlussrechtsmittel)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 629 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 629a Abs. 4 ZPO.

Zu § 153 (Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel)

Die Vorschrift enthält den Regelungsgegenstand des § 629a Abs. 3 ZPO. Mit der Überarbeitung der Formulierung soll – ohne Veränderung des sachlichen Gehalts – eine Anpassung an die Kategorien des allgemeinen Rechtsmittelrechts bewirkt und die Verständlichkeit der Vorschrift erhöht werden.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 629a Abs. 3 Satz 1 ZPO. Um eine bessere begriffliche Abgrenzung von den verfahrensrechtlichen Regelungen über die Abänderung einer Ent-

scheidung durch das Gericht außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens zu erreichen, wird nun ausdrücklich von Erweiterung des Rechtsmittels und Anschließung an das Rechtsmittel gesprochen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 629a Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Satz 2 enthält die Regelung des § 629a Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Zu § 154 (Zurückverweisung)

In **Absatz 1 Satz 1** wird grundsätzlich die Regelung des § 629b Abs. 1 Satz 1 ZPO übernommen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die bislang zwingende Anordnung der Zurückverweisung nunmehr als Sollvorschrift ausgestaltet ist.

Danach bleibt es, wenn eine Entscheidung, durch die der Scheidungsantrag abgewiesen wurde, aufgehoben wird, zwar im Regelfall dabei, dass die Sache zur Wiederherstellung des Verbunds zurückzuverweisen ist, sofern bei dem Gericht, das die Abweisung ausgesprochen hat, noch eine Folgesache zur Entscheidung ansteht.

Das Gericht kann jedoch nunmehr in begründeten Ausnahmefällen von einer Zurückverweisung auch absehen. Denkbar ist beispielsweise der Fall, dass die anstehende Folgesache durch Abtrennung vom Verbund ohnehin bereits gelöst war oder dass die Folgesache durch eine Vereinbarung oder in sonstiger Weise ohne größeren Verfahrensaufwand vor dem Rechtsmittelgericht zum Abschluss gebracht werden kann. Ein Absehen von der Zurückverweisung wird in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn ein Beteiligter auf der Zurückverweisung besteht.

Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen von einer Zurückverweisung abzusehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Auf diese Weise kann in geeigneten Fällen das Verfahren zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

Satz 2 entspricht § 629b Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 629b Abs. 2 ZPO.

Zu § 155 (Erweiterte Aufhebung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 629c ZPO.

Zu § 156 (Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen)

Die Vorschrift entspricht § 629d ZPO.

Zu § 157 (Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

Die Vorschrift entspricht § 624 Abs. 2 ZPO.

Zu § 158 (Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen)

Die Vorschrift regelt die Kostentragung in Scheidungssachen und Folgesachen. Sie geht als Spezialregelung den allgemeinen Bestimmungen, wie etwa § 254 vor.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Kostenaufhebung im Fall der Scheidung und entspricht damit inhaltlich im Wesentlichen § 93a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 enthält erstmals eine umfassende Regelung zur Kostenverteilung für den Fall der sonstigen Beendigung des Verfahrens.

Satz 1 bestimmt die Kostentragung des Antragstellers bei Abweisung oder Rücknahme des Scheidungsantrags.

Satz 2 nennt Abweisung oder Zurücknahme der Scheidungsanträge beider Ehegatten oder die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache als Fälle der Kostenaufhebung.

Absatz 3 stellt klar, dass Drittbeteiligte ihre außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst tragen. Das Gericht kann jedoch nach Absatz 4 eine abweichende Bestimmung treffen.

Absatz 4 Satz 1 enthält die Möglichkeit, für den Fall dass die Kostenverteilung nach den Absätzen 1 bis 3 unbillig wäre, die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig zu verteilen. Im Vergleich zu § 93a Abs. 1 Satz 2 ZPO entfällt dabei der dort in Nr. 1 genannte Gesichtspunkt der unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Lebensführung, der nur selten praktisch relevant wird. Demgegenüber ist der Aspekt einer Versöhnung der Ehegatten zusätzlich aufgenommen.

Satz 2 regelt die Möglichkeit des Gerichts, auf eine Weigerung eines Beteiligten, an einem nach § 144 Abs. 1 angeordneten Informationsgespräch teilzunehmen, im Rahmen der Kostengrundentscheidung zu reagieren.

Satz 3 entspricht § 93a Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass Absätze 1 bis 4 hinsichtlich der Folgesachen auch dann gelten, wenn diese abgetrennt wurden.

Satz 2 behandelt den Fall, dass ein Verfahren, das ursprünglich Folgesache war, als selbständige Familiensache fortgeführt wird. Im Gegensatz zur Regelung des vorhergehenden Satzes 1 finden in einem solchen Fall die für eine Familiensache dieser Art allgemein geltenden kostenrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Zu § 159 [nicht belegt]**Zu § 160 ([nicht belegt])****Abschnitt 2 Verfahren in Kindschaftssachen****Zu § 161 (Kindschaftssachen)**

Die Vorschrift fasst die in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und teilweise auch die dort unter Nr. 12 genannten Familiensachen sowie weitere bislang überwiegend dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Gegenstände unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammen.

Zugleich wird der Begriff der Kindschaftssachen neu definiert. Er wird derzeit noch für die in § 640 Abs. 2 ZPO aufgezählten Verfahren, die überwiegend das Abstammungsrecht betreffen, verwendet. Künftig soll er die im vorliegenden Paragraphen aufgezählten Gegenstände umfassen. Diese betreffen im Wesentlichen die Verantwortung für die Person oder das Vermögen eines Minderjährigen oder dessen Vertretung. Durch den Begriff Kindschaftssachen soll der für die überwiegende Zahl der davon umfassten Einzelverfahren gemeinsame Gesichtspunkt, dass das Kind im Zentrum des Verfahrens steht, hervorgehoben werden. Dass damit einem anderweitig besetzten Gesetzesbegriff ein neuer Inhalt gegeben wird, dürfte zu keinen nennenswerten Problemen führen, zumal ein entsprechender Bedeutungswandel des Begriffs in der Praxis bereits heute zu beobachten ist.

Eine wesentliche Neuerung des vorliegenden Entwurfs liegt in der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts. Die bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten aus dem Bereich Betreuung und Unterbringung sollen künftig von dem Betreuungsgericht, das vorbehaltlich spezieller Regelungen, etwa für einzelne Bundesländer, ebenfalls eine Abteilung des Amtsgerichts ist, wahrgenommen werden. Die danach noch verbleibenden Aufgaben sind mit denen des Familiengerichts weitgehend vergleichbar. Beispielsweise sind die Genehmigungstatbestände aus dem Recht der Vormundschaft nach § 1643 BGB zu einem erheblichen Teil auch durch das Familiengericht anzuwenden. Zudem ist die Einrichtung einer Vormundschaft nicht selten Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung zur elterlichen Sorge. Es besteht also zwischen beiden Bereichen ein so enger Zusammenhang, dass es sachgerecht erscheint, den bestehenden Dualismus aufzugeben. Dies ermöglicht Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei den Verfahrensvorschriften. Die Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Familiengericht und Vormundschaftsgericht wird beseitigt.

Nummer 1 erfasst alle Verfahren, die die Bestimmung der Person, der Rechte oder Pflichten des Sorgeberechtigten betreffen. Auch Verfahrensgegenstände, die mit einer solchen

Regelung aus sachlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen in Zusammenhang stehen, sind mit umfasst.

Sind zugleich auch die Voraussetzungen einer nachfolgenden Nummer erfüllt, so geht letztere als speziellere Vorschrift vor.

Daraus ergibt sich, dass die bisher von § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO umfassten Verfahren unverändert Kindschaftssachen bleiben. Darüber hinaus erfüllen aber auch noch weitere, bislang anderweitig zugeordnete Verfahrensgegenstände die genannten Kriterien und werden daher ebenfalls von Nummer 1 umfasst:

Zu nennen sind hierbei Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben (vgl. § 640 Abs. 2 Nr. 3 ZPO); diese sind nach dem vorliegenden Entwurf keine Abstammungssachen mehr (vgl. § 175).

Entsprechendes gilt für die bislang vom Vormundschaftsgericht und künftig vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen nach § 112 BGB, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 und § 7 RelKERzG, § 2 Abs. 1 NamÄndG, § 16 Abs. 3 VerschG und zahlreichen anderen spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit der Minderjährige unter elterlicher Sorge steht.

Unter dieser Voraussetzung sind auch Verfahren nach §§ 1303 Abs. 2 bis 4, 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB Kindschaftssachen nach Nummer 1.

Nummer 2 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Nummer 3 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

Nummer 4 umfasst sämtliche Verfahren, die die Bestimmung der Person oder der Rechte oder Pflichten des Vormunds betreffen. Insbesondere sind zu nennen die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft, die Auswahl und Bestellung des Vormunds, die Genehmigungen des Vormundschaftsrechts, die Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds und Entscheidungen über die Vergütung.

Erfasst sind nach dem genannten Kriterium aber zudem die bislang vom Vormundschaftsgericht und künftig vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen nach §§ 112, 113 Abs. 3 BGB, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 und § 7 RelKERzG, § 56 SGB VIII, § 2 Abs. 1 NamÄndG, § 16 Abs. 3 VerschG, und zahlreichen anderen spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit der Minderjährige unter Vormundschaft steht.

Unter dieser Voraussetzung sind auch Verfahren nach §§ 1303 Abs. 2 bis 4, 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB Kindschaftssachen nach Nummer 4.

Nach **Nummer 5** sind Kindschaftssachen auch die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, welche die Pflegschaft oder die Bestellung eines sonstigen Vertreters für eine min-

derjährige Person oder für eine Leibesfrucht betreffen. Auch diese Zuweisungsnorm ist im umfassenden Sinne zu verstehen, so dass sämtliche Entscheidungen, die sich auf die Bestimmung der Person des Pflegers oder Vertreters sowie auf dessen Rechte oder Pflichten beziehen, erfasst sind. Als Pflegschaft für eine minderjährige Person kommt in erster Linie die Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) in Betracht, es sind aber auch weitere Fälle denkbar. Die Bestellung eines Vertreters ist insbesondere in Spezialregelungen außerhalb des BGB vorgesehen; es kann sich dabei auch die Situation ergeben, dass der Vertretene minderjährig ist. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht ist in § 1912 BGB geregelt.

Nach **Nummer 6** sind Verfahren, die die Unterbringung Minderjähriger betreffen, ebenfalls Kindschaftssachen. Nach § 176 hat das Familiengericht in diesen Angelegenheiten die für das Verfahren in Unterbringungssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

Buchstabe a) nennt die Fälle des § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) FGG. Es handelt sich um die Genehmigung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Kindes, etwa nach § 1631b BGB.

Buchstabe b) erfasst die freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger, soweit in den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eine solche vorgesehen ist. Es handelt sich um einen Ausschnitt der in § 70 Abs. 1 Nr. 3 FGG geregelten Fälle.

Nummer 7 erklärt die aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes dem Familiengericht obliegenden Aufgaben zu Kindschaftssachen. Zu nennen ist insbesondere die Festsetzung von Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) durch das Familiengericht (vgl. §§ 53, 104 Abs. 4 JGG) als Rechtsfolge einer Straftat des Jugendlichen. In Betracht kommen beispielsweise auch Entscheidungen nach § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG wonach dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter nach dem Entzug ihrer Verfahrensrechte ein Pfleger zu bestellen ist. Angesichts dessen, dass ein Verfahren nach Jugendstrafrecht auch gegen einen inzwischen Volljährigen durchgeführt werden kann (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) und angesichts der Besonderheiten der Aufgaben nach dem JGG, wären letztere durch die vorstehenden Nummern 1 bis 6 nicht in jedem Fall erfasst.

Zu § 162 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Verfahren in Kindschaftssachen in wesentlichen Punkten neu. An die Stelle der zahlreichen Einzelbestimmungen insbesondere des FGG tritt nunmehr ein übersichtlich gegliederter Paragraf. Die Regelung beschränkt sich auf die drei Anknüpfungspunkte Anhängigkeit der Ehesache, gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes und Fürsorgebedürfnis. Auf eine Übernahme weiterer Sonderregelungen zur Zuständigkeit kann angesichts des weit auszulegenden Auffangkriteriums des Fürsorgebedürfnis-

ses verzichtet werden. Im Übrigen kann durch eine Abgabe weiteren nicht ausdrücklich im Normtext enthaltenen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Absatz 1 verwirklicht, wie § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO, die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache. Die Vorschrift umfasst alle Kindschaftssachen, die gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen, und damit weitere Verfahren, als die genannten Vorschriften der ZPO.

Der Kreis der von der Zuständigkeitskonzentration erfassten Verfahren ist mit dem der Verfahren, die als Folgesachen in den Verbund einbezogen werden können (Verfahrenskonzentration, vgl. § 146 Abs. 3), wie bereits im bisherigen Recht, nicht identisch.

Absatz 2 Satz 1 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ab. Soweit eine Ehesache nicht anhängig ist, ist dieser das zentrale Anknüpfungskriterium für die Zuständigkeit. Dieses Kriterium wird nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr durch eine Vielzahl von Spezialregelungen relativiert. Auch auf den zahlreiche normative Elemente enthaltenden Begriff des Wohnsitzes wird, im Gegensatz zu § 36 Abs. 1 Satz 1 FGG, nicht mehr abgestellt.

Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist nach **Satz 2** das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Die Zuständigkeit ist aufgrund dieses Kriteriums zu bestimmen, wenn sich der Aufenthalt des Kindes noch nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt verdichtet hat oder wenn ein solcher nicht feststellbar ist oder im Ausland liegt. Aber auch wenn das Kind noch nicht geboren ist, ist auf Satz 2 zurückzugreifen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 44 Satz 1 FGG. Maßnahmen nach den dort genannten Vorschriften erfordern oftmals ein schnelles Handeln des Gerichts, weshalb es weiterhin sachgerecht ist, eine entsprechende zusätzliche Zuständigkeit vorzusehen.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 44 Satz 2 FGG.

Zu § 163 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift entspricht § 621 Abs. 3 ZPO, sie findet demgegenüber wegen des weiter gefassten Begriffs der Kindschaftssachen aber künftig auf zusätzliche Verfahren Anwendung.

Zu § 164 (Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes)

Die Vorschrift begründet eine Befugnis zur Abgabe einer Kindschaftssache an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts bei eigenmächtiger Änderung des Aufenthalts des Kindes. Die Vorschrift reagiert damit auf die häufig zu beobachtende Praxis, dass in Konflikt-

situationen, die zur Trennung und zum Auszug eines Elternteils führen, beide Partner zu einseitigen Handlungsweisen zum Nachteil des anderen Partners neigen. Hierzu gehört auch der ohne Zustimmung des anderen Elternteils erfolgende Wegzug des betreuenden Elternteils mit dem gemeinsamen Kind. Diese Verhaltensweise erschwert die anschließenden Bemühungen um eine vernünftige Lösung des Konflikts im Interesse des Kindes wegen der plötzlichen räumlichen Distanz zwischen Kind und Umgangsberechtigtem außerordentlich. Sofern diese Verfahrensweise nicht im Ausnahmefall – etwa wegen Gewalt und Drohungen gegen den Ehegatten – gerechtfertigt ist, soll sie dem betreuenden Elternteil nicht auch noch den Vorteil des ortsnahen Gerichts verschaffen.

Ein Elternteil kann nach einem überraschend durchgeführten Wegzug mit dem Kind durch die Einreichung eines vorher vorbereiteten Antrags ohne weiteres die Zuständigkeit des Gerichts am neuen Aufenthaltsort des Kindes begründen. Diese einseitige Vorgehensweise, die die bisherigen sozialen Bindungen des Kindes nicht berücksichtigt und dem Kindeswohl abträglich ist, wird mit der neuen Vorschrift erschwert. Dem trennungswilligen Elternteil ist – von den genannten Ausnahmefällen abgesehen - zuzumuten, zunächst eine einverständliche Lösung und nach deren Scheitern eine umgehende gerichtliche Regelung bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Gericht zu suchen. Dieses Ziel wird durch die vorgesehene Befugnis des Gerichts neuen Aufenthalts, die Sache an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abzugeben, erreicht.

Zu § 165 (Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen)

Absatz 1 enthält im Interesse des Kindeswohls ein ausdrückliches und umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht betreffen. Dieses Gebot richtet sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht in allen Rechtszügen. Die Regelung ist der Vorschrift des § 61a Abs. 1 ArbGG, der Kündigungsschutzprozesse betrifft, nachgebildet.

Die Vorschrift soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,7 Monaten (Umgang) bzw. 7,5 Monaten (Sorgerecht) [Zahlen für das Jahr 2003] unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig.

Die Vorschrift gilt auch für die einstweilige Anordnung in Umgangssachen. Gerade hier besteht ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Entscheidung über einen Antrag zur Regelung des Umgangs nach Trennung der Eltern. Nur eine sofortige Regelung vermeidet die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.

Die bevorzugte Erledigung der genannten Kindschaftssachen hat im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen. In der gerichtlichen Praxis werden sich Prioritäten zugunsten von Kindschaftssachen der genannten Art künftig noch deutlicher als bisher herausbilden.

Das Vorrangsgebot gilt in jeder Lage des Verfahrens. Es ist – auch außerhalb des Absatzes 2 – bei der Anberaumung von Terminen, bei der Fristsetzung für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens (vgl. § 171) und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten.

Das Beschleunigungsgebot darf allerdings nicht schematisch gehandhabt werden. Im Einzelfall kann – jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren - auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich oder sinnvoll sein. Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts geben dem Gericht in jedem Einzelfall ausreichend Spielraum für eine am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung.

Die Absätze 2 bis 4 entwickeln die mit dem KindRG vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) eingefügte Vorschrift des § 52 Abs. 1 FGG weiter.

Um eine einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern, begründet **Absatz 2 Satz 1** die Verpflichtung des Familiengerichts, die Sache mit den Beteiligten mündlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Termin soll nach **Absatz 2 Satz 2** einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Wie in § 61a Abs. 2 ArbGG (Frist von 14 Tagen zur Durchführung der Güteverhandlung) handelt es sich um eine grundsätzlich verpflichtende Zeitvorgabe für das Gericht, die nur in Ausnahmefällen (öffentliche Zustellung der Antragschrift, keine Vertretung in Krankheitsfällen) überschritten werden darf.

Mit einer schnellen Terminierung soll eine Eskalierung des Elternkonflikts vermieden werden. Insbesondere in der ersten Zeit nach der Trennung ist die Kompetenz beider Eltern zu verantwortlichem Handeln oft reduziert, was tendenziell zu einer Zuspitzung der Konflikte führt. Gerade in dieser Situation ist es wichtig, die Eltern nicht längere Zeit allein zu lassen. Der Anspruch des Kindes auf Schutz vor überflüssigen Schädigungen gebietet es vielmehr, dass das Familiengericht so schnell wie möglich versucht, die Eltern im persönlichen Gespräch wieder auf den Weg zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung zu bringen.

Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass das Gericht das Jugendamt im Erörterungstermin mündlich anhört. Die mündliche Stellungnahme hat zum einen den Vorteil, dass der Jugendamtsvertreter sich zum aktuellen Sachstand äußern kann. Zum anderen birgt ein schriftlicher Bericht die Gefahr, dass sich ein Elternteil in ein schlechtes Licht gesetzt und benachteiligt fühlt und sich als Reaktion noch weiter von der Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung entfernt. Dieser Gefahr kann durch eine mündliche Berichterstattung, in dem der Vertreter des

Jugendamts auf Reaktionen der Eltern unmittelbar eingehen kann, wesentlich besser begegnet werden.

Absatz 3 Satz 1 gewährleistet, dass, sofern eine Antragsschrift eingegangen ist, den Beteiligten und dem Jugendamt eine Mindesteinlassungsfrist von einer Woche zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin nach Absatz 2 Satz 2 verbleibt. Wird die Frist nicht eingehalten, können die Beteiligten und das Jugendamt die Einlassung auf die Antragsschrift im Termin verweigern. **Absatz 3 Satz 2** stellt klar, dass eine schriftliche Einlassung der Beteiligten auf die Antragsschrift nicht erwartet wird. Die Einlassung soll vielmehr mündlich im Erörterungstermin erfolgen. Absatz 3 ist § 47 ArbGG nachgebildet.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entspricht im wesentlichen § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FGG. **Satz 3** sieht einen gerichtlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung vor. **Satz 4** gibt dem Familiengericht die verbindliche Kompetenz, die Eltern zur Teilnahme an einer Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Jugendhilfe zu verpflichten und entspricht damit auch der Empfehlung des Arbeitskreises 10 des 16. Deutschen Familiengerichtstags (FamRZ 2005, 1962, 1964). Das Familiengericht kann auf diese Weise auf die Unfähigkeit der Eltern reagieren, im Termin zu einem Einvernehmen über die Regelung der sorge- und umgangsrechtlichen Fragen zu gelangen. Das Gericht soll vor Erlass dieser Anordnung dem Jugendamt Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Durch die Bezugnahme auf Satz 2 ist klargestellt, dass sich diese Befugnis nicht auf ein Verfahren der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung nach Satz 3 erstreckt.

In der Anordnung nach Satz 4 soll das Gericht festlegen, bei welcher Beratungsstelle und binnen welcher Frist die Eltern sich beraten lassen sollen. Die Verpflichtung zur Beratung darf nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Von einer Aussetzung des Verfahrens soll aus diesem Grund abgesehen werden; die Vorschrift des § 52 Abs. 2 FGG wurde daher nicht übernommen.

Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht anfechtbar.

Die Beratung ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Weigert sich ein Elternteil endgültig, an einer angeordneten Beratung teilzunehmen, oder verzögert er erkennbar die Durchführung der Beratung, ist die Sache mit den Beteiligten und dem Jugendamt kurzfristig erneut zu erörtern. Die Weigerung, an der Beratung teilzunehmen, kann Kostennachteile nach sich ziehen (vgl. § 83 Abs. 2 Nr. 5).

Absatz 5 begründet für die in Absatz 1 genannten Verfahren die Verpflichtung des Familiengerichts, mit den Beteiligten den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung zu erörtern um zu verhindern, dass Verfahrensverzögerungen, die durch eine Beratungsanordnung oder durch eine sachverständige Begutachtung unvermeidlich entstehen, für das Kin-

deswohl abträgliche Situationen herbeiführen oder sogar „vollendete Tatsachen“ schaffen. In umgangsrechtlichen Verfahren wird es dabei insbesondere darum gehen, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person während des Laufs des Verfahrens entgegenzuwirken. Die Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund, dass 37,2 % aller Verfahren über die Regelung des Umgangs länger als 6 Monate (2003) dauern, unter Kindeswohlaspekten dringend erforderlich.

Zu § 166 (Verfahrensbeistand)

Die Vorschrift behandelt die Rechtsfigur des Verfahrensbeistandes. Diese ersetzt den in § 50 FGG vorgesehenen Verfahrenspfleger für minderjährige Kinder.

In anderen Rechtsbereichen, wie etwa im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, ist die Verfahrenspflegschaft im vorliegenden Entwurf weiterhin vorgesehen. Die Schaffung zweier auch begrifflich verschiedener Rechtsinstitute unterstreicht die unterschiedliche Ausgestaltung nach den spezifischen Anforderungen der betroffenen Rechtsgebiete. Für Kindschaftsachen ist bei der Ausgestaltung insbesondere Artikel 6 des Grundgesetzes zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Verfahrensbeistand“ bringt Aufgabe und Funktion im Verfahren deutlicher zum Ausdruck als der Begriff des Verfahrenspflegers. Als ein ausschließlich verfahrensrechtliches Institut handelt es sich auch nicht um eine Beistandschaft nach §§ 1712 ff. BGB.

Die Vorschrift verfolgt auch das Ziel, bestimmte wesentliche Streit- und Zweifelsfragen aus dem Bereich des § 50 FGG einer gesetzlichen Klärung zuzuführen.

Absatz 1 unterscheidet sich von § 50 Abs. 1 FGG in erster Linie dadurch, dass der Gesetzeswortlaut nicht mehr nur eine Kann-Bestimmung sondern eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands enthält, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist. Dies entspricht in der Sache bereits der herrschenden Auffassung zu § 50 Abs. 1 FGG (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt Rn 33 zu § 50 m.w.N.).

Absatz 2 zählt Konstellationen auf, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich ist. Soll trotz Vorliegens eines Regelbeispiels von einer Bestellung abgesehen werden, bedarf dies besonderer Gründe, die das Gericht im Einzelnen darzulegen hat. Denkbar ist dies insbesondere bei Entscheidungen von geringer Tragweite, die sich auf die Rechtspositionen der Beteiligten und auf die künftige Lebensgestaltung des Kindes nicht in erheblichem Umfang auswirken. Die Erforderlichkeit kann weiter fehlen, wenn alle beteiligten Personen und Stellen gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgen. Aber auch wenn die Interessen des Kindes in anderer Weise ausreichend im Verfahren zur Geltung gebracht werden, kommt ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Betracht.

Die in Nummer 1 bis 6 enthaltenen Regelbeispiele können auch als Orientierung zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit in Absatz 1 dienen.

Nummer 1 sieht erstmals ein Antragsrecht des über 14jährigen Kindes vor. Ist dieses, ggf. nach einem entsprechenden Hinweis, der Auffassung, dass es der Unterstützung durch einen Verfahrensbeistand bedarf, soll es einen solchen im Regelfall auch erhalten. Diese Bestimmung führt zu einer deutlichen Stärkung der Position des Kindes im Verfahren.

Nummer 2 entspricht § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG.

Nummer 3 nennt die Entziehung der gesamten Personensorge nach §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine solche Maßnahme hat für das Kind typischerweise erhebliche Auswirkungen. Grundlage für ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ist häufig der Vorwurf eines Fehlverhaltens des betroffenen Elternteils oder beider Elternteile gegenüber dem Kind. In einer derartigen Konfliktsituation benötigt das Kind Unterstützung durch eine geeignete dritte Person, um seinen Willen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen zu können.

Nummer 4 enthält die Konstellation, dass eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Dabei ist „Trennung“ so zu verstehen, wie in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Begriff der „Obhut“ wird gleichbedeutend in zahlreichen Vorschriften des Familienrechts im BGB verwendet. Für die Anwendung der Regelung ist es ohne Belang, wer die Trennung anstrebt, insbesondere ob es das Kind selbst, das Jugendamt, ein Elternteil oder ein außenstehender Dritter ist, oder ob das Gericht eine derartige Maßnahme in Betracht zieht.

Der Tatbestand der Nummer 4 ist weiter gefasst als die entsprechende Fallgruppe in § 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG; insbesondere erfolgt keine Beschränkung auf Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB. Hierfür maßgebend ist die Erwägung, dass es für die Auswirkungen einer entsprechenden Maßnahme ohne Bedeutung ist, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29.10.1998, NJW 1999, 631, 633) hat zur Begründung des Erfordernisses eines Verfahrenspflegers im konkreten Fall einer Rückführungsentscheidung unter anderem darauf abgestellt, dass die Entscheidung das soziale Umfeld des Kindes bestimmt und zu einer Herauslösung des Kindes aus der unmittelbaren Zuwendung des gegenwärtig betreuenden Elternteils führen kann. Dem trägt die Bestimmung der Nummer 4 Rechnung.

Nummer 5 nennt Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben. Auch hierbei geht es um den grundsätzlichen Aufenthalt des Kindes. Da die Zuordnung der genannten Verfahren zu Nummer 4 zweifelhaft sein kann, werden diese Fallkonstellationen besonders erwähnt. Auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Nummer 4 kommt es nicht an. Verfahren auf Herausgabe des Kindes sind in

erster Linie solche nach § 1632 Abs. 1, 3 BGB. Eine Verbleibensanordnung regeln §§ 1632 Abs. 4, 1682 BGB.

Nach **Nummer 6** ist ein Verfahrensbeistand in der Regel zu bestellen, wenn ein Ausschluss des Umgangsrechts (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 1, 2 BGB) in Betracht kommt. Dies ist der Fall, wenn eine solche Maßnahme etwa vom Jugendamt oder einem Verfahrensbeteiligten gefordert oder durch das Gericht ernsthaft erwogen wird. Der vollständige Ausschluss jeglichen Umgangs stellt ebenfalls einen besonders einschneidenden Eingriff dar. Zudem ist die Situation auch in einem solchen Fall regelmäßig von einem schweren Grundkonflikt oder von Vorwürfen gegenüber dem Umgangsberechtigten geprägt. Die Konstellation ist vergleichbar mit derjenigen in Nummer 3.

Absatz 3 Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands nach Feststellung der Voraussetzungen so früh wie möglich erfolgen soll. Damit ist klargestellt, dass zunächst Anfangsermittlungen zur Erforderlichkeit der Bestellung erfolgen. Andererseits sollen der Verfahrensbeistand, bzw. das Kind mit dessen Unterstützung, Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens nehmen können, weshalb nach dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bzw. 2 klar ist, ein weiteres Zuwarten nicht mehr gerechtfertigt ist.

Absatz 3 Satz 2 entspricht inhaltlich § 50 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 3 ordnet die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie der Ablehnung einer derartigen Maßnahme nunmehr ausdrücklich an. Damit wird eine Streitfrage, die zu zahlreichen widersprechenden Entscheidungen geführt hat, im Gesetz entschieden. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit ist umfassend und insbesondere nicht auf eine Anfechtung durch einzelne Personen oder Beteiligte beschränkt. Erfasst ist damit lediglich die isolierte Anfechtbarkeit einer entsprechenden Entscheidung; ein Rechtsmittel gegen die Endentscheidung kann weiterhin auch damit begründet werden, dass das Gericht einen Verfahrensbeistand zu Unrecht bestellt oder abberufen hat oder dass es die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu Unrecht unterlassen oder abgelehnt hat.

Der Ausschluss der isolierten Anfechtbarkeit verhindert Verfahrensverzögerungen durch entsprechende Rechtsmittel. Angesichts der nunmehr gefundenen Ausgestaltung des Rechtsinstituts des Verfahrensbeistands liegt weder in der Bestellung noch im Fall des Unterlassens der Bestellung ein derart schwerwiegender Eingriff in Rechte der Beteiligten vor, dass eine isolierte Anfechtbarkeit geboten wäre. Dies gilt insbesondere für die Eltern des betroffenen Kindes. Diese bleiben im Fall der Bestellung eines Verfahrensbeistands, und anders etwa als bei der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, weiterhin in vollem Umfang

zur Vertretung des Kindes berechtigt. Der Gesichtspunkt einer möglichen Kostenbelastung rechtfertigt eine Anfechtbarkeit nicht.

Für den Verfahrenspfleger nach § 67 FGG hat der BGH durch Beschluss vom 25.06.2003 (FamRZ 2003, 1275 ff.) entschieden, dass die Bestellung für den Betroffenen nicht anfechtbar ist.

Absatz 4 enthält erstmals Bestimmungen über Aufgaben und Rechtstellung des Verfahrensbeistands. Eine Klarstellung wurde in der Vergangenheit von der Praxis, insbesondere von den Verfahrenspflegern selbst, vielfach eingefordert. In der Rechtsprechung, die überwiegend im Zusammenhang mit Fragen der Vergütung des Verfahrenspflegers ergangen ist, bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede und Unklarheiten.

Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass auch die Feststellung, also die Ermittlung des Interesses, und dabei in erster Linie des Willens des Kindes von den Pflichten des Verfahrensbeistands umfasst ist. Ein effektives Tätigwerden im Interesse des Kindes wäre sonst kaum möglich. Der Entwurf hält daran fest, dass der Verfahrensbeistand dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und nicht allein dem von diesem geäußerten Willen. Zwar hat der Verfahrensbeistand den Kindeswillen in jedem Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen, es steht ihm jedoch frei, darüber hinaus weitere Gesichtspunkte und auch etwaige Bedenken vorzutragen. Dieses Verständnis der Aufgaben des Verfahrenspflegers entspricht der Wertung des materiellen Rechts, das vom Zentralbegriff des Kindeswohls geprägt ist (vgl. § 1697a BGB). Es entspricht auch der eigenständigen Stellung des Verfahrensbeistands, der, anders als ein in fremdem Namen handelnder Verfahrensbevollmächtigter, selbst die Verfahrensrechte eines Beteiligten hat.

Schließlich wird aus der Formulierung des Satzes 1 deutlich, dass die Aufgaben des Verfahrensbeistands strikt auf das konkrete Verfahren, für das er bestellt wurde, beschränkt sind.

Satz 2 bestimmt, dass der Verfahrensbeistand das Kind in geeigneter Weise über das Verfahren zu informieren hat. Es handelt sich hierbei um das Gegenstück zur Geltendmachung des Interesses des Kindes. Dieses wäre ohne Unterstützung oftmals nicht in der Lage, die verfahrensmäßigen Abläufe zu verstehen. Eine altersgemäße Information, ggf. auch über den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakte, erleichtert dem Kind die Wahrnehmung der eigenen Position.

Satz 3 behandelt weitere Befugnisse des Verfahrensbeistands. Er kann Gespräche mit Eltern und sonstigen Bezugspersonen führen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Ob er von diesen Befugnissen Gebrauch macht, entscheidet er selbst. Soweit er sich dafür entscheidet, handelt er im Rah-

men seiner – fakultativen - Aufgaben. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der vergütungsrechtlichen Vorschriften zu sehen.

Satz 4 legt fest, dass der Verfahrensbeistand die Rechte eines Verfahrensbeteiligten hat. Ihm kommt somit eine eigenständige und nicht eine abgeleitete Rechtsposition zu. Zudem wird klargestellt, dass er auch im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen kann. Die Verfahrenspflichten eines Beteiligten, wie etwa die Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten, obliegen ihm nicht.

Satz 5 bringt zum Ausdruck, dass eine gesetzliche Vertretungsmacht des Verfahrensbeistandes für das Kind nicht besteht. Die Bestellung ändert an den Vertretungsverhältnissen also nichts. Der Verfahrensbeistand handelt in eigenem Namen und hat nicht die Funktion, rechtliche Willenserklärungen für das Kind abzugeben oder entgegen zu nehmen. Auf diese Weise wird der Eingriff in das Elternrecht möglichst gering gehalten und eine sachwidrige Verlagerung von Aufgaben auf den Verfahrensbeistand vermieden. Die Regelung ist erforderlich, da zu dieser Frage für den Verfahrenspfleger nach § 50 FGG bislang unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

Absatz 5 entspricht § 50 Abs. 3 FGG.

Absatz 6 entspricht § 50 Abs. 4 FGG.

Absatz 7 entspricht § 50 Abs. 5 FGG.

Zu § 167 (Persönliche Anhörung des Kindes)

Die Vorschrift enthält eine Neuregelung der Kindesanhörung. Von § 50b FGG unterscheidet sie sich in erster Linie durch einen veränderten Aufbau und einige Präzisierungen. Der Grundsatz der Anhörungspflicht wird deutlicher herausgestellt. Die Norm betrifft alle Kinder in Kindschaftssachen, also auch Mündel, was im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr eigens ausgesprochen werden muss.

Absatz 1 ordnet an, dass das Gericht das Kind in Verfahren, die seine Person betreffen, persönlich anzuhören hat, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Grundsatz wird durch seine hervorgehobene Position besonders betont.

Absatz 2 behandelt die persönliche Anhörung des Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung der Anhörungspflicht ist in diesem Fall, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder eine persönliche Anhörung des Kindes aus sonstigen Gründen, etwa in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, angezeigt ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält die dem geltenden Recht (§ 50b Abs. 3 Satz 1 FGG) entsprechende Ausnahme zu der in Absatz 1 und 2 geregelten Anhörungspflicht.

Satz 2 entspricht § 50b Abs. 3 Satz 2 FGG.

Absatz 4 trifft Bestimmungen zur Durchführung der Anhörung.

Satz 1 entspricht § 50b Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz FGG.

Satz 2 bestimmt wie § 50b Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz FGG nach geltendem Recht, dass dem Kind Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Satz 3 stellt im Übrigen die Gestaltung der Anhörung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Dies entspricht der überwiegenden Auffassung zum geltenden Recht. Die Aufnahme in den Gesetzestext ist erforderlich, um einer Einflussnahme von Verfahrensbeteiligten auf die Gestaltung der Anhörung, insbesondere auf die Frage, welche Personen dabei anwesend sind, entgegenwirken zu können. Bei der Ausübung des Ermessens steht der Gesichtspunkt des Kindeswohls an oberster Stelle. Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht.

Zur Gestaltung der Anhörung gehört auch, ob Geschwister getrennt oder gemeinsam angehört werden, in welchen Räumlichkeiten die Anhörung erfolgt und ob sie in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erörterungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird.

Zu § 168 (Anhörung der Eltern)

Absatz 1 betrifft die Anhörung des Elternteils oder der Eltern, denen die elterliche Sorge zusteht. Dies wird in Satz 1 nunmehr ausdrücklich angesprochen.

Satz 1 verlangt keine persönliche Anhörung. Daher kann die Anhörung beispielsweise auch schriftlich erfolgen, soweit Sätze 2, 3 keine abweichende Bestimmung enthalten. Die in § 50a Abs. 1 Satz 1 FGG enthaltene Einschränkung, dass das Verfahren die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, besteht nicht mehr, da eine – zumindest schriftliche – Anhörung der sorgeberechtigten Elternteile nach allgemeinen Grundsätzen auch dann geboten ist, wenn diese Kriterien in einer Kindschaftssache einmal nicht vorliegen sollten.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 50a Abs. 1 Satz 2 FGG.

Satz 3 entspricht § 50a Abs. 1 Satz 3 FGG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 50a Abs. 2 FGG. Die Regelung gilt auch für die Eltern eines unter Vormundschaft stehenden Kindes, so dass eine § 50a Abs. 4 FGG entsprechende Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht trotz der veränderten Formulierung inhaltlich vollständig § 50a Abs. 3 Satz 1 FGG.

Absatz 4 entspricht § 50 Abs. 3 Satz 2 FGG.

Zu § 169 (Anhörung der Pflegeperson)

Satz 1 entspricht inhaltlich § 50c Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht wörtlich § 50c Satz 2 FGG.

Zu § 170 (Mitwirkung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Anhörung des Jugendamts in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, vor. Im Gegensatz zu der in § 49a Abs. 1 FGG enthaltenen Aufzählung sind die betroffenen Verfahren nunmehr allgemein bezeichnet. Auch § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist allgemein gefasst.

§ 49a Abs. 1 FGG enthält ohne nachvollziehbaren Grund mehrere Verfahren nicht, obwohl sie mit den aufgezählten Fallkonstellationen vergleichbar sind. Zu nennen sind beispielsweise Verfahren nach §§ 1618 Abs. 1 Satz 4, 1628, 1629 Abs. 2 Satz 3 und 1672 Abs. 2 BGB. Auch Verfahren betreffend Änderung (bislang § 1696 BGB) oder Vollstreckung (bislang § 33 FGG) einer Entscheidung, die die Person des Kindes betrifft, sind nicht ausdrücklich genannt. Die Praxis behilft sich mit einem weiten Verständnis oder mit einer analogen Anwendung der in § 49a Abs. 1 FGG genannten Fälle oder begründet eine Anhörungspflicht direkt aus dem Grundsatz der Amtsermittlung. Die Vorschrift des Absatz 1 trägt dem Rechnung.

Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, sind nicht nur solche, die die elterliche Sorge oder die Personensorge betreffen sondern auch alle sonstigen Kindschaftssachen, die das Kind betreffen und nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Art sind. Dies können auch Kindschaftssachen nach § 161 Nr. 4 bis 6 sein. Daraus ergibt sich eine gewisse Erweiterung der von der Anhörungspflicht umfassten Verfahren.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 49a Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 2 regelt die Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligter. Die Anhörung macht es noch nicht zum Beteiligten. Ob sich das Jugendamt über die Anhörung hinaus in das Verfahren einschaltet, ist eine Frage des Einzelfalls. Aus diesem Grund soll ihm eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Im Fall eines entsprechenden Antrags ist das Gericht zur Hinzuziehung verpflichtet. Stellt das Jugendamt in einem Antragsverfahren einen Sach- oder Verfahrensantrag, ist es schon deshalb Beteiligter.

Für das Jugendamt in allen Kindschaftssachen ausnahmslos die Stellung als Verfahrensbeteiligter vorzusehen, würde die Verfahren schwerfälliger machen und einen unnötigen Arbeitsaufwand für Gerichte und Jugendämter bedeuten.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 49a Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 3 FGG; das von Kindschaftssachen nicht betroffene Landesjugendamt wird nicht mehr erwähnt.

Satz 2 enthält die von § 63 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.

Zu § 171 (Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung, Inhalt des Gutachtauftrags)

Absatz 1 legt fest, dass im Fall einer Anordnung der schriftlichen Begutachtung in einer Kindschaftssache dem Sachverständigen zugleich eine Frist für die Einreichung des Gutachtens zu setzen ist. Eine solche Pflicht ist im bisherigen Recht nicht vorgesehen. § 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der im Fall der Einholung des schriftlichen Sachverständigengutachtens im Wege des Strengbeweises auch in Kindschaftssachen Anwendung findet, sieht lediglich vor, dass das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen kann.

Die nunmehr vorgesehene Norm beruht auf der Erkenntnis, dass die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens oftmals zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führt. An dieser Stelle besteht somit ein besonderes Bedürfnis für Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung.

Die Fristsetzung hat nach dem Wortlaut der Vorschrift zugleich mit der Anordnung der Begutachtung zu erfolgen. Der Sachverständige kann damit sogleich mit Eingang des Auftrags prüfen, ob seine Kapazitäten für eine Erledigung innerhalb der gesetzten Frist voraussichtlich ausreichen werden und, wenn dies nicht der Fall ist, das Gericht frühzeitig informieren.

Das weitere Vorgehen im Fall der Versäumung einer gesetzten Frist ergibt sich aus § 411 Abs. 2 ZPO. Danach kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Versäumung der Frist auf eine unzureichende Mitwirkung der Beteiligten zurückzuführen ist.

Absatz 2 stellt klar, dass das Familiengericht in Kindschaftsverfahren, die die Person des Kindes betreffen, den Sachverständigen auch damit beauftragen kann, die Eltern zur Erziehung eines Einvernehmens und zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung bei der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu bewegen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten zu den im Beweisbeschluss bezeichneten Punkten zu erstatten (vgl. § 403 ZPO), wobei das Gericht bei streitigem Sachverhalt zu bestimmen hat, welche Tatsachen der Begutachtung zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO). Herkömmliche Gutachten beantworten die gerichtliche Beweisfrage, welcher Elternteil zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge besser geeignet oder in welchem Umfang ein Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu empfehlen ist, mit einem mehr oder weniger klaren

Entscheidungsvorschlag, der nicht selten mit der Aufforderung an die Eltern verbunden wird, im Interesse der Kinder besser miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Wie ein solcher Entscheidungsvorschlag bei Fortbestehen der Ablehnung eines Elternteils umgesetzt werden kann, wird dagegen nicht selten nur cursorisch beschrieben.

In der Praxis der Sorge- und Umgangsrechtssachen haben sich derartige Gutachten nicht selten als nur eingeschränkt verwertbar erwiesen. Den Familiengerichten soll durch die neue Bestimmung die Befugnis eingeräumt werden, den Gutachtenauftrag auf die in der Regelung genannten Inhalte zu erstrecken. Dabei kann der Sachverständige die Eltern zunächst über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufklären und sodann versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feinfühligkeit für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Zu § 172 (Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind)

Die Vorschrift entspricht **in Satz 1 und 2** dem § 59 Abs. 2 FGG. Die Entscheidung ist stets zu begründen; gemäß **Satz 3** findet deshalb die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Nr. 2 keine Anwendung.

Zu § 173 (Vermittlungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt und erweitert das Vermittlungsverfahren gemäß § 52a FGG, das durch das KindRG vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) in das Gesetz eingefügt worden ist, und passt die Vorschrift an einigen Stellen an die durch das FamFG veränderte Rechtslage an.

Durch eine Ergänzung in **Absatz 1** ist das Vermittlungsverfahren nunmehr auch dann durchführbar, wenn eine Regelung über den Umgang vereitelt oder erschwert wird, die die Eltern im gerichtlichen Verfahren getroffen haben. Diese Fälle werden der gerichtlichen Entscheidung über den Umgang gleichgestellt. Ein Vermittlungsverfahren zwischen den Eltern erscheint nämlich auch und gerade dann erfolgversprechend, wenn sie sich zu einem früheren Zeitpunkt bereits über die Durchführung des Umgangs geeinigt hatten. Im Interesse des Wohls des Kindes, dem eine Vollstreckung der Umgangsregelung mit Zwangsmitteln möglichst erspart werden soll, erscheint es daher geboten, dass das Gericht auf Antrag eines Elternteils auch bei der Vollziehung einer einvernehmlichen Umgangsregelung zwischen den Eltern vermittelt.

Die Vorschrift wurde überdies in **Absatz 2** sprachlich klarer gefasst, in **Absatz 3** und **Absatz 5** an die Einführung von Ordnungsmitteln zur Vollstreckung von Umgangsentscheidungen und in **Absatz 4** an die Vorschrift über den Terminsvermerk (§ 28 Abs. 4) angepasst.

Zu § 174 (Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1696 BGB. Sie enthält mit der Verpflichtung zur Abänderung auch eine entsprechende Befugnis des Gerichts und ist daher für den Bereich der Kindschaftssachen als Spezialvorschrift zu den Regelungen des allgemeinen Teils über die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zu verstehen.

Zu § 175 [nicht belegt]

Zu § 176 (Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass in den Fällen des § 161 Nr. 6 die für Unterbringungssachen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. **Satz 2** modifiziert dies insoweit, als an die Stelle des Verfahrenspflegers der Verfahrensbeistand tritt. Ein solcher ist stets zu bestellen, wenn nach den für Unterbringungssachen geltenden Vorschriften ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 7 FGG, soweit er die Unterbringung Minderjähriger betrifft.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70a FGG.

Absatz 4 entspricht § 70d Abs. 2 FGG.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG. Die ausdrückliche Erwähnung des Jugendamts dient der Klarstellung. Die Befugnisse des Jugendamts bei der Zuführung zur Unterbringung richten sich nach § 176 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 339 Abs. 2.

Zu § 177 (Beschluss über Zahlungen des Mündels)

Die Vorschrift entspricht § 56g FGG in der Fassung des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl I S. 1073), mit Ausnahme der im Hinblick auf den Allgemeinen Teil des FamFG entbehrlichen Absätze 5 und 6.

Abschnitt 3 Verfahren in Abstammungssachen

Der Abschnitt enthält Vorschriften über das Verfahren in Abstammungssachen.

Derzeit werden diese Verfahren grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung geführt (§§ 640 ff. ZPO). Für den seltenen Fall, dass die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben ist, sieht § 1600e Abs. 2 BGB ein gesondertes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor (vgl. § 55b FGG).

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Verfahren in sämtlichen Abstammungssachen nunmehr einheitlich als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet werden. Hierfür spricht die größere Flexibilität dieser Verfahrensordnung. Insbesondere die Einbeziehung weiterer Beteiligter ist problemloser möglich als bisher. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung des Jugendamts in bestimmten Fällen. Das Verfahren kann zudem, anders als ein ZPO-Verfahren, ohne formalen Gegner ausgestaltet werden. Es gibt nach dem Entwurf nur den Antragssteller und die weiteren Beteiligten. Dies hat den Vorteil, dass die Beteiligten nicht ohne Not in die Position von Gegnern gebracht werden; dies gilt insbesondere für das Kind im Verhältnis zum anfechtenden Vater.

Das Verfahren wird durch einen reinen Verfahrens Antrag eingeleitet. Eine Begründung, insbesondere substantiiertes Vortrag zu bestimmten Umständen, ist somit nicht länger erforderlich.

Die für das zivilprozessuale Verfahren nach §§ 640ff. ZPO typischen besonderen Elemente, wie der Strengbeweis, die Wirkung der Entscheidung für und gegen alle sowie die besonderen Vorschriften für eine Wiederaufnahme, bleiben erhalten.

Zu § 178 (Abstammungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs Abstammungssachen.

Nummer 1 entspricht § 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Einbezogen sind nun auch die bislang von § 1600e Abs. 2 BGB erfassten Feststellungsverfahren.

Nummer 2 entspricht § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Einbezogen sind nun auch die bislang von § 1600e Abs. 2 BGB erfassten Anfechtungsverfahren.

Zu § 179 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht § 640a Abs. 1 Satz 1 ZPO, wobei jedoch das Kriterium des Wohnsitzes entfällt.

Absatz 2 ersetzt die Regelung des § 640a Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO durch eine straffere und damit klarere Formulierung. Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, kommt es zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter, wenn auch danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben ist, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Vaters an.

Zu § 180 (Antrag)

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass das Verfahren nur auf Antrag eingeleitet wird.

Satz 2 erklärt § 167 der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar. Unter den sich aus dieser Vorschrift ergebenden Voraussetzungen genügt die rechtzeitige Einreichung des Antrags zur Wahrung der Anfechtungsfrist, auch wenn die Zustellung erst nach Fristablauf erfolgt (BGH FamRZ 1995, 1484 ff.).

Absatz 2 enthält eine von § 15 Abs. 2 abweichende Bestimmung des Inhalts des Antrags.

Nach **Satz 1** sollen das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die für die Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes erforderlichen Mindestangaben. Da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, ist der Antrag im Fall von ungenügenden Angaben nicht als unzulässig zurückzuweisen.

Satz 2 bestimmt, dass darüber hinaus eine Begründung nicht erforderlich ist. Insbesondere sind Angaben über Umstände, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung zu wecken, sowie Angaben über den Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtenden von solchen Umständen, zunächst nicht erforderlich.

Damit wird die Verfahrensposition des Anfechtenden gegenüber dem geltenden Recht wesentlich gestärkt. Die bisherige Rechtslage stellt sich wie folgt dar: Derjenige, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat, besitzt nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB ein Anfechtungsrecht. Dieses muss gemäß § 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB innerhalb von zwei Jahren ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 BGB). Aus dieser Befristung leitet der BGH in ständiger Rechtsprechung mittelbar ab, dass es zur Schlüssigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaft eines hinreichenden Anfangsverdachts hinsichtlich der Nichtvaterschaft bedarf. Das Vorbringen, nicht der Vater des Kindes zu sein, reicht danach alleine nicht aus. Der Kläger muss vielmehr Umstände vortragen und notfalls beweisen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung zu wecken und die Möglichkeit der anderweitigen Abstammung nicht ganz fern liegend erscheinen lassen (BGH NJW 1998, 2976, 2977; NJW 2003, 585). Erst wenn dieser „Anfangsverdacht“ besteht, wird von den Familiengerichten die Vaterschaft überprüft und hierzu ggf. ein Abstammungsgutachten eingeholt.

Diese Rechtslage hat Kritik erfahren (vgl. nur Wolf NJW 2005, 2417, 2419f.), weil sie die Durchsetzung eines Rechts, das im BGB vorgesehen ist, durch verfahrensrechtliche Hürden erschwert. Die Rechtsfigur des Anfangsverdachts ist dem Zivilprozess fremd.

Durch die Überführung des Abstammungsverfahrens in ein – Streitiges – Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Begründungserfordernis eines Anfechtungsantrags gänzlich entfallen. Auf eine zivilprozessuale Schlüssigkeit des Antrags kommt es nicht mehr an. Das Gericht hat den Sachverhalt einschließlich der Frage, ob die jeweilige Anfechtungsfrist eingehalten worden ist, von Amts wegen aufzuklären. Dieser erhöhte gerichtliche Sachaufklärungsaufwand zur Herstellung höherer Richtigkeitsgewähr rechtfertigt sich aus der individuellen und generellen Bedeutung der Abstammungssachen als Statusverfahren. Dabei braucht das Gericht die Einhaltung der Anfechtungsfrist – entsprechend der für Streitige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Rechtslage – erst dann zu klären, wenn sich im Verlauf des Verfahrens, insbesondere aufgrund des Vortrags eines Beteiligten, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anfechtungsfrist abgelaufen sein könnte.

Zu § 181 (Beteiligte)

Absatz 1 knüpft an § 8 Abs. 2 Nr. 2 an und regelt, wer im Abstammungsverfahren als Beteiligter hinzuzuziehen ist.

Nummern 1, 2 und 3 nennen das Kind, die Mutter und den Vater. In der Sache handelt es sich dabei um den in § 640e Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Personenkreis.

Nach **Nummer 4** ist der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben, ebenfalls hinzuzuziehen. Die Formulierung entspricht § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Entsprechend ist Nummer 4 auf Verfahren beschränkt, die die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand haben.

Absatz 2 gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, in den Fällen, in denen es anzuhören ist, auch die volle Beteiligtenstellung zu erlangen. Es ist auf seinen Antrag durch das Gericht in den genannten Fällen als Beteiligter hinzuzuziehen.

Zu § 181a (Vertretung eines Kindes durch einen Beistand)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53a ZPO. Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils kann das Jugendamt Beistand des Kindes werden (§ 1712 BGB). Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Die Regelung dient dazu, im Verfahren gegensätzliche Erklärungen des Jugendamts und des sorgeberechtigten Elternteils zu verhindern, indem dem Jugendamt der Vorrang eingeräumt wird.

Durch die Beistandschaft wird das Jugendamt nicht zum Verfahrensbeteiligten. Die Beteiligung regelt sich allein nach §§ 181 Abs. 2, 184 Abs. 1.

Zu § 182 (Verfahrensbeistand)

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht nunmehr auch in Abstammungsverfahren dem minderjährigen Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Hierfür kann insbesondere im Fall einer Interessenkollision in der Person des gesetzlichen Vertreters ein Bedürfnis bestehen.

Wegen der weiteren Ausgestaltung der Rechtsfigur des Verfahrensbeistands verweist **Satz 2** auf bestimmte Regelungen des § 166.

Zu § 183 (Erörterungstermin)

Satz 1 bestimmt im Wege einer Sollvorschrift, dass die Angelegenheit mit den Beteiligten in einem Termin erörtert wird. Der Termin soll dabei vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung erfolgen. Auf diese Weise kann die Frage der Einhaltung der Anfechtungsfrist geklärt werden, bevor etwa eine kostspielige Abstammungsbegutachtung in Auftrag gegeben wird.

Satz 2 bestimmt, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen soll. Hiervon kann beispielsweise dann abgesehen werden, wenn von der Teilnahme eines minderjährigen Beteiligten keine Aufklärung zu erwarten ist.

Zu § 184 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 regelt die Anhörung des Jugendamts. Eine entsprechende Vorschrift existiert bislang nicht.

Nach **Satz 1** ist die Anhörung nunmehr im Wege der „Soll-Vorschrift“ vorgesehen für den Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Durch diese Mitwirkung wird die Einschätzung der Frage, ob eine sozial-familiäre Beziehung im Sinn des § 1600 Abs. 3 BGB besteht, erleichtert.

Nach **Satz 2** soll das Gericht das Jugendamt anhören können, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass die Entscheidung dem Jugendamt mitzuteilen ist. **Satz 2** enthält daran anknüpfend ein von § 63 unabhängiges Beschwerderecht des Jugendamts.

Zu § 185 (Eingeschränkte Amtsermittlung, förmliche Beweisaufnahme)

Die Vorschrift des **Absatzes 1** entspricht § 640d ZPO. Die Formulierung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit sprachlich an § 135 Abs. 2 angepasst; eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 knüpft an § 30 Abs. 2 an und bestimmt, dass eine Beweisaufnahme über die Frage der Abstammung stets als förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen hat. Der Freibeweis ist insoweit ausgeschlossen. Nach bisherigem Recht ergibt sich dasselbe Ergebnis bereits aus dem Standort der einschlägigen Verfahrensregelungen in der ZPO. Angesichts der besonderen Bedeutung der Frage der Abstammung ist die Beschränkung auf den Strengbeweis weiterhin gerechtfertigt.

Zu § 186 (Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 372a Abs. 1 ZPO. Die Fassung ist demgegenüber jedoch sprachlich deutlich vereinfacht und damit besser verständlich. Insbesondere das Kriterium, das die Untersuchung nach dem anerkannten Grundsatz der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht, ist entbehrlich, da es infolge seiner weiten Fassung in der praktischen Anwendung nicht einschränkend wirkt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 372a Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 372a Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 187 (Mehrheit von Verfahren)

Absatz 1 regelt die Fälle einer möglichen Verfahrensverbindung in Abstammungssachen in der Sache vergleichbar wie § 640c Abs. 1 ZPO.

Eine Verbindung ist nach **Satz 1** nur zulässig, wenn die verschiedenen Abstammungssachen dasselbe Kind betreffen.

Nach **Satz 2** ist die Verbindung einer Unterhaltssache nach § 248 mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft möglich.

Absatz 2 bestimmt, dass im Übrigen eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig ist. Auch dies entspricht im Ergebnis § 640c Abs. 1 ZPO.

Zu § 188 (Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 641c ZPO.

Zu § 189 (Tod eines Beteiligten)

Die Vorschrift regelt die Auswirkungen des Todes eines Beteiligten auf das Abstammungsverfahren. Nach bisheriger Rechtslage ist aufgrund der Verweisung des § 640 Abs. 1 ZPO

die Vorschrift des § 619 ZPO anzuwenden. Danach ist mit dem Tod einer Partei das Verfahren in der Hauptsache als erledigt anzusehen. § 640g ZPO modifiziert diese Regelung für eine bestimmte Konstellation.

Die vorliegende Norm enthält einen neuen und einfachen Mechanismus, der für alle Beteiligten gleichermaßen Anwendung findet.

Satz 1 bestimmt, dass im Fall des Todes eines Beteiligten die übrigen Beteiligten darauf hinzuweisen sind, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn einer von ihnen dies innerhalb von zwei Wochen durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens wird dasselbe Verfahren nunmehr ohne den verstorbenen Beteiligten fortgesetzt. Das Sonderverfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB besteht nicht mehr.

Verlangt keiner der Beteiligten innerhalb der 2-wöchigen Frist die Fortsetzung des Verfahrens, so ist dieses nach **Satz 2** als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

Zu § 190 (Inhalt des Beschlusses)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 640h Abs. 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 641h ZPO.

Zu § 191 (Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 93c Satz 1 ZPO. Sie wurde an die Struktur des FamFG-Abstammungsverfahrens, das nunmehr ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, angepasst.

Zu § 192 (Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Endentscheidung in Abstammungssachen erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage nach der ZPO sowie der Regelung des § 55b Abs. 2 FGG für das bisherige FG-Abstammungsverfahren.

Satz 2 bezieht sich ebenfalls auf Endentscheidungen in Abstammungssachen und erklärt deren Abänderung für unzulässig. Dies entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage.

Absatz 2 enthält die inter-omnes-Wirkung des Beschlusses, soweit über die Abstammung entschieden wird. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 640h Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die dort enthaltene Einschränkung „sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird“ kann angesichts der Regelung des § 189 entfallen.

Eine Übernahme von § 640h Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO erfolgt nicht, da Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge künftig keine Abstammungssachen mehr sind und somit Satz 2 der genannten Bestimmung in seinem gesamten verbliebenen Anwendungsbereich durch Satz 3 aufgehoben würde.

Zu § 193 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Absatz 1 erklärt anstelle der Vorschrift über die Wiederaufnahme des Buchs 1 die diesbezüglichen Vorschriften des Buchs 4 der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar.

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 641i Absätze 1 bis 3 ZPO, wobei der Begriff „Vaterschaft“ durch „Abstammung“ ersetzt wurde.

Abschnitt 4 Verfahren in Adoptionssachen

Der Abschnitt enthält Vorschriften über das Verfahren in Adoptionssachen.

Im Zuge der Einführung des großen Familiengerichts und der Auflösung des Vormundschaftsgerichts als gesonderter Spruchkörper sollen die Adoptionssachen zu Familiensachen gemacht und damit auf das Familiengericht übertragen werden. Angesichts der vielfältigen Bezüge zu klassischen Familiensachen liegt diese Zuordnung nahe. Die für Verfahren vor dem Familiengericht einschlägigen gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen sind somit auch auf Adoptionssachen anzuwenden. So ist etwa Rechtsmittelgericht in Adoptionssachen nicht mehr das Landgericht sondern das Oberlandesgericht.

Dass die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes unberührt bleiben, ist in § 207 ausdrücklich geregelt.

Zu § 194 (Adoptionssachen)

Die Vorschrift führt die Bezeichnung Adoptionssachen als Gesetzesbegriff ein und enthält eine Aufzählung der darunter fallenden Verfahren.

Nummer 1 nennt Verfahren die die Annahme als Kind betreffen. Hiervon ist sowohl die Annahme Minderjähriger als auch die Annahme Volljähriger umfasst. Einbezogen ist jeweils das gesamte Verfahren, einschließlich seiner unselbstständigen Teile, wie etwa dem Ausspruch zur Namensführung nach § 1757 BGB. Auch die gerichtliche Genehmigung nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB gehört zum Verfahren auf Annahme als Kind.

Das gesonderte Verfahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1751 Abs. 3 BGB ist, wie sonstige Verfahren auf Übertragung der elterlichen Sorge auch, eine Kindenschaftssache und keine Adoptionssache.

Nummer 2 behandelt Verfahren, die die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind betreffen. Dies sind insbesondere die selbstständigen Verfahren nach §§ 1748, 1749 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Nummer 3 erwähnt Verfahren die die Aufhebung des Annahmeverhältnisses betreffen. Hierzu gehören auch die unselbstständigen Teile eines Aufhebungsverfahrens, wie etwa die Entscheidung zur Namensführung.

Nicht umfasst ist wiederum das selbstständige Verfahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge bzw. Bestellung eines Vormunds oder Pflegers (§ 1764 Abs. 4 BGB). Es handelt sich hierbei um eine Kindschaftssache.

Nach **Nummer 4** sind auch Verfahren, die die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB betreffen, als Adoptionssache anzusehen. Nach dieser Vorschrift kann von dem grundsätzlichen Verbot einer Eheschließung zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind begründet wurde, Befreiung erteilt werden. Für die Zuordnung ist maßgebend, dass das Verfahren nach § 1308 Abs. 2 BGB zu den Adoptionsverfahren die größte Sachnähe aufweist.

Zu § 195 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht seinem wesentlichen Inhalt nach § 43b Abs. 2 Satz 1 FGG. Die Vorschrift ist jedoch knapper gefasst, womit die Übersichtlichkeit verbessert wird.

Absatz 2 knüpft an Absatz 1 an und entspricht im wesentlichen § 43b Abs. 4 Satz 1 FGG.

Absatz 3 entspricht § 44a Abs. 1 Satz 1 FGG.

Absatz 4 enthält die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin. Diese ist bislang in § 43b Abs. 3 und 4 sowie in § 44 Abs. 1 FGG geregelt. Die Befugnis zur Abgabe an ein anderes Gericht soll sich nach § 4 richten.

Zu § 196 (Beteiligte)

Absatz 1 regelt, wer als Beteiligter zum Verfahren hinzuzuziehen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Unter den Voraussetzungen des § 8 können im Einzelfall weitere Personen hinzuzuziehen sein.

Nummer 1 betrifft Verfahren nach § 194 Nr. 1.

Buchstabe a) nennt den Annehmenden und den Anzunehmenden. Es versteht sich von selbst, dass ein besonderer Hinzuziehungsakt entbehrlich ist, soweit die genannten Personen bereits als Antragssteller nach § 8 Abs. 1 Beteiligte sind.

Buchstabe b) erwähnt die Eltern des Anzunehmenden und ordnet deren Hinzuziehung im Fall der Minderjährigkeit des Anzunehmenden sowie bei einer Volljährigenadoption mit den in § 1772 BGB genannten Wirkungen an.

Buchstabe c) nennt den Ehegatten des Annehmenden und den Ehegatten des Anzunehmenden.

Nummer 2 betrifft Verfahren nach § 194 Nr. 2, also insbesondere Verfahren nach §§ 1748 und 1749 BGB. Hier ist derjenige hinzuzuziehen, dessen Einwilligung ersetzt werden soll. Auch hier ist für die Frage, welche weiteren Personen hinzuzuziehen sind, ergänzend auf § 8 zu verweisen.

Nummer 3 betrifft Verfahren nach § 194 Nr. 3.

Buchstabe a nennt wiederum den Annehmenden und den Angenommenen.

Buchstabe b nennt die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen. Für den Fall der Aufhebung des Annahmeverhältnisses kommt eine Rückübertragung der elterlichen Sorge in Betracht, weshalb eine Hinzuziehung bereits im Aufhebungsverfahren erforderlich erscheint.

Nummer 4 regelt die Hinzuziehung beider Verlobter in Verfahren nach § 194 Nr. 4.

Absatz 2 ermöglicht dem Jugendamt und dem Landesjugendamt eine Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen. Das Gericht hat einem diesbezüglichen Antrag zu entsprechen.

Zu § 197 (Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle)

Die Vorschrift entspricht § 56d FGG.

Zu § 198 (Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft)

Die Vorschrift entspricht § 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB. Sie ist verfahrensrechtlicher Natur, da sie eine Pflicht des Gerichts regelt und nicht das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander. Die Übernahme in die einschlägige verfahrensrechtliche Kodifikation ist daher konsequent. Nachdem die Regelung in einem gesonderten Paragraphen enthalten ist, dürfte sie in der Praxis stärker beachtet werden als bisher.

Zu § 199 (Verfahrensbeistand)

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht nunmehr auch in Adoptionssachen, einem minderjährigen Beteiligten einen Verfahrensbeistand beizuordnen. § 56f Abs. 2 FGG sieht derzeit die Bestellung eines Verfahrenspflegers nur in einer bestimmten Konstellation im Aufhebungs-

verfahren vor. Da Interessenkollisionen in der Person des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen nicht auf die Situation des § 56f Abs. 2 FGG begrenzt sind, soll die Möglichkeit der Beiordnung eines Verfahrensbeistands in allen Adoptionssachen eröffnet werden.

Satz 2 erklärt bestimmte Regelungen über den Verfahrensbeistand für entsprechend anwendbar.

Zu § 200 (Anhörung der Beteiligten)

Absatz 1 sieht in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses die persönliche Anhörung des Annehmenden und des Kindes vor. Angesichts der besonderen Tragweite der zu treffenden Entscheidung ist es erforderlich, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck verschafft. Für den Fall, dass das Kind minderjährig ist, entspricht Absatz 1 im Zusammenwirken mit der Ausnahmenvorschrift des Absatzes 3 weitgehend § 55c FGG.

Absatz 2 ordnet die persönliche Anhörung der weiteren beteiligten Personen im Wege der „Soll-Vorschrift“ an. Die Regelung erfasst außer den in Absatz 1 nicht genannten Personen auch die von Absatz 1 nicht erfassten Verfahren nach § 194 Nr. 2, 4 und 5.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung für das Erfordernis der persönlichen Anhörung eines minderjährigen Beteiligten. Durch die Neuformulierung soll der Ausnahmetatbestand des Absatzes 3 schärfer konturiert werden. Die Kriterien, nach denen ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden kann, sollen deutlicher als bisher hervorgehoben werden.

Zu § 201 (Anhörung weiterer Personen)

Während § 200 die Anhörung der Beteiligten regelt, behandelt § 201 die Anhörung sonstiger Personen.

Die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden sind weder in § 196 genannt, noch sind sie im Regelfall Beteiligte aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 8.

Um die in §§ 1745, 1769 BGB vorgesehene Berücksichtigung der Interessen der Abkömmlinge sicher zu stellen, schreibt **Satz 1** deren Anhörung vor.

Satz 2 erklärt § 200 Abs. 3 für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift ermöglicht unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Absehen von der persönlichen Anhörung.

Zu § 202 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 ordnet die Anhörung des Jugendamts in Adoptionssachen an, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Die Vorschrift ersetzt den Katalog des § 49 Abs. 1 FGG.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für den Fall, dass das Jugendamt bereits nach § 197 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat. Diese Regelung ist bereits in § 49 Abs. 1 Nr. 1 FGG enthalten.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 49 Abs. 3 FGG.

Satz 2 regelt daran anknüpfend ausdrücklich das Beschwerderecht des Jugendamts. Die Vorschrift enthält eine eigenständige, von § 63 unabhängige Beschwerdeberechtigung des Jugendamts.

Zu § 203 (Anhörung des Landesjugendamts)

Absatz 1 entspricht § 49 Abs. 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 49 Abs. 3 FGG, soweit sich die Regelung auf das Landesjugendamt bezieht.

Satz 2 enthält eine eigenständige, von § 63 unabhängige Beschwerdeberechtigung des Landesjugendamts.

Zu § 204 (Unzulässigkeit der Verbindung)

Die Vorschrift schließt eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren aus. Sie enthält damit eine Ausnahme zu § 21. Das Verfahren in Adoptionssachen ist durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichnet, nicht zuletzt durch das in § 1758 BGB geregelte Offenbarungs- und Ausforschungsverbot. Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit einer Adoptionssache ist damit nicht zu vereinbaren.

Zu § 205 (Beschluss über die Annahme als Kind)

Absatz 1 entspricht § 56e Satz 1 FGG.

Absatz 2 entspricht § 56e Satz 2.

Absatz 3 Satz 1 und **Satz 2** entspricht § 56e Satz 3 FGG.

Zu § 206 (Beschluss in weiteren Verfahren)

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Wirksamkeitseintritts im Fall der Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind. Ein derartiger Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Vorschrift entspricht § 53 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Für eine § 53 Abs. 2 FGG entsprechende Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug die sofortige Wirksamkeit anzuordnen, besteht im vorliegenden Zusammenhang kein Bedürfnis.

Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind wie bisher ausgeschlossen.

Absatz 2 entspricht im ersten Satzteil § 56f Abs. 3 FGG, im zweiten Satzteil § 18 Abs. 2 FGG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 44a Abs. 2 Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht § 44a Abs. 2 Satz 2 FGG.

Zu § 207 (Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes)

Die Norm enthält eine Ergänzung zu § 111 Abs. 2 für das Adoptionswirkungsgesetz. Sie ist erforderlich, da dieses Gesetz über die Umsetzung und Ausführung von Rechtsakten nach § 111 Abs. 1 hinausgeht. Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes gehen als Spezialvorschriften denjenigen des FamFG vor.

Abschnitt 5 Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

Der Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften für Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen. Dabei werden die in der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (HausratsV) enthaltenen Regelungen inhaltlich weitgehend übernommen.

Darüber hinaus sind spezielle Vorschriften für das Verfahren in Hausratssachen vorgesehen, die die Mitwirkungspflicht der Ehegatten stärker betonen und konkretisieren.

Zu § 208 (Wohnungszuweisungssachen, Hausratssachen)

Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffs der Wohnungszuweisungssachen.

Nummer 1 knüpft an § 1361b BGB an, der insbesondere die Zuweisung der Ehwohnung während des Getrenntlebens der Eheleute regelt.

Nummer 2 verweist auf die materiell-rechtlichen Regelungen der HausratsV, die insbesondere die Zuweisung der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung behandeln.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs Hausratssachen.

Nummer 1 nimmt Bezug auf die Regelung des § 1361a BGB über die Hausratsverteilung während des Getrenntlebens der Ehegatten.

Nummer 2 verweist auf die materiell-rechtlichen Regelungen der HausratsV über die Hausratsverteilung nach der Scheidung.

Zu § 209 (Örtliche Zuständigkeit)

Nummer 1 entspricht in der Sache § 11 Abs. 1 der HausratsV.

Nummer 2 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 Satz 1 der HausratsV.

Nummer 3 stellt, für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach einer der vorstehenden Nummern nicht gegeben ist, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners ab.

Hilfsweise ist nach **Nummer 4** der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers maßgeblich. Diese Abfolge entspricht in der Sache § 11 Abs. 2 Satz 2 HausratsV in Verbindung mit § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Für die übrigen von der Verweisung in § 11 Abs. 2 Satz 2 der HausratsV umfassten Vorschriften des § 606 Abs. 2, 3 ZPO besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu § 210 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache. Sie entspricht § 11 Abs. 3 HausratsV und § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 211 (Antrag)

Absatz 1 bestimmt, dass das Verfahren auf Antrag eines Ehegatten eingeleitet wird. Diese Regelung ist derzeit in § 1 Abs. 1 HausratsV enthalten.

Das Vorliegen einer Einigung ist nicht mehr als ausdrückliches Verfahrenshindernis ausgestaltet. Haben sich die Ehegatten bereits ganz oder teilweise wirksam geeinigt, fehlt es insoweit am Regelungsinteresse für ein gerichtliches Verfahren. Einer Erwähnung dieses Umstands im Normtext bedarf es nicht.

Absatz 2 enthält besondere Anforderungen an den Antrag für alle bzw. bestimmte Hausratsachen. Da diese Vorgaben lediglich als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, ist der Antrag, für den Fall, dass sie nicht beachtet werden, nicht als unzulässig zurückzuweisen. Vielmehr hat das Gericht auf eine Nachbesserung hinzuwirken (§ 28). Die Anforderungen an den verfahrenseinleitenden Antrag konkretisieren die Mitwirkungspflicht der Ehegatten im Hausratsverfahren. Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen des § 214.

Satz 1 fordert die Angabe der Gegenstände, deren Zuteilung der Antragsteller begehrt. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung des Verfahrensziels. Die Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn der Antragsteller die Zuweisung von Hausratsgegenständen und nicht etwa eine sonstige Regelung, wie etwa eine Nutzungsentschädigung, anstrebt. Die frühzeitige und konkrete Angabe des Verfahrensziels erleichtert eine Begrenzung des Verfahrensstoffs auf die streitigen Punkte und dient damit der Verfahrensökonomie.

Satz 2 enthält darüber hinaus weitere Anforderungen für einen Teil der Hausratsachen, nämlich solche, die die Hausratsverteilung nach der Scheidung betreffen. Die Anforderungen dieses Satzes betreffen die Begründung des Antrags. Sie sollen für den Regelfall bewirken, dass die Klärung des genauen Bestands an Hausratsgegenständen in die vorgerichtliche Phase verlagert wird. Der Umfang etwaiger Nachermittlungen des Gerichts wird dadurch verringert und die Verfahrensdauer verkürzt.

Für eine endgültige Verteilung des Hausrats nach der Scheidung ist es in der Regel erforderlich zu wissen, welche Gegenstände insgesamt zum Hausrat gehört haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten einen Teil des Hausrats bereits untereinander verteilt haben. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift lässt Ausnahmen für atypische Sonderfälle zu.

Die Aufstellung der Hausratsgegenstände muss auch deren genaue Bezeichnung enthalten. Zur Ausfüllung dieses Kriteriums kann auf die Anforderung an die Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels zurückgegriffen werden.

Zu § 212 (Beteiligte)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 7 HausratsV. Wie bisher ist der Anwendungsbereich auf Wohnungszuweisungssachen beschränkt, die eine endgültige Regelung für die Zeit nach der Scheidung beinhalten. Bei den übrigen Veränderungen gegenüber § 7 der HausratsV handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Absatz 1 enthält keine abschließende Regelung der Frage, wer Beteiligter ist. Abgesehen von Absatz 2 kann sich die Beteiligtenstellung insbesondere auch aus § 8 ergeben.

Absatz 2 bestimmt, dass das Jugendamt in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Diese auch in anderen Abschnitten des Buchs 2 vorgesehene „Zugriffslösung“ ist flexibel und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und Jugendämtern.

Zu § 213 (Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen)

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht in Wohnungszuweisungssachen das Jugendamt anhören soll, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Die Bestimmung knüpft an § 49a

Abs. 2 FGG an, jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm, im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2, nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung trägt den Umstand Rechnung, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Absatz 2 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 63 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts

Zu § 214 (Besondere Vorschriften in Hausratssachen)

Nach **Absatz 1** kann das Gericht in Hausratssachen den Ehegatten bestimmte Auflagen erteilen. Hierdurch wird die in § 27 allgemein geregelte Mitwirkungspflicht der Beteiligten im Einzelfall konkretisiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft Klarheit über die Befugnisse des Gerichts. Dies ist auch angesichts der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Rechtsfolgen von Bedeutung.

Für eine stärkere Betonung der Mitwirkungspflichten besteht in Hausratssachen ein besonderes Bedürfnis. Es handelt sich hierbei typischerweise um Verfahren, die eine Vielzahl von Einzelgegenständen betreffen, wobei hinsichtlich jedes Einzelgegenstands wiederum mehrere Punkte, wie etwa der Verbleib, die Eigentumslage, die Umstände der Anschaffung und der Wert streitig sein können.

Das Hausratsverfahren betrifft lediglich vermögensrechtliche Angelegenheiten, hinsichtlich derer kein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Als kontradiktorisches Streitverfahren hat es gewisse Ähnlichkeiten mit einem regulären Zivilprozess. Daher erscheint es sachgerecht, dass nicht allein das Gericht sondern die Beteiligten für die Beibringung des Tatsachenstoffs verantwortlich sind.

Nummer 1 ermöglicht dem Gericht, auf eine Präzisierung des Verfahrensziels durch die Ehegatten hinzuwirken. Diese Möglichkeit wird insbesondere in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen der Antragsteller entgegen § 211 Abs. 2 Satz 1 diesbezügliche Angaben nicht gemacht hat, sowie allgemein für den Antragsgegner, der von dieser Vorschrift nicht erfasst wird. Die Angabe, welche Gegenstände ein Ehegatte verlangt, ermöglicht eine Beschränkung des Verfahrensstoffs auf die streitigen Punkte. Sie ist den Ehegatten auch zumutbar.

Aufgrund der Befugnis nach **Nummer 2** kann das Gericht in allen Hausratssachen, sofern dies erforderlich ist, eine Aufstellung des Hausrats anfordern. Oftmals kann über die Zuweisung eines verbliebenen Teils der Hausratsgegenstände nur sachgerecht entschieden werden, wenn bekannt ist, welche Gegenstände ein Ehegatte bereits erhalten hat. Im Übrigen gilt das zu Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Nummer 3 ermöglicht es, den Beteiligten eine Ergänzung ihres Vortrags aufzuerlegen.

Nummer 4 sieht vor, dass das Gericht den Ehegatten die Vorlage bestimmter Belege aufgeben kann. In Betracht kommen beispielsweise Unterlagen über den Kauf von Hausratsgegenständen, die über den Zeitpunkt der Anschaffung, die Person des Käufers und den Anschaffungspreis Auskunft geben können.

Das Gericht kann den Ehegatten eine angemessene Frist zur Erledigung der Auflage setzen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Versäumung einer nach Absatz 1 gesetzten Frist eine Präklusionsregelung, die in Anlehnung an § 296 Abs. 1 ZPO ausgestaltet ist. Eine derartige Sanktion ist erforderlich, um die Mitwirkung der Ehegatten sicherzustellen. Eine Fristsetzung ohne Rechtsfolgen wäre hierfür nicht ausreichend.

Der Präklusion unterliegen nur „Umstände“, also insbesondere Vortrag und Beweisangebote für bestimmte Tatsachen. Eine Veränderung des Verfahrensziels wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Ehegatten können insbesondere ihre Angaben dazu, welche Gegenstände sie zugeteilt erhalten möchten, ändern.

Absatz 3 ergänzt die Regelungen der beiden vorhergehenden Absätze. Kommt ein Ehegatte einer Auflage nach Absatz 1 überhaupt nicht oder erst verspätet nach, mit der Folge einer Nichtberücksichtigung gemäß Absatz 2, so besteht insoweit keine weitere Verpflichtung des Gerichts, diese Umstände von Amts wegen aufzuklären. Diese Regelung ist erforderlich, da ansonsten ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht folgenlos wäre und die Präklusionsregelung nach Absatz 2 wirkungslos bliebe.

Zu § 215 (Erörterungstermin)

Satz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 13 Abs. 2 HausratsV.

Zu § 216 (Tod eines Ehegatten)

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an die für Ehesachen geltende Vorschrift des § 139, dass bei Tod eines Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens dieses als in der Hauptsache

erledigt zu gelten hat. Eine entsprechende Regelung existiert in Ehewohnungs- und Hausratsachen bislang nicht.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechte der Ehegatten aus den speziellen Vorschriften über die Zuweisung von Wohnung und Hausrat höchstpersönlich und nicht vererblich sind. Die typischerweise durch das persönliche Verhältnis der Ehegatten geprägten Wohnungszuweisungs- und Hausratsverfahren sollen mit dem Tod eines Ehegatten endgültig abgeschlossen sein (vgl. Johannsen/Henrich-Brudermüller, Eherecht, 4. A., HausratsV, Rn. 2 zu § 13).

Zu § 217 (Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 15 HausratsV.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 16 Abs. 1 Satz 1 HausratsV. Für eine Übernahme der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HausratsV enthaltenen Regelungen besteht kein Bedürfnis.

Satz 2 ermöglicht dem Gericht in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB und § 14 LPartG die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit. Diese Möglichkeit besteht nach derzeit geltender Rechtslage nicht. Eine Gleichbehandlung mit den in § 2 des Gewaltschutzgesetzes geregelten Fällen, hinsichtlich derer die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden kann, ist wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte geboten.

Zu § 218 [nicht belegt]

Abschnitt 6 Verfahren in Gewaltschutzsachen

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass das Familiengericht künftig für alle Gewaltschutzsachen zuständig ist. Die Aufspaltung in Verfahren vor dem Familiengericht und solche, für die die allgemeinen Zivilgerichte zuständig sind, soll entfallen. Das Abgrenzungskriterium, wonach das Familiengericht zuständig ist, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben, ist von verschiedener Seite kritisiert worden

Für eine einheitliche Zuständigkeit spricht zunächst, dass im Regelfall keine Zweifel über die Zuständigkeit mehr bestehen können. Dies ist eine Erleichterung besonders für die von einer Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes betroffene Person, die sich mit einem Antrag an das Gericht wendet. Zudem entfällt der mit einer Klärung der Zuständigkeitsfrage und ggf. mit einer Abgabe verbundene Zeitverlust. Dass damit auch Verfahren zum Familiengericht gelangen, in denen es an einer besonderen Nähebeziehung zwischen den Hauptbeteiligten

fehlt, steht der Neuregelung nicht entgegen. Auch in anderen familiengerichtlichen Verfahren kann es an einer solchen Nähebeziehung fehlen, etwa wenn nach § 1632 Abs. 2 BGB ein Verbot gegen einen Dritten ausgesprochen wird, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen.

Mit der Zusammenlegung der Zuständigkeit ist eine Vereinheitlichung des Verfahrens verbunden. Für alle Gewaltschutzsachen soll künftig das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Dieses ist gegenüber dem Verfahrensrecht der ZPO flexibler und ermöglicht eher eine den Besonderheiten des Falls angepasste Verfahrensgestaltung. Insbesondere sind die Anforderungen an die verfahrenseinleitende Erklärung geringer, die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes entlastet den Antragsteller und die Möglichkeit formloser Beweiserhebungen beschleunigt das Verfahren. Die Verhandlung ist grundsätzlich nichtöffentlich und die Beteiligten können ggf. auch in getrennten Terminen angehört werden, um ein Zusammentreffen zu vermeiden.

Zu § 219 (Gewaltschutzsachen)

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Gewaltschutzsachen durch Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes. Dieses Anknüpfungskriterium ist aus § 64b Abs. 1, 2 und 3 FGG bekannt. Die Abgrenzung von Gewaltschutzsachen, insbesondere zu allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen und zu Wohnungszuweisungssachen, muss wie üblich durch Auslegung des Antrags erfolgen. Zur Verbindung von Gewaltschutzsachen mit anderen Verfahren, ggfs. auch im Wege eines Hilfsantrags, gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 220 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 64b Abs. 1 FGG.

Nach **Nummer 1** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde. Tatort ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde, also sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort.

Haben Antragsteller und Antragsgegner eine gemeinsame Wohnung, so kann nach **Nummer 2** der Antrag auch bei dem hierfür zuständigen Gericht gestellt werden.

Nummer 3 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners ab.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Antragsteller die Wahl.

Zu § 221 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, dass das Jugendamt auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist. Diese Option ist allgemein in Familiensachen, in denen das Jugendamt angehört wird, vorgesehen.

Zu § 222 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 knüpft an § 49a Abs. 2 FGG an, jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm, im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buchs 2, nur als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung berücksichtigt insbesondere, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Satz 2 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 63 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts

Zu § 223 (Einstweilige Anordnung)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Möglichkeit, auf Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung eine Regelung nach §§ 1 oder 2 des Gewaltschutzgesetzes zu erlassen. Die Vorschrift dient insoweit der Klarstellung. Von § 64b Abs. 3 Satz 1 FGG unterscheidet sie sich insbesondere dadurch, dass die Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens oder die Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht erforderlich ist. Die Einführung eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes entspricht in Gewaltschutzsachen einer Forderung der Praxis (Arbeitskreis 19 [Gewaltschutzgesetz] des 15. Deutschen Familiengerichtstages 2003, Beschluss Nr. 5, Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 13, 2004, S. 101).

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des Begriffs des dringenden Bedürfnisses für ein sofortiges Tätigwerden in Gewaltschutzsachen. Es soll klargestellt werden, dass in den Fällen des § 1 des Gewaltschutzgesetzes in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden anzunehmen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 64b Abs. 3 Satz 6 FGG.

Zu § 224 (Durchführung der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 64b Abs. 2 Satz 4 FGG in Verbindung mit § 15 HausratsV.

Zu § 225 (Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 64b Abs. 2 Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht § 64b Abs. 2 Satz 2, erste Satzhälfte FGG.

Absatz 2 Satz 1 enthält die in § 64b Abs. 2 Satz 2, zweite Satzhälfte FGG vorgesehene Möglichkeit, die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an den Antragsgegner anzuordnen.

Satz 2 entspricht § 64b Abs. 2 Satz 3 FGG.

Abschnitt 7 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen**Zu § 226 (Versorgungsausgleichssachen)**

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs Versorgungsausgleichssachen. Diese entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Dass von dieser Begriffsbestimmung Verfahren nicht umfasst werden, die anderen als den Familiengerichten zugewiesen sind, etwa den Sozial-Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten, ergibt sich bereits aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und sollte daher im Normtext nicht eigens erwähnt werden.

Zu § 227 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Versorgungsausgleichssachen.

Nummer 1 entspricht § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Nummer 2 nennt als Kriterium den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und entspricht damit im wesentlichen § 45 Abs. 1 FGG.

Nummer 3 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz eines Antragsgegners ab. Dieses Kriterium erscheint gegenüber der Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 1 FGG vorzugswürdig, da die Prognose, wessen Recht voraussichtlich beeinträchtigt würde, entfällt. In der Sache ist der Unterschied gering, da in einem familienrechtlichen Antragsverfahren derjenige, dessen Recht voraussichtlich beeinträchtigt wird, im Regelfall der Antragsgegner ist.

Nummer 4 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz eines Antragsstellers ab und entspricht damit § 45 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Nummer 5 enthält, wie bislang § 45 Abs. 4 FGG, die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.

Zu § 228 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Norm verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache und entspricht § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 229 (Beteiligte)

Satz 1 knüpft an § 8 Abs. 2 Nr. 2 an und regelt, wen das Gericht als Beteiligter hinzuzuziehen hat. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Regelung. Die Beteiligung weiterer Personen oder Stellen kann sich auch aus den übrigen Vorschriften des § 8 ergeben.

Nummer 1 regelt, welche Versorgungsträger in den Fällen des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs hinzuzuziehen sind. Dabei nennt Buchstabe a) den Versorgungsträger, bei dem das sich verminderte Anrecht besteht, Buchstaben b) bis d) bezeichnen Versorgungsträger, bei denen sich ein Zuwachs an Anrechten ergibt. Diejenigen Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht besteht, das nur einen Rechnungsposten im Rahmen der Gesamtsaldierung darstellt, sind nach dieser Aufzählung nicht Beteiligte.

Der Kreis der nach Nummer 1 zu beteiligenden Versorgungsträger entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Nummer 2 regelt die Beteiligten im Fall des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Nach Buchstabe a) ist im Fall des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs der Versorgungsträger, gegen den der Anspruch gerichtet ist, als Beteiligter hinzuzuziehen. Buchstaben b) und c) entsprechen § 3a Abs. 9 Satz 2 VAHRG.

Zu § 230 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, Auskünfte über Grund und Höhe der Anrechte einzuholen und benennt diejenigen Personen und Stellen, die zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Vorschrift fasst die Inhalte von § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG und § 11 Abs. 2 Satz 1 VAHRG zusammen, dabei wird die Bezeichnung Versorgungsträger verwendet.

Gegenüber § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG ergibt sich eine Änderung soweit, als nunmehr auch die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen einbezogen sind, wie bislang bereits in § 11 Abs. 2 VAHRG.

Satz 2 schreibt die Verwendung eines amtlichen Formulars vor, soweit das Gericht dem Auskunftspflichtigen ein solches übersendet. Auf diese Weise soll eine vollständige und EDV-gerechte Erteilung der Auskünfte sichergestellt werden. Eine entsprechende Vorschrift existiert bislang nicht. Insbesondere betriebliche Versorgungsträger und Versicherungsunternehmen erteilen die Auskunft nicht selten in einer dem amtlichen Formular nicht entsprechenden Weise. Da infolge dessen Unklarheiten entstehen und bestimmte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs wesentliche Punkte unbeantwortet bleiben können, werden oftmals Nachfragen durch das Gericht erforderlich, die das Verfahren verzögern.

Ein Formularzwang existiert auch in anderen Rechtsgebieten. Da er im vorliegenden Fall nur bei Übersendung des Formulars durch das Gericht besteht, ist der den Auskunftspflichtigen auch zumutbar.

Absatz 2 behandelt einen besonderen Aspekt der Mitwirkungspflicht der Ehegatten und ihrer Hinterbliebenen im Versorgungsausgleich, der von erheblicher praktischer Relevanz ist: die Mitwirkung gegenüber den Versorgungsträgern mit dem Ziel der Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte. Hierbei ist in erster Linie aber nicht ausschließlich an die Klärung des Versicherungskontos eines Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu denken.

Anders als die in § 149 Abs. 4 SGB VI enthaltene Verpflichtung besteht die in Absatz 2 genannte Mitwirkungspflicht direkt gegenüber dem Gericht. Es handelt sich gegenüber den im SGB geregelten Mitwirkungspflichten um eine vollkommen eigenständige Verpflichtung. Sie kann daher auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Satz 1 ermöglicht dem Gericht anzuordnen, dass die Ehegatten oder Hinterbliebenen bestimmte Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben.

Satz 2 enthält eine Bezeichnung möglicher Auflagen des Gerichts. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In erster Linie kann verlangt werden, dass alle erheblichen Tatsachen angegeben und Urkunden und Beweismittel beigebracht werden. Im Hinblick auf ein besonderes praktisches Bedürfnis ist auch die Verpflichtung zur Stellung der erforderlichen Anträge, etwa eines Antrags auf Kontenklärung, ausdrücklich genannt. Dass eine entsprechende Verpflichtung derzeit nicht angenommen wird (für den Kontenklärungsantrag OLG Brandenburg, FamRZ 1998, 681 f.), ist lediglich eine Folge des derzeitigen Verständnisses des künftig wegfallenden § 11 Abs. 2 Satz 1 VAHRG. Schließlich kann angeordnet werden, dass der Auskunftspflichtige die vorgesehenen Formulare insbesondere der Versorgungsträger zu verwenden hat.

Absatz 3 entspricht § 53b Abs. 2 Satz 3 FGG, § 11 Abs. 2 Satz 2 VAHRG.

Zu § 231 (Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 entspricht § 53c Abs. 1 FGG. Die Anpassung der Formulierung des einleitenden Satzteils dient der Klarstellung. Der Streit über den Bestand oder die Höhe des Anrechts muss nicht zwingend zwischen den Beteiligten des Versorgungsausgleichsverfahrens bestehen. Es genügt auch, wenn der Streit hinsichtlich eines Anrechts besteht, das zwar in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist, jedoch nur als Rechnungsposten im Rahmen der Gesamtsaldierung. Der Versorgungsträger, bei dem ein solches Anrecht besteht, ist im Regelfall nicht Beteiligter des Versorgungsausgleichsverfahrens.

Absatz 2 entspricht § 53c Abs. 2 FGG. Die veränderte Bezeichnung des betroffenen Anrechts dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu § 232 (Erörterungstermin)

Die Norm orientiert sich an § 53b FGG, wobei die Sollvorschrift jedoch auf Ehegatten zu beschränken ist. Hinsichtlich anderer Beteiligter bleibt es bei der allgemeinen „Kann-Vorschrift“ des § 32 Abs. 1.

Zu § 233 (Vereinbarung über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 entspricht § 53d Satz 1 FGG. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass auch eine Entscheidung nach § 3b VAHRG ausgeschlossen ist.

Absatz 2 entspricht § 53d Satz 2 FGG. Die Streichung des Wortes selbstständig dient der Vereinheitlichung der Ausdrucksweise und hat keine inhaltliche Veränderung zur Folge.

Zu § 234 (Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 53e Abs. 1 FGG. An die Stelle der dort genannten für verfassungswidrig erklärten Bestimmung tritt nun die Vorschrift des § 3b Abs. 1 Nr. 2 des VAHRG.

Absatz 2 entspricht § 53e Abs. 2 FGG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 53e Abs. 3 FGG. Die Anpassungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 235 (Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich)

Die Vorschrift entspricht § 53f FGG. Zusätzlich eingefügt ist § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG, der ebenfalls einen Fall der Beitragszahlung zur Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft.

Zu § 236 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 3a Abs. 9 Satz 3 VAHRG.

Die Aufnahme einer Vorschrift, wonach die Entscheidung nicht anfechtbar ist (vgl. § 3a Abs. 9 Satz 4 VAHRG), konnte im Hinblick auf § 61 Abs. 1 Satz 1 unterbleiben.

Zu § 237 (Entscheidungen über den Versorgungsausgleich)

Satz 1 entspricht § 53g Abs. 1 FGG. Der dort verwendete Begriff der Entscheidungen ist bereits bislang im Sinne von Endentscheidungen zu verstehen (Keidel/Kuntze/Winkler-Weber, Rn. 2 zu § 53g). Die Anpassung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Satz 2 entspricht § 53b Abs. 3 FGG. Bei Entscheidungen im Versorgungsausgleich ist eine Begründung stets erforderlich.

Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften des allgemeinen Teils über Abänderung nicht zur Anwendung kommen. Die Abänderung richtet sich allein nach den Vorschriften der §§ 239 ff. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme sind anwendbar, mit Ausnahme des § 51 Abs. 1 Nr. 1.

Zu § 238 (Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde, Ausschluss der Rechtsbeschwerde)

Absatz 1 bestimmt, dass die Wertgrenze des § 65 für die sofortige Beschwerde mit Ausnahme der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung nicht anzuwenden ist.

Eine Mindestbeschwerde ist in Versorgungsausgleichssachen jedenfalls für Rechtsmittel der Rentenversicherungsträger nicht sachgerecht, da sie im Ergebnis die Interessen der Versichertengemeinschaft wahrnehmen und da sich wegen der Ungewissheit des künftigen Versicherungsverlaufs regelmäßig zunächst noch nicht feststellen lässt, ob sich die getroffene Entscheidung zum Nachteil für den Versorgungsträger auswirkt oder nicht. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, soll die Wertgrenze mit der dargestellten Ausnahme für alle Beteiligten in Versorgungsausgleichssachen nicht gelten.

Absatz 2 entspricht § 53g Abs. 2 FGG.

Zu § 239 (Abänderung von Entscheidungen)

Absatz 1 entspricht § 10a Abs. 1 VAHRG. Im einleitenden Satzteil ist der Begriff „seine“ durch „die“ ersetzt, um klarzustellen, dass für die Abänderung nicht das Gericht zuständig ist, das die Erstentscheidung erlassen hat. Vielmehr ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln neu zu bestimmen.

Absätze 2 bis 5 entsprechen § 10a Abs. 2 bis 5 VAHRG.

Absatz 6 entspricht § 10a Abs. 7 Satz 1 VAHRG.

Absatz 7 entspricht § 10a Abs. 8 VAHRG.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 und 3 VAHRG sind ebenso wie § 10a Abs. 11, 12 VAHRG nicht verfahrensrechtlicher Natur und werden daher in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Sie verbleiben zunächst im VAHRG.

Zu § 240 (Abänderung von Vereinbarungen)

Die Vorschrift entspricht § 10a Abs. 9 VAHRG.

Zu § 241 (Tod des antragstellenden Ehegatten oder des Antragsgegners)

Die Vorschrift entspricht § 10a Abs. 10 VAHRG. Die Frist, innerhalb derer ein Antragsberechtigter gegenüber dem Familiengericht erklären kann, das Verfahren fortsetzen zu wollen, soll nunmehr aus Gründen der Vereinheitlichung im vorliegenden Entwurf einen Monat betragen.

Zu § 242 [nicht belegt]**Abschnitt 10 Verfahren in Unterhaltssachen**

Der Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften für Unterhaltssachen.

Für die überwiegende Zahl der betroffenen Gegenstände richtet sich das Verfahren bislang nach der Zivilprozessordnung. Nach dem vorliegenden Entwurf gehören diese zur Kategorie der Familienstreitsachen. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften sind in Abschnitt 10 des Buches 1 enthalten. Danach bleibt es in der Sache bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozessordnung, Modifikationen ergeben sich insbesondere dadurch, dass das Urteil durch die Entscheidungsform des Beschlusses ersetzt wird und dass an die Stelle der Rechtsmittel der ZPO diejenigen des vorliegenden Entwurfs treten.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand besteht darin, dass das Gericht künftig unter bestimmten Voraussetzungen zur Einholung der für die Unterhaltsberechnung erforderlichen Auskünfte vom Gegner und ggf. auch von Dritten verpflichtet ist. Das bisherige Recht (§ 643 ZPO) stellt ein solches Vorgehen noch in das Ermessen des Gerichts.

Vorgesehen sind weiterhin spezielle Vorschriften für die Abänderung von Entscheidungen und sonstigen Titeln in Unterhaltssachen. Die Vorschriften orientieren sich an der bisherigen Fassung des § 323 ZPO, wurden jedoch im Hinblick auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und die Bedürfnisse der Praxis überarbeitet.

Der Begriff der Unterhaltssachen umfasst darüber hinaus nunmehr auch insbesondere das Verfahren zur Bestimmung des Kindergeld-Bezugsberechtigten. Diese Unterhaltssache ist keine Familienstreitsache, sondern wie bisher ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Titel 1 Besondere Verfahrensvorschriften

Zu § 243 (Unterhaltssachen)

Die Vorschrift führt die Bezeichnung Unterhaltssachen als Gesetzesbegriff ein.

Die in Absatz 1 genannten Verfahren gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (§ 105). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das nähere hierzu ist in Abschnitt 10 des Buches 1 geregelt.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Nummer 2 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Nummer 3 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 11 ZPO.

Nach **Absatz 2 Nr. 1** sind selbstständige Verfahren nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB wegen des engen sachlichen Zusammenhangs nunmehr ebenfalls vom Begriff der Unterhaltssachen umfasst.

Nach **Absatz 2 Nr. 2** sind die nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Einkommenssteuergesetz vorgesehenen Verfahren zur Bestimmung der für das Kindergeld bezugsberechtigten Person ebenfalls Unterhaltssachen. Maßgebend hierfür ist der enge tatsächliche und rechtliche Zusammenhang mit Verfahren, die den Unterhalt des Kindes betreffen. Nach § 1612b BGB hat das Kindergeld und damit auch die Frage, wer hierfür bezugsberechtigt ist, unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des geschuldeten Unterhalts.

Die in **Absatz 2** genannten Angelegenheiten sind keine Familienstreitsachen.

Zu § 244 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Nr. 1 enthält einen ausschließlichen Gerichtsstand für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen sowie für Unterhaltssachen, die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen. Zuständig ist das Gericht der Ehesache. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht. Die in § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO enthaltene Ausnahme für vereinfachte Verfahren „zur Abänderung von Unterhaltstiteln“ ist dahingehend geändert, dass sie sich nunmehr auf das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger bezieht. Die bisherige Fassung dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen (Johannsen/Henrich-Sedemund-Treiber, Ehe-recht, 4. A. § 621 ZPO Rn 4a).

Nummer 2 sieht für Verfahren, die den Kindesunterhalt betreffen und hinsichtlich derer eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, wie bisher die Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk das Kind oder der zuständige Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Veränderung ergibt sich zunächst dadurch, dass nunmehr auch die nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder einbezogen sind. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Weiterhin soll bei der Bezeichnung des Elternteils nicht mehr auf die gesetzliche Vertretung, sondern allgemein auf die Handlungsbefugnis in der Unterhaltsangelegenheit abgestellt werden. Auf diese Weise werden auch die Fälle der Prozessstandschaft nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB mit umfasst.

Absatz 2 ordnet den Vorrang der in Absatz 1 vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit gegenüber anderen ausschließlichen Gerichtsständen an. Die Kollision mehrerer ausschließlicher Gerichtsstände hat in Unterhaltssachen insbesondere im Fall der Vollstreckungsgegenklage praktische Bedeutung. Für diesen Fall wird bislang ein Vorrang des nach §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO ausschließlich zuständigen Gerichts des ersten Rechtszugs angenommen. Es erscheint jedoch sachgerecht, angesichts des Gewichts der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 maßgeblichen Anknüpfungskriterien der hierauf gegründeten ausschließlichen Zuständigkeit den Vorrang einzuräumen. Die Fallkenntnis des Gerichts des Vorprozesses ist insbesondere nach Ablauf einer längeren Zeitspanne oder im Fall eines Richterwechsels nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Maßgeblich ist in erster Linie der Inhalt der Akten, die von dem nach Absatz 1 zuständigen anderen Gericht ohne weiteres beigezogen werden können.

Absatz 3 Satz 1 verweist für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist, auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zur örtlichen Zuständigkeit. Aus Gründen der Vereinheitlichung tritt in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes.

Satz 2 Nr. 1 entspricht inhaltlich § 642 Abs. 3 ZPO.

Nummer 2 entspricht inhaltlich § 35a ZPO.

Nummer 3 entspricht inhaltlich § 23a ZPO.

Zu § 245 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift entspricht § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 245a (Vertretung eines Kindes durch einen Beistand)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53a ZPO. Auf die Begründung zu § 181a wird verwiesen.

Zu § 246 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 643 Abs. 1 ZPO. Die gewählte Formulierung macht jedoch deutlich, dass das Gericht Auskunft und die Vorlage von Belegen in jedem Fall nur insoweit verlangen kann, als dies für Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist. Belege können nur hinsichtlich der Einkünfte verlangt werden, nicht bezüglich des Vermögens und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Satz 2 ermöglicht es dem Gericht, vom Antragsteller oder dem Antragsgegner eine schriftliche Versicherung anzufordern, dass er die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig erteilt hat. Die Versicherung muss durch den Beteiligten selbst abgegeben werden, insbesondere kann er sich hierzu nicht eines Vertreters, auch nicht eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Möglichkeit, von einem Beteiligten eine ausdrückliche eigenhändige Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft zu verlangen, kennt das derzeit geltende Verfahrensrecht nicht. Mit der Neuregelung der Auskunftspflichten im vorliegenden Entwurf wird unter anderem angestrebt, dass in Unterhaltssachen die zeitintensiven Stufenklagen in möglichst weitgehendem Umfang entbehrlich werden. Daher muss dem Gericht ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das – wenigstens zum Teil – die Funktion der zweiten Stufe (eidesstattliche Versicherung) einer Stufenklage erfüllt. Da diese zweite Stufe in Unterhaltssachen allerdings oftmals nicht beschränkt wird, erscheint es ausreichend, dass das Gericht zunächst schriftliche Versicherung verlangen kann. Diese muss jedoch, wie die Eidesstattliche Versicherung auch, vom Verpflichteten selbst und nicht von einem Vertreter abgegeben werden.

Satz 3 bestimmt, dass mit einer Aufforderung nach Satz 1 oder 2 die Setzung einer angemessenen Frist verbunden werden soll. Die Fristsetzung ist insbesondere für die Rechtsfol-

gen des § 247 für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen von Bedeutung. Von der Fristsetzung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, etwa wenn feststeht, dass der Beteiligte, an den sich die Auflage richtet, bestimmte Informationen oder Belege ohne eigenes Verschulden nicht kurzfristig erlangen kann.

Satz 4 enthält eine Verpflichtung des Gerichts, auf die Pflicht zur ungefragten Information nach Absatz 4 sowie auf die nach § 247 E möglichen Folgen einer Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen hinzuweisen. Die Hinweispflicht ist wegen der geänderten Struktur der Vorschriften über die Auskunftspflicht gegenüber der derzeitigen Regelung des § 643 Abs. 2 Satz 2 ZPO etwas erweitert.

Nach **Absatz 2** ist das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Vorgehen nach Absatz 1 verpflichtet. Eine entsprechende Regelung existiert bislang nicht. Maßgebend für deren Aufnahme in den vorliegenden Entwurf ist das Bestreben, die zeitaufwendigen Stufenklagen möglichst weitgehend entbehrlich zu machen. Hierzu muss ein aus der Sicht des Beteiligten, der zur Berechnung des Unterhalts Informationen von der Gegenseite benötigt, effektiver Mechanismus vorgehalten werden. Angesichts der oftmals existenziellen Bedeutung von Unterhaltsleistungen für den Berechtigten und angesichts dessen, dass ungenügende Unterhaltszahlungen zu einem erhöhten Bedarf an öffentlichen Leistungen führen können, besteht über das private Interesse des Unterhaltsgläubigers hinaus auch ein öffentliches Interesse an einer sachlich richtigen Entscheidung in Unterhaltsangelegenheiten.

Inhaltliche Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Gerichts sind, dass ein Beteiligter einen entsprechenden Antrag stellt und der andere Beteiligte vor Beginn des Verfahrens einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestehenden Auskunftspflicht entgegen einer Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist. Auf diese Weise wird für den Auskunftsberechtigten ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, um die benötigten Informationen von der Gegenseite zunächst außergerichtlich zu erhalten.

Absatz 3 stellt klar, dass der Adressat eine Auflage nach Absatz 1 zu deren Erfüllung verpflichtet ist. Es handelt sich dabei um eine verfahrensrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Gericht, nicht um eine materiell-rechtliche gegenüber dem anderen Beteiligten. Die Ausgestaltung als eine Verpflichtung hat insbesondere zur Folge, dass der Adressat einer Auflage nach Absatz 1 die Erfüllung nicht mit dem Hinweis auf eine anderweitige Verteilung der Darlegungs- und Beweislast oder mit dem Argument eines fehlenden materiell-rechtlichen Auskunftsanspruchs des anderen Beteiligten verweigern kann. Auch können Einwendungen und sonstige Gegenrechte des materiellen Rechts nicht gegen die Verpflichtung ins Feld geführt werden. Die Verpflichtung lässt die zivilprozessualen Regelungen über die Beibringung des Tatsachenstoffs grundsätzlich bestehen, sie überlagert diese lediglich in einem bestimmten Bereich.

Eine Durchsetzung der Verpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung ist nicht vorgesehen, da eine entsprechende Entscheidung nicht zu den in § 794 ZPO genannten Titeln zählt. Die Rechtsfolgen einer pflichtwidrigen Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen nach Absatz 1 ergeben sich zum einen aus dem nachfolgenden § 247, zum anderen ist dieser Umstand der Unterhaltssachen im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Absatz 4 sieht eine Verpflichtung des Adressaten einer Auflage nach Absatz 1 vor, das Gericht über wesentliche Veränderungen derjenigen Umstände unaufgefordert zu informieren, die Gegenstand der Auflage waren.

Eine ausdrückliche Verpflichtung zu ungefragten Informationen enthält das Gesetz bislang nicht. Durch die inhaltliche Anknüpfung an den Gegenstand einer gegenüber dem Beteiligten bereits ergangenen Auflage wird der Umfang der Verpflichtung begrenzt, weshalb gegen die Zumutbarkeit keine Bedenken bestehen dürften. Eine Verpflichtung zur unaufgeforderten Information dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 5 erklärt die Entscheidungen des Gerichts nach § 246 für nicht anfechtbar. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage zu § 643 ZPO. Nachdem nunmehr eine Antragsbefugnis der Beteiligten im Hinblick auf Maßnahmen nach Absatz 1 eingeführt werden soll, muss die Unanfechtbarkeit ausdrücklich ausgesprochen werden.

Zu § 247 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter)

Absatz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, für den Fall, dass ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer nach § 246 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, bestimmte Auskünfte und Belege bei Dritten anzufordern. Die Vorschrift entspricht im Ausgangspunkt § 643 Abs. 2 Satz 1 ZPO, weist demgegenüber jedoch einige Veränderungen auf.

Die Formulierung des einleitenden Satzteils ist teilweise an § 246 Abs. 1 Satz 1 angeglichen. Eine Abweichung ergibt sich insoweit, als das Vermögen und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vom Auskunftsrecht des Gerichts gegenüber Dritten umfasst sind. Auf diese Weise soll, auch vor dem Hintergrund des Antragsrechts nach Absatz 2, eine Ausforschung verhindert und der Umfang der Inanspruchnahme der an dem Verfahren nicht beteiligten Dritten begrenzt werden. Der Bestand des Vermögens zu einem bestimmten Stichtag spielt für die Berechnung des Unterhalts nur eine untergeordnete Rolle. Erträge des Vermögens, wie etwa Zinsen, sind vom Begriff der Einkünfte umfasst.

Die zu **Nummern 1 bis 5** genannten Personen und Stellen entsprechen den in § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 ZPO genannten Dritten.

Die bislang bestehende Beschränkung der Auskunftspflicht der Finanzämter auf Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, soll nicht aufrecht erhalten bleiben. Der damit verbundenen Erweiterung der Auskunftspflicht steht eine Beschränkung auf die Einkünfte gegenüber, da nach dem vorliegenden Entwurf eine Streichung des in § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO noch enthaltenen Gesichtspunkts des Vermögens vorgesehen ist.

Der Steuerpflichtige ist in der Regel aufgrund materiellen Rechts zur Auskunftserteilung über seine Einkünfte gegenüber dem Gegner verpflichtet. Wird die Auskunft nicht erteilt, verhält er sich pflichtwidrig und ist daher in geringerem Maße schutzwürdig. Auch das öffentliche Interesse daran, dass der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden alle für die Besteuerung erheblichen Umstände wahrheitsgemäß und umfassend offenbart damit keine Steuerausfälle eintreten, wird nicht stärker beeinträchtigt als bisher, da der Pflichtige bereits derzeit damit rechnen muss, dass das Finanzamt Auskünfte erteilt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Unterhaltsansprüche der Mutter oftmals mit denen minderjähriger Kinder im selben Verfahren geltend gemacht werden. Zudem werden Unterhaltsansprüche des Kindes in einer Vielzahl von Fällen durch die Mutter in Vertretung des Kindes oder in Prozessstandschaft für dieses geltend gemacht. Die Mutter erhält somit auch nach geltendem Recht vom Ergebnis einer Anfrage an das Finanzamt regelmäßig Kenntnis. Eine Begrenzung der Auskunftsbefugnisse des Gerichts auf Verfahren über Ansprüche bestimmter Unterhaltsgläubiger ist daher nicht sachgerecht.

Für die in § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO genannte Auskunftsmöglichkeit gegenüber der Datenstelle der Rentenversicherungsträger hat sich in Unterhaltssachen kein nennenswertes praktisches Bedürfnis ergeben. Sie wurde daher nicht übernommen.

Nach **Absatz 2** ist das Gericht verpflichtet, gemäß Absatz 1 bestimmte Auskünfte bei Dritten anzufordern, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und der andere Beteiligte des Unterhaltsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt. Es handelt sich hierbei um eine Parallelregelung zu § 246 Abs. 2. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Absatz 3 legt fest, dass eine Anordnung nach Absatz 1 stets in Form eines Beschlusses zu ergehen hat und dass dieser Beschluss den Beteiligten mitzuteilen ist. Die Vorschrift dient der Information der Beteiligten; auch ein vergleichbarer Beweisbeschluss würde den Beteiligten übermittelt. Die Einholung von Auskünften und Belegen bei Dritten soll nicht ohne gleichzeitige Kenntniserlangung der Beteiligten erfolgen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 643 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht im wesentlichen § 643 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Damit wird klargestellt, dass insbesondere Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte einer Auskunftserteilung nicht

entgegengehalten werden können. Im Hinblick auf die bei der Mitwirkung anderer staatlicher Stellen zu beachtende Zuständigkeitsordnung sollen nunmehr allgemein die in § 390 ZPO genannten Folgen nicht zur Anwendung kommen, falls es sich bei dem Adressaten einer Aufforderung nach Absatz 1 um eine Behörde handelt.

Absatz 5 entspricht hinsichtlich der Beteiligten § 246 Abs. 5. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit gilt ausdrücklich nicht für nicht am Verfahren beteiligte Dritte, da sie nicht die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit einer Anordnung nach Absatz 1 inzident im Rechtsmittelzug überprüfen zu lassen.

Zu § 248 (Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 653 ZPO. Gegenüber diesem sind jedoch einige Veränderungen vorgesehen.

Das Verfahren ist nicht mehr notwendigerweise Teil des auf Feststellung der Vaterschaft gerichteten Abstammungsverfahrens, sondern ein selbständiges Verfahren. Nach § 187 Abs. 1 Satz 2 kann ein Unterhaltsverfahren nach § 248 mit dem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft verbunden werden. Es bleibt jedoch auch in diesem Fall eine Unterhaltssache, auf die die hierfür geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und nicht etwa diejenigen des Abstammungsverfahrens.

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit eines auf Unterhaltszahlung gerichteten Hauptsacheantrags für den Fall, dass die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Mannes nicht festgestellt ist. Der Antrag ist in diesem Fall nur zulässig, wenn zugleich ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Durch die Formulierung wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dem Verfahren nach § 248, ähnlich wie bei der einstweiligen Anordnung nach § 259, um eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 1600d Abs. 4 BGB handelt, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst von dem Zeitpunkt an geltendgemacht werden können, an dem diese rechtskräftig festgestellt ist.

Absatz 2 stellt für die Unterhaltssache einen zusätzlichen Wahlgerichtsstand zur Verfügung. Dieser besteht bei dem Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist. Auf diese Weise soll die Verbindung beider Verfahren ermöglicht werden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 653 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 653 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Satz 3 entspricht § 653 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 4 entspricht § 653 Abs. 2 ZPO, wobei jedoch zusätzlich das Kriterium des Wirksamwerdens der Anerkennung der Vaterschaft aufgenommen wurde. Auch in diesem Fall steht die Vaterschaft in rechtlicher Hinsicht fest, so dass der Eintritt der Wirksamkeit der Unterhaltsverpflichtung gerechtfertigt ist.

Zu § 249 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen)

Die Vorschrift ist eine Spezialregelung für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen in Unterhaltssachen. Sie basiert auf der Grundstruktur des § 323 ZPO in seiner bisherigen Fassung. Da jedoch für die Abänderung verschiedener Arten von Unterhaltstiteln jeweils unterschiedliche Regeln gelten, soll eine Aufteilung auf mehrere Vorschriften erfolgen. Durch diese Entzerrung soll die Übersichtlichkeit insgesamt erhöht werden. Die Rechtslage soll sich stärker als bisher unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut selbst ergeben.

Die Vorschrift des § 249 ist in vier Absätze gegliedert, wobei Absätze 1 und 3 die Zulässigkeit des Abänderungsantrags betreffen, Absatz 2 die Tatsachenpräklusion für den Antragsteller und Absatz 4 die Begründetheit des Antrags.

Absatz 1 Satz 1 hat im Wesentlichen die Funktion des § 323 Abs. 1 ZPO. Er bezeichnet diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, die einer Abänderung zugänglich sind. An die Stelle des Urteils tritt der Begriff der Endentscheidung. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren nicht der Abänderung unterliegen.

Satz 2 enthält die aus § 323 Abs. 1 ZPO bekannte Wesentlichkeitsschwelle, jedoch mit leichten sprachlichen Modifizierungen. Insbesondere wird ausdrücklich klargestellt, dass auch eine Veränderung der zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse, wie etwa der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ausreicht. Satz 2 behandelt das Wesentlichkeitskriterium nur unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit des Abänderungsantrags, für die Begründetheit wird es in Absatz 4 nochmals gesondert erwähnt. Dass ein Abänderungsantrag nur zulässig ist, wenn der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung ergibt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 1984, 353, 355; Zöller-Vollkommer, ZPO, 25. A., § 323 Rn 31). Dabei können naturgemäß nur Tatsachen berücksichtigt werden, die nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen sind.

Absatz 2 enthält die aus § 323 Abs. 2 ZPO bekannte Tatsachenpräklusion für den Antragsteller. Um dies klarzustellen, soll auf die Formulierung „die Klage ist nur insoweit zulässig ...“ verzichtet werden. Auch die Parallelvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO spricht von der Zulässigkeit von Einwendungen, nicht von der Zulässigkeit der Klage.

Das Abgrenzungskriterium für die präkludierten Alttsachen entspricht inhaltlich § 323 Abs. 2 ZPO. Mit der etwas veränderten Formulierung soll lediglich eine Präzisierung und Klarstellung erreicht werden.

Neu ist demgegenüber die Einführung einer Härteklauseel am Ende des Absatzes. Zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit können nunmehr auch Alttsachen zur Begründung des Abänderungsantrags herangezogen werden. In Betracht kommen hierfür beispielsweise Umstände, die der Gegner des Antragstellers entgegen einer Offenbarungspflicht in betrügerischer Weise verschwiegen hat. Die Einführung der Härteklauseel trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsprechung im Wege der teleologischen Reduktion verschiedene Einschränkungen der Präklusionsvorschrift entwickelt hat (vgl. hierzu Bruder Müller in FS Roland, 1999, 45, 51 ff., 62 ff.).

Absatz 3 behandelt die Zeitgrenze, bis zu der eine rückwirkende Abänderung möglich ist. Gegenüber § 323 Abs. 3 ZPO ergeben sich Veränderungen in mehrfacher Hinsicht.

Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass der Abänderungsantrag hinsichtlich des vor dem maßgeblichen Zeitpunkt liegenden Teils unzulässig ist. Im Übrigen entspricht Satz 1 § 323 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Maßgeblich ist die Zustellung des Antrags an den Gegner. Weder genügt die Einreichung eines entsprechenden Prozesskostenhilfesuchs (vgl. BGH NJW 1982, 1050 ff.), noch die bloße Einreichung des Abänderungsantrags bei Gericht.

Satz 2 entspricht in der Sache § 323 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Anstelle des Verweises auf zahlreiche Gesetzesbestimmungen wird nunmehr eine zusammenfassende Formulierung gewählt. Im Fall eines auf Erhöhung des Unterhalts gerichteten Antrags ist dieser auch zulässig für die Zeit, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. In Betracht kommen hierbei insbesondere § 1613 Abs. 1 BGB und die hierauf verweisenden sonstigen Vorschriften des materiellen Unterhaltsrechts.

Satz 3, der im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, bestimmt für Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts, dass diese auch für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Verlangen des Antragstellers folgenden Monats zulässig sind. Auf diese Weise wird die Gleichbehandlung von Gläubiger und Schuldner erreicht. Dies entspricht einer insbesondere in der Literatur verbreitet erhobenen Forderung. Für die Anforderungen an ein Verlangen auf Herabsetzung des Unterhalts kann auf die Rechtslage bezüglich der Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 1613 Abs. 1 BGB verwiesen werden; insbesondere muss die Aufforderung dem Gegner zugehen.

Satz 4 enthält eine Härteklauseel, die gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ebenfalls eine Neuerung darstellt. Der Abänderungsantrag, gleich ob er auf Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhalts gerichtet ist, ist auch zulässig für die Zeit, für die eine sich aus den Sät-

zen 1 bis 3 ergebende Unzulässigkeit grob unbillig wäre. Auf die Erläuterungen zu der entsprechenden Härteklausel des Absatzes 2 wird verwiesen.

Absatz 4 betrifft die Begründetheit des Abänderungsantrags. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse tatsächlich vorliegt. Zudem wird der Gesichtspunkt der Bindungswirkung, der bislang in der Formulierung „eine entsprechende Abänderung“ des § 323 Abs. 1 ZPO enthalten ist, deutlicher zum Ausdruck gebracht. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 250 (Abänderung von Vergleichen und Urkunden)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Prozessvergleiche nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und vollstreckbare Urkunden ebenfalls der Abänderung unterliegen, sofern sie eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen enthalten. Dies entspricht in der Sache dem geltenden Recht (§ 323 Abs. 4 ZPO). Nach der Rechtsprechung des BGH finden die Vorschriften des § 323 Abs. 1, 2 und 3 ZPO bei der Abänderung dieser Titel grundsätzlich keine Anwendung (Zöller-Vollkommer, ZPO, Rn. 44 – 46 zu § 323 m.w.N.). Die Abänderbarkeit eines Vergleichs unterliegt weder einer Wesentlichkeitsschwelle noch einer zeitlichen Beschränkung. Die Vertragspartner eines Vergleichs können die Kriterien der Abänderbarkeit autonom bestimmen. Einer rückwirkenden Abänderung können nur materiell-rechtliche Gründe entgegenstehen.

Satz 2 entspricht § 249 Abs. 1 Satz 2. Auch bei der Abänderung eines Vergleichs oder einer vollstreckbaren Urkunde muss der Antragsteller Tatsachen vortragen, die – ihre Richtigkeit unterstellt – die Abänderung des Titels tragen. Ansonsten ist der Abänderungsantrag unzulässig. Abweichend von § 249 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sich die Abänderungsvoraussetzungen jedoch nicht nach der Wesentlichkeitsschwelle, sondern allein nach dem materiellen Recht; somit primär danach, welche Voraussetzungen die Parteien für eine Abänderung vereinbart haben, im Übrigen nach den Regeln über die Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Absatz 2 verweist wegen der übrigen Voraussetzungen und wegen des Umfangs der Abänderung auf die Regelungen des bürgerlichen Rechts. Zu nennen sind hierbei in erster Linie die Störung bzw. der Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie die Grundsätze über das Schuldanerkenntnis.

Zu § 251 (Abänderung von Entscheidungen nach §§ 248 und 264)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 654 Abs. 1 ZPO, jedoch mit der Einschränkung, dass ein Streitiges Verfahren nach § 266 vorgeht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich § 654 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 654 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wobei die Verständlichkeit der Formulierung verbessert wurde (vgl. Zöller-Philippi, ZPO, Rn. 5 zu § 654).

Die in **Satz 3** enthaltene modifizierte Zeitschranke für auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsanträge entspricht § 249 Abs. 3 Satz 3.

Satz 4 führt eine § 249 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Härteklausel auch im vorliegenden Zusammenhang neu ein. Auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 252 (Verschärfte Haftung)

Nach derzeitiger Rechtslage führt ein auf Herabsetzung gerichteter Abänderungsantrag bei Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeträge nicht zu einer verschärften Bereicherungshaftung des Empfängers. Sofern der zur Rückzahlung Verpflichtete nicht verschärft haftet, steht ihm oftmals der Entreicherungsseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB mit der Folge zu, dass ein Bereicherungsanspruch ausscheidet. Zur Herbeiführung der verschärften Haftung ist es derzeit erforderlich, dass zusätzlich zum Abänderungsantrag ein auf Rückzahlung gerichteter gesonderter Leistungsantrag erhoben wird.

Das Erfordernis dieses zweigleisigen Vorgehens bringt mehrere Nachteile mit sich:

Der zusätzlich erforderliche Leistungsantrag wirkt kostenerhöhend. Da der zurückzufordernde Betrag sich mit jedem weiteren Monat, in dem Überzahlungen erfolgen, erhöht, ist eine ständige Anpassung des Rückzahlungsantrags erforderlich. Zudem wird das Erfordernis eines zusätzlichen Leistungsantrags auch von erfahrenen Praktikern des Familienrechts nicht selten übersehen. Andererseits geht das Rechtsschutzziel des auf Herabsetzung antragenden Unterhaltsschuldners im Fall bereits bezahlter Beträge regelmäßig dahin, diese auch zurückzuerlangen. Angesichts dieser Umstände ist die Anordnung der verschärften Haftung mit Rechtshängigkeit des auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags gerechtfertigt.

Die vorgesehene Regelung enthält keine Benachteiligung für den Unterhaltsgläubiger, da der Erfolg der verschärften Haftung auch nach derzeit geltender Rechtslage durch einen Leistungsantrag in jedem Fall herbeigeführt werden kann. Die Vorschrift trägt zur Vereinfachung und, soweit für den zusätzlichen Leistungsantrag bislang Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, in gewissem Umfang auch zur Kostenersparnis bei.

Zu § 253 (Einstweilige Einstellung der Vollstreckung)

Satz 1 bestimmt, dass im Fall der Anhängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags oder der Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, § 769 der Zivilprozessordnung entsprechend gilt. Die analoge Anwendbarkeit dieser Vorschrift wird in den genannten Fällen von der Rechtsprechung bereits heute ganz überwiegend angenommen.

Satz 2 bestimmt die Unanfechtbarkeit eines diesbezüglichen Beschlusses. Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (vgl. FamRZ 2004, 1191 ff.).

Zu § 254 (Kostenentscheidung)

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen über die Kostenverteilung. Über die Kosten hat das Gericht in Unterhaltssachen künftig nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die wesentlichen Gesichtspunkte der ZPO-Kostenvorschriften sind als zu berücksichtigende Gesichtspunkte unter **Nummer 1 bis 4** aufgezählt. Insbesondere kann nunmehr eine unterlassene oder ungenügende Auskunftserteilung stärker als bisher kostenrechtlich sanktioniert werden.

Insgesamt soll die Kostenentscheidung in Unterhaltssachen flexibler und weniger formal gehandhabt werden können. Hierzu besteht auch deshalb Anlass, da, anders als bei Verfahren über einmalige Leistungen, in Unterhaltssachen dem Dauercharakter der Verpflichtung bei der Streitwertermittlung nur begrenzt Rechnung getragen werden kann.

Zu § 255 (Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 798a ZPO. Es wird klargestellt, dass die Regelung nur Einwände gegen die Vollstreckung aus einem entsprechenden Titel ausschließen will.

Zu § 256 (Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland)

Die Vorschrift entspricht § 790 ZPO.

Zu § 257 (Nicht anzuwendende Vorschriften)

Die Norm nimmt §§ 246 bis 256 von der Anwendbarkeit für Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 2 aus. Die genannten Vorschriften betreffen somit lediglich Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 1.

Das Verfahren in Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 2 richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des Buches 1, hinzu kommen §§ 244 und 245.

Titel 2 Einstweilige Anordnung und Arrest

Zu § 258 (Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung)

Absatz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren (vgl. etwa § 1360a Abs. 4 in Verbindung mit § 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB) zu regeln. Die Anhängigkeit einer Ehesache, eines isolierten Unterhaltsverfahrens oder die Einreichung eines entsprechenden Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht Voraussetzung für das einstweilige Anordnungsverfahren.

Die Vorschrift modifiziert gegenüber § 53 die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstweiligen Anordnung. Insbesondere ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden nicht erforderlich. Auf der Rechtsfolgenseite besteht die in § 53 vorgesehene Begrenzung auf vorläufige Maßnahmen nicht, vielmehr kann insbesondere auch die Zahlung angeordnet werden.

Absatz 2 regelt dass die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlungen ergeht, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Streitbeilegung geboten erscheint. Die Vorschrift betont die Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung in Unterhaltssachen nicht in der Weise im Vordergrund steht, wie in anderen Bereichen des einstweiligen Rechtsschutzes. In der mündlichen Verhandlung können offen gebliebene Gesichtspunkte geklärt und die in Unterhaltssachen nicht selten vorkommenden Rechts- und Einschätzungsfragen erörtert werden. Die Verhandlungssituation erleichtert zudem das Zustandekommen von Vereinbarungen. In einfach gelagerten oder besonders eilbedürftigen Fällen kann die Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Nach **Absatz 3** soll das Gericht in den Fällen, in denen die einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages enthält, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der einstweiligen Anordnung bestimmen. Eine entsprechende Regelung kennt das geltende Recht nicht. Die Norm soll die Vorläufigkeit der im einstweiligen Anordnungsverfahren aufgrund einer summarischen Prüfung getroffenen Entscheidung zur Geltung bringen. Dazu besteht auch deshalb Anlass, da infolge der Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung die Zahl der Fälle, in denen eine solche wegen Wirksamwerden der Endentscheidung in einer Hauptsache außer Kraft tritt, voraussichtlich abnehmen wird.

Eine Höchstdauer für die Wirksamkeit Einstweiliger Anordnungen, die die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages beinhalten, sieht die Vorschrift nicht vor. Das Gericht ist insoweit frei und kann eine den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht werdende Bestimmung treffen. Eine Abänderung der Fristbestimmung ist im Verfahren nach § 58 möglich. Nach Ablauf der Frist ist der erneute Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei jedoch dann um ein erneutes Erstverfahren, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen erneut in vollem Umfang zu überprüfen ist.

Absatz 4 ergänzt die Regelung des Absatzes 2. Wurde in den dort genannten Fällen ein Zeitpunkt des Außerkrafttretens nicht festgesetzt, so hat das Gericht auf Antrag die einstweilige Anordnung aufzuheben, wenn die Verpflichtung länger als zwölf Monate andauert und weder ein Hauptsacheverfahren anhängig noch ein diesbezüglicher Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht ist. Eine derartige Regelung kennt das derzeitige Recht der einstweiligen Anordnung nicht. Die Wirkungsweise ist in Anlehnung an § 926 ZPO ausgestaltet, jedoch unter Verzicht auf das sog. Fristsetzungsverfahren. Die Aufhebung erfolgt im Verfahren nach § 58. Im Fall einer Aufhebung nach Absatz 4 ist der erneute Erlass einer einstweiligen Anordnung über denselben Verfahrensgegenstand ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der Vorschrift durch die in bestimmten Fällen der Verpflichtete die Möglichkeit erhalten soll, die Anordnung in einem Hauptsacheverfahren nachprüfen zu lassen, ohne die Risiken etwa eines negativen Feststellungsantrags tragen zu müssen. Die Festlegung der Frist von zwölf Monaten wäre wirkungslos, wenn danach erneut eine entsprechende einstweilige Anordnung ergehen könnte.

Absatz 5 enthält besondere Vorschriften für die Geltendmachung von Unterhalt für das Kind und die Mutter vor Geburt des Kindes. Es handelt sich hierbei um den verfahrensrechtlichen Gehalt der Regelungen des § 1615o BGB. Das Grundanliegen der Norm, im Interesse der Mutter und des Kindes die Zahlung des Unterhalts in der besonderen Situation kurz vor und nach der Geburt in einem beschleunigten und möglichst einfach zu betreibenden Verfahren zunächst einmal sicherzustellen, ist nach wie vor aktuell.

Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass der Kindesunterhalt für die ersten drei Lebensmonate sowie der Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 1615i BGB, der in seinem Tatbestand eine zeitliche Begrenzung enthält, auch vor der Geburt des Kindes geltend gemacht und zugesprochen werden können. Dass das unterhaltsberechtigten Kind noch nicht geboren ist, kann von dem in Anspruch genommenen Mann somit nicht eingewandt werden.

Satz 2, wonach hinsichtlich des Kindesunterhalts der Antrag auch durch die Mutter gestellt werden kann, erweitert deren Handlungsbefugnis für das einstweilige Anordnungsverfahren auf den Zeitraum vor der Geburt des Kindes. Da die elterliche Sorge erst mit der Geburt be-

ginnt, wäre für den vorliegenden Zeitraum ohne diese Regelung die Bestellung eines Pflegers erforderlich.

Satz 3 ordnet die Geltung der abstammungsrechtlichen Vaterschaftsvermutung auch für die Unterhaltssache an. Dies ist von Bedeutung, wenn die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Mannes nicht feststeht. § 259 und damit auch dessen Absatz 3 greifen nicht ein, da vor Geburt des Kindes das dort vorausgesetzte Vaterschaftsfeststellungsverfahren noch nicht in Betracht kommt. Die entsprechende Geltung der Vermutung muss also ausdrücklich festgelegt werden.

Satz 4 ermöglicht dem Gericht, die Anordnung, dass der Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen ist. Diese Möglichkeit ist bereits in § 1615o Abs. 1, 2 BGB vorgesehen. Angesichts des dargestellten Regelungszwecks sollte die Hinterlegung die Ausnahme und die Anordnung der Zahlung der Regelfall sein.

Zu § 259 (Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft)

Absatz 1 ergänzt § 258 durch die Einführung einer zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzung für bestimmte Fälle von einstweiligen Anordnungen, die den Unterhalt betreffen. Steht die Vaterschaft des im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Mannes nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften fest, ist der einstweilige Anordnungsantrag nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB anhängig ist. Die Vorschrift durchbricht die Sperrwirkung des § 1600d Abs. 4 BGB, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung an geltend gemacht werden können.

Die Regelung des Absatzes 1 ändert nichts an der Selbstständigkeit beider Verfahren. Das einstweilige Anordnungsverfahren ist, anders als nach derzeit geltendem Recht (§ 641d ZPO), nicht Teil des Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft.

Absatz 2 enthält besondere Vorschriften betreffend die sachliche und örtliche Zuständigkeit für das einstweilige Anordnungsverfahren in den Fällen des Absatzes 1. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht ist dieses zuständig. Die Zusammenlegung der Zuständigkeiten ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung der Vorschriften des § 1600d Abs. 2, 3 BGB in **Absatz 3** ist erforderlich, da die Vaterschaftsvermutung ausdrücklich nur im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, also im Abstammungsverfahren anwendbar ist. Hierzu gehört, anders als nach bisherigem Recht, das einstweilige Anordnungsverfahren

über den Unterhalt nicht. Die Vorschrift ist erforderlich, um insoweit den bisherigen – sachgerechten – Rechtszustand in der Unterhaltssache aufrecht zu erhalten.

Absatz 4 ermöglicht dem Gericht auch die Anordnung der Sicherheitsleistung in Höhe eines bestimmten Betrages. Diese Möglichkeit ist derzeit in § 641d Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgesehen.

Absatz 5 ergänzt § 60 und enthält zwei zusätzliche Fälle des Außerkrafttretens der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen. Beide Konstellationen haben ihren Grund in der Koppelung der einstweiligen Anordnung an das Abstammungsverfahren. Die Vorschrift entspricht inhaltlich, bis auf das Erfordernis der Rechtskraft im Fall der Abweisung, § 641f ZPO.

Das Erfordernis der Rechtskraft einer abweisenden Entscheidung über den Antrag auf Vaterschaftsfeststellung ist sachgerecht, da es sich bei der Verknüpfung des einstweiligen Anordnungsverfahrens mit dem Abstimmungsverfahren in erster Linie um einen formalen Gesichtspunkt handelt. Die Frage, ob das Bestehen der Vaterschaft auch nach Erlass einer abweisenden Entscheidung in der Abstammungssache noch als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden kann, ist im einstweiligen Anordnungsverfahren eigenständig auf der Grundlage des dort maßgeblichen Verfahrensstoffs zu beurteilen.

Titel 3 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Der Titel enthält Vorschriften über das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger.

Das bislang in § 653 ZPO geregelte Verfahren über den Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung erhält einen Standort außerhalb dieses Titels (vgl. § 248).

Der Regelungsgehalt der §§ 655 und 656 ZPO soll nicht übernommen werden. Zum einem erfolgt die Anordnung der Kindergeldverrechnung bei der Tenorierung zunehmend in dynamisierter Form, wodurch sich das Bedürfnis für entsprechende Sondervorschriften verringert. Entsprechendes gilt auch, soweit durch übergangsrechtliche Vorschriften auf das vereinfachte Abänderungsverfahren Bezug genommen wurde. Im Fall einer Erhöhung des Kindergeldes ergibt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Reduktion des Zahlungsbetrages für den Unterhalt. Es ist dem Verpflichteten zuzumuten, diesen Umstand bei Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle im Wege eines regulären Abänderungsverfahrens geltend zu machen. Gegen eine Übernahme spricht schließlich die Komplexität der bislang vorhandenen Abänderungsmöglichkeiten nach §§ 656, 323 Abs. 5 ZPO und der aufwändige Mechanismus der zwei gesonderten Verfahren.

Somit verbleibt als Gegenstand des Titels 3 das Festsetzungsverfahren über den Unterhalt Minderjähriger.

Die nachfolgenden Vorschriften entsprechen inhaltlich den §§ 645ff. ZPO. Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im vorliegenden Entwurf wurden die Formulierungen geringfügig angepasst.

Zu § 260 (Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 645 ZPO.

Zu § 261 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht § 646 ZPO.

Zu § 262 (Maßnahmen des Gerichts)

Die Vorschrift entspricht § 647 ZPO.

Zu § 263 (Einwendungen des Antragsgegners)

Die Vorschrift entspricht § 648 ZPO.

Zu § 264 (Festsetzungsbeschluss)

Die Vorschrift entspricht § 649 ZPO.

Zu § 265 (Mitteilungen über Einwendungen)

Die Vorschrift entspricht § 650 ZPO.

Zu § 266 (Streitiges Verfahren)

Die Vorschrift entspricht § 651 ZPO.

Zu § 267 (Sofortige Beschwerde)

Die Vorschrift entspricht § 652 ZPO.

Zu § 268 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 657 ZPO.

Zu § 269 (Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung)

Die Vorschrift entspricht § 658 ZPO.

Zu § 270 (Formulare)

Die Vorschrift entspricht § 659 ZPO.

Zu § 271 (Bestimmung des Amtsgericht)

Die Vorschrift entspricht § 660 ZPO.

Abschnitt 9 Verfahren in Güterrechtssachen**Zu § 272 (Güterrechtssachen)**

Absatz 1 enthält den ersten Teil der Definition des neu eingeführten Gesetzesbegriffs der Güterrechtssachen. Diese umfassen Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind. Die Formulierung entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO.

Güterrechtssachen nach Absatz 1 gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (§ 105). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das nähere hierzu ist in Abschnitt 10 des Buchs 1 geregelt.

Absatz 2 bezieht weitere Verfahrensgegenstände in den Begriff der Güterrechtssachen ein.

Dies sind zunächst die gerichtlichen Zuständigkeiten bei Gesamtvermögensgeschäften im gesetzlichen Güterstand (§§ 1365 Abs. 2, 1369 Abs. 2 BGB).

Weiterhin sind einbezogen die Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB, dies entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO.

Schließlich sind Güterrechtssachen auch Verfahren nach §§ 1426, 1430 und 1452 BGB. Es handelt sich hierbei um bestimmte gerichtliche Aufgaben bei der Gütergemeinschaft.

Demgegenüber sind insbesondere Verfahren nach §§ 1411, 1491 Abs. 3, 1492 Abs. 3 und 1493 Abs. 2 BGB keine Güterrechtssachen, da in diesen Fällen das Wohl des Minderjährigen bzw. Betreuten im Vordergrund steht. In der Sache geht es um die Reichweite der Befugnisse des Sorgeberechtigten, Vormunds oder Betreuers, so dass diese Angelegenheiten als Kindschaftssachen bzw. Betreuungssachen zu definieren sind.

Güterrechtssachen nach Absatz 2 sind keine Familienstreitsachen, sondern Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 273 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Satz 1 entspricht für die bisherigen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ZPO der Vorschrift des § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Vorschrift verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache.

Satz 2 bestimmt, dass die ausschließliche Zuständigkeit nach Satz 1 anderen ausschließlichen Gerichtsständen vorgeht. Hierbei ist insbesondere an die Vollstreckungsgegenklage zu denken (§§ 767 Abs. 1, 802 ZPO).

Absatz 2 verweist im Übrigen auf die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO, jedoch mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

Die Zuständigkeitsvorschriften des § 273 gelten sowohl für Güterrechtssachen nach § 272 Abs. 1 als auch für solche nach § 272 Abs. 2. Insoweit kann sich eine Abweichung von der bisherigen Zuständigkeitsregelung des § 45 FGG ergeben.

Zu § 274 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Satz 1 entspricht inhaltlich § 621 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Zu § 275 (Verfahren nach §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 53a Abs. 2 Satz 1 FGG. **Satz 2** schließt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften aus; maßgeblich ist allein die spezielle Regelung des § 1382 Abs. 6 BGB.

Absatz 2 entspricht § 53a Abs. 2 Satz 2 FGG.

Zu § 276 (Einheitliche Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 621a Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Abschnitt 10 Verfahren in sonstigen Familiensachen

Im Zuge der Verwirklichung des Großen Familiengerichts soll mit dem vorliegenden Entwurf die Zuständigkeit der Familiengerichte auch auf bestimmte Verfahren erstreckt werden, die bislang vor den Zivilgerichten geführt werden. Dies betrifft zum einen Verfahren nach § 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes, zum anderen bestimmte allgemeine Zivilverfahren, die sich

durch eine besondere Sachnähe zu Regelungsgegenständen des Familienrechts auszeichnen. Die zuletzt genannten Verfahren sollen nach dem vorliegenden Entwurf unter der Bezeichnung „sonstige Familiensachen“ im vorliegenden Abschnitt zusammengefasst werden.

Es können hierbei zwei Gruppen von Verfahren unterschieden werden: zum einen Verfahren, die Ansprüche betreffen, die ihren Grund unmittelbar in einem familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnis haben, wie etwa dem Verlöbnis, der Ehe, dem Eltern-Kind-Verhältnis oder dem Umgangsrechts-Verhältnis, zum anderen Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist, die aber einen Zusammenhang mit der Beendigung eines familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnisses aufweisen, wie etwa des Verlöbnisses oder der Ehe. Der Begriff des Zusammenhangs hat dabei sowohl eine inhaltliche wie eine zeitliche Komponente.

Nicht entscheidend ist, ob die Streitigkeit vermögensrechtlicher oder nichtvermögensrechtlicher Natur ist; insbesondere kann gerade auch die Einbeziehung nichtvermögensrechtlicher Auseinandersetzungen, wie etwa Streitigkeiten wegen privater Beleidigungen zwischen Ehegatten oder ein Verfahren wegen Herausgabe von privatem Bildmaterial oder eines Tagebuchs wegen des höchstpersönlichen Charakters der Streitigkeit sinnvollerweise dem Familiengericht zuzuordnen sein.

Auch ist nicht entscheidend, wer die Beteiligten des konkreten Streitverfahrens sind, vielmehr kommt es auf die Rechtsnatur des Anspruchs bei seiner Entstehung an. Soweit er nachträglich, etwa im Wege der Rechtsnachfolge, auf einen Dritten übergegangen ist, ist dies unschädlich und ändert nichts an der Einordnung als sonstige Familiensache.

Zu § 277 (Sonstige Familiensachen)

Absatz 1 enthält eine Aufzählung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, die nunmehr zu Familiensachen werden sollen, mit der Folge einer Zuständigkeit des Familiengerichts. Für diese Verfahren wird der Begriff der sonstigen Familiensachen verwendet. Absatz 2 enthält weitere Fälle sonstiger Familiensachen.

Sonstige Familiensachen nach Absatz 1 gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (vgl. § 105). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das nähere hierzu ist in Abschnitt 10 des Buches 1 geregelt.

Nummer 1 umfasst Streitigkeiten zwischen verlobten oder ehemals verlobten Personen oder zwischen einer solchen und einer dritten Person. Dabei muss in allen Fällen zudem ein Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses bestehen. Diesbezügliche Verfahren sind zahlenmäßig zwar eher selten, jedoch empfiehlt sich eine Aufnahme in die Zuständigkeit des Familiengerichts aus Gründen der Abrundung des Zuständigkeitskatalogs. Streitigkeiten der genannten Art sind, ähnlich wie bei Eheleuten, in erster Linie durch einen persön-

lichen Grundkonflikt der beteiligten Personen geprägt. Als Beispiel können etwa Verfahren auf Rückgabe von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen genannt werden.

Nummer 2 nennt die aus der Ehe herrührenden Ansprüche, wobei es nicht darauf ankommt, gegen wen sie sich richten.

Hierunter fallen in erster Linie die aus § 1353 BGB herzuleitenden Ansprüche, etwa auf Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung. Weiter gehören dazu Ansprüche, die das absolute Recht (§ 823 Abs. 1 BGB) zur ehelichen Lebensgemeinschaft verwirklichen, wie etwa Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegen Störungen des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten oder einem Dritten (sog. Ehestörungsklagen). Auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche fallen darunter.

Nummer 3 erwähnt Ansprüche zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil. In jedem Fall muss ein Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe bestehen. Auf diese Weise soll insbesondere die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts (sog. Nebengüterrecht) den Familiengerichten zugewiesen werden. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung zwischen einem Ehegatten und dessen Eltern oder den Eltern des anderen Ehegatten aus Anlass der Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Zu nennen sind weiterhin die Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern, die nach der Rechtsprechung des BGH nach denselben Grundsätzen wie ehebedingte Zuwendungen unter Ehegatten zu behandeln sein können. Im Übrigen sind beispielhaft Verfahren wegen Auseinandersetzung einer Miteigentumsgemeinschaft oder einer Innengesellschaft der Ehegatten, über Streitigkeiten wegen Gesamtschuldnerausgleich oder Rückgewähr von Zuwendungen oder über die Aufteilung von Steuerguthaben zu nennen.

Nummer 4 erwähnt die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührenden Ansprüche. Neben Verlöbnis und Ehe handelt es sich bei dem Eltern-Kind-Verhältnis um ein weiteres spezifisch familienrechtliches Rechtsverhältnis. Als Ergänzung zur Zuständigkeit für Kindschaftssachen soll das Familiengericht auch für sonstige zivilrechtliche Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis zuständig sein. Zu nennen etwa Streitigkeiten wegen der Verwaltung des Kindesvermögens, auch soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Der Anspruch muss im Eltern-Kind-Verhältnis selbst seine Grundlage haben, ein bloßer Zusammenhang hierzu genügt nicht.

Nummer 5 nennt aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche. Dass hierzu nicht Verfahren wegen des Umgangsrechts selbst gehören, die als Kindschaftssachen anzusehen sind, ergibt sich bereits daraus, dass Absatz 1 nur bislang zivilgerichtliche Streitigkeiten enthält. Zu nennen ist insbesondere die Konstellation eines Schadenersatzanspruches wegen Nichteinhalten der Umgangsregelung (BGH NJW 2002, 2566 ff.). Für einen derartigen An-

spruch ist nach Auffassung des BGH bislang das Zivilgericht zuständig. Aus Gründen des Sachzusammenhangs sollte dies geändert werden.

In den **Nummern 1 bis 5** genannten Fällen ist eine sonstige Familiensache und damit die Zuständigkeit des Familiengerichts nicht gegeben, sofern die Arbeitsgerichte zuständig sind, das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 a) bis k) ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft. Hierbei handelt es sich jeweils um Rechtsgebiete, für deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erforderlich sind. Die Familiengerichte sollen nicht mit diesbezüglichen Verfahren befasst werden. Der Gesichtspunkt der Spezialität setzt sich hier gegenüber den für die Zuständigkeit des Familiengerichts maßgeblichen Kriterien durch.

Eine sonstige Familiensache ist auch dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Verfahren bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt. Diese Regelung stellt das Verhältnis zu den Bestimmungen über Familiensachen anderer Art ausdrücklich klar.

Absatz 2 bestimmt, dass auch Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB sonstige Familiensachen sind. Die Regelung des § 1357 BGB behandelt eine allgemeine Ehwirkung und ist somit güterstandsunabhängig, weshalb eine Zuordnung diesbezüglicher Verfahren zu den Güterrechtssachen ausscheidet.

Das Verfahren nach §§ 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB gehört nicht zur Kategorie der Familienstreitsachen.

Zu § 278 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht der für Güterrechtssachen geltenden Regelung des § 273. Sie ist auf alle sonstigen Familiensachen nach § 277 anzuwenden.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache, wie sie auch in anderen Familiensachen vorgesehen ist.

Satz 2 bestimmt, dass die nach Satz 1 bestehende ausschließliche Zuständigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorgeht.

Absatz 2 verweist im Übrigen also soweit eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist, auf die diesbezüglichen Vorschriften der ZPO mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

Zu § 279 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Für alle sonstigen Familiensachen nach § 277 wird mit dieser Vorschrift eine § 621 Absatz 3 ZPO entsprechende Möglichkeit zur Verwirklichung der Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache geschaffen.

Zu § 280 (Nicht vollstreckbare Verpflichtungen)

Die Vorschrift entspricht § 888 Abs. 3 ZPO mit Ausnahme der „Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag“. Die in der Vorschrift genannten Verpflichtungen sind nach dem FamFG als sonstige Familiensachen nach § 277 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu qualifizieren.

Abschnitt 11 Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

Zu § 281 (Lebenspartnerschaft)

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung der Lebenspartnerschaftssachen in § 661 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung der im FamFG neu geregelten Struktur der Familiensachen und der neu eingeführten Gesetzesbegriffe der Wohnungszuweisungs-, Hausrats- und Güterrechtssachen. Die Regelung des bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 3 ZPO wurde nicht übernommen. Klagen, die die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zum Gegenstand haben, werden künftig als sonstige Lebenspartnerschaftssachen nach Absatz 2 Nr. 2 behandelt. Darüber hinaus wird in Absatz 2 und 3 die Schaffung des großen Familiengerichts auch für den Bereich der Rechtsverhältnisse, die die Lebenspartnerschaft betreffen, nachvollzogen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Abschnitt 10 des zweiten Buchs verwiesen.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 3a bis c ZPO.

Absatz 1 Nr. 4 und 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Absatz 1 Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 4a ZPO.

Absatz 1 Nr. 7 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 3d ZPO.

Absatz 1 Nr. 8 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Absatz 1 Nr. 9 bis 11 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ZPO. Die Güterrechtssachen werden systematisch in gleicher Weise geregelt wie im Fall der Ehe. Einbezo-

gen werden daher auch Verfahren nach § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1426, 1430 und 1452 BGB.

Absatz 2 regelt die sonstigen Lebenspartnerschaftssachen. Er enthält eine Aufzählung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, die nunmehr als Lebenspartnerschaftssachen in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen sollen. Die in Absatz 2 geregelten Verfahren gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen nach § 105 Nr. 3.

Absatz 3 ergänzt die sonstigen Lebenspartnerschaftssachen um das Verfahren nach § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 Abs. 2 Satz 1 des BGB.

Zu § 282 Anwendbare Vorschriften

Die Vorschrift regelt welche Bestimmungen für Familiensachen in Lebenspartnerschaftssachen entsprechend anwendbar sind. Verfahrensrechtlich werden die Lebenspartnerschaftssachen wie die ihnen jeweils entsprechenden Familiensachen im Fall der Ehe behandelt. Die Verweisung bezieht sich auf sämtliche in den entsprechenden Familiensachen anwendbaren Vorschriften, das heißt auch solche aus Buch 1 oder anderen Gesetzen.

Buch 3 Verfahren in Betreuungs-, und Unterbringungssachen

Abschnitt 1 Verfahren in Betreuungssachen

Zu § 283 (Betreuungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition der Betreuungssachen. Zunächst sind dies nach **Nummer 1** Verfahren über die Bestellung eines Betreuers und die Aufhebung der Betreuung sowie nach **Nummer 2** Verfahren auf Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Diese Verfahrensgegenstände sind von besonderer Bedeutung. Die überwiegende Zahl der Verfahrensvorschriften bezieht sich auf die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Diese Gegenstände werden daher an erster Stelle genannt. Betreuungssachen sind ferner gemäß **Nummer 3** Verfahren über die rechtliche Betreuung von Volljährigen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch in Buch 4 Abschnitt 3 Titel 2 beschrieben werden. Der Begriff der rechtlichen Betreuung entstammt der amtlichen Überschrift dieses Titels. Ausgenommen ist die Unterbringung des Betreuten nach § 1906 BGB. Insoweit gilt das Verfahren in Unterbringungssachen.

Zu § 284 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 knüpft an § 65 Abs. 1 bis 4 FGG an. Änderungen gegenüber dieser Vorschrift sind redaktioneller und sprachlicher Art und durch eine Anpassung an den Allgemeinen Teil des Entwurfs bedingt. Nicht aufgenommen wurde in Absatz 1 die Anknüpfung an eine Erstbefassung gemäß § 65 Abs. 1 FGG, da diese bereits in § 2 Abs. 1 enthalten ist. Die seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltende Bestimmung, nach der ein Proberichter im ersten Jahr nicht in Betreuungssachen tätig sein darf (§ 65 Abs. 6 FGG), ist fortan in § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG – E geregelt.

Absatz 2 beschreibt die Zuständigkeit in Eilsachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 65 Abs. 5 FGG und enthält sprachliche Änderungen. Die Eilsachen werden nun abstrakt beschrieben. Vorläufige Maßregeln sind, wie derzeit in § 65 Abs. 5 FGG aufgeführt, solche nach Artikel 24 Abs. 3 EGBGB sowie Maßregeln nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1846 BGB.

Zu § 285 (Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts)

Dieser Paragraph übernimmt den geltenden § 65a Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG. § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG ist wegen der Anordnungen über die Abgabe an ein anderes Gericht in § 4 obsolet. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Zu § 286 (Beteiligte)

Eine Neuerung zum geltenden Betreuungsverfahrenrecht stellt die Beschreibung der am Verfahren Beteiligten dar. Diese Vorschrift knüpft an den Beteiligtenbegriff des Allgemeinen Teils des Entwurfes an. Auf die Begründung zu § 8 wird zunächst verwiesen.

Absatz 1 enthält im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 eine Aufzählung derjenigen, die in jedem Fall von Amts wegen als Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen sind. Das ist nach **Absatz 1 Nr. 1** zunächst der Betroffene. **Absatz 1 Nr. 2** nennt weiter den Betreuer. Die obligatorische Beteiligung des Betreuers gilt jedoch nur, soweit sein Aufgabenkreis betroffen ist. Diese Einschränkung kommt zum Tragen, wenn mehrere Betreuer für verschiedene Aufgabenkreise bestellt wurden, und im Verfahren der einem bestimmten Betreuer zugewiesene Aufgabenkreis nicht tangiert ist. Auch die Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises eines Betreuers wird von **Absatz 1 Nr. 2** erfasst, denn auch in diesem Fall ist sein Aufgabenkreis betroffen. Die Beteiligung eines künftigen Betreuers, dessen mögliche Bestellung den Gegenstand des Verfahrens bildet, folgt aus § 8 Abs. 1 Nr. 1. Die Entscheidung über dessen Hinzuziehung obliegt dem Gericht. Eine Beteiligung kann etwa erforderlich sein,

wenn die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung bereits feststeht und sich die Betreuerauswahl bereits auf eine bestimmte Person konzentriert. Muss-Beteiligter ist nach **Absatz 1 Nr. 3** schließlich der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB im Rahmen seines Aufgabenkreises. In einem Betreuungsverfahren wird ein solcher Bevollmächtigter, sofern sein Aufgabenkreis erfasst ist, nicht unerheblich in seinen Rechten betroffen sein, sei es, dass der Widerruf seiner Bevollmächtigung droht, sei es, dass Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Gegenbetreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB ist. Die Muss-Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bleibt von den vorliegenden Regelungen in **Absatz 1** unberührt. Da der in § 286 Abs. 1 aufgeführte Personenkreis in einem Betreuungsverfahren erheblich in seinen Rechten betroffen sein wird, wird sich die Notwendigkeit einer Hinzuziehung dieser Personen zum Verfahren regelmäßig auch aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergeben.

Absatz 2 ist eine Sondervorschrift über die Beteiligung des Verfahrenspflegers. Sofern er nach § 288 Abs. 1 im Interesse des Betroffenen bestellt wird, ist er zugleich Beteiligter. **Absatz 2** ordnet an, dass der Verfahrenspfleger bereits mit dem Akt seiner Bestellung, sofern diese nach § 288 erforderlich ist, zum Beteiligten wird. Ein weiterer Hinzuziehungsakt ist nicht notwendig.

Mit dieser Regelung werden Fragen um die rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers ausgeräumt. Er ist als Beteiligter nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen, sondern ein Pfleger eigener Art (vgl. bereits Begründung zu dem BT-Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, BT-Drucksache 11/4528, S. 171). Da er nach § 288 Abs. 1 „zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen“ bestellt wird, nimmt er gleichwohl nicht seine eigenen Rechte, sondern die des Betroffenen wahr. Er hat alle Rechte, etwa ein Akteneinsichtsrecht nach § 7, und auch die Pflichten eines Beteiligten, so zum Beispiel eine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 27.

Absatz 3 ist eine Sondervorschrift über die Beteiligung der zuständigen Behörde. In den dort genannten Fällen ist sie zum Verfahren hinzuzuziehen. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen sie nach geltendem Recht gemäß §§ 69g Abs. 1, 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG zur Beschwerde berechtigt ist. Auf die Begründung zu § 316 wird insoweit verwiesen. **Absatz 3** stellt nun sicher, dass die zuständige Behörde in diesen Fällen bereits in erster Instanz beteiligt wird. Sie ist jedoch nur zum Verfahren hinzuzuziehen, wenn sie es begehrt. Dann ist ihre Hinzuziehung obligatorisch. Durch das Antragserfordernis sollen unnötige Beteiligungen und dadurch bedingte Zustellungen, Anhörungen oder sonstige Verfahrenshandlungen vermieden werden. Von dieser Vorschrift unberührt bleibt freilich die im Rahmen der Amtsermittlung des Gerichts nach § 14 bestehende Pflicht, die zuständige Behörde anzuhören, wenn dies im Einzelfall geboten erscheint.

In **Absatz 4** werden diejenigen beschrieben, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 als Beteiligte hinzugezogen werden können. Das sind diejenigen, die durch den Ausgang des Verfahrens nicht oder nicht zwingend in ihren Rechten betroffen werden, deren Hinzuziehung jedoch geboten sein kann, weil sie etwa als Angehörige ein schützenswertes ideelles Interesse haben. Ihnen ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich ggf. auf eigenes Betreiben am Verfahren zu beteiligen. § 8 Abs. 3 Nr. 1 bleibt unberührt: Eine Beteiligung aufgrund eines möglichen Betroffenseins in eigenen Rechten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 ist eine Hinzuziehung der in **Absatz 4** Genannten in jedem Fall obligatorisch, wenn sie ihre Hinzuziehung beantragen.

Absatz 4 Nr. 1 nennt die Angehörigen des Betroffenen. Deren Kreis ist enger gefasst als in § 69g Abs. 1 FGG. Eine weitere Einschränkung folgt aus dem Verweis auf Absatz 3: Nur in Verfahren über die dort genannten Gegenstände ist die Hinzuziehung der Angehörigen des Betroffenen unabhängig von ihrem Betroffensein in eigenen Rechten möglich. Das sind die Fälle, in welchen sie nach §§ 69g Abs. 1, 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG privilegiert werden und ohne eigene Rechtsverletzung ein Recht zur Beschwerde haben. Auf die Begründung zu § 316 wird verwiesen. Der Entwurf schafft damit eine Kongruenz zwischen erster und zweiter Instanz und stellt sicher, dass die Angehörigen in diesen Verfahren bereits in erster Instanz beteiligt werden können. Eine Beteiligung der Angehörigen erfolgt nach **Absatz 4 Nr. 1** nur im Interesse des Betroffenen. Neben dieser „altruistischen“ Beteiligung können sie aufgrund eines Betroffenseins in eigenen Rechten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 zum Verfahren hinzugezogen werden.

Absatz 4 Nr. 2 nennt weiter den Vertreter der Staatskasse als fakultativen Beteiligten. Er verfolgt fiskalische Interessen. Die Belange der Staatskasse werden durch **Absatz 4 Nr. 2** umfassend geschützt, indem kraft Gesetzes vermutet wird, dass die Staatskasse durch den Ausgang des Verfahrens stets in ihren Rechten betroffen sein kann.

Zu § 287 (Verfahrensfähigkeit)

§ 10 regelt die Verfahrensfähigkeit allgemein. § 287 bestimmt die Verfahrensfähigkeit des geschäftsunfähigen Betroffenen. Die Vorschrift entspricht § 66 FGG.

Zu § 288 (Verfahrenspfleger)

Die **Absätze 1 und 2** dieser Vorschrift entsprechen § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 4 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Absatz 3 entspricht dem mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) eingefügten § 67 Abs. 1 Satz 5 FGG. Da-

nach gilt für die Bestellung eines Verfahrenspflegers § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB entsprechend. Absatz 3 enthält den Text dieser Vorschrift unmittelbar.

Absatz 4 entspricht § 67 Abs. 1 Satz 7 FGG. Die Bezugnahme auf die allgemeine Vertretungsregelung in § 11 anstelle eines Hinweises auf die Möglichkeit einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten stellt eine Anpassung an den Allgemeinen Teil des Entwurfes dar.

Absatz 5 enthält eine inhaltliche Neuerung. Nach geltendem § 67 Abs. 2 FGG ist der Verfahrenspfleger für jeden Rechtszug gesondert zu bestellen. Seine Bestellung endet demnach mit der das Verfahren abschließenden Entscheidung. Diese zeitliche Begrenzung ist nach geltendem Recht erforderlich, denn das Rechtsmittel der Beschwerde ist grundsätzlich nicht befristet. Das Ende der Bestellung zum Verfahrenspfleger muss bereits deshalb feststehen, um dem Verfahrenspfleger die Geltendmachung einer etwaigen Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes ab einem bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen. Da das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in dem Entwurf gemäß §§ 65, 67 befristet ist, bedarf es keiner zeitlichen Begrenzung der Bestellung zum Verfahrenspfleger mehr. Sie wird daher in **Absatz 5** aufgehoben, der § 70b Abs. 4 FGG in dem Verfahren in Unterbringungssachen entspricht. Der gesonderten Bestellung eines Pflegers in jedem Rechtszug bedarf es nicht mehr.

Absatz 6 ordnet nunmehr die Unanfechtbarkeit der Bestellung zum Verfahrenspfleger an. Dies entspricht bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 25.6.2003, XII ZB 169/99). Fragen um die Zulässigkeit einer Anfechtung werden damit ausgeräumt. Die Bestimmung ist im Hinblick auf § 62 Nr. 3 erforderlich, da danach auch Entscheidungen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, rechtsmittelfähig sind.

Absatz 7 bestimmt, dass der Verfahrenspfleger nicht mit Verfahrenskosten belegt werden kann. Das ist sachgerecht, da er allein im Interesse des Betroffenen tätig wird und dessen Rechte wahrnimmt. Verursacht ein Verfahrenspfleger im Einzelfall wider Erwarten nicht gerechtfertigte Kosten, kann das Gericht reagieren und ihn als Pfleger entlassen.

§ 67 Abs. 1 Satz 5 FGG ist nunmehr in § 310 Abs. 5 geregelt.

Zu § 289 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers)

Diese Vorschrift entspricht dem mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) eingeführten § 67a FGG und regelt die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers. Der Verweis in § 67a Abs. 5 FGG auf § 56g Abs. 1 FGG über die gerichtliche Festsetzung der Vergütung wurde in **Absatz 5** durch den Verweis auf § 177 Abs. 1 E ersetzt, welcher § 56g Abs. 1 FGG entspricht. Einer In-Bezugnahme von § 56g Abs. 5 FGG und der darin geregelten Anfechtbar-

keit der gerichtlichen Festsetzung bedarf es nicht, da der Entwurf eine gegenständliche Begrenzung des Beschwerderechts des Verfahrenspflegers nicht vorsieht. Die betragsmäßige Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit folgt nun aus § 65 Abs. 1 und beläuft sich auf 200,-- Euro. Die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung, Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung folgt aus § 65 Abs. 2 und 3. Auf die Begründung zu § 65 wird ergänzend verwiesen.

Zu § 290 (Anhörung des Betroffenen)

Absatz 1 enthält die Regelungen der § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Der Entwurf unterscheidet weiterhin zwischen der Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindruckes (nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FGG *unmittelbarer* Eindruck). Änderungen sind sprachlicher Art. Die Anhörung und Verschaffung eines persönlichen Eindruckes durch das Gericht konkretisieren die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 14, bilden eigene Erkenntnisquellen und gehen damit über die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 GG hinaus.

Absatz 2 entspricht in **Satz 1 und 2** inhaltlich dem geltenden § 68 Abs. 1 Satz 3 FGG. **Absatz 2 Satz 3** ist aus § 68 Abs. 5 FGG hervorgegangen, welcher das sog. Schlussgespräch regelt. Der Entwurf verzichtet auf eine gesonderte Bestimmung darüber. Soweit das Schlussgespräch nach § 68 Abs. 5 FGG der Gewährung rechtlichen Gehörs dient und sicherstellen soll, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme vor Erlass einer Entscheidung dem Betroffenen mitgeteilt wird, ergeben sich diese Anforderungen bereits aus § 37 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 2. § 37 Abs. 2 bestimmt, dass das Gericht seine Entscheidung nur auf Feststellungen stützen darf, zu welchen sich die Beteiligten äußern konnten. Der in § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG enthaltene Anordnung, das Ergebnis der Anhörung mit dem Betroffenen persönlich zu erörtern, trägt der Allgemeine Teil des Entwurfes Rechnung: Aus § 34 Abs. 1 Satz 2 folgt, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs, sofern geboten, in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen zu erfolgen hat. Soweit das Schlussgespräch nach § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG darüber hinaus der Sachverhaltsaufklärung dient, wird dieser Zweck bereits durch die allgemeine Amtsermittlungspflicht des Gerichts aus § 14 erreicht. Im Einzelfall kann sie einen gesonderten Termin zur Erörterung der gewonnenen Erkenntnisse erforderlich machen. Die Regelung eines Schlussgespräches in einem eigenen Verfahrensabschnitt ist im Übrigen verzichtbar, da es bereits nach § 68 Abs. 5 Satz 2 FGG in einem Termin mit der Anhörung und Verschaffung eines unmittelbaren Eindruckes erfolgen kann und dies der weit überwiegenden Handhabung in der Praxis entspricht.

Absatz 3 enthält mit sprachlichen Änderungen die Vorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG und regelt die Anhörung des Betroffenen und die Verschaffung eines persönlichen Eindruckes im Wege der Rechtshilfe.

Absatz 4 entspricht § 68 Abs. 2 FGG und hat eine redaktionelle Anpassung an den Allgemeinen Teil erfahren. In § 34 Abs. 2 ist mit Ausnahme der Erforderlichkeit der Einholung eines ärztlichen Gutachtens der Regelungsgehalt von § 68 Abs. 2 FGG enthalten.

Absatz 5 ist aus § 68 Abs. 3 FGG hervorgegangen. Weigert sich der Betroffene, zum Anhörungstermin zu erscheinen, stehen dem Gericht die Zwangsmittel des § 33 Abs. 4 offen. Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 4 kann es eine Vorführung im Falle wiederholten Ausbleibens anordnen. **Absatz 5** stellt nun als Zuständigkeitsvorschrift sicher, dass eine Vorführung entsprechend § 68 Abs. 3 FGG nur durch die zuständige Behörde erfolgen kann.

Keinen Eingang in den Entwurf hat § 68 Abs. 4 FGG gefunden. Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen zum Anhörungstermin nach § 68 Abs. 4 Satz 1 FGG ist entbehrlich. Da nach § 292 Abs. 2 der Sachverständige den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen hat und außerdem für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach dieser Vorschrift das Strengbeweisverfahren gilt, kann das Gericht den Sachverständigen schon zum Anhörungstermin bestellen. § 68 Abs. 4 Satz 2 FGG, der die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertrauensperson des Betroffenen regelt, ist im Hinblick auf § 13 entbehrlich, denn der Betroffene kann jederzeit mit einer ihm vertrauten Person als Beistand erscheinen. § 68 Abs. 4 Satz 3 FGG hat nunmehr Eingang in § 170 GVG gefunden. Die Anwesenheit Dritter als Ausnahme von der Nichtöffentlichkeit ist systematisch dort anzusiedeln.

Zu § 291 (Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters)

Diese Vorschrift ist aus § 68a FGG hervorgegangen. Es wurden einige Anpassungen an den Allgemeinen Teil und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Regelungsgehalt des § 68a FGG wurde weitgehend übernommen.

Absatz 1 ordnet die Anhörung der zum Verfahren hinzugezogenen Beteiligten im Sinne des § 286 an. Dieses Erfordernis folgt bereits aus Art. 103 GG. **Absatz 1** erfasst auch die Anhörung von Angehörigen des Betroffenen, sofern sie nach § 286 Abs. 4 Nr. 1 oder der allgemeinen Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 1 zum Verfahren hinzugezogen wurden. Das bislang in § 68 a Satz 3 FGG a. E. geregelte Widerspruchsrecht des Betroffenen wurde nicht in den Entwurf aufgenommen. Bereits nach geltendem § 68a Satz 3 FGG erfordert ein Widerspruch das Vorliegen eines erheblichen Grundes. Ein solcher Grund, der die Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber einem Beteiligten rechtfertigen könnte, ist kaum denkbar. Zu

dem Fall der Anhörung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners gegen den Willen des Betroffenen kann es nur kommen, wenn der getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 beteiligt wird, er also durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar in seinen Rechten betroffen sein kann. In diesem Fall wäre es nicht gerechtfertigt, seine Anhörung dem Willen des Betroffenen unterzuordnen. Da der getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach § 286 Abs. 4 Nr. 1 im Übrigen nicht aus altruistischen Gründen beteiligt werden kann, stellt sich das Problem bei ihm nur eingeschränkt.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 68a Satz 1 FGG.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 68a Satz 4 FGG. Da die Angehörigen des Betroffenen, soweit sie von **Absatz 1** erfasst werden, nicht mehr wie in § 68a Satz 3 FGG nur in der Regel, sondern stets anzuhören sind, ist ihre Nennung in **Absatz 3** nicht mehr erforderlich. Dem Betroffenen nahe stehende Personen im Sinne des Absatzes 3, deren Anhörung er verlangen kann, können auch die in § 286 Abs. 4 Nr. 1 genannten Verwandten sein, wenn sie im Einzelfall nicht als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen wurden und daher von Absatz 1 nicht erfasst werden.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 68a Satz 2 FGG.

Die folgenden Vorschriften der § 292 bis § 296 sind aus § 68b FGG hervorgegangen.

Zu § 292 (Einholung eines Gutachtens)

§ 292 entspricht § 68b Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 FGG. **Absatz 1** stellt klar, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch förmliche Beweisaufnahme erfolgt. Das ist bereits nach geltendem Recht der Fall. Änderungen zu § 68b Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 FGG sind im Übrigen sprachlicher Art.

Zu § 293 (Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit des Gutachtens)

Diese Vorschrift entspricht § 68b Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG. Als Ausnahme von der Notwendigkeit der Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 292 benennt § 293 die Fälle, in denen ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist. Änderungen zu § 68b Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG sind sprachlicher Art.

Zu § 294 (Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht § 68b Abs. 1a FGG, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) eingeführt wird. Die Bildung von Absätzen ist neu. Absatz 4 enthält sprachliche Änderungen.

Zu § 295 (Vorführung zur Untersuchung)

Diese Regelung entspricht § 68b Abs. 3 FGG.

Zu § 296 (Unterbringung zur Begutachtung)

Diese Regelung entspricht § 68b Abs. 4 FGG. Die Bildung von Absätzen ist neu. Der Verweis in § 68b Abs. 4 Satz 5 FGG wurde ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 ausformuliert.

Zu § 297 (Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht)

Diese Vorschrift ist aus § 69e Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG hervorgegangen. Auf die Ablieferung oder die Vorlage der Schriftstücke, die in § 1901a BGB in seiner mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung aufgeführt werden, finden die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften der §§ 97 ff. Anwendung. Die Anordnung der Entscheidung durch Beschluss schafft nun einen vollstreckungsfähigen Titel. § 297 stellt auf diese Weise eine Verknüpfung zu den Vollstreckungsvorschriften des Allgemeinen Teils des Entwurfs her.

Zu § 298 (Inhalt der Entscheidung)

Diese Vorschrift entspricht § 69 FGG. Sie enthält redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an den Allgemeinen Teil des Entwurfs.

Absatz 1 knüpft systematisch an die in § 38 Abs. 2 Nr. 3 genannte Beschlussformel an und enthält entsprechend § 69 FGG eine Aufzählung ihres Inhaltes, soweit sich dieser nicht bereits aus den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Entwurfs ergibt. Der Betroffene ist nicht mehr entsprechend § 69 Abs. 1 Nr. 1 FGG in der Entscheidung zu bezeichnen, da er als Beteiligter gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 im Beschluss aufzuführen ist. Die Nennung des Betroffenen in der Beschlussformel selbst ist nicht notwendig. Die Pflicht zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 FGG folgt bereits aus § 39.

Die obligatorische Pflicht zur Begründung der Entscheidung nach § 69 Abs. 2 FGG ist nicht aufgenommen worden. Sie folgt bereits aus § 38.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen und systematischen Änderungen in **Nummer 1** § 69 Abs. 1 Nr. 2 FGG, in seinen **Nummern 2 und 3** § 69 Abs. 1 Nr. 3 FGG.

Absatz 2 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 4 FGG.

Absatz 3 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz FGG. § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG ist nun in § 307 Abs. 3 und § 308 Abs. 2 geregelt, da er dort systematisch anzusiedeln ist.

Die Regelungen in § 299 und § 300 sind aus § 69a FGG hervorgegangen, der die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Entscheidungen regelt.

Zu § 299 (Wirksamwerden von Entscheidungen)

Absatz 1 ist aus § 69a Abs. 3 Satz 1 FGG hervorgegangen. Danach werden Entscheidungen in Betreuungssachen abweichend von § 16 Abs. 1 FGG mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam, um etwa bei Krankheiten oder Behinderungen des Betroffenen Zweifel am Eintritt der Wirksamkeit auszuschließen (vgl. die Begründung zum BT-Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, BT-Drucks 11/4528, S. 175). Daran ändert der Entwurf nichts. In **Absatz 1** werden lediglich die Entscheidungen, die mit Bekanntgabe an den Betreuer wirksam werden, näher beschrieben. Dabei handelt es sich um das Verfahren abschließende Entscheidungen. Es ist sachgerecht andere Beschlüsse, wie etwa eine Vorführungsanordnung nach § 295, mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam werden zu lassen. Insoweit greift die Grundregel des § 40 Abs. 1. Sie ordnet an, dass Beschlüsse mit der Bekanntgabe an den Beteiligten, für welchen sie ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmt sind, wirksam werden. § 40 Abs. 1 gilt ferner bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Bevollmächtigten des Betroffenen, etwa in Fällen des § 1904 Abs. 2 BGB: Die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme nach dieser Vorschrift wird mit Bekanntgabe an den Bevollmächtigten wirksam, denn die Einwilligung ist eine Willenserklärung des Bevollmächtigten selbst. Deren Genehmigung richtet sich an ihn.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69a Abs. 3 Satz 2 und 3 FGG.

Absatz 3 ist erforderlich um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, erst mit Rechtskraft wirksam werden. Unabhängig davon muss § 40 Abs. 2 im Betreuungsverfahren uneingeschränkt gelten. Entscheidungen, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, werden in Betreuungssachen sämtlich vom Rechtspfleger getroffen. Nach der Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 (1 BvR 321/96) sind die Regelungen in §§ 62, 55 FGG mit Art. 19 Absatz 4 GG insoweit unvereinbar, als den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen. § 40 Abs. 2 sichert nun die Überprüfbarkeit, denn danach tritt die Wirksamkeit der Entscheidung über die Genehmigung des Rechtsgeschäfts erst mit Rechtskraft ein. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 2 wird ergänzend verwiesen.

Zu § 300 (Bekanntgabe)

Absatz 1 entspricht § 69a Abs. 1 Satz 2 FGG. § 69a Abs. 1 Satz 1 FGG ist im Hinblick auf § 40 Abs. 1 obsolet, weil daraus folgt, dass dem Betroffenen als Subjekt des Verfahrens die Entscheidung stets selbst bekannt zu machen ist.

Absatz 2 entspricht § 69a Abs. 2 FGG. Neu ist die ausdrückliche Anordnung, der zuständigen Behörde Entscheidungen über Umfang, Inhalt und Dauer einer Betreuerbestellung oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes bekannt zu geben. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 316 auch ein Recht zur Beschwerde zu. Die Erweiterung der Bekanntgabepflicht soll sicherstellen, dass die Frist zur Einlegung der Beschwerde der zuständigen Behörde gegenüber auch dann zu laufen beginnt, wenn sie in erster Instanz mangels dahingehenden Antrags nicht beteiligt wurde. Die weiteren Änderungen in **Absatz 2** sind sprachlicher Art.

§ 301 und § 302 sind aus § 69b FGG hervorgegangen.

Zu § 301 (Verpflichtung des Betreuers)

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69b Abs. 1 FGG. Ergänzt wurde Absatz 1 Satz 2 um den Berufsbetreuer, denn er bedarf aufgrund seiner Erfahrung keiner mündlichen Verpflichtung oder Unterrichtung über seine Aufgaben. Rechtsanwälte werden von dieser Regelung erfasst, soweit sie die Betreuung berufsmäßig führen.

Absatz 2 entspricht § 69b Abs. 3 FGG.

Zu § 302 (Bestellungsurkunde)

Diese Vorschrift entspricht § 69b Abs. 2 FGG.

Zu § 303 (Überprüfung der Betreuerwahl)

Diese Regelung entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69c FGG. Die Bezugnahme in Satz 3 auf § 99 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 304 (Betreuervergütung)

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt § 69e Abs. 1 FGG. Die bisherige Bezugnahme auf § 56g FGG wurde ersetzt durch die Verweisung auf die wortgleiche Vorschrift des § 177. Die Regelungsgegenstände der übrigen Verweise des § 69e Abs. 1 Satz 1 FGG sind im Allgemeinen Teil des Entwurfes berücksichtigt. § 69e Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG geht in §§ 97 ff. und § 297 auf.

Zu § 305 (Formulare für Betreuervergütung)

Diese Vorschrift entspricht § 69e Abs. 2 FGG. Der Verweis in Satz 3 auf § 2 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes stellt eine redaktionelle Änderung dar, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) bedingt ist.

Die Bestimmungen der § 306 bis § 309 sind aus § 69i FGG hervorgegangen und enthalten unter weitgehender Beibehaltung des Regelungsgehalts des § 69i FGG eine Systematisierung nach Verfahrensgegenständen.

Zu § 306 (Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes)

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69i Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG.

Absatz 2 entspricht § 69i Abs. 1 Satz 2 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art. Die Anordnung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 69i Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FGG ist unterblieben, da diese in § 34 Abs. 1 Satz 2 statuiert ist.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen § 69i Abs. 5 FGG. Einer dem Verweis auf § 69g Abs. 1 FGG entsprechenden Bestimmung bedarf es nicht, da die Beschwerdebefugnis in § 316 systematisch neu geregelt ist. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 307 (Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts)

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69i Absatz 3 FGG. Des Verweises auf § 69g Abs. 1 FGG bedarf es aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 306 Abs. 3 nicht. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht § 69i Abs. 4 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Absatz 3 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG in der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung in Bezug auf die Aufhebung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts.

Zu § 308 (Verlängerung der Betreuung)

Absatz 1 entspricht § 69i Abs. 6 FGG.

Absatz 2 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG in der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung in Bezug auf die Verlängerung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts.

Zu § 309 (Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers)

Absatz 1 entspricht § 69i Abs. 7 Satz 1 FGG. Einer dem Verweis in Satz 2 entsprechenden Bestimmung bedarf es im Hinblick auf § 34 Abs. 2 nicht mehr.

Absatz 2 entspricht § 69i Abs. 8 FGG. Einer § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG entsprechenden Bestimmung bedarf es wegen § 34 Abs. 2 nicht mehr. Der Verweis auf § 69g Abs. 1 FGG ist aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 306 Abs. 3 überflüssig. Auf dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 310 (Sterilisation)

Die Vorschriften über die Verfahren, die eine Sterilisation nach § 1905 Abs. 2 BGB zum Gegenstand haben, sind im FGG an unterschiedlichen Stellen geregelt. § 310 führt sie zusammen.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 FGG. Der weitere Verweis auf § 68 Abs. 5 FGG ist nicht übernommen, da diese Vorschrift über das Schlussgespräch keine gesonderte Regelung im Entwurf erfahren hat. Auf die Begründung zu § 290 wird insoweit verwiesen.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen dem Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 68a FGG. Es sind sprachliche Änderungen vorgenommen worden. Ferner ergeben sich Neuerungen aufgrund einer Anpassung an § 291. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht § 69d Abs. 3 Satz 2 FGG.

Absatz 5 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen § 67 Abs. 1 Satz 5 FGG.

Absatz 6 entspricht § 69d Abs. 3 Satz 3 bis 5 FGG.

Absatz 7 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen § 69a Abs. 4 FGG.

Absatz 8 entspricht dem Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 69a Abs. 2 Satz 2 FGG. Änderungen sind sprachlicher Art. Der Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 69a Abs. 1 Satz 1 FGG ist wegen der Bestimmungen in § 40 Abs. 1 obsolet.

Zu § 311 (Verfahren in den Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Vorschriften über die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1904 BGB sind im FGG an verschiedenen Stellen geregelt. § 311 führt sie zusammen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 69d Abs. 1 Satz 2. **Absatz 1 Satz 2 und 3** ist aus dem Verweis in § 69d Abs. 2 Satz 3 FGG auf § 68a Satz 3 und 4 FGG hervorgegangen. Die Anhörung der Angehörigen des Betroffenen und ihm nahe stehender Personen nach § 68a Satz 3 und 4 FGG ist in § 291 neu geregelt. **Absatz 1 Satz 2 und 3** ist diesen Änderungen redaktionell angepasst. Auf die Begründung zu § 291 wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69d Abs. 2 Satz 1 und 2 FGG.

Zu § 312 (Verfahren in anderen Entscheidungen)

Satz 1 dieser Regelung entspricht § 69d Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG. Eine Einbeziehung von § 1904 BGB ist unterblieben, da diese Vorschrift bereits in § 311 geregelt ist.

Zu § 313 (Einstweilige Anordnung)

Das Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 69f FGG ist nach allgemeinem Verständnis hauptsacheabhängig ausgestaltet: Die einstweilige Anordnung ist eine vorläufige Regelung, die in einem von Amts wegen einzuleitenden Hauptsacheverfahren durch eine endgültige Maßnahme zu ersetzen ist (Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, § 69f, Rn. 2). Diese Gesetzeslage wird durch den Entwurf grundsätzlich geändert. Auf die Begründung zu § 55 wird verwiesen. Da diese Regelung im Betreuungsverfahren gilt, ist die einstweilige Anordnung nunmehr auch bei Anhängigkeit der Hauptsache ein selbständiges Verfahren.

Absatz 1 enthält nun eine Aufzählung der Verfahrensschritte zum Erlass einer einstweiligen Anordnung in Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Inhaltlich entspricht **Absatz 1** § 69f Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Nicht aufgenommen wurde der Verweis in § 69f Abs. 1 Satz 3 FGG auf § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG, denn dieser ist aufgrund der Regelung in § 34 Abs. 2 obsolet.

Absatz 2 entspricht § 69f Abs. 3 FGG.

Zu § 314 (Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit)

Das geltende Recht unterscheidet zwischen einer sog. „gewöhnlichen“ einstweiligen Anordnung und einer sog. „eiligen“ einstweiligen Anordnung (vgl. Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, § 69 f. Rn. 5 ff.). Letztere ist in § 69f Abs. 1 Satz 4 und 5 FGG geregelt, wonach bei Gefahr im Verzug der Erlass einer einstweiligen Anordnung unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist. Diese Fälle gesteigerter Dringlichkeit haben nun in § 314 eine eigene Regelung erfahren. Inhaltliche Änderungen folgen daraus nicht.

Zu § 315 (Dauer der einstweiligen Anordnung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69f Abs. 2 FGG. Die begrenzte Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren ist im Entwurf beibehalten worden. Diese ausdrückliche Bestimmung ist erforderlich, denn eine einstweilige Anordnung würde in diesen Verfahren sonst gemäß § 60 Abs. 1 bis zum Wirksamwerden einer anderen Regelung gelten. Da der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren jedoch unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist, soll das Gericht nach einer bestimmten Zeit aufgrund erneuter Prüfung gezwungen sein, eine neue Entscheidung zu erlassen.

Die Neuerungen, die das Rechtsmittelrecht im Allgemeinen Teil des Entwurfes erfahren hat, bedingen eine Reihe von Änderungen im Beschwerderecht des Betreuungsverfahrens. Auf die Begründung zu §§ 62 ff. und §§ 73 ff. wird Bezug genommen. § 316 bis § 319 enthalten spezielle Regelungen zur Beschwerde in Betreuungssachen.

Zu § 316 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde)

Nach **Absatz 1** hat die zuständige Behörde eine Beschwerdebefugnis in den Fällen, in welchen sie bereits in erster Instanz auf ihren Antrag zu beteiligen war. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen der zuständigen Behörde nach § 69g Abs. 1 FGG und § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG ein Recht zur Beschwerde eingeräumt wird. Absatz 1 enthält an-

stelle der derzeit geltenden Aufzählung eine abstrakte Umschreibung dieser Verfahren. Eine gegenständliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nach § 69g Abs. 1 FGG kann die zuständige Behörde nach **Absatz 1** auch Beschwerde einlegen, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Ihr steht ein Beschwerderecht damit auch gegen den Willen des Betroffenen zu. Das ist sachgerecht, um kostenintensive Betreuungsverfahren einzudämmen, in denen der Betroffene zur Regelung seiner Angelegenheiten entgegen seines eigenen Antrages tatsächlich in der Lage ist. Der Entwurf eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eine Überprüfung solcher Betreuungen zu veranlassen.

Absatz 2 beschreibt die Beschwerdebefugnis der Angehörigen des Betroffenen. Deren Kreis deckt sich mit dem der Verwandten, die in erster Instanz nach § 286 Abs. 4 Nr. 1 am Verfahren beteiligt werden können und ist enger gefasst als in § 69g Abs. 1 FGG. Das Recht zur Beschwerde steht den Angehörigen des Betroffenen zunächst gemäß § 63 Abs. 1 bei einer Beeinträchtigung eigener Rechte zu. Unabhängig davon können sie nach **Absatz 2** als Beteiligte gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 286 Abs. 4 gegen solche Entscheidungen Beschwerde einlegen, in denen auch nach § 69g Abs. 1 FGG und § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG eine Beschwerdebefugnis der privilegierten Verwandten und der zuständigen Behörde gegeben war. Voraussetzung dieses Beschwerderechts ist, dass der betreffende Angehörige des Betroffenen in erster Instanz auf seinen Antrag hin beteiligt wurde. Dadurch sollen altruistische Beschwerden solcher Angehöriger vermieden werden, die am Verfahren erster Instanz kein Interesse gezeigt haben. Wie § 69g Abs. 1 FGG gewährt **Absatz 2** den Angehörigen des Betroffenen ein Beschwerderecht nur, sofern die Entscheidung von Amts wegen ergangen ist.

Absatz 3 nennt weiter den Verfahrenspfleger. Da er gemäß § 288 zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen bestellt wird, steht ihm eine Beschwerdebefugnis nach dieser Vorschrift zu, um diesen Interessen Geltung zu verschaffen. Unabhängig davon kann er als Beteiligter in eigenen Rechten verletzt sein und gemäß § 63 Abs. 1 ein eigenes Recht zur Beschwerde haben.

Absatz 4 regelt das Beschwerderecht des Vertreters der Staatskasse in den dort genannten Fällen. Die Vorschrift entspricht § 69g Abs. 1 Satz 2 FGG in der seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung. Die Änderungen sind sprachlicher Art. Unabhängig davon kann der Vertreter der Staatskasse freilich gemäß § 63 Abs. 1 Beschwerde einlegen, wenn die Rechte der Staatskasse betroffen sind.

Zu § 317 (Sofortige Beschwerde der Staatskasse)

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Bezirksrevisoren ihre bisherige Praxis beibehalten und in regelmäßigen Abständen Revisionen vornehmen können. Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt ihnen gegenüber daher in Abweichung zu § 67 Abs. 1 mit ihrer tatsächlichen Kenntnisnahme von der Entscheidung. Sie beträgt fünf Monate. Nach dieser Zeitspanne, die § 67 Abs. 1 Satz 2 entspricht, soll Rechtskraft eintreten. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde des Vertreters der Staatskasse ist abweichend von § 67 Abs. 1 keine Notfrist. Eine Wiedereinsetzung in diese Frist ist daher ausgeschlossen.

Zu § 318 (Beschwerde des Untergebrachten)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69g Abs. 3 FGG.

Zu § 319 (Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69h FGG.

Zu § 320 (Kosten in Betreuungssachen)

Absatz 1 regelt die Entscheidung über Auslagen des Betroffenen in Betreuungssachen. Sie entspricht insoweit § 13a Abs. 2 Satz 1 FGG.

Absatz 2 regelt in Abweichung von § 86 die eigenständige Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung in Betreuungssachen. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 20a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die dortige Regelung über die erforderliche Höhe des Beschwerdegegenstandes konnte vor dem Hintergrund der allgemeinen Regelung über die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit gemäß 65 entfallen.

Zu § 321 (Mitteilungen von Entscheidungen)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69k FGG.

Zu § 322 (Besondere Mitteilungen)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69l FGG.

Zu § 323 (Mitteilungen während einer Unterbringung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69m FGG.

Zu § 324 (Mitteilungen zur Strafverfolgung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69n FGG.

Abschnitt 2 Verfahren in Unterbringungssachen

Zu § 325 (Unterbringungssachen)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70 Abs. 1 FGG an. Sie stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass Unterbringungssachen alle Verfahren sind, die die Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen betreffen. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis der Vorschrift (Keidel/Kuntze/Winkler-Kayser, Rn. 2 zu § 70; Damrau/Zimmermann, Rn. 10 zu § 70), kommt aber im Gesetzeswortlaut bisher nicht hinreichend zum Ausdruck. Dieses weite Verständnis der Vorschrift wird daher nunmehr in den Gesetzeswortlaut übernommen.

Nummer 1 regelt die zivilrechtliche Unterbringung, soweit ein Volljähriger untergebracht werden soll. Die Vorschrift entspricht insoweit inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) FGG. **Nummer 2** definiert Verfahren über die Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen als Unterbringungssachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG. **Nummer 3** regelt die öffentlich-rechtliche Unterbringung, soweit ein Volljähriger unterbracht werden soll. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG.

Die Unterbringung Minderjähriger wird dagegen künftig im Abschnitt über die Kindschaftsachen (§§ 161 Nr. 6, 176) geregelt. Die betrifft sowohl die zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger gemäß dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG als auch die öffentlich-rechtliche Unterbringung Minderjähriger gemäß dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG.

Zu § 326 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit bei zivilrechtlichen Unterbringungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 70 Abs. 2 FGG. **Nummer 1** knüpft an den bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 1 FGG an. Die sprachlich neu gefasste Vorschrift stellt nunmehr klar, dass die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bereits begründet ist, sobald bei diesem Gericht ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist streitig, ob es genügt, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet ist (so Damrau/Zimmermann, Rn. 17 zu § 70) oder bereits ein (vorläufiger) Betreuer bestellt sein muss (so Keidel/Kuntze/Winkler-Kayser, Rn. 12 zu § 70). Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, bei dem ein Betreuungsverfahren eingeleitet ist, dient der möglichst effizienten Behandlung dieser Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Die Ermittlungen im Zusam-

menhang mit der Einrichtung der Betreuung werden regelmäßig jedenfalls teilweise auch für die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverfahren verwertbare Erkenntnisse erbringen. **Nummer 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 FGG. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 FGG. **Nummer 4** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 3 FGG. Die Vorschriften sind lediglich redaktionell überarbeitet und mit den betreuungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die örtliche Zuständigkeit gemäß § 284 Abs. 1 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 284 Abs. 1 wird verwiesen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit in Eilsachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 65 Abs. 5 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und mit der betreuungsrechtlichen Bestimmung betreffend die örtliche Zuständigkeit in Eilsachen gemäß § 284 Abs. 2 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 284 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Unterbringungen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 5 FGG. Die Regelung stellt klar, dass die Zuständigkeiten nach dieser Vorschrift ausschließliche sind. Dies entspricht dem Verständnis des § 70 Abs. 5 FGG (Keidel/Kuntze/Winkler-Kayser, Rn. 14 zu § 70) und wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 7 FGG, soweit er die Unterbringung Volljähriger betrifft.

Die bisher in § 70 Abs. 6 FGG geregelte Ermächtigung der Landesregierungen, die Unterbringungssachen bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, wird aus systematischen Gründen künftig im Gerichtsverfassungsgesetz (Art. 18 Nr. 9) geregelt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu § 327 (Abgabe des Unterbringungsverfahrens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt des § 70 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz FGG, soweit sie nicht bereits vom Regelungsinhalt des § 4 erfasst ist. Hierdurch wird weiterhin ausdrücklich geregelt, dass sofern ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder eine Betreuung eingerichtet ist, das Unterbringungsverfahren separat abgegeben werden kann, während das Betreuungsverfahren bei dem abgebenden Gericht verbleibt (vgl. Damrau/Zimmermann, Rn. 20 zu § 70). Der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) neu gefasste § 70 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz FGG konnte im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen des § 4 Abs. 2 entfallen. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 2 wird ergänzend verwiesen. Der bisherige § 70 Abs. 3 Satz 2

FGG ist zwecks Harmonisierung der Abgaberegelungen entfallen. Bis zur Abgabe bleibt das abgebende Gericht damit künftig für alle Verfahren, auch vorläufige Maßregeln, zuständig. Dem Gericht bleiben mit der isolierten Abgabe des Verfahrens oder der Regelung der Anhörung im Wege der Rechtshilfe hinreichende Möglichkeiten eröffnet, aus Zweckmäßigkeitsgründen ein eiliges Unterbringungsverfahren oder eine Anhörung durch das ortsnähere Gericht durchführen zu lassen. Die bisherigen § 70 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FGG haben deklaratorischen Charakter. Sie entfallen zur Harmonisierung der Abgabevorschriften. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 328 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen im Unterbringungsverfahren zu beteiligen sind, sowie welche Personen beteiligt werden können. Sie knüpft an die Regelung des Beteiligtenbegriffs in § 8 an.

Absatz 1 enthält eine exemplarische Benennung der Personen, die stets von Amts wegen am Unterbringungsverfahren zu beteiligen sind. Sie entspricht im Wesentlichen dem im Betreuungsverfahren gemäß § 286 Abs. 1 zu beteiligenden Personenkreis. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 1 wird insoweit verwiesen. Abweichend von § 286 Abs. 1 ist die Beteiligung des Betreuers und des Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht auf den Personenkreis beschränkt, dessen Aufgabenkreis durch das Verfahren betroffen ist. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird davon ausgegangen, dass der Betreuer und der Vorsorgebevollmächtigte durch eine Unterbringungsmaßnahme auch dann in ihren eigenen Rechten betroffen sind, wenn ihr Aufgabenkreis die Unterbringung nicht umfasst, weil sie als gesetzliche Vertreter durch eine Unterbringungsmaßnahme stets in seiner Tätigkeit beschränkt werden, unabhängig davon, welchen Aufgabenkreis sie haben (Darmrau/Zimmermann, Rn. 18 zu § 70m). Dies wird nunmehr ausdrücklich durch die erstinstanzliche Beteiligung des Betreuers und des Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB gesetzlich geregelt.

Absatz 2 entspricht der Vorschrift über die Hinzuziehung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 286 Abs. 2. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die Hinzuziehung der zuständigen Behörde. Sie knüpft an den bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG an und ist mit der betreuungsrechtlichen Vorschrift über die Beteiligung der zuständigen Behörde gemäß § 286 Abs. 3 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 3 wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Aufzählung der Personen, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 zu dem Unterbringungsverfahren hinzugezogen werden können. Die Vorschrift benennt die Angehö-

rigen des Betroffenen. Die Aufzählung der **Nummern 1 und 2** entspricht hinsichtlich der einzubeziehenden Angehörigen inhaltlich dem bisherigen § 70d Abs. 1 Nrn. 1, 1a und 2 FGG. Dies ist der Personenkreis, der zwar im Regelfall nicht selbst in seinen Rechten verletzt ist, dessen ideelles Interesse am Verfahren jedoch besonders gesetzlich geschützt werden soll. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 4 wird insoweit verwiesen. Nummer 3 entspricht hinsichtlich der hinzuzuziehenden Person inhaltlich dem bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 5 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet. Durch diese Neufassung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass der Leiter der Einrichtung, in welcher der Betroffene üblicherweise aufhältlich ist, nicht jedoch der Leiter der Unterbringungsabteilung beteiligt werden kann. Dies entspricht dem Verständnis der bisherigen Vorschrift (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Rn. 7 zu § 70d).

Eine Hinzuziehung wegen der Möglichkeit der Betroffenheit eigener Rechte bleibt durch die Hinzuziehungsmöglichkeit nach Satz 1 unberührt.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 70d Abs. 1 Satz 2 FGG.

Zu § 329 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70a FGG, soweit sie die Unterbringung Volljähriger betrifft. Redaktionell ist sie mit der Vorschrift über die Verfahrensfähigkeit in Betreuungssachen gemäß § 287 harmonisiert.

Zu § 330 (Verfahrenspfleger)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 1 FGG. Die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefasst und mit der entsprechenden Vorschrift über die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1 harmonisiert. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell im Hinblick auf den Allgemeinen Teil überarbeitet. Von der Anhörung des Betroffenen kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 332 Abs. 3 abgesehen werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 b Abs. 2 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 3 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst und mit der Vorschrift zur Bestellung eines Verfahrenspflegers bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 4 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 4 wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 4 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 5 bestimmt, dass die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht anfechtbar sind. Die Vorschrift entspricht der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über Bestellung eines Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 6. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 6 wird verwiesen.

Absatz 6 nimmt in Übereinstimmung mit der Regelung der Einbeziehung des Verfahrenspflegers in die Kostenentscheidung in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 7 den Verfahrenspfleger von der Kostenentscheidung aus. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu § 331 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Pflegers)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 3 FGG.

Zu § 332 (Anhörung des Betroffenen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 FGG. Sie ist redaktionell neu gefasst und sprachlich mit der Vorschrift zur Anhörung des Betroffenen im Betreuungsverfahren gemäß § 290 Abs. 1 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 290 Abs. 1 wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70c Satz 3 FGG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 FGG. Sie ist redaktionell neu gefasst und ist wortgleich mit der Vorschrift über das Absehen von der Anhörung des Betroffenen in Betreuungssachen gemäß § 290 Abs. 4. Auf die Begründung zu § 290 Abs. 4 wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 4 FGG.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 3 FGG und ist wortgleich mit der Vorschrift über die Vorführung des Betroffenen in Betreuungssachen nach § 290 Abs. 5. Auf die Begründung zu § 290 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu § 333 (Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70d FGG an. Er ist redaktionell neu gefasst und mit der Vorschrift über die Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters in Betreuungssachen gemäß § 291 Abs. 1 und Abs. 2 weitgehend harmonisiert. Die zwingende Anhörung der zuständigen Behörde gemäß § 70d Abs. 1

Nr. 6 FGG wurde beibehalten. Auf die Begründung zu § 291 Abs.1 wird ergänzend verwiesen.

Die bisher in § 70d Abs. 2 FGG vorgesehenen notwendigen Anhörungen, soweit der Betroffene minderjährig ist, werden künftig im Abschnitt über die Kindschaftssachen geregelt (§ 176 Abs. 4).

Zu § 334 (Einholung eines Gutachtens)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 1 FGG an. Sie ist dem Allgemeinen Teil angepasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 sind wortgleich mit der neu gefassten Vorschrift über die Einholung eines Gutachtens in Betreuungssachen gemäß § 292. Auf die Begründung zu § 292 wird insoweit verwiesen. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 335 (Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 2 FGG.

Zu § 336 (Inhalt der Beschlussformel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70f FGG. Sie ist im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils redaktionell geändert. Die Vorschrift knüpft nunmehr an die in § 38 Abs. 2 Nr. 3 geregelte Beschlussformel an und benennt den Inhalt der Beschlussformel in Unterbringungssachen. Die Bezeichnung des Betroffenen des bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 1 FGG ist entbehrlich; dieser ist künftig als Beteiligter im Beschluss gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt. Das bisher in § 70f Abs. 1 Nr. 4 FGG vorgesehene Erfordernis zur Rechtsmittelbelehrung ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift über die Erforderlichkeit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 39 entbehrlich.

Einer besonderen Regelung zum Begründungserfordernis, wie sie bisher in § 70f Abs. 2 FGG enthalten ist, bedarf es im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 3 nicht mehr.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 2 FGG. **Nummer 2** entspricht dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz FGG. § 70f Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz FGG ist aus systematischen Erwägungen nunmehr in § 342 Abs. 1 geregelt.

Zu § 337 (Wirksamwerden von Entscheidungen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 3 Satz 1 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 70g Abs. 3 Satz 2 und 3 FGG; klarstellend ergänzt wurde die Vorschrift um die Bekanntgabe gegenüber dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Zu § 338 (Bekanntgabe)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 70g Abs. 1 Satz 2 FGG und ist wortgleich mit der Bekanntgabe von Entscheidungen in Betreuungssachen gemäß § 300 Abs. 1. Auf die Begründung zu § 300 Abs. 1 wird ergänzend verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen Regelungsgehalt des § 70g Abs. 2 Satz 1 FGG an. Eine ausdrückliche Fortschreibung der Bekanntgabe der Entscheidung an den bisher in § 70d FGG genannten Personenkreis ist im Grundsatz im Hinblick auf die Regelungen zum Beteiligtenbegriff in § 328 nunmehr entbehrlich. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 2 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der zuständigen Behörde die Entscheidung stets bekannt zu geben ist, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 333 stets anzuhören ist.

Zu § 339 (Zuführung zur Unterbringung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG, soweit die Unterbringung eines Volljährigen vollzogen werden soll; die Vorschrift regelt nunmehr klarstellend ausdrücklich, dass die zuständige Behörde auch den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen hat. Die Vorschriften im Zusammenhang mit der Unterbringung Minderjähriger sind nunmehr im Abschnitt über die Kindschaftssachen (§ 176) geregelt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 2 FGG, redaktionell ist sie im Hinblick auf die Vollstreckungsvorschriften des Allgemeinen Teils überarbeitet. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 3 FGG.

Zu § 340 (Vollzugsangelegenheiten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70l Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 1 Satz 2 FGG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 2 FGG. Die Vorschrift konkretisiert nunmehr die Mitwirkungspflichten der Beteiligten gemäß § 27.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 3 FGG.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70l Abs. 4 FGG; sprachlich ist die Vorschrift an den Allgemeinen Teil angepasst.

Zu § 341 (Aussetzung des Vollzugs)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70k Abs. 1 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70k Abs. 2 FGG.

Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 70k Abs. 3 FGG, der die Anhörung der bisher in § 70d bezeichneten Personen im Fall der Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung sowie deren Widerruf regelt, ist im Hinblick auf den weiter gefassten Begriff der Unterbringungssachen gemäß § 325 sowie die Regelung zum Beteiligtenbegriff gemäß § 328 entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung des Aussetzungsverfahrens sowie dessen Widerruf ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 342 (Dauer und Verlängerung der Betreuung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz FGG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 343 (Aufhebung der Unterbringung)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst; die bisher ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, von der Anhörung der zuständigen Behörde abzusehen, wenn dies zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde, ist nunmehr von der allgemeineren Bestimmung, dass die Behörde angehört werden soll, als Absehensfall mit erfasst.

Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 3 FGG konnte vor dem Hintergrund der allgemeinen Bekanntgabevorschrift des § 338 Abs. 2 Satz 2 entfallen.

Zu § 344 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69f Abs. 1 FGG. Die Regelung ist mit den Vorschriften über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen gemäß § 313 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 313 wird insoweit verwiesen.

Nachfolgevorschriften für § 70h Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 1. Halbsatz waren im Hinblick auf § 55 Abs. 2, der bestimmt, dass das Verfahren sich im Grundsatz nach den Vorschriften eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens richtet, entbehrlich.

Zu § 345 (Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz FGG. Sie ist wortgleich mit der Vorschrift über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen gemäß § 314. Auf die Begründung zu § 314 wird verwiesen.

Zu § 346 (Dauer der einstweiligen Anordnung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 1 FGG. **Satz 2** und **Satz 4** entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 2 FGG und sind lediglich redaktionell neu gefasst. Mit **Satz 3** wird klargestellt, dass auch eine mehrfache Verlängerung der einstweiligen Anordnung bis zum Erreichen der Gesamtdauer von drei Monaten gemäß Satz 4 zulässig ist. **Satz 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 3 FGG.

Zu § 347 (Einstweilige Maßregeln)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 3 FGG.

Zu § 348 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70m Abs. 2 FGG. Sie trägt den Änderungen des Rechtsmittelrechts im Allgemeinen Teil Rechnung.

Absatz 1 beschreibt das Beschwerderecht der Personen, die im Interesse des Betroffenen Beschwerde einlegen können. Dieser Kreis ist gleichlautend mit dem Personenkreis, der gemäß § 328 am Verfahren der ersten Instanz beteiligt werden kann. Der Zweck und die Reichweite der Beschwerdeberechtigung entsprechen inhaltlich der Beschwerdeberechtigung im Interesse des Betroffenen im Betreuungsverfahren gemäß § 316 Abs. 2. Auf die Begründung zu § 316 Abs. 2 wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 entspricht der korrespondierenden Vorschrift über das Beschwerderecht des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 316 Abs. 3. Auf die Begründung zu § 316 Abs. 3 wird verwiesen.

Absatz 3 regelt das Beschwerderecht der zuständigen Behörde. Dieses entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70m Abs. 2 in Verbindung mit § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG.

Zu § 349 (Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70m Abs. 3 in Verbindung mit § 69g Abs. 3 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Zu § 350 (Kosten in Unterbringungssachen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 1 FGG, soweit er die Kostenverteilung in Unterbringungssachen regelt. Die Kostenverteilung in Betreuungssachen ist nunmehr im Abschnitt Betreuungssachen (§ 320) geregelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 3 FGG.

Absatz 3 regelt in Abweichung von § 86 die eigenständige Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung in Unterbringungssachen. Sie ist mit der Vorschrift über die Anfechtung von Auslagenentscheidungen in Betreuungssachen gemäß § 320 Abs. 2 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 320 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 351 (Mitteilung von Entscheidungen)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70n Satz 1 FGG. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70n Satz 2 FGG.

Zu § 351a (Benachrichtigung von Angehörigen)

Die Vorschrift übernimmt die Vorgabe des Art. 104 Abs. 4 GG, wonach von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer der Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen ist.

Werden bereits nach § 328 Absatz 4 ein Angehöriger des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens am Verfahren beteiligt, so wird der Benachrichtigungspflicht damit in der Regel Genüge getan sein.

Abschnitt 3 Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

Zu § 352 (Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen)

Die Vorschrift führt mit der Bezeichnung „Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“ einen Sammelbegriff für weitere Zuständigkeiten des Betreuungsgerichts außerhalb der Betreuungs- und Unterbringungssachen ein. Es handelt sich dabei überwiegend um Verfahren, für die bislang noch das Vormundschaftsgericht zuständig ist, die aber nach dessen Auflösung aus verschiedenen Gründen nicht dem Familiengericht, sondern dem Betreuungsgericht übertragen werden sollen.

Dabei ergänzen die Nummern 1 und 2 der Vorschrift die Regelung des § 161 Nr. 5, Nummer 3 entspricht in seiner Auffangfunktion strukturell den sonstigen Familiensachen.

Sofern ein Verfahren nach der jeweiligen Definitionsnorm bereits Betreuungssache oder Unterbringungssache ist, geht diese Zuordnung vor.

Nummer 1 nennt Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen. Hierunter fallen insbesondere Pflegschaften nach §§ 1911, 1914 BGB, sowie nach § 1913 BGB oder § 17 des SachenRBerG, soweit nicht positiv feststeht, dass der Beteiligte minderjährig oder noch nicht geboren ist; in diesen Fällen wäre nach § 161 Nr. 5 das Familiengericht zuständig.

Nummer 2 umfasst Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines Vertreters, der kein Pfleger ist, für einen Volljährigen betreffen. Hierunter fallen beispielsweise Vertreterbestellungen nach § 16 VwVfG, § 207 BauGB, § 29a LBG, § 119 FlurbG oder § 15 SGB X. Auch die weiteren Entscheidungen, die das Vertreterverhältnis betreffen, sind, vorbehaltlich anderweitiger spezialgesetzlicher Regelungen, als Verfahren kraft Sachzusammenhangs von Nummer 2 mit erfasst, es gilt insoweit im Ergebnis dasselbe wie bei der Pflegschaft.

Durch die Formulierung „gerichtliche Bestellung“ wird vorsorglich klargestellt, dass die rechtsgeschäftliche Erteilung von Vertretungsmacht durch den Vertretenen selbst oder durch dessen Organe nicht unter Nummer 2 fällt.

Nummer 3 ermöglicht die Zuweisung einzelner weiterer Aufgaben an das Betreuungsgericht. Es handelt sich um die korrespondierende Norm zu § 278 Abs. 2 Nr. 3.

Zu § 353 (Örtliche Zuständigkeit)

§ 353 regelt die örtliche Zuständigkeit in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 284. In den meisten Fällen wird danach das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäß § 284 Abs. 1 Nr. 2 örtlich zuständig sein. Bei

Verfahren mit Auslandsbezug ist § 118 maßgeblich. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für diese sonstigen Angelegenheiten folgt aus § 23a Nr. 2 GVG-E.

Buch 4 Nachlass- und Teilungssachen

Abschnitt 1. Begriffsbestimmung; örtliche Zuständigkeit

Zu § 354 (Begriffsbestimmung)

Die Vorschrift bestimmt, für welche Verfahren im Einzelnen die Verfahrensvorschriften des Vierten Buches gelten.

Absatz 1 enthält in Nr. 1 bis 8 eine Aufzählung der wichtigsten Verfahrensgegenstände in Nachlasssachen. Daneben zählen zu den Nachlasssachen eine Vielzahl von Einzelaufgaben, die durch Bundesgesetz den Nachlassgerichten zugewiesen sind (Nr. 9). Hierzu gehören zum Beispiel die Fristbestimmung bei Vermächtnissen und Auflagen (§§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 BGB), Stundung des Pflichtteilsanspruchs (§ 2331a BGB), Aufgaben im Zusammenhang mit der Inventarerrichtung (§§ 1993ff BGB), der Anzeige über den Eintritt der Nacherbschaft (§ 2146 BGB) und die Anzeige vom Erbschaftskauf (§§ 2384, 2385 BGB).

Absatz 2 definiert den Begriff der Teilungssachen. Teilungssachen sind danach die nach den §§ 371 bis 381 von den Gerichten zu erledigenden Aufgaben bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtgutes nach Beendigung einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (Nr. 1).

Zu den Teilungssachen zählen weiterhin die Verfahren zur Erteilung von Zeugnissen über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung bzw. deren Einziehung oder Kraftloserklärung (Nr. 2).

Zu §§ 355 und 356

In den §§ 355 und 356 sind die verschiedenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen zusammengefasst.

Die sachliche Zuständigkeit für alle Angelegenheiten nach diesem Buch ist in § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG geregelt; zuständig sind die Amtsgerichte. Eine § 72 FGG ersetzende Norm ist daher im FamFG entbehrlich.

Zu § 355 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 73 Abs. 1 bis 3 FGG.

In **Absatz 2** wurde zur Klarstellung, dass es sich um eine Spezialvorschrift zu den entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 3, 4) der Begriff „Abgabe“ durch den Begriff „Weiterleitung“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt statt des bisherigen Verweises den Wortlaut des § 2369 Abs. 2 BGB.

Zu § 356 (Besondere Zuständigkeitsregelungen)

Bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) des Bundesministeriums des Inneren ist aus systematischen Gründen die Übernahme der bisher in § 2258a Abs. 2 und 3 sowie § 2300 BGB normierten Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei der Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen in das Verfahrensgesetz (§ 73 Abs. 4 und 5 FGG-E) vorgesehen.

Die entsprechenden Vorschriften finden sich nunmehr in den **Absätzen 1 und 3** des Entwurfs wieder.

Neu hinzugekommen ist die Regelung des **Absatzes 2**. Nach § 2273 BGB ist ein bisher amtlich verwahrtes gemeinschaftliches Testament, das nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden ist, wieder zu verwahren, wenn es letztwillige Verfügungen des Überlebenden enthält, die durch den Tod des Erstverstorbenen nicht gegenstandslos geworden sind. Die örtliche Zuständigkeit für die Wiederverwahrung ist derzeit gesetzlich nicht geregelt und in der Praxis und Literatur umstritten (vgl. Palandt, Rn. 5 zu § 2273 BGB).

Die Vorschrift sieht nunmehr vor, dass – soweit vom überlebenden Erblasser nichts Gegenteiliges bestimmt wird - das gemeinschaftliche Testament nach Abschluss des Nachlassverfahrens vom zuständigen Nachlassgericht zur erneuten Verwahrung an das bisherige Verwahrungsgesamt zurückzugeben ist, das nach § 2261 BGB bereits für die Eröffnung des Testaments zuständig war. Dadurch wird ein erneutes Verfahren nach § 358 sowie die damit verbundene Mitteilung an das Standesamt und dortige Korrektur der Testamentsdatei vermieden.

Absatz 4 enthält die bisher in § 74 Satz 1 FGG normierte Sonderregelung zur Zuständigkeit für Nachlasssicherungsmaßnahmen.

Absatz 5 übernimmt aus § 99 Abs. 2 FGG die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit für Verfahren zur Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft.

Abschnitt 2. Verfahren in Nachlasssachen

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 357 (Beteiligte)

Absatz 1 regelt als Spezialvorschrift zu § 8 den Kreis der Beteiligten im Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins.

Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt (§ 2353 BGB). Die Beteiligtenstellung des Antragstellers ergibt sich damit bereits aus § 8 Abs. 1, auf den Satz 1 aus Gründen der Klarstellung verweist.

Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Beteiligten (die gesetzlichen Erben, derjenige, der nach dem Inhalt einer ggf. vorhandenen Verfügung von Todes wegen als Erbe in Betracht kommt, die Gegner des Antragstellers, wenn ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist, derjenige, der im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen Erbe sein würde, sowie alle weiteren Personen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden kann), sind nach Absatz 1 Satz 3 auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es dem Gericht ferner in Anlehnung an § 8 Abs. 3, die darin genannten Personen am Verfahren nach seinem Ermessen zu beteiligen. § 8 Abs. 3 erweitert den Beteiligtenbegriff auf Personen, die durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden können. Im Erbscheinsverfahren besteht eine vergleichbare Problematik, weil der wirkliche Erbe durch die Gutgläubenswirkungen des einem Scheinerben erteilten Erbscheins (§ 2366 BGB) in seinen materiellen Rechten verletzt werden kann. Es ist deshalb geboten, dass er auch dann, wenn er keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 3 gestellt hat, nach Ermessen des Gerichts durch eine dem § 8 Abs. 3 entsprechende Vorschrift am Erbscheinsverfahren beteiligt werden kann. Hierfür sprechen auch die in den §§ 2353 ff. BGB enthaltenen Verfahrensvorschriften, die die materielle Richtigkeit des auch im Interesse des wahren Erben zu erteilenden Erbscheins gewährleisten sollen und deren Zweck sich nicht im Schutz des Erbscheins erben erschöpft.

Die Hinzuziehung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen nach dem Ermessen des Gerichts ist nicht nur wegen der im öffentlichen Interesse bestehenden Richtigkeitsgewähr des Erbscheins, sondern auch aus Gründen der Rechtsfürsorge und zum Zweck der Sachverhaltsermittlung geboten; sie ermöglicht eine flexible gerichtliche Verfahrensführung. Die nach Ermessen des Gerichts mögliche Beteiligung nach Absatz 1 Satz 2 ist einer obligatorischen Beteiligung vorzuziehen, weil das Gericht auf diese Weise die für die Gestaltung des

Erbscheinsverfahrens notwendige Abwägung zwischen Richtigkeitsgewähr und Verfahrensbeschleunigung in Abhängigkeit von dem im Einzelfall vorhandenen Ermittlungsstand zielgerichtet und effizient vornehmen kann. Die nach den §§ 2353 ff. BGB vorzunehmende Ermittlung des Erben umfasst nicht alle entfernt liegenden oder unwahrscheinlichen Möglichkeiten; das Gericht behält durch die Regelung des Absatz 1 Satz 2 vielmehr die Möglichkeit, bei einem eindeutigen Ermittlungsergebnis von der Hinzuziehung der genannten Personen abzusehen, wenn diese selbst keine Teilnahme am Verfahren wünschen.

Absatz 2 normiert – ebenfalls abweichend zu § 8 - den Beteiligtenkreis im Verfahren zur Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

Danach ist Beteiligter im Sinne des § 8 Abs. 2 nur der Testamentsvollstrecker. Entsprechend der Systematik des Absatzes 1 sind die Erben sowie ein evtl. Mitvollstrecker über die Einleitung des Verfahrens zu informieren und auf Antrag hinzuzuziehen. Das Gericht kann auch sie nach pflichtgemäßem Ermessen hinzuziehen.

Absatz 3 erklärt die Regelung des Absatzes 1 für das Verfahren zur Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 BGB sowie eines Überweisungszeugnisses nach §§ 36, 37 GBO für entsprechend anwendbar.

Für alle weiteren auf Antrag durchzuführenden Nachlassverfahren finden sich in **Absatz 4** Regelungen zum Kreis der Beteiligten. Nach der Vorschrift ist neben dem Antragsteller nur ein kleiner Kreis von Betroffenen ohne Ermessensspielraum des Gerichts stets am Verfahren zu beteiligen, wie etwa der zu bestellende Nachlassverwalter oder –pfleger oder der Erbe, dem eine Inventarfirst bestimmt wird. Alle Übrigen, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, sind entweder auf ihren Antrag oder nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts am Verfahren zu beteiligen. Auch wenn das Gericht ein diesbezügliches Ermessen nicht ausübt, sind sie in jedem Fall gemäß § 8 Abs. 4 von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten.

Von einer Aufzählung der in den einzelnen Verfahren (möglicherweise) in ihren Rechten Betroffenen, wie dies in Absatz 1 und 2 für das Erbscheinsverfahren und das Verfahren zur Ernennung des Testamentsvollstreckers geschehen ist, wurde im Hinblick auf die Vielzahl der unterschiedlichen Verfahrensarten in Nachlasssachen sowie die Vielgestaltigkeit der einzelnen Verfahren abgesehen. Die Bestimmung des Personenkreises, der auf Antrag zu beteiligen ist, sollte im Einzelfall der Praxis keine Probleme bereiten.

Beispielsweise dürften im Verfahren zur Anordnung einer Nachlasspflegschaft je nach Verfahrenskonstellation die Erben, Erbteilserber, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlassgläubiger zu dem Kreis der auf Antrag Hinzuzuziehenden gehören.

In einem Verfahren, das die Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers über die Verwaltung des Nachlasses betrifft, dürfte der Kreis der auf Antrag zu Beteiligten sich aus dem Testamentsvollstrecker, dem Erben sowie demjenigen, der durch die Anordnung unmittelbar begünstigt ist, zusammensetzen. Im Verfahren zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern sind dagegen nur die Testamentsvollstrecker zu beteiligen.

In den von Amts wegen durchzuführenden Verfahren vor dem Nachlassgericht richtet sich der Kreis der Beteiligten nach der Definition des Beteiligtenbegriffes im Allgemeinen Teil (§ 8). Die dortige Definition des Beteiligtenbegriffs gewährleistet eine hinreichend trennscharfe Abgrenzung des zu beteiligenden Personenkreises, so dass die Aufnahme einer Spezialvorschrift nicht erforderlich erscheint.

Beispielsweise wird in einem Verfahren zur Einziehung eines Erbscheins Beteiligter sein, wer im Erbschein als Erbe ausgewiesen ist sowie derjenige, der an Stelle des Erben die Erteilung eines Erbscheins beantragt hat. Auf ihren Antrag hinzugezogen werden können diejenigen, deren Rechte durch den Erbschein beeinträchtigt werden können, und diejenigen, die den Erbschein hätten beantragen können.

Personen, die nach den Absätzen 1 bis 4 am Nachlassverfahren auf ihren Antrag hin zu beteiligen sind, sind über die Einleitung eines Erbscheinsverfahrens nach § 8 Abs. 4 zu unterrichten. Um diesen Personen durch die Ausübung ihres Beteiligungsrechts eine effektive Verfahrensteilhabe sowie die Ausübung des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu ermöglichen, sieht **Absatz 5** darüber hinaus vor, sie über ihr Antragsrecht und die Wirkungen eines von ihnen gestellten Antrags zu belehren.

Titel 2. Verwahrung letztwilliger Verfügungen

Zu § 358 (Verwahrung von Testamenten)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 82a FGG-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurde Absatz 1 um den Regelungsinhalt von § 2248 Satz 1 BGB ergänzt.

Zu § 359 (Verwahrung von Erbverträgen)

Die Vorschrift entspricht § 82b FGG-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts. Nicht erforderlich war jedoch die in Absatz 1 enthaltene

Bezugnahme auf die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit; diese Regelung findet sich bereits in § 356 Abs. 3.

Titel 3. Erbscheinsverfahren; Testamentvollstreckung

Zu § 360 (Entscheidung über Erbscheinsanträge)

Das Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins ist derzeit in §§ 2353 ff. BGB geregelt. Daneben gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FGG - soweit diese aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens anwendbar sind - ergänzt durch wenige Vorschriften des Fünften Abschnitts. Mit Blick auf die nur eingeschränkte Anfechtbarkeit des Erbscheins wird in der Praxis insbesondere bei zweifelhafter Rechtslage vor der Erteilung des Erbscheins regelmäßig ein – anfechtbarer - Vorbescheid erlassen, in dem den Beteiligten der beabsichtigte Inhalt des Erbscheins mitgeteilt wird.

Der Entwurf enthält nunmehr einige grundlegende Vorschriften für die Entscheidung über einen Erbscheinsantrag und ihre Wirksamkeit. Die Regelungen orientieren sich dabei an der derzeitigen Praxis.

Entsprechend der Systematik des Allgemeinen Teils sieht **Absatz 1** vor, dass der Erteilung des Erbscheins ein Beschluss voranzugehen hat, in dem festgestellt wird, wer und ggf. mit welchem Anteil Erbe geworden ist. Im Interesse einer zügigen Abwicklung unstreitiger Erbscheinsverfahren, die den weit überwiegenden Teil der Verfahren ausmachen, sieht Satz 2 vor, dass der Beschluss mit Erlass wirksam wird. Damit kann das Nachlassgericht gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Beschlusses den Erbschein erteilen.

Für die Verfahren, in denen die Entscheidung dem erklärten Willen eines der Beteiligten widerspricht und damit zu erwarten ist, dass ein Rechtsmittel eingelegt wird, gibt **Absatz 2** dem Gericht anstelle des Erlasses eines Vorbescheids nunmehr die Möglichkeit, die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zu dessen Rechtskraft zurückzustellen. Damit besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, die Entscheidung des Nachlassgerichts durch die nächsthöhere Instanz überprüfen zu lassen, bevor der Erbschein erteilt und ggf. durch den im Erbschein ausgewiesenen Erben Rechtsgeschäfte getätigt wurden, die im Hinblick auf den öffentlichen Glauben des Erbscheins (§§ 2365 bis 2367 BGB) durch guten Glauben geschützt sind.

Absatz 3 stellt klar, dass nach Bekanntgabe des Erbscheins gegen den ihm zugrundeliegende Beschluss nur noch eine Beschwerde mit dem Ziel der Einziehung oder Kraftloserklärung des Erbscheins möglich ist.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit jedes Erben, beim Nachlassgericht zu beantragen bzw. anzuregen den erteilten Erbschein gemäß § 2361 BGB wegen Unrichtigkeit einzuziehen oder für kraftlos zu erklären.

Zu § 361 (Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen)

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Einziehung bzw. Kraftloserklärung von Erbscheinen finden sich überwiegend im BGB. Das FGG enthält bisher lediglich eine Vorschrift, die generell die Anfechtung der Kraftloserklärung von Erbscheinen und sonstigen Zeugnissen ausschließt (§ 84).

Der Entwurf berücksichtigt nunmehr die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung eine Anfechtung des Beschlusses des Nachlassgerichts zur Einziehung bzw. Kraftloserklärung eines Erbscheins oder sonstigen Zeugnisses für statthaft erklärt hat.

Absatz 1 schreibt zunächst vor, dass in dem Beschluss über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins zugleich über die Kosten zu entscheiden ist. Die Regelung der KostO zur Kostentragungspflicht in Amtsverfahren (§ 2 Abs. 2) bietet für dieses Verfahren nicht in jedem Fall eine angemessene Lösung.

Nach **Absatz 2** ist der Beschluss, durch den die Einziehung eines Erbscheins angeordnet wird, solange uneingeschränkt mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, als die Einziehung noch nicht vollzogen ist (BayObLGZ 1952, 162/163; 1953, 120/121; Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn 19 zu § 84 FGG). Danach ist die sofortige Beschwerde gegen den Einziehungsbeschluss nur noch mit dem Ziel der Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins zulässig. Die sofortige Beschwerde wird vom Beschwerdegericht in der Regel als ein entsprechender Antrag zu werten sein (BGHZ 40, 54; Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn. 17 zu § 84 FGG).

Absatz 3 entspricht weitgehend § 84 FGG. Danach ist die Anfechtung des Beschlusses, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, zum Schutz des Rechtsverkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Den Beteiligten bleibt nur die Möglichkeit, einen neuen - gleichlautenden - Erbschein bzw. ein entsprechendes Zeugnis beim Nachlassgericht zu beantragen.

Berücksichtigt wurde bei der Formulierung die Rechtsprechung, wonach eine Anfechtung so lange noch möglich ist, bis der Beschluss gemäß § 2361 Abs. 2 Satz 2 BGB öffentlich bekannt gemacht ist (BayObLGZ 1958, 364; Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn 18 zu § 84 FGG).

Zu § 362 (Sonstige Zeugnisse)

Die Vorschrift erklärt das Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins sowie die Vorschriften über die Rechtsmittel gegen seine Einziehung und Kraftloserklärung für entsprechend anwendbar auf die vom Nachlassgericht zu erteilenden Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB), Testamentvollstreckerzeugnisse (§ 2368 BGB) und Überweisungszeugnisse nach §§ 36, 37 GBO.

Zu § 363 (Testamentvollstreckung)

In der Vorschrift sind die das Bürgerliche Gesetzbuch ergänzenden Regelungen zur Testamentvollstreckung zusammengefasst.

Absatz 1 normiert die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Nachlassgerichts durch die einem Dritten eine Erklärungsfrist zur Bestimmung eines Testamentvollstreckers sowie einem zum Testamentvollstrecker Ernannten eine Frist zur Annahme des Amtes bestimmt wird.

Diese Beschlüsse waren bereits bisher nach §§ 80 und 81 Abs. 1 FGG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die übrigen der in § 80 genannten erbrechtlichen Fristbestimmungen und Entscheidungen nach § 81 E sind als Endentscheidungen im Sinne des § 38 anzusehen und damit bereits nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 E mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Absatz 2 ersetzt § 82 Abs. 2 FGG. Die § 53 FGG entsprechende Regelung findet sich in § 40 Abs. 3 des Entwurfs wieder.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt von § 82 Abs. 1 FGG.

Titel 4. Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen

Zu § 364 (Mitteilungspflichten)

In der Vorschrift werden die bisher bereits im FGG normierten Mitteilungspflichten zusammengefasst.

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt von § 74a FGG. Entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelung wurde der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch den Begriff „Familiengericht“ ersetzt.

Absatz 2 entspricht § 74 Satz 2 FGG.

Zu § 365 (Akteneinsicht; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses)

In der Vorschrift werden die von § 7 abweichenden Regelungen zur Einsichtnahme in bestimmte Nachlassakten sowie zur Erteilung von Ausfertigungen zusammengefasst.

Die **Absätze 1 und 2** übernehmen den Regelungsinhalt von § 78 Abs. 1 FGG. Die Vorschriften wurden lediglich an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 3 entspricht § 78 Abs. 2 FGG.

Absatz 4 enthält die bisher in § 85 FGG normierten Vorschriften zur Erteilung von Ausfertigungen von Erbscheinen und anderen Zeugnissen.

Zu § 366 (Zwang zur Ablieferung von Testamenten)

Die Vorschrift ersetzt § 83 FGG. Diese Vorschrift sieht derzeit vor, dass im Fall des § 2259 Abs. 1 BGB der Besitzer eines Testaments entweder durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Herausgabe (Absatz 1) oder zur Angabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib (Absatz 2) des Testaments angehalten werden kann. Das Verfahren zur Festsetzung des Zwangsgelds richtet sich nach § 33 Abs. 1 und 3 FGG, das zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach den entsprechenden Vorschriften der ZPO. Daneben ist in geeigneten Fällen auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher) möglich (§ 33 Abs. 2 FGG).

Der Entwurf sieht im Allgemeinen Teil (Abschnitt 9) nunmehr umfassende Regelungen zur Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Daher genügt es, wenn in der Vorschrift festgestellt wird, dass das Nachlassgericht unter den Voraussetzungen des § 2259 Abs. 1 BGB die Ablieferung des Testaments durch Beschluss anordnen kann. Die Vollstreckung dieses Titels richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils, insbesondere den Regelungen über die „Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen“ (§§ 97ff).

Zu § 367 (Nachlassverwaltung)

Die Vorschrift enthält Regelungen zu den Rechtsmitteln in Verfahren zur Nachlassverwaltung.

Absatz 1 entspricht § 76 Abs. 1 FGG; weiterhin nicht anfechtbar ist danach die Anordnung der Nachlassverwaltung, soweit diese auf Antrag eines Erben erfolgte.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsinhalt von § 76 Abs. 2 Satz 2 FGG. Eine Satz 1 entsprechende Regelung ist künftig entbehrlich, da der Beschluss, durch den dem Antrag eines Nachlassgläubigers, die Nachlassverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, bereits nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist. Soweit Anträge auf Anordnung der Nachlassverwaltung vom Nachlassgericht abgelehnt werden, ist dieser Beschluss nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 anfechtbar.

Zu § 368 (Bestimmung einer Inventarfrist)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 77 Abs. 3 FGG normierten Spezialvorschriften zum Lauf der Rechtsmittelfrist für die Nachlassgläubiger.

Eine Übernahme der Regelungen des § 77 Abs. 1 und 2 FGG in den Entwurf ist nicht erforderlich, da die dort genannten Entscheidungen bereits nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

Zu § 369 (Eidesstattliche Versicherung)

Die Vorschrift entspricht § 79 FGG.

Zu § 370 (Stundung des Pflichtteilsanspruchs)

Die Vorschrift entspricht § 83a FGG. Die Vorschriften über die Stundung güterrechtlicher Ausgleichsforderungen finden sich in § 275 des Entwurfs.

Einer Übernahme der bisher in § 75 FGG normierten Verfahrensvorschriften für die Nachlasspflegschaft in das FamFG bedarf es aufgrund der neuen Systematik des Entwurfs nicht. Für das Verfahren bei einer Nachlasspflegschaft gelten künftig die Vorschriften des Allgemeinen Teils sowie über § 352 (Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) die Vorschriften des Dritten Buches. Die sachliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts anstelle des Betreuungsgerichts ergibt sich aus § 1962 BGB, die örtliche aus dem 1. Abschnitt dieses Buches. Die bisher mit der einfachen Beschwerde anfechtbaren Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung der Nachlasspflegschaft sowie die Entlassung des Nachlasspflegers gegen seinen Willen sind künftig als Endentscheidungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Abschnitt 3. Teilungssachen

Zu § 371 (Antrag)

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen § 86 FGG; **Absatz 3** übernimmt die Regelung von § 87 Abs. 1 FGG. Der weitere Regelungsinhalt von § 87 FGG ist künftig im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils, insbesondere §§ 27 bis 29, entbehrlich.

Wer als Beteiligter im Teilungsverfahren anzusehen ist, richtet sich nach der Definition des Beteiligtenbegriffes im Allgemeinen Teil (§ 8).

Zu § 372 (Pflegschaft für abwesende Beteiligte)

Die Vorschrift entspricht § 88 FGG; entsprechend der nunmehr vorgesehenen Zuständigkeit für Pflegschaften wurde lediglich der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch den Begriff „Betreuungsgericht“ ersetzt.

Zu § 373 (Ladung)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt von § 89 FGG; sie wurde sprachlich überarbeitet und übersichtlicher gestaltet.

Die weiteren Regelungen zur Ladung im Teilungsverfahren in § 90 FGG sind im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils, insbesondere § 32, entbehrlich.

Zu § 374 (Außergerichtliche Vereinbarung)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt von § 91 FGG; sie wurde lediglich in Teilen sprachlich überarbeitet.

Zu § 375 (Wiedereinsetzung)

Die Vorschrift ersetzt § 92 FGG. Nachdem der Allgemeine Teil des Entwurfs detaillierte Regelungen zum Wiedereinsetzungsverfahren im Falle der Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs enthält, kann hier auf die Normierung entsprechende Vorschriften verzichtet werden. Für den Fall, dass die Frist bzw. der Termin nach § 374 Abs. 4 unverschuldeter Versäumung wird, werden diese Regelungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 376 (Auseinandersetzungsplan; Bestätigung)

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen § 93 FGG, sie wurden lediglich sprachlich überarbeitet.

Absatz 3 übernimmt aus systematischen Gründen weitestgehend den Regelungsinhalt von § 97 Abs. 2 FGG. Entsprechend den im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen wurde der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch „Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt. Für die Erteilung der im Verfahren erforderlichen Genehmigung des Gerichts ist weiterhin grundsätzlich das Nachlassgericht zuständig. Ist dagegen für den Beteiligten ein Vormund, Betreuer oder Pfleger bestellt, so wird die Genehmigung zweckmäßigerweise vom Familien- oder Betreuungsgericht erteilt.

Keine Anwendung findet die Vorschrift künftig mehr im Falle einer Beistandschaft. Durch das Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl I. S. 2846) wurde zum einen der Gegenstand der Beistandschaft auf die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beschränkt (§ 1712 BGB), des weitern sind die Gerichte grundsätzlich nicht mehr mit der Beistandschaft befasst, da diese ohne weiteres Verfahren mit Zugang eines entsprechenden Antrags beim Jugendamt eintritt (§ 1714 BGB). Für eine Zuständigkeit des Familiengerichts anstelle des Nachlassgerichts bei Bestehen einer Beistandschaft besteht daher kein Bedürfnis mehr.

Zu § 377 (Verteilung durch das Los)

Die Vorschrift entspricht § 94 FGG.

Zu § 378 (Aussetzung bei Streit)

Die Vorschrift entspricht § 95 FGG. Sie war als Modifikation zu §§ 23 und 28 Abs. 4 in den Entwurf zu übernehmen.

Die Form des im Fall der Aussetzung aufzunehmenden Protokolls richtet sich zweckmäßigerweise nach dem Beurkundungsgesetz und geht damit über die Anforderungen des § 28 Abs. 4 hinaus.

Zu § 379 (Wirkung der Vereinbarung; Zwangsvollstreckung)

In der Vorschrift sind sprachlich leicht überarbeitet die Regelungen des § 97 Abs. 1 FGG (**Absatz 1**) und des § 98 FGG (**Absatz 2**) zusammengefasst.

Zu § 380 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift regelt die Anfechtbarkeit der Entscheidungen im Teilungsverfahren und ersetzt § 96 FGG.

Absatz 1

Da das FamFG eine einfache Beschwerde nicht mehr vorsieht, war die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die bisher mit der einfachen Beschwerde anfechtbare Fristbestimmung nach § 374 Abs. 3 zu normieren. Die Vorschrift sieht außerdem vor, dass die Entscheidung über die Wiedereinsetzung im Gegensatz zum Allgemeinen Teil (§ 26 Abs. 2 und 3) weiterhin generell mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist.

Der Bestätigungsbeschluss ist dagegen als Endentscheidung bereits nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar und war daher nicht mehr aufzunehmen.

Absatz 2 entspricht dem Regelungsinhalt von § 96 Satz 2 FGG.

Zu § 381 (Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft)

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt von § 99 Abs. 1 FGG. Die bisher in § 99 Abs. 2 FGG normierte Vorschrift zur Zuständigkeit für Verfahren zur Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft findet sich – soweit es die örtliche Zuständigkeit betrifft - nunmehr in § 356 Abs. 5 und hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit in § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG.

Absatz 2 erklärt für die im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft zu erteilenden Zeugnisse nach den §§ 36 und 37 GBO die entsprechenden Verfahrensvorschriften des 2. Abschnitts dieses Buches für entsprechend anwendbar.

Buch 5 Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren**Abschnitt 1 Begriffsbestimmung****Zu § 400 (Registersachen)**

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der einzelnen Registerverfahren, für die das Fünfte Buch ergänzende Verfahrensvorschriften enthält.

Zu § 401 (Unternehmensrechtliche Verfahren)

Die Vorschrift definiert, welche Geschäfte der neu eingeführte Begriff „unternehmensrechtliche Verfahren“ im Einzelnen umfasst. Diese sind weitgehend identisch mit den bisher nach § 145 Abs. 1, §§ 149, 160b Abs. 2 FGG den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäften.

Neu hinzugekommen sind die Verfahren nach § 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3, 4 und § 93 GenG sowie § 66 Abs. 2, 3 und § 74 Abs. 2, 3 GmbHG. Diese Angelegenheiten sind bisher, ohne eigentliche Registersachen zu sein, den Registergerichten zugeordnet. Bereits heute werden diese Geschäfte verfahrensrechtlich entsprechend den Geschäften nach § 145 FGG behandelt (§ 148 Abs. 1 FGG).

Berücksichtigt sind bereits die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) (BT-Dr. 15/5092) sowie die durch den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts (BT-Dr. 15/4321, 15/4878) und die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vorgesehenen Änderungen in § 145 FGG.

Abschnitt 2 Zuständigkeit

Zu § 402 (Besondere Zuständigkeitsregelungen)

Sachlich zuständig für alle Geschäfte nach diesem Buch ist gemäß § 23a Abs. 2 GVG das Amtsgericht. § 402 enthält ergänzende Regelungen hierzu.

Absatz 1 bestimmt, dass für Handels- und Genossenschaftsregistersachen das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 125 Abs. 1 FGG. Für die Genossenschaften bestimmt bisher § 10 Abs. 2 GenG, dass die Führung des Genossenschaftsregisters den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Amtsgerichten übertragen ist.

§ 145 FGG sieht bisher vor, dass für diese Verfahren - mit wenigen Ausnahmen – das Amtsgericht zuständig ist, an dessen Sitz die Aufgaben der Handelsregisterführung konzentriert sind. Daher umfasst die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 auch die entsprechenden Geschäfte nach § 401.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 125 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 145 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierungen zu anderweitigen Zuständigkeitsregelungen für Handels- und Genossenschaftsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 401 einschließlich der Delegationsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen.

Die Konzentrationsermächtigungen für die übrigen Registerverfahren (§ 160b Abs. 1 Satz 1 FGG, § 55 Abs. 2 und § 1558 Abs. 2 BGB), das Dispacheverfahren, die Geschäfte der Verklarung sowie nach § 11 Binnenschiffahrtsgesetz (§§ 145a, 149 FGG) sind künftig entbehrlich, da § 23d GVG-E eine generelle Konzentrationsermächtigung für Verfahren nach dem FamFG vorsieht.

Zu § 403 (Örtliche Zuständigkeit)

Das FGG enthält bisher keine generelle Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die Verfahren dieses Buches; die entsprechenden Vorschriften finden sich in den jeweiligen Spezialgesetzen.

Danach ist in Handels- und Genossenschaftsregistersachen sowie hinsichtlich der Geschäfte nach § 401 mit wenigen Ausnahmen, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung des Einzelkaufmanns oder der Hauptsitz der handelsrechtlichen Gesellschaft, des Versicherungsvereins oder der Genossenschaft befindet. Besondere Regelungen gelten etwa für Eintragungen von Zweigniederlassungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister oder bei der Bestellung von gerichtlichen Abwicklern einer Aktiengesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister. In Partnerschafts- und in Vereinsregistersachen ist zuständig das Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Partnerschaft oder des Vereins befindet.

Absatz 1 enthält nunmehr eine den weit überwiegenden Teil dieser Einzelregelungen zusammenfassende Vorschrift zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit, gleichzeitig aber auch den Hinweis auf mögliche Spezialregelungen.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 149 FGG enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die den Gerichten im Zusammenhang mit einer aufzumachenden Dispache übertragenen Aufgaben.

In **Absatz 3** findet sich die bisher in § 1558 Abs. 1 BGB enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in Güterrechtsregistersachen.

Absatz 4 schließt die Anwendung der für Verfahren nach diesem Buch nicht geeigneten und systemwidrigen Regelung in § 2 Abs. 1 aus.

Abschnitt 3 Registersachen

Titel 1 Verfahren

Zu § 404 (Antragsrecht der Notare)

Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung von § 129 FGG. Durch den Standort gilt die Vollmachtsvermutung nunmehr unmittelbar für alle Registerverfahren, soweit der Anmeldende nach gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 7 Abs. 1 GmbHG, § 106 Abs. 1 HGB) zur Anmeldung verpflichtet ist.

Zu § 405 (Mitteilungspflichten der Behörden)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 125a FGG und dehnt dessen Anwendungsbereich entsprechend § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf Mitteilungen über Partnerschaften aus. Absatz 1 der Vorschrift findet darüber hinaus auf Genossenschaften Anwendung (bisher § 147 Abs. 1 S. 2 FGG).

Zu § 406 (Beteiligung der berufsständischen Organe)

Absatz 1 enthält die bisher in § 126 1. Halbsatz FGG normierte Pflicht der Organe des Handels- und Handwerkstandes sowie des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes zur Unterstützung der Registergerichte. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflichten erfolgte Anregungen und Hinweise der berufsständischen Organe sind vom Registergericht aufzugreifen und von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen einzuleiten.

Absatz 2 schreibt vor, dass die in Absatz 1 genannten berufsständischen Organe anzuhören sind, soweit ihre Unterstützung zur Verhütung unrichtiger Eintragungen und unzulässigen Firmengebrauchs sowie der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters erforderlich erscheint. Die Entscheidung, ob eine Anhörung erfolgt, obliegt – wie bisher - dem Gericht. Schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird sich die Anhörung auf zweifelhafte Fälle beschränken (§ 23 HRV).

Er regelt darüber hinaus die Beteiligtenstellung der berufsständischen Organe, da die Anhörung allein sie noch nicht zu Beteiligten macht. Die Vorschrift gibt ihnen, soweit sie angehört wurden, die Möglichkeit, ihre Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen und damit das weitere Verfahren zu beeinflussen, etwa Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen (§ 16 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Nr. 1), wie dies bereits bisher nach § 126 2. Halbsatz FGG möglich war.

Nach bisherigem Recht findet eine Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Genossenschaftsregisters nicht statt, da § 126 FGG in § 147 FGG nicht für an-

wendbar erklärt ist. Allerdings erscheint es zweckmäßig, dass die Registergerichte die Organe des Handelsstandes hinsichtlich des zulässigen Firmengebrauchs anhören und deren Erkenntnisse nutzen (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn. 5 zu § 147).

Absatz 3 sieht daher hinsichtlich der Genossenschaften eine auf die Frage der Zulässigkeit des Firmengebrauchs beschränkte die Anhörung und Beteiligungsmöglichkeit der Organe des Handelsstandes vor.

Absatz 4 erklärt die Absätze 1 und 2 für Partnerschaften entsprechend anwendbar und übernimmt damit den Regelungsinhalt von § 160b Abs. 1 Satz 3 FGG.

Zu § 407 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 127 Satz 2 FGG. Eine dem Regelungsinhalt von § 127 Satz 1 FGG entsprechende Vorschrift findet sich bereits im Allgemeinen Teil (§ 23 Abs. 1). Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung ist die Aussetzung des Verfahrens, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist, künftig mit einer Fristsetzung zur Erhebung der Klage zu verbinden.

Zu § 408 (Entscheidung über Eintragungsanträge)

Die Regelungen des Allgemeinen Teils zur Form der Entscheidung und zum Wirksamwerden (§§ 38, 40) sind nicht uneingeschränkt auf das Registerverfahren übertragbar. Daher enthält **Absatz 1 Satz 1** eine Sondervorschrift zur Form der Entscheidung über Eintragungsanträge, die dem bisherigen Rechtszustand entspricht. Berücksichtigt wurde in der Formulierung jedoch bereits die durch das elektronische Handelsregister sich eröffnende Möglichkeit, dass das Gericht selbst die Eintragung vornimmt und eine gesonderte Eintragungsverfügung damit überflüssig wird. **Satz 2** schließt die Anwendbarkeit von § 40, der das Wirksamwerden von Entscheidungen regelt, für die Eintragung aus. Für das elektronisch geführte Register enthält § 8a HGB-E eine Spezialregelung zum Wirksamwerden.

Absatz 2 entspricht § 130 Abs. 1 FGG, berücksichtigt jedoch ebenfalls die mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters verbundenen Änderungen.

Absatz 3 stellt klar, dass die einen Antragsantrag ablehnende Entscheidung entsprechend den Vorschriften des Allgemeinen Teils durch Beschluss zu erfolgen hat.

Zu § 409 (Bekanntgabe, Beschwerde)

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Bekanntgabe eines Beschlusses für die Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung teilweise für entsprechend anwendbar. Danach ist die Eintragung den Beteiligten bekannt zu geben. Beteiligte sind in

Eintragungsverfahren regelmäßig der bzw. die Antragsteller (§ 8 Abs. 1) sowie die angehörten Organe des Handelsstandes, wenn diese einen Antrag nach § 406 Abs. 2 gestellt haben. Soweit im Einzelfall weitere Beteiligte hinzuzuziehen waren (§ 8 Abs. 2, 3) ist auch diesen die Eintragung bekannt zu machen. Wie bisher (§ 130 Abs. 2 S. 2 FGG) kann auf die Bekanntmachung der Eintragung auch verzichtet werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Eintragungsverfügung nicht bekannt zu geben ist, da es sich hierbei um einen gerichtsinternen Vorgang, die Anordnung einer bestimmten Registereintragung an den Urkundsbeamten, handelt.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die spezialgesetzlichen Regelungen über die Veröffentlichung von Eintragungen unberührt bleiben. Von einer Zusammenfassung dieser Vorschriften und Übernahme in das FamFG wurde angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit der Vorschriften abgesehen.

Absatz 3 schließt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Anfechtbarkeit der Eintragung aus, soweit ihr die Wirkungen des § 15 HGB zukommen. Die Löschung unzulässiger Eintragungen kann nur unter besonderen Voraussetzungen im Verfahren nach § 421, 422 erreicht werden. Die Zulässigkeit der sogenannten Fassungsbeschwerde, die die Korrektur von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen (z.B. Korrektur der Namensangabe einer eingetragenen Person) sowie die Klarstellung einer Eintragung (z.B. die korrekte Verlautbarung bereits eingetragener rechtlicher Verhältnisse) betrifft (Keidel / Krafka / Willer, Registerrecht, 6. Aufl. Rn. 2442 ff.), wird hierdurch nicht berührt. Die Korrektur der äußeren Fassung der Eintragungen hat auf den Inhalt der durch sie publizierten Rechtsverhältnisse keinen Einfluss, sondern verbessert deren Verständlichkeit im Interesse des Rechtsverkehrs.

Zu § 409a (Von Amts wegen vorzunehmende Änderungen)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 144c FGG i.d.F. des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Zu § 410 (Einsicht in das Register)

Die Vorschrift stellt klar, dass im Gegensatz zu den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 7 E) die Einsicht in die nach § 400 Abs. 1 beim Amtsgericht geführten Register sowie in die zu den Registergerichten eingereichten Schriftstücke jedem zu Informationszwecken gestattet ist (vgl. § 9 Abs. 1 HGB, § 156 Abs. 1 GenG, § 5 Abs. 2 PartGG, § 79 Abs. 1, § 1563 BGB). Mit Ausnahme des Güterrechtsregisters ist die Ausgestaltung der Einsichtnahmemöglichkeiten

ten – nicht zuletzt im Hinblick auf die verschiedenen Grade der EDV-Unterstützung der Verfahren - sehr vielgestaltig. Die Detailregelungen hierzu finden sich daher weiterhin in den Spezialgesetzen.

Zu § 411 (Bescheinigungen)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 9 Abs. 6 HGB i.d.F. des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), der gem. § 156 Abs. 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG auch für das Genossenschafts- und Partnerschaftsregister gilt. Für das Vereins- und Güterrechtsregister enthält bisher § 162 FGG eine gleichlautende Regelung.

Zu § 412 (Ermächtigungen)

In der Vorschrift werden die bisher in § 125, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 und 7 BGB enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen hinsichtlich der Details der Registerführung und Datenübermittlung zusammengefasst.

Absatz 1 führt die in § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 FGG, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 Satz 2 BGB enthaltenen Ermächtigungen an die Landesregierungen zur Datenübermittlung für das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zusammen.

Absatz 2 fasst die nahezu gleichlautenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Einrichtung und Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sowie zur Datenübermittlung und Einsichtnahme in diese Register aus § 125 Abs. 3 FGG und § 161 GenG zusammen. Die Ermächtigung gilt außerdem für das Partnerschaftsregister (bisher § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG).

Absatz 3 entspricht § 125 Abs. 4 FGG, erstreckt dessen Anwendungsbereich jedoch gemäß § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf das Partnerschaftsregister.

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 55a Abs. 7 BGB enthaltene Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters.

Absatz 5 führt die bisher in § 125 Abs. 5 FGG, § 147 Abs. 1 Satz 1 FGG und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 Satz 1 BGB enthaltenen Ermächtigungen zur Fremdvergabe der elektronischen Datenverarbeitung bei der Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters zusammen und harmonisiert deren Wortlaut.

Die Vorschrift berücksichtigt bereits die durch den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen in § 125 Abs. 2 bis 5 FGG und § 161 GenG.

Titel 2 Zwangsgeldverfahren

Der Entwurf übernimmt die Regelungen des FGG zum Zwangsgeldverfahren (§§ 132 ff.) inhaltlich weitestgehend unverändert in das FamFG; es wurden lediglich einige systematische Veränderungen vorgenommen und die Vorschriften an die neue Terminologie angepasst. Berücksichtigt wurden außerdem die im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen der einschlägigen Vorschriften (Aufhebung von § 140a FGG, Änderung von § 132 FGG).

Nach § 160 GenG findet das Zwangsgeldverfahren auch Anwendung auf die Erzwingung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister.

Zu § 413 (Androhung)

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt von § 132 Abs. 1 FGG in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und erklärt diesen auch für das Partnerschaftsregister für anwendbar. Die Aufnahme einer § 132 Abs. 2 FGG entsprechenden Regelung in die Vorschrift in das FamFG ist entbehrlich. Die Aufforderung nach § 413 ist bereits nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 62 Nr. 2).

Nach **Absatz 2** kann in gleicher Weise wie nach Absatz 1 gegen Mitglieder des Vorstandes eines Vereins oder dessen Liquidatoren vorgegangen werden. Das Verfahren zur Verhängung von Zwangsgeld gegen Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren (§ 78 BGB) richtet sich bereits nach derzeitiger Rechtslage nach den Vorschriften der §§ 132 bis 139 FGG (§ 159 Abs. 1 Satz 2, 2. HS FGG).

Zu § 414 (Festsetzung)

Die **Absätze 1 und 3** entsprechen der bisherigen Regelung zur Festsetzung des Zwangsgeldes in § 133 FGG.

Die Regelung zur Kostenentscheidung (bisher: § 138 FGG) wird aus systematischen Gründen in **Absatz 2** eingefügt.

Zu § 415 (Verfahren bei Einspruch)

In der Vorschrift werden die das Verfahren bei Einspruch betreffenden Regelungen der §§ 134, 135 und 136 FGG zusammengefasst.

Zu § 416 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt von § 137 FGG.

Zu § 417 (Sofortige Beschwerde)

Die Vorschrift entspricht § 139 FGG.

Zu § 418 (Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 140 FGG.

Nach § 3 GenG i.V.m. §§ 30, 37 HGB ist das Ordnungsgeldverfahren auch bei unbefugtem Gebrauch der Firma einer Genossenschaft einzuleiten.

Absatz 2 erklärt darüber hinaus die Vorschrift bei unbefugtem Gebrauch des Namens einer Partnerschaft für entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 37 HGB).

Titel 3 Lösungsverfahren

Die Regelungen des FamFG zu den Lösungsverfahren entsprechen inhaltlich weitestgehend den bisherigen Regelungen des FGG (§§ 141ff). Berücksichtigt wurden die im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen in §§ 141 und 141a FGG, darüber hinaus werden die Vorschriften teilweise neu systematisiert und an die Terminologie des FamFG angepasst.

Zu § 419 (Löschung einer Firma)

Die **Absätze 1, 2 und 4** entsprechen weitgehend § 141 FGG i.d.F. des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Entwurf des FamFG generell die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel einführt. Damit sind künftig nicht nur der den Widerspruch zurückweisende, sondern auch der dem Widerspruch stattgebende Beschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass im Falle der Zurückwei-

sung des Widerspruchs dem Beteiligten zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen sind.

Absatz 5 erklärt darüber hinaus die Vorschrift hinsichtlich der Eintragung des Erlöschens des Namens einer Partnerschaft für entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 31 Abs. 2 HGB).

Zu § 420 (Löschung vermögensloser Gesellschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 141a FGG in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). Außerdem werden die entsprechenden Regelungen für die Genossenschaften (§ 147 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG) in die Vorschrift integriert.

Zu § 421 (Löschung unzulässiger Eintragungen)

Die Vorschrift ersetzt § 142 FGG sowie durch ihren Standort in Abschnitt 3 (Registersachen) die bisher im FGG enthaltenen Verweise für die übrigen Register (vgl. § 147 Abs. 1 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 Abs. 1 FGG).

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen – mit einer kleineren sprachlichen Korrektur – der bisherigen Vorschrift.

Neu ist **Absatz 4**, er greift die Intention von § 18 auf und führt diese nach den Bedürfnissen dieses speziellen Verfahrens weiter. Bereits nach bisheriger Rechtspraxis können die Organe des Handelsstandes und Dritte, die sich durch die Eintragung in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, die Einleitung eines Lösungsverfahrens anregen. Ebenso wird ihnen ein Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Einleitung eines Lösungsverfahrens gem. §§ 20, 126 FGG zugebilligt (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn. 20, 21 zu § 142). Diese Rechtspraxis wird durch den Entwurf nunmehr gesetzlich verankert. Dritte, die sich durch eine Eintragung in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, haben damit die Gewähr, auf ihren Antrag eine beschwerdefähige Entscheidung des Gerichts zu erhalten, die sie vor dem Beschwerdegericht überprüfen lassen können.

Zu § 422 (Löschung durch das Landgericht)

Die Vorschrift ersetzt § 143 FGG.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 143 Abs. 1 Satz 1 FGG. Einer Regelung zur örtlichen Zuständigkeit bedarf es im Hinblick auf § 403 an dieser Stelle nicht mehr. Die Zuweisung der Verfahren, soweit sie Eintragungen in das Handels- und das Genossen-

schaftsregister betreffen, an die Kammer für Handelssachen erfolgt durch Ergänzung von § 95 Abs. 2 GVG (vgl. **Artikel 18 Nr. 12**).

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Entwurf des FamFG generell die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel einführt. Die weiteren in § 143 Abs. 2 FGG enthaltenen Regelungen sind nicht zu übernehmen. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht ergibt sich aus § 119 Abs. 1 GVG; eine Vorlagemöglichkeit entsprechend § 28 Abs. 2, 3 FGG sieht der Entwurf nicht vor, diese wird ersetzt durch die Einführung der Rechtsbeschwerde. Die Möglichkeit, für sofortige Beschwerden nach Absatz 2 durch Landesgesetz ein Landgericht oder Oberlandesgericht für zuständig zu erklären, ergibt sich aus § 72 Abs. 2 Satz 2 und § 119 Abs. 7 GVG-E. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu § 423 (Löschung nichtiger Gesellschaften)

Die Vorschrift entspricht § 144 FGG. In die Vorschrift integriert wurden die entsprechenden Regelungen für die Genossenschaften (§ 147 Abs. 3, 4 und 5 FGG).

Zu § 424 (Löschung wegen Mangels der Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 144a FGG; sie wurde lediglich an die Terminologie des FamFG angepasst und um die Pflicht, zusammen mit der Zurückweisung des Widerspruchs über die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden, ergänzt.

Zu § 425 (Nichteinzahlung von Geldeinlagen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 144b FGG; sie wurde lediglich an die Terminologie des FamFG angepasst.

Titel 4 Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister

Zu § 426 (Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 159 Abs. 2 FGG normierten Mitteilungspflichten des Registergerichts über Eintragungen betreffend Ausländervereine.

Zu § 427 (Auflösung)

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut von § 160a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 FGG i.d.F. des Gesetzentwurfs zur Änderung des Vereinsrechts.

Zu § 428 (Anfechtbarkeit)

Absatz 1 knüpft an § 62 Nr. 2 an und lässt gegen einzelne Entscheidungen des Registergerichts in Vereinssachen die sofortige Beschwerde zu. Dies ist zum einen die Entscheidung über das Verlangen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 2 BGB, zum anderen die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 73 BGB sowie die Auflösung eines Vereins nach § 43 BGB (i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts). Gegen diese Entscheidungen war bereits bisher die sofortige Beschwerde gegeben bzw. ist eine entsprechende Regelung durch das o.g. Änderungsgesetz vorgesehen (§ 160 Satz 2 und § 160a Abs. 2 Satz 2 FGG sowie § 160a Abs. 3 Satz 2 FGG i.d.F. des Änderungsgesetzes).

Eine Übernahme der Regelung zur Anfechtbarkeit der Zurückweisung eines Eintragungsantrags aus § 160a Abs. 1 FGG in das FamFG ist im Hinblick auf § 408 Abs. 3 sowie die Vorschriften des Allgemeinen Teils entbehrlich.

Absatz 2 bestimmt, dass die Auflösungsentscheidung nach § 43 BGB und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 73 BGB erst mit Rechtskraft wirksam werden. Die Vorschrift übernimmt damit die Regelungen des § 160a Abs. 2 Satz 3 FGG sowie § 160a Abs. 3 Satz 2 FGG-E.

Eine § 160a Abs. 2 Satz 1 FGG entsprechende Vorschrift wurde nicht in den Entwurf eingestellt; die Vorschrift ist durch die Regelungen des Allgemeinen Teils des FamFG überflüssig.

Abschnitt 4 Unternehmensrechtliche Verfahren

Zu § 429 (Anfechtbarkeit)

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen der §§ 146, 148 FGG.

Absatz 1 fasst die Regelungen der § 146 Abs. 2 Satz 1 FGG und § 148 Abs. 2 Satz 1 FGG zusammen.

Absatz 2 enthält den Regelungsinhalt von § 146 Abs. 3 FGG sowie § 148 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Absatz 3 entspricht § 146 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Eine Übernahme des Regelungsinhalts von § 146 Abs. 1 FGG ist im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils, insbesondere §§ 8, 15 Abs. 3, 28, 34 Abs. 1, 37 FamFG, entbehrlich.

Zu §§ 430 bis 436 insgesamt

Der Entwurf übernimmt die Vorschriften des FGG hinsichtlich der den Gerichten zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufmachung einer Dispache (§§ 149 ff.) inhaltlich weitestgehend unverändert in das FamFG; es wurden insbesondere systematische Veränderungen vorgenommen und die Vorschriften an die neue Terminologie angepasst.

Zu § 430 (Weigerung des Dispacheurs)

Die Vorschrift entspricht § 150 FGG.

Zu § 431 (Aushändigung von Schriftstücken, Einsichtsrecht)

In der Vorschrift wurden der Regelungsinhalte der §§ 151 und 152 FGG zusammengefasst.

Das bisher in § 151 FGG vorgesehene Zwangsgeldverfahren richtet sich nach § 33 FGG und nicht nach §132ff FGG. Eine § 33 FGG entsprechende Vorschrift findet sich im Entwurf nicht mehr. **Absatz 1** war daher entsprechend anzupassen. Die Vollstreckung der Herausgabeordnung des Gerichts nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils, insbesondere § 99. Eine Androhung des Zwangsgeldes findet daher nicht mehr statt.

Zu § 432 (Termin, Ladung)

Die Vorschrift enthält die Regelungen der §§ 153 und 154 FGG. Verzichtet werden konnte auf § 153 Abs. 2 Satz 2 FGG, da sich im Allgemeinen Teil bereits eine entsprechende Regelung findet (§ 21). Wird von den Beteiligten eine mündliche Verhandlung nicht beantragt, so entscheidet das Gericht über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann jedoch auch in diesem Fall nach § 32 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn es dies für sachdienlich hält.

Zu § 433 (Verfahren im Termin)

Die Vorschrift entspricht § 155 FGG; verzichtet wurde lediglich auf die – entbehrliche – Regelung in § 155 Abs. 1 FGG.

Zu § 434 (Verfolgung des Widerspruchs)

Die Vorschrift entspricht § 156 FGG.

Zu § 435 (Sofortige Beschwerde)

Die Vorschrift ersetzt § 157 FGG.

Da das FamFG eine einfache Beschwerde nicht mehr vorsieht, war Absatz 1, der die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde regelt, um die – bisher mit der einfachen Beschwerde anfechtbare – Entscheidung über die Herausgabe von Schriftstücken zu ergänzen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 436 (Wirksamkeit; Zwangsvollstreckung)

Die Vorschrift enthält weitgehend den Regelungsinhalt von § 158 FGG. Verzichtet werden konnte auf eine Regelung hinsichtlich der Zwangsvollstreckung; insoweit gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§ 90 Abs. 2).

Buch 7 Verfahren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**Zu § 437 (Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Die Vorschrift enthält eine Definition der sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie entspricht im Wesentlichen dem Regelungsbereich des bisherigen Neunten Abschnitts des FGG.

Nummer 1 definiert den Anwendungsbereich des bisherigen § 163 FGG.

Nummer 2 benennt den Anwendungsbereich des bisherigen § 164 FGG.

Nummer 3 knüpft an den Anwendungsbereich des bisherigen § 165 FGG an, bestimmt jedoch, dass das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben der Vergütung künftig auch die Erstattung der Aufwendungen des Verwahrers festsetzt. Die Festsetzung der Erstattung von Aufwendungen ist vom geltenden § 165 FGG nicht umfasst. Hierfür ist daher bisher das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zuständig (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn. 7 zu § 165). Durch die Einbeziehung der Aufwendungen in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird künftig die umfassende Klärung aller aus der Tätigkeit des Verwahrers herrührenden Erstattungsansprüche ermöglicht.

Nummer 4 definiert den Anwendungsbereich des bisherigen § 166 FGG.

Zu § 438 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nummer 1 bestimmt die örtliche Zuständigkeit in Verfahren zur Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 2028 und 2057 BGB. Die Regelung entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 261 Abs. 1, 2028 Abs. 3, 2057 Satz 3 BGB. Die künftige Regelung der örtlichen Zuständigkeit im FamFG dient der Anwenderfreundlichkeit. Die Vorschriften werden künftig vollständig – nicht wie bisher lediglich zum Teil - im FamFG geregelt.

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Abs. 1 FGG.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 165 Abs. 1 FGG.

Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 166 Abs. 1 FGG.

Zu § 439 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen in sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beteiligte hinzuzuziehen sind.

Nummer 1 gibt inhaltlich den bisherigen Regelungsbereich der §§ 163, 79 Satz 2 FGG wieder. Sie stellt klar, dass beide Teile an dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu beteiligen sind.

Nummer 2 benennt die Personen, die in einem Verfahren nach § 437 Nr. 2 als Beteiligte hinzuzuziehen sind. Dies ist neben der Person, die als Sachverständiger bestellt werden soll, der Gegner des Verfahrens. Die Regelung knüpft an den bisherigen § 164 Abs. 3 FGG an. Bereits auf der Grundlage geltenden Rechts wird davon ausgegangen, dass der Gegner im Verfahren zur Bestellung eines Sachverständigen Anspruch auf rechtliches Gehör hat und ihm auch Gelegenheit zum Stellen von Anträgen zu geben ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn. 8 zu § 164). Im Hinblick auf die Systematik des Allgemeinen Teils des FamFG ist der Gegner daher künftig als Verfahrensbeteiligter hinzuzuziehen.

Nummer 3 regelt, welche Beteiligten im Verfahren nach § 437 Nr. 3 hinzuzuziehen sind. Die Vorschrift knüpft an den bereits im geltenden § 165 Abs. 3 FGG zum Ausdruck kommenden Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör an und benennt enumerativ den Kreis der Personen, die durch das Verfahren zur Bestellung eines Verwahrers in ihren Rechten betroffen sind.

Nummer 4 regelt die Beteiligtenstellung im Verfahren gemäß § 437 Nr. 4. Die Regelung greift die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts vertretene Ansicht auf, wonach

Beteiligte der Eigentümer, der Pfandgläubiger und jeder Dritte, dem an dem Pfandgegenstand ein durch den Pfandverkauf erlöschendes Recht zusteht, sind (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Rn. 7 zu § 166).

§ 440 (Eidstattliche Versicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 163, 79 FGG.

§ 441 (Unanfechtbarkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Abs. 2 FGG.

Buch 7 Verfahren in Freiheitsentziehungssachen

Zu § 442 (Freiheitsentziehungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition der Freiheitsentziehungssachen. Sie ist der Diktion anderer Vorschriften des Entwurfs angepasst worden.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 1 FrhEntzG an, wonach der Gegenstand der Verfahrensregelungen Freiheitsentziehungen sind, die auf Grund von Bundesrecht angeordnet werden, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist.

Bei einer abweichenden Regelung des Verfahrens sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anwendbar. Hierzu gehören die freiheitsentziehenden Verfahren der zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unterbringung (wie z.B. die Genehmigung der zivilrechtlichen Unterbringung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 325 Nr. 1, die Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 325 Nr. 3), die Freiheitsentziehung im Rahmen der Strafrechtspflege (u.a. Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung, Sicherungshaft) sowie die Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, und Erzwingungshaft).

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 2 Abs. 1 FrhEntzG an.

In der Definition der Freiheitsentziehung wurde auf den Begriff „Unterbringung“ verzichtet, um den systematischen Unterschied zu den Unterbringungssachen nach § 325 hervorzuheben. Inhaltlich soll sich mit dieser Definition gegenüber dem bisherigen Zustand des Einsperrens bzw. Einschließens der Person in einer abgeschlossenen Einrichtung nichts ändern. Sehr kurzfristige, von vornherein als vorübergehend angesehene polizeiliche Maßnahmen

des unmittelbaren Zwangs, die zu einer Freiheitsbeschränkung führen, sollen nach wie vor davon nicht erfasst sein.

Die Einführung des Oberbegriffs „abgeschlossene Einrichtung“ tritt an die Stelle der Aufzählung in dem bisherigen § 2 Abs. 1 FrhEntzG, wo es heißt „in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt“. Mit dem Verzicht auf die Aufzählung der zum Teil veralteten Begrifflichkeiten und der Einführung des Oberbegriffs „abgeschlossene Einrichtung“ sind Änderungen in der praktischen Anwendung nicht beabsichtigt. Zur Klarstellung werden zwei typische abgeschlossene Einrichtungen genannt: der Gewahrsamsraum und der abgeschlossene Teil eines Krankenhauses.

Fälle von Freiheitsentziehungssachen sind beispielsweise die Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die Inhaftnahme nach § 59 Abs. 2 i.V.m § 89 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylvfG) und die Freiheitsentziehung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). In diesen Bereich fallen ebenfalls Freiheitsentziehungen aufgrund der Ermächtigungen in § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie die Ingewahrsamnahmen nach § 21 Abs. 7 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und durch das Zollkriminalamt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).

Die Vorschriften über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen sind ebenfalls anwendbar im Fall einer ausdrücklichen Verweisung im Landesrecht. Die Polizeigesetze der Länder verweisen für das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nahezu durchweg auf das Freiheitsentziehungsgesetz. Sie müssten zukünftig auf dieses Buch verweisen.

Zu § 443 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 4 Abs. 1 FrhEntzG an. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Die Gerichtsstände der Sätze 1 und 2 bestehen gleichwertig nebeneinander.

Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 FrhEntzG ist aufgrund von § 54 Abs. 2 nicht mehr notwendig; der bisherige § 4 Abs. 3 FrhEntzG ist aufgrund von Art. 18 Nr. 10 nicht mehr notwendig.

Zu § 444 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 3 Satz 1 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Die Anordnung einer Freiheitsentziehung darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen. Die richterliche Anordnung hat der Freiheitsentziehung vorauszugehen. Nur im Falle des § 455 ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Zu § 445 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen im Freiheitsentziehungsverfahren zu beteiligen sind, sowie welche Personen beteiligt werden können. Sie knüpft an die allgemeine Regelung des Beteiligtenbegriffs in § 8 und an die Bestimmung der Beteiligten in Betreuungs- und Unterbringungssachen, §§ 286 und 328, an.

In **Absatz 1** werden diejenigen benannt, die stets von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sind. Das ist zunächst die Person, deren Recht auf Freiheit durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinträchtigt wird. Sie wird als Betroffener bezeichnet. Zum anderen ist es die Verwaltungsbehörde als Antragstellerin.

Absatz 2 entspricht den Vorschriften über die Hinzuziehung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 286 Abs. 2 und in Unterbringungssachen gemäß § 328 Abs. 2. Auf die Begründung zu §§ 286 Abs. 2 und 328 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung der Personen, die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 als Beteiligte hinzugezogen werden können. **Nummer 1 und 2** entsprechen denen des § 328 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, auf deren Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu § 446 (Verfahrenspfleger)

Die Vorschrift regelt die Bestellung und Funktion des Verfahrenspflegers in Anlehnung an § 330 bzw. an den bisherigen § 70 b FGG. Die Bestellung ist nach **Absatz 1 Satz 2** insbesondere erforderlich, wenn von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. Von der Anhörung kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 und § 447 Abs. 2 abgesehen werden. In ähnlicher Weise ist dies bisher in § 5 Abs. 2 FrhEntzG geregelt. Über diesen begrenzten Anwendungsbereich hinaus ist wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs ein Verfahrenspfleger auch in sonstigen Fällen zu bestellen, wenn der Betroffene seine Verfahrensrechte selbst nicht sachgerecht wahrnehmen kann (vgl. Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 5 Rn. 8; EGMR NJW 1992, 2945; Gusy NJW 1992, 457, 462). Dem trägt nunmehr die umfassende Regelung in **Absatz 1 Satz 1** Rechnung.

Die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers in Freiheitsentziehungssachen stellt sich jedoch anders dar als in Unterbringungs- und Betreuungssachen. Bei dem weit überwiegenden Teil der Freiheitsentziehungssachen befinden sich die Betroffenen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte: so bei Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, der Ingewahrsamnahme zur Verhinderung einer Straftat (z.B. gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG) oder bei der Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises (z.B. nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG). Auch kann es sein, dass ein gerichtliches Verfahren ohnehin unterbleibt, weil der die freie Willensbildung ausschließende Zustand oder die sonst hilflose Lage nur von kurzfristiger Dauer sind (so bei der Ingewahrsamnahme z.B. nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BPolG). Nur ausnahmsweise ist es in solchen Fällen oder in Fällen der Ingewahrsamnahme nach § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes denkbar, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich wird, so etwa bei nicht anwaltlich vertretenen, der deutschen Sprache unkundigen Ausländern. Wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist auch die Regelung des § 330 Abs. 2 über die Begründungspflicht des Richters bei Nichtbestellung in Freiheitsentziehungssachen nicht übernommen worden.

Absatz 2 enthält gegenüber § 330 Abs. 3 die Besonderheit, dass entsprechend der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 FrhEntzG von der Bestellung eines Verfahrenspflegers abgesehen werden kann, wenn der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten hat. Dies kann bei Erwachsenen der Betreuer sein, soweit der Bereich zu seinem Aufgabenkreis gehört.

In **Absatz 3 Nr. 1** heißt es „mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Freiheitsentziehung“ statt „mit der Rechtskraft der Endentscheidung“ wie in § 330 Abs. 4 Nummer 1. Mit dieser Besonderheit sind Entscheidungen nach §§ 452 Abs. 3 in Bezug genommen, die nicht in jedem Fall Endentscheidungen darstellen. Nicht erfasst sind Entscheidungen über die einstweilige Anordnung nach § 454, weil diese nicht in Rechtskraft erwachsen.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 330 Abs. 5.

Absatz 5 erklärt die Regelung des § 289 über die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers für entsprechend anwendbar. § 83 findet ebenso keine Anwendung.

Zu § 447 (Anhörung; Vorführung)

Die Vorschrift regelt die Anhörung des Betroffenen und der sonstigen Beteiligten sowie die Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen, wenn dem Betroffenen in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses die Freiheit entzogen werden soll. Zudem regelt sie die sofortige Vorführung, falls der Betroffene zu dem Anhörungstermin nicht erscheint.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 FrhEntzG. Die Änderungen sind sprachlicher Art und an den Wortlaut der §§ 290 Abs. 1 Satz 1 und 332 Abs. 1 Satz 1 angepasst.

Satz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 FrhEntzG. Die Wörter „abweichend von § 33 Abs. 4“ und „sofortige“ sind eingefügt worden, weil eine Vorführung sonst nur unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 möglich wäre. Die Vorführung zur Anhörung in diesen Verfahren ist aber in der Regel eilbedürftig und soll nicht durch das aufwendige Verfahren nach § 33 Abs. 4 aufgehalten werden. Änderungen sind im Übrigen redaktioneller Art.

Nach **Satz 3** ist ein Rechtsmittel gegen die Vorführung zur Anhörung in diesem Verfahrensstadium aufgrund der regelmäßig vorliegenden Eilbedürftigkeit nicht angezeigt.

Absatz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 1 FrhEntzG. Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Anhörung der zum Verfahren hinzugezogenen Beteiligten im Sinne des § 445 an. Erfasst werden auch die Angehörigen und eine Vertrauensperson des Betroffenen, soweit sie nach § 445 Abs. 3 Nr. 1 und 2 oder der allgemeinen Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zum Verfahren hinzugezogen wurden.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 4 FrhEntzG.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 Abs. 4 FrhEntzG. Als Anwendungsbereich kommt in erster Linie die Freiheitsentziehung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht. Die nach § 30 IfSG vorgesehene zwangsweise Unterbringung in einem geschlossenen Krankenhaus wurde hier nicht ausdrücklich übernommen, wobei dieser eher seltene Fall der Freiheitsentziehung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhaus zuzuordnen ist.

Insofern wurde begrifflich Übereinstimmung zu § 442 Abs. 2 hergestellt.

Zu § 448 (Inhalt der Beschlussformel)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an § 336 an. Änderungen sind demgegenüber lediglich im Hinblick auf die Art des Verfahrens veranlasst. Auf die Begründung zu § 336 wird verwiesen.

Zu § 449 (Wirksamwerden von Entscheidungen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 FrhEntzG. Danach wird eine Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, erst mit Rechtskraft wirksam. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von § 40 dar. Die Wirksamkeit der Entschei-

dung tritt ein, wenn sie durch alle beschwerdeberechtigten Personen nicht mehr angefochten werden kann. Für alle sonstigen Entscheidungen, die in Freiheitsentziehungssachen ergehen, verbleibt es bei dem Grundsatz des § 40; sie werden mit der Bekanntgabe an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam, z.B. bei der Bestellung des Verfahrenspflegers an diesen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz FrhEntzG. Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen. In diesem Fall kann die für die Vollstreckung der Haft allein zuständige Verwaltungsbehörde die Haft auch vor Rechtskraft der Entscheidung vollziehen. Bei Anordnung der Abschiebungshaft kann die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit geboten sein, wenn der betroffene Ausländer sich in Freiheit befindet oder wenn seine Freilassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft zu einem nahen, nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt, zu erwarten ist. Bei Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz dann, wenn wegen der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren die Freiheitsentziehung dringend geboten ist.

Sätze 2 und 3 sind an § 337 Abs. 2 Satz 2 und 3 angelehnt, aber im Hinblick auf die notwendige Bekanntgabe an die Verwaltungsbehörde ergänzt. Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 FrhEntzG. Die Freiheitsentziehung ist nicht durch die Justiz, sondern von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu vollziehen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 FrhEntzG. Die Abschiebungshaft umfasst die Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 AufenthG) und die Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2, 3 AufenthG), auf die die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes so bisher anzuwenden sind.

Zu § 450 (Absehen von der Bekanntgabe)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 1 FrhEntzG an. Wie in § 300 Abs. 1 und § 338 Abs. 1 kann nunmehr jedoch lediglich von der Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung abgesehen werden, wofür ein ärztliches Zeugnis ausreicht. Ein Fall, in dem von der Bekanntgabe der Entscheidung selbst abgesehen werden kann, ist praktisch nicht denkbar. Auf die Begründung zu §§ 300 Abs. 1 und 338 Abs. 1 wird Bezug genommen. Im Hinblick auf § 41 in Verbindung mit den Vorschriften über die Beteiligten (§ 445, § 8) ist eine ausdrückliche Regelung der Bekanntgabe des Beschlusses an die einzelnen Personen oder die Verwaltungsbehörde wie im bisherigen § 6 Abs. 2 FrhEntzG nicht mehr erforderlich.

Zu § 451 (Aussetzung des Vollzugs)

Die Vorschrift ist an § 341 angelehnt. Sie ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 3 FrhEntzG, der die Möglichkeit der Beurlaubung regelt. Eine Beurlaubung fällt nunmehr unter die Aussetzung der Vollziehung nach **Absatz 1 Satz 1**.

Nach **Satz 2** sind gegenüber dem bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz FrhEntzG die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Einrichtung als maßgebliche Stellen zwingend anzuhören.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 2 FrhEntzG.

Satz 4 entspricht § 341 Abs. 1 Satz 2. Einer Befristung der Aussetzung wie in § 341 Abs. 1 Satz 3 bedarf es im Hinblick auf die Höchstdauer der Freiheitsentziehung nicht.

Absatz 2 entspricht § 341 Abs. 2. Auf die Begründung zu § 341 wird verwiesen.

Zu § 452 (Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung)

Die Vorschrift regelt die Dauer der Freiheitsentziehung und die Möglichkeit ihrer Verlängerung. In dem Beschluss, der die Freiheitsentziehung anordnet, ist eine Frist festzulegen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden ist. Dabei ist der Fristablauf kalendermäßig festzulegen. Bei der Jahresfrist handelt es sich um eine Höchstfrist, die nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden darf. Vielmehr ist die Frist für die Freiheitsentziehung einzelfallbezogen festzulegen und zu begründen. Bei der Unterbringung nach dem Infektionsschutzgesetz hat sich die Höchstdauer an der voraussichtlichen Behandlungsdauer bezogen auf den Wegfall der Ansteckungsgefahr zu orientieren. Für die Abschiebungshaft ist die Befristung in § 62 AufenthG besonders geregelt. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung, ist der Betroffene von der zuständigen Behörde, oder falls diese nicht tätig wird, von der Einrichtung, in der dem Betroffenen die Freiheit entzogen ist, in eigener Verantwortung zu entlassen.

Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 9 Abs. 1 und 2 FrhEntzG.

Durch die Streichung der Wörter „von Amts wegen“ in Absatz 1 wird nunmehr bestimmt, dass das Gericht nur auf Antrag über die Verlängerung der Freiheitsentziehung entscheidet.

In Absatz 2 **Satz 2** wird nunmehr vorgesehen, dass die zuständige Verwaltungsbehörde vor der Freilassung zu benachrichtigen ist. Damit soll verhindert werden, dass ein Betroffener aus der Einrichtung entlassen wird, der nach Auffassung der Behörde nicht zu entlassen ist. Der Behörde soll damit Gelegenheit gegeben werden, einen Verlängerungsantrag (§ 452 Abs. 3 i.V.m. § 444) zu stellen. Aus diesem Grund hat die Benachrichtigung so rechtzeitig zu

erfolgen, dass ein erneuter Antrag gestellt und beschieden werden kann. Das Gericht ist nach **Satz 3** von der Freilassung lediglich im Nachhinein in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 regelt, dass für die Verlängerung der Freiheitsentziehung die Vorschriften über die erstmalige Anordnung, u.a. also auch die über die Beteiligten und die Anhörung, entsprechend gelten. Er schließt inhaltlich an § 342 Abs. 2 Satz 1 an, auf dessen Begründung verwiesen wird. Die inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen § 12 FrhEntzG besteht darin, dass eine praktische Rechtfertigung für die dort ausgenommenen Vorschriften nicht besteht.

Zu § 453 (Aufhebung)

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Freiheitsentziehung vor Fristablauf.

Satz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 10 Abs. 1 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art.

Satz 2 ist an die Vorschrift des § 343 Satz 2 angelehnt. Die vorherige Anhörung der Verwaltungsbehörde hat aufgrund ihrer Stellung im Verfahren hier jedoch eine größere Bedeutung, so dass das Gericht die Verwaltungsbehörde zwingend anzuhören hat.

Zu § 454 (Einstweilige Anordnung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 1 FrhEntzG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art. Eine Regelung zu entsprechend anzuwendenden Vorschriften ist aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr notwendig. Demnach richtet sich das Verfahren über die einstweilige Anordnung grundsätzlich nach den Vorschriften für die entsprechende Hauptsache. Dies bedeutet auch, dass der Betroffene persönlich angehört werden und ggf. ein Verfahrenspfleger bestellt werden muss.

Absatz 2 schließt sich inhaltlich an den bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 an. Die Vorschrift regelt darüber hinaus, dass bei Gefahr im Verzug neben der Anhörung des Betroffenen auch die Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers vorerst unterbleiben kann. Die Anhörung ist bei Gefahr im Verzug zeitaufwendig und wird der Eilbedürftigkeit der Situation nicht gerecht. Es ist auch der Fall erfasst, dass ein Verfahrenspfleger zwar bestellt ist, aus Zeitgründen aber auf seine Anhörung verzichtet wird. Mit der Vorgabe, die Verfahrenshandlungen unverzüglich nachzuholen, gestattet die Vorschrift nur eine zeitliche Verzögerung dieser Verfahrenshandlungen.

Zu § 455 (Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 FrhEntzG. Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 456 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde)

Diese Vorschrift regelt die ergänzenden Vorschriften über die Beschwerde. Sie knüpft an die Regelungen über die sofortige Beschwerde im Allgemeinen Teil (§§ 62 ff.) an.

Absatz 1 regelt das Beschwerderecht der zuständigen Behörde.

Absatz 2 regelt das eingeschränkte Beschwerderecht der Personen, die nur im Interesse des Betroffenen Beschwerde einlegen können und wenn sie am Verfahren gemäß § 445 Abs. 3 am Verfahren beteiligt waren.

Absatz 3 regelt die Beschwerdebefugnis des Verfahrenspflegers.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Beibehalten wird somit eine vom Grundsatz des § 67 Abs. 2 abweichende Beschwerde-
regelung.

Zu § 457 (Auslagenersatz)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 FrhEntzG. Die Bestimmung soll auch angewendet werden, wenn die Behörde ihren Antrag in der Rechtsmittelinstanz zurücknimmt und das Verfahren sich dadurch in der Hauptsache erledigt (Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, F § 16 Rn. 2). Im Übrigen sind Änderungen lediglich sprachlicher und redaktioneller Art.

Die Kostenvorschrift des bisherigen § 14 FrhEntzG sowie die Regelung über die Kostenschuldnerschaft im bisherigen § 15 FrhEntzG wurden in die Kostenordnung (KostO) übernommen (Artikel 40 Nr. 30).

Zu § 458 (Mitteilung von Entscheidungen)

Die Vorschrift regelt die Mitteilungen an Gerichte und Behörden, wie sie auch in Betreuungs- und Unterbringungssachen vorgesehen sind. **Satz 1** erklärt daher die §§ 321 und 324 für entsprechend anwendbar.

Satz 2 ist an die Regelung in § 351 Satz 2 angelehnt.

Auf die Begründung zu §§ 321, 324 und 351 wird verwiesen.

Zu § 459 (Benachrichtigung von Angehörigen)

Die Vorschrift übernimmt wie in Unterbringungssachen die Vorgabe des Art. 104 Abs. 4 des Grundgesetzes; auf die Begründung zu § 351a wird verwiesen.

Buch 8 (Schlussbestimmungen)**Zu § 500 (Verhältnis zu anderen Gesetzen)**

Die Vorschrift entspricht § 185 Abs. 2 FGG.

Einer Übernahme der bisher in § 185 Abs. 3 FGG enthaltenen ergänzenden Regelungen zu § 140a FGG bedarf es nicht mehr, da diese Vorschrift nach dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) aufgehoben werden soll.

Zu § 501 (Landesrechtliche Vorbehalte; Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Regelungen der §§ 189 und 200 FGG.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 189 FGG und **Absatz 2** der Regelung des § 200 FGG; die Vorschriften wurden lediglich verständlicher formuliert.

Zu § 502 (Nachlassauseinandersetzung; Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft)

In der Vorschrift werden aus systematischen Gründen die Regelungen der §§ 192 und 193 FGG zusammengefasst und übersichtlicher dargestellt.

Absatz 1 entspricht § 192 1. Halbsatz und § 193 FGG. Der Regelungsinhalt von § 192 2. Halbsatz findet sich **Absatz 2** wieder.

Zu § 503 (Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 194 FGG normierten Regelungen für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen Behörden.

Absatz 1 erklärt – wie bisher § 194 Abs. 1 FGG - die Regelungen des ersten Buches für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen Behörden grundsätzlich für anwendbar. Ausgenommen werden die Vorschriften zur Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 6), zur Aufnahme von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 16), zur Bekanntgabe (§ 19 Abs. 2, § 41 Abs. 1) und zur Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen (§ 46).

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 194 Abs. 2 FGG, sie wurde lediglich an die neue Terminologie des § 5 angepasst.

Absatz 3 enthält den Regelungsinhalt von § 194 Abs. 3 und 4 FGG, soweit er nicht bereits in Absatz 1 eingeflossen ist.

Zu § 504 (Rechtsmittel)

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 195 Abs. 1 FGG. Die Vorschrift wurde lediglich neu formuliert und die Verweise auf die Vorschriften über die Beschwerde angepasst.

Absatz 2 ist identisch mit § 195 Abs. 2 FGG.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen)

Für die im Buch 2 des FamFG zusammengefassten Familiensachen soll ein einheitliches Gerichtskostenrecht gelten. Hierzu wird der Entwurf eines Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vorgeschlagen.

Inhalt des Entwurfs eines FamGKG

2. Struktur

Der Entwurf hält am Wertgebührensistem fest, vereinheitlicht und systematisiert aber die Wertregelungen. Hierdurch können Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz weitgehend vermieden werden. Bei der Bemessung des Verfahrenswerts soll dem Gericht ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, um Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. In wenigen geeigneten Fällen werden Festgebühren vorgeschlagen, für einige Verfahren auch Festwerte.

Die Anlehnung an die Systematik des GKG bedeutet auch die Einführung pauschaler Verfahrensgebühren in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Übernahme der Gebührentabelle zum GKG in das FamGKG.

Das vorgeschlagene FamFG führt zu einer deutlicheren Abgrenzung der Verfahren, deren Beginn und Ende klar geregelt werden sollen. Daher gibt es keinen Grund, für FGG-Familien­sachen eine grundsätzlich von den übrigen Familien­sachen abweichende Kosten­systematik vorzuhalten. Die Regelungen der weitgehend mit Aktgebühren ausgestalteten Kostenordnung führen insbesondere dazu, dass häufig nur positive Entscheidungen des Gerichts eine Gebühr auslösen. So sieht beispielsweise § 94 Abs. 1 Nr. 4 KostO eine Gebühr für die Übertragung der elterlichen Sorge vor. Wird die Übertragung beantragt und nach einem aufwändigen Verfahren vom Gericht abgelehnt, fällt keine Gebühr an. Dies führt dazu, dass in einer Vielzahl von Fällen familienrechtliche Streitigkeiten von den Gerichten kostenlos zu entscheiden sind. Bei niedrigen Verfahrenswerten würden bei Anwendung der Tabelle der Kostenordnung vielfach sachlich nicht gerechtfertigte niedrige Gebühren entstehen, die dem zu erbringenden Aufwand des Gerichts in keiner Weise Rechnung trägt. Es ist nicht gerechtfertigt, den hierdurch entstehenden, durch die Gebühren nicht gedeckten Aufwand der Allgemeinheit aufzubürden.

Die Einführung pauschaler Verfahrensgebühren führt aber auch zu einer Vereinfachung des Kostenrechts. Sie soll an die Stelle einer Vielzahl von einzeln geregelten Entscheidungsgebühren treten. In jedem familiengerichtlichen Verfahren soll künftig unabhängig von seinem Ausgang grundsätzlich nur eine Gebühr anfallen, auch wenn neben der Entscheidung in der Hauptsache in demselben Verfahren z. B. Genehmigungen zu erteilen oder zu ersetzen sind.

Die Einführung der pauschalen Verfahrensgebühr ist auch im Zusammenhang mit der in § 83 Abs. 1 FamFG vorgesehenen Pflicht des Gerichts zu sehen, in jeder Familiensache von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden und mit dem in § 83 Abs. 3 FamFG vorgeschlagenen Verbot, die Kosten in einem Verfahren, das seine Person betrifft, dem minderjährigen Beteiligten aufzuerlegen. Etwas anderes gilt jedoch für Vormundschaften und Dauerpflegschaften. Insbesondere für die hierdurch anfallenden Jahresgebühren (Nummer 1311 KV FamGKG) kann nur der Minderjährige als Kostenschuldner in Betracht kommen (§ 22 FamGKG). Dies entspricht der derzeit geltenden Regelung und ist auch gut vertretbar, weil die Gebühr nur anfällt, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt. Dabei bleibt ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Minderjährigen oder seinen Eltern allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll, außer Betracht.

Für die einzelnen Verfahrensgebühren sind weitgehend vereinheitlichte Ermäßigungstatbestände vorgesehen, die an den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens anknüpfen.

Für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen sind – der Struktur des Gerichtskostengesetzes folgend – Verfahrensgebühren mit im Vergleich zu den erstinstanzlichen Verfahren erhöhten Gebührensätzen vorgesehen.

Für die nach FamFG nunmehr von einer Hauptsache unabhängigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (einstweilige Anordnung und Arrest) sieht der Entwurf eigenständige Gebührentatbestände mit geringeren Gebührensätzen vor.

3. Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren

Die Zusammenführung der Kostenbestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung für Familiensachen in einem Gesetz mit einer einheitlichen Gebührentabelle wirkt sich - unter Berücksichtigung der vorstehend erläuterten strukturellen Änderungen - hinsichtlich der einzelnen Verfahren unterschiedlich aus.

Generell kann gesagt werden, dass die Kosten für Verfahren, die bisher nach dem Gerichtskostengesetz erhoben wurden, weitgehend unverändert bleiben. Dies gilt für

- Ehesachen und diesen entsprechende Lebenspartnerschaftssachen,
- für das Verbundverfahren,
- für Familienstreitsachen.

Hinsichtlich der bisher nach der Kostenordnung zu erhebenden Gebühren kann zusammenfassend folgendes gesagt werden:

- In den Verfahren, in denen das Kindeswohl im Vordergrund steht, bleibt ein niedriges Gebühreenniveau erhalten (vgl. Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 KV FamGKG).
- Für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöht sich das Gebühreenniveau abhängig von der Höhe der bisher vorgesehenen Gebühren nach der Kostenordnung unterschiedlich.

Für folgende Verfahren ergeben sich hiervon abweichende Auswirkungen:

- Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes,
- Abstammungssachen,
- Gewaltschutzsachen und
- vereinfachte Scheidung.

Die Einführung einer einstweiligen Anordnung, die unabhängig von einer Hauptsache ist, erfordert eine kostenrechtliche Neugewichtung, die die größere Bedeutung und den höheren Aufwand der Gerichte angemessen ausgleicht. Arrestverfahren sollen gebührenrechtlich der einstweiligen Anordnung gleichgestellt werden; insoweit tritt eine Gebührenvergünstigung

gegenüber der Regelung im GKG ein. Hinsichtlich der konkreten Auswirkung wird auf die Einzelbegründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 KV FamGKG Bezug genommen.

Für Abstammungssachen (nach geltendem Recht Kindschaftssachen) sieht der Entwurf im Vergleich zur bisherigen Regelung im GKG um 1/3 geringere Gebühren vor. Auf die Einzelbegründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 KV FamGKG wird Bezug genommen.

Besondere Auswirkungen ergeben sich für Gewaltschutzsachen. Die bisher unterschiedlichen Gebührenregelungen in Gewaltschutzsachen, je nach dem, ob es sich um ein ZPO-Verfahren oder um ein FGG-Verfahren handelt, sollen vereinheitlicht werden. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind derzeit nach § 23b Abs. 1 Nr. 8a des Gerichtsverfassungsgesetzes Familiensachen, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben, im Übrigen – also außerhalb des häuslichen Bereichs – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach der ZPO. Für familiengerichtliche Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz richtet sich das Verfahren nach § 64b FGG.

Während im ZPO-Verfahren die üblichen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG anfallen, gilt für die Gebühren im FGG-Verfahren § 100a KostO. Im ZPO-Verfahren fällt in der Regel eine 3,0 Verfahrensgebühr nach der Tabelle des GKG und im FGG-Verfahren eine 1,0 Gebühr für die Entscheidung an, die sich nach der Tabelle der KostO richtet.

Künftig sollen die Gewaltschutzsachen mit den Abstammungssachen, den Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen, den Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, den Versorgungsausgleichssachen sowie mit den Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen (§ 125 Nr. 10 FamFG), die nicht Familienstreitsachen sind, gleich behandelt werden. Nach den in diesen Verfahren vorgeschlagenen Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 soll grundsätzlich eine pauschale Verfahrensgebühr von 2,0 anfallen.

In Gewaltschutzverfahren nach der ZPO vermindert sich der Gebührensatz damit um ein Drittel, im einstweiligen Rechtsschutz bleibt der Gebührensatz unverändert, sofern derzeit keine mündliche Verhandlung stattfindet. Im Fall einer mündlichen Verhandlung halbiert sich der Gebührensatz von 3,0 auf 1,5.

Nach geltendem Recht wird in Gewaltschutzsachen, die sich derzeit nach dem FGG richten, gemäß § 100a KostO eine volle Gebühr nach einem Geschäftswert in Höhe von in der Regel 3 000 € (§ 30 Abs. 2 KostO) erhoben, also 26 €. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll zukünftig die Gebühr 1320, d.h. eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 erhoben werden. In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) soll der Verfahrenswert 2 000 € (2,0 Gebühr = 146 €), in Gewaltschutzsachen nach § 2 GewSchG 3 000 € (2,0 Gebühr = 178 €) betragen (§ 48 Abs. 1 FamGKG). In Verfahren, die die Über-

lassung der gemeinsam genutzten Wohnung betreffen, orientiert sich der Wert an dem für Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB vorgesehenen Wert (§ 47 Abs. 1 FamGKG). Für Verfahren nach § 1 GewSchG ist ein entsprechend der geringeren Bedeutung geringerer Wert vorgesehen.

Bei den erhöhten Gebühren ist jedoch zu berücksichtigen, dass - anders als im geltenden Recht - einstweilige Anordnungen auch losgelöst von einem Hauptsacheverfahren beantragt werden können. Es ist daher insbesondere in Gewaltschutzsachen damit zu rechnen, dass die wohl meisten Entscheidungen ausschließlich im Wege der einstweiligen Anordnung ergehen werden. In diesen Verfahren soll der Verfahrenswert lediglich die Hälfte des Werts für das Hauptsacheverfahren betragen. Der Gebührensatz der Gebühr für das Verfahren der einstweiligen Anordnung wird mit 1,5 vorgeschlagen. In Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) soll der Verfahrenswert demnach 1 000 € (1,5 Gebühr = 82,50 €), in Gewaltschutzsachen nach § 2 GewSchG 1 500 € (1,5 Gebühr = 97,50 €) betragen (§ 48 Abs. 2 FamGKG).

Wegen der Erhöhung der Gebühr in Gewaltschutzsachen, die sich derzeit nach dem FGG richten, sieht § 21 Satz 2 Nr. 1 FamGKG vor, dass in Gewaltschutzsachen die Antragstellerhaftung im ersten Rechtszug nicht gelten soll. Anders als bisher soll der Ausschluss der Antragstellerhaftung in Gewaltschutzverfahren nach dem FGG (§ 100a Abs. 3 KostO) auch auf Gewaltschutzsachen, die bisher nicht zur Zuständigkeit der Familiengerichte gehören, erstreckt werden. Damit soll allen Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, der Rechtszugang erleichtert werden. Gleichzeitig wird hierdurch die Auswirkung der erhöhten Gebühr auf die Betroffenen abgemildert.

Die Erhöhung dürfte auch deshalb hinnehmbar sein, weil das Gericht die Kosten in der Regel dem Antragsgegner auferlegen wird, wenn der Antrag Erfolg hat. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser nur eine Gebühr zahlen soll, die den Aufwand des Gerichts nicht annähernd deckt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorstehend beschriebenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der folgenden Gründe vertretbar sind:

- § 83 Abs. 1 Satz 3 FamFG sieht für Familiensachen eine verpflichtende Kostenentscheidung des Gerichts vor, die es nach billigem Ermessen zu treffen hat. Daneben eröffnet § 83 Abs. 1 Satz 2 FamFG dem Familiengericht die Möglichkeit anzuordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. Dieser erweiterte Gestaltungsspielraum, der vor dem Hintergrund der beabsichtigten höheren gerichtlichen Verantwortung zu sehen ist, gibt dem Richter die Möglichkeit kostenrechtliche Unbilligkeiten zu vermeiden. Durch diese Neuerung braucht der noch in der Kostenordnung vorgesehene Interessenschuldner (§ 2 Nr. 2 KostO) nicht in das FamGKG übernommen zu werden.

- Bei den Wertvorschriften ist dem Gericht in einigen Fällen die Möglichkeit eröffnet, unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen niedrigeren oder höheren Wert festzusetzen (vgl. § 44 Abs. 3, § 47 Abs. 4 § 48 Abs. 3 FamGKG).
- Für einige Verfahren sieht der Entwurf des FamGKG einen Ausschluss der Antragstellerhaftung vor (vgl. § 21 Satz 2 FamGKG).
- Die Beteiligten sind nicht mehr gezwungen, für Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zunächst ein Hauptsacheverfahren anhängig zu machen.

Die Verfahrenskostenhilfe bietet im Übrigen die Gewähr dafür, dass keinem Beteiligten, der nicht über die erforderliche finanziellen Mittel verfügt, der Zugang zum Gericht verbaut wird.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Diese Vorschrift soll den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmen. Die Vollstreckung wird ausdrücklich genannt, um Unklarheiten zu vermeiden. Neben den Familiensachen soll das FamGKG aus Gründen des Sachzusammenhangs auch für Verfahren nach § 121 FamFG vor dem Oberlandesgericht angewendet werden.

Satz 2 soll klarstellen, dass in Beschwerdeverfahren, die nicht im FamFG geregelt werden sollen, aber in das familiengerichtliche Verfahren „eingebettet“ sind, Kosten ebenfalls nach diesem Gesetz erhoben werden. Dazu gehören z. B. das Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsmittel wegen Ungebühr (§ 181 GVG), die Beschwerde bei Ablehnung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) und Beschwerdeverfahren nach den Kostengesetzen (FamGKG, RVG, JVEG). Es ist sachgerecht, für solche Verfahren, wenn sie anlässlich, d.h. im Zusammenhang mit einem familiengerichtlichen Verfahren durchgeführt werden, Kosten wie in einem allgemeinen Beschwerdeverfahren nach dem FamFG zu erheben. Das vorgeschlagene Gesetz gewährleistet dabei, dass den Beteiligten ohnehin nur Gebühren und Auslagen zur Last fallen, soweit das Beschwerdeverfahren erfolglos bleibt (Nummer 1912 und Vorbemerkung 2 Abs. 1 KV FamGKG).

Zu § 2 (Kostenfreiheit)

Die Kostenbefreiungsvorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 GKG, soweit diese Vorschriften auf die ordentliche Gerichtsbarkeit Anwendung finden, und des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KostO sollen in das FamGKG übernommen werden.

Zu § 3 (Höhe der Kosten)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht dem § 3 GKG. An die Stelle des Streitwerts soll begrifflich der Verfahrenswert treten. Der neu eingeführte Begriff soll gleichzeitig den in der KostO üblichen Begriff des Gegenstandswerts ersetzen.

Zu § 4 (Umgangspflegschaft)

Mit diesem Regelungsvorschlag soll klargestellt werden, dass die für die Dauerpflegschaft vorgesehenen besonderen Vorschriften (§ 7 Abs. 1, § 10, § 19 Abs. 1, § 22 FamGKG, Vorbemerkung 2 Abs. 3 und Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 2000 KV FamGKG) auf die Umgangspflegschaft nicht angewendet werden sollen, weil die Umgangspflegschaft kostenrechtlich Teil des Verfahrens über das Umgangsrecht sein soll (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1310 KV FamGKG).

Zu § 5 (Lebenspartnerschaftssachen)

Für Lebenspartnerschaftssachen (§ 281 FamFG) sollen die für die entsprechenden Familiensachen nach § 125 Nrn. 1 bis 10 FamFG geltenden Vorschriften einschließlich denen des Kostenverzeichnisses entsprechende Anwendung finden. Dies entspricht der Systematik des § 282 FamFG.

Zu § 6 (Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache)

Die Regelungen des § 4 GKG über die Kostenerhebung bei Verweisung sollen übernommen werden.

Der zusätzlich in **Absatz 1** eingefügte Satz 2 soll die Abgabe nach § 4 FamFG der Verweisung gleichstellen. Damit wird sichergestellt, dass die Gebühren auch im Falle der Abgabe an ein anderes Gericht nur einmal entstehen. Der ebenfalls zusätzlich aufgenommene Satz 3 soll den Fall regeln, dass eine Folgesache, z. B. durch Abtrennung von der Scheidungssache, als selbständige Familiensache fortgeführt wird. Die selbständige Familiensache soll so behandelt werden, als sei sie nie im Verbund gewesen. Dies bedeutet, dass diese Sache bei der Gebührenberechnung des Scheidungsverfahrens unberücksichtigt bleibt. Werden Folgesachen abgetrennt, aber nach § 146 Abs. 5 Satz 1 FamFG als Folgesache fortgeführt, sollen Scheidung und Folgesachen als einheitliches Verfahren abgerechnet werden.

Zu § 7 (Verjährung, Verzinsung)

Die Regelungen des § 5 GKG über die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der Kosten und über die Verzinsung sollen für familiengerichtliche Verfahren in den Entwurf eines FamGKG übernommen werden. § 5 GKG entspricht mit Ausnahme der Regelung über den Beginn der Verjährung dem § 17 KostO. Nach dem Regelungsvorschlag soll es auch für selbständige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Beendigung des Verfahrens, und nicht mehr - wie nach § 17 KostO - auf die Fälligkeit des Kostenanspruchs ankommen. Etwas anderes soll nur für Vormundschaften und Dauerpflegschaften gelten (Absatz 1 Satz 2). In diesen Verfahren sollen auch weiterhin Jahresgebühren (Nummer 1311 KV FamGKG) erhoben werden. Die Verfahren können über einen sehr langen Zeitraum gehen, mitunter von der Geburt bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Daher kann in solchen Verfahren die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten nicht erst bei Verfahrensbeendigung beginnen.

Zu § 8 (Elektronische Akte, elektronisches Dokument)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 5a GKG sowie in ihren Absätzen 2 und 3 dem § 1a KostO.

Zu Abschnitt 2 (Fälligkeit)**Zu § 9 (Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und Familienstreitsachen)**

Die Gebühren in Ehesachen (§ 126 FamFG) und selbständigen Familienstreitsachen (§ 105 FamFG) sollen entsprechend der geltenden Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 GKG mit der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes fällig werden. Aus der Formulierung ergibt sich, dass die Fälligkeitsregelung im Verbundverfahren nur hinsichtlich der Ehesache gelten soll.

Zu § 10 (Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften)

Für Vormundschaften und Dauerpflegschaften soll die für die Fälligkeit der Jahresgebühr geltende Regelung des § 92 Abs. 1 Satz 4 KostO übernommen werden. Für Auslagen bei Vormundschaften und Pflegschaften soll statt der bisher geltenden allgemeinen Bestimmung des § 7 KostO, wonach Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig werden, nunmehr gelten, dass die Auslagen bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, fällig werden. Dies erleichtert die Arbeit der Gerichte, die zukünftig nur noch einmal pro Jahr eine Kostenrechnung (über die Jahresgebühr für das neu begonnene Jahr und über die Auslagen des abgelaufenen Jahres) erstellen müssen.

Zu § 11 (Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen)

Für alle anderen als den in den §§ 9 und 10 FamGKG genannten Familiensachen soll die Regelung des § 9 GKG übernommen werden. Wie im GKG sollen auch in den weiteren Verfahren nach dem FamFG Verfahrensgebühren anfallen. Daher besteht keine Veranlassung, in solchen familienrechtlichen Verfahren, in denen bisher Kosten nach der KostO erhoben werden, für die Fälligkeit abweichende Regelungen vorzusehen. Auch hinsichtlich der Auslagen wird grundsätzlich die nach dem GKG geltende Fälligkeitsregelung übernommen.

Zu Abschnitt 3 (Vorschuss und Vorauszahlung)

Zu § 12 (Grundsatz)

Diese Vorschrift soll – redaktionell angepasst – den Grundsatz des § 10 GKG übernehmen, wonach die Tätigkeit des Gerichts nur in gesetzlich geregelten Fällen von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden darf. Dieser Grundsatz gilt auch für Verfahren, in denen Kosten bisher nach der KostO erhoben werden, da auch dort nur in den konkret genannten Fällen (§ 8 KostO) gerichtliche Handlungen von der Vorschusszahlung abhängig gemacht werden durften.

Zu § 13 (Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz)

Mit der vorgeschlagenen Vorschrift soll der Regelungsgehalt des § 53 Abs. 2 IntFamRVG übernommen werden.

Zu § 14 (Abhängigmachung)

Für Ehesachen sowie selbständige Familienstreitsachen soll nach den **Absätzen 1 bis 3** - wie bisher (§ 12 Abs. 1 GKG) - der Grundsatz gelten, dass das Gericht erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen tätig werden soll. Dies soll - ebenfalls wie nach geltendem Recht (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 GKG) - nicht für eine Widerklage und für Folgesachen einer Ehesache (§§ 146 FamFG) gelten. Für das Mahnverfahren sollen die Vorschriften der ZPO gelten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Daher sollen sich die Kosten hierfür auch weiterhin nach dem GKG richten. Entsprechendes gilt für bestimmte Vollstreckungsverfahren (§ 90 FamFG) einschließlich der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Eine Übernahme der Absätze 3, 4 und 5 des § 12 GKG in das FamGKG ist daher nicht erforderlich.

Wegen der justizentlastenden Wirkung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens soll sich der Kostenanreiz für die Beteiligten, diese Verfahrensart zu wählen, auch auf die Vorschussregelung auswirken. Die Zustellung des Antrags auf Ehescheidung im vereinfachten Verfahren soll daher nur von der Einzahlung der ermäßigten Gebühr 1111 KV FamGKG abhängig gemacht werden. Wenn das Gericht das Verfahren nicht unter Anwendung der Vorschriften für das vereinfachte Scheidungsverfahren fortführen kann, weil die Voraussetzungen des § 143 Abs. 1 FamFG nicht oder nicht mehr vorliegen, soll die Fortsetzung des Verfahrens jedoch von der vorherigen Zahlung des Differenzbetrages zu der nicht ermäßigten Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen (Nummer 1110 KV FamGKG), also von der Zahlung einer weiteren 1,0 Gebühr (2,0 abzüglich bereits gezahlter 1,0), abhängig gemacht werden.

Für die nicht von Absatz 1 bis 3 erfassten Familiensachen soll in **Absatz 4** die derzeitige Regelung des § 8 Abs. 2 KostO übernommen werden. Mit Beschränkung der Regelung auf die übrigen Familiensachen, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, soll klargestellt werden, dass die Regelung ausschließlich in Verfahren gelten soll, die nur auf Antrag eingeleitet werden, nicht in Gewaltschutzsachen und nicht in Verfahren auf Antrag eines Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen (§ 20 FamGKG).

Zu § 15 (Ausnahmen von der Abhängigmachung)

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Abhängigmachung des Verfahrensfortgangs von der vorherigen Zahlung der Gebühr entsprechen den Regelungen in § 14 GKG und § 8 Abs. 2 Satz 2 KostO. Für solche familienrechtlichen Verfahren, für die nach geltendem Recht Kosten nach der KostO erhoben werden, soll es aus Gründen der Vereinheitlichung auch in den in Nummer 3 der vorgeschlagenen Vorschrift genannten Fällen auf Erfolgsaussicht und Fehlen der Mutwilligkeit ankommen.

Zu § 16 (Auslagen)

Die Vorschrift soll die Vorschusspflicht hinsichtlich der Auslagen regeln.

In **Absatz 1** Satz 1 wird der auch nach geltendem Recht anzuwendende Grundsatz (§ 17 Abs. 1 GKG, § 8 KostO) aufgenommen, dass derjenige, der eine Handlung beantragt hat, die mit der Vornahme dieser Handlung voraussichtlich entstehenden Auslagen durch Vorschusszahlung zu decken hat. Abhängig machen kann das Gericht die Vornahme der Handlung aber nicht in allen Verfahren, da in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 14 FamFG). Daher soll das Gericht die Vornahme der Handlung nur in den Fällen von der Vorschusszahlung abhängig machen

können, in denen die Handlung nur auf Antrag vorgenommen werden kann (**Absatz 1** Satz 2).

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 GKG. **Absatz 3** entspricht § 17 Abs. 3 GKG und § 8 Abs. 1 Satz 2 KostO. **Absatz 4** übernimmt die Regelung aus § 17 Abs. 4 GKG hinsichtlich der Haftkosten.

Zu § 17 (Fortdauer der Vorschusspflicht)

Die Vorschrift entspricht - unter Anpassung der Verweisung – dem § 18 GKG. Sie soll wegen der Vereinheitlichung auch für solche familienrechtlichen Verfahren gelten, für die Kosten nach geltendem Recht nach der KostO erhoben werden.

Zu Abschnitt 4 (Kostenansatz)

Zu § 18 (Kostenansatz)

Die Zuständigkeit für den Kostenansatz soll entsprechend § 19 Abs. 1, 4 und 5 GKG geregelt werden. § 19 Abs. 2 und 3 GKG betrifft strafrechtliche Verfahren. Auch gegenüber der insoweit für FGG-Verfahren geltenden Regelung des § 14 Abs. 1 und 10 KostO tritt inhaltlich keine Änderung ein.

Zu § 19 (Nachforderung)

Die Regelungen über die Nachforderung von Gerichtskosten (§ 20 GKG, § 15 KostO) sollen in das FamGKG übernommen und präzisiert werden.

Eine Nachforderung soll grundsätzlich immer dann möglich sein, wenn der ursprüngliche Kostenansatz „unrichtig“ war. Diese Formulierung, die sich bereits in § 15 KostO findet, soll statt der Formulierung „wegen irrigen Ansatzes“ in § 20 GKG in das FamGKG übernommen werden, um klarzustellen, dass es nicht auf einen Irrtum des Gerichts, sondern allein auf die materielle Unrichtigkeit des Kostenansatzes ankommt.

Bei berechtigtem Vertrauensschutz des Zahlungspflichtigen in die Richtigkeit der ihm erteilten Kostenrechnung soll nach einem bestimmten Zeitablauf keine Nachforderung mehr möglich sein. Ein solch berechtigter Vertrauensschutz kann frühestens mit Erhalt der nach Abschluss des jeweiligen Rechtszugs erstellten Rechnung, also der Schlusskostenrechnung, bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften jeweils nach Erteilung der Jahresrechnung, einsetzen. In **Absatz 1** Satz 1 soll dies gegenüber den Formulierungen im geltenden Recht ausdrücklich klargestellt und der Begriff „Schlusskostenrechnung“ definiert werden. Eine

Nachforderung soll - wie im geltenden Recht - nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach dem für den Fristbeginn maßgeblichen Zeitpunkt möglich sein.

Wenn aber ein Rechtsmittel eingelegt wird, sei es in der Hauptsache, gegen den Kostenansatz, gegen die Streitwertfestsetzung oder in anderen Fällen, kann dieser berechtigte Vertrauensschutz erst entstehen, wenn dieses Rechtsmittelverfahren beendet ist. Gleiches gilt - wie bereits im geltenden Recht geregelt (§ 15 Satz 2 KostO) - wenn der Zahlungspflichtige Kenntnis davon erhält, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Daher sieht **Absatz 2** vor, dass in diesen Fällen eine Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung des Rechtsmittel- bzw. Wertermittlungsverfahrens möglich sein soll.

Allerdings soll eine spätere Nachforderung möglich sein, wenn die Nachforderung wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig falscher Angaben des Kostenschuldners erforderlich wird. Denn dann genießt der Kostenschuldner keinen begründeten Vertrauensschutz. Gleiches soll gelten, wenn der ursprüngliche Kostenansatz von vornherein nur unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt war (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 entspricht § 20 Satz 2 GKG und ist auch für Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachgerecht.

Zu § 20 (Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung)

Die vorgeschlagene Regelung über die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung entspricht § 21 GKG und soll an die Stelle des § 16 KostO treten.

Zu Abschnitt 5 (Kostenhaftung)

Zu § 21 (Kostenschuldner in Antragsverfahren)

Die Vorschrift soll den Kostenschuldner in Antragsverfahren regeln. Die Sätze 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem § 22 Abs. 1 GKG. Die in § 2 Nr. 1 KostO geregelte Ausnahme von der Antragstellerhaftung für Verfahren über die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld ist entbehrlich, weil es sich bei diesen Verfahren grundsätzlich um Amtsverfahren handelt. Das Institut des Interesseschuldners (§ 2 Nr. 2 KostO) wird nicht übernommen, weil nach § 83 Abs. 1 Satz 3 FamFG in Familiensachen immer über die Kosten zu entscheiden sein soll.

Satz 2 ist neu und soll in Gewaltschutzsachen für den ersten Rechtszug (Nummer 1), im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz

- IntFamRVG - (Nummer 2) und für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen (Nummer 3), die Antragstellerhaftung ausschließen. Die Nummer 4 führt den Gedanken des § 166 Abs. 4 Satz 4 FamFG fort, wonach der Verfahrensbeistand auch in kostenrechtlicher Hinsicht keine Verpflichtungen zu übernehmen hat. Für solche Verfahren soll nur derjenige die Kosten schulden, der gemäß § 20 FamGKG für die Kosten haftet, also insbesondere derjenige, dem die Kosten auferlegt worden sind oder derjenige, der die Kosten übernommen hat. Wegen der Gewaltschutzsachen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen. Die Regelung in Nummer 2 ist aus § 52 IntFamRVG übernommen worden. Die Regelung für Minderjährige knüpft an § 83 Abs. 3 FamFG an.

Eine Übernahme der Regelung aus § 22 Abs. 3 GKG ist entbehrlich, weil es sich bei den darin genannten Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung oder einer Bescheinigung nach § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes um Antragsverfahren handelt. In Antragsverfahren soll nach Satz 1 generell der Antragsteller für die Kosten haften.

Zu § 22 (Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft)

Nach geltendem Recht schuldet der Minderjährige die bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften zu erhebende Jahresgebühr und die Auslagen als Interessenschuldner (§ 2 Nr. 2 KostO). Da das Institut des Interessenschuldners nicht in das FamGKG übernommen werden soll (vgl. Begründung zu § 21), ist eine eigenständige Regelung erforderlich, nach der der von der Vormundschaft oder Dauerpflegschaft betroffene Minderjährige Kostenschuldner der Jahresgebühr nach Nummer 1311 des Kostenverzeichnisses und der Auslagen werden soll. Mit Satz 2 sollen die darüber hinausgehenden Fälle ausgeschlossen werden, wie z. B. die Kosten eines Zwangsgeldverfahrens gegen den Vormund und Rechtsmittelverfahren.

Zu § 23 (Bestimmte sonstige Auslagen)

Die vorgeschlagene Vorschrift über den Kostenschuldner bei bestimmten Auslagen entspricht - redaktionell angepasst - § 28 GKG. Für Verfahren, für die nach geltendem Recht Kosten nach der KostO erhoben werden, ergibt sich keine Änderung, weil in diesen Fällen der Antragsteller nach § 2 Nr. 1 KostO für die Kosten haftet.

Zu § 24 (Weitere Fälle der Kostenhaftung)

Satz 1 Nr. 1 bis 3 der vorgeschlagenen Vorschrift entspricht - redaktionell angepasst - § 29 GKG sowie § 3 KostO. In Nummer 4 soll ausdrücklich bestimmt werden, dass ein Minderjähriger auch nach dieser Vorschrift in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht für die Kosten der Vollstreckung haftet. Die vorgeschlagene Regelung für Minderjährige knüpft ebenso wie § 21 Satz 2 Nr. 3 FamGKG an § 83 Abs. 3 FamFG an und übernimmt damit gleichzeitig die Regelung des § 52 Satz 1 IntFamRVG.

Zu § 25 (Erlöschen der Zahlungspflicht)

Die vorgeschlagene Vorschrift über das Erlöschen der Zahlungspflicht des Entscheidungsschuldners bei Aufhebung oder Änderung der Kostenentscheidung entspricht - redaktionell angepasst – dem § 30 GKG. Die KostO kennt keine entsprechende Regelung, jedoch wird entsprechend § 30 GKG verfahren (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 3 Rnr. 7).

Zu § 26 (Mehrere Kostenschuldner)

Die vorgeschlagene Vorschrift soll das Verhältnis der verschiedenen Kostenschuldner untereinander regeln.

Absatz 1 übernimmt inhaltlich § 31 Abs. 1 GKG und § 5 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen – redaktionell angepasst – dem § 31 Abs. 2 und 3 GKG. Damit soll erstmals auch für die Gerichtskosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verhältnis von Erst- und Zweitschuldner festgelegt werden. § 31 Abs. 3 Satz 1 GKG ist bereits derzeit insbesondere in Streitverfahren entsprechend anzuwenden (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 5 Rnr. 4).

Zu § 27 (Haftung von Streitgenossen)

Die vorgeschlagene Regelung über die Kostenhaftung der Streitgenossen entspricht § 32 Abs. 1 GKG und ist für Familienstreitsachen von Bedeutung.

Zu Abschnitt 6 (Gebührenvorschriften)

Zu § 28 (Wertgebühren)

Absatz 1 entspricht § 34 Abs. 1 GKG. Wegen näherer Einzelheiten wird auf Nummer 4 Buchstabe 1 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Absatz 2 soll die Mindesthöhe einer zu erhebenden Gebühr - wie in § 34 Abs. 2 GKG und § 33 KostO - auf 10 € festlegen, um zu vermeiden, dass Gebühren erhoben werden müssen, die schon den Aufwand ihrer Erhebung nicht mehr decken. Die Regelung soll wie schon § 34 Abs. 2 GKG nur für Wertgebühren gelten. Für Festgebühren ist eine solche Regelung entbehrlich, weil alle Gebühren betragsmäßig abschließend im Kostenverzeichnis bestimmt sind.

Zu § 29 (Einmalige Erhebung der Gebühren)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht - redaktionell angepasst – dem § 35 GKG.

Zu § 30 (Teile des Verfahrensgegenstands)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht - redaktionell angepasst – dem § 36 GKG.

Zu § 31 (Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung)

Absatz 1 sieht entsprechend § 37 GKG für den Fall der Zurückverweisung vor, dass das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren kostenrechtlich eine Einheit bildet.

Demgegenüber soll in **Absatz 2** klargestellt werden, dass ein Verfahren auf Abänderung oder Aufhebung auch kostenrechtlich als gesondertes Verfahren behandelt werden soll. In diesen Verfahren erbringt das Gericht einen nicht unerheblichen Aufwand, der nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden soll. Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen nach § 174 Abs. 3 FamFG sollen jedoch ausgenommen werden, um ein wiederholtes Entstehen der Gebühr durch eine verfassungsrechtlich gebotene Überprüfung zu vermeiden.

Zu § 32 (Verzögerung des Verfahrens)

Die vorgeschlagene Verzögerungsgebühr entspricht für selbständige Familienstreitsachen im Wesentlichen dem § 38 GKG. Allerdings soll der Begriff „eine Gebühr“, der die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des im Kostenverzeichnis gewählten Systems unterschiedli-

cher Gebührensätze im Dezimalsystem nicht präzise wiedergibt, an die Systematik angepasst werden.

Zu Abschnitt 7 (Wertvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Zu § 33 (Grundsatz)

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält Grundsätze für die Wertberechnung.

Absatz 1 Satz 1 und **Absatz 2** entsprechen dem § 39 GKG, Absatz 2 wurde aber klarer gefasst; Absatz 1 Satz 2 entspricht dem § 48 Abs. 4 GKG.

Die geltende Formulierung in Absatz 2 „soweit nichts anderes bestimmt ist“ legt den Schluss nahe, der Wert könne auch höher sein als die allgemeine Wertgrenze von 30 Mio. €. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung ist präziser.

Zu § 34 (Zeitpunkt der Wertberechnung)

Satz 1 übernimmt zur Bestimmung des Zeitpunkts der Wertberechnung die Regelung des § 40 GKG. Nach Satz 2 soll in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, für die Wertberechnung der Zeitpunkt entscheidend sein, an dem die Gebühr fällig wird. Dies entspricht der Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Zu § 35 (Geldforderung)

Aus § 3 ZPO, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Regel für die Wertberechnung maßgebend ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG), wird der allgemeine Grundsatz abgeleitet, dass sich der Wert bei einem Verfahren auf Zahlung einer bestimmten Geldforderung nach dieser richtet. Da in Familiensachen § 3 ZPO für die Regelung der Zuständigkeit nicht anwendbar ist, soll dieser Grundsatz in das FamGKG aufgenommen werden.

Zu § 36 (Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung)

Der Vorschlag enthält eine grundsätzliche Regelung über die Bestimmung des Verfahrenswerts, wenn es um die Genehmigung von Erklärungen oder um deren Ersetzung geht.

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 95 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 KostO. Nach **Absatz 2** sollen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die

Bewertungsvorschriften der KostO Anwendung finden. Eine Wiederholung dieser Vorschriften im FamGKG wäre unverhältnismäßig.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 95 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 KostO.

In **Absatz 4** ist eine Wertgrenze von 500 000 € vorgesehen. Damit beträgt die Gebühr 1310 höchstens 1 478 €. Eine solche Wertgrenze kennt die geltende KostO nicht. Eine Wertbegrenzung dürfte im Hinblick auf die in Ehesachen vorgesehene Beibehaltung der Wertgrenze von 1 000 000 € (§ 42 Abs. 1 Satz 2 FamGKG) sachgerecht sein, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zu § 37 (Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht - redaktionell angepasst – dem § 43 GKG und übernimmt inhaltlich die Regelungen des § 18 Abs. 2 KostO.

Zu § 38 (Stufenklageantrag)

Die vorgeschlagene Vorschrift über die Wertberechnung bei einem Stufenklageantrag in Familienstreitsachen entspricht - redaktionell angepasst - § 44 GKG.

Zu § 39 (Klage- und Widerklageantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung)

Die Sondervorschriften des § 45 GKG über die Wertberechnung bei Klage- und Widerklageantrag, bei der Geltendmachung von Hilfsansprüchen, bei der wechselseitigen Einlegung von Rechtsmitteln und bei der Aufrechnung sollen inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 40 (Rechtsmittelverfahren)

Der Vorschlag übernimmt für die Wertberechnung im Rechtsmittelverfahren - redaktionell angepasst – den § 47 GKG, wobei sich der Regelungsvorschlag in Absatz 3 auf die Wertvorschrift für das Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde nach § 78 FamFG beschränkt. Weitere Rechtsmittelverfahren sind im FamFG nicht mehr vorgesehen.

Zu § 41 (Auffangwert)

Die Vorschrift soll regeln, welcher Verfahrenswert maßgebend sein soll, wenn die besonderen Wertvorschriften keine Regelung enthalten. Dabei soll im Grundsatz die Regelung des § 30 KostO übernommen werden. Allerdings soll klargestellt werden, dass sowohl bei vermögensrechtlichen wie auch bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Verfahrenswert nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls nach freiem Ermessen zu bestimmen ist und nur dann, wenn hierfür keine genügende Anhaltspunkte vorliegen, von einem Wert von 3 000 Euro auszugehen ist. Lässt sich demnach der konkrete Wert nicht nach den §§ 35, 36 und 42 bis 51 bestimmen, soll der Wert nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden. Nur wenn für diese Entscheidung keine genügenden Anhaltspunkte gibt, soll auf den Auffangwert von 3 000 Euro zurückgegriffen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass dieser Wert im konkreten Fall anzunehmen ist, vielmehr ist er Ausgangswert für die individuelle Festsetzung.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Wertvorschriften)

Zu § 42 (Ehesachen)

Die geltende Streitwertregelung des § 48 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 GKG soll für Ehesachen inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 43 (Verbund)

Nach **Absatz 1** sollen im Verbundverfahren die Werte der einzelnen miteinander verbundenen Verfahren (Scheidungsverfahren und die Folgesachen) - wie auch nach geltendem Recht (§ 46 Abs. 1 Satz 1 GKG) - grundsätzlich addiert werden.

Eine besondere Regelung sieht der Entwurf in **Absatz 2** Satz 1 für Kindschaftssachen gemäß § 161 Nr. 1 bis 3 FamFG vor. Danach soll deren Wert im Verbundverfahren von dem Wert der Scheidungssache abhängig sein und 20 % des Werts der Scheidungssache, höchstens 3 000 €, betragen. Nach geltendem Recht beträgt der Wert immer 900 € (§§ 48 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Der im Verhältnis zum Wert der Ehesache und zum Wert der übrigen Folgesachen relativ niedrige Wert führt im Ergebnis bei einem hohen Wert für die übrigen Verfahrensteile zu einer Vergünstigung gegenüber Verfahren, in denen der Wert der Ehesachen und übrigen Folgesachen niedrig ist. Bei einem Wert unter 5 000 € führen die Kindschaftssachen regelmäßig zu einer Erhöhung der Gebühren, weil der Abstand zwischen den Wertstufen 500 € beträgt. Bis 10 000 € liegt der Abstand bei 1 000 € mit der Folge, dass eine Erhöhung der Gebühren

nur in einigen Verfahren eintritt. Bei noch höheren Werten erhöht sich der Abstand der Wertstufen weiter, so dass sich die Kindschaftssachen immer seltener in der Höhe der Gebühren niederschlagen.

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass der Wert der verbundenen Kindschaftssache stets in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Scheidungssache steht und beseitigt damit eine soziale Schieflage. Die Einbeziehung einer Kindschaftssache würde sich bei den Besserverdienenden künftig ähnlich auswirken wie bei einkommensschwachen Personen. Allerdings soll, um unangemessen hohe Kosten für die Beteiligten zu vermeiden, eine Obergrenze von 3 000 € für eine Kindschaftssache eingeführt werden. Dies entspricht dem in § 44 FamGKG vorgesehenen Verfahrenswert für isolierte Kindschaftsverfahren gemäß § 161 Nr. 1 bis 3 FamFG, von dem das Gericht allerdings abweichen kann. Damit bleibt auch künftig eine Kindschaftssache im Verbund gegenüber einer selbständigen Familiensache begünstigt, einmal um die Attraktivität des Verbundverfahrens zu bewahren und weil im Verbund erledigte Kindschaftssachen in der Regel weniger aufwändig sind als selbständige Kindschaftssachen. Der von Rechtsanwälten zu erbringende Aufwand in Kindschaftssachen ist von Prof. Dr. Christoph Hommerich untersucht und in dem Forschungsbericht „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen“ veröffentlicht worden (Bundesanzeigerverlag, 2002, Reihe „Rechtstatsachenforschung“). Danach betrug der Zeitaufwand des Anwalts in Sorge- und Umgangsrechtsachen, die als Folgesachen entschieden wurden, 93 Minuten, in den isolierten Familiensachen dagegen 195 Minuten. Diese unterschiedliche Belastung der Anwälte lässt sich wohl auch auf die Gerichte übertragen.

Die Erhöhung des Werts für die Ehesache soll - wie nach geltendem Recht (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GKG) - nur für jede Art von verbundener Kindschaftssache stattfinden, nicht aber für jedes Kind, um welches es in dem Verfahren geht. Ist mit einer Scheidungs- bzw. Aufhebungssache das Verfahren über die elterliche Sorge für zwei oder mehr Kinder verbunden, findet nur einmal eine Erhöhung des Wertes um 20 Prozent statt. Nur wenn noch weitere Kindschaftssachen mit verbunden sind (also ein Verfahren bezüglich des Umgangsrechts oder bezüglich der Kindesherausgabe), erhöht sich der Verfahrenswert entsprechend weiter, jedoch immer unabhängig von der Anzahl der von den Verfahren betroffenen Kinder. Dies soll insbesondere kinderreiche Familien davor bewahren, dass für sie das Scheidungsverfahren wegen der Kinder übermäßig verteuert wird.

Die Werte der übrigen Folgesachen sollen gemäß Absatz 2 Satz 2 - wie nach geltendem Recht - dem Wert der Ehesache hinzugerechnet werden. Satz 3 soll entsprechend der geltenden Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 GKG klarstellen, dass § 33 Abs. 1 Satz 2 FamGKG (derzeit: § 48 Abs. 4 GKG) in Folgesachen keine Anwendung findet. Nach diesen Regelungen findet grundsätzlich keine Wertaddition statt, wenn ein nichtvermögensrechtlicher An-

spruch mit einem aus ihm hergeleiteten vermögensrechtlichen Anspruch verbunden ist; in diesem Fall ist grundsätzlich nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend. Im Verbundverfahren sollen die Werte der nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Verfahrensgegenstände jedoch zusammengerechnet werden.

Zu § 44 (Bestimmte Kindschaftssachen)

Die Vorschrift übernimmt für Kindschaftssachen, die nicht im Verbund mit dem Scheidungsverfahren verhandelt werden, als Verfahrenswert den nach geltendem Recht für solche Verfahren vorgesehenen Auffangwert nach § 30 Abs. 2 KostO in Höhe von 3 000 € (**Absatz 1** Satz 1).

Da Verfahren der einstweiligen Anordnung künftig nicht mehr gerichtskostenfrei sein sollen, soll auch hierfür eine Wertvorschrift eingeführt werden. Entsprechend der Regelungsvorschläge für einstweilige Anordnungen in anderen Familiensachen (§ 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 Satz 3 FamGKG) soll in solchen Verfahren der Verfahrenswert grundsätzlich die Hälfte des Werts für das Hauptsacheverfahren sein, vorliegend sind dies 1 500 € (**Absatz 1** Satz 2). Die Formulierung erfasst sowohl das Verfahren auf Erlass als auch das Verfahren auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung.

Absatz 2 soll - entsprechend § 43 Abs. 2 FamGKG - klarstellen, dass der Verfahrenswert auch dann 3 000 € beträgt, wenn sich die Kindschaftssache auf mehr als ein Kind bezieht.

Absatz 3 soll ausnahmsweise die Festsetzung eines höheren oder eines niedrigeren Verfahrenswerts als 3 000 € für das Hauptsacheverfahren (nicht auch für das Verfahren über eine einstweilige Anordnung) zulassen, wenn ein Verfahrenswert in Höhe von 3 000 € nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig wäre. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn das Verfahren besonders umfangreich und schwierig ist oder wenn die Beteiligten nur über ein geringes Einkommen verfügen und das Verfahren sich einfach gestaltet.

Zu § 45 (Übrige Kindschaftssachen)

In Kindschaftssachen vermögensrechtlicher Art werden häufig Gegenstände oder Rechte zu bewerten sein. Hierfür enthält die Kostenordnung umfangreiche Bewertungsvorschriften, auf diese soll vergleichbar der Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG verwiesen werden (**Absatz 1**).

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich der Wertvorschrift in § 93 Satz 1 KostO, Satz 2 der Regelung des § 93 Satz 2 KostO.

Wegen der in **Absatz 3** vorgeschlagenen neuen Wertgrenze wird auf die Begründung zu § 36 Abs. 4 Bezug genommen.

Zu § 46 (Abstammungssachen)

Die Wertvorschrift des § 48 Abs. 3 Satz 3 GKG soll für alle Abstammungssachen übernommen werden.

Zu § 47 (Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen)

Für Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen sollen in den **Absätzen 1 und 2** erstmals feste Werte festgelegt werden. Dies bietet sich wegen der Vergleichbarkeit der Fälle an und dient der Arbeitserleichterung für die Gerichte. Festwerte gibt es bereits im geltenden Recht für das Verfahren über die einstweilige Anordnung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 GKG). Da in Verfahren der einstweiligen Anordnungen in Familiensachen der Verfahrenswert in der Regel 50 % des Werts in der Hauptsache beträgt (siehe z. B. § 53 Abs. 2 Satz 1 GKG und § 42 Abs. 1 GKG), wird ausgehend von den nach geltendem Recht in § 53 Abs. 2 Satz 2 GKG bestimmten Werten der Verfahrenswert für Wohnungszuweisungssachen nach den §§ 2 bis 6 HausrV mit 4 000 € und für Verfahren nach § 1361a BGB, in denen in der Regel nur die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, mit 2 000 € vorgeschlagen; der Betrag von 1 200 € in § 53 Abs. 2 Satz 2 GKG soll auf 1 000 € gerundet und dann verdoppelt werden. Bei solchen Hausratssachen, in denen es um mehr als die Benutzung des Hausrats, also insbesondere um die Zuweisung der Hausratsgegenstände geht, soll der Verfahrenswert - auch in Anlehnung an den Auffangwert aus § 30 Abs. 2 KostO - auf den Mittelbetrag von 3 000 € festgesetzt werden. In Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB wird von den Gerichten für die Entscheidung über die Wohnungsnutzung nur die Hälfte des für die endgültige Wohnungszuweisung maßgebenden Wertes zugrunde gelegt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 100 Rnr. 22). Dementsprechend wird auch in dem Entwurf für diese Fälle ein niedrigerer Festwert vorgeschlagen. Ein Wert von 3 000 € erscheint in Relation zu den übrigen Werten angemessen.

Absatz 3 sieht für Verfahren über eine einstweilige Anordnung für Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen 50 % des Werts in der Hauptsache vor.

Absatz 4 soll die Festsetzung eines höheren oder niedrigeren Verfahrenswerts in Ausnahmefällen ermöglichen, um zu verhindern, dass es zu unverhältnismäßig hohen oder zu unangemessen niedrigen Kosten kommt. So kann es bei besonders teuren Wohnungen angemessen sein, den Wert entsprechend höher festzusetzen. Streiten die Beteiligten hingegen z. B.

über einzelne, nur für die Betroffenen wichtige, aber sonst wertlose Hausratsgegenstände, kann es erforderlich sein, den Verfahrenswert niedriger festzusetzen.

Zu § 48 (Gewaltschutzsachen)

Die vorgeschlagene Wertvorschrift für Gewaltschutzsachen entspricht in ihrer Struktur der Regelung in § 47 FamGKG. Betrifft das Verfahren die Zuweisung der Wohnung soll der gleiche Wert maßgebend sein wie in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB. In Verfahren nach § 1 GewSchG wird wegen der geringeren Bedeutung ein Wert von 2 000 € vorgeschlagen. Im Übrigen wird auf Nummer 4 Buchstabe 2 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu § 49 (Versorgungsausgleichssachen)

In der vorgeschlagenen Vorschrift sollen alle Wertvorschriften für Versorgungsausgleichssachen zusammengefasst werden.

Absatz 1 entspricht - redaktionell angepasst – dem § 49 GKG sowie dem § 99 Abs. 3 Satz 1 KostO.

Absatz 2 entspricht hinsichtlich der Verfahren nach § 1587I Abs. 1 BGB – ebenfalls redaktionell angepasst – dem § 99 Abs. 3 Satz 2 KostO. Für Verfahren nach § 53e Abs. 3 FGG, die künftig in § 234 Abs. 3 FamFG geregelt werden sollen und für die derzeit nach § 99 Abs. 3 Satz 2 KostO ein Festwert von 300 € gilt, sowie für alle übrigen Verfahren, für die derzeit die Wertvorschrift des § 30 KostO anzuwenden ist, wird ein einheitlicher Festwert von 500 € vorgeschlagen.

Zu § 50 (Unterhaltssachen)

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält die Wertvorschriften für Unterhaltssachen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht - redaktionell angepasst – dem § 42 Abs. 1 GKG, Satz 3 dem § 53 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GKG, die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelungen des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 GKG.

Absatz 3 betrifft folgende Verfahren:

1. Verfahren nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB; nach dieser Vorschrift können die Eltern bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden

soll; aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern;

2. Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes und § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes; ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen nach diesen Vorschriften diese untereinander den Berechtigten; wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Gericht auf Antrag den Berechtigten.

Für Entscheidungen in den in Nummer 1 genannten Verfahren bestimmt sich der Wert derzeit nach § 94 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 KostO. Für Entscheidungen in den in Nummer 2 genannten Verfahren wird derzeit keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit dieser Verfahren soll aufgegeben werden, weil es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Wegen der geringen Bedeutung der Verfahren wird ein einheitlicher Festwert von 300 € vorgeschlagen.

Zu § 51 (Güterrechtssachen)

Dieser Regelungsvorschlag über die Wertberechnung, wenn in einer Güterrechtssache, die Familienstreitsache ist, gleichzeitig über die Stundung oder über die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände zu entscheiden ist, entspricht inhaltlich der sich im geltenden Recht aus § 46 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GKG ergebenden Regelung.

Zu Unterabschnitt 3 (Wertfestsetzung)

Zu § 52 (Angabe des Werts)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht - redaktionell angepasst – dem § 61 GKG.

Zu § 53 (Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde)

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt inhaltlich die Regelung des § 62 GKG, beschränkt diese jedoch auf die Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde, weil die Zuständigkeit des Familiengerichts nicht vom Wert abhängig ist.

Zu § 54 (Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren)

Der Regelungsvorschlag für die Wertfestsetzung übernimmt - redaktionell angepasst - § 63 GKG für die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Zu § 55 (Schätzung des Werts)

Der Regelungsvorschlag entspricht - redaktionell angepasst – dem § 64 GKG.

Zu Abschnitt 8 (Erinnerung und Beschwerde)**Zu § 56 (Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde)**

Die vorgeschlagene Regelung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und die Beschwerde entspricht im Wesentlichen § 66 GKG, enthält jedoch keine Regelung über die weitere Beschwerde. Dies beruht darauf, dass in Familiensachen für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts das Oberlandesgericht zuständig sein soll. Eine weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof soll - entsprechend der Regelung in § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG - nicht zulässig sein. Dies soll durch den zusätzlich eingefügten Absatz 7 klargestellt werden.

Zu § 57 (Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung)

Die vorgeschlagene Vorschrift über die Beschwerde gegen die Abhängigmachung des Verfahrensfortgangs von der vorherigen Zahlung entspricht - redaktionell angepasst – dem § 67 GKG.

Zu § 58 (Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts)

Der Vorschlag zur Regelung der Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 68 GKG. Regelungen über die weitere Beschwerde sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung sind entsprechend der Systematik, dass Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nicht zulässig sein sollen, nicht aufgenommen worden.

Zu § 59 (Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr)

Die vorgeschlagene Regelung über die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr entspricht - redaktionell angepasst – dem § 69 GKG.

Zu § 60 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Das Verfahren auf die Rüge bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entspricht – redaktionell angepasst – dem § 69a GKG.

Zu Abschnitt 9 (Schluss- und Übergangsvorschriften)**Zu § 61 (Rechnungsgebühren)**

Die Vorschrift soll die Erhebung von Rechnungsgebühren als Auslagen regeln. Sie tritt für familienrechtliche Verfahren nach dem FamFG an die Stelle des § 70 GKG und des § 139 KostO. Da Rechnungsbeamte nur für aufwändige Verfahren bestellt werden sollen, soll der Anwendungsbereich auf Vormundschafts- und Pflegschaftssachen beschränkt werden. In anderen familienrechtlichen Verfahren nach dem FamFG fallen aufwändige Rechnungsarbeiten nicht an.

Die Einzelheiten der Regelung entsprechen dem § 70 GKG sowie dem § 139 KostO.

Zu § 62 (Übergangsvorschrift)

Die vorgeschlagene Dauerübergangsvorschrift entspricht - redaktionell angepasst - § 71 Abs. 1 GKG.

Zu § 63 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

[wird später ergänzt]

Zum Kostenverzeichnis (Anlage 1)**Zu Teil 1 Gebühren)****Zu Hauptabschnitt 1 (Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen)**

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gebührenregelungen für Ehesachen (§ 126 FamFG) und für im Verbund mit der Scheidung der Ehe zu verhandelnde Folgesachen (§ 146 FamFG) zusammengefasst werden. Dabei sollen unter Anpassung der durch den Entwurf eines FamFG beabsichtigten Änderungen die Gebühren des bisherigen Teils 1 Hauptabschnitt 3 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) übernommen werden. Regelungen über die im Mahnverfahren zu erhebenden Gebühren sind entbehrlich, weil für das Mahnverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind (§ 106 Abs. 1 Satz 2

FamFG) und sich die Kosten demzufolge nach dem GKG bestimmen. Die Lebenspartnerschaftssachen sollen nicht mehr ausdrücklich genannt werden, weil nach dem vorgeschlagenen § 5 in Verfahren der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft die für Scheidungssachen geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden sollen.

Zu Abschnitt 1 (Erster Rechtszug)

Zu Nummer 1110

Die Gebühr 1110 entspricht der Gebühr 1310 KV GKG.

Zu Nummer 1111

Bei Entscheidung im vereinfachten Scheidungsverfahren (§ 143 FamFG) soll nur eine auf die Hälfte ermäßigte Gebühr erhoben werden (Nummer 1111). Wegen der verminderten Inanspruchnahme von Justizressourcen bei Entscheidung im vereinfachten Scheidungsverfahren ist ein Gebührenverzicht des Staates angemessen. Die Gebührenermäßigung soll auch ein Anreiz für die Beteiligten sein, sich über die Folgesachen ohne Beteiligung des Gerichts zu einigen und das vereinfachte Scheidungsverfahren zu wählen. Zugleich wird dadurch auch der Aufwand der Beteiligten honoriert, den diese betreiben müssen, um ausreichende Voraussetzungen für eine Entscheidung im vereinfachten Scheidungsverfahren gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 2 FamFG zu schaffen.

Zu Nummer 1112

Die Ermäßigungstatbestände der Nummer 1112 übernehmen im Wesentlichen die Regelungen in Nummer 1311 KV GKG. Da im Falle der Rücknahme des Antrags die Kostenfolge in § 158 FamFG geregelt werden soll, ist der bisher in Nummer 1311 KV GKG enthaltene Zusatz, dass die Ermäßigung bei einer Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO grundsätzlich nicht eintritt, nicht mehr erforderlich (Nummer 1). Die Nummern 2 und 4 sind redaktionell an den Text des FamFG angepasst. Gleiches gilt für Absatz 1 der Anmerkung. Da in Familiensachen Endentscheidungen nur noch durch Beschluss und nicht mehr durch Urteil ergehen, kann der bisherige Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV GKG entfallen.

Zu Abschnitt 2 (Beschwerde gegen die Endentscheidung)

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache geregelt werden, wobei im Wesentlichen die für die Berufung und die Beschwerde in Folgesachen geltenden Regelungen der Nummern 1320 bis 1322 KV GKG übernommen werden sollen.

Durch die Vorbemerkung 1.1.2 soll klargestellt werden, dass die gegenüber den Familiensstreitsachen reduzierten Gebühren dieses Abschnitts auch dann Anwendung finden sollen, wenn nur die Endentscheidung in einer Folgesache mit der sofortigen Beschwerde angegriffen wird. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Kostenanreize dafür geschaffen werden sollen, Scheidungsfolgesachen gleich in das Verbundverfahren einzuführen und nicht später als isoliertes Verfahren anhängig zu machen.

Zu Nummer 1122

Die Ermäßigungstatbestände der Nummer 1122 bedürfen gegenüber der Nummer 1322 KV GKG in einigen Punkten der Anpassung. **Nummer 1** Buchstabe b berücksichtigt, dass im Beschwerdeverfahren eine mündliche Verhandlung nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist (§ 71 Abs. 3 Satz 2 FamFG) und übernimmt die im GKG für solche Fälle übliche Regelung (z. B.: Nummer 1211 Nr. 1 Buchstabe c, d KV GKG).

Nummer 2 berücksichtigt, dass für das Beschwerdeverfahren keine Regelung vorgesehen ist, nach der die Begründung der Endentscheidung aufgrund entsprechender Erklärungen der Beteiligten entbehrlich ist. Für die Begründung der Endentscheidung soll vielmehr ausschließlich § 72 Abs. 3 und 4 FamFG gelten. Folglich ist auch ein der Nummer 1323 KV GKG entsprechender Ermäßigungstatbestand nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt 3 (Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

In diesem Abschnitt sollen die Gerichtsgebühren für das Rechtsbeschwerdeverfahren geregelt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Vorschriften über die Gebühren im Revisionsverfahren in den Nummern 1330 bis 1332 KV GKG. Die Ermäßigungstatbestände in Nummer 1132 sollen gegenüber Nummer 1332 KV GKG auf den Fall der Rücknahme der Rechtsbeschwerde nach Begründung reduziert werden, da im Rechtsbeschwerdeverfahren zukünftig die Vorschriften der ZPO und folglich die in Nummer 1332 KV GKG weiter aufgeführten Tatbestände keine Anwendung mehr finden.

Zu Abschnitt 4 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Für das durch § 78 FamFG neu eingeführte Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde soll für den Fall, dass das Rechtsbeschwerdegericht den Antrag auf Zulassung ablehnt, eine Gerichtsgebühr erhoben werden, da das Rechtsbeschwerdegericht im Zulassungsverfahren einen nicht nur unerheblichen Prüfungsaufwand entfalten muss. Entsprechend der Regelung über die Zulassung der Sprungrevision gemäß § 566 ZPO (Nummer 1240 KV GKG) soll diese Gebühr die Hälfte der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen für den ersten Rechtszug betragen, also 1,0. Im Hinblick auf den relativ geringen Gebührensatz ist eine Ermäßigung für den Fall der Rücknahme des Antrags entbehrlich.

Zu Hauptabschnitt 2 (Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen)

Für Familienstreitsachen, die nicht Folgesache einer Scheidungssache sind, sollen im Wesentlichen die für die zivilrechtlichen Prozessverfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Gebührenregelungen (Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG) übernommen werden.

Zu Abschnitt 1 (Erster Rechtszug)

Die Gebührenregelungen dieses Abschnitts entsprechen unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass in Familienstreitsachen die Vorschrift des § 495a ZPO keine Anwendung findet (§ 106 Abs. 1 FamFG) mit einigen redaktionellen Anpassungen an den Entwurf des FamFG den Nummern 1210 und 1211 KV GKG.

Zu Abschnitt 2 (Beschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Gebührenregelungen dieses Abschnitts entsprechen - mit redaktionellen Anpassungen - den Nummern 1220 bis 1222 KV GKG. Wegen der Abweichungen gegenüber den Regelungen im GKG in Nummer 1222 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie wegen des Wegfalls eines der Nummer 1223 KV GKG entsprechenden Ermäßigungstatbestands wird auf die Begründung zu Nummer 1122 verwiesen.

Zu Abschnitt 3 (Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Rechtsbeschwerde soll nach dem Entwurf des FamFG für Familienstreitsachen an die Stelle der Revision treten. Daher sollen die Gebührenregelungen für die Rechtsbeschwerde den Nummern 1230 bis 1232 KV GKG entsprechen. Soweit Abänderungen vorgeschlagen werden, wird auf die Begründung zu Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 verwiesen.

Zu Abschnitt 4 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Gebührenregelungen dieses Abschnitts entsprechen Nummern 1240, 1241 KV GKG für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision.

Zu Abschnitt 5 (Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger)

Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger sollen für den ersten Rechtszug sowie das Beschwerdeverfahren die Gebührenregelungen der Nummern 1120 und 1122 KV GKG übernommen werden. Im ersten Rechtszug soll auch weiterhin eine Gebühr in der Regel nur dann anfallen, wenn das Gericht tatsächlich den beantragten Festsetzungsbeschluss (§ 264 FamFG) erlässt. Andernfalls wird auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt (§ 266 FamFG) und es fällt die Gebühr 1210 an. Im Beschwerdeverfahren soll demgegenüber - wie auch nach geltendem Recht - eine Verfahrensgebühr erhoben werden. Da auch in diesen Verfahren bei Rücknahme der Beschwerde vor Erlass der Endentscheidung eine erhebliche Verfahrenserleichterung für das Gericht eintritt, soll wie in anderen Beschwerdeverfahren für diesen Fall ein Ermäßigungstatbestand eingeführt werden (Nummer 1252).

Da ein § 655 ZPO entsprechendes Verfahren auf Abänderung des Vollstreckungstitels bei Veränderung des Kindergelds oder einer vergleichbaren Leistung nach dem FamFG nicht mehr vorgesehen ist, sollen den Nummern 1121 und 1123 KV GKG entsprechende Regelungen nicht übernommen werden.

Vorschriften über Gerichtsgebühren für das Rechtsbeschwerdeverfahren sowie den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde (Nummern 1253 bis 1256) sollen entsprechend der Regelungen in den übrigen Gliederungsabschnitten hinzugefügt werden. Nach geltendem Recht wird für ein Rechtsbeschwerdeverfahren die Auffanggebühr nach Nummer 1823 KV GKG erhoben.

Zu Hauptabschnitt 3 (Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gerichtsgebühren für die selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden. Auch für solche Verfahren sollen zukünftig grundsätzlich Verfahrensgebühren anfallen (vgl. Nummer 4 Buchstabe 1 des allgemeinen Teils der Begründung). Eine Ausnahme bilden lediglich die Jahresgebühren für Vormundschaften und Dauerpflegschaften (Nummern 1311 und 1313).

Zu Abschnitt 1 (Kindschaftssachen)

In diesem Abschnitt sollen die Gerichtsgebühren für die in § 161 FamFG genannten Kindschaftssachen geregelt werden. Aus sozialpolitischen Gründen soll die Gebührenhöhe deutlich niedriger sein als für andere Verfahren.

Nach Absatz 1 der **Vorbemerkung 1.3.1** sollen einige Verfahren gebührenfrei bleiben. Für die Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB) soll auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden (Nummer 1), weil grundsätzlich der Minderjährige für die Kosten bei einer Dauerpflegschaft haftet (§ 22 FamGKG) oder bei einer Einzelpflegschaft in der Regel ihm die Kosten aufzuerlegen sein werden, wenn die Pflegschaft nicht seine Person betrifft. Die Leibesfrucht kann jedoch nicht zum Kostenschuldner bestimmt werden. Für Unterbringungsmaßnahmen gegen Minderjährige soll es bei der derzeitigen Gebührenfreiheit gemäß § 128b KostO bleiben (Nummer 2). Verfahren, welche Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) betreffen (Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln durch Überlassungen durch den Jugendrichter, § 53 JGG; Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG), sollen - was derzeit nicht eindeutig geregelt ist - gebührenfrei sein, da das Jugendgericht die Erziehungsmaßregeln, ohne weitere Gebühren auszulösen, auch selbständig auswählen und anordnen kann und es daher nicht vermittelbar ist, weshalb für das zusätzliche Verfahren gemäß § 53 JGG, dessen Einleitung allein von der Entscheidung des Jugendgerichts abhängt, zusätzliche Gebühren anfallen sollten (Nummer 3).

Absatz 2 der Vorbemerkung will eine Kostenerhebung von dem minderjährigen Kind ausschließen, wenn dessen Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nicht mehr als 25 000 Euro beträgt. Dabei bleibt ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Minderjährigen oder seinen Eltern allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll, außer Betracht. Dieser Vorschlag entspricht der geltenden Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Satz 5, § 95 Abs. 1 Satz 2 KostO. Die geplante Regelung soll immer gelten, wenn von dem Minderjährigen Gebühren erhoben werden. Werden die Kosten in einer Kindschaftssache z. B. den Eltern auferlegt, soll die Vermögensfreigrenze keine Rolle spielen.

Der Verfahrensbeistand findet in der Vorbemerkung keine Erwähnung. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist grundsätzlich Teil des Verfahrens, für das der Verfahrensbeistand bestellt wird. Die Bestellung ist damit entweder durch die jeweilige Verfahrensgebühr mit abgegolten oder es entstehen, falls ein solches Verfahren gebührenfrei ist, für die Bestellung des Verfahrensbeistands ebenfalls keine Gebühren.

Zu Unterabschnitt 1 (Verfahren vor dem Familiengericht)

Zu Nummer 1310

Soweit Gebühren für Kindschaftssachen erhoben werden sollen, soll der Gebührensatz grundsätzlich 0,5 betragen. Für zahlreiche Verfahren, die nach Inkrafttreten des FamFG Kindschaftssachen sein werden, wird nach geltendem Recht für die beantragte Rechtshandlung eine Gebühr mit einem Satz von 1,0 nach der KostO erhoben (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9, § 95 Abs. 1 KostO). Bei einem Gegenstandswert von 3 000 € (Auffangwert, § 30 Abs. 2 KostO) beträgt die Gebühr 26 €. Die beabsichtigte Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 führt zwar zu einer Erhöhung. Bei einem Verfahrenswert von 3 000 € (Auffangwert, § 41 FamGKG) würde die Gebühr 44,50 € betragen. Dies ist aber vertretbar und angemessen. Gerade Verfahren in Kindschaftssachen sind für das Gericht in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden. Minderjährige sind von der Zahlung der Kosten als Antragsteller nach § 21 Satz 2 Nr. 3 FamGKG befreit. Nach § 83 Abs. 3 FamFG können ihnen Kosten in diesen Verfahren, soweit diese ihre Person betreffen, nicht auferlegt werden. Ferner soll § 83 Abs. 1 FamFG dem Gericht die Möglichkeit geben, von der Erhebung der Gebühr - auch zum Teil - abzusehen.

Mit Absatz 1 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass diese Gebühr nicht für Verfahren entsteht, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 95 Abs. 1 Satz 3 KostO. Nach Absatz 2 der Anmerkung soll neben der Gebühr für das Verfahren, in dem eine Umgangspflegschaft angeordnet wird, keine besondere Gebühr für die Umgangspflegschaft mehr anfallen.

Die vorgeschlagene Gebühr soll unabhängig von der Zahl der Minderjährigen nur einmal entstehen, wenn ein Verfahren mehrere Minderjährige betrifft. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 95 Abs. 3 KostO. Eine ausdrückliche Regelung ist entbehrlich, weil die Gebühr in jedem Verfahren hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal entsteht (§ 29 FamGKG). Für bestimmte Kindschaftssachen ist in § 44 Abs. 2 FamGKG ausdrücklich bestimmt, dass eine Kindschaftssache auch dann als ein Gegenstand zu bewerten ist, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

Zu Nummer 1311

Nicht praktikabel ist die Einführung von Verfahrensgebühren bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften. In diesen Verfahren geht die gerichtliche Tätigkeit über den Erlass einer Endentscheidung zeitlich weit hinaus. Gerade auch nach Einrichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft sind weitere Tätigkeiten des Gerichts im Rahmen der Vormundschaft bzw. Pflegschaft erforderlich. Das Verfahren läuft auf unabsehbare Zeit, bis die Erfordernisse für

die Einrichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft entfallen. Dies hat das Gericht laufend zu prüfen. Daher sollen wie nach geltendem Recht (§ 92 KostO) Jahresgebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach dem Vermögen des von der Maßnahme betroffenen Minderjährigen bemisst. Dabei soll nur das Vermögen berücksichtigt werden, dass über der Vermögensfreigrenze liegt, d. h., die Gebühr in Höhe von 5 € je angefangene 5 000 € Vermögen soll auch künftig nur für das einen Betrag von 25 000 € übersteigendes Vermögen ohne Berücksichtigung des selbst oder von Angehörigen bewohnten Hausgrundstücks erhoben werden. So wäre bei einem Vermögen von 40 000 € eine Jahresgebühr von 15 € zu erheben.

Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung ist neu. Danach soll das für die Höhe der Gebühr zu berücksichtigende Vermögen für den Fall, dass die Maßnahme nur einen Teil des Vermögens betrifft, auf diesen Teil begrenzt werden. Die geltende Regelung wird von einem Teil der Literatur kritisiert. Sie befürwortet bereits jetzt eine differenzierende Auslegung (Lappe in Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 92 Rnr. 51).

Die Absätze 2 und 3 der Anmerkung entsprechen § 92 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KostO. Absatz 4 der Anmerkung übernimmt die Regelung aus § 92 Abs. 4 KostO.

Zu Nummer 1312

Die nach geltendem Recht uneingeschränkte Anwendung des § 92 KostO auf den Fall der Dauerpflegschaft für den Fall, dass sich der Aufgabenkreis des Pflegers nur auf Maßnahmen der Personensorge bezieht, wird von den Gerichten nicht mehr einheitlich behandelt. So hat das OLG Oldenburg durch Beschluss vom 16.9.2005 (Rpfleger 2006, 101) entschieden, dass für die Berechnung der Gebühr das gesamte Vermögen nur dann maßgebend sei, wenn es von der Fürsorgemaßnahme insgesamt erfasst wird. Bei einer beschränkten Personensorge komme nur ein deutlich geringerer Wert in Betracht.

Durch die Formulierung „... ,die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat“ soll klargestellt werden, dass diese Gebührevorschrift auch anzuwenden sein soll, wenn der Aufgabenkreis neben Bereichen der Personensorge auch sich hieraus ergebende Aufgaben umfasst, die vermögensrechtlicher Natur sind (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Abschluss eines Heimvertrags).

Zu Nummer 1313

Bei einer Pflegschaft für eine einzelne Rechtshandlung soll eine Verfahrensgebühr wie in anderen Kindschaftssachen erhoben werden, also mit einem Gebührensatz von 0,5. Auch nach geltendem Recht wird für eine solche Pflegschaft eine wertabhängige Gebühr erhoben, und zwar mit einem Gebührensatz von 1,0 nach der KostO (§ 93 Satz 1 KostO). Die vorge-

schlagene Regelung übernimmt das geltende Recht also entsprechend der vorgeschlagenen Regelung zu den Kindschaftssachen im Übrigen. Damit für eine Einzelpflegschaft keine höheren Gebühren als bei einer Dauerpflegschaft anfallen, soll die Gebühr auf die Höhe einer sich nach dem Vermögen ergebenden Jahresgebühr nach Nummer 1311 beschränkt sein, die im Falle einer Vormundschaft anfallen würde. Es ist nicht sachgerecht, wenn die Gebühr für eine Einzelpflegschaft höher sein kann als die Gebühr für die alles umfassende Vormundschaft.

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde gegen die Endentscheidung) und Unterabschnitt 3 (Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Gebühren für die Rechtsmittelverfahren sollen gegenüber dem geltenden Recht entsprechend der Systematik dieses Gesetzentwurfes erhöht werden. Nach geltendem Recht sind sowohl für die Beschwerde wie auch für die weitere Beschwerde bei Verfahren, die Kindschaftssachen im Sinne des § 161 FamFG entsprechen, Gebühren mit einem Satz von 0,5, bei Rücknahme mit einem Satz von 0,25 nach der KostO vorgesehen (§ 131 Abs. 1 KostO). Bei einem Rechtsmittel, das ein Minderjähriger selbst oder ein Dritter in seinem Interesse eingelegt hat, ist das Verfahren gebührenfrei (§ 131 Abs. 3 KostO). Bei der Kostenfreiheit für Minderjährige soll es - außer bei Vormundschaft oder Dauerpflegschaft - grundsätzlich bleiben, wenn das Verfahren seine Person betrifft (§ 21 Satz 2 Nr. 3 FamGKG und § 83 Abs. 3 FamFG). Im Übrigen aber soll das Verfahren über die sofortige Beschwerde sowie über die Rechtsbeschwerde entsprechend der Systematik des GKG und dieses Gesetzentwurfes erhöht werden, und zwar für das Beschwerdeverfahren auf 1,0 und für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 1,5 (**Nummern 1314 und 1316**).

Die Verfahrensgebühr im Beschwerdeverfahren soll sich auf einen Gebührensatz von 0,5 ermäßigen, wenn das Verfahren ohne Endentscheidung beendet wird (**Nummer 1315**). In Absatz 1 der Anmerkung wird die Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, gesondert geregelt, weil sonst im Falle der schriftlichen Entscheidung nicht klar wäre, welches der letztmögliche Zeitpunkt für die Antragsrücknahme ist. Für die Fälle der Rücknahme der Rechtsbeschwerde sollen wie in den in Hauptabschnitt 1 und Hauptabschnitt 2 genannten Verfahren zwei Ermäßigungstatbestände eingeführt werden, die je nach dem Zeitpunkt der Antragsrücknahme unterschiedlich hohe Ermäßigungen vorsehen (**Nummern 1317 und 1318**).

Für das vorgeschlagene Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde soll - entsprechend der Regelung in Nummern 1140 und 1240 - für den Fall der Zurückweisung eine Gebühr erhoben werden (**Nummer 1319**). Es wird - entsprechend der Gebühr für das

erstinstanzliche Verfahren – ein Gebührensatz von 0,5 vorgeschlagen. Ein niedrigerer Gebührensatz scheint im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesgerichtshof nicht angemessen.

Zu Abschnitt 2 (Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Dieser Abschnitt soll die Gebühren für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit regeln. Die **Vorbemerkung 1.3.2** Abs. 1 zählt auf, um welche Verfahren es sich dabei handelt. Nicht genannt werden Adoptionsverfahren, die die Annahme eines Minderjährigen als Kind betreffen. Diese sollen - wie nach geltendem Recht - gebührenfrei bleiben.

Die in Absatz 1 der Vorbemerkung genannten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen kostenrechtlich spiegelbildlich zum Verfahrensrecht ebenfalls einheitlich behandelt werden. Die nach dem FamFG als Abstammungssachen bezeichneten Verfahren sind - mit Ausnahme der selten vorkommenden Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB - derzeit Kindenschaftssachen im Sinne von § 640 ZPO, für die Gerichtsgebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG erhoben werden. Für ein erstinstanzliches Verfahren fällt daher eine Gebühr mit einem Satz von 3,0 nach dem GKG an. Für die weiter genannten Verfahren fällt nach geltendem Recht - mit Ausnahme der in § 243 Abs. 2 Nr. 2 FamFG genannten Verfahren - eine Gebühr mit einem Satz von 1,0 nach der KostO, teilweise als Verfahrensgebühr, teilweise als Aktgebühr ausgestaltet (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 und 7, §§ 97, 98, 99, 100, 100a KostO), an. In Wohnungszuweisungs- und Hausrats- sowie in Versorgungsausgleichssachen erhöht sich die Gebühr auf einen Satz von 3,0 nach der KostO, wenn es zur richterlichen Entscheidung kommt.

Mit Absatz 2 soll erreicht werden, dass in Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen, nur eine Gebühr anfällt. Für die gegebenenfalls notwendige Ersetzung einer Einwilligung soll keine weitere Gebühr entstehen.

Zu Nummer 1320

Um eine kostenrechtliche Vereinheitlichung aller übrigen Familiensachen herzustellen, soll nach der vorgeschlagenen Regelung eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 2,0 nach dem FamGKG erhoben werden.

In Abstammungssachen kommt es zu einer Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel, in den übrigen Verfahren demgegenüber zum Teil zu einer Erhöhung der Gebühren. Allerdings ist durch die beabsichtigten Wertvorschriften für nahezu sämtliche Verfahren gewährleistet, dass die Höhe der Gebühren angemessen und vertretbar ausfällt.

Bei einer Wohnungszuweisungssache fällt bei richterlicher Entscheidung nach geltendem Recht (Gegenstandswert 4 000 €) gemäß § 100 KostO eine Gebühr in Höhe von 102,00 € (3,0 x 34,00 €) an. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde nunmehr eine Gebühr in Höhe von 210,00 € anfallen. Diese Gebühr trägt dem Aufwand und der Bedeutung eines solchen Verfahrens besser Rechnung. In einem Adoptionsverfahren bezüglich eines Volljährigen (Gegenstandswert 3 000 €) fällt nach geltendem Recht eine Gebühr in Höhe von 26,00 € an; nach der vorgeschlagenen Regelung würde zukünftig eine Gebühr in Höhe von 178,00 € entstehen. Die derzeitige Gebühr steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand des Gerichts und der für die Beteiligten erheblichen Bedeutung des Verfahrens.

In einigen Fällen, insbesondere in Güterrechtsverfahren und in Versorgungsausgleichssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die vorgeschlagene neue Gebührenstruktur zu Gebührensteigerungen führen. Bei solchen vermögensrechtlichen Verfahren, die zum Teil mit einem erheblichen gerichtlichen Aufwand verbunden sind, ist nach dem Selbstverständnis von Wertgebühren auch die Erhebung höherer Gebühren ohne Weiteres vertretbar. Ferner sind von der Verteuerung einige Verfahren aus dem Bereich der Adoptionssachen Volljähriger betroffen.

In Gewaltschutzsachen, für welche Gebührensteigerungen entsprechend des genannten Beispiels des Adoptionsverfahrens eintreten würden, trifft die erhöhte Kostenlast nur den Schuldner, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind oder der sie freiwillig übernommen hat (§ 24 Nr. 1, 2 FamGKG), bei begründetem Antrag also in der Regel den Täter. Dieser verdient keine kostenrechtliche Privilegierung. Die vorgeschlagene Gebühr trägt dem Aufwand des Gerichts besser Rechnung als die derzeitige, sehr niedrige Gebühr. Die geschädigte Person haftet nach § 21 Satz 2 Nr. 1 FamGKG nicht als Antragsteller für die Kosten. Auf die Begründung zu Artikel 2 (dort unter Nummer 1) sowie auf die Begründung zu § 21 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1321

Die Verfahrensgebühr 1320 soll sich auf einen Gebührensatz von 0,5 ermäßigen, wenn das Verfahren ohne Endentscheidung beendet wird oder die Endentscheidung wegen entsprechender mitwirkender Erklärungen der Beteiligten (§ 38 Abs. 4 FamFG) keine Begründung enthält. Gleiches soll gelten, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 FamFG vorliegen, die Endentscheidung aber gleichwohl begründet wird, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), da es sachlich nicht gerechtfertigt wäre, die Beteiligten in einem solchen Fall schlechter zu stellen. In Nummer 2 wird die Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der

Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, gesondert genannt, weil sonst im Falle der schriftlichen Entscheidung nicht klar wäre, welches der letztmögliche Zeitpunkt für die Antragsrücknahme wäre.

Zu Nummern 1322 bis 1328

Für die Rechtsmittelverfahren sowie für das Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde sollen Verfahrensgebühren und Ermäßigungstatbestände gelten, die im gleichen Verhältnis zu den Gebühren für das Verfahren im ersten Rechtszug stehen wie die Gebühren der vorangegangenen Hauptabschnitte.

Zu Hauptabschnitt 4 (Einstweiliger Rechtsschutz)

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gebühren für familienrechtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (einstweilige Anordnung sowie in Familienstreitsachen der Arrest) geregelt werden.

Einstweilige Anordnungen in Familiensachen können im geltenden Recht grundsätzlich nur dann ergehen, wenn zugleich eine Ehesache oder eine Hauptsache anhängig ist oder wenn ein diesbezüglicher Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist.

Das Gerichtskostengesetz sieht für bestimmte einstweilige Anordnungen in Familiensachen in den Nummern 1420 bis 1424 KV GKG eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 vor. Im Übrigen fallen keine Gebühren an. Im Arrestverfahren fällt eine 1,5 Gebühr an, wenn ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden wird (Nummer 1410 KV GKG), und eine 3,0 Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Nummer 1412 KV GKG).

Mit Buch 1 Abschnitt 5 FamFG wird das Institut der einstweiligen Anordnung in allen Familiensachen und in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt. Das Verfahren über eine einstweilige Anordnung soll künftig unabhängig von einem Hauptsacheverfahren durchgeführt werden können.

Für alle Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird daher eine einheitliche und einfach zu handhabende Gebührenstruktur vorgeschlagen. Ohne Unterscheidung, ob es sich um eine einstweilige Anordnung oder um einen Arrest handelt, soll künftig eine 1,5 Verfahrensgebühr anfallen, die sich auf 0,5 ermäßigt, wenn keine gerichtliche Entscheidung ergeht (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 KV FamGKG). In Kindschaftssachen sollen allerdings wegen der besonderen Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Kindern deutlich niedrigere Gebührensätze gelten (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 KV FamGKG). Der in der Regel

geringeren Bedeutung der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird durch einen geringeren Verfahrenswert Rechnung getragen.

Der damit für einen Teil der Verfahren verbundenen Verteuerung des einstweiligen Rechtsschutzes ist im Hinblick auf den vom Gericht zu erbringenden Aufwand Rechnung getragen. Für die Betroffenen ist dies zumutbar, weil das Verfahren nicht zwingend mit der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens verbunden ist, Kosten hierfür somit nicht zwingend anfallen.

Die Gebühren für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen deutlich unter den Gebühren für das Hauptsacheverfahren liegen. Gebührenfreie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes soll es nicht mehr geben. Die Gerichtsgebühren für ein Arrestverfahren sollen den gleichen Regelungen unterworfen werden wie die einstweilige Anordnung und damit billiger werden. Damit wird im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Familiengerichten im Wesentlichen eine einheitliche und einfach zu handhabende Gebührenstruktur geschaffen.

Die vorgeschlagene **Vorbemerkung 1.4** soll bestimmen, dass für ein Verfahren über Aufhebung oder Änderung der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Entscheidung keine erneuten Gebühren anfallen. Die Gebühr für das Verfahren über den Erlass der einstweiligen Anordnung oder die Anordnung des Arrests soll ein sich eventuell anschließendes Verfahren über die Abänderung oder Aufhebung umfassen. Dies entspricht geltendem Recht für einstweilige Anordnungen nach der ZPO (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Vorbemerkung 1.4.2.1 KV GKG, vgl. auch Zöller/Philippi, ZPO, 25. Aufl., § 620a, Rnr. 35). § 58 FamFG, der das Verfahren über die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung regelt, entspricht inhaltlich weitgehend § 620b ZPO.

Das Arrestverfahren soll in diese Systematik mit einbezogen werden. Nach der geltenden Rechtslage sind für das Verfahren auf Aufhebung des Arrestes gemäß § 926 Abs. 2 oder § 927 ZPO gesonderte Gebühren zu erheben. Die einheitliche Behandlung von Arrest und einstweiliger Anordnung dient der Vereinfachung. Die gegenüber den ZPO-Verfahren günstigere Regelung begründet sich mit der besonderen Verantwortung des Staates im Bereich des Familienrechts.

Zu Abschnitt 1 (Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen)

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für Verfahren über einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen i.S.v. § 161 FamFG geregelt werden. Es sollen auch hier Verfahrensgebühren eingeführt werden. Dies entspricht der Systematik des FamGKG. Wegen des geringeren Arbeitsaufwands für das Gericht sowie wegen des nur vorläufigen Regelungscharak-

ters einer einstweiligen Anordnung soll die Verfahrensgebühr auch spürbar geringer sein als die für das Hauptsacheverfahren; bei Kindschaftssachen also statt 0,5 (Gebühr 1310) 0,3 (Gebühr 1410). Wenn ein solches Verfahren über eine einstweilige Anordnung im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft anfällt, soll dieses Verfahren durch Jahresgebühren 1311 und 1313 mit abgegolten sein.

In Beschwerdeverfahren (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG) soll - entsprechend der Systematik des Kostenverzeichnisses des FamGKG - eine gegenüber dem ersten Rechtszug erhöhte Verfahrensgebühr mit einem Satz von 0,5 erhoben werden. Wird das Verfahren ohne Endentscheidung beendet, soll sich die Gebühr auf einen Satz von 0,3 ermäßigen. Dieser Tatbestand kann nur unter Mitwirkung der Beteiligten eintreten und führt zu einer Arbeitserleichterung für die Gerichte.

Zu Abschnitt 2 (Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest)

In den Verfahren, in denen sich die Gebühren für das Hauptsacheverfahren nach Hauptabschnitt 2 sowie Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 richten, soll eine einheitliche Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,5 gelten (**Nummer 1420**). Dies entspricht der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen im Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung nach dem GKG (Nummer 1410 KV GKG). Im Beschwerdeverfahren - soweit dieses zulässig ist (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4 FamFG) - soll eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 2,0 erhoben werden (**Nummer 1422**). Dies entspricht dem Verhältnis zwischen der Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug und im Beschwerdeverfahren in den anderen Abschnitten des Kostenverzeichnisses. Der Systematik des Kostenverzeichnisses entsprechende Ermäßigungstatbestände sollen eingefügt werden (**Nummern 1421, 1423, 1424**).

Zu Hauptabschnitt 5 (Besondere Gebühren)

Zu Nummer 1500

Die vorgeschlagene Gebührenregelung für den so genannten Mehrvergleich entspricht der Nummer 1900 KV GKG mit einem Gebührensatz von 0,25 des Wertes, um den der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Verfahrensgegenstandes übersteigt. Dadurch soll der Mehraufwand des Gerichts bei der Mitwirkung an einer Vergleichsregelung, welche über den eigentlichen Verfahrensgegenstand hinausgeht, angemessen berücksichtigt werden. Die in Nummer 1900 KV GKG geregelte kostenrechtliche Privilegierung in einstweiligen Anordnungen in Familiensachen nach § 620 oder § 641d ZPO soll entfallen. Das FamFG führt das Verfahren über eine einstweilige Anordnung in allen Familiensachen ein. Das Verfahren über eine einstweilige Anordnung soll künftig unabhängig von einem Hauptsacheverfahren durch-

geführt werden können. Daher werden künftig gerade auch in Verfahren über eine einstweilige Anordnung gerichtliche Vergleiche geschlossen werden, die über den Wert des dort anhängigen Verfahrensgegenstandes hinausgehen.

Keine Mehrvergleichsgebühr soll entsprechend der Regelung in Nummer 1900 KV GKG erhoben werden, wenn ein „überschießender“ Vergleich im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren geschlossen wird.

Zu Nummer 1501

Die vorgeschlagene Gebührenregelung entspricht - redaktionell angepasst – der Nummer 1901 KV GKG.

Zu Hauptabschnitt 6 (Vollstreckung)

Dieser Hauptabschnitt enthält die Gebühren für die Vollstreckungsmaßnahmen des Familiengerichts.

Nach § 90 FamFG soll die Vollstreckung von Verpflichtungen

1. in den Fällen der §§ 1382, 1383 BGB
2. in Versorgungsausgleichssachen, mit Ausnahme von Anordnungen nach § 230 FamFG,
3. in Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen und
4. in Gewaltschutzsachen

nach den Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung erfolgen. Damit handelt es sich hierbei um originäre ZPO-Verfahren, auf die das GKG Anwendung findet (§ 1 Nr. 1 Buchstabe a GKG). Mit der Vorbemerkung soll dies klargestellt werden.

In den Nummern 1600 bis 1602 sind die Gebühren für Vollstreckungshandlungen des Gerichts vorgesehen, die in den §§ 93 bis 104 FamFG geregelt werden sollen, wenn auch das GKG für vergleichbare Maßnahmen der Zwangsvollstreckung Gebühren vorsieht. Die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren orientiert sich an den Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 KV GKG.

Die Nummer 1601 soll auch bei der Festsetzung von Zwangsgeld nach § 104a FamFG anwendbar sein. Nach der Anmerkung hierzu soll die Gebühr für jede Festsetzung eines Zwangsgeldes gesondert erhoben werden. Mehrere Anordnungen von Ordnungsmitteln sollen dagegen die Gebühr nur einmal auslösen, sofern sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Hat der Verpflichtete eine Handlung wiederholt vorzunehmen oder zu unterlassen, soll die Anordnung eines Ordnungsmittels gegen jeden Verstoß eine besondere Gebühr auslösen.

Verstößt zum Beispiel ein Elternteil gegen eine gerichtlich festgelegte Umgangsregelung und wird deshalb ein Ordnungsgeld festgesetzt, fällt hierfür eine Gebühr an. Verstößt der Elternteil beim nächsten Umgangstermin in gleicher Weise gegen die Regelung und wird erneut ein Ordnungsgeld festgesetzt, fällt die Gebühr nach der vorgeschlagenen Regelung erneut an.

Die Gebühren für Rechtsmittelverfahren sollen sich nach den Auffangtatbeständen in Hauptabschnitt 9 richten.

Zu Hauptabschnitt 7 (Verfahren mit Auslandsbezug)

In diesem Gliederungsabschnitt sollen alle Gebühren für Verfahren mit Auslandsbezug geregelt werden, die vor das Familiengericht gehören, ferner das Verfahren über den Antrag nach § 121 Abs. 5, 6 und 8 FamFG vor dem Oberlandesgericht.

Zu Abschnitt 1 (Erster Rechtszug)

Zu Nummern 1710 bis 1713

Die Nummern 1710 bis 1713 übernehmen die Regelungen der Nummern 1510 bis 1513 KV GKG, ergänzt um die Regelungen aus § 51 IntFamRVG. Die Anmerkung zu Nummer 1510 KV GKG ist überflüssig, weil bereits § 2 Abs. 3 GKG ausdrücklich normiert, dass sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt wird, unberührt bleiben. Eine entsprechende Regelung ist für § 2 Abs. 2 FamGKG vorgesehen. Mit § 2 Abs. 2 wird auch die derzeitige Regelung in § 53 Abs. 1 IntFamRVG, nach der Gerichtskosten nicht erhoben werden, soweit deren Erhebung nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ausgeschlossen ist, ersetzt. Die Anmerkung soll daher nicht übernommen werden.

Zu Nummern 1714

In Nummer 1714 sollen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 121 Abs. 5, 6 und 8 FamFG) geregelt werden. Die im FamFG vorgesehene Regelung ersetzt die Vorschrift des Artikels 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes. Nach geltendem Recht werden gemäß Artikel 7 § 2 Abs. 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Kosten nach der Kostenordnung erhoben. Bei Zurückweisung des Antrags durch das Oberlandesgericht wird eine - vom Oberlan-

desgericht zu bestimmende - Gebühr zwischen 10 und 310 € erhoben, bei Rücknahme die Hälfte dieser Rahmengebühr. Künftig soll eine einheitliche Festgebühr von 200 € vorgesehen werden. Soweit im Einzelfall eine niedrigere Gebühr angemessen ist, kann das Gericht nach § 83 Abs. 1 FamFG anordnen, dass die Gebühr ganz oder zum Teil nicht zu erheben ist.

In die Regelung soll auch das neu eingeführte Verfahren für andere ausländische Entscheidungen nicht vermögensrechtlicher Art nach § 122 Abs. 2 FamFG einbezogen werden.

Zu Nummer 1715

Dieser Vorschlag sieht für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme für die Gebühr 1710 und 1714 eine einheitliche Ermäßigung auf 50 € vor.

Zu Abschnitt 2 (Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Dieser Gliederungsabschnitt enthält die Gebühren für das Verfahren über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde.

Die Nummer 1720 entspricht inhaltlich der Nummer 1520 KV GKG und Nummer 1723 der bisherigen Nummer 1521 KV GKG.

Die Ermäßigungstatbestände der Nummern 1721 und 1722 sind neu. In allen Verfahren, in denen Festgebühren erhoben werden sollen, die höher als 50 € sind, sollen Ermäßigungstatbestände vorgesehen werden, wenn das Verfahren durch rechtzeitige Zurücknahme der Beschwerde, Rechtsbeschwerde oder des Antrags oder sonst ohne Endentscheidung endet.

Zu Hauptabschnitt 8 (Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Die Gebühr 1800 für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs entspricht der Regelung in Nummer 1700 KV GKG.

Zu Hauptabschnitt 9 (Rechtsmittel im Übrigen)

In diesem Hauptabschnitt sollen die sonstigen Beschwerden und Rechtsbeschwerden zusammengefasst werden, für die in den vorangegangenen Gliederungsabschnitten keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

Zu Abschnitt 1 (Sonstige Beschwerden)

Die Nummer 1910 übernimmt die Nummer 1810 KV GKG für die Familienstreitsachen und die Nummer 1911 sieht für diese Beschwerden einen Ermäßigungstatbestand vor.

Der Gebührentatbestand der Nummer 1912 entspricht der Auffanggebühr in der geltenden Nummer 1811 KV GKG.

Zu Abschnitt 2 (Sonstige Rechtsbeschwerden)

Die Nummer 1920 übernimmt die Regelung der Nummer 1822 KV GKG für die Familienstreitsachen und die Nummer 1923 den Auffangtatbestand für die Rechtsbeschwerde der Nummer 1823 KV GKG.

Die Ermäßigungstatbestände der Nummern 1921, 1922 und 1924 sind neu. In allen Verfahren, in denen Festgebühren erhoben werden sollen, die höher als 50 € sind, sollen Ermäßigungstatbestände vorgesehen werden, wenn das Verfahren durch rechtzeitige Zurücknahme der Beschwerde, Rechtsbeschwerde oder des Antrags oder sonst ohne Endentscheidung endet. Der Umfang der vorgesehenen Ermäßigung entspricht der allgemeinen Systematik des Entwurfs.

Zu Abschnitt 3 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen)

Da § 78 FamFG sehr weitgehend die Möglichkeit der Sprungrechtsbeschwerde vorsieht, soll für das Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ein Auffangtatbestand vorgesehen werden, der immer dann anzuwenden ist, wenn keine der in den vorangegangenen Gliederungsabschnitten vorgesehene Regelung zutrifft.

Zu Teil 2 (Auslagen)

In Teil 2 des Kostenverzeichnisses sollen die zu erhebenden Auslagen geregelt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen Teil 9 KV GKG unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus den §§ 136 und 137 KostO ergeben.

Die **Vorbemerkung 2** soll in Absatz 1 den Regelungsgehalt des Absatzes 1 der Vorbemerkung 9 KV GKG sowie die Regelung des § 131 Abs. 5 KostO übernehmen. In Absatz 2 der Vorbemerkung soll der Regelungsgehalt des Absatzes 2 der Vorbemerkung 9 KV GKG sowie des § 137 Abs. 2 KostO übernommen werden. Nach Absatz 3 der Vorbemerkung sollen in den in Vorbemerkung 1.3.1 genannten Verfahren keine Auslagen erhoben werden mit Ausnahme der an den Verfahrensbeistand zu zahlenden Beträge. Wegen der durch diese

Regelung bewirkten Auslagenfreiheit bei einer Pflegschaft für die Leibesfrucht und in einem Verfahren, das Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betrifft, wird auf die Begründung zur Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 Bezug genommen. In einem Verfahren, das die freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen betrifft, werden derzeit nach § 128b Satz 2 KostO mit Ausnahme der an einen Verfahrenspfleger zu zahlenden Beträge ebenfalls keine Auslagen erhoben.

Zu Nummer 2000

Der Auslagentatbestand für die Dokumentenpauschale entspricht redaktionell angepasst der Nummer 9000 KV GKG einschließlich der Absätze 1 und 2 seiner Anmerkung. Er tritt auch an die Stelle des § 136 KostO.

Zu Nummer 2001

Diese Auslagentatbestand entspricht der Nummer 9001 KV GKG und inhaltlich der entsprechenden Regelungen in § 137 Abs. Nr. 1 KostO.

Zu Nummer 2002

In Nummer 2002 soll für die durch Zustellungen anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 5,00 € eingeführt werden, die an die Stelle der tatsächlich im Einzelfall angefallenen Auslagen treten soll. Sie soll auch für Zustellungen durch Justizbedienstete gelten. Dieser Vorschlag dient der Vereinfachung, weil durch die Beauftragung von verschiedenen Postdienstleistungsunternehmen unterschiedliche hohe Entgelte anfallen können. Durch die Einführung einer Pauschale entfällt die Notwendigkeit, bei jeder Zustellung die Höhe der entstandenen Auslagen aktenkundig zu machen. Die vorgesehene Pauschale liegt 0,60 € unter dem von der Deutschen Post erhobenen Entgelt, aber über den Entgelten, die einige andere Anbieter verlangen. Die Pauschale übersteigt auch die Auslagen für Einschreiben mit Rückschein, die bei der Deutschen Post derzeit 3,85 € kosten.

Die aus dem GKG übernommene Regelung in der Anmerkung ist in den derzeit nach der KostO abzurechnenden Verfahren neu. Danach soll die Zustellungspauschale neben Wertgebühren nur erhoben werden, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Dies ist im Hinblick auf die höheren Gebühren nach der GKG-Tabelle angemessen und vereinfacht die Kostenabrechnung.

Zu Nummer 2003

In diesen Auslagentatbestand soll die Regelung aus Nummer 9003 KV GKG übernommen werden, die inhaltlich der Regelung in § 137 Abs. Nr. 4 KostO entspricht. In der Anmerkung soll klargestellt werden, dass mit den Kosten der Rücksendung nur Kosten gemeint sind, die einem Gericht entstehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Übersendung der Akten an ein anderes Gericht zum Zwecke der Akteneinsicht verlangt wird und die Akten nach Einsichtnahme an das zuständige Gericht zurückgesandt werden.

Zu Nummern 2004 bis 2013

Die Auslagentatbestände übernehmen die Regelungen aus den Nummern 9004 bis 9006, 9008, 9010, 9011 bis 9014 und 9017 KV GKG in redaktionell angepasster Form, soweit sie auf die Verfahren in Familiensachen zutreffen. Sie entsprechen den vergleichbaren Regelungen des § 137 Abs. 1 KostO. Die Auslagentatbestände des KV GKG, die nicht übernommen worden sind, treffen auf Familiensachen nicht zu.

Zu Nummer 2014

Die nach dem vorgeschlagenen § 1684 Abs. 3 Satz 5 BGB (Artikel 43 Nr. 20) aus der Staatskasse an den Umgangspfleger zu zahlenden Beträge sollen als Teil der Gerichtskosten für das Verfahren, in dem die Umgangspflegschaft angeordnet wird, von demjenigen erhoben werden, den das Gericht in seiner Kostenentscheidung bestimmt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 9 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht sowie der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Transsexuellengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht sowie der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Baugesetzbuches)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Die Änderung der Verweisung ist Folge der Aufhebung von § 42 Abs. 1 GKG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 16 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 KonsG)

Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 11 KonsG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der nachlassrechtlichen Vorschriften im FamFG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 EGGVG)

Die ausdrückliche Beschränkung der Anwendung des GVG auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit entfällt. Das GVG gilt damit auch in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar.

Zu Nummer 2 (§ 29 EGGVG)

Im Verfahren über die Anfechtung von Justizverwaltungsakten nach § 23 EGGVG ist bislang ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht statthaft (§ 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG). Falls jedoch das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will, sieht § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG in Anlehnung an § 28 Abs. 2 FGG eine Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof vor. Auf das Verfahren sind gem. § 29 Abs. 2 EGGVG die Regelungen des FGG sinngemäß anzuwenden. Wegen des schwerfälligen und arbeitsintensiven Verfahrens der Divergenzvorlage, zur Vereinheitlichung des Rechtsmittelrechts und zur Wahrung der Rechtseinheit durch höchstrichterliche Rechtsprechung führt das FamFG in den §§ 73 ff. nach dem Vorbild der mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozessrechts vom 27.7.2001 (BGBl. I, S. 1887) geschaffenen §§ 574 ff. ZPO die Rechtsbeschwerde ein. Diese Erwägungen sind auf das Verfahren nach § 29 EGGVG übertragbar, zumal der Bundesgerichtshof die Divergenzvorlage in ständiger Rechtsprechung einschränkend interpretiert und in der Regel keine Sachentscheidung gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 EGGVG trifft, sondern lediglich die Vorlagefrage entscheidet (vgl. BGH NJW 1972, 780, 781). Die Umstellung des Rechtsmittelsystems auf die Rechtsbeschwerde vollzieht die bestehende Rechtsprechung nach und harmonisiert das Rechtsbeschwerderecht für die Entscheidung von Zivil- und Strafsenaten in Justizverwaltungssachen.

Nach § 29 Abs. 3 EGGVG sind auf das weitere Verfahren die §§ 74 bis 77 FamFG entsprechend anzuwenden. § 29 Abs. 4 EGGVG verweist für die Prozeßkostenhilfe auf die Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO; er übernimmt damit den Regelungsgehalt des § 29 Abs. 3 EGGVG.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 GVG)

Die Änderung entspricht der Änderung von § 12 EGGVG. Die unmittelbare Anwendbarkeit des GVG tritt an die Stelle zahlreicher Verweisungen des FGG auf einzelne Teile des GVG.

Zu Nummer 2 (§ 13 GVG)

Die Vorschrift weist die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nunmehr neben den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich als Zivilsachen aus.

Zu Nummer 3 (§ 17a GVG)

Absatz 6 stellt klar, dass die Regeln, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs gelten, entsprechend anzuwenden sind, soweit es innerhalb desselben (Zivil-)Rechtswegs das interne Verhältnis zwischen streitiger Gerichtsbarkeit, freiwilliger Gerichtsbarkeit und den Familiengerichten betrifft. Voraussetzung ist, dass es sich um Streit-sachen handelt, über die im Antragsverfahren zu entscheiden ist; denn in Verfahren, die von Amts wegen einzuleiten sind, fehlt es bereits im Ausgangspunkt an der Beschreitung eines Rechtswegs, so dass für die Anwendung der Vorschrift in diesen Fällen von vornherein kein Raum ist. Absatz 6 erfasst mithin die Fälle, in denen die Prozessabteilung des Amtsgerichts eine Sache an das Familiengericht oder an eine Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist und umgekehrt.

Zu Nummer 4 (§ 17b GVG)

Absatz 3 erweitert das Ermessen des Gerichts bei der Auferlegung von Mehrkosten, die durch die Verweisung an ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung desselben Gerichts entstanden sind, in den Fällen, in denen entweder das verweisende oder das angegangene Gericht ein Familiengericht oder eine andere Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

Zu Nummer 5 (§ 21b Abs. 6 Satz 4 GVG)

Die Änderung nimmt die neue Bezeichnung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf.

Zu Nummer 6 (§ 22 GVG)

Die an den Amtsgerichten zu bildenden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungs-sachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Nach § 23c Abs. 2 Satz 2 dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr die Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen. § 22 Abs. 5 nimmt diese Norm in Bezug.

Zu Nummer 7 (§ 23a GVG)

Absatz 1 benennt mit der neu gefassten Aufzählung neben den Familiensachen die weiteren Zuständigkeiten der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Sammelbegriff der Familiensachen wird in § 125 FamFG definiert.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies sind die Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren, die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Freiheitsentziehungssachen. Mit Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren, den sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Freiheitsentziehungssachen benennt § 23a GVG künftig die Zuständigkeiten der Amtsgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Zuweisungen.

Zu Nummer 8 (§ 23b GVG)

Absatz 1 bestimmt die funktionale Zuständigkeit für die Familiensachen, die in § 125 FamFG aufgeführt sind. Die Vorschrift schließt anderweitige Regelungen der funktionalen Zuständigkeit wie beispielsweise im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) nicht aus, denn das GVG regelt die funktionale Zuständigkeit der Gerichte nicht abschließend.

Absatz 2 wird im Hinblick darauf neu gefasst.

Zu Nummer 9 (§ 23c GVG)

Absatz 1 bestimmt, dass bei den Amtsgerichten Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gebildet werden. Dies ist eine aus der Auflösung des Vormundschaftsgerichts resultierende Änderung. Bestimmte bisher von den Vormundschaftsgerichten wahrgenommene Aufgaben, die insbesondere Angelegenheiten Volljähriger betreffen, werden nunmehr dem Betreuungsgericht übertragen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Betreuungsgerichte mit Betreuungsrichtern besetzt werden. Die Vorschrift ist der Vorschrift über die Besetzung der Familiengerichte mit Familienrichtern gemäß § 23b Abs. 3 Satz 1 GVG nachgebildet. Gemäß **Satz 2** dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April

2005 (BGBl. I, S. 1073) neu eingefügten § 65 Abs. 6 FGG. Sie ist nunmehr aus systematischen Gründen bei den Vorschriften über die Gerichtsverfassung angesiedelt. Redaktionell ist sie mit dem Ausschluss der Wahrnehmung von Geschäften des Familienrichters durch Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 GVG harmonisiert.

Zu Nummer 10 (§ 23d GVG)

Der bisherige § 23c GVG wird nunmehr zu § 23d GVG. Die bisherige Konzentrationsermächtigung wird durch eine umfassende Konzentrationsermächtigung für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Konzentrationsermächtigungen im FGG.

Zu Nummer 11 (§ 72 GVG)

In Betreuungssachen weicht der Instanzenzug von dem Instanzenzug in den familiengerichtlichen Sachen und in den sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab. Beschwerdegericht in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen ist nach **Satz 1** das Landgericht. Ausschlaggebend für diese Regelung ist die regelmäßig geringere räumliche Entfernung der Landgerichte vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten und Untergebrachten. **Satz 2** sieht für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten einschließlich der sofortigen Beschwerden, die sich gegen durch das Landgericht angeordnete Löschungen nach § 422 Abs. 2 FamFG (bisher § 143 Abs. 2 FGG) richten sowie für die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit (§ 5 FamFG) entsprechend der Regelung des § 119 Abs. 7 GVG-E eine Konzentrationsermächtigung für die Landgerichte innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks vor.

Zu Nummer 12 (§ 95 GVG)

Nummer 1 entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt des § 95 Abs. 2 GVG.

Nummer 2 ersetzt § 143 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift stellt sicher, dass vor dem Landgericht anhängig gemachte Lösungsverfahren nach § 422 FamFG, soweit diese Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister betreffen, - wie bisher – den Kammern für Handelssachen zugewiesen werden.

Zu Nummer 13 (§ 119 GVG)

Absatz 1 wird neu gefasst und durch eine Regelung ergänzt, die die sofortigen Beschwerden in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, soweit

das Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht gegen Entscheidungen des Amtsgerichts zuständig ist. Die bisher bestehende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts – insbesondere für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, in denen ausländisches Recht angewandt wurde – bleibt hiervon unberührt.

Absatz 7 sieht eine Konzentrationsermächtigung für die Beschwerdezuständigkeit der Oberlandesgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Durch Landesgesetz kann geregelt werden, dass an Stelle des nach Absatz 1 zuständigen Oberlandesgerichts für das gesamte Gebiet des Landes ein anderes Oberlandesgericht tritt. Die Regelung knüpft an die Vorschrift des § 199 FGG an, der eine Konzentrationsermächtigung für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde vorsah. Auf Grundlage des § 199 FGG haben Bayern (Art. 11a BayAGGVG, Zuständigkeit des OLG München) und Rheinland-Pfalz (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 GerichtsOrgGes, Zuständigkeit des OLG Zweibrücken) landesrechtliche Regelungen erlassen. Diese Ermächtigung wird an die neue sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte angepasst.

Diese spezielle Konzentrationsermächtigung geht § 13a GVG-E (Art. 17 Nr. 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, BR-Dr. 329/05, BT-Dr. 16/47) vor, weil es sich bei der zuletzt genannten Vorschrift um eine allgemeine Konzentrationsermächtigung handelt, die spezielle Zuständigkeitsübertragungen, wie sie etwa in § 23c GVG geregelt sind, unberührt lässt (vgl. Begründung zu Art. 17 Nr.1, BR-Dr. 329/05, S. 143).

§ 119 Abs. 7 GVG erfasst nicht nur sofortige Beschwerden, sondern auch die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 5 FamFG.

Zu Nummer 14 (§ 133 GVG)

Dem Bundesgerichtshof wird durch die Neuregelung der Vorschrift die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in sämtlichen durch das FamFG geregelten Angelegenheiten zugewiesen. Ferner wird dem Bundesgerichtshof die Zuständigkeit für die in § 78 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu eingeführte Sprungrechtsbeschwerde zugewiesen.

Zu Nummer 15 (§ 156 GVG)

Mit der Änderung wird der Inhalt des bisherigen § 2 FGG in das GVG übernommen und klar gestellt, dass Rechtshilfe in allen Zivilsachen zu gewähren ist.

Zu Nummer 16 (§ 170 GVG)

Satz 1 bestimmt, dass Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familien-, sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht öffentlich sind. Gemäß **Satz 2** wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, die Öffentlichkeit zum Termin zuzulassen, allerdings nicht gegen den Willen eines Beteiligten. Die Neuregelung der Sätze 1 und 2 knüpft an die bestehende Rechtslage an. Stets öffentlich sind bisher lediglich die Verhandlungen in Familiensachen nach dem bisherigen § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 GVG sowie Unterhalts- und Güterrechtssachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 9 GVG, sofern sie nicht im Verbund gemäß § 623 ZPO oder zusammen mit einer sonstigen Folgesache nach § 621 ZPO verhandelt werden. Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet dagegen der Grundsatz der Öffentlichkeit des § 169 GVG keine Anwendung (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 7 vor §§ 8-18). In Familienstreitsachen wird durch die Regelung des **Satzes 1** in der Fassung des Entwurfs die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung behutsam erweitert, indem zunächst der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gilt. Demgegenüber wird jedoch in **Satz 2** die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zuzulassen, in allen anderen Familiensachen sowie in Betreuungs- und Unterbringungssachen, eröffnet, soweit dies nicht dem Willen eines Beteiligten widerspricht. Hierdurch kommt einerseits zum Ausdruck, dass die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und eines Termins Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips sind. Andererseits trägt diese Neuregelung auch der Tatsache Rechnung, dass dieser Verfassungsgrundsatz aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls auch dort ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wo die Öffentlichkeit nach der Verfassung grundsätzlich geboten ist (BVerfG, BVerfGE 103, 44, 63; 70, 324, 358). Dies ist im Verfahrensrecht dort der Fall, wo der Schutz der Privatsphäre die Nichtöffentlichkeit gebietet (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Rn. 1 zu § 170 GVG). Das Gericht hat daher künftig im Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Beteiligten am Schutz ihrer Privatsphäre oder der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung in dem konkreten Verfahren überwiegt. Dieses Ermessen wird beschränkt, soweit ein Beteiligter der Hinzuziehung der Öffentlichkeit widerspricht. Diese Regelung legt fest, dass der Schutz der Privatsphäre in diesen Fällen stets gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegt. Die Neufassung des § 170 GVG trägt auch europarechtlichen Erfordernissen Rechnung. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchbrochen, soweit Artikel 6 Abs. 1 der EMRK die Öffentlichkeit erfordert (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Rn. 7a vor §§ 8-18). Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt hierbei allen Personen das Recht auf ein öffentliches Verfahren in Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen. Die Öffentlichkeit kann jedoch nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK unter anderem dann ausgeschlossen werden, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Beteiligten es verlangen. Sowohl Famili-

en- als auch Betreuungssachen sind hierbei als zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu verstehen (vgl. zur Scheidung: Airey v. Irland, Urteil vom 9. Oktober 1979, EuGRZ 1979, 626; zur Entmündigung: Kommissionsentscheidung vom 12. März 1976, Fall 6916/75, Decisions and Reports Bd. 6, S. 107). Gleichwohl ist es grundsätzlich möglich, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit das Verfahren sich unter einen der in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Gründe subsumieren lässt; dem Gericht ist jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, die Öffentlichkeit nach den Umständen des Einzelfalls zuzulassen (vgl. B. und P. v. United Kingdom, Slg. 2001/III, Nr. 39). Diese Grundsätze setzt die Neuregelung der Vorschriften zur Öffentlichkeit in FamFG-Verfahren um.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 68 Abs. 4 Satz 2 und § 70c Satz 5 i.V.m. § 68 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Zu Nummer 17 (§ 185 GVG)

Absatz 3 gibt den Richterinnen und Richtern in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein größeres Ermessen bei der Entscheidung, ob ein Dolmetscher zuzuziehen ist. Diese Regelung, die dem bisherigen § 9 Satz 1, 1. Halbsatz FGG entspricht, ermöglicht eine flexiblere Handhabung insbesondere in nicht-streitigen Angelegenheiten.

Zu Nummer 18 (§ 189 GVG)

Absatz 3 berücksichtigt die charakteristische Verfahrenssituation (Amtsermittlung, nicht-streitige Verfahren) in einigen Familiensachen und in den meisten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eröffnet einen Spielraum bei der Frage, ob ein Dolmetscher zu vereidigen ist oder nicht. Damit wird – ebenso wie nach bisherigem Recht (§ 9 Satz 1, 2. Halbsatz FGG) – die Heranziehung von Personen als Dolmetscher erleichtert, die das Vertrauen der Beteiligten genießen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 RPfIG)

Zu Buchstabe a)

Die Aufzählung der dem Rechtspfleger in vollem Umfang übertragenen Aufgaben (§ 3 Nr. 1) war hinsichtlich der Vereinessachen (Buchstabe a) und der Güterrechtsregistersachen (Buchstabe e) sowie hinsichtlich der unter Buchstabe b) genannten Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung, Untersuchung und Verwahrung von Sachen und zum Pfandverkauf (§§ 163 bis 166 FGG) an die neue Systematik des FamFG anzupassen.

Die Verfahren nach §§ 163 bis 166 FGG finden sich nunmehr im Buch 7 des FamFG (Verfahren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - § 437 Nr. 1 bis 4) wieder. Dabei wurde der Anwendungsbereich des § 165 FGG (Verwahrung) aus Gründen des Sachzusammenhangs um die Festsetzung der Aufwendungen des Verwahrers erweitert.

Nach der Systematik des RPfLG sind damit die Rechtspfleger auch für diese Aufgabe zuständig. Anlass, diese Entscheidung dem Richter vorzubehalten, besteht nicht. Da der Rechtspfleger neben der Bestellung eines Verwahrers bisher bereits für die Festsetzung seiner angemessenen Vergütung zuständig ist, ermöglicht der Entwurf nunmehr eine umfassende Klärung der Ansprüche des Verwalters in einem Verfahren durch denselben Entscheider.

Zu Buchstabe b)

Von den dem Rechtspfleger mit gewissen Vorbehalten für den Richter übertragenen Aufgaben („Vorbehaltsübertragungen“ - § 3 Nr. 2) war das bisher unter a) aufgeführte Gebiet der „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ völlig neu zu strukturieren, da durch die Schaffung des „Großen Familiengerichts“ im FamFG die bisherige Zuordnung der Aufgaben grundlegend verändert wurde. Ziel war es dabei, die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger in diesem Bereich unverändert zu belassen.

Dem Rechtspfleger übertragen werden nunmehr unter Nr. 2 Buchstabe a) Familiensachen im Sinne der Abschnitte 4 und 6 des Zweiten Buches des FamFG: die Verfahren in Kindenschaftssachen und in Adoptionssachen.

Die in diesen beiden Abschnitten den Familiengerichten zugewiesenen Aufgaben decken sich in weiten Teilen mit den heute bereits dem Rechtspfleger zugewiesenen Aufgaben in Vormundschafts- und Familiensachen. Die weiterhin in diesen Verfahren erforderlichen Richtervorbehalte, finden sich – wie bisher - in § 14.

Soweit einzelne bisher dem Rechtspfleger zugewiesene Aufgabenbereiche aus anderen Abschnitten des Zweiten Buches des FamFG von dieser Übertragung nicht umfasst sind, wurden diese als Einzelübertragungen in § 3 Nr. 3 sowie in den Dritten Abschnitt des Rechtspflegergesetzes aufgenommen.

Unter Nr. 2 Buchstabe b) werden dem Rechtspfleger die nunmehr in einem eigenen Buch des FamFG zusammengefassten Betreuungssachen sowie die betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen übertragen.

Die unter Nr. 2 Buchstabe c) und d) aufgeführten Nachlass- und Teilungssachen sowie Handelssachen waren an die neue Systematik und Terminologie des FamFG anzupassen.

Nachlass- und Teilungssachen finden sich nunmehr im Vierten Buch des FamFG. Nach der Systematik des FamFG umfassen sie nun auch die Aufgaben der Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen. Die Handelssachen im Sinne des Siebten Abschnitts des FGG sowie Partnerschaftssachen (§ 160b FGG) finden sich nun im Fünften Buch des FamFG.

Zu Buchstabe c)

Die unter § 3 Nr. 3 zusammengefassten Bereiche, in denen dem Rechtspfleger „Einzelaufgaben“ übertragen sind, ist um „Familiensachen“ zu ergänzen und der Dritte Abschnitt, in dem diese Geschäfte im Einzelnen aufgeführt sind, um einen neuen § 25.

Zu Nummer 2 (§ 11 RPfIG)

Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift ist an die neue Terminologie und Systematik des FamFG anzupassen.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnittes)

Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wurde im Hinblick auf die Terminologie des FamFG um den Begriff „Familien- und Betreuungssachen“ ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 14 RPfIG)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Terminologie des FamFG.

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger im Bereich der Vormundschafts- und Familiensachen soll auch nach Inkrafttreten des FamFG unverändert bleiben.

Nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a) wurden dem Rechtspfleger die Verfahren in Kindschaftssachen und in Adoptionssachen (Familiensachen im Sinne der Abschnitte 4 und 6 des Zweiten Buches des FamFG) übertragen. Hiervon auszunehmen sind die Aufgaben, die in diesen Verfahren derzeit vom Richter wahrgenommen werden. Diese sind in Absatz 1 aufgelistet.

Zu Nummer 5 (§ 15 RPfIG)

Die bisher in § 14 Abs. 1 Nr. 4 normierten Vorbehalte in Betreuungssachen wurden - entsprechend der Systematik des FamFG, das für diese Verfahren einen eigenen Abschnitt vorsieht - in eine eigene Vorschrift übernommen und übersichtlicher dargestellt. Entfallen ist der Vorbehalt für Maßnahmen nach § 1906 BGB, da Unterbringungssachen von der Aufgabenübertragung in § 3 Nr. 2b nicht mehr umfasst sind.

Sie wurden ergänzt um die sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen für Vormünder (§ 1908i BGB) ergebenden Vorbehalte (Nr. 7) und die Vorbehalte bzgl. der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (Nr. 8 und 9).

Zu Nummer 6 (§ 16 RPfIG)**Zu Buchstaben a) und b)**

Der Einleitungssatz der Vorschrift sowie Nummer 1 der Aufzählung waren an die neue Systematik bzw. Terminologie des Vierten Buches des FamFG anzupassen.

Zu Buchstabe c)

Die Neuordnung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit im Entwurf des FamFG führt zu einer Ausweitung der internationalen Zuständigkeiten in Nachlasssachen, insbesondere hinsichtlich der Erteilung unbeschränkter Fremdrechtserscheine. Bisher waren deutsche Nachlassgerichte bei fremdem Erbrecht lediglich für die Erteilung eines Erbscheins für den im Inland befindlichen Nachlass zuständig (§ 2369 BGB). Die Erteilung dieses Erbscheins ist – unabhängig davon, ob eine Verfügung von Todes wegen vorliegt - dem Richter vorbehalten.

Die Vorschrift sieht daher anstelle des bisher bestehenden Richtervorbehalts für die Erteilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB einen generellen Richtervorbehalt für alle Fälle, in denen bei der Erteilung von Erbscheinen oder Zeugnissen nach §§ 36, 37 GBO bzw. §§ 42, 47 der Schiffsregisterordnung die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, einen Richtervorbehalt vor.

Zu Nummer 7 (§ 17 RPfIG)**Zu Buchstaben a) und b)**

Die Überschrift und der Einleitungssatz der Vorschrift waren an die neue Systematik und die Terminologie des Fünften Buches des FamFG anzupassen.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der entsprechenden Vorschriften im Buch 5 des FamFG.

Zu Buchstabe d)

Aufgrund der Neustrukturierung der im Siebten Abschnitt des FGG als „Handelssachen“ bezeichneten Angelegenheiten im FamFG sind Folgeänderungen im RPfIG erforderlich. Dabei soll die bisher bestehende Aufgabenabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger beibehalten bleiben.

§ 17 Nr. 2 Buchstabe a in seiner derzeitigen Fassung regelt, dass die in § 145 FGG den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten – mit wenigen Ausnahmen – dem Richter vorbehalten sind.

Eine § 145 FGG entsprechende Vorschrift findet sich im FamFG nicht mehr. Die in der Norm enthaltene Aufzählung der den Amtsgerichten zugewiesenen Einzelgeschäfte ist jedoch in vollem Umfang in § 401 FamFG eingeflossen, der definiert, welche Geschäfte der neu eingeführte Begriff „unternehmensrechtliche Verfahren“ umfasst. Die Aufzählung des § 145 Abs. 1 FGG wurde dabei allerdings um die Verfahren nach § 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3, 4 und § 93 GenG sowie § 66 Abs. 2, 3 und § 74 Abs. 2, 3 GmbHG erweitert.

Da diese neu hinzugekommenen Angelegenheiten bisher nicht dem Richter vorbehalten waren, war der Katalog der Ausnahmen vom Richtervorbehalt in Nr. 2 Buchstabe a um diese Geschäfte zu ergänzen.

Strittig war bisher die Zuständigkeit für das Beweisaufnahmeverfahren bei Unfällen eines Binnenschiffes nach § 11 des BinSchG. Da dieses Verfahren in der Aufzählung der Richtervorbehalte des § 17 RPfIG nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist nach dem bisherigen Wortlaut des RPfIG von einer Zuständigkeit des Rechtspflegers auszugehen (so Bassenge/Herbst, Rn. 16 zu § 17, und Arnold/Meyer-Stolte, Rn. 101 zu § 17). Eine andere Auffassung vertritt Dallmeyer/Eickmann, Rn. 64 zu § 17, der diese Aufgabe dem Richter vorbehalten möchte.

In § 401 FamFG ist das Verfahren nach § 11 BinSchG nunmehr ausdrücklich als „unternehmensrechtliches Verfahren“ definiert und damit nach § 17 Nr. 2a grundsätzlich dem Richter vorbehalten. Der Entwurf nimmt das Verfahren von den Richtervorbehalten aus und stellt damit klar, dass es in den Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers fällt.

§ 17 Nr. 2b wurde lediglich an die neue Systematik und die Terminologie des Fünften Buches des FamFG angepasst.

Die in Ansehung der nach dem HGB oder dem BinSchG aufzumachenden Dispache vom Amtsgericht zu erledigenden Angelegenheiten waren bisher nach § 17 Nr. 3 dem Richter vorbehalten. Nach der Systematik des FamFG zählen diese Aufgaben nunmehr auch zu den unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 401 und sind von dem Vorbehalt in Nummer 2a umfasst. Nummer 3 war daher aufzuheben.

Zu Nummer 8 (§ 19 RPfIG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung von § 14 sowie Anpassung der Zitate aus dem FGG an das FamFG.

Zu Nummer 9 (Überschrift des Dritten Abschnittes)

Die Überschrift des Dritten Abschnittes war im Hinblick auf den neu eingefügten § 25 zu ergänzen.

Zu Nummer 10 (§ 20 RPfIG)

Das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach §§ 645ff ZPO war bisher nach § 20 zusammen mit anderen dort aufgeführten einzelnen Verfahren oder Aufgaben auf dem Gebiet der Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten weitgehend dem Rechtspfleger übertragen (Nr. 10). Nach dem Entwurf des FamFG fällt das Verfahren künftig in die Zuständigkeit des Familiengerichts (§§ 260ff FamFG). Die Regelung zur Übertragung dieses Verfahrens auf den Rechtspfleger wurde daher zusammen mit weiteren Einzelübertragungen aus dem Bereich der Familiensachen in § 25 – neu – übernommen.

Zu Nummer 11 (§ 25 RPfIG – neu)

Durch die Neustrukturierung der Zuständigkeit des Familiengerichts im Rahmen des FamFG sind die bisher dem Rechtspfleger übertragenen Aufgaben im Bereich des Versorgungsausgleichsverfahrens und des Güterrechts (bisher § 3 Nr. 2a i.V.m. § 14 Nr. 2 und 2a) sowie die Entscheidungen nach § 1612 Abs. 2 BGB, nach § 3 Abs. 2 BKGG und nach § 64 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht mehr von § 3 Nr. 2a erfasst (vgl. hierzu Erl. zu Nr. 1b); sie finden sich nunmehr als Einzelübertragungen in dem neuen Paragraphen § 25 Nr. 1 bis 3a.

Weiterhin wurde die bisher in § 20 Nr. 10a geregelte Übertragung der Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren auf den Rechtspfleger hierher übernommen (Nr. 3b), da dieses Verfahren nunmehr zu den Familiensachen gehört (vgl. Erl. zu Nr. 10). Entfallen ist

das Verfahren zur Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 ZPO (bisher § 20 Nr. 10b); der Regelungsgehalt dieser Vorschrift wurde nicht in das FamFG übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 36b RPfIG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der nachlassrechtlichen Vorschriften im FamFG (unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsgesetzes, BR-Dr. 616/05).

Artikel 20 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15 BNotO)

Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Fälle der Amtsverweigerung werden damit ebenso behandelt wie die verfahrensrechtliche Entscheidung des Notars, durch die die Erteilung einer Erstreckungsklausel, Ausfertigung oder Abschrift oder die Einsicht in die Urschrift einer Urkunde verweigert wird (§ 54 BeurkG). Die besondere Rechtswegzuweisung im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Streitigkeiten über die Erfüllung notarieller Amtspflichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuweist, soll fortbestehen. Für das Beschwerdeverfahren ist daher künftig auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen. An die Stelle der Beschwerde tritt die sofortige Beschwerde (§ 62 FamFG).

Zu Nummer 2 (§ 24 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 50 BNotO)

Im Amtsenthebungsverfahren findet in den in § 50 Abs. 3 Satz 3 genannten Fällen (unvereinbare Berufe, gemeinsame Berufsausübung, gesundheitliche Gründe, wirtschaftliche Verhältnisse, Verstoß gegen Mitwirkungsverbote) ein sog. Vorschaltverfahren statt, in dem auf Antrag des Notars durch das Disziplinargericht festgestellt wird, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen. Auf das Verfahren, das nicht auf eine Disziplinarmaßnahme, sondern auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Verwaltungsakts gerichtet ist, ist

§ 111 Abs. 4 Satz 2 BNotO anzuwenden (BGHZ 44, 65; BGH DNotZ 1979, 373). § 50 Abs. 3 Satz 3 muss daher an die neue Terminologie des § 111 angepasst werden (vgl. Begründung zu § 111).

Zu Nummer 4 (§ 54 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neustrukturierung der Vorschriften zum Verfahren in Betreuungssachen im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 58 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 156 KostO (Artikel 39 Abs. 2 Nr. 40).

Zu Nummer 6 (§ 78c BNotO)

Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer in Vorsorgeregistersachen findet die Beschwerde zum Landgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, die weitere Beschwerde ist ausdrücklich ausgenommen. Künftig soll, der Struktur des neuen Rechts folgend, als Rechtsbehelf die sofortige Beschwerde nach dem Entwurf des FamFG statthaft sein.

Zu Nummer 7 (§ 111 BNotO)

Über die Anfechtung von Verwaltungsakten nach der Bundesnotarordnung entscheidet in erster Instanz das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof; die Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgesehenen Besetzung, also unter Beteiligung von Notarinnen und Notaren (§ 111 Abs. 3, §§ 101, 106). Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die sofortige Beschwerde statt; im Übrigen gelten für das Verfahren über eine Verweisung auf Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung die Regelungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Für die in § 111 Abs. 4 Satz 2 in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 37, 39 Abs. 1, 2, §§ 40, 41, 42 Abs. 4 bis 6 BRAO) wird künftig nicht mehr auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auf die Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen (vgl. Begründung zu Artikel 67, Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung). Entsprechend sollen zukünftig für die Anfechtung von Verwaltungsakten nach der Bundesnotarordnung unter Beibehaltung der Rechtswegzuweisung zur

ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Rechtszuges und der Gerichtsbesetzung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Artikel 21 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung verweist für Verfahren in Zulassungssachen, für Verfahren der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen und für Verfahren der Anfechtung anderer Verwaltungsakte bisher subsidiär pauschal auf das FGG (vgl. insbesondere § 40 Abs. 4, § 42 Abs. 6 Satz 2, § 91 Abs. 7 und § 223 Abs. 4 BRAO). Vorschriften des FGG sind anzuwenden, soweit die Bundesrechtsanwaltsordnung keine abweichende Regelung enthält. Der Gesetzgeber von 1959 trug mit dieser Verweisung auf das FGG der Tatsache Rechnung, dass die Anwaltsgerichte Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind. Außerdem gab es 1959 noch kein kodifiziertes Verwaltungsprozessrecht. In der Sache sind alle genannten Verfahren jedoch öffentlichrechtliche Streitverfahren, mit denen wegen Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz gewährt wird gegen Verwaltungsakte und andere hoheitliche Maßnahmen der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammern, durch die der Betroffene in seinen Rechten verletzt sein könnte (vgl. dazu schon amtliche Begründung, BT-Drucks. 3/120, S. 72). Der Anwaltsgerichtshof als erste Instanz und der Anwaltssenat bei dem Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz urteilen deshalb als besondere Verwaltungsgerichte. Die Gerichtspraxis zieht neben BRAO und FGG Normen aus anderen Verfahrensordnungen analog heran, weil das FGG verfahrensrechtliche Lücken aufweist. Deshalb erscheint es sachgerecht, aus Anlass der FGG-Reform für die Verwaltungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung nunmehr einheitlich auf die Vorschriften einer kohärenten Verfahrensordnung zu verweisen. Weil es um Verwaltungsverfahren geht, wird künftig subsidiär auf die Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen.

Dabei soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht von dem in der geltenden Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Rechtsschutzsystem abgewichen werden. Dessen weitere systematische Überprüfung soll erst im Rahmen einer umfassenden Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgen. Zuständig bleibt daher insbesondere der Anwaltsgerichtshof als erste Instanz und der Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz. Dieser soll weiterhin als Tatsachengericht den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht selbst und ohne Bindung an die Feststellung des Anwaltsgerichtshofs beurteilen müssen. Sinn der im Folgenden begründeten einzelnen Änderungen ist es im Wesentlichen, die Rechtsschutzvorschriften der verwaltungsgerichtlichen Terminologie anzupassen, ohne das Rechtsschutzverfahren inhaltlich zu ändern.

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 8a, 9 BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besondere Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten. Die Verwaltungsgerichtsordnung kennt keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sondern sieht einen numerus clausus an Klagearten vor. Das soll jetzt auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 3 (§ 11 BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besondere Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Nummer 4 (§ 16 BRAO)**Zu Buchstabe a**

§ 16 Abs. 3 regelt abschließend die Voraussetzungen, unter denen für einen Rechtsanwalt im Widerrufsverfahren ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt werden kann und verweist inhaltlich nicht auf die §§ 1896 ff. BGB. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des FGG für Verfahren bei Anordnung einer Betreuung entsprechend. Diese Verweisung soll infolge der Überarbeitung der Regelungen für das Verfahren in Betreuungssachen im FamFG angepasst werden.

Zu Buchstabe b) und c)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besondere Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Nummern 5 bis 10 (§§ 21, 28, 29, 35, Zwischenüberschrift vor § 37, §§ 37 bis 39 BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besondere Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen

Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Nummer 11 (§ 40 BRAO)

Zu Buchstabe a) bis c)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besonderen Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Buchstabe d)

Diese Vorschrift verweist für Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof bisher subsidiär pauschal auf das FGG. Nunmehr soll subsidiär unmittelbar auf die Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen werden. Diese Verweisung ist allerdings in einigen Punkten konkretisiert:

Zum einen sind in § 40 Abs. 4 Satz 1 die Vorschriften über die aufschiebende Wirkung bzw. sofortige Vollziehung und über die einstweilige Anordnung ausdrücklich in Bezug genommen. § 80 VwGO soll trotz der Sonderregelungen über die aufschiebende Wirkung in der Bundesrechtsanwaltsordnung (vgl. z.B. § 16 Abs. 6 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 7, § 42 Abs. 4 Satz 2 BRAO) gelten. Die Rechtsfolgen bei Anordnung der sofortigen Vollziehung sollen sich dagegen aus den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben, auf die deshalb in § 40 Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich verwiesen wird.

Ferner soll § 123 VwGO anwendbar sein und ist deshalb ausdrücklich erwähnt. Da § 40 BRAO das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof regelt, könnte bei fehlender Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung an dieser Stelle die Gefahr bestehen, dass im Umkehrschluss gefolgert wird, Anträge auf einstweilige Anordnungen vor Klageerhebung seien nicht zulässig.

Ausdrücklich ausgenommen ist die Vorschrift des § 67 Abs. 1 VwGO, die den gesetzlichen Vertretungszwang vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht regelt. Ein solcher besteht nicht vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs und soll auch nicht eingeführt werden.

Zu Nummer 12 (§ 41 BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besonderen Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten. Auf den Hinweis, dass Urteile mit Gründen zu versehen sind, kann verzichtet werden, da Urteile immer zu begründen sind.

Zu Nummer 13 (§ 42 BRAO)

Diese Vorschrift regelt den Rechtsweg und das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs. Zuständige Rechtsmittelinstanz ist der Bundesgerichtshof. Hieran wird festgehalten.

Im Hinblick auf die entsprechende Geltung des FGG ist das zulässige Rechtsmittel bislang die sofortige Beschwerde. Der Anwaltssenat bei dem Bundesgerichtshof beurteilt folgerichtig als Tatsachengericht den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht selbst und ohne Bindung an die Feststellung des Anwaltsgerichtshofs. Das der sofortigen Beschwerde nach FGG entsprechende Rechtsmittel, das eine Überprüfung der Tatsachen im Zeitpunkt der Rechtsmittelentscheidung ermöglicht, ist nach der Verwaltungsgerichtsordnung die Berufung. Sie soll in diesem Zusammenhang allerdings nicht als Zulassungsberufung wie nach der Verwaltungsgerichtsordnung ausgestaltet werden, sondern es bleibt bei den in § 42 Absatz 1 genannten Fällen der unmittelbaren Zulässigkeit der Berufung. Deshalb sind §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden.

Zu Buchstabe a) bis d) und f)

Sämtliche Absätze sind entsprechend den soeben genannten Grundsätzen terminologisch anzupassen, ohne dass inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind.

Zu Buchstabe e)

Nach der geltenden Vorschrift, die § 22 Abs. 1 Satz 1 FGG entspricht, muss die sofortige Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden. Die Zulassung der Berufung ist nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO dagegen innerhalb eines Monats zu beantragen und nach § 124a Abs. 3 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung zu begründen. An diesen – auch in anderen Verfahrensordnungen üblichen Fristen (vgl. § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO) – orientiert sich die Änderungsregelung.

Zu Buchstabe g)

Satz 2 der Vorschrift verweist bislang pauschal subsidiär auf FGG. Diese Verweisung soll gestrichen werden. Indem die Binnenverweisung in Satz 1 auch auf § 40 Abs. 4 BRAO erstreckt wird, kann an dieser Stelle auf eine redundante erneute pauschale Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung verzichtet werden.

Zu Nummer 14 und 15 (§§ 90, 91 BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besonderen Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Nummer 16 (§ 106 Abs. 1 BRAO)

Die Regelung gewährleistet, dass in einer Rechtsfrage, sei es im Hinblick auf das materielle Recht oder das Verfahrensrecht, ein Großer Senat oder die Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs nach § 132 GVG entscheiden können (vgl. amtliche Begründung, BT-Drucks. 3/120, S. 96). Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen. Es handelt sich um eine gesetzliche Fiktion, an der die Änderung der in Zulassungssachen anzuwendenden Verfahrensordnung nichts ändert.

Zu Nummer 17 bis 21 (§ 191, Zwischenüberschrift vor § 200, §§ 200 bis 202 BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besonderen Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Eine inhaltliche Anpassung der Kostenregelungen, weil für die genannten Verwaltungsrechtsverfahren nun systematisch statt der Kostenordnung die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes heranzuziehen wären, soll aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs erst mit der Einführung von Gerichtsgebühren in berufsgerichtlichen Verfahren angestrebt werden. Diese wird zur Zeit von der Bundesregierung vorbereitet. Hierdurch sollen mehrfache Änderungen des Kostenrechts in vergleichsweise kurzem Abstand vermieden werden.

Zu Nummer 22 (§ 223 BRAO)

Die Vorschrift stellt eine Generalklausel dar, um den Rechtsweg gegen solche hoheitliche Maßnahmen zu eröffnen, die einzelfallbezogen in Rechte der oder des Betroffenen eingreifen oder diese einschränken, für die der Rechtsweg aber nicht an anderer Stelle der Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich geregelt wird. Inhaltlich soll sich daran nichts ändern. Insbesondere muss die Maßnahme, gegen die Klage erhoben wird, wie nach Auslegung des geltenden Rechts durch die Rechtsprechung kein „Verwaltungsakt“ im Sinn des Verwaltungsrechts sein. Die Formulierung, insbesondere der in Absatz 1 Satz 3 geregelten Klagebefugnis, soll sich aber jetzt eng an die entsprechende Formulierung in § 42 VwGO anlehnen und auch im Übrigen die verwaltungsgerichtliche Terminologie widerspiegeln.

Zu Nummer 23 (§ 224a BRAO)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, weil für das in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte besonderen Verwaltungsrechtsverfahren jetzt subsidiär zu den speziellen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Zu Artikel 22 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 17a BeurkG)**

Anlass der Regelung ist, dass sich in dem neu eingeführten vereinfachten Scheidungsverfahren nach § 143 FamFG beide Ehegatten nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 FamFG).

Durch den Hinweis des Notars soll gewährleistet werden, dass die Ehegatten rechtzeitig auf die Möglichkeit einseitiger Interessenvertretung durch einen Rechtsanwalt hingewiesen werden. Sie sollen nicht fälschlicherweise von einer auch die einseitigen Interessen des einzelnen Ehegatten umfassenden Beratung durch den Notar ausgehen. Auf diese Weise soll insbesondere der sozial schwächere Ehegatte geschützt werden.

Eine Dokumentation in der Urkunde oder eine Erklärung der Ehegatten über die Erteilung des Hinweises ist nach dem Gesetz nicht erforderlich. Es kann sich aber für den Notar empfehlen, in der Urkunde einen Vermerk darüber aufzunehmen, dass der Hinweis erteilt wurde.

Durch die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ wird an einer einheitlichen Terminologie festgehalten und klargestellt, dass sich die fehlende Erteilung des Hinweises nicht auf die Wirksamkeit der Beurkundung oder gar der Scheidung auswirkt. Dennoch wird durch die Vor-

schrift eine grundsätzlich unbedingte Amtspflicht der Beurkundungsperson zur Erteilung des Hinweises begründet.

Zu Nummer 2 (§ 54 BeurkG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG und um eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 23 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

§ 5 BerHG verweist zum Verfahren subsidiär auf die Vorschriften des FGG. Grund für die Verweisung auf das FGG anstelle einer alternativ möglichen Verweisung auf die ZPO war, dass das FGG-Verfahren grundsätzlich flexibler und einfacher zu handhaben sei als das strengere ZPO-Verfahren.

Dieser Grund rechtfertigt es, auch künftig subsidiär auf die Vorschriften des FamFG zu verweisen. Zwar schlägt der FamFG-Entwurf – etwa bei der Glaubhaftmachung (§ 31 FamFG) – teilweise eine Angleichung an die ZPO-Vorschriften vor, doch bleibt das FamFG-Verfahren insgesamt, vor allem bei der Bekanntgabe von Entscheidungen (§ 19 FamFG), das einfachere und formlosere Verfahren.

Allerdings sollen Verfahrenserleichterungen bei der Hinzuziehung von Dolmetschern, die bisher in § 9 FGG geregelt sind, nach dem FamFG künftig im GVG geregelt werden. Diese Erleichterungen sollten auch im Beratungshilfeverfahren weiterhin Anwendung finden. Auf § 185 Abs. 3 GVG-E und § 189 Abs. 3 GVG-E soll daher ergänzend verwiesen werden. Dass § 185 GVG-E nur auf die Person des Richters abstellt, während das Beratungshilfeverfahren insgesamt dem Rechtspfleger übertragen ist, ist dabei unschädlich. Das GVG verwendet den Begriff des Richters durchweg auch in Fällen, in denen nunmehr der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte zuständig ist.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Änderungen sind dadurch veranlasst, dass die Regelungen zum Verfahren in Familiensachen nicht mehr in der ZPO und ihrem Einführungsgesetz, sondern nunmehr im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Zu Artikel 25 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Das Verfahren in Familiensachen wird durch das FamFG insgesamt neu geregelt. Verfahrensvorschriften, die alle Familiensachen oder eine ganze Kategorie (Familienstreitsachen) betreffen, sind in Buch 1 enthalten. Soweit die Vorschriften nur einzelne Familiensachen regeln, haben sie ihren Standort in Buch 2. Als Folge der Eingliederung des Familienverfahrensrechts in das FamFG werden sämtliche familienrechtlichen Spezialregelungen aus der ZPO entfernt, insbesondere wird das bisherige Buch 6 der ZPO vollständig aufgehoben (**Nummer 14**).

Zu Nummer 2 (§§ 23a, 35a und 53a ZPO)

Der Regelungsgehalt der Besonderen Gerichtsstände nach §§ 23a und 35a wird in § 244 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FamFG übernommen. Der Regelungsgehalt des § 53a wird in §§ 181a und 245a übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 78 ZPO)

Die Regelung des Anwaltszwangs in Familiensachen erfolgt durch §§ 130 und 106 Abs. 3 FamFG.

Zu Nummer 4 (§§ 93a, c und d ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 93a wird in §§ 140 und 158 FamFG übernommen. Die Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft regelt § 191 FamFG. Die Kostenregelungen bei Unterhaltsklagen finden sich modifiziert in § 254 FamFG wieder.

Zu Nummer 5 (§ 97 ZPO)

Die Regelung der Kosten bei einem erfolglosen Rechtsmittel erfolgt jetzt einheitlich für alle Verfahren nach dem FamFG durch § 88 FamFG. Sonderregelungen für Familiensachen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 127a ZPO)

§ 258 FamFG enthält die Befugnis des Gerichts, durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren zu regeln. Neben

dem Regelungsgehalt der §§ 620 Satz 1 Nr. 10 und 621f ZPO ist auch derjenige des § 127a in § 258 FamFG enthalten. § 127a kann daher gestrichen werden.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 233 und 234 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Vereinheitlichung der Rechtsmittel im FamFG.

Zu Nummer 9 (§ 313a ZPO)

Der Begründungszwang des § 313a Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ist jetzt in § 38 Abs. 5 FamFG geregelt. Er wurde insofern modifiziert, als die Entscheidungen künftig einheitlich in Form eines Beschlusses erfolgen und der Begriff der Kindschaftssachen durch § 161 FamFG neu geregelt wurde. Die Kindschaftssachen des § 313a Abs. 4 Nr. 3 fallen künftig unter den Begriff der Abstammungssachen nach § 38 Abs. 5 Nr. 3 FamFG. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 178 FamFG verwiesen.

Zu Nummer 10 (§§ 323 bis 323b ZPO)

Die Regelungen über die Abänderung von Urteilen und anderen Titeln (bislang § 323) werden in Anlehnung an die für Unterhaltssachen geltenden Vorschriften (§§ 249 ff. FamFG) neu strukturiert. Ebenso wie im FamFG soll wegen der unterschiedlichen Modalitäten bei der Abänderung der verschiedenen Titel eine Aufteilung auf mehrere Vorschriften erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den §§ 249, 250 und 252 FamFG verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 328 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 328 Abs. 2 wird in § 123 Abs. 3 und 4 FamFG übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 372a ZPO)

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 186 FamFG; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen. Sie ist notwendig als Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Abstammungsuntersuchung außerhalb des Abstammungsverfahrens gemäß §§ 178ff. FamFG.

Zu Nummer 13 (Aufhebung des Buches 6 der Zivilprozessordnung)

Das Buch 6 der Zivilprozessordnung (Verfahren in Familiensachen) kann als Folge der Eingliederung des Familienverfahrensrechts in das Buch 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollständig aufgehoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 704 ZPO)

Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen in Ehe- und Kindschafts- (künftig: Abstammungssachen) sich künftig aus dem FamFG. Danach ergehen Entscheidungen in Ehe- und Abstammungssachen einheitlich in Form eines Beschlusses. Eine inhaltliche Änderung zu der bisherigen Regelung in § 704 Abs. 2 ist damit nicht verbunden. Nach §§ 132 Abs. 1 Satz 2 und 192 Abs. 1 Satz 1 FamFG werden Entscheidungen in Ehe- und Abstammungssachen erst mit Rechtskraft wirksam.

Zu Nummer 15 (§ 706 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 706 Abs. 1 Satz 2 wird in § 46 Abs. 1 Satz 2 FamFG übernommen.

Zu Nummer 16 (§ 769 ZPO)

Die Änderung dient der Klarstellung. Schon bisher hat die Rechtsprechung bei der Abänderungsklage § 769 entsprechend angewandt und eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Wege der einstweiligen Anordnung zugelassen (vgl. BGH LM § 323 Nr. 1; NJW 1986, 2057; NJW 1998, 2434; OLG Brandenburg FamRZ 1996, 356). Für die Verfahren nach §§ 249 bis 251 FamFG wird die entsprechende Anwendung des § 769 in § 253 FamFG angeordnet.

Zu Nummer 17 (§ 790 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 790 wird in § 256 FamFG übernommen.

Zu Nummer 18 (§ 794 ZPO)

In Familienstreitsachen richtet sich die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gemäß § 110 Abs. 1 FamFG nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Endentscheidungen sind nach § 110 Abs. 2 FamFG mit deren Wirksamwerden vollstreckbar. Einer gesonderten Erwähnung der Beschlüsse über den im vereinfachten Verfahren festgesetzten Unterhalt Minderjähriger in § 794 Abs. 1 Nr. 2a bedarf es daher nicht mehr.

Die Streichung des § 794 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz ist Folge der Neugestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens durch das FamFG. Die Vollstreckungstitel in Kindschaftssachen sind in § 101 Abs. 1 FamFG aufgeführt.

Die Vollstreckbarkeit einstweiliger Anordnungen ergibt sich aus § 57 FamFG. § 794 Abs. 1 Nr. 3a kann daher ebenfalls entfallen. Soweit der bisherige § 794 Abs. 1 Nr. 3a Entscheidungen nach der Hausratsverordnung oder dem Gewaltschutzgesetz anführt, richtet sich deren Vollstreckung zukünftig nach Abschnitt 9 des Buchs 1 des FamFG. § 90 Abs. 1 FamFG enthält eine Aufzählung der vollstreckbaren familienrechtlichen Titel.

Zu Nummer 20 (§ 798a ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 798a wird in § 255 FamFG übernommen.

Zu Nummer 21 (§ 885 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird in § 92 Abs. 2 FamFG übernommen.

Zu Nummer 22 (§ 888 ZPO)

Auf die Eingehung der Ehe kann nach § 1297 Abs. 1 BGB bereits nach geltendem Recht nicht geklagt werden. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zählt zukünftig nicht mehr zu den Ehesachen (vgl. §126 FamFG). Die Vorschrift des § 1353 Abs. 2 BGB, auf welche der entsprechende Anspruch gestützt wird, ist angesichts der Neugestaltung des Scheidungsrechts durch das 1. EheRG (vgl. BT-Drs. 7/650) obsolet geworden. Mangels praktischer Bedeutung kann § 888 Abs. 3, 1. und 2. Alt. ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 23 (§ 892a ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 892a wurde in § 92 Abs. 1 FamFG übernommen.

Zu Artikel 26 (Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 28 (Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren)

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) am 1. November

2010 außer Kraft; gleichzeitig gelten die auf den Artikeln 2 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsvorschriften wieder in ihrer bis zum 1. November 2005 geltenden Fassung; eingefügte oder angefügte Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die Artikel 4 bis 6 betreffen Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Aufgrund der Folgeänderungen dieser Gesetze in Artikel 40 Abs. 1, 5 und 6 des Entwurfs werden auch solche Vorschriften betroffen, die Gegenstände der Außerkrafttretensregelung sind. Diese Vorschriften sollen daher aus der Außerkrafttretensregelung ausgenommen werden. Die dadurch notwendig werdenden Regelungen in Folge des Außerkrafttretens des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sollen in einem anderen Gesetz zeitnah zum Außerkrafttreten erfolgen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 30 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um überwiegend begriffliche Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 31 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummern 1, 2, 3, 8c, 9, 10 und 12 (§§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2, 12c Abs. 3, 36 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 3, 88 Abs. 2, 105 Abs. 2, 110 Abs. 1, 144 Abs. 1 Nr. 5 GBO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folge der Einführung des FamFG, insbesondere aufgrund der nun in den §§ 5 und 44 FamFG geregelten Vorschriften zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit und der Anhörungsrüge sowie Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften zum Teilungsverfahren im FamFG. § 12c Abs. 3 Satz 2 enthält den bisherigen Regelungsgehalt des § 7 FGG, der im FamFG nicht mehr in der allgemeinen Form, sondern nur noch im Zusammenhang mit den Vorschriften zur sofortigen Beschwerde in § 68 Abs. 3 FamFG enthalten ist.

Zu Nummer 4 (§ 72 GBO)

Entsprechend der allgemeinen Regelung für sofortige Beschwerden nach dem FamFG im Gerichtsverfassungsrecht (§ 119 Abs. 1 GVG) wird das Oberlandesgericht auch in Grundbuchsachen als Beschwerdegericht bestimmt. § 72 wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GBO)

In § 17 FamFG ist nunmehr die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument geregelt. Der Hinweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung wird deshalb durch eine Bezugnahme auf diese Vorschrift ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 78 GBO)

In § 78 wird an Stelle der weiteren Beschwerde einschließlich der Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde nach dem Muster des § 73 FamFG eingeführt. Nach dieser Bestimmung ist nunmehr gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts (§ 77) die Rechtsbeschwerde statthaft. Durch die Einführung der Rechtsbeschwerde in den §§ 73 ff. FamFG wird in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Harmonisierung des Rechtsmittelrechts nach dem Vorbild der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1887) eingeführten §§ 574 ff. ZPO erreicht. Die Änderung ersetzt das schwerfällige und zeitintensive Vorlageverfahren der Oberlandesgerichte an den Bundesgerichtshof.

Die Neugestaltung des Rechtsmittelrechts in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Hinblick auf die Rechtsbeschwerde auch auf das Grundbuchverfahren zu übertragen. Im geltenden Recht gleicht das Verfahren der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen gemäß den Bestimmungen der §§ 78 bis 80 GBO, die den §§ 28 bis 30 FGG inhaltlich und zum Teil wortgleich entsprechen, dem Verfahren nach dem FG. Das gilt insbesondere für die in § 28 Abs. 2 FGG geregelte und durch die Einführung der Rechtsbeschwerde obsolete Divergenzvorlage (vgl. § 79 Abs. 2). Die Rechtsbeschwerde ist entsprechend der §§ 574 ff. ZPO und der §§ 73 ff. FamFG auch in die Grundbuchordnung zu übernehmen. Das Rechtsmittelrecht in Zivilsachen wird dadurch harmonisiert, ohne die Eigenart des Grundbuchverfahrens zu beeinträchtigen. Der Bundesgerichtshof wird außerdem durch die Einführung der Rechtsbeschwerde auch im Grundbuchverfahren in die Lage versetzt, seiner Aufgabe als Gericht zur Entscheidung von Grundsatzfragen effektiver nachzukommen. Die zulassungsgebundene Rechtsbeschwerde hat sich im Vergleich zu der zulassungsfreien weiteren Beschwerde einschließlich der Divergenzvorlage als das wirkungsvollere Instrument zur Herstellung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit erwiesen.

Die **Absätze 1 und 2** regeln die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde in Übereinstimmung mit § 73 FamFG, während **Absatz 3** für das weitere Verfahren auf die §§ 74 ff. FamFG verweist. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§§ 79 und 80 GBO)

Die Vorschriften werden wegen der Einführung der Rechtsbeschwerde in Grundbuchsachen aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 81 Abs. 1 und 2 GBO)**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine wegen des Wegfalls der Zuständigkeit der Landgerichte als Beschwerdegerichte notwendige Folgeänderung des § 81 Abs. 1.

Zu Buchstabe b)

Auch für Grundbuchsachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nunmehr nach der durch Artikel 18 Nr. 2 erfolgenden Änderung des § 13 GVG die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes grundsätzlich anwendbar. Die §§ 132 und 138 GVG sind deshalb im Grundbuchverfahren direkt anwendbar, so dass die Bezugnahme auf sie entfallen kann.

Zu Nummer 11 (§ 110 Abs. 2 GBO)

Es handelt sich ebenfalls um Folgeänderungen, die wegen der Einführung der Rechtsbeschwerde notwendig sind.

Zu Artikel 32 (Änderung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 4 als Folge der Einführung des FamFG.

Zu Artikel 33 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung und aufgrund der statt der sofortigen weiteren Beschwerde vorgesehenen Rechtsbeschwerde.

Zu Artikel 34 (Änderung der Schiffsregisterordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4 SchRegO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einführung des FamFG.

Satz 2 enthält den bisherigen Regelungsgehalt des § 7 FGG, der im FamFG nicht mehr in der allgemeinen Form, sondern nur noch im Zusammenhang mit den Vorschriften zur sofortigen Beschwerde in § 68 Abs. 3 FamFG enthalten ist.

Zu Nummer 2 (§ 76 SchRegO):

Das Oberlandesgericht wird – entsprechend der Regelung für Grundbuchsachen – Beschwerdegericht in Schiffsregistersachen. Auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 5 (§ 72 GBO) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 77 Abs. 2 Satz 2 SchRegO)

§ 77 Abs. 2 Satz 2 enthält wie § 73 Abs. 2 Satz 2 GBO einen Hinweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, die durch einen Verweis auf § 17 FamFG ersetzt wird. Auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 6 (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GBO) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 83 SchRegO)

In § 83 wird wie in § 78 GBO an Stelle der weiteren Beschwerde sowie der Divergenzvorlage (§ 87 Abs. 2) auch in Schiffsregistersachen die Rechtsbeschwerde nach dem Vorbild des § 73 FamFG eingeführt. Die Anpassung stellt wie bei Grundbuchsachen eine Angleichung des Rechtsmittelsystems der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Rechtsbeschwerde der §§ 574 ff. ZPO dar, so dass auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 7 (§ 78 GBO) verwiesen werden kann. § 83 Abs. 1 und 2 regeln die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde, während Absatz 3 für das weitere Verfahren auf die §§ 74 ff. FamFG verweist.

Zu Nummer 5 (§§ 84 bis 88 SchRegO)

§§ 84 bis 88 werden wegen der Einführung der Rechtsbeschwerde überflüssig und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 89 Abs. 1 SchRegO)

Wegen der Geltung des Gerichtsverfassungsrechts auch für Schiffsregistersachen und der Aufhebung der Zuständigkeit der Landgerichte in Beschwerdesachen werden § 89 Abs. 1 und 2 entsprechend geändert.

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der nun in § 44 FamFG geregelten Anhörungsrüge.

Zu Nummer 7 (§ 90 SchRegO)

Es handelt sich um die Anpassung des § 90 an Einführung des FamFG.

Zu Artikel 35 (Änderung der Registerverordnungen)

Zu Absatz 1 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung) – insgesamt -

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Absatz 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG unter Berücksichtigung der im Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderung von § 1 HRV.

Zu Nummer 2 (§ 4 HRV)

Der Entwurf des FamFG verzichtet auf eine detaillierte Normierung der Regelungen zur Ausschließung des Richters und erklärt die Vorschriften der ZPO zur Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für entsprechend anwendbar (§ 6 FamFG). Dort findet sich bereits eine Regelung, wonach die Vorschriften auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechen anzuwenden sind (§ 49 ZPO). Eine § 7 FGG entsprechende Vorschrift wurde im Hinblick auf die Anbindung des FamFG an das GVG nicht in den Entwurf aufgenommen.

§ 4 Abs. 2 war daher zu streichen.

Zu Nummern 3 bis 8 (§§ 25, 36, 38a, 44, 45, 47, 69 HRV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung insbesondere der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG unter Berücksichtigung der im Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen der HRV.

Zu Absatz 3 (Änderung der Vereinsregisterverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1 VRV)****Zu Buchstabe a)**

Die bisher in § 55 BGB enthaltene Konzentrationsermächtigung für Vereinssachen ist entfallen; sie wurde durch die in das GVG (§ 23d) aufgenommene generelle Konzentrationsermächtigung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

Zu Buchstabe b)

Der Entwurf des FamFG verzichtet auf eine detaillierte Normierung der Regelungen zur Ausschließung des Richters und erklärt die Vorschriften der ZPO zur Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für entsprechend anwendbar (§ 6 FamFG). Dort findet sich bereits eine Regelung, wonach die Vorschriften auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechen anzuwenden sind (§ 49 ZPO). Eine § 7 FGG entsprechende Vorschrift wurde im Hinblick auf die Anbindung des FamFG an das GVG nicht in den Entwurf aufgenommen.

Absatz 3 Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 13 VRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des Allgemeinen Teils des FGG durch den Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 37 VRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme des Regelungsinhalts von § 55a Abs. 6 und 7 BGB in das FamFG.

Zu Artikel 36 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)**Zu Nummer 1, 3 und 5 (§§ 2, 10 und 17 SpruchG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 7 SpruchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme des Regelungsgehalts des § 33 FGG in § 99 FamFG.

Zu Nummer 4 (§ 12 SpruchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der geänderten Rechtsmittelvorschriften des FamFG.

Zu Artikel 37 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen durch die Aufhebung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Einführung des FamFG. Es werden Regelungen, insbesondere auch Verweisungen auf die Zivilprozessordnung aufgehoben, die nunmehr im Allgemeinen Teil des FamFG enthalten sind. Es bleiben aber Verweisungen auf die Zivilprozessordnung bestehen, soweit keine oder keine ausreichende entsprechende Regelung im FamFG enthalten ist. Die Struktur des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bleibt erhalten.

Zu Nummer 1 (§ 9 LwVG)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 11 LwVG)

Der Verweis auf die Vorschriften der §§ 41 bis 48 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist aufgrund der Regelung des § 6 FamFG nicht mehr erforderlich. § 6 FamFG erklärt für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen die §§ 41 bis 49 ZPO für entsprechend anwendbar. „Gerichtspersonen“ in diesem Sinne sind auch die ehrenamtlichen Richter. Somit wird auch die bisher ausgenommene Vorschrift des § 49 ZPO (Ausschließung und Ablehnung der Urkundsbeamten) für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. hierzu Barnstedt/Steffen, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, 7. Aufl., § 11 Rn. 25).

Zu Nummer 3 (§ 15 LwVG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Regelung zur mündlichen Verhandlung an den Allgemeinen Teil des FamFG. Da auch das Rechtsbeschwerdeverfahren im FamFG geregelt ist, aber die besondere Bestimmung des aufgehobenen § 27 Abs. 3 erhalten bleiben soll, war § 15 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Die Verweisung in Abs. 3 auf § 141 ZPO entfällt, weil § 33 FamFG anzuwenden ist.

Zu Nummer 4 (§ 18 LwVG)

An die Stelle der bisher in § 18 geregelten vorläufigen Anordnung sollen die Bestimmungen des Abschnitts 5, Allgemeiner Teil des Entwurfs zur einstweiligen Anordnung treten. Nach der bisherigen Rechtslage konnte eine vorläufige Anordnung nur getroffen werden, wenn ein Hauptsacheverfahren bei einem Landwirtschaftsgericht anhängig war. Diese Einschränkung soll generell entfallen. Auch in Landwirtschaftssachen gibt es dafür keine besondere Rechtfertigung mehr; insofern wird auf die Begründung zu § 53 FamFG verwiesen.

§ 18 soll nur noch die bisherigen Verfahrenserleichterungen beinhalten, die im Allgemeinen Teil des Entwurfes nicht vorgesehen sind.

Die in § 18 Abs. 2 vorgesehene Beschwerde wird durch die sofortige Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ersetzt.

Anstelle der bisherigen Rechtsmittelbefugnis in § 18 Abs. 3 gilt § 54 Abs. 1 FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 20 LwVG)

Es handelt sich in § 20 Abs. 1 Nr. 6 um eine begriffliche Anpassung aufgrund der Neuregelung zur Verfahrenskostenhilfe in §§ 79 ff. FamFG.

Die Änderung in § 20 Abs. 3 ist eine Folge der Aufhebung der bisherigen §§ 21 und 22, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des FamFG treten.

Zu Nummer 6 (§§ 21 bis 29 und § 31 LwVG)

Die bisher in § 21 Abs. 1 vorgeschriebene Entscheidungsform des Gerichts durch begründeten Beschluss kann auf Grund der umfassenden Regelung in § 38 FamFG entfallen.

Anstelle der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zwingend vorgeschriebenen Zustellung der in der Hauptsache ergangenen Beschlüsse tritt nach § 41 FamFG deren Bekanntgabe. Die Zustel-

lung ist demnach nur noch für denjenigen vorgesehen, dessen erklärtem Willen der Beschluss nicht entspricht.

Die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Rechtsmittelbelehrung in Landwirtschaftssachen bedarf auf Grund von § 39 FamFG keiner eigenständigen Regelung mehr.

Die Rechtsmittelfrist nach § 21 Abs. 2 Satz 3 2.Halbsatz wird durch modifizierte Bestimmung in § 67 Abs. 1 Satz 2 FamFG ersetzt, wonach die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses beginnt. Einer vom Allgemeinen Teil abweichenden Regelung bedarf es nicht. Auf die Begründungen zu §§ 38, 39, 41 und § 67 FamFG wird verwiesen.

Der Regelungsinhalt von § 22 Abs.1 ist in § 62 Abs. 1 FamFG enthalten. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht ist weiterhin nach § 2 Abs. 1 Satz 3 gegeben. Für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht gilt Anwaltszwang nach § 11 Abs. 2 FamFG.

Die bisher in § 22 Abs. 2 geregelte Anschlussbeschwerde ist in § 69 FamFG geregelt. Einer Sonderregelung der Anschlussbeschwerde wie sie in § 22 Abs. 2 enthalten ist, bedarf es auf Grund der gebotenen Einheitlichkeit der Vorschriften nicht. Auf die Begründungen zu §§ 62 Abs. 1 und 69 FamFG wird verwiesen.

Anstelle des bisherigen § 23 soll die Regelung zur Beschwerdebegründung nach § 68 Abs. 3 FamFG gelten. Die anderen besonderen Bestimmungen sollen im Sinne der Einheitlichkeit des Beschwerdeverfahrens keine Anwendung mehr finden. Auf die Begründung zu § 68 Abs. 3 FamFG wird verwiesen. Hinzu kommt, dass die Formulierung von § 23 den Anwendungsbereich dieser Vorschrift erheblich eingrenzte (Barnstedt/Steffen, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, 7. Aufl., § 23 Rn. 3 und 4) und nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des GVG stand (a.a.O. Rn. 13 und 14).

§ 24 kann entfallen. Die Rechtsbeschwerde ist in § 73 FamFG geregelt, wobei die Sonderregelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 bestehen bleiben soll und im dritten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig ist. Die Vorschriften der §§ 73 ff. FamFG führen die allgemeine Rechtsbeschwerde in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, wie sie gemäß §§ 574 ff. ZPO bestimmt ist. Im Sinne einheitlicher Regelungen im Rechtsmittelrecht werden die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen (§§ 24- 29 LwVG) aufgehoben. An

deren Stelle sind die §§ 73 ff. FamFG einschließlich der Regelung zur Sprungrechtsbeschwerde anzuwenden. Im Zuge einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen gibt es für eine Spezialregelung hinsichtlich des Zugangs zum Bundesgerichtshof keine Rechtfertigung mehr. Die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen ist zukünftig auch zuzulassen, wenn es die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert.

Auf die Begründung zu §§ 73 ff. FamFG wird verwiesen.

§ 25 kann entfallen, weil das Verfahren über die Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil abschließend geregelt ist und der Regelungsinhalt des bisherigen § 25 Satz 3 über §§ 41 und 39 FamFG erhalten bleibt.

§ 26 entfällt auf Grund der vollständigen Regelungen zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil, wobei nach § 2 Abs. 1 Satz 3 die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im dritten Rechtzug weiterhin erhalten bleibt.

Die nach § 26 Abs. 1 Satz 2 mögliche Einlegung der Beschwerde als elektronisches Dokument ist in § 17 FamFG vorgesehen.

Für die Fälle der Fristversäumung (zur Einlegung als auch zur Begründung der Rechtsbeschwerde) gelten §§ 24 bis 26 FamFG.

§ 26 Abs. 6 wird im Wesentlichen von § 17 FamFG erfasst.

§ 27 entfällt einschließlich aller Verweisungen auf die Zivilprozessordnung auf Grund der vollständigen Regelung der Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil des FamFG (§ 546 ZPO wird durch § 76 Abs. 1 FamFG, § 547 ZPO durch § 76 Abs. 3 FamFG, § 552 Abs. 1 ZPO durch § 77 Abs. 1 FamFG, § 559 ZPO durch § 77 Abs. 3 Satz 4 FamFG und § 561 ZPO durch § 77 Abs. 2 FamFG ersetzt).

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz kann wegen § 76 Abs. 2 FamFG entfallen.

Die Sonderregelung des § 27 Abs. 3 bleibt über die Einfügung in § 15 Abs. 1 Satz 2 erhalten.

§ 28 entfällt auf Grund der vollständigen Regelung der Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil des FamFG; die Anschlussrechtsbeschwerde ist dort in § 74 FamFG geregelt.

§ 29 kann entfallen, da § 11 Abs. 3 FamFG den Anwaltszwang in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in FG-Sachen einheitlich regelt. Infolge dessen muss nunmehr auch in Landwirtschaftssachen der vertretende Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof zugelassen sein. Für die Sonderregelung in § 29 ist ein Bedürfnis nicht mehr erkennbar.

Die §§ 90 ff FamFG ersetzen die in § 31 für die Zwangsvollstreckung enthaltene Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Auf die Begründung der §§ 90 ff. FamFG wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (§ 32 LwVG)

Da § 41 FamFG in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukünftig die regelmäßige Bekanntgabe des Beschlusses vorsieht, ist § 32 Abs. 2 Satz 1 dementsprechend anzupassen.

Die Änderung in § 32 Abs. 2 Satz 2 ist eine Folge der Aufhebung von § 24.

Zu Nummer 8 (§ 48 LwVG)

Die Änderung zu den streitigen Landwirtschaftssachen in § 48 Abs. 2 ist Folge der Aufhebung von § 21. Der wesentliche Regelungsinhalt zur Anwendbarkeit der ZPO ist erhalten geblieben. Mit der Neufassung von Satz 2 ist die Bestimmung an § 39 FamFG angeglichen. Satz 3 übernimmt die bisherige Regelung zur Rechtsmittelfrist.

Zu Nummer 9 (§ 52 LwVG)

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 8 EGGVG, der nunmehr auch für Landwirtschaftssachen gilt, aufzuheben.

Zu Artikel 38 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht soll an die Aufhebung des Abschnitts 5 des Zweiten Teils (Besonderes) durch Artikel 2 (7) Nr. 3 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26. Januar 2005 (BGBl. I, S. 162) angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 33 AVAG):

Der für das AVAG einschlägige Regelungsgehalt des Artikels 7 § 1 FamRÄndG findet sich nunmehr in Artikel 1 § 121 FamFG. Die Verweisung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 39 (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der beabsichtigten Aufhebung der §§ 44, 50 bis 53 IntFamRVG.

Zu Nummer 2 (§8 IntFamRVG):

Die Verweisung soll an die gegenüber dem FGG teilweise vorgenommene Neukonzeption des Artikels 1 Buch 1 des Entwurfs angepasst werden. Da das FamFG auf eine § 28 Abs. 2 FGG entsprechende Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof, die nach dem bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG möglich ist, verzichtet, soll Abs. 3 Satz 3 aufgehoben werden, der die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts anordnet. Stattdessen soll gemäß §§ 73 ff. FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ermöglicht werden, wodurch die Wahrung der Rechtseinheit sichergestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 13 IntFamRVG):

Die bisherigen Verweisungen auf die ZPO und das FGG sollen an die nunmehr einschlägigen Vorschriften des Buchs 1 des FamFG angepasst werden. Des Weiteren wird der beabsichtigten Aufhebung des § 44 IntFamRVG Rechnung getragen (siehe dazu Nr. 9).

Zu Nummer 4 (§ 14 IntFamRVG):

a) Die Änderung stellt klar, dass funktionell das Familiengericht für die in § 14 IntFamRVG genannten Entscheidungen zuständig ist. Die Klarstellung ist erforderlich, da nach Artikel 18 Ziff. 8 des Entwurfs die entsprechende Bestimmung in § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 GVG entfallen soll.

b) Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der nunmehrigen Regelung des Verfahrens in Ehesachen durch Artikel 1 des Entwurfs.

c) Die bisherigen Verweisungen sind aufgrund der Zusammenführung der einschlägigen Verfahrensregeln im FamFG überholt.

Zu Nummer 5 (§ 15 IntFamRVG):

Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Buches 6 der ZPO soll für das Verfahren der einstweiligen Anordnung nunmehr auf die Regelung in Buch 1 Abschnitt 5 des FamFG verwiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 18 IntFamRVG):

Die Regelung des § 78 Abs. 2 ZPO findet sich nunmehr in § 130 Abs. 1 FamFG. Die Verweisung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 40 IntFamRVG):**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neukonzeption der Rechtsmittel im FamFG. Bei Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen handelt es sich um besonders eilbedürftige Verfahren. Dies ergibt sich insbesondere aus Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa-Verordnung“), auf den § 38 Abs. 1 Satz 3 IntFamRVG Bezug nimmt. Um diesen Beschleunigungsvorgaben weiterhin gerecht zu werden, sollen die durch **Satz 1 Halbsatz 1** grundsätzlich für anwendbar erklärten Vorschriften des FamFG zur sofortigen Beschwerde wie folgt modifiziert werden: Entsprechend der bisherigen Verweisung auf § 22 FGG beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei Wochen; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen, ohne dass eine Fristverlängerung möglich ist (**Satz 2**). Das Beschwerdegericht hat wie bisher ohne Möglichkeit der Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht in der Sache selbst zu entscheiden; wegen der besonderen Bedeutung der Verfahren ist die Möglichkeit der Übertragung der Beschwerdeentscheidung auf den Einzelrichter unverändert ausgeschlossen (**Satz 1 Halbsatz 2**). Der bisherige Satz 2 wird **Satz 3** und regelt wie bisher die Beschwerdebefugnis. Um der besonderen Eilbedürftigkeit der Verfahren weiterhin Rechnung zu tragen, wird durch **Satz 4** die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen. Dies erscheint möglich, da die bislang für die Befassung des BGH vorgesehene Divergenzvorlage, die durch die Neukonzeption der Rechtsmittel im FamFG entfällt, in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis ohne Bedeutung geblieben ist. Die Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen werden damit im Rechtsmittelzug wie eine einstweilige Anordnung behandelt. Dies entspricht ihrem Zweck, der in der Sicherstellung eines Sorgerechtsverfahrens liegt und damit naturgemäß vorläufiger Natur ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf § 101 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, der die Vollstreckung aus „wirksamen“ Endentscheidungen vorsieht.

Zu Nummer 8 (Abschnitt 7 und §§ 50 bis 53 IntFamRVG):

§ 102 FamFG sieht nunmehr anstelle der Zwangsmittel nach § 33 FGG die Vollstreckung einer Entscheidung auf Kindesherausgabe oder Umgang durch Ordnungsmittel vor. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr für § 44 IntFamRVG, der für bestimmte grenzüberschreitende Verfahren die Vollstreckung durch Ordnungsmittel anordnet. Zukünftig soll sowohl in innerstaatlichen als auch in grenzüberschreitenden Verfahren die Vollstreckung von Entscheidungen auf Kindesherausgabe oder Umgang einheitlich nach §§ 93 bis 96, 101 bis 104b FamFG erfolgen.

Die bisherigen §§ 50 bis 53 wurden in das FamGKG übernommen und können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 40 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)**Zu Absatz 1 (Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56 FamGKG und zur Neufassung von § 156 KostO (Artikel 40 Abs. 3 Nr. 42).

Zu Absatz 2 (Gerichtskostengesetz)**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Das Inhaltsverzeichnis muss wegen der weggefallenen Vorschriften und der zum Teil geänderten Überschriften angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 GKG)

Die in Nummer 1 Buchstabe b und c genannten Verfahren gehören zu den Familiensachen des FamFG, deren Kosten sich künftig nach dem FamGKG richten sollen. Sie sollen daher aus der Aufzählung des Gerichtskostengesetzes herausgenommen werden.

Der neue Satz 2 soll klarstellen, dass in Beschwerdeverfahren, die nicht in den in Satz 1 genannten Verfahrensordnungen geregelt sind, aber in die dort geregelten Verfahren „einge-

bettet“ sind, Kosten ebenfalls nach dem GKG erhoben werden. Dazu gehören z. B. das Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsmittel wegen Ungebühr (§ 181 GVG), die Beschwerde bei Ablehnung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) und Beschwerdeverfahren nach den Kostengesetzen (GKG, RVG, JVEG). Es ist sachgerecht, für solche Verfahren Kosten wie in einem allgemeinen Beschwerdeverfahren nach der jeweiligen Verfahrensordnung zu erheben. Die Gebührenregelungen für die Beschwerden (z. B. Nummer 1811 – neu -, 3602, 4401, 5502, 6502, 7504 und 8613) und die Vorbemerkung 9 Abs. 1 KV GKG gewährleisten dabei, dass den Beteiligten ohnehin nur Gebühren und Auslagen zur Last fallen, soweit das Beschwerdeverfahren erfolglos bleibt.

Mit dem neuen **Absatz 2** sollen die Verfahren nach der ZPO, dem JGG und dem AVAG von den Verfahren abgegrenzt werden, auf die das vorgeschlagene FamGKG angewendet werden soll. Der Entwurf des FamFG verweist für eine Mehrzahl von Verfahren – zum Teil in vollem Umfang - auf die ZPO. Soweit es sich bei diesen Verfahren um Familiensachen handelt, sollen die Kosten künftig nach dem FamGKG erhoben werden. Soweit für bestimmte Verfahren das GKG anwendbar bleibt, soll dies im FamGKG ausdrücklich klargestellt werden (vgl. mittelbar für das Mahnverfahren in Nummer 1210 KV FamGKG, für die Vollstreckung, die nach den Vorschriften der ZPO erfolgen soll, in der Vorbemerkung 1.6 KV FamGKG). Auf Verfahren nach den §§ 53 und 104 Abs. 4 JGG soll grundsätzlich das FamGKG Anwendung finden, da es sich hierbei um Kindschaftssachen nach § 161 Nr. 7 FamFG handelt. Bei den Verfahren nach dem AVAG soll danach unterschieden werden, ob der zugrunde liegende Anspruch einer Familiensache oder einer andere Rechtsstreitigkeit zuzuordnen ist. Soweit solche Verfahren dem Familiengericht zugewiesen sind, sollen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV FamGKG richten.

Zu Nummer 3 (§ 6 GKG)

Die Regelungen, die sich auf Ehesachen, bestimmte Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen beziehen, können gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 GKG)

In Absatz 2 können die Regelungen, die sich auf Ehesachen, Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO und Lebenspartnerschaftssachen beziehen, gestrichen werden.

Absatz 3 Satz 1 soll weiter gefasst werden, da die Abhängigmachung auch gelten soll, wenn sich die Gebühren für das Streitverfahren nach dem FamGKG richten. Dass die Vorschrift nicht für Arbeitssachen gilt, ergibt sich bereits aus § 11 GKG. Der neu anzufügende

Satz 4 soll klarstellen, dass die Vorschusspflicht auch für die nach dem FamGKG zu erhebende Verfahrensgebühr gelten soll.

Zu Nummer 5 (§ 20 GKG)

Die Vorschrift soll an die vorgeschlagene Regelung des § 19 FamGKG angepasst werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 22 GKG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 1 GKG.

Zu Nummer 7 (§ 38 GKG)

Die Vorschrift soll an die Fassung von § 32 FamGKG angepasst werden.

Zu Nummer 8 (§ 39 GKG)

Der Wortlaut des Absatzes 2 soll an den klarer formulierten Wortlaut des § 33 Abs. 2 FamGKG E angepasst werden.

Zu Nummer 9 (§ 42 GKG)

Alle Verfahren über die gesetzliche Unterhaltspflicht sollen nach § 243 FamFG künftig Familiensachen sein, für die sich die Kosten nach dem FamGKG bestimmen sollen. Die hierfür geltenden Wertvorschriften des GKG können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 46 GKG)

Die Vorschrift betrifft ausschließlich Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummern 11 (§ 48 GKG)

Die Vorschrift betrifft auch Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen. Diese können in der Überschrift und in Absatz 1 gestrichen werden. Der diese Verfahren betreffende Absatz 3 kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 49 GKG)

Die aufzuhebende Vorschrift betrifft ausschließlich Verfahren, für die künftig das FamGKG anzuwenden ist, und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 13 (§ 50 GKG)

Die Vorschrift ist durch das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408), in Kraft getreten am 21. Dezember 2004, geändert worden. Diese Änderungen sind bei der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 2 Abs. 43 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) nicht berücksichtigt. Die Vorschrift bedarf daher der Korrektur.

Zu Nummer 14 (§ 53 GKG)

Die aufzuhebende Vorschrift betrifft ausschließlich Verfahren, für die künftig das FamGKG anzuwenden ist, und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 15 (§ 66 GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 119 Abs. 1 GVG durch Artikel 18 Nr. 13 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 67 GKG)

Die Verweisung auf die anzuwendenden Vorschriften des § 66 GKG soll entsprechend der weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften im GKG (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 69 Satz 2 GKG) und den Regelungen in Artikel 2 (§ 57 FamGKG) dieses Gesetzentwurfs angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. § 66 Abs. 5 Satz 2 und 3 GKG war, da in diesen Sätzen nur die Einlegung der Erinnerung geregelt wird, für Beschwerdeverfahren gemäß § 67 GKG auch bisher nicht einschlägig.

Zu Nummer 17 (Kostenverzeichnis)**Zu Buchstabe a**

Die Gliederung muss wegen der weggefallenen Vorschriften und der zum Teil geänderten Überschriften angepasst werden.

Zu Buchstaben b bis k

Alle das familiengerichtliche Verfahren betreffenden Regelungen können aufgehoben werden, weil sich die Gebühren für diese Verfahren nach dem FamGKG bestimmen sollen.

Zu Buchstabe l

Die Anmerkung ist überflüssig und kann daher aufgehoben werden (vgl. Begründung zu Nummern 1710 bis 1713 KV FamGKG).

Zu Buchstaben m bis o

Es wird vorgeschlagen, im Gleichlauf mit der vorgesehenen Ermäßigung der Gebühr 1710 KV FamGKG für den Fall der Antragrücknahme in Nummer 1715 KV FamGKG, einen entsprechenden Ermäßigungstatbestand in das KV GKG einzustellen.

Zu Buchstaben p und q

Auch für das Rechtsmittelverfahren sollen im KV GKG Ermäßigungstatbestände im Gleichlauf zu den Nummern 1721 und 1722 KV FamGKG eingefügt werden.

Zu Buchstaben r und s

Mit dem neu eingefügten Ermäßigungstatbestand Nummer 1811 KV GKG soll der Gleichlauf mit dem Ermäßigungstatbestand 1911 KV FamGKG hergestellt werden.

Zu Buchstabe t

Der Gebührentatbestand Nummer 1820 soll neugefasst werden, weil die Regelungen in Nummer 2 ausschließlich familiengerichtliche Verfahren betreffen.

Zu Buchstaben u bis w

Mit den neu eingefügten Ermäßigungstatbeständen der Nummern 1824, 1825 und 1827 KV GKG soll der Gleichlauf mit den Ermäßigungstatbeständen 1921, 1922 und 1924 KV FamGKG hergestellt werden.

Zu Buchstabe x

Die in für das Verfahren über die einstweilige Anordnung in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen geltende Ausnahmeregelung kann entfallen.

Zu Buchstaben y bis z2

Für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) wird eine Festgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben (Nummer 2110 KV GKG). Die Anmerkung zu Nummer 2110 KV GKG bestimmt, dass mehrere Verfahren gemäß § 733 ZPO innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren gelten, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen. Für die Erteilung einer Mehrzahl weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen für den Gläubiger fällt die Gebühr daher nicht erneut an, wenn die Anträge denselben titulierten Anspruch betreffen.

In der Praxis hat die Bestimmung zu Problemen geführt. Teilweise wird kritisiert, dass die Regelung dem tatsächlichen Aufwand der Gerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen und bei der Erteilung jeder weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nicht gerecht wird.

Durch die Herauslösung der Gebührenregelung zur weiteren vollstreckbaren Ausfertigung aus der bisherigen Nummer 2110 KV GKG soll erreicht werden, dass die Gebühr künftig für jeden Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gesondert anfällt. Im maschinellen Mahnverfahren erlässt das Gericht gegen jeden Antragsgegner einen gesonderten Vollstreckungsbescheid, wenn gegen mehrere Personen derselbe Anspruch geltend gemacht wird (Gesamtschuldnerschaft). Die Anmerkung zu Nummer 2110 KV GKG soll klarstellen, dass der Antragsteller nicht mit Mehrkosten belastet wird, wenn er weitere vollstreckbare Ausfertigungen einer Mehrzahl von Titeln begehrt, die im ordentlichen Streitverfahren in einer einheitlichen Entscheidung zusammenzufassen wären.

Zu Buchstabe z3

Die Änderung ist Folge der Einfügung einer gesonderten Gebührenbestimmung für Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 KV GKG (vgl. Artikel 40 Abs. 2 Nr. 17 Buchstaben y und z FamFG).

Zu Buchstabe z4

Der Vorschlag entspricht dem Vorschlag in Artikel 2 zu Nummer 2002 KV FamGKG. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Die vorgeschlagene Pauschalisierung wird be-

sonders in Strafbefehlsverfahren zu einer wesentlichen Vereinfachung führen. In diesen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft mit dem Entwurf des Strafbefehls zugleich auch den Entwurf einer Kostenrechnung mit vorlegt, muss nach geltendem Recht häufig nachträglich die Kostenrechnung berichtigt werden, wenn tatsächlich andere Kosten durch die Zustellung entstanden sind, als von der Staatsanwaltschaft zuvor kalkuliert oder wenn ein Justizbediensteter mit der Zustellung beauftragt wird.

Zu Buchstabe z5

Mit der Änderung in Absatz 1 der Anmerkung soll diese an die Anmerkung zu Nummer 2003 KV FamGKG angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2003 KV wird verwiesen.

Die Änderung in Absatz 2 der Anmerkung ist Folge der Einfügung einer gesonderten Gebührenbestimmung für Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 KV GKG (vgl. Artikel 40 Abs. 2 Nr. 17 Buchstaben y und z).

Zu Buchstaben z6 und z7

Der Auslagentatbestand Nummer 9017 kann entfallen. Er betrifft ausschließlich Verfahren vor dem Familiengericht.

Zu Absatz 3 (Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 KostO)

Der neu angefügte **Absatz 1** Satz 2 soll klarstellen, dass in Beschwerdeverfahren, die in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Nebenverfahren „eingebettet“ sind, Kosten ebenfalls nach der KostO erhoben werden. Dazu gehören z. B. das Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsmittel wegen Ungebühr (§ 181 GVG), die Beschwerde bei Ablehnung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) und Beschwerdeverfahren nach den Kostengesetzen (KostO, RVG, JVEG). Es ist sachgerecht, für solche Verfahren Kosten wie in einem allgemeinen Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erheben. Dabei ist gewährleistet, dass den Beteiligten ohnehin nur Gebühren und Auslagen zur Last fallen, soweit das Beschwerdeverfahren erfolglos bleibt (§ 131 Abs. 1 und 5 KostO).

Durch den neuen **Absatz 2** sollen sämtliche Familiensachen und das Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 121 FamFG aus dem Geltungsbereich der Kostenordnung herausgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 KostO)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 7 FamFG.

Zu Buchstabe b

Der Interessenschuldner ist derzeit in erster Linie in Familien-, Vormundschafts- und Betreuungssachen von Bedeutung. Das Rechtsinstitut soll nicht in das FamGKG übernommen werden (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 21 FamGKG). In Verfahren, in denen Kosten nach der Kostenordnung erhoben werden, soll sich die Kostenhaftung ebenfalls vorrangig nach anderen, treffenderen Kriterien richten. Daher soll für solche Amtsverfahren, in denen dies allgemein möglich ist, der Kostenschuldner ausdrücklich bestimmt werden. Vergleichbar der Regelung in § 22 FamGKG soll der Betroffene als Kostenschuldner der Jahresgebühr und der Auslagen in Betreuungssachen und bei Dauerpflegschaften ausdrücklich bestimmt werden. Dies soll auch für den Betroffenen einer Pflegschaft nach § 372 FamFG, die keine Dauerpflegschaft ist, gelten. Ferner soll der Betroffene in Unterbringungssachen Schuldner der entstandenen Auslagen sein, wenn er untergebracht wird. Gebühren fallen in diesen Verfahren nicht an (§ 128b KostO). Für Registersachen soll klargestellt werden, dass in Amtsverfahren jeweils der Eingetragene Kostenschuldner sein soll. Das Institut des Interessenschuldners soll nur für sonstige Amtsverfahren als Auffangregelung aufrecht erhalten bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 3 KostO)

Die Umschreibung des Vollstreckungsschuldners soll an § 24 Nr. 4 FamGKG angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 6 KostO)

Die Kostenhaftung der Erben soll auf die Fälle der Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2200 BGB) sowie auf das Verfahren zur Feststellung, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 BGB), erstreckt werden. In diesen Verfahren werden Gebühren nach § 113 KostO bzw. § 110 KostO erhoben. Das Institut des Interessenschuldners soll auch in diesen Fällen entbehrlich werden. In den Verfahren nach § 1964 BGB werden im Hinblick auf § 11 KostO in den meisten Fällen keine Gebühren erhoben werden. Allerdings ist es denkbar, dass ein nicht kostenbefreiter Fiskus Erbe wird (z.B. ausländischer Fiskus).

Zu Nummer 5 (§ 8 KostO)

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 7 FamFG.

Zu Nummer 6 (§ 14 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 119 Abs. 1 GVG durch Artikel 18 Nr. 13.

Zu Nummer 7 (§ 15 KostO)

Die Vorschrift soll an die vorgeschlagene Regelung des § 19 FamGKG angepasst werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 17 KostO)

Die Vorschrift soll an § 7 Abs. 1 FamGKG angepasst werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

§ 17 Abs. 1 KostO gilt auch für die Notare (§ 143 KostO). Durch die Neufassung tritt keine Änderung ein, da die Verjährungsfrist nach der vorgeschlagenen Regelung mit der Beendigung des Geschäfts („in sonstiger Weise“) beginnt. Dies entspricht unter Berücksichtigung von § 7 KostO der geltenden Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 19 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 15 KostO (Artikel 40 Abs. 3 Nr. 7).

Zu Nummer 10 (§ 24 KostO)

Absatz 4 geht schon derzeit ins Leere, weil Beurkundungen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG gebührenfrei sind (§ 55a KostO, vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 24 Rnr. 77). Auf gerichtliche Verfahren ist die Vorschrift nicht anwendbar, weil Unterhaltsachen derzeit ZPO-Verfahren sind. Die Vorschrift soll aufgehoben werden, weil sie wegen der Verweisung in § 36 Abs. 2 FamGKG zu Unsicherheiten führen könnte.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 30 und 39 KostO)

Die aufzuhebende Regelung in § 30 Abs. 3 Satz 2 KostO betrifft ausschließlich den Wert für die Beurkundung. Im gerichtlichen Verfahren fallen keine Gebühren an (§§ 91 und 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KostO). Dies soll sich auch nach dem vorgeschlagenen FamGKG nicht ändern (Vorbemerkung 1.3.2 Nr. 2 VV FamGKG, danach sollen Gebühren nur anfallen, wenn die Adoptionssache einen Volljährigen betrifft). Da die nur für Beurkundungen geltenden Wertvorschriften in den §§ 39 ff. KostO zu finden sind, soll die entsprechende Regelung in § 39 KostO als neuer Absatz 4 eingestellt werden.

Zu Nummer 13 (§ 70 KostO)

Die Regelung in Absatz 1 ist entbehrlich, weil in Amtsverfahren nach § 83 Abs. 1 FamFG von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden ist. Die Regelung in Absatz 2 ist wegen des Wegfalls des Interessenschuldners und im Hinblick auf die Regelung in § 114 GBO entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 87 KostO)

Die Änderung trägt der Übernahme der Regelung des § 126 FGG in § 406 FamFG Rechnung.

Zu Nummer 15 (§ 88 KostO)

Die Änderung ist Folge der Übernahme der Vorschriften über das registerrechtliche Lösungs- und Auflösungsverfahren in den Entwurf des FamFG.

Zu Nummern 16 bis 18 (Überschrift vor § 91, §§ 91 und 92 KostO)

Alle Regelungen, die Minderjährige betreffen, können gestrichen werden, weil die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Im Übrigen sollen die gegenüber dem geltenden Recht vorgeschlagenen Änderungen in den Nummern 1311 und 1312 KV FamGKG (Artikel 2 des Entwurfs) in § 92 KostO nachvollzogen werden.

Zu Nummer 19 (§ 93 KostO)

Auch in dieser Vorschrift sollen die Minderjährige betreffenden Vorschriften gestrichen werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen.

Mit der Neufassung des Satzes 5 soll die Regelung für die Betreuung und die Pflegschaft, die nicht Minderjährige betrifft, an die vorgeschlagene Regelung für die Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen, die Minderjährige betrifft, in Nummer 1313 KV FamGKG (Artikel 2 des Entwurfs) angepasst werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 93a KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 39 Buchstabe a.

Zu Nummer 21 (§§ 94 und 95 KostO)

Die beiden Vorschriften betreffen ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Sie können daher aufgehoben werden. Soweit von § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KostO Tätigkeiten betroffen sind, die auch für Betreute zutreffen, fallen hierfür nach § 95 Abs. 1 Satz 3 KostO bereits derzeit keine Gebühren an.

Zu Nummer 22 (§ 97 KostO)

Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 der Vorschrift betrifft ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Sie können daher aufgehoben werden.

Der Regelungsgehalt der Nummer 3 muss für Verfahren des Betreuungsgerichts beibehalten werden. Betroffen sind hiervon insbesondere die Genehmigung der Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 Abs. 2 BGB), vorläufige Maßregeln vor einer Betreuung oder Pflegschaft über volljährige Ausländer (Artikel 24 Abs. 3 EGBGB) und die Erteilung des Ehenamens nach Artikel 12 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243). Der Begriff des „Pflegebefohlenen“ soll an den Sprachgebrauch des BGB angepasst werden.

Zu Nummer 23 (§§ 97a bis 100a KostO)

Die Vorschriften betreffen ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 24 (§ 106 KostO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die geltende Regelung des § 88 FGG ist als § 372 FamFG vorgesehen.

Zu Nummer 25 (§ 107 KostO)

Durch Artikel 20 Nr. 55 des Entwurfs soll § 2369 BGB aufgehoben werden. Dies erfordert eine Anpassung von § 107 Abs. 2 Satz 3 KostO. Der Rechtsgedanke der Vorschrift soll beibehalten und verallgemeinert werden. In allen Fällen, in denen sich die Wirkungen des Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses erstrecken, soll nach der vorgeschlagenen Neufassung nur der diesbezügliche Nachlassteil in die Bewertung einbezogen werden. Dies entspricht der geltenden Auslegung von § 107 Abs. 2 KostO.

Zu Nummer 26 (§ 107a KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 15 KostO (Artikel 40 Abs. 3 Nr. 7).

Zu Nummer 27 (§ 119 KostO)

Die derzeit bestimmten Wertgebühren für Verfahren zur Festsetzung von Ordnungsmitteln sollen durch Festgebühren ersetzt werden. Für handelsrechtliche Verfahren wird entsprechend ihrer Bedeutung eine Gebühr von 100 € vorgeschlagen.

Im Übrigen soll die gleiche Festgebühr wie in Nummer 1601 FamGKG vorgeschlagen anfallen.

Zu Nummer 28 (§ 120 KostO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Neufassung des geltenden § 165 FGG durch § 437 FamFG.

Zu Nummer 29 (§ 124 KostO)

Der Verweis auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann entfallen. Der anstelle dieser Vorschrift vorgeschlagene § 366 FamFG sieht nunmehr eine Anordnung des Gerichts über die Ablieferung des Testaments durch Beschluss vor. Die Vollstreckung dieser Anordnung erfolgt nach den Vorschriften des Allgemei-

nen Teils (Abschnitt 9) des FamFG. Die Kosten für die Vollstreckung richten sich dann nach § 134 KostO.

Zu Nummer 30 (§ 128b KostO)

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 1 ist Folge der Übernahme der Vorschriften über Unterbringungssachen in den Entwurf des FamFG. Der neu eingefügte Satz 3 soll klarstellen, dass Kostenschuldner in Unterbringungssachen grundsätzlich nur der Betroffene ist. Andere Beteiligte sollen die Auslagen des Verfahrens nur dann schulden, wenn diese ihnen durch gerichtliche Entscheidung ausdrücklich auferlegt worden sind (§ 83 FamFG). Dadurch soll klargestellt werden, dass in Verfahren über eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 325 Nr. 3 FamFG) die Verwaltungsbehörde die Auslagen nicht als Antragsteller gemäß § 2 Nr. 1 KostO schuldet.

Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die nach geltendem Recht im FrhEntzG geregelt sind und zukünftig im FamFG geregelt werden sollen, sollen nach Absatz 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Regelung den Unterbringungssachen insoweit gleichgestellt werden, dass keine Gebühren erhoben werden. Bei den allgemeinen Freiheitsentziehungssachen nach § 442 FamFG handelt es sich wie bei den Unterbringungssachen um Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Freiheitsentziehung wird ebenfalls nicht als Sanktion verhängt, sondern auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Die nach bisher geltendem Recht erhobene Gebühr von 18,00 € nach § 14 Abs. 2, 3 FrhEntzG ist derart gering, dass der Aufwand, diese Gebühr zu erheben und einzuziehen, oft in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der eingenommenen Gebühr steht. Häufig können die Gebühren von den Betroffenen ohnehin nicht eingezogen werden, da diese mittellos sind oder – insbesondere nach erfolgter Abschiebung – einem Zugriff der Gerichte nicht mehr unterliegen.

Hinsichtlich der Auslagen (§§ 136, 137 KostO) soll es hingegen in Freiheitsentziehungssachen dabei bleiben, dass diese vom Betroffenen geschuldet werden. Gerade in Abschiebehaftsachen, dem Hauptanwendungsfall, gibt es keine soziale Rechtfertigung, den Betroffenen hiervon wie einen psychisch Kranken freizustellen. Absatz 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Regelung übernimmt hinsichtlich der Auslagen den Regelungsgehalt des § 15 Abs. 1 FrhEntzG. Absatz 2 Satz 3 der vorgeschlagenen Regelung stellt – wie nach geltendem Recht § 15 Abs. 2 FrhEntzG – klar, dass die Verwaltungsbehörde die Auslagen nicht als Antragsteller gemäß § 2 Nr. 1 KostO schuldet, sondern nur dann, wenn ihr diese durch gerichtliche Entscheidung (§ 83 FamFG) auferlegt worden sind.

Zu Nummer 31 (§ 130 KostO)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstbeträge ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gebühren für Beschwerdeverfahren und der Einführung von Gebühren für das neue Rechtsbeschwerdeverfahren zu sehen. Die derzeitigen Höchstgebühren stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der für das Beschwerdeverfahren vorgesehenen Gebühren. Wegen der Ausgestaltung der Gebühren für Beschwerdeverfahren wird auf die Begründung zu Nummern 32 bis 35 verwiesen. Die vorgeschlagenen neuen Höchstgebühren entsprechen den Höchstgebühren in § 3 der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) für den Fall einer zurückgenommenen Anmeldung und in § 4 HRegGebV für den Fall der Zurückweisung. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zurückweisung in der Regel nicht weniger aufwändig ist als eine antragsgemäße Entscheidung. In vielen Fällen ist die Zurückweisung sogar aufwändiger. Ein genereller Verzicht auf eine Höchstgebühr wird derzeit nicht vorgeschlagen, weil dies der Reform der Kostenordnung vorbehalten bleiben soll. So lässt sich noch nicht übersehen, ob eine nach in der Höhe unbegrenzte Gebühr im Hinblick auf die möglicherweise im Einzelfall sehr hohen Werte in Grundbuchsachen sachgerecht ist.

Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich auch auf die Gebühren der Notare aus. Wird derzeit ein Beurkundungsauftrag vor der Beurkundung zurückgenommen, erhält der Notar nach § 130 Abs. 2 KostO eine Gebühr von höchstens 20 €. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits die Urkunde entworfen und zur Vorbereitung der Beurkundung (ohne ausdrückliche Aufforderung) den Beteiligten übersandt hat. Die Änderung nimmt insoweit bereits einen Teil der geplanten Reform der Kostenordnung vorweg. Die hierdurch für die Notare zu erzielenden Mehreinnahmen sind bei der Reform der Kostenordnung zu berücksichtigen.

Zu Nummern 32 bis 35 (§§ 131 bis 131c KostO)

Die Neugestaltung des Rechtsmittelsystems durch den Entwurf des FamFG macht weitgehende Änderungen der Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren erforderlich. Ferner bedarf es neuer Gebührentatbestände für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Gebühren für das Beschwerdeverfahren deutlich angehoben. Entsprechend der Regelungen im GKG und der vorgeschlagenen Regelungen im FamGKG sollen die Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen grundsätzlich über den Gebühren des Ausgangsverfahrens liegen, die für die Zurückweisung eines Antrags anfallen. Das Verhältnis der Gebühren untereinander entspricht den für Familiensachen vorgeschlagenen Regelungen. Ein solches Verhältnis der Gebühren untereinander sollte im Rahmen der geplanten Strukturreform der Kostenordnung ohnehin auch in diesem Bereich eingeführt werden.

Die Beibehaltung der geltenden Gebührenregelungen für das Rechtsmittelverfahren bis zur Strukturreform bietet sich jedoch nicht an, weil ansonsten das Verhältnis zu den in Familiensachen anfallenden Gebühren nicht mehr ausgewogen wäre. Ein weiteres Problem liegt in der Einführung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Eine Fortschreibung der geltenden Gebühr von höchstens 35 € hätte nicht zu einem vertretbaren und sachgerechten Ergebnis geführt.

In § 131 sollen die Minderjährige betreffenden Vorschriften gestrichen werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen. Gleichzeitig soll der Begriff des „Pflegebefohlenen“ an den Sprachgebrauch des BGB angepasst werden.

§ 131a enthält ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Die Höhe der Gebühren für Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren soll an die Regelung im GKG und an den Vorschlag im FamGKG angepasst werden. Im Übrigen ist die Änderung des § 131b KostO Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 7 FamFG.

Zu Nummer 36 (§ 131 d KostO)

Die Änderung ist Folge der Übernahme der Vorschriften über die Gehörsrüge in den Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 37 (§ 134 KostO)

Die Gebühren für die Vollstreckung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen entsprechend der vorgeschlagenen Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 6 KV FamGKG (Artikel 2) ausgestaltet werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (§ 136 KostO)

Vormundschaftssachen sollen nach dem FamFG Familiensachen sein, für die das vorgeschlagene FamGKG gelten soll. Der Begriff „Vormundschaftssachen“ kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 39 (§ 137 KostO)

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung führt zu einer Vereinfachung der Berechnung der Zustellungskosten. Auf die Begründung zu in Artikel 2 zu Nummer 2002 KV FamGKG

wird verwiesen. Da die Nummern 2 und 3 in einer neuen Nummer 2 zusammengefasst werden, ändert sich die Nummerierung der folgenden Auslagentatbestände (Buchstabe b).

Mit der in Buchstabe c vorgeschlagenen Änderung soll die Vorschrift an die Anmerkung zu Nummer 2003 KV FamGKG angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2003 KV wird Bezug genommen.

Zu Nummer 40 (§ 139 KostO)

In § 139 soll das Vormundschaftsgericht gestrichen werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen.

Zu Nummer 41 (§ 143 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 39 Buchstabe b.

Zu Nummer 42 (§ 156 KostO)

Die derzeitige Fassung des § 156 beruht auf dem ZPO-Reformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887). Das für den Bereich der Notarkostenbeschwerde geschaffene Rechtsmittelsystem soll auf das Rechtsmittelsystem des FamFG umgestellt werden.

In **Absatz 1** soll das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung des Landgerichts gegen die Kostenberechnung des Notars (§ 154) einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und die Erteilung der Vollstreckungsklausel geregelt werden.

Absatz 2 Satz 1 lässt - wie im geltenden Recht - die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zu. Das Verfahren der sofortigen Beschwerde soll sich im Übrigen nach den §§ 62 ff. FamFG bestimmen. Damit soll das Rechtsmittelverfahren der Kostenordnung dem Modell der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeglichen werden. Die Besonderheiten der Beschwerde nach der Kostenordnung (Zulassungsbedürftigkeit, Beschränkung auf Rechtsfehlerkontrolle) sollen entfallen.

Nach Satz 2 soll von der Anwendung des § 11 Abs. 2 FamFG abgesehen werden. Der Anwaltszwang vor dem Oberlandesgericht wäre insbesondere bei kleinen Kostenbeträgen eine zu hohe Hürde. Hierdurch würde für zahlreiche Rechtsfragen eine obergerichtliche Klärung vereitelt.

Absatz 3 (Verwirkung) entspricht der geltenden Regelung.

Absatz 4 entspricht der geltenden Regelung, soweit er die aufschiebende Wirkung betrifft. Einer ausdrücklichen Regelung über den anwaltsfreien Zugang zum Gericht bedarf es nicht mehr. Dass Anträge und Erklärungen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden können, ergibt sich bereits aufgrund der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Verweisung auf die für die sofortige Beschwerde geltenden Regelungen des FamFG (vgl. § 16).

Absatz 5 Satz 1 sieht die Rechtsbeschwerde nach den §§ 73 ff. FamFG auch für die Notarkostensachen vor. Hierdurch wird eine weitere Harmonisierung des Rechtsmittelrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Kostenrechts nach dem Vorbild der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten §§ 574 ff. ZPO erreicht. Das Bedürfnis nach einer verbindlichen höchstrichterlichen Klärung von Rechtsfragen ist im Notarkostenrecht in hohem Maße gegeben. Der Bundesgerichtshof wird durch die Einführung der Rechtsbeschwerde auch in Notarkostensachen in die Lage versetzt, seiner Aufgabe als Gericht zur Entscheidung von Grundsatzfragen und zur Herstellung von Rechts einheit effektiver nachzukommen. Die positiven Erfahrungen mit dem Instrument der Rechts beschwerde nach den §§ 574 ZPO im Bereich des Gerichtskosten- und des Rechtsanwalts vergütungsrechts im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach den §§ 103 ff. ZPO legen es nahe, den Rechtszug zum Bundesgerichtshof auch im Bereich des Notarkosten rechts in vergleichbarer Weise umzugestalten.

Satz 2 sieht die Vertretung durch Bevollmächtigte nach § 11 Abs. 1 FamFG auch für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof vor. § 11 Abs. 2 und 3 FamFG sollen im Rechts be schwerdeverfahren für den Notar allerdings nicht gelten. Der Notar ist in Kostensachen be sonders sachkundig und bedarf deshalb anwaltlicher Vertretung nicht.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem geltenden § 156 Abs. 5. Er enthält jedoch eine ausdrück liche Kostenregelung für die Rechtsbeschwerde.

Absatz 7 Satz 1 soll der dem Notar vorgesetzten Dienstbehörde wie im bisherigen Recht die Möglichkeit eröffnen, den Notar zur Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen ein schließlich der des Bundesgerichtshofs anzuweisen.

Satz 3 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht vor, dass gerichtliche Gebühren und Auslagen in diesem Fall von dem Notar nicht erhoben werden, weil er nicht in eigenem Interesse, sondern auf behördliche Anordnung handelt.

Satz 4 will den in Satz 3 enthaltenen Rechtsgedanken auf außergerichtliche Kosten, die dem Notar in Verfahren auferlegt werden, in denen er Anträge oder Rechtsmittel auf Anwei sung der vorgesetzten Dienstbehörde gestellt oder eingelegt hat, übertragen. Da der Notar hier wie eine Behörde im Interesse der Öffentlichkeit an sachlich richtigen und inhaltlich voll ständigen Kostenrechnungen tätig wird, wäre es unbillig, ihn im Falle des Unterliegens hier-

für die außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter tragen zu lassen. Diese Kosten sollen deshalb der Landeskasse des Bundeslandes zur Last fallen, der die vorgesetzte Dienststelle des Notars angehört. Weil der Notar in allen Instanzen postulationsfähig sein soll, bedarf er keiner anwaltlichen Vertretung. Lässt er sich gleichwohl von einem Rechtsanwalt vertreten, ist es gerechtfertigt, dass er hierdurch entstehende Kosten selbst trägt.

Zu Nummer 0 (§ 157 KostO)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Folge der Neufassung des § 156 KostO.

Zu Nummer 44 (§ 159 KostO)

In § 159 soll das Betreuungsgericht ausdrücklich an Stelle des Vormundschaftsgerichts genannt werden, weil auch Tätigkeiten des Betreuungsgerichts in Baden-Württemberg von den Notariaten wahrgenommen werden.

Zu Absatz 4 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 GvKostG)

Die Änderung ist Folge des im FamFG verwendeten Sprachgebrauchs. Danach kennt der Entwurf des FamFG nicht den Begriff des „Vollstreckungsschuldners“, sondern verwendet den Begriff des „Verpflichteten“. Um im GvKostG nicht wiederholt beide Begriffe nebeneinander verwenden zu müssen, sollen beide Begriffe unter dem Begriff „Schuldner“ zusammengefasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 GvKostG)

Die Regelung soll um den in Buch 1 Abschnitt 7 FamFG verwendeten Begriff der „Verfahrenskostenhilfe“ ergänzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 GvKostG)

Der Verpflichtete, der nach den Vollstreckungsvorschriften des FamFG bei der Vollstreckung an die Stelle des Vollstreckungsschuldners in der Zwangsvollstreckung nach der ZPO treten soll, soll als Kostenschuldner ausdrücklich genannt werden. Anders als in § 24 Nr. 4 FamGKG soll auf die Haftung für die „notwendigen“ Kosten der Vollstreckung abgestellt werden, weil es um Aufträge geht, die vom Berechtigten erteilt werden.

Zu Nummer 4 (§ 15 GvKostG)

Die Regelung soll um den in Buch 1 Abschnitt 7 FamFG verwendeten Begriff der „Verfahrenskostenhilfe“ ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (Kostenverzeichnis)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung soll zum einen die Ersetzung des Regelungsgehalts des § 892a ZPO durch § 92 Abs. 1 FamFG nachvollzogen werden, zum andern soll eine Gebührenpflicht eingeführt werden, wenn der Gerichtsvollzieher auf Anordnung des Gerichts unmittelbaren Zwang anwendet. Diese Kosten gelten nach § 13 Abs. 3 GvKostG als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Sie werden demnach nicht vom Gerichtsvollzieher, sondern vom Gericht angesetzt.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Vereinfachung der Berechnung der Zustellungskosten. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2003 KV wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 3 GvKostG.

Zu Absatz 5 (Justizverwaltungskostenordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1 JVKostO)**

Die mit Nummer 4 in die JVKostO zu übernehmende Gebühr soll von den Justizverwaltungen der Länder erhoben werden und muss daher in Absatz 1 ausdrücklich genannt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 JVKostO)

Der Verweis auf § 136 Abs. 5 der Kostenordnung kann gestrichen werden, da die Vorschrift durch Artikel 4 Abs. 29 Nr. 10 Buchstabe c des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) aufgehoben wurde.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JVKostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 40 Abs. 3 Nr. 39 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstaben a und b

Die bisher in Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes geregelten Gebühren der Justizverwaltung für die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen vorliegen oder nicht vorliegen, sollen nunmehr in die JVKostO übernommen und in ihrer Höhe an die Gebühr 203 angeglichen werden. Die Frage einer Umstellung der Rahmengebühren nach der JVKostO auf Festgebühren soll der geplanten Reform der JVKostO vorbehalten bleiben. Mit der Übernahme der Gebühr in die JVKostO wird zugleich klargestellt, dass auch die übrigen Vorschriften der JVKostO, insbesondere die Regelung über die bei Antragsrücknahme zu erhebenden Gebühren in § 3, Anwendung finden.

Zu Absatz 6 (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz)

Die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 13 Abs. 1 und 2 JVEG, sind aber um den Begriff der „Beteiligten“ erweitert worden, weil auch in Streitverfahren nach dem FamFG die „Parteien“ Beteiligte sein sollen. In Absatz 1 soll gleichzeitig klargestellt werden, dass die „gesamte“ Vergütung im Voraus zu zahlen ist. Dies entspricht bereits derzeit der allgemeinen Auffassung, soweit die Vergütung von der Vereinbarung betroffen wird (vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, 23. Aufl., § 13 Rnr. 13.10). Aus Gründen der Vereinfachung soll künftig immer die gesamte Vergütung von den Parteien im Voraus gezahlt werden. In den meisten Fällen ergibt sich diese Verpflichtung hinsichtlich der gesetzlichen Vergütung ohnehin schon aus anderen Vorschriften.

Ferner soll der Anwendungsbereich der beiden Absätze ausdrücklich auf die Fälle beschränkt werden, in denen nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall einer der Parteien oder einem der Beteiligten die Gerichtskosten aufzuerlegen sind. Damit sind die Fälle ausgeschlossen, in denen einem Dritten die Kosten auferlegt werden können oder wenn das Gericht – wie im Fall des § 83 Abs. 1 Satz 2 FamFG – anordnen kann, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. Damit sollen Vereinbarungen zu Lasten Dritter ausgeschlossen werden. Dies entspricht schon der derzeitigen Anwendung der Regelung. Danach findet die Vorschrift z. B. auf Sozialgerichtsverfahren, in denen das Gerichtskostenge-

setz nicht gilt, keine Anwendung (vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, 23. Aufl., § 13 Rnr. 13.5 Buchstabe b).

Für die besondere Vergütung wird eine erweiterte Regelung vorgeschlagen, weil in Familiensachen mit Ausnahme der Familienstreitsachen das Gericht nach § 83 Abs. 1 FamFG auch ganz davon absehen kann, einem Beteiligten Kosten aufzuerlegen. Um aber auch in diesen Verfahren den Beteiligten die Möglichkeit nicht zu verschließen, für eine höhere Vergütung einen besonders qualifizierten Sachverständigen zu gewinnen, wird eine Regelung vorgeschlagen, die es einzelnen Beteiligten ermöglicht, einer besseren Honorierung zuzustimmen, wenn sie bereit sind, hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

Die neu vorgeschlagenen Absätze 4 und 5 sollen in allen Verfahren gelten, auch in reinen Parteiverfahren. In diesen Verfahren können Beteiligte auf diese Möglichkeit zurückgreifen, wenn die angestrebte Vergütung mit den Möglichkeiten der Absätze 1 und 2 nicht zu erreichen ist. Im Übrigen soll es nicht mehr darauf ankommen, ob die Beteiligten nach der Kostenentscheidung oder sonst nach den Vorschriften des Kostenrechts für die Gerichtskosten haften. Dies ermöglicht es somit z. B. auch den Beteiligten im Sozialgerichtsverfahren, dem Sachverständigen eine höhere Vergütung zuzubilligen, wenn sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernehmen. Eine Erstattung der Mehrkosten durch den in die Kosten verurteilten Gegner soll ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 7 (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis muss wegen des weggefallenen § 24 RVG angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 RVG)

In Kindschaftssachen tritt an die Stelle des Verfahrenspflegers der Verfahrensbeistand. Auf die diese Tätigkeit soll, auch wenn sie von einem Rechtsanwalt wahrgenommen wird, das RVG ebenso wenig Anwendung finden wie bei einer Tätigkeit als Verfahrenspfleger.

Zu Nummer 3 (§ 8 RVG)

Der Entwurf des FamFG ersetzt den Begriff der „Partei“ durch den Begriff „Beteiligter“. Der in Absatz 2 Satz 4 benutzte Begriff „Partei“ ist entbehrlich, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt.

Zu Nummer 4 (§ 12 RVG)

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 7 FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 15 RVG)

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts z. B. auf die Vertretung im Verfahren über die Erinnerung nach § 766 ZPO, erhalte der Rechtsanwalt die Gebühr 3500 VV RVG mit einem Gebührensatz von 0,5, während dem Rechtsanwalt im Zwangsvollstreckungsverfahren selbst lediglich eine 0,3 Gebühr nach Nummer 3309 VV RVG und im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung lediglich eine 0,4 Gebühr zusteht. Die Tätigkeit im Verfahren über die Erinnerung nach § 766 ZPO gehört zum Rechtszug und löst keine besondere Gebühr aus. Dies soll in § 19 Abs. 2 Nr. 2 (neu) RVG ausdrücklich klargestellt werden (vgl. Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd). Eine vergleichbare Problematik stellt sich, wenn in der Zwangsvollstreckung oder im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Gehörsrüge erhoben wird. Das Verfahren über die Gehörsrüge gehört nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 RVG zum Rechtszug, so dass besondere Gebühren nicht anfallen. Der Anwalt, der nur mit diesem Verfahren beauftragt wird, erhält jedoch eine 0,5 Gebühr nach Nummer 3330 VV RVG.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll bestimmt werden, dass in den genannten Fällen die gleiche Regelung gelten soll wie bei der Beauftragung mit einzelnen Handlungen. Dies bedeutet, dass der Anwalt, der lediglich für das Verfahren über die Erinnerung nach § 766 ZPO oder für das Verfahren über die Gehörsrüge beauftragt wird, nicht mehr an Gebühren erhalten soll als der mit der ganzen Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt, somit also nur eine 0,3 bzw. 0,4 Gebühr.

Zu Nummer 6 (§ 16 RVG)

Die Regelungen, dass die Scheidungssache und die Folgesachen sowie die Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen eine Angelegenheit bilden, sollen wegen der einfacheren Verweisungen zusammengefasst werden.

Zu Nummer 7 (§ 17 RVG)**Zu Buchstabe a**

Mit der generellen Einführung der einstweiligen Anordnung im FamFG entfällt das Institut der vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Begründung zu § 53 FamFG). Sie kann daher in der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des vorgeschlagenen FamFG.

Zu Nummer 8 (§ 18 RVG)**Zu Buchstaben a und b**

Der vorgeschlagene Wegfall der bisherigen Nummern 1 und 2 für die einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses und für einstweilige Anordnungen in Familiensachen beruht auf der im FamFG vorgeschlagenen neuen Struktur des Rechts der einstweiligen Anordnung. Diese sollen künftig nicht mehr innerhalb eines Hauptsacheverfahrens erlassen werden können, sondern ergehen grundsätzlich in selbständigen Verfahren (vgl. Begründung zu § 53 FamFG). Dass mehrere derart verselbständigte Verfahren jeweils eine eigene Angelegenheit bilden, versteht sich von selbst und bedarf ebenso wie bei Arrest und einstweiliger Verfügung keiner besonderen Regelung.

In die neue Nummer 1 soll der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 3 übernommen werden. Neben dem Gläubiger soll der Berechtigte in der Vollstreckung nach dem FamFG ausdrücklich genannt werden. An die Stelle der Maßnahmen nach § 33 FGG sollen die im Einzelnen zu regelnden Vollstreckungsmaßnahmen nach dem FamFG treten, die in den weiteren Nummern des § 18 RVG ausdrücklich geregelt werden sollen.

Zu Buchstabe c

In § 98 FamFG ist anders als im FGG eine dem § 887 Abs. 2 ZPO vergleichbare Regelung vorgesehen, nach der bei vertretbaren Handlungen das Gericht die Ersatzvornahme anordnen kann. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren nach dem neuen § 98 FamFG soll mit der Tätigkeit im Verfahren nach § 887 Abs. 2 ZPO gleich behandelt werden.

Zu Buchstabe d

Die Regelung für das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel nach § 888 ZPO soll auf die entsprechende Vollstreckung nach § 99 FamFG erweitert werden. Die Regelung soll auch für das Verfahren über die Festsetzung von Zwangsgeld zur Ausführung einer Anordnung des Gerichts auf Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung (§ 104a FamFG) gelten.

Zu Buchstaben e und f

Für die Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen soll nach § 100 Abs. 2 FamFG auf § 890 ZPO verwiesen werden. So wie jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld im ZPO-Verfahren eine eigene Angelegenheit bildet, soll auch jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld im Verfahren nach dem FamFG eine eigene Angelegenheit bilden. Entsprechendes soll für die Bestellung einer Sicherheit gelten.

Zu Buchstabe g

An die Stelle des § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 FGG soll § 96 FamFG treten. Die Verweisung ist entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 9 (§ 19 RVG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 78 FamFG ist die Sprungrechtsbeschwerde an Stelle der Sprungrevision vorgesehen und bedarf daher der ausdrücklichen Erwähnung.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Für die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung enthält § 95 Abs. 2 FamFG eine eigenständige Regelung. Wegen der gegenüber den Regelungen in der ZPO gebrauchten abweichenden Begriffe soll die Regelung für die Vollstreckung nach dem FamFG in einer eigenen Nummer geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

An die Stelle des § 53e Abs. 2 FGG soll § 96 Abs. 2 FamFG treten. Die Verweisung ist entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstaben ee und ff

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 RVG kann aufgrund der vorgeschlagenen Neuordnung der Vollstreckung im FamFG entfallen. Die derzeitige Regelung wird inhaltlich durch die vorgeschlagene neue Nummer 12 ersetzt (vgl. vorstehende Begründung zu Doppelbuchstaben bb und cc).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 18 Nr. 1 und 2 RVG.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 94 Abs. 1 FamFG ist eine dem § 758a ZPO vergleichbare Regelung über die richterliche Anordnung einer Durchsuchung vorgesehen. Die neue Vorschrift soll daher neben der ZPO-Vorschrift genannt werden.

§ 97 Abs. 2 FamFG sieht für Verfahren nach diesem Gesetz eine weitere richterliche Anordnung vor: Die Anwendung unmittelbaren Zwangs soll nur aufgrund einer gesonderten Anordnung des Gerichts erfolgen (vgl. Begründung zu § 97 FamFG). Auch in diesem Fall soll die richterliche Anordnung zur Angelegenheit der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme gehören.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd

Da die Erinnerung nach § 766 ZPO in § 19 RVG nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist streitig, ob die Vollstreckungserinnerung zur Vollstreckungsangelegenheit gehört. Dies soll nunmehr klargestellt werden.

Zu Nummer 10 (§ 21 RVG)

Die derzeitigen Verweisungen auf Vorschriften in der ZPO sollen durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden.

Zu Nummer 11 (§23 RVG)**Zu Buchstabe a**

In Verfahren, in denen nach dem FamGKG Festgebühren anfallen sollen, sollen für die Gebühren der Rechtsanwälte die Wertvorschriften des FamGKG Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 24 KostO.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Für alle in dieser Vorschrift genannten einstweiligen Anordnungen enthält das vorgeschlagene FamGKG Wertvorschriften, die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG auch für die Anwaltsgebühren Anwendung finden. Die besondere Wertvorschrift im RVG kann daher entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 25 RVG)

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 42 Abs. 1 GKG, dessen Inhalt sich nunmehr in § 50 Abs. 1 Satz 1 FamGKG wiederfindet.

Zu Nummer 14 (§ 30 RVG)

Der in § 30 zitierte § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben worden. Abschiebungshindernisse sind nunmehr einheitlich in § 60 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 33 RVG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 119 Abs. 1 GVG (Artikel 12 Nr. 13).

Zu Nummer 16 (§ 36 RVG)

Die Änderung ist erforderlich, da die Bezeichnungen der Bücher der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 Abs. 2 des Zivilprozessreformgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert wurden.

Zu Nummer 17 (§ 39 RVG)

Die derzeitige Verweisung auf eine Vorschrift in der ZPO soll durch eine Verweisung auf die entsprechende Vorschriften im FamFG ersetzt werden. Die für Lebenspartnerschaftssachen vorgesehene Verweisungsvorschrift soll bereits in Satz 1 mit genannt werden. Daher kann Satz 2 wegfallen.

Zu Nummern 18 und 19 (§§ 45 und 47 RVG)

Die derzeitigen Verweisungen auf Vorschriften in der ZPO sollen durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden.

Zu Nummer 20 (§ 48 RVG)**Zu Buchstabe a**

Mit der generellen Einführung der einstweiligen Anordnung im FamFG entfällt das Institut der vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Begründung zu § 53 FamFG). Sie kann daher in der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung soll auf die entsprechende Vorschrift des FamFG angepasst werden..

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Entwurf des FamFG setzt an die Stelle des Begriffs „Zwangsvollstreckung“ den Begriff „Vollstreckung“. Diese Änderung soll nachvollzogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der generellen Einführung der einstweiligen Anordnung im FamFG entfällt das Institut der vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Begründung zu § 53 FamFG). Sie kann daher in der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 21 (§ 59 RVG)

Die derzeitige Verweisung auf die Vorschrift in der ZPO soll durch eine Verweisung auf die entsprechende Vorschriften im FamFG ersetzt werden.

Zu Nummer 22 (Vergütungsverzeichnis)**Zu Buchstabe a**

Die Gliederung soll an die Änderungen der Überschriften der Gliederungsabschnitte angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Der Entwurf des FamFG ersetzt den Begriff der „Partei“ durch den Begriff „Beteiligter“. Der in Absatz 1 der Anmerkung benutzte Begriff „Partei“ ist entbehrlich, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt. Er kann daher gestrichen werden.

Die Verweisung in Absatz 5 hinsichtlich der Ehesachen kann wegfallen, weil Ehesachen im Sinne des FamFG nur noch Scheidungssachen und Verfahren auf Aufhebung der Ehe sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe sein sollen (§ 126 FamFG) und diese Verfahren mit dem Begriff „Ehesachen“ gemeint sind. Die Verweisung wegen der Lebenspartnerschaftssachen soll an das FamFG angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung bei Doppelbuchstabe cc soll klargestellt werden, dass für den Fall der Anhängigkeit nur eines PKH-Verfahrens für ein selbständiges Beweisverfahren nicht die Gebühr nach Nummer 1003 VV RVG, sondern nach Nummer 1000 bis 1002 VV RVG entsteht.

Mit der Ergänzung bei Doppelbuchstabe dd soll klargestellt werden, dass auch eine Einigung im Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher nur die Einigungsgebühr nach Nummer 1003 VV RVG entstehen lässt.

Zu Buchstabe d

In Familiensachen sollen die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde an die Stelle der Berufung und Revision treten. Soweit Beschwerdeverfahren – auch außerhalb der Familiensachen - der Berufung oder Revision gleichstehen soll die Einigungsgebühr in gleicher Höhe anfallen wie in diesen Verfahren.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die Gebühr nur entsteht, wenn nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren anfallen. Betrifft die Prüfung der Erfolgsaussicht ei-

nes Rechtsmittels eine Angelegenheit für die nach den Teilen 4 bis 6 Wertgebühren entstehen, z. B. im Adhäsionsverfahren, soll Nummer 2101 zum Ansatz kommen.

Zu Buchstabe f bis k

Der Begriff der Angelegenheit ist bei Beratungshilfe in Familiensachen in der Rechtsprechung umstritten (vgl. Norbert Schneider, FamRB 5/2003).

Ebenso wie bei den Wahanwaltsgebühren ist bei der Beratungshilfe von einer Angelegenheit auszugehen, wenn ein einheitlicher Auftrag vorliegt, sich die Tätigkeit des Anwalts im gleichen Rahmen hält und ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit besteht.

Mit Rücksicht auf die Vielfalt der Lebenssachverhalte - insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des erteilten Auftrags - ist grundsätzlich eine gesetzliche Abgrenzung der Angelegenheit für den außergerichtlichen Bereich nicht möglich. Das RVG enthält deswegen hierzu keine konkrete Regelung.

In der gerichtlichen Praxis wird häufig unter Berufung auf § 16 Nr. 4 RVG eine Angelegenheit angenommen, wenn der Rechtsanwalt in der Ehesache und in verschiedenen Folgesachen berät oder vertritt. Dieser Auffassung kann zu Recht entgegen gehalten werden, dass § 16 Nr. 4 RVG nur für ein gerichtliches Verfahren gilt; nur bei Anhängigkeit der Ehesache gibt es ein Verbundverfahren, nicht aber schon bei einer außergerichtlichen Tätigkeit.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass für das gerichtliche Verbundverfahren als Ausgleich für die Zusammenfassung von Ehe- und Folgesachen zu einer einzigen Angelegenheit nach § 22 Abs. 1 RVG die Gegenstandswerte zu addieren sind. An dieser Ausgleichsmöglichkeit fehlt es bei den Festgebühren der Beratungshilfe.

Durch die teilweise restriktive Rechtsprechung kommt es für die betroffenen Rechtsanwälte zum Teil zu nicht mehr zu rechtfertigenden Unbilligkeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21.10.2001 (1 BvR 1720/2001; NJW 2002, 429) zwar eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, aber u. a. folgendes ausgeführt:

„Zwar spricht aus verfassungsrechtlicher Sicht viel dafür, die Beratung über den Unterhalt des Kindes und das Umgangsrecht des Vaters nicht als dieselbe Angelegenheit gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 der BRAGO anzusehen, um den Rechtsanwalt, der in der Beratungshilfe ohnehin zu niedrigen Gebühren tätig wird, nicht unnötig zu belasten. Die in den angegriffenen Entscheidungen vorgenommene Auslegung, es läge wegen des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs der Bearbeitung dieselbe Angelegenheit vor, ist aber noch vertretbar; sie beruht insbesondere nicht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Berufsausübungsfreiheit. Für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist daher nichts ersichtlich.“

Eine unzureichende Vergütung anwaltlicher Tätigkeit in diesem Bereich kann aus gebührenrechtlichen Gründen die Herbeiführung außergerichtlicher einvernehmlicher Regelungen und damit ein vereinfachtes Scheidungsverfahren verhindern. Um dem entgegenzuwirken, wird eine Verbesserung der Beratungshilfegebühren vorgeschlagen.

Eine besondere gesetzliche Umschreibung und Abgrenzung der gebührenrechtlichen Angelegenheit für die Beratungshilfe erscheint aus den dargestellten Gründen nicht sachgerecht. Insbesondere würde eine auf die Beratungshilfe beschränkte Abgrenzung der Angelegenheit zwangsläufig zu (unerwünschten) Rückschlüssen bei Tätigkeiten außerhalb der Beratungshilfe im außergerichtlichen Bereich führen.

Stattdessen wird - ohne in den Begriff der Angelegenheit einzugreifen - vorgeschlagen, dass in den Fällen in denen in Familiensachen eine einheitliche Angelegenheit vorliegt bzw. die gerichtliche Praxis eine solche annimmt, ein Ausgleich durch eine Erhöhung der Gebühren je weiteren Gegenstand eintritt.

Durch die vorgeschlagenen neuen Erhöhungstatbestände (Nummern 2502, 2505 und 2511 VV RVG) wird folgendes erreicht:

- Bei einer einheitlichen Angelegenheit mit verschiedenen Familiensachen im Sinne des § 125 FamFG erhöht sich die Beratungs-, die Geschäfts- und die Einigungsgebühr für jeden weiteren Gegenstand um jeweils 50%.
- Die Formulierung stellt auf den Katalog des § 125 FamFG ab. Nur wenn Gegenstand der Beratungshilfetätigkeit des Rechtsanwalts **verschiedene** Familiensachen im Sinne dieser Vorschrift sind, soll es zur Erhöhung der Gebühren kommen. Berät der Rechtsanwalt in einer Sorgerechts- und in einer Unterhaltssache erhöht sich die Beratungsgebühr. Berät der Rechtsanwalt über Ehegatten- und Kindesunterhalt tritt keine Erhöhung ein, weil es sich bei beiden Gegenständen um eine Unterhaltssache (§ 125 Nr. 9 FamFG) handelt.
- Der theoretisch denkbare Höchstbetrag für eine umfassende Beratungshilfe (neben der Ehesache auch in einer Kindschaftssache, Wohnungs- oder Hausratsratssache, Versorgungsausgleichssache, Unterhaltssache und Güterrechtssache und in einer entsprechenden Lebenspartnerschaftssache) liegt für die Beratungsgebühr bei 105,00 Euro und für die Geschäftsgebühr bei 245,00 Euro.

Zu Buchstabe I

Die Überschrift soll an die Legaldefinition des Begriffs „Zivilsachen“ (Artikel 12 Nr. 2 - § 13 GVG) angepasst werden.

Zu Buchstabe m

Durch die Einfügung des Wortes „auch“ in Vorbemerkung 3 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass die Terminsgebühr selbstverständlich auch dann entsteht, wenn der Rechtsanwalt an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen mit Beteiligung des Gerichts mitwirkt. Erfolgen solche Besprechungen in einem Gütetermin oder im PKH-Verfahren ist nach dem geltenden Wortlaut zweifelhaft, ob eine Terminsgebühr entsteht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 soll eine Klarstellung dahingehend erreicht werden, dass eine Anrechnung in beiden Richtungen erfolgt, also auch für den Fall, dass die Geschäftsgebühr Nummer 2300 nach der Verfahrensgebühr entsteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in einem gerichtlichen Verfahren über einen Mehrvergleich erfolglos verhandelt wird und der Anwalt in Folge dessen einen Auftrag zur außergerichtlichen Erledigung erhält.

Zu Buchstabe n

Die derzeitige Verweisung auf § 651 ZPO soll durch eine Verweisung auf die entsprechende Vorschriften im FamFG ersetzt werden. Die Verweisung auf § 656 ZPO kann wegfallen, weil der Entwurf des FamFG ein dem Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels bei Veränderung des Kindergelds oder einer vergleichbaren Leistung entsprechendes Verfahren nicht mehr vorsieht (vgl. Begründung zu Teil 2 Abschnitt 10 Titel 3 FamFG).

Zu Buchstabe o

Der Entwurf des FamFG ersetzt den Begriff der „Partei“ durch den Begriff „Beteiligter“. Der in Nummer 3101 Nr. 1 benutzte Begriff „Partei“ ist entbehrlich, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt. Er kann daher gestrichen werden. In Nummer 3101 Nr. 2 soll der Begriff „Parteien“ um den Begriff der „Beteiligten“ ergänzt werden.

In Familiensachen wird nicht mehr zwischen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderen Verfahren unterschieden. Grundsätzlich sollen daher alle Familiensachen gleich behandelt werden, jedoch soll die ermäßigte Verfahrensgebühr für solche Verfahren erhalten bleiben, die lediglich die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand. Diese Verfahren sollen daher in Nummer 3 ausdrücklich genannt werden.

In Absatz 3 der Anmerkung können die Familiensachen gestrichen werden. Für Familiensachen ist für Nummer 3 des Gebührentatbestands eine abschließende Regelung vorgesehen.

Zu Buchstabe p

In der Anmerkung zu Nummer 3104 (Doppelbuchstaben aa und cc) soll der Begriff „Parteien“ um den Begriff der „Beteiligten“ ergänzt werden.

Mit Doppelbuchstabe bb soll die Vorschrift des § 130a VwGO gestrichen werden. Diese Vorschrift gilt nur für das Berufungsverfahren und muss daher in Nummer 3202 erfasst werden (vgl. Änderung in Buchstabe u).

Mit dem unter Doppelbuchstabe dd vorgeschlagenen neuen Absatz 4 soll erreicht werden, dass eine dem Rechtsanwalt im Mahnverfahren oder im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger erwachsene Terminsgebühr auf eine Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen ist. Gemäß § 17 Nr. 2 RVG sind das Mahnverfahren und nach § 17 Nr. 3 RVG das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das sich anschließende streitige Verfahren verschiedene Angelegenheiten, sodass die Gebühren für den Rechtsanwalt jeweils gesondert anfallen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der in Nummer 3305 VV RVG vorgesehenen Anrechnung der Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens und der in Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3100 vorgesehenen Anrechnung der Verfahrensgebühr des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit.

Die nach dem RVG mögliche Entstehung der Terminsgebühr in den genannten Verfahren, soll die Honorierung außergerichtlicher Besprechungen mit dem Ziel der Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens ermöglichen. Ein zweifacher Anfall der Terminsgebühr sowohl in den genannten Verfahren als auch in einem nachfolgenden Rechtsstreit war mit der Neuregelung durch das RVG jedoch nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um Ergänzungen, die wegen der neuen Begrifflichkeiten im FamFG notwendig sind.

Zu Buchstabe r

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll erreicht werden, dass – wie bei Arrest und einstweiliger Verfügung – der Rechtsanwalt in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung,

für das nach § 54 Abs. 1 Satz 2 FamFG das Beschwerdegericht als Gericht der Hauptsache zuständig ist, die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 erhält. Mit dem Begriff der „einstweiligen Anordnung“ werden nunmehr, wie im Übrigen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auch, alle Verfahren der einstweiligen Anordnungen in den verschiedenen Verfahrensordnungen erfasst.

Zu Buchstabe s

Bei den in Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten soll künftig vor dem Bundesgerichtshof die Vertretung durch einen dort zugelassenen Anwalt zwingend vorgeschrieben werden (vgl. Begründung zu § 11 FamFG). Daher soll für diese Verfahren die Rechtsbeschwerde an dieser Stelle nicht mehr genannt werden, vielmehr soll Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 unmittelbar gelten. In Nummer 2 sollen daher nur noch Beschwerdeverfahren genannt werden. In den in Nummer 3 genannten Rechtsbeschwerdeverfahren in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel ist grundsätzlich die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vorgeschrieben [Schlauß, Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht - das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (Int-FamRVG), Anm. zu § 29 IntFamRVG; Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 16 AVAG Rn. 1). Daher sollen in der Vorbemerkung 3.2.1 nur noch die Beschwerdeverfahren genannt werden. In den in Nummer 7 genannten Verfahren ist ebenfalls grundsätzlich die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vorgeschrieben. Diese Verfahren sollen daher nicht mehr an dieser Stelle genannt werden. In allen genannten Fällen soll künftig Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auch insoweit unmittelbar gelten. Die Überschrift dieses Unterabschnitts und die Vorbemerkung 3.2.2 sollen entsprechend geändert werden.

Lebenspartnerschaftssachen bedürfen keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr, da diese nach dem FamFG ebenfalls Familiensachen sein sollen.

Da im Verfahren sowohl über die Beschwerde und als auch über die Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen wie bisher die gleichen Gebühren anfallen sollen, sollen diese Verfahren unter einer besonderen Nummer genannt werden.

Absatz 2 der Vorbemerkung kann aufgehoben werden, weil für alle Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen müssen, nunmehr unmittelbar Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 gelten soll.

Zu Buchstabe t

Auf Absatz 1 der Begründung zu Buchstabe o wird verwiesen.

Zu Buchstabe u

Durch Artikel 43 Abs. 7 Nummer 22 Buchstabe p Doppelbuchstabe bb wird in Absatz 1 Nr. 2 der Anmerkung zu Nummer 3104 VV RVG § 130a VwGO gestrichen. Diese Vorschrift gilt nur für das Berufungsverfahren und muss daher in Nummer 3202 erfasst werden.

Zu Buchstabe v

Die Neufassung des Gebührentatbestands wird vorgeschlagen, weil dieser der Ergänzung um die im FamFG gebrauchten Begrifflichkeiten bedarf.

Zu Buchstaben w und x

In der Vorbemerkung sollen nunmehr alle Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen müssen, aufgezählt werden. Die Überschrift des Gliederungsabschnitts soll entsprechend angepasst werden. Auf die Begründung zu Buchstabe s wird verwiesen.

Zu Buchstaben y und z

Die Ergänzung der Gebührentatbestände wird vorgeschlagen, weil diese der Ergänzung um die im FamFG gebrauchten Begrifflichkeiten bedürfen.

Zu Buchstabe z1

In der gerichtlichen Praxis ist streitig, ob die ermäßigte Gebühr auch dann noch entstehen kann, wenn der Rechtsanwalt erst nach Stellung des Antrags auf Erlass des Mahnbescheids oder nach seinem Erlass beauftragt wird. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass nicht der Stand des Verfahrens über die Höhe der Gebühr entscheidet, sondern die Art der anwaltlichen Tätigkeit. Nur wenn der Anwalt ein Mindestmaß an Tätigkeiten entwickelt, soll die Gebühr 3305 anfallen.

Zu Buchstaben z2 bis z5

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den im FamFG gewählten neuen Begriffen Rechnung.

Zu Buchstaben z6 und z7

Ein dem Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels bei Veränderung des Kindergelds oder einer vergleichbaren Leistung nach § 655 Abs. 1 ZPO entsprechendes Verfahren sieht der Entwurf des FamFG nicht mehr vor (vgl. Begründung zu Teil 2 Abschnitt 10 Titel 3 FamFG). Der Gebührentatbestand Nummer 3331 kann daher wegfallen.

Zu Buchstabe z8

Mit dem neuen Absatz 1 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der Rechtsanwalt im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht mehr an Gebühren erhalten soll als in dem zugrunde liegenden Verfahren. Dies entspricht zum Beispiel der in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Aufl., Nummer 3335 VV RVG, Rnr. 43 vertretenen Auffassung. Die Begrenzung der Gebühr ist vor allem in der Zwangsvollstreckung von Bedeutung und soll bewirken, dass im Verfahren über die Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung lediglich eine 0,3 Gebühr entsteht.

Zu Buchstabe z9

Der Text der Nummer 2 der Anmerkung soll an Nummer 3101 angepasst werden. Im Übrigen wird auf Absatz 1 der Begründung zu Buchstabe o verwiesen.

Zu Buchstabe z10

Im Gebührentatbestand der Nummer 3400 soll der Begriff „Partei“ um den Begriff des „Beteiligten“ ergänzt werden.

Zu Buchstabe z11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in Nummer 22 Buchstaben s, w und x vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Buchstabe z12

Der Klammerzusatz soll gestrichen werden, weil der Gebührentatbestand für alle Rechtsbeschwerden gelten soll, für die keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Er soll insbesondere auch für Rechtsbeschwerden nach dem FamFG gelten, die sich nicht gegen Entscheidungen richten.

Zu Buchstabe z13

Die Regelung über die Rechtsanwaltsvergütung für Gerichtsverfahren 1. Instanz in Bußgeldsachen (§ 70 OWiG; §§ 71 ff. OWiG) umfasst wegen der Formulierung der Überschrift („Verfahren vor dem Amtsgericht“) nicht sämtliche erstinstanzlichen Bußgeldverfahren. In Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 81 GWB, § 60 WpÜG sowie § 95 EnWG ist nicht das Amtsgericht, sondern das Oberlandesgericht sachlich zuständig (§ 83 GWB, § 62 WpÜG, § 98 EnWG). Für solche Verfahren finden sich im RVG keine Vergütungstatbestände.

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift des RVG dahingehend zu ändern, dass auch der Fall der Vertretung in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren 1. Instanz vor dem Oberlandesgericht erfasst wird. Es ist sachgerecht, Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses auch auf solche Verfahren anzuwenden. Die Staffelung der Gebühren nach Höhe der Geldbuße sowie der Rahmen der jeweiligen Gebühr (Nummern 5107 bis 5112 VV RVG) lässt eine sachgerechte Vergütung in erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren auch wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 81 GWB, § 60 WpÜG sowie § 95 EnWG zu. Soweit eine Geldbuße von mehr als 5 000,00 € verhängt worden ist, bewegen sich die Gebühren in demselben Rahmen wie bei einem Strafverfahren im ersten Rechtszug vor einer Strafkammer am Landgericht (Nummern 4112, 4114 VV RVG).

Zu Buchstaben z14 und z15

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisungen an die mit dem FamFG vorgeschlagenen Neuregelungen.

Zu Buchstabe z16

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass für eine Übermittlung von Dokumenten per Telefax in den in Nummer 1 Buchstabe b bis d des Gebührentatbestands geregelten Fällen ebenfalls die Dokumentenpauschale anfällt.

Zu Artikel 41 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Kindschaftssachen sowie der Betreuungssachen.

Zu Artikel 42 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Nach dem Entwurf werden die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts teils dem Betreuungsgericht und teils dem Familiengericht übertragen. Der Ländervorbehalt des Artikels 147 EGBGB umfasst künftig neben den Aufgaben des Nachlassgerichts die des Betreuungsgerichts. Die dem Familiengericht zugewiesenen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts sollen zusammen mit den bisherigen Aufgaben des Familiengerichts geschlossen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts verbleiben.

Zu Nr. 2 (Artikel 234)

Die Änderung betrafte die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 43 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch betreffen in erster Linie die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, die nunmehr auf das Familiengericht und das Betreuungsgericht übergehen. Zudem sind Anpassungen an die Regelungen des Allgemeinen Teils des FamFG erforderlich, wie etwa an die einheitliche Entscheidungsform des Beschlusses.

Zu Nummer 2 (§ 55 BGB)

Die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen ergibt sich nunmehr aus § 23d GVG-E.

Zu Nummer 3 (§ 55a BGB)

Der Regelungsinhalt der beiden Absätze wird aus systematischen Gründen in § 412 Abs. 1, 4 und 5 FamFG übernommen.

Zu Nummer 4a (§ 261 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Vorschrift des § 438 Nr. 1 FamFG, der den Regelungsgehalt des bisherigen § 261 Abs. 1 BGB übernimmt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich künftig aus § 23a GVG (vgl. Artikel 12, Nummer 7).

Zu Nummer 4 (§ 1558 BGB)

Der Regelungsinhalt von § 1558 Abs. 1 findet sich in § 403 Abs. 3 FamFG wieder. Die sachliche Zuständigkeit für Güterrechtsregistersachen ergibt sich nach dem Entwurf nunmehr aus § 23a GVG, die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen aus § 23d GVG-E.

Zu Nummer 20 (§ 1684 Abs. 3 BGB)

Mit dieser Vorschrift soll die Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Durchführung des Umgangs (sog. „Umgangspflegschaft“) ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Regelung greift eine Praxis der Familiengerichte auf, die bei schwerwiegenden Umgangskonflikten zunehmend von der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, den Eltern die elterliche Sorge für den Bereich des Umgangs nach § 1666 BGB zu entziehen und dafür einen Ergänzungspfleger einzusetzen (vgl. OLG Frankfurt/Main NJW 2000, 368; FamRZ 2002, 1585; FamRZ 2004, 1311; OLG Karlsruhe JAmt 2000, 135; OLG Dresden FamRZ 2002, 1588; OLG München FamRZ 2003, 1957). Zum Umgangspfleger wird in der gegenwärtigen Praxis vielfach das örtliche Jugendamt bestellt. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht geht nach einer telefonischen Befragung von Jugendämtern davon aus, dass derzeit bundesweit rund 750 Umgangspflegschaften durch Jugendämter geführt werden (JAmt 2004, 571, 572).

Voraussetzung für die Anordnung der Umgangspflegschaft ist nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB-E, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB „dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt“ wird. Die Anordnung der Umgangspflegschaft soll damit auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil oder die Obhutsperson im Sinne des § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt. Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) muss jedoch künftig nicht mehr erreicht werden. Eine Prognose über die Auswirkungen des unterbleibenden Umgangs auf das Kindeswohl, die häufig nur mit Hilfe eines Sachverständigen-gutachtens möglich ist, wird damit entbehrlich. Verfassungsrechtliche Gründe, die es gebieten würden, weiterhin auf die Schwelle der Kindeswohlgefährdung abzustellen, bestehen nicht. Das Gericht hat hier die Rechtspositionen der Eltern untereinander auszugleichen, so dass die strengen Voraussetzungen für einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht nicht vorliegen müssen (vgl. BVerfGE 31, 194, 208).

Gegenstand der Umgangspflegschaft ist die „Durchführung des Umgangs“. Nach § 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB-E umfasst sie das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Der Umgangspfleger erhält damit eigene Rechte, die es ihm ermöglichen sollen, auf

den Umgang hinzuwirken. Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil und bei der Rückgabe des Kindes vor Ort sein sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Umgangsmodalitäten (Ort des Umgangs, Ort der Übergabe des Kindes, dem Kind mitzubehaltende Kleidung, Nachholtermine etc.) hat der Umgangspfleger die Möglichkeit, zwischen den Eltern zu vermitteln oder von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Soweit sein Aufgabenbereich reicht, wird das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt (§ 1630 Abs. 1 BGB).

Der Umgangspfleger kann durch seine Anwesenheit und durch seine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht einen gewissen Druck auf die Verwirklichung des Umgangs ausüben. Er hat jedoch kein Recht, die Herausgabe des Kindes vom betreuenden Elternteil mit Hilfe unmittelbaren Zwangs zu erzwingen. Hält das Gericht die Anwendung unmittelbaren Zwangs für erforderlich, muss es zusätzlich zur Anordnung der Umgangspflegschaft eine Entscheidung nach § 104 FamFG erlassen.

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist in aller Regel nicht über einen längeren Zeitraum sinnvoll. Entweder gelingt es den Eltern nach einiger Zeit, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln oder es erweist sich, dass die Umgangspflegschaft nicht das richtige Mittel zur Herbeiführung des Umgangs war. § 1684 Abs. 3 Satz 5 BGB-E sieht daher vor, dass die Anordnung der Umgangspflegschaft von vornherein zu befristen ist. Ist der Zweck der Umgangspflegschaft innerhalb der Frist nicht erreicht worden, bestehen jedoch nach Ansicht des Gerichts noch Aussichten dafür, kann es die Umgangspflegschaft erneut anordnen.

Im Übrigen sind auf die Umgangspflegschaft die Vorschriften über die Pflegschaft anwendbar (§§ 1909 ff. BGB). Dies gilt auch für die Auswahl der Person, die zum Umgangspfleger bestellt werden soll. Hier dürfte insbesondere eine Person in Betracht kommen, zu der das Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt, eine Fachkraft einer Beratungsstelle (§ 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1779 Abs. 2 BGB) oder das Jugendamt (§ 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1791b BGB).

Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers soll sich – in Anlehnung an die Regelungen über den Verfahrensbeistand (§ 166 Abs. 7 FamFG) – durch die Verweisung auf § 289 FamFG nach den Vorschriften für den Verfahrenspfleger richten. Im Hinblick auf den Gegenstand der Umgangspflegschaft ist eine Anknüpfung an die Vorschriften der Pflegschaft (§ 1915 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 1835 bis 1836e BGB) nicht sachgerecht, da sich der Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch nach diesen Vorschriften gegen das Kind richten würde. Durch die Verweisung auf § 289 FamFG wird der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Umgangspflegers, sofern eine solcher besteht, zunächst aus der

Staatskasse gezahlt (§ 289 Abs. 5 FamFG). Durch die Regelungen des in Artikel 2 eingestellten Gesetzes über die Kosten Familiensachen – FamGKG - (vgl. Nummer 2014 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG) ist sichergestellt, dass die an den Umgangspfleger gezahlten Beträge als Auslagen des Verfahrens, in dem die Umgangspflegschaft angeordnet wurde, von dem Kostenschuldner dieses Verfahrens eingezogen werden können. Über die Kosten des Verfahrens hat nach § 83 Abs. 1 Satz 3 FamFG stets das Gericht zu entscheiden. Es kann die Kosten den Beteiligten (§ 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FamFG) und ggf. auch einem Dritten auferlegen (§ 83 Abs. 4 FamFG), nicht jedoch dem Kind (§ 83 Abs. 3 FamFG).

Zu Nummer 21 (§ 1685 Abs. 3 BGB)

Über die Verweisung des § 1685 Abs. 3 BGB gilt die in § 1684 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Möglichkeit der Anordnung einer Umgangspflegschaft auch für die Durchführung von Umgangsrechten der Bezugspersonen des Kindes nach § 1685 BGB. Da hier nicht das Verhältnis der Eltern zueinander, sondern das Verhältnis der Eltern zu den Bezugspersonen des Kindes betroffen ist, soll die Anordnung der Umgangspflegschaft hier weiterhin an die Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB geknüpft werden.

Zu Nummer 29 (§ 1829 Abs. 2 BGB)

Es handelt sich um eine Anpassung des Fristlaufs zur Mitteilung der nachträglich erteilten Genehmigung nach Aufforderung des anderen Teils an die in § 40 Abs. 2 Satz 3 FamFG vorgesehene Wirksamkeitsvoraussetzung der Rechtskraft. § 40 Abs. 2 Satz 3 FamFG räumt für Beschlüsse, die die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von 2 Wochen ein. Für den Fall, dass kein Rechtsmittelverzicht erlangt werden kann, muss bis zum Eintritt der Rechtskraft zumindest die zweiwöchige Notfrist verstreichen. Die zweiwöchige Frist zur Mitteilung der Genehmigung, die ohne Rechtskraft des Beschlusses selbst nicht wirksam ist, ist daher entsprechend um zwei Wochen zu verlängern.

Zu Nummer 31 Buchstabe b) (§ 1831 Satz 2 letzter Halbsatz BGB)

Es handelt sich um eine Anpassung an §§ 38 Abs. 1, 40 Abs. 2 FamFG. Bisher konnte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft auch mündlich durch Bekanntgabe an den Vormund erteilen, lediglich bei gegenüber einem anderen vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäften ist der Vormund gehalten, die Genehmigung in schriftlicher Form vorzulegen. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der andere es wegen Nichtvorlage der Genehmigung unverzüglich zurückweist, § 1831 Satz 2 BGB. Da die Genehmigung nunmehr durch einen förmlichen Beschluss erteilt wird, ist der Hinweis auf die

schriftliche Form nicht mehr erforderlich. Da in dem Beschluss auch ausgesprochen wird, dass dieser erst mit Rechtskraft wirksam ist, § 40 Abs. 2 Satz 2 FamFG, und der Hinweis auf die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen enthalten ist, §§ 39, 40 Abs. 2 Satz 3 FamFG, kann der andere das Rechtsgeschäft auch dann noch unverzüglich zurückweisen, wenn nicht zusätzlich ein Rechtskraft- oder ein Notfristzeugnis, § 39 FamFG, vorgelegt wird. Denn nur in diesem Fall wird eine wirksame Genehmigung vorgelegt.

Zu Nummer 32 (§ 1832 BGB)

Die Gründe, die zu einer Verlängerung der Frist für die Mitteilung in § 1829 Abs. 2 führen, liegen im Hinblick auf die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds nicht vor, da dieser die Genehmigung als sofort wirksame rechtsgeschäftliche Erklärung abgibt.

Zu Nummer 48 (§ 2248 BGB)

Der Regelungsinhalt von § 2248 wurde aus systematischen Gründen in § 358 Abs. 1 bzw. 3 des FamFG übernommen; die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 49 (§ 2256 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 49a.

Zu Nummer 54 (§ 2360 BGB)

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Regelungen im FamFG zu den Beteiligten im Erbscheinsverfahren (§§ 357 i.V.m. 8 Abs. 4) entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 55 (§ 2369 BGB)

Die internationale Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen soll sich nach dem Entwurf gemäß § 119 aus der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 355, 356 ergeben. Dies gilt auch für Erbscheinsverfahren. Dadurch wird § 2369 BGB überflüssig, der – auf dem Boden der abgelösten Gleichlauftheorie (siehe hierzu Begründung zu § 119) – eine Spezialregelung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte für das Erbscheinsverfahren normiert. Denn es ist bereits – entsprechend der Regelung des § 2369 BGB – gemäß § 119 i.V.m. § 355 Abs. 3 sichergestellt, dass die deutschen Gerichte jedenfalls für die Erteilung eines Erbscheins für alle im Inland befindlichen Nachlassgegenstände zuständig sind. § 2369 kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 44 (Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (Inhaltsübersicht und Artikel 7):

Artikel 7 § 1 wurde in § 121 Abs. 1 bis 9 FamFG übernommen. Die Kostenregelung des Artikels 7 § 2 wurde in das FamGKG integriert. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden, wodurch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 9):

Die Regelung des Artikels 9 II. Nr. 4 findet sich nunmehr in § 121 Abs. 10 FamFG. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 45 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen infolge der einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses und der Änderung der HausratsV.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 47 (Änderung des Verschollenheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 3 VerschG)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Nummer 2 (§§ 27, 28 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 VerschG)

Die Verschollenheit einer Person nach § 1 wird im Aufgebotsverfahren der §§ 2 ff. festgestellt. Nach § 13 Abs. 1 stellt das Aufgebotsverfahren eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar, für das gem. § 13 Abs. 2 die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38 gelten. Soweit diese besonderen Vorschriften nicht eingreifen, gelten ergänzend die allgemeinen Vorschriften der §§ 2 bis 34 FGG. Soweit die Regelungen über das Rechtsmittelverfahren nicht erschöpfend sind, sind auch die §§ 19 bis 30 FGG anwendbar (BGHZ 8, 310, 311; 16, 177, 179).

Statt der §§ 2 bis 34 FGG gelten nunmehr für das Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies hat zur Folge, dass

an die Stelle der in den §§ 27, 28 Abs. 1 und 2 und § 29 Abs. 1 erwähnten sofortigen weiteren Beschwerde die Rechtsbeschwerde tritt. Die vorgenannten Bestimmungen werden deshalb entsprechend geändert. Auf das Verfahren der Rechtsbeschwerde finden gem. § 13 Abs. 1 die Bestimmungen der §§ 73 ff. FamFG ergänzend Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 2 VerschG)

Zu Buchstabe a)

§ 29 Abs. 2 schließt von der durch § 13 Abs. 1 angeordneten generellen Geltung der §§ 2 bis 34 FGG die Anwendung des § 26 Satz 2 FGG ausdrücklich aus. Im Verschollenheitsverfahren ist es damit nicht möglich, dass das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung anordnet. Weil das FamFG die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit von Beschlüssen nur in speziellen Fällen vorsieht (z.B. § 40 Abs. 3 FamFG), fehlt eine allgemeine Bestimmung, die im Verschollenheitsgesetz auszuschließen wäre. § 29 Abs. 2 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Anpassung an die in §§ 73 ff. FamFG eingeführte Rechtsbeschwerde. Auf die Begründung zu Nummer 2 (§§ 27, 28 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 35 Abs. 3 Satz 3 VerschG)

Es handelt sich um Änderungen infolge der Einführung des FamFG.

Zu Artikel 48 (Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der nun in § 40 Abs. 2 und 3 Satz 1, 3 und 4 FamFG geregelten Vorschriften zur Wirksamkeit von Beschlüssen, die eine Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, und zur Möglichkeit der in diesem Zusammenhang zulässigen sofortigen Beschwerde.

Zu Artikel 49 (Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des FamFG. Der in § 96 Abs. 1 Satz 3 LuftFzG (in der Fassung des Art. 10a des Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998, BGBl. I S. 2432) statt § 125 Abs. 2 Satz 2 FGG genannte § 125a Abs. 3 Satz 2 FGG wird durch den inhaltsgleichen § 412 Abs. 2 Satz 2 FamFG ersetzt.

Zu Artikel 50 (Änderung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung. Von einer Angleichung des Rechtsmittelsystems an die §§ 73 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Relevanz der Vorschrift abgesehen.

Zu Artikel 51 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 17 SachenRBerG)**

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Nummer 2 (§ 89 SachenRBerG)

Soweit das Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht anderes bestimmt, sind auf das notarielle Vermittlungsverfahren „die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden“. Das notarielle Vermittlungsverfahren ist nämlich „in Anlehnung an die Regelungen über die Vermittlung der Nachlassauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 FGG) ausgestaltet“ worden (vgl. BT-Dr. 12/5992, S. 91). Die entsprechenden Vorschriften finden sich nunmehr im 4. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dort im Abschnitt 4 „Teilungssachen“. Die Verweisung ist daher anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 96 SachenRBerG)

Für den Fall der Säumnis eines Beteiligten im notariellen Vermittlungsverfahren sowie hinsichtlich der Wirksamkeit der Vereinbarung wird auf die bisherigen Regelungen des FGG verwiesen. Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Neuregelungen.

Zu Artikel 52 (Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Husrats)

Die verfahrensrechtlichen Regelungen der HusratsV werden aufgehoben und in das FamFG übernommen.

Zu Artikel 53 (Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 54 (Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder)

Zu Nummer 1 (Artikel 12 § 3 NEheG)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden weil für das Verfahren über die Anfechtung der Vaterschaft nach Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder künftig die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 KV FamFG erhoben werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 12 § 10a NEheG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts durch das FamFG.

Zu Artikel 55 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich)

Die aufgehobenen Bestimmungen, wie etwa die verfahrensrechtlichen Regelungen des § 10a VAHRG, werden in das FamFG übernommen.

Zu Artikel 56 (Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs)

Zu Nummer 1 (§ 1 VersorgAusglMaßnG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Übernahme der Regelungen des § 10a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in § 239 Abs. 1 und 3 FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 4 VersorgAusglMaßnG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Übernahme der Regelung des § 10a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in § 239 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Zu Artikel 57 (Änderung des Betreuungsbehördengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 58 (Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (§§ 2, 3, 5 AdWirkG)**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts. Da in Zukunft die Familiengerichte für die Adoptionssachen nach Art. 1 § 194 FamFG zuständig sein sollen, erscheint es sachgerecht, die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts im Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz nunmehr dem Familiengericht zu übertragen.

Zu Nr. 2 (§ 5 AdWirkG)

a) Die bisher in § 43b FGG enthaltenen Bestimmungen zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit für Adoptionssachen finden sich nunmehr in Art. 1 §§ 115 und 195 Abs. 1, 2 und 4 FamFG. Die Verweisung in § 5 Abs. 1 Satz 2 war daher entsprechend anzupassen.

b) Die bisher in den §§ 50a und 50b FGG geregelte Eltern- und Kindesanhörung in Sorgerechtsverfahren findet sich nunmehr in überarbeiteter Fassung in Art. 1 §§ 167 und 168 FamFG. Die Verweisung in § 5 Abs. 3 Satz 2 war daher entsprechend anzupassen.

c) Der Regelungsgehalt des § 56e Satz 2 und 3 FGG ist nunmehr in Art. 1 § 205 Abs. 2 und 3 FamFG enthalten. Die Verweisung in § 5 Abs. 4 Satz 1 war daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 59 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (§ 8a HGB)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 131 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 318 HGB)

Die Vorschrift ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Der Ausschluss der weiteren Beschwerde entfällt, da dieses Rechtsmittel abgeschafft wird. Die Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 324 HGB)

Nummer 4 enthält die im Hinblick auf die Schaffung eines Nachfolgegesetzes für das FGG und die Ersetzung der weiteren Beschwerde durch die Rechtsbeschwerde erforderlichen Folgeänderungen. Ein Bedürfnis für die Einführung einer § 28 Abs. 2 und 3 FGG entsprechenden Regelung, auf die derzeit in § 324 Abs. 2 Satz 7 verwiesen wird, wird nicht mehr gesehen.

Zu Nummer 5 (§ 328 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG. Die Änderung bezieht sich auf § 328 i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Zu Artikel 60 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 10 UmwG)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 26 UmwG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts in Artikel 1. Der Ausschluss der weiteren Beschwerde entfällt, da dieses Rechtsmittel im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist. Die Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Artikel 61 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 1 (§§ 35, 85 AktG)**

Die genannten Vorschriften des Aktiengesetzes werden an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG angepasst.

Nachdem die weitere Beschwerde im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist, ist der Ausschluss dieses Rechtsmittels in den Vorschriften zu streichen. Die stattdessen vorgesehene Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel dagegen nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 99 AktG)

Nummer 2 enthält die im Hinblick auf die Schaffung eines Nachfolgegesetzes für das FGG und die Ersetzung der weiteren Beschwerde durch die Rechtsbeschwerde erforderlichen Folgeänderungen. Ein Bedürfnis für die Einführung einer § 28 Abs. 2 und 3 FGG entsprechenden Regelung, auf die derzeit in § 99 Abs. 3 Satz 7 verwiesen wird, wird nicht mehr gesehen.

Zu Nummern 3 bis 6 (§§ 104, 132, 142, 147 AktG)

Die genannten Vorschriften des Aktiengesetzes sind an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Nachdem die weitere Beschwerde im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist, ist der Ausschluss dieses Rechtsmittels in den Vorschriften zu streichen. Die stattdessen vorgesehene Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel dagegen nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt. Berücksichtigt ist auch die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) (BT-Dr. 15/5092) vorgesehene Änderung von § 142 AktG.

Zu Nummer 7 (§§ 241, 242 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG. Berücksichtigt ist bereits die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) (BT-Dr. 15/5092) vorgesehene Änderung von § 242 AktG.

Zu Nummer 8 (§ 262 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 9 (§ 265 AktG)

Nachdem die weitere Beschwerde im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist, ist der Ausschluss dieses Rechtsmittels in der Vorschrift zu streichen. Die stattdessen vorgesehene Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel dagegen nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Nummer 10 (§ 275 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 11 (§ 289 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Artikel 62 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 4 SEAG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 30 SEAG)

Die genannte Vorschrift des SE-Ausführungsgesetzes ist an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen. Nachdem die weitere Beschwerde im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist, war der Ausschluss dieses Rechtsmittels in den Vorschriften zu streichen.

Zu Artikel 63 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu Nummer 1 (§ 60 GmbHG)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 2 (§§ 66 und 74 GmbHG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung von § 401 Nr. 6 FamFG.

Zu Artikel 64 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 10 GenG)**

Die sachliche Zuständigkeit für die Führung des Genossenschaftsregisters ergibt sich nunmehr aus § 23a Abs. 2 GVG-E i.V.m. § 402 Abs. 1 FamFG. Die Regelung in § 10 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 bis 12

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften. Die Änderungen beziehen sich auf die Fassung der Vorschriften nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts.

Zu Nummer 13 (§ 161 GenG)

Der Regelungsinhalt von § 161 i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurde aus systematischen Gründen mit den entsprechenden Ermächtigungen für das Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zusammengefasst und in das FamFG (§ 412 Abs. 2 FamFG) übertragen.

Zu Artikel 65 (Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Artikel 66 (Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 FamFG.

Zu Artikel 67 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Auf die Allgemeine Vorbemerkung und die Einzelbegründung zu den parallelen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 21 wird verwiesen.

Zu Artikel 68 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 69 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten (vgl. § 161 Nr. 7 FamFG).

Zu Artikel 70 (Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 71 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Mit den Änderungen sollen die Regelungen für Zustellungsauslagen und über die Aktenversendungspauschale an die vorgeschlagenen Änderungen in Kostengesetzen angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummern 2002 und 2003 KV FamGKG-E wird Bezug genommen.

Zu Artikel 72 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 73 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 74 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 75 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht sowie um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 76 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2b KWG)**

Nachdem die weitere Beschwerde im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist, ist der Ausschluss dieses Rechtsmittels in der Vorschrift zu streichen. Die stattdessen vorgesehene Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel dagegen nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 43 KWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 45a KWG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 4 (§ 46a KWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im Entwurf des FamFG.

Zu Artikel 77 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 4 VAG)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 47 VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§§ 104, 104u VAG)

Nachdem die weitere Beschwerde im Entwurf des FamFG nicht mehr vorgesehen ist, ist der Ausschluss dieses Rechtsmittels in den Vorschriften zu streichen. Die stattdessen vorgesehene Rechtsbeschwerde soll als Rechtsmittel dagegen nicht ausgeschlossen werden, da sie ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Artikel 78 (Änderung der Höfeordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 79 (Änderung der Verfahrensordnung in Höfesachen)**Zu Nummer 1 (§ 1 HöfeVfO)**

Durch die Streichung wird aus der starren Verweisung eine gleitende Verweisung, im Rahmen derer stets die aktuell geltende Fassung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen anzuwenden ist.

Zu Nummer 2 (§ 17 HöfeVfO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung durch die Aufhebung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Einführung des FamFG. Die

nunmehr aufgeführte Vorschrift des FamFG tritt an die Stelle des bisherigen § 53 a FG, womit inhaltlich keine Änderung verbunden ist. Einzelne Verweisungen auf die im Übrigen geltenden Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG sind entbehrlich.

Zu Artikel 80 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 81 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie))

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 82 (Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 ReNoPatAusbV) und 2 (§ 6 ReNoPatAusbV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Reform der Insolvenzordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und Anpassung an die geänderten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 3 (§ 8 ReNoPatAusbV)

Ergänzt wurden die Aufgaben im Zusammenhang mit Gemeinschaftsschutzrechten (Gemeinschaftsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster), die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante angemeldet werden.

Zu Nummer 4 (§ 14 ReNoPatAusbV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 5 (§ 17 ReNoPatAusbV)

Aufgrund Zeitablaufs ist die Übergangsregelung obsolet geworden.

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 9 ReNoPatAusbV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung und um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Reform der Insolvenzordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Artikel 83 (Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 84 (Änderung des Überleitungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§2 VAÜG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme des Regelungsgehalts des § 628 der Zivilprozessordnung in § 239 FamFG.

Zu Nummer 2 (§4 VAÜG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Übernahme des Regelungsgehalts des § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in § 239 FamFG.

Zu Artikel 85 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 86 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Anpassungen des SGB VIII an die neuen familienverfahrensrechtlichen Regelungen des FamFG, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts.

Zu Artikel 87 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 und 2 (§ 15 und 64)**

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Nummer 3 (§ 74)

Zu Buchstabe a

Der Regelungsgehalt des § 53b FGG und des § 11 Abs. 2 VAHRG werden in § 230 FamFG übernommen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Neuregelung des Verfahrens zum Versorgungsausgleich im FamFG werden verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem VAHRG in das FamFG übernommen. Die Absätze des § 10a VAHRG werden teilweise aufgehoben. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 4.

Zu Artikel X (Außerkräftreten des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Da es sich bei dem FamFG um ein Ablösungsgesetz handelt, das an die Stelle des bisherigen Rechts tritt, sieht die Vorschrift das gleichzeitige Außerkräfttreten des FGG vor.

Zu Artikel Y (Außerkräfttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen)

Das Buch 7 FamFG regelt das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen und tritt an die Stelle des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

Zu Artikel Z (Inkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkräfttreten dieses Gesetzes. Der Termin für das Inkräfttreten wurde wegen der notwendigen Anpassungen der Landesgesetzgebung, die auf das bisherige FGG Bezug nimmt, weiträumig gefasst.